This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Forſt-Archiv

zur Erweiterung der

Forſt- und Jagd-Wiſſenſchaft

und der

Forſt- und Jagd-Literatur

herausgegeben

von

Wilhelm Gottfried von Moſer

Neunter Band.

Ulm 1790.
Im Verlag der Stettiniſchen Buchhandlung.

2. Marggrafl. Badische Verordnung, die Anbring-Gebühren bey den Forst-Freveln betr. 325

3. Churfürstl. Bayerische weitere Verordnung, die Forst-Einrichtung in Bayern und die Forstschule in München betr. 327

4. Erneuerte Churpfälzisch Floz-Ordnung. 339

5. Churpfalzbaierische Verordnung, die Scheiterholz-Länge betr. 354

VI. Vermischte Nachrichten und Neuigkeiten in Forst- und Jagd-Sachen nebst allerley kleinen Bemerkungen.

1. Reichs-Cammergerichtliches Dekret, wegen Abstellung des Wildschadens. 357

2. Lange und Zanthier. Eine kurze Lebensbeschreibung beyder Männer. 358

3. Nachricht von einem Tannenzerstöhrenden Schabkäfer, von Bar. Wernek. 364

I.

Reichsgerichtliche Erkenntnisse in Forst- und Jagd-Sachen.

I.

Reichshofraths Concluſum den Dreyeicher Wildbann betr. ein Beytrag zur Geſchichte des, uralten Reichs- und Königsforſts zu Dreyeich.

14. Dec. 1635

Zu Mainz Herr Churfürſt ſive ejus nomine, Johann Reinhardt von Metternich Thumb Probſt daſelbſten ſub praet. 12. Decembr. bittet bey der dem Landgraf Georg zu Heſſen gegebenen Conceſſion über die Iſenburgiſche Graf- und Herrſchafften zu praecaviren, damit der Herr Landgraf die Jagten in dem Wald der Drey Aich weiters nicht als Herkommens extendire. Legitur Memoriale.

Indicetur Domino a Metternich, weil noch zur Zeit kein turbation von dem Herrn Landgrafen dißfalls geſchehen, noch dieſelbe vorgebracht; So wolten Ihro Miſt. künftig, wann dergleichen geſchehen ſolte, auf fernetes anhalten, dasjenige ſtatuiren, was den Rechten und der Billigkeit gemäs ſeye.

* * *

So verfänglich das Petitum abgefaßt iſt, ſo überaus vorſichtig iſt das Concluſum. Der Drey Aich iſt kein Wald, ſondern in dem Sinn wie das Wort hier genommen werden muß, der alte Reichsforſt Dreyeich, ein Strich Landes der viele Städte und Dörfer in ſich begreift und einen Theil der

Chur-Maynzischen, Heßen-Darmstädtischen, Reichsstadt Frankfurtischen und anderer Gebiete in sich faßt, in welchem der Kayser ehedem den Forst- und Wild-Bann ausübte. Dieser Wildbann ist nach allerley vorhergegangenen Veränderungen endlich als ein Reichs-Lehen an die Gräfliche Häuser Hanau und Isenburg gekommen, und die Landesherrschaften deren Gebiete derselbe betroffen, suchten sich von demselben los zu machen, worüber schon in dem sechzehenden Jahrhundert schwere Proceße entstanden. Im dreyßigjährigen Krieg kame die ganze Grafschaft Isenburg in Hessen-Darmstädtische Hände, und Maynz wollte diesen Augenblick benutzen, ein günstiges Urtel gegen die Wildbannsherrschaft zu erschleichen: das Reichsgericht wiche aber der Bitte auf die oben bemerkte feine Art aus und ließe damit die Sache in statu quo. Im Jahr 1642. wurde die Grafschaft Isenburg wieder an das Gräfliche Haus Isenburg restituirt, und was es übrigens vor eine Beschaffenheit mit diesem Wildbann habe, das ist umständlich zu ersehen in der eben so gelehrten als weitläufigen Schrift, welche den Titul hat: Behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bannforste, insbesondere des Reichslehenbaren Forst- und Wild-Banns zu der Drey-Eich, mit einem Beweis- und Urkunden-Buch, wie auch zweyen darzu gehörigen Land-Charten, nebst einer Abhandelung über die Regalität der Jagden, verfasset von Friederich Carl Buri. Offenbach 1744. Fol. 248. Bogen.

Dieses und das nachfolgende Conclusum, sint jedoch noch nicht gedruckt, und seitdem Hr. v. Buri seine Schrift herausgegeben, hat sich wegen des Dreyeicher Wildbanns einiges geändert.

Nachdeme das Gräfliche Haus Hanau ausgestorben, ist die Grafschaft Hanau-Münzenberg an das Fürstl. Haus Hessen-Cassel und die Grafschaft Hanau-Lichtenberg an das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt gekommen, und in dem Vergleich welchen diese beyde Fürstliche Häuser über die Hanauische Successions-Irrungen An. 1762. mit einander getroffen haben, ist unter anderem auch wegen des Dreyeicher Wildbanns einige Vorsehung geschehen, so daß dessen Verfassung nun folgende ist. Das Gesamt-Haus Isenburg und Hessen-Hanau-Münzenberg werden allein von dem Kayser und Reich mit dem Dreyeicher Wildbahn belehnt; diesseits des Mayns (diejenige Seite auf welcher Frankfurt und Hanau

Hanau liegen) exerciren Hessen-Hanau Münzenberg und Isenburg in alienis territoriis den Wildbann allein, jenseit des Mayns (derjenigen Seite auf welcher Offenbach liegt) aber tritt Hessen-Hanau Lichtenberg dergestalt mit ein, daß das Münzenbergische Exercitium des Wildbanns in alienis territoriis ein Jahr ums andere quiescirt und Hessen-Hanau-Lichtenberg solches dagegen versiehet, und in eigenen territoriis hat jede der jetzigen drey Wildbanns-Herrschaften die Jagd allein, die wenige übrige Wildbanns-Gefälle aber, welche meistens in etwas Wild-Haber bestehen, sind gemeinschaftlich.

2.

Reichshofraths Conclusum den Dreyeicher Wildbann betr.

24. Oct. 1653.

Zu Isenburg Graf Johann Ludwig und Christian Moritz, Gebrüdere, contra Herrn Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt de praes. 16. huj. conqueruntur, daß gemeldter Herr Landgraf vor 8 Tagen wieder den Landtfrieden und Pfandungs-Constitution, als ihre drey Jäger und Forster ihrem Amt nachgangen und ihren Weg über den Münchbruch, so in der Drey-Eich gelegen, genommen, dieselbe mit 16. Musquetirer ungewarnter sachen anfallen, ihnen die Pürschbüchsen abbinden, sie gefänglich annehmen und also über die Häuser, Brücken und Königstätter Wald, so ihnen allein mit aller hohen und niederen Obrigkeit zuständig nacher Rüßelsheim in seine Festung fortführen lassen, allwo sie auch annoch angehalten werden, alles der intention und Meinung, ihm dadurch ein neu Jus zu schöpfen und sie ihrer wohlhergebrachten Possession vel quasi mit Gewalt zu entsetzen, petunt mandatum sine clausula auf die Constitution der Pfandung, de relaxando et restituendo una cum citatione, appon. sub lit. A. einen Beweisthumb des Wildbanns vom Kayser Ludovico de Anno 1338.

Fiat petitum Mandatum.

* * *

Durch einen An. 1592. getroffenen Vergleich, der erst 1739. wieder aufgehoben worden, hatten die beyde Wildbanns-

bann-Herrschaften Hanau und Isenburg, die außer ihren Territorien gelegene und zum Wildbann gehörige Gegenden zwischen einander getheilt; weil nun die Hessen-Darmstädtische Aemter zu dem Isenburgischen Antheil gehörten, so klagte Isenburg allein.

Der Münchsbruch ist ein Hessen-Darmstädtischer Wald in welchem ein Jagd-Schloß gleichen Nahmens ist; er hat samt denen darinn gelegenen Feldern ohngefähr 5. Stund in die Länge und 2. gute Stund in die Breite, gehört zum Oberamt Rüßelsheim, und macht die Haupt-Wildbahn in der Obern Grafschaft Cazenelnbogen aus.

Uebrigens hatte Isenburg erst 11. Jahre vorher den 24. Nov. 1642. sich mit Hessen-Darmstadt verglichen, und §. 11. dieses Vergleichs versprochen, keine Wildbahn oder Jagens-Gerechtigkeit in denen Fürstlichen Landen, wo und an welchem Ort das auch wäre, mehr zu praetendiren und zu gebrauchen, und aller solcher Prätensionen sich zu begeben; und es ist daher durch das erkannte Mandat, dem Hfstln. Haus Hessen-Darmstadt außer allem Zweifel zu viel geschehen.

3.

Reichshofraths-Conclusum welches mit Jagdbarkeit versehene Mindermächtige und Unterthanen lehrt vorsichtig zu seyn, wann Potentiores und Landesherrn um ihre Jagden buhlen, und sie unausbleiblichem Wild-Schaden und vielem anderem Verdruß entgehen wollen.

Mercurii 28. Martii 1714.

Zu Rostock Burgermeister, Rath und Hundert-Männer der Stadt Rostock, contra Herrn Carl Leopold Herzogen zu Mecklenburg, Appellationis in puncto turbationis der ihnen in der Rostocker Heyden zustehenden Jagd, sive Appellantischer Anwald Joanelli, sub praef. 14. huj. introducendo interpositam Appellationem, supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato S. C. de non turbando; apponit Num. 1. et 2. et sign. ⊙ in duplo.

Fiat petitum Mandatum S. C. de non turbando sub poena 10. marcarum auri, annexa Citatione solita.

Man-

Mandatum.

Carl tot. tit. Uns haben Burgermeister, Rath und Hundertmänner der Stadt Rostock allerunterthänigst klagend zu vernehmen geben, daß, gleichwie aus dem Instrumento appellationis, welches sub Num. I. der Introductioni Appellationis beygelegt, mit mehrerem zu ersehen, was gestalten von einem Dr. Lbdn. an sie ergangenen Schedulae appellationis, so mehrbesagtem Instrumento eingeschlossen, inserirten gar beschwerlichen Mandato, darin man ihnen, der gedachten Stadt Rostock, in dero Heyde notorie eigenthümlich zustehenden und von unvordenklichen Jahren ruhig genutzten und besessenen Jagd zu gebrauchen, inhibiren und verlangen wollen, daß sie selbige Dr. Lbdn. überlassen sollten, an Uns und Unsern Kayserlichen Reichshofrath zu appelliren gemüßiget worden wären, also sie, mittelst beygehender, zwar nicht in Form eines zierlichen Libelli, sondern nur bloßer doch wahrhaftiger Erzählungs-Weise gefaßten, und auf die in Unsers Cammer-Gerichts Ordnung enthaltene vier Fälle gerichteten Klage, weiter gehorsamst vorzutragen hätten, wie die Stadt Rostock ihre in ihrer Heyde habende Unter- und Ober-Jagd, mittelst des An. 1702. 27. Martii mit Weyland Friederich Wilhelm, Herzogens zu Mecklenburg Lbdn. getroffenen Vergleichs, wovon Extractus sub Lit. A. hie beygehet, nur ad tempus vitae überlassen, dabey aber zum Ueberfluß (gestalten dasselbe in eo, daß es nur ad tempus vitae Sr. Lbdn. geschehen, enthalten) expresse beygedungen und versichert worden, daß sothane Ueberlassung auf Dr. Lbdn. Nachkommen und Successores nicht extendiret werden, sondern sie bemächtiget seyn sollten, alsobald nach mehrgedachter Sr. Lbdn. Tod, ohne einiges Beding und Rückhalt, sowohl die Ober- als Unter-Jagd in der Heyde wieder an sich zu nehmen, und damit, als ihrem Eigenthum, nach wie vor zu verfahren, und sich allein derselben nach ihrem Gefallen wieder zu gebrauchen, auch, nachdeme selbige Todes verfahren, sie sofort resolviret, ihre Jagd in der Rostocker Heyde wieder an sich zu nehmen, auch, da sie wahrgenommen, daß Dr. Lbdn. intendirte, sich nach dem Tod derselben Lbdn. weiter dieser Jagd zu bedienen, indem der Wildschütz dem worthabenden Burgermeister, wider dessen Willen, einen Hirsch ins Haus bringen und dabey sich nicht undunkel vernehmen lassen, daß solches auf Continuation obgedachten getroffenen Vergleichs geschehen, auch, ungeachtet man ihm repraesentiret, daß die Jagd durch den Tod besagten

Chur-Maynzischen, Heßen-Darmstädtischen, Reichsstadt Frankfurtischen und anderer Gebiete in sich faßt, in welchem der Kayser ehedem den Forst- und Wild-Bann ausübte. Dieser Wildbann ist nach allerley vorhergegangenen Veränderungen endlich als ein Reichs-Lehen an die Gräfliche Häuser Hanau und Isenburg gekommen, und die Landesherrschaften deren Gebiete derselbe betroffen, suchten sich von demselben los zu machen, worüber schon in dem sechzehenden Jahrhundert schwere Proceße entstanden. Im dreyßigjährigen Krieg kame die ganze Grafschaft Isenburg in Hessen-Darmstädtische Hände, und Maynz wollte diesen Augenblick benutzen, ein günstiges Urtel gegen die Wildbannsherrschaft zu erschleichen: das Reichsgericht wiche aber der Bitte auf die oben bemerkte feine Art aus und ließe damit die Sache in statu quo. Im Jahr 1642. wurde die Grafschaft Isenburg wieder an das Gräfliche Haus Isenburg restituirt, und was es übrigens vor eine Beschaffenheit mit diesem Wildbann habe, das ist umständlich zu ersehen in der eben so gelehrten als weitläufigen Schrift, welche den Titul hat: Behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bannforste, insbesondere des Reichslehenbaren Forst- und Wild-Banns zu der Drey-Eich, mit einem Beweis- und Urkunden-Buch, wie auch zweyen darzu gehörigen Land-Charten, nebst einer Abhandelung über die Regalität der Jagden, verfasset von Friederich Carl Buri. Offenbach 1744. Fol. 248. Bogen.

Dieses und das nachfolgende Conclusum, sint jedoch noch nicht gedruckt, und seitdem Hr. v. Buri seine Schrift herausgegeben, hat sich wegen des Dreyeicher Wildbanns einiges geändert.

Nachdeme das Gräfliche Haus Hanau ausgestorben, ist die Grafschaft Hanau-Münzenberg an das Fürstl. Haus Hessen-Cassel und die Grafschaft Hanau-Lichtenberg an das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt gekommen, und in dem Vergleich welchen diese beyde Fürstliche Häuser über die Hanauische Successions-Irrungen An. 1762. mit einander getroffen haben, ist unter anderem auch wegen des Dreyeicher Wildbanns einige Vorsehung geschehen, so daß dessen Verfassung nun folgende ist. Das Gesamt-Haus Isenburg und Hessen-Hanau-Münzenberg werden allein von dem Kayser und Reich mit dem Dreyeicher Wildbahn belehnt; diesseits des Mayns (diejenige Seite auf welcher Frankfurt und

Hanau

Hanau liegen) exerciren Hessen-Hanau Münzenberg und Isenburg in alienis territoriis den Wildbann allein, jenseit des Mayns (derjenigen Seite auf welcher Offenbach liegt) aber tritt Hessen-Hanau Lichtenberg dergestalt mit ein, daß das Münzenbergische Exercitium des Wildbanns in alienis territoriis ein Jahr ums andere quiescirt und Hessen-Hanau-Lichtenberg solches dagegen versiehet, und in eigenen territoriis hat jede der jezigen drey Wildbanns-Herrschaften die Jagd allein, die wenige übrige Wildbanns-Gefälle aber, welche meistens in etwas Wild-Haber bestehen, sind gemeinschaftlich.

2.

Reichshofraths Conclusum den Dreyeicher Wildbann betr.

24. Oct. 1653.

Zu Isenburg Graf Johann Ludwig und Christian Moritz, Gebrüdere, contra Herrn Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt de praes. 16. huj. conqueruntur, daß gemeldter Herr Landgraf vor 8 Tagen wieder den Landtfrieden und Pfandungs-Constitution, als ihre drey Jäger und Forster ihrem Amt nachgangen und ihren Weg über den Münchbruch, so in der Drey-Eich gelegen, genommen, dieselbe mit 16. Musquetirer ungewarnter sachen anfallen, ihnen die Pürschbüchsen abbinden, sie gefänglich annehmen und also über die Häuser, Brücken und Königstätter Wald, so ihnen allein mit aller hohen und niederen Obrigkeit zuständig nacher Rüßelsheim in seine Festung fortführen lassen, allwo sie auch annoch angehalten werden, alles der intention und Meinung, ihm dadurch ein neu Jus zu schöpfen und sie ihrer wohlhergebrachten Possession vel quasi mit Gewalt zu entsetzen, petunt mandatum sine clausula auf die Constitution der Pfandung, de relaxando et restituendo una cum citatione, appon. sub lit. A. einen Beweisthumb des Wildbanns vom Kayser Ludovico de Anno 1338.

Fiat petitum Mandatum.

* * *

Durch einen An. 1592. getroffenen Vergleich, der erst 1739. wieder aufgehoben worden, hatten die beyde Wildbanns-

banns-Herrschaften Hanau und Isenburg, die außer ihren Territorien gelegene und zum Wildbann gehörige Gegenden zwischen einander getheilt; weil nun die Heßen-Darmstädtische Aemter zu dem Isenburgischen Antheil gehörten, so klagte Isenburg allein.

Der Münchsbruch ist ein Heßen-Darmstädtischer Wald in welchem ein Jagd-Schloß gleichen Nahmens ist; er hat samt denen darinn gelegenen Feldern ohngefähr 5. Stund in die Länge und 2. gute Stund in die Breite, gehört zum Oberamt Rüßelsheim, und macht die Haupt-Wildbahn in der Obern Grafschaft Cazenelnbogen aus.

Uebrigens hatte Isenburg erst 11. Jahre vorher den 24. Nov. 1642. sich mit Hessen-Darmstadt verglichen, und §. 11. dieses Vergleichs versprochen, keine Wildbahn oder Jagens-Gerechtigkeit in denen Fürstlichen Landen, wo und an welchem Ort das auch wäre, mehr zu praetendiren und zu gebrauchen, und aller solcher Prätensionen sich zu begeben; und es ist daher durch das erkannte Mandat, dem Hfstln. Haus Hessen-Darmstadt außer allem Zweifel zu viel geschehen.

3.

Reichshofraths-Conclusum welches mit Jagdbarkeit versehene Mindermächtige und Unterthanen lehrt vorsichtig zu seyn, wann Potentiores und Landesherrn um ihre Jagden buhlen, und sie unausbleiblichem Wild-Schaden und vielem anderem Verdruß entgehen wollen.

Mercurii 28. Martii 1714.

Zu Rostock Burgermeister, Rath und Hundert-Männer der Stadt Rostock, contra Herrn Carl Leopold Herzogen zu Mecklenburg, Appellationis in puncto turbationis der ihnen in der Rostocker Heyden zustehenden Jagd, sive Appellantischer Anwald Joanelli, sub praes. 14. huj. introducendo interpositam Appellationem, supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato S. C. de non turbando; apponit Num. 1. et 2. et sign. ⊙ in duplo.

Fiat petitum Mandatum S. C. de non turbando sub poena 10. marcarum auri, annexa Citatione soli ta.

Man-

Mandatum.

Carl tot. tit. Uns haben Burgermeister, Rath und Hundertmänner der Stadt Rostock allerunterthänigst klagend zu vernehmen geben, daß, gleichwie aus dem Instrumento appellationis, welches sub Num. I. der Introductioni Appellationis beygelegt, mit mehrerem zu ersehen, was gestalten von einem Dr. Lbdn. an sie ergangenen Schedulae appellationis, so mehrbesagtem Instrumento eingeschlossen, inserirten gar beschwerlichen Mandato, darin man ihnen, der gedachten Stadt Rostock, in dero Heyde notorie eigenthümlich zustehenden und von unvordenklichen Jahren ruhig genutzten und besessenen Jagd zu gebrauchen, inhibiren und verlangen wollen, daß sie selbige Dr. Lbdn. überlassen sollten, an Uns und Unsern Kayserlichen Reichshofrath zu appelliren gemüßiget worden wären, also sie, mittelst beygehender, zwar nicht in Form eines zierlichen Libelli, sondern nur bloßer doch wahrhaftiger Erzählungs-Weise gefaßten, und auf die in Unsers Cammer-Gerichts Ordnung enthaltene vier Fälle gerichteten Klage, weiter gehorsamst vorzutragen hätten, wie die Stadt Rostock ihre in ihrer Heyde habende Unter- und Ober-Jagd, mittelst des An. 1702. 27. Martii mit Weyland Friederich Wilhelm, Herzogens zu Mecklenburg Lbdn. getroffenen Vergleichs, wovon Extractus sub Lit. A. hie beygehet, nur ad tempus vitae überlassen, dabey aber zum Ueberfluß (gestalten dasselbe in eo, daß es nur ad tempus vitae Sr. Lbdn. geschehen, enthalten) expresse beygedungen und versichert worden, daß sothane Ueberlassung auf Dr. Lbdn. Nachkommen und Successores nicht extendiret werden, sondern sie bemächtiget seyn sollten, alsobald nach mehrgedachter Sr. Lbdn. Tod, ohne einiges Beding und Rückhalt, sowohl die Ober- als Unter-Jagd in der Heyde wieder an sich zu nehmen, und damit, als ihrem Eigenthum, nach wie vor zu verfahren, und sich allein derselben nach ihrem Gefallen wieder zu gebrauchen, auch, nachdeme selbige Todes verfahren, sie sofort resolviret, ihre Jagd in der Rostocker Heyde wieder an sich zu nehmen, auch, da sie wahrgenommen, daß Dr. Lbdn. intendirte, sich nach dem Tod derselben Lbdn. weiter dieser Jagd zu bedienen, indem der Wildschütz dem worthabenden Burgermeister, wider dessen Willen, einen Hirsch ins Haus bringen und dabey sich nicht undunkel vernehmen lassen, daß solches auf Continuation obgedachten getroffenen Vergleichs geschehen, auch, ungeachtet man ihm repraesentiret, daß die Jagd durch den Tod besagten

ten Herzogens Lbdn. wieder zu der Stadt gekommen, und diese solche selbst gebrauchte, man dahero den Hirsch nicht annehmen könnte, noch wollte, dieser Wildschütz dannoch den Hirsch nicht wieder wegnehmen lassen wollen, sie sogleich bey Dr. Lbdn. laut Lit. B. eingekommen wären und Repraesentation gethan, auch weiter schriftlich ihre Intention eröfnet hätten, und ob zwar Dr. Lbdn. durch einen ihrigen Ministrum verlangen lassen, daß auch ihro sie mehrbesagte Jagd überlassen, so hätten doch nach Dero Willen sie sich hierzu dahero unmöglich erklären können, weilen man Zeit der vorhergehenden eilf Jahren, da Dr. Lbdn. Bruders Lbdn. die Jagd ex pacto, ad tempus vitae restricto, gehabt, gewahr worden, daß durch die inzwischen so häuffig angewachsenen wilden Schweine die Mast, welche, vermög obangezogenen Vergleichs, sie sich reserviret, in ihrer Heyde merklich verzehret, ihre und dasiger Gotteshäuser in und an der Rostocker Heyde liegende Dörfer, Höfe und Meyereyen, durch das gehegte Wild sehr ruiniret, und also die Stadt allein dadurch in unerträglichen Schaden gesetzet worden wäre, dieser Schade auch nicht allein nicht abnehmen, sondern vielmehr wachsen würde, wann man weiter sothane Jagd Dr. Lbdn. überlassen sollte, bey diesem Fall auch, da selbige die Jagd und das übrige in der Heyde hätte, eine Communion zwischen Herrn und Unterthanen weiter gestiftet werden würde, welche, bekannter massen, allerhand Mißverständnissen, so jederzeit zum Schaden der Unterthanen gereichen und ausschlagen, und diese dahero billig nach Möglichkeit zu vermeiden gebühren dürfte, auch dadurch, gleich vorhin, da die Stadt die Jagd in ihrer Heyden Dr. Lbdn. Bruders Lbdn. ad tempus vitae überlassen gehabt, hinfüro vielfältig geschehen, eben wohl die Leute, so daraus Holz haben wollen, etliche Tage in dem Dorf Röversbagen, mit ihrem grossen Schaden, bis nach geendigter Jagd, müßig würden liegen müssen, und von dem ihrigen abgehalten werden. Ja endlichen, und wann nur einem Fürstlichen Successori weiter auch ad tempus ejusdem vitae diese Jagd überlassen werden sollte, sie auf diese Art Gefahr anlaufen dörften, derselben ganz und gar verlustig zu werden, dadurch dann, zum unwiderbringlichen Schaden der Stadt, vorhin angezogene Beschwerde, die man die vorige 11. Jahre her erdulden müßen, perpetuirlich werden würden, aus welchen triftigen Ursachen denn auch die Wieder-Ueberlassung der mehrbesagten Jagd an Dr. Lbdn.

Lbdn. ſie beſtändig verbeten, als ſie denn auch ja ohnedem hierzu propitio jure nicht gezwungen werden könnten. Wie aber vorgängig dieſem allen, da nemlich ſie ſofort nach Abſterben des Herrn Herzog Friederich Wilhelms Lbdn. die Reſolution gefaßt hätten, nach ausdrücklichem Innhalt des erſtbeſagten Vergleichs, die Stadt-Jagd ſelber wieder zu gebrauchen, ſolche Reſolution auch Dr. Lbdn. durch ein ſchriftlich Memorial, um dadurch deſto mehr ihre Ergebenheit und Obſervanz darzulegen, weiter angezeigt, darnächſt endlichen die deſiderirte meitere Ueberlaſſung der Jagd beſtändig verbeten, und, als ſie ſich ſelber ihrer Jagd in ihrer Heyde, als ſie allerdings berechtiget, wieder bedienet, hätte De. Lbdn. ſolches gar übel empfunden, und dadurch ein gar beſchwerliches Mandatum welches ohnedem, daß es der Schedulae appellationis inſerirt, ſodann dem der vorgedachten Introductioni Appellationis ſub num. 1. beygeſchloſſenen Inſtrumento einverleibt wäre, ſie auch hierbey ſub Lit. C. allerunterthänigſt anlegten, an ſie ergehen laſſen, worauf ſie mit einer ausführlichen Vorſtellung, laut der ſub Lit. D. beyliegenden Copiae, eingekommen wären, und hofften, daß Wir ſothane ihre Beantwortung gegründet erachten würden, und weilen ſie beſorgt, daß man an Seiten Dr. Lbdn. nicht acquieſciren würde, hätten ſie für nöthig erachtet, auch an Uns und Unſern Kayſerl. Reichshofrath, in Hoffnung, daß man in Anſehung deſſen ſie mit weiter beſchwerlichem Verfahren verſchonen würde, von ſothanem Mandato, teſte Inſtrumento ſo der Introductioni Appellationis Num 1. beygelegt, allerunterthänigſt zu appelliren und ſich zu berufen; ſie hätten aber nichts deſto weniger erfahren müßen, daß von Dr. Lbdn. nicht lang hernach ein Lieutenant nebſt etliche 20. Dragonern in das Dorf Röverſhagen, ſo der Stadt Roſtock zugehörte, und an der Roſtocker Heyde ſituirt wäre, zu dem Ende, wie Lit. E. mit mehrerem bezeugte, verlegt worden, daß ſie verwehren ſollten, daß ſie ſich ihrer Jagd in ihrer Heyde nicht weiter bedienen möchten, die denn auch alle Zugänge zur Heyde und Waldung beſetzt gehabt, und damit bey vier Wochen continuiret, wobey dieſelbe inzwiſchen von ihren Röverſhäger Bauern mit Eſſen, Trinken, hart und rauhem Futter, verſorgt werden müſſen, und dafür bis dieſe Stunde keine Bezahlung erlangt hätten, alles mehrern Innhalts Lit. F. ſo das gerichtliche Original-Protocollum wäre, welches über der Leute Ausſage gehalten worden, wodurch dann ihre, theils durch

den

Schwedisch- und Dänischen Marsch, theils durch die Russische, Dänische und Sächsische schwere Lieferungen, bereits verarmte Leute noch mehr mitgenommen worden wären. Ueber dieses seye aus ihrem Dorf Röversbagen, worinn auch der Stadt privative die Jurisdiction zustünde, einer ihrer Unterthanen durch Dr. Lbdn. Dragoner, dieser ihrer Jagd halber, und daß er mit dabey gewesen, wie sie solche nach Absterben Herzog Friederich Wilhelms Lbdn. exercirt haben, gebunden und nacher Dobbran weggeführet, daselbst über 5. Wochen gefänglich gehalten, inzwischen allda, um auch wieder sie von ihm etwas beschwerliches erpresset werden möchte, bald gerichtlich examiniret, bald ausserhalb Gerichts mit der Tortur bedrohet, bald ihme sonderliche Promessen gethan worden wären, wo er etwas wider sie unter andern bekennen würde, alles mehrern Innhalts Original-Judicial-Protocolls sub Lit. G. Ja, da der Orten herum, wo ihre Rostocker Heyde liegete, von Dr. Lbdn. eine General-Wolfs-Jagd zu halten, neuerlich angeordnet, und also auch durch ihre Rostocker Heyde solche Wolfs-Jagd mit gegangen, auch von ihnen verlangt worden, daß sie darzu ihre Röversbager Bauren mit hergeben möchten; wie dann andere benachbarte, in specie die Adeliche Riebbenitzische Closter-Güter, eben wohl solches gethan, und sie darauf ihre Heyd-Verweser beordert, daß sie sich zuforderst bey Dr. Lbdn. Ober-Jägermeister erkundigen sollten; ob es bloß auf eine Wolfs Jagd angesehen? mit der Instruction, dafern er versichern würde, daß es nur eine Wolfs-Jagd seyn sollte, sie selbige auch durch ihre Heyde, doch ohne Praejudiz ihrer Jagd-Gerechtigkeit, verstatten, und in ihrer, der Verweser, Gegenwart darzu ihre Röversbager Bauren mit antretten lassen sollten; gedachter Ober-Jägermeister auch selbige versichert hätte, daß nichts anders, denn nur eine Wolfs-Jagd, intendiret würde, breitern Innhalts sub Lit. H. so wäre es jedoch bey der Wolfs-Jagd nicht geblieben, sondern es wären hernach nichts destoweniger verschiedene Rehe von Dr. Lbdn. bey der Jagd gewesenen Leuten geschossen, und, nebst einem Spitz-Hirsch, der sich in dem Garn verwickelt, und dessen sich hernach die Bauren bemächtiget, von ihnen weggeführet worden, wie solches mit mehrerem Lit. I. bezeugete, anderer mehr in ihrer Heyde, theils an ihren Heyd-Schützen, theils an ihrer Holzung, verübten beschwerlichen Dinge, davon ebenwohl Lit. L. Meldung thäte, anjezo zu geschweigen.

Da

Da nun ihnen notorie die Jagd in ihrer Heyde zustünde, dieses auch dem sub Lit. A. oben allegirten mit Fürstlicher Hand und Siegel corroborirten Vergleich, alsworinn von Seiten Dr. Lbdn. selbst bekannt würde, daß die Ober- und Unter-Jagd der Rostocker Heyde der Stadt ihre und derselben Eigenthum seye, und sie solche nur ad Tempus vitae mehrbesagtem Herrn Herzog Friedrich Wilhelm Lbdn. concedirt hätte, offenbar erscheinete, und da dieselbe, laut ausdrücklichen Innhalts mehrbesagten Vergleichs sub A. nur ad Tempus vitae von der Stadt überlassen, und ausdrücklich respective beybedungen, und unter Fürstlicher Hand und Siegel versprochen, daß solche Ueberlassung nicht auf die Fürstliche Successores extendirt werden, sondern sie bemächtiget und befugt seyn sollten, alsbald nach Absterben Sr. Lbdn. solche an sich wieder zu nehmen, welches, daß sie auch zu thun gesonnen, sich erstlichen declariret, hernach auch würklich, und zwar dieses einige Tage vorhero; ehe ihnen die Inhibitio a quo insinuirt worden, allerdings, wie sie nach Inhalt obgedachten Vergleichs befugt gewesen, gethan und verrichtet hätten, so könnte ja jeztbesagtes Mandatum inhibitorium a quo und all übriges, so vorerzehlter Massen darauf weiter erfolget, nemlich die Einlegung der Dragoner, um dadurch sie von dem Exercitio ihrer Jagd abzuhalten, die gefängliche Wegnahm ihrer Unterthanen, die bey der verrichteten Wolfs-Jagd zugleich mit beschehene Fällung und Wegführung einiges Wildes nicht anders, dann pro turbatione ihrer Jagd Gerechtigkeit et ejus notoriae quasi possessionis angesehen werden; weilen aber Possessori turbato per Mandata poenalia et aliis remediis, quo minus ipsi vis fiat et turbetur, zu succurriren, und bey Uns sie sich dessen allen um so viel mehr zu getrösten hätten, als in specie aus mehrbesagtem Vergleich ihre Gerechtsame sich offenbar zu Tage legte, folglich, was demselben entgegen, ihnen theils durch Dr. Lbdn. Inhibition, theils durch das übrige geklagte und documentirte widerfahren, welches sie jedoch, unter Vorbehalt alles Respects, blos zu Beybringung ihrer wohlgegründeten Befugniß geredet haben wollten, Facta plane illicita wären, quae nullo Juris praetextu colorari possent, und also auf die vier Fälle, so in Unserer Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung enthalten, quadrirten, als bitteten sie Uns unterthänigst, Wir hierunter ein Mandatum S. C. de non turbando, annexa Citatione, zu erkennen gnädigst geruhen wollten, massen auch erlangt, daß ein

solches,

ſolches, nach reiffer der Sachen Erwägung, heut dato zu Recht erkannt worden.

Gebieten demnach Dr. Lbdn. von Römiſch-Kayſerlicher Macht, bey Poen zehen Mark löthigen Goldes, halb in Unſere Kayſerliche Cammer, und den andern halben Theil Klägern, unnachläßlich zu bezahlen, hiermit ernſtlich und wollen, daß Dr. Lbdn. nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes Unſers Kayſ. Mandati Dero vorangezogenes beſchwerliches Mandatum vom 15. Nov. nuperi wieder aufheben, und ſie, Kläger, hinfüro durch keine Weiſe noch Wege in ihrer Jagd und deren poſſeſſion vel quaſi turbiren, noch Eintrag thun laſſe, deme allen alſo und zuwider nicht thue, noch hierinn ſäumig oder ungehorſam ſeye, als lieb Dr. Lbdn. iſt, obbeſtimmte Poen zu vermeiden. Das meynen Wir ernſtlich.

Wir heiſchen und laden Dr. Lbdn. auch von Röm. Kayſ. Macht, auch Gerichts und Rechts wegen, hiermit, und wollen, daß ſie innerhalb zwey Monaten, den nächſten nach Inſinuir- oder Verkündigung dieß Unſers Kayſ. Mandati, ſo Wir ihro für den erſten, andern, dritten letzten und endlichen Gerichts-Tag ſetzen und benennen, peremtorie, oder, ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde, den nächſten Gerichts-Tag hernach ſelbſt, oder durch ihren gevollmächtigten Anwald, an Unſerm Kayſ. Hof, welcher Orten derſelbe alsdann ſeyn wird, erſcheine, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß dieſem Unſerm Kayſ. Mandato all ſeines Innhalts gehorſamſt gelebet worden ſeye, wo nicht, alsdann zu ſehen und zu hören, daß ſie, um ihres Ungehorſams willen, in obgedachte Poen gefallen, mit Urthel und Recht zu ſprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erhebliche und in Rechten beſtändige Urſachen, dafern ſie einige hätten, warum ſolche Erkänntniß und Erklärung nicht geſchehen ſolle, dargegen in Rechten fürzubringen und endlichen Entſcheid und Erkenntniß darüber zu gewarten.

Wann Dr. Lbdn. nun kommt und erſcheinet alsdann alſo, oder nicht, ſo wird nichts deſtoweniger, auf des gehorſamen Theils, oder deſſen Anwalds, ferner unterthänigſtes Anrufen und Bitten, mit gemeldter Erkenntniß, Erklärung und anderem, hierinn ferner in Rechten gehandelt und procedirt werden, wie ſich das ſeiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach

nach weiß Dr. Lbdn. ſich zu richten. Geben in Unſerer Stadt Wien den 28. Martii 1714. Unſerer Reiche des Römiſchen im dritten, des Hiſpaniſchen im eilften, des Hungariſchen und Böheimiſchen ebenfalls im Dritten.

* * *

Sententia paritoria in eadem, d. d. 18. Dec. 1714.

In Streit-Sachen, ſich verhaltend zwiſchen N. N. Bürgermeiſter, Rath und Hundert-Männer in der Stadt Roſtock, Klägern und Impetranten an einem, ſodann Carl Leopold Herzogen zu Mecklenburg, Beklagten und Impetraten am andern Theil, Mandati poenalis de non turbando ſine clauſula, die Jagd in der Roſtocker Heyde betr. iſt Klägern ihr, der Declarationis poenae et actiorum halber, gethanes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern wird dem Herrn Beklagten mit Verwerfung ſeiner in puncto Fori, und anderer ad cauſam Mandati unſtatthaften Einwendungen Zeit zweyer Monaten von Amts wegen hiemit angeſetzet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß gedachtem ausgang-verkünd- und reproducirten Kayſerlichen Mandato, jedoch allein, was die darinn enthaltene Facta betrift, ein völliges Genügen geleiſtet worden ſey. Maſſen dann, was das Petitorium anlanget, ſolches dem Herrn Beklagten, evacuato prius poſſeſſorio, behörig auszuführen vorbehalten wird, mit der ausdrücklichen Warnung, woferne dieſem in der beſtimmten Zeit nicht nachgelebet würde, der Herr Beklagte jetzt, als dann, und dann, als jetzt, in die Poen obgedachten Kayſerlichen Mandato einverleibet, erkläret, auch ſonſt auf der Kläger ferneres ordentliches Anrufen, ergehen ſolle, was Rechtens. Signatum zu Wien, unter Ihro Kayſ. Majeſt. hervorgedrücktem Kayſerlichen Secret-Inſiegel, den achtzehenden Decembris des Eintauſend Siebenhundert und Vierzehenden Jahres.

(L. S.)

Friederich Carl, Graf von Schönborn, ꝛc.

Franz Wilderich von Meußhengen.

Der

Der Herzog zwang hierauf mit Gewalt den 21. Aug. 1715. der Stadt einen Vergleich ab; der aber den 26. Mai 1716. vom Reichshofrath annulliert worden, und den 21. Aug. 1716. wurde für die Stadt ein Conservatorium auf die Chur- und fürstliche Häuser Braunschweig erkannt.

4.

Reichshofraths-Concluſa welche die Lehre von der Jagd-Folge erläutern.

Lunae 1. Apr. 1715.

Chur-Sachſen, in puncto confirmationis über die Gerechtigkeit des Wild-Bahns und der Jagd-Folgen, ſive Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen, als Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen, anweſende gevollmächtigte Geſandte, Graf von Wackerbarth und Ludwig Adolph Zech, ſub praeſ. 27. Mart. mp. bitten allerunterthänigſt um allergnädigſte Ausfertigung neuer Confirmation ſub Lit. G. beygelegten Privilegii über die Gerechtigkeit der Wild-Bahn und Jagd-Folge, und zwar nach dem ſub Num. 7. beygelegten Project.

Fiat petita confirmatio in priori forma.

* * *

Die allgemeine Praxis in Teutſchland iſt, daß Reichs-Stände die an Stand und Würden einander gleich ſind, ſich einander wechſelſeitig die Jagd-Folge in ihren Landen und Forſten geſtatten, angränzenden Reichs-Ständen geringern Stands aber ſolche nicht eingeſtehen, hingegen auch ſelbige in ihren Territorien nicht verlangen. Chur-Sachſen allein macht darinn eine Ausnahme, indem es im Beſitz iſt, die Jagd-Folge in die angränzende Lande auszuüben, ohne das Reciprocum dagegen zu geſtatten, und dieſes iſt ein Ausfluß des Reichs-Erz-Jägermeiſter-Amts, welches denen Marggrafen von Meiſſen jetzigen Churfürſten von Sachſen verliehen iſt, und leidet daher auf andere Fürſtliche Lande keine Anwendung. Die Supplik und das Privilegium deren in obigem Reichshofraths-Concluſo gedacht wird, geben darüber weitern Aufſchluß, und ſie ſind folgenden wörtlichen Innhalts:

Aller-

Allerdurchlauchtigster Grosmächtigster Römischer Kayser
Allergnädigster Herr.

Ew. Kayſ. Majeſt. geruhen allergnädigſt zu erlauben, daß deroſelben wir in tiefſtem Reſpect vortragen mögen, wasgeſtalt von denen glorwürdigſten Römiſchen Kayſern, einem regierenden Churfürſten zu Sachſen ein beſonderes Privilegium über die Gerechtigkeit der Wildbahne und Jagdfolge ertheilet, ſo auch noch letzthin von Ew. Kayſ. Majeſt. in Gott ruhenden Herrn Bruders Majeſt. unterm Dato den 9. Aug. 1708. vor Ihro Königl. Majeſt. unſern allergnädigſten Herrn vermittelſt renovirter Confirmation ausgefertiget worden, davon beygehende Copie ſub Lit. G. ein mehreres darlegt. Wann dann höchſtgedacht Ihro Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. die Erneuerung ſolcher Confirmation von Ew. Kayſ. Majeſt. gleichfalls geziemend zu bitten uns abſonderlich anbefohlen: Als haben wir dieſerwegen beyliegendes ohnmasgebliche Project ſub Num. 7. allerunterthänigſt einliefern wollen, mit angefügter allergehorſamſten Bitte, es wollen Ew. Kayſ. Majeſt. allergnädigſt geruhen, die hinlängliche Verfügung zu dergleichen Ausfertigung allergnädigſt ergehen zu laſſen, und in allerunterthänigſter Devotion werden wir Zeit unſers Lebens bemühet ſeyn zu leben

Ew. Kayſerl. Majeſt.

Wien den 26. Mart 1715.

allerunterthänigſte gehorſamſte Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen anweſende Bevollmächtigte Geſandte
C. A. Graf von Wackerbart.
Ludwig Adolph Zech.

Privilegium.

Wir Carl der Sechſte von Gottes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der durchlauchtige Großmächtige Fürſt, Herr Friedrich Auguſtus König, in Pohlen, Groß-Herzog in der Lütthauen, und Herzog in Reußen, Preußen, Maſovien, und Samoytien Volhiemien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Zſchernikovien, wie auch Herzog

zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern, und Westphalen, Lgndgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober und Nieder Laußniz, und Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marg und Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenstein, des Heil. Röm. Reichs Erz Marschall und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, Oheim, Bruder, und Nachbar, durch Ihrer Lbd. Gesandschaft an Unserm Kayserl. Hofe einen Brief von Unsern Löblichen Vorfahren am Reiche, Kayser Carl den Vierdten, darinne Ihr gedachten Königs und Churfürstens Lbd. Antecessores und Churfürsten zu Sachsen, als des Heil. Reichs Ober-Jägermeister, mit der hohen Wild-Bahn und Jagd-Folge, in denen verliehenen Graf- und Herrschaften begnadiget, in glaubwürdigen Schein vorbringen lassen, welcher von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheim, verjehe und thun kund öffentlich mit diesem Brief, allen denen die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir mit vollen Rath und wohlbedachten Muth, Unser Bischöffe, Fürsten und andern Herrn, die dabey gewest sind, da wir geehret sazen und angethan, mit Unser Königliche Dyademen und andern Regalien, als ein Römischer König zu rechte sitzen soll, den Hochgebohrnen Friederichen, Balthasar, Ludwigen und Wilhelm Gebrüdere, Landgrafen zu Düringen, und Marggrafen zu Meisen in dem Ostir-Lande und Landisperg Grafen zu Orlamünde, und Herrn des Landes zu Plysen Unser Lieben Fürsten und Oheimen, liehe daz Ostir Land und dazland zu Plysen, grafschaffte Orlamünde, Rechliz, und Grabeischtz mit allen ihren Herrschafften und Ambten, damit dieselbe grafschaffte geert, und von alter uz gesazt sein, bynamen, mit Mannschaft mit Schlezzen, mit Westen, mit Lehen, Geistlichen und Weltlichen, mit den Banne, den man nennet daz Obriste Gerichte, mit allen iren Banstücken, die da von alter in denselben Landen und grafschaften hergesazet und uz gegeben sind, mit allen strazzen Geleiten, Zollen, Münzen, Juden, Merkten, und Mark-Rechten, mit allen Bergwerk, Goldwerk, Silberwerk, Zenwerk, Ysenwerk und Cuperwerk, wie die Nahmen haben, mit Wildpanden, als eines Römischen Reichs Obristen-Jägermeister und die Volge der Zeit uf allen, welden, und denselben Landen, und

Graf-

Grafschafften, und ande Herrn dieselbe Volge zu weren uf seinen welden und in egen *) Gravesch = und Bonaẽn die Zolle uf den flizzenden Wazzern, darnach welde, holzer, Forst, Heyde und strute mit wilder tzydelweide, mit Vischereien, flizzender und anbeslo̊ßener Wazzer, und gemeiniglich mit allen ihren Rechten, Würden, nuzen, Freyheiten und allen Ihren zugehörungen, als dieselben Landgrafschaffte der Hochgebohrne Friederich seelige ihr Vatter und andere ihre Eltern, den Gott gnad, von dem Heil. Röm. Reich behalten, und dir worben haben von sündlichen gnaden und würden, zu haben und ewiglichen zu besitzen zu rechten Fürstl. lehen, wann auch die vorgenannte, Baltazar Ludwig und Wilhelm Unsere Oheimben und Fürsten bey Uns zu diesem mahl von andern hinternüßen nicht gewest sind, und mit ihren ältesten Bruder Friedrichen der Zehn Jahr ihr Vormünder seyn soll, dieselbe Lehen nicht empfangen haben, doch von Unser Königl. Macht und gewalt, so senden und langen wir den egens dreyen Fürsten Unsern Oheimben, die Morgen = Land und Grafschafte, mit allen ihren zu gehörungen, als vorgeschrieben steht, an diesem selben briefe, mit samt ihren Bruder zo rechten Lehen, als die Sachßen sie gein seliger Gedachtnus König Carl Unsern Vorman behalten haben, und irfüllen in allen Gebrechen von Königl. Gewalt, der sie daran gehindern mögte, unz daz sie selbe ihr Lehen von Unz empfangen mügen Mit Uhrkund diz briefs versiegelt, mit Unsern Küniglichen Innsiegel, der gebenist zu Budisin nach Christs Geburth dreüzen — hundert und Fünfzig Jahr, des nechsten Dienstags nach sanct Valentins Tag, im vierten Jahr Unser Reiche.

Und Uns nun eingangs gemeldter Ihrer, Herr Friedrich Augusten Königs und Churfürsten Lbd. bittlich angelanget, daß weile dem ChurHauße Sachßen diese Gerechtigkeiten von Zeiten zu Zeiten in denen Kayserl. Confirmationen, dessen Regalien und Privilegien bestätiget worden, auch ohne des in unstrittiger possession der zu dem Hohen Wildhahn und Jagdgefolg gehöriger Gerechtigkeiten, befindlich seyn, Wir, als jezt regierender Römischer Kayser, ob ein Verleibten über diese Gerechtigkeiten besagenden Brief gleichfalls zu confirmirn und zu

*) ehegenannt.

erneuern freundlich geruhenden. Das haben wir angesehen, solche ihre Lbd. fleisige Bitte, auf die angenehmen nützliche, und ersprießliche Diensten, so das Chur-Hauß Sachßen, Unsern Löbl. Vorfahren am Reiche und insonderheit Uns und dem gemeinen Wesen, mehrgedachten Herrn Friederich Augusti, Königs und Churfürsten Lbd. in viel Wege erwiesen, und noch ferner zu erweisen, des Erbiethens seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darum mit wohlgedachten Muth, guten Rathe, und rechten wißen, obberührten Kayser Carls des Vierten Privilegium über die hohe Wildbahn und Jagd-Folge Gerechtigkeit gütl. confirmiret erneuert, approbiret, und bestätiget.

Thun das, confirmiren, erneuern, approbiren und bestätigen denselben allso hiemit, aus Kayserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs, und setzen, ordnen, und wollen, daß solcher über berührte Gerechtigkeiten lautender Brief in allen seinen Puncten und Innhalt kräftig, mächtig seyn und mehrgedachten Königs und Churfürstens Lbd. sich, vermöge desselben, dieser hohen Wildbahn und Jagds-Folge Gerechtigkeiten, gebrauchen, Freuen und genießen sollen und mögen, vor aller männiglich ungehindert, jedoch Uns und dem Heil. Reiche und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvergriffen, und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vizdemben, Voigten Pflegern, Vorwesern, Ambleüthen Landrichtern, Schulteißen, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs-Unterthanen und Getreuen in was Würden, Stande oder Weesens die seynd, Ernst und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehrged. des Königs in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen Lbd., bey dieser ertheilten Kayserl. Confirmation und Renovation der hohen Wildbahn und Jagd Folgs-Gerechtigkeit in keinen Wege irren hindern noch beeinträchtigen, sondern deren obverstandener maßen ruhigl. freuen, gebrauchen und genießen laßen, darwider nichts thun, handeln fürnehmen, selbst oder durch andern directe vel indirecte auf keinerley weise noch Wege, als lieb einen jeden sey, Unsere schwere Ungnade, und

Straf

Straf, und darzu eine Poen, nehmlich 30 Mark Löthigen Geldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben oftged. Herrn Friedrich Augusten Königs in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, oder dero Nachkommen, Churfürsten zu Sachsen, so hierwieder beleidiget würden, un nach läßlich zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle; mit Urkund dies Briefs besiegelt mit Unseren Kayserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 27ten Novemb. 1715.

* * *

Wer mehrere Nachricht von dem hiergedachten Reichs-Erz-Jägermeister-Amt zu haben wünscht, der findet solche, in: **Horns** Anzeige, was von dem Obrist-Reichs-Jägermeister-Amt, so denen Churfürsten von Sachsen als Marggrafen zu Meissen zuständig ist, zu halten seye. Sodann in **Reinhards** Diss. de Officiis Imperii Saxonicis, **Pfeffingers** Vitriario illustrato und **Stißers** Forst- und Jagd-Historie.

* * *

Veneris 6. Aug. 1717.

Zu Stollberg-Gedern Graf Friederich Carl. contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, sive Implorantischer Anwald Schlössern sub praes. 5. Mai. nuperi, exponendo, wie daß von des Herrn Gegentheils Jägern zu Wallernhausen ein angeschossenes Thier-Kalb in seines Herrn Principalen hohen Wildbahn mit Hunden verfolget, und alles Protestirens ungeachtet mit Gewalt hinweg genommen, und gleichergestalt einem demnächst in seines Principalen Wildbahn gefallenen Hirsch mit Beyhülfe dreyer Jäger und etlicher zusammen gezogener gewaffneten Bauren mit gleicher Gewalt entzogen worden, supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato S. C. de non amplius turbando sed restituendo feras ablatas vel pretium earum et de non via facti sed iuris procedendo annexa citatione solita. Appon. Num. 1. 2. 3. et 4. in duplo.

In eadem des Gräflich Wetterauischen Collegii Anwald Facins sub prs. 30. Jul. nuperi, exhibet allerunterthänigste Intervention und Adhaesions-Schrift; in duplo.

Cum inclusione exhibitorum rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt; Gleichwie Ihro Kayſ. Miſt. nicht ſehen könnten, ex quibus principiis der Herr Landgraf das Recht der Nachfolge in aliorum Statuum Territoriis, ohne denenſelben, es mag ſonſt deren Dignitaet beſchaffen ſeyn wie ſie wolle, ſolches in ſeinem Territorio reciproce zu verſtatten, zu ſonderbarem praejudiz Ihres als Stände des Reichs beſitzenden iuris territorialis privative zu exerciren praetendiren könne; Ihrer Kayſerl. May. allerhöchſtes Kayſerl. Ambt aber erfordere, einem Stand gegen den andern in dergleichen und andern Begebenheiten zu ſtatten zu kommen, hiernächſt da auch gleich ein- oder anderer Mit-Stand zeithero die Folge in denen Darmſtättiſchen Landen nicht exerciret, hierdurch der Herr Landgraf ohne vorhergehende prohibition und hierauf erfolgte Acquieſcirung keinesweges in die poſſeſſio vel quaſi juris prohibendi geſetzt worden, ſondern vielmehr denenſelben das freye exercitium desfalls offen bleiben, als hätte der Herr Landgraf ſich bey Ihro Kayſerl. Majeſtät ſub termino duorum menſium zu erklären, ob derſelbe denen ſupplicirenden Ständen ein gleiches Recht, als worzu dieſelbe gegen den Herrn Landgraffen von ſelbſten erbötig ſind, in ſeinem Territorio verſtatten wolle, da inzwiſchen biß dahin obgedachter Herr Landgraff ſich ſolcher privative anmaßender Nachfolge allerdings zu enthalten hätte.

* * *

Ein einheimiſcher Schriftſteller Hr. Prof. Rays zu Gießen hat in ſeiner An. 1750 von der Jagd-Folge geſchriebenen Diſſertation dieſes Concluſum nicht nur übergangen, ſondern auch S. 20. das Factum überhaupt unrichtig vorgeſtellt. Heſſen-Darmſtadt will in alle angränzende Gräfliche und Adeliche Gebiete die Jagd-Folge exerciren, denen Herrn dieſer Gebiete aber, nicht eben ſo wie denen angränzenden Fürſten, das Reciprocum in ſeinem Land geſtatten, und der Streit iſt ſchon alt, dann ich finde eine General-Verordnung an ſämtliche Oberforſtmeiſter und Oberförſter vom 30 Mart. 1644. in welcher ſchon eben dieſe Principia aufgeſtellt ſind; ſie lautet alſo:

Georg ꝛc. Veſter Rhat und Liebe Getreue. Nachdeme ſich in Unſerm Fürſtenthumb und Land, jeweils von etlichen Unſern

Unsern Adel. und andern Landsaßen und Lehen Leüthen, welche JagensGerechtigkeiten haben, wieder Rechtlich unterfangen werden will, dasjenige Wildpret, was sie etwa auf ihren Wäldern anschießen in Unsere Wildfuhren und Wälde, wie auch sonst auf Unsern Grund und Boden zu verfolgen, und Wir solches so wenig einiges weges nachzusehen zu verstatten gedenken als Sie dessen ohne das ganz unbefugt sind, gestalten sowohl von Unserm in Gott ruhenden Vettern Weiland Herrn Landgraf Ludwigen dem ältern zu Heßen, als auch Unserm höchstseeligen Herrn Vettern Weiland Herrn Landgraf Ludwigen dem jüngern zu Hessen, beede Christmilden Andenken dergleichen niemahls auch keinen benachbahrten Grafen verstattet worden; Alß befehlen Wir dir hiermit in Gnaden, daß du sowohl über Unsere bemelte Hochsel. in Gott ruhenden Vettern und Herrn Vatters, als Unserer hiebevor beschehener Verordnung, angelegenen Fleises halten, keinen nicht, es seyen Gräfl. Adeliche oder andere Personen, einige Folae auf Unsern Grund und Boden Wald- und Wildfuhren verstatten, sondern dich biß an Uns darwieder setzen, und da einer oder ander sich dessen anmaßen und darüber betretten lassen oder man auch sonst nur dergleichen auf Ihn bringen würde, den oder dieselbe Thäter in gefänglichen Hafft einbringen und Uns eilends in Schrifften nahmhaft machen, auch auf frischer That darvon zu Unser ferneren Verordnung eylends berichten sollest. Versehen Wir Uns ꝛc. Dat. Darmbstatt den 30ten Martii Anno 1644.

Im Jahr 1736. hat sich ein Fall mit Solms-Laubach ereignet, wo die alte Sätze wieder behauptet worden, dermahlen aber ruhet dieser Streit. Gleich merkwürdig ist das nachfolgende Conclusum:

Veneris 13. Jul. 1725.

Zu Rothenburg ob der Tauber Burgermeister und Rath, contra die Fürstlich-Onolzbachische Vormundschaft, dero nachgesetzte Regierung und beede Wildmeister Köhler von Reinsburg und Rothmund zu Grimmschwinden, in puncto violati Juris sequelae, darüber abgepfändeten Büchsen und vorenthaltenen zweyen Hirschen, betreffend, sive implorantischer Anwald Schlegel sub prs. 4. Jun. nuperi exhibendo allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige über die denen wohlhergebrachten Wildbahns-Gerechtsamen zuwieder beschehende Bekränkungen und Gewalt-

walttháligkeiten, supplicat humillime pro clem. decernendo Mandato poenali, auf die Pfandungs-Conſtitution de reſtituendo, et non amplius turbando, nec offendendo S. C. annexa citatione ſolita; appon. Lit. A. usque R. incluſ. in duplo.

Fiat petitum Mandatum ſub poena decem marcarum auri.

* * *

Ich weiß keine einige Reichsſtadt, der in angränzende alt Fürſtliche Lande die Jagdfolge geſtattet würde, ohnerachtet ich Gelegenheit gehabt habe, viel Erkundigung darüber einzuziehen; Ulm iſt zwar im Beſitz der Jagdfolge in die Bayeriſche Herrſchaft Wieſenſtaig, allein das rührt noch von denen Zeiten her, da die Grafen von Helffenſtein die Innhaber dieſer Herrſchaft geweſen. Rotenburg hatte ſich in ſeiner Klage auf eine universalem fere Germaniae conſuetudinem bezogen; dieſes gab der Brandenburg-Onolzbachiſchen Regierung den Anlaß mit andern Fürſtlichen Regierungen darüber zu communiciren, und da ſie vermuthlich des Gegentheils dabey belehrt worden, und ſolches bey dem Reichs-Gericht angezeigt haben mag, ſo ſcheint der Streit auf ſich erſitzen geblieben zu ſeyn, wenigſtens finde ich nirgends, daß weitere Erkenntniſſe darinn ergangen ſeyen.

* * *

Extract Kayſerl. Decreti und deſſen Confirmation, das Jagen und die Jagd-Folge der Reichs-Ritterſchaft betr. d. d. 31. Oct. 1666.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Kayſerlichen Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle Unſere und des Reichs Liebe Getreue N. Verordnete Director, Hauptleut, Ausſchuß und Räthe der freyen Reichs-Ritterſchafft und Adels am Rheinſtrom und in der Wetterau, durch ihren Anwald, ein Kayſerliches Decret welches Weiland Unſer freundlicher geliebter Anherr Kayſer Ferdinand der Ander höchſeeligſter Gedächtnüß, Ihnen in Unſerer und des Heil. Reichs-Stadt Regenſpurg, den 17. Martii, des 1623. Jahrs, in glaubwürdigem Schein fürbringen laſſen, ſo von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Die

Die Römisch Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät unser allergnädigster Herr haben in Gnaden angehört, was ihre und des Heil. Reichs Freye Ritterschaft am Rheinstrom, in Schwaben und Franken, den 14. verschienen Monats Decembr. so wol den 16. Januar jüngsthin, in unterschiedlichen Punkten, mit welcher sie ihrer ungezweifentlichen ReichsImmedietet und habenden Privilegien zuwieder, von dem Churfürsten, Pfalzgrafen und von andern Orten, bedrangt und beschwert worden, allerunterthänigst eingebracht und übergeben haben.

Wie nun Ihre Kayserl. Majest. seithero deroselben angetrettenen sorgfältigen Regierung, Ihr mit sonderem Fleiß angelegen seyn lassen, damit obgedachte Ritterschaften und derselben Mitglieder, als Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Vasallen und Edle Knecht in gemein und absonderlich, bey ihrem Stand, Würden und Gerechtigkeiten, und denen von Ihrer Kayserl. Majest. hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, und jetztgedachter Ihrer Kayserl. Majest. selbsten wohlhergebracht, erlangt und confirmirten Privilegien, geschützt und gehandhabt werden möchten.

Als haben Ihre Kayserl. Majest. zu Erzeigung dieses ihres ungeenderten Gemüths, noch vor diesem, auch die eingewente Beschwer, wegen des einquartirten Volks, an den durchläuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseßen und Churfürsten, Ihre Schreiben, damit dißfalls gezimende Moderation gebraucht, und so viel die Umstände des Feindes, der Zeit und des Orts zulassen, obgedachte Ritterschafften mit Einquartirung verschont werden, abgehen lassen.

Wie dann Ihre Kayserl. Majest. Sich auch dahin erklären, daß Sie bey den künftigen Possessoren Churfürstenthum Pfalz und andern Orten, da es die Nothdurft erfordern würde, durch ernstliche Decreta die Verfügung thun wollen, damit mehr angeregte freye Reichs Ritterschaft, und dero Mitglieder, an dero ungezweifelten Reichs immedietet, vermög dessen von weiland Kayser Matthiae hochlöbl. Angedenkens, an den Churfürsten, Pfalzgrafen, de dato 20. Julii Anno 1617. abgegange-

erneuern freundlich geruhenden. Das haben wir angesehen, solche ihre Lbd. fleisige Bitte, auf die angenehmen nützliche, und ersprießliche Diensten, so das Chur-Hauß Sachßen, Unsern Löbl. Vorfahren am Reiche und insonderheit Uns und dem gemeinen Wesen, mehrgedachten Herrn Friederich Augusti, Königs und Churfürsten Lbd. in viel Wege erwiesen, und noch ferner zu erweisen, des Erbiethens seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darum mit wohlgedachten Muth, guten Rathe, und rechten wißen, obberührten Kayser Carls des Vierten Privilegium über die hohe Wildbahn und Jagd-Folge Gerechtigkeit gütl. confirmiret erneuert, approbiret, und bestätiget.

Thun das, confirmiren, erneuern, approbiren und bestätigen denselben allso hiemit, aus Kayserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs, und setzen, ordnen, und wollen, daß solcher über berührte Gerechtigkeiten lautender Brief in allen seinen Puncten und Innhalt kräftig, mächtig seyn und mehrgedachten Königs und Churfürstens Lbd. sich, vermöge desselben, dieser hohen Wildbahn und Jagds-Folge Gerechtigkeiten, gebrauchen, Freuen und genieſen sollen und mögen, vor aller männiglich ungehindert, jedoch Uns und dem Heil. Reiche und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvergriffen, und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vizdemben, Voigten Pflegern, Vorwesern, Ambleüthen Landrichtern, Schulteißen, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs-Unterthanen und Getreuen in was Würden, Stande oder Weesens die seynd, Ernst und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehrged. des Königs in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen Lbd., bey dieser ertheilten Kayserl. Confirmation und Renovation der hohen Wildbahn und Jagd Folgs-Gerechtigkeit in keinen Wege irren hindern noch beeinträchtigen, sondern deren obverstandener maßen ruhigl. freuen, gebrauchen und genieſen laſſen, darwider nichts thun, handeln fürnehmen, selbst oder durch andern directe vel indirecte auf keinerley weise noch Wege, als lieb einen jeden sey, Unsere schwere Ungnade, und

Straf

Straf, und darzu eine Poen, nehmlich 30 Mark Löthigen Geldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben ofgedachten Herrn Friedrich Augusten Königs in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, oder dero Nachkommen, Churfürsten zu Sachsen, so hierwieder beleidiget würden, un nachläßlich zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle; mit Urkund dies Briefs besiegelt mit Unseren Kayserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 27ten Novemb. 1715.

* * *

Wer mehrere Nachricht von dem hiergedachten Reichs-Erz-Jägermeister-Amt zu haben wünscht, der findet solche, in: Horns Anzeige, was von dem Obrist-Reichs-Jägermeister-Amt, so denen Churfürsten von Sachsen als Marggrafen zu Meissen zuständig ist, zu halten seye. Sodann in Reinhards Diss. de Officiis Imperii Saxonicis, Pfeffingers Vitriario illustrato und Stißers Forst- und Jagd-Historie.

* * *

Veneris 6. Aug. 1717.

Zu Stollberg-Gedern Graf Friederich Carl contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, sive Implorantischer Anwald Schlössern sub praes. 5. Mai. nuperi, exponendo, wie daß von des Herrn Gegentheils Jägern zu Wallernhausen ein angeschossenes Thier-Kalb in seines Herrn Principalen hohen Wildbahn mit Hunden verfolget, und alles Protestirens ungeachtet mit Gewalt hinweg genommen, und gleichergestalt einen demnächst in seines Principalen Wildbahn gefallenen Hirsch mit Beyhülfe dreyer Jäger und etlicher zusammen gezogener gewaffneten Bauren mit gleicher Gewalt entzogen worden, supplicat humillime pro clementissime decernendo Mandato S. C. de non amplius turbando sed restituendo feras ablatas vel pretium earum et de non via facti sed iuris procedendo annexa citatione solita. Appon. Num. 1. 2. 3. et 4. in duplo.

In eadem des Gräflich Wetterauischen Collegii Anwald Facius sub prs. 30. Jul. nuperi, exhibet allerunterthänigste Intervention und Adhaesions-Schrift; in duplo.

Cum inclusione exhibitorum rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt; Gleichwie Ihro Kayſ. Mist. nicht sehen könnten, ex quibus principiis der Herr Landgraf das Recht der Nachfolge in aliorum Statuum Territoriis, ohne denenselben, es mag sonst deren Dignitaet beschaffen seyn wie sie wolle, solches in seinem Territorio reciproce zu verstatten, zu sonderbarem praejudiz Ihres als Stände des Reichs besitzenden iuris territorialis privative zu exerciren praetendiren könne; Ihrer Kayserl. May. allerhöchstes Kayserl. Ambt aber erfordere, einem Stand gegen den andern in dergleichen und andern Begebenheiten zu statten zu kommen, hiernächst da auch gleich ein- oder anderer Mit-Stand zeithero die Folge in denen Darmstättischen Landen nicht exerciret, hierdurch der Herr Landgraf ohne vorhergehende prohibition und hierauf erfolgte Acquiescirung keinesweges in die possessio vel quasi juris prohibendi gesetzt worden, sondern vielmehr denenselben das freye exercitium desfalls offen bleiben, als hätte der Herr Landgraf sich bey Ihro Kayserl. Majestät sub termino duorum mensium zu erklären, ob derselbe denen supplicirenden Ständen ein gleiches Recht, als worzu dieselbe gegen den Herrn Landgraffen von selbsten erbötig sind, in seinem Territorio verstatten wolle, da inzwischen biß dahin obgedachter Herr Landgraff sich solcher privative anmaßender Nachfolge allerdings zu enthalten hätte.

* * *

Ein einheimischer Schriftsteller Hr. Prof. Rays zu Giessen hat in seiner An. 1750 von der Jagd-Folge geschriebenen Dissertation dieses Conclusum nicht nur übergangen, sondern auch S. 20. das Factum überhaupt unrichtig vorgestellt. Hessen-Darmstadt will in alle angränzende Gräfliche und Adeliche Gebiete die Jagd-Folge exerciren, denen Herrn dieser Gebiete aber, nicht eben so wie denen angränzenden Fürsten, das Reciprocum in seinem Land gestatten, und der Streit ist schon alt, dann ich finde eine General-Verordnung an sämtliche Oberforstmeister und Oberförster vom 30 Mart. 1644. in welcher schon eben diese Principia aufgestellt sind; sie lautet also:

Georg ꝛc. Vester Rhat und Liebe Getreue. Nachdeme sich in Unserm Fürstenthumb und Land, jeweils von etlichen Unsern

Unsern Adel. und andern Landsaßen und Lehen Leuthen, welche JagensGerechtigkeiten haben, wieder Rechtlich unterfangen werden will, dasjenige Wildpret, was sie etwa auf ihren Wäldern anschießen in Unsere Wildfuhren und Wälde, wie auch sonst auf Unsern Grund und Boden zu verfolgen, und Wir solches so wenig einiges weges nachzusehen zu verstatten gedenken als Sie dessen ohne das ganz unbefugt sind, gestalten sowohl von Unserm in Gott ruhenden Vettern Weiland Herrn Landgraf Ludwigen dem ältern zu Heßen, als auch Unserm höchstseeligen Herrn Vettern Weiland Herrn Landgraf Ludwigen dem jüngern zu Hessen, beede Christmilden Andenken dergleichen niemahls auch keinen benachbahrten Grafen verstattet worden; Alß befehlen Wir dir hiermit in Gnaden, daß du sowohl über Unsere bemelte Hochsel. in Gott ruhenden Vettern und Herrn Vatters, als Unserer hiebevor beschehener Verordnung, angelegenen Fleißes halten, keinen nicht, es seyen Gräfl. Adeliche oder andere Personen, einige Folge auf Unsern Grund und Boden Wald- und Wildfuhren verstatten, sondern dich biß an Uns darwieder setzen, und da einer oder ander sich dessen anmaßen und darüber betretten lassen oder man auch sonst nur dergleichen auf Ihn bringen würde, den oder dieselbe Thäter in gefänglichen Hafft einbringen und Uns eilends in Schrifften nahmhaft machen, auch auf frischer That darvon zu Unser ferneren Verordnung eylends berichten sollest. Versehen Wir Uns ꝛc. Dat. Darmbstatt den 30ten Martii Anno 1644.

Im Jahr 1736. hat sich ein Fall mit Solms-Laubach ereignet, wo die alte Sätze wieder behauptet worden, dermahlen aber ruhet dieser Streit. Gleich merkwürdig ist das nachfolgende Conclusum:

Veneris 13. Jul. 1725.

Zu Rothenburg ob der Tauber Burgermeister und Rath, contra die Fürstlich-Onolzbachische Vormundschaft, dero nachgesetzte Regierung und beede Wildmeister Köhler von Reinspurg und Rothmund zu Grimmschwinden, in puncto violati Juris sequelae, darüber abgepfändeten Büchsen und vorenthaltenen zweyen Hirschen, betreffend, sive implorantischer Anwald Schlegel sub prs. 4. Jun. nuperi exhibendo allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige über die denen wohlhergebrachten Wildbahns-Gerechtsamen zuwieder beschehende Beeinträchtigungen und Gewalt-

waltthätigkeiten, ſupplicat humillime pro clem. decernendo Mandato poenali, auf die Pfandungs-Conſtitution de reſtituendo, et non amplius turbando, nec offendendo S. C. annexa citatione ſolita; appon. Lit. A. usque R. incluſ. in duplo.

Fiat petitum Mandatum ſub poena decem marcarum auri.

* * *

Ich weiß keine einige Reichsſtadt, der in angränzende alt Fürſtliche Lande die Jagdfolge geſtattet würde, ohnerachtet ich Gelegenheit gehabt habe, viel Erkundigung darüber einzuziehen; Ulm iſt zwar im Beſitz der Jagdfolge in die Bayeriſche Herrſchaft Wieſenſtaig, allein das rührt noch von denen Zeiten her, da die Grafen von Helffenſtein die Innhaber dieſer Herrſchaft geweſen. Rotenburg hatte ſich in ſeiner Klage auf eine universalem fere Germaniae conſuetudinem bezogen; dieſes gab der Brandenburg-Onolzbachiſchen Regierung den Anlaß mit andern Fürſtlichen Regierungen darüber zu communiciren, und da ſie vermuthlich des Gegentheils dabey belehrt worden, und ſolches bey dem Reichs-Gericht angezeigt haben mag, ſo ſcheint der Streit auf ſich erſitzen geblieben zu ſeyn, wenigſtens finde ich nirgends, daß weitere Erkenntniſſe darinn ergangen ſeyen.

* * *

Extract Kayſerl. Decreti und deſſen Confirmation, das Jagen und die Jagd-Folge der Reichs-Ritterſchaft betr. d. d. 31. Oct. 1666.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Kayſerlichen Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle Unſere und des Reichs Liebe Getreue N. Verordnete Director, Hauptleut, Ausſchuß und Räthe der freyen Reichs-Ritterſchafft und Adels am Rheinſtrom und in der Wetterau, durch ihren Anwald, ein Kayſerliches Decret welches Weiland Unſer freundlicher geliebter Anherr Kayſer Ferdinand der Ander höchſeeligſter Gedächtnüß, Ihnen in Unſerer und des Heil. Reichs-Stadt Regenſpurg, den 17. Martii, des 1623. Jahrs, in glaubwürdigem Schein fürbringen laſſen, ſo von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Die

Die Römisch Kayserliche auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät unser allergnädigster Herr haben in Gnaden angehört, was ihre und des Heil. Reichs Freye Ritterschaft am Rheinstrom, in Schwaben und Franken, den 14. verschienen Monats Decembr. so wol den 16. Januar jüngsthin, in unterschiedlichen Punkten, mit welcher sie ihrer ungezweifentlichen Reichs Immedietet und habenden Privilegien zuwieder, von dem Churfürsten, Pfalzgrafen und von andern Orten, bedrangt und beschwert worden, allerunterthänigst eingebracht und übergeben haben.

Wie nun Ihre Kayserl. Majest. seithero deroselben angetrettenen sorgfältigen Regierung, Ihr mit sonderem Fleiß angelegen seyn lassen, damit obgedachte Ritterschaften und derselben Mitglieder, als Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Vasallen und Edle Knecht in gemein und absonderlich, bey ihrem Stand, Würden und Gerechtigkeiten, und denen von Ihrer Kayserl. Majest. hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, und jeztgedachter Ihrer Kayserl. Majest. selbsten wohlhergebracht, erlangt und confirmirten Privilegien, geschützt und gehandhabt werden möchten.

Als haben Ihre Kayserl. Majest. zu Erzeigung dieses ihres ungeenderten Gemüths, noch vor diesem, auch die eingewente Beschwer, wegen des einquartirten Volks, an den durchläuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseßen und Churfürsten, Ihre Schreiben, damit dißfalls gezimende Moderation gebraucht, und so viel die Umstände des Feindes, der Zeit und des Orts zulassen, obgedachte Ritterschaften mit Einquartirung verschont werden, abgehen lassen.

Wie dann Ihre Kayserl. Majest. Sich auch dahin erklären, daß Sie bey den künftigen Possessoren Churfürstenthum Pfalz und andern Orten, da es die Nothdurft erfordern würde, durch ernstliche Decreta die Verfügung thun wollen, damit mehr angeregte freye Reichs Ritterschaft, und dero Mitglieder, an dero ungezweifelten Reichs immedietet, vermög dessen von weiland Kayser Matthiae hochlöbl. Angedenkens, an den Churfürsten, Pfalzgrafen, de dato 20. Julii Anno 1617. abgegange-

nen Kayserl. Schreibens, nicht turbirt, die Gerechtigkeit der Leibeigenschaften und der Wildfang, ihrer habenden Adelichen Privilegien und Freyheiten zuwider (geklagter massen) nicht extendiret, Ihre Privilegia, die Landsasserey, und alle dero Anhang, auch die aus der Ritterschafft Mittel- und Gemeinschaft transferirte Adeliche Güter, die Wildbahn und Wildfuhren, die Arresten, die Leibeigene Leut und Leibsfauth, die Gelaid, die Zöll und Weggeld, die Juden und ihre wucherliche Contract, die Reichs- und andere Collecten und Steure, auch deroselben Freyung, den freyen Kauf und Befreyung der Adelichen Hofleut, die Blutbannen, und alle andere denselben mehr anhangende Puncten betreffend, wie solche Ihrer Kayserl. Majest. Vorfahren am Reich weiland Kayser Carl der Fünfte Kayser Ferdinand der Erste, Kayser Maximilian der Ander, Kayser Rudolf der Ander und Kayser Matthias hochlöbl. Gedächtnüß, auch Ihre Kayserl. Majest. Selbsten, theils gegeben theils declarirt und confirmirt haben, in unüberschreitlicher Acht gehalten, und daß in ereignenden Streittigkeiten und irrenden Sachen, der künftige Possessor der Chur Pfaltz, auf Beklagen und Ansuchen derer von der Ritterschafft, Ihr Kayserliche Majestät und dero Reichs-Hof-Räth, pro iudice erkennen, daselbst Recht geben, und nehmen, und dessen Erkänntnüß ohne excipiren oder provociren, pariren, auch die Ritterschafft wieder hie obiges alles, keines Wegs beschweren thue.

Und ob wol durch diese Ihro Kayserlichen Majest. gnädigste Erklärung, die in deren obgenannten 19. Decembr. praesentirten memorialischen Verzeichnüß begriffene Gravamina, so zum Theil die drey Ritterschaften ingemein, zum Theil den Rheinstrom insonderheit betreffen, ihre Erledigung mehrers theils vor sich selbsten erlangen, so haben sich doch hochgemeldte Ihre Kayſ. Majest. auf dieselben von Puncten zu Puncten nachfolgendergestalt gnädigst resolvirt.

— — — — So viel schließlich, das zwey und zwanzigste Gravamen bey dem ersten Haupt-Punct betrifft, daß ausserhalb der Hasen Gehäg und Stöck, deß Weidwerks exercitium der freyen Ritterschafft gewehrt, und daß in suo territorio aufgetriebenes Wild ins Pfälzische zu persequiren nicht verstattet werden will, resolviren Sich Ihre Kayserliche Majest. gnädigst dahin, daß jetzt gedachte Ritterschaft bey dem Exercitio

citio des Weidwerks, so wie sie dasselb iusto titulo hergebracht, geschützt werden sollen.

— — — Signatum unter Ihrer Kayserl. Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel, in Ihrer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg den 17. Martii Anno 1623.

Vt. Hanß Ludwig von Ulm. (L.S.)

Johann Rudolph Pucher.

Und Uns darauf unterthänig zu erkennen gegeben, wiewohl vorangezogen Kayserlich Decret, in dem Buchstaben nicht allein auf den Churfürsten, Pfazgrafen, und dessen Successorn bey der Churfürstlichen Pfaltz, sondern auch ausdrücklich auf andere Ort, von welchen die Ritterschafft in den damahls von Unserm Freundlichen Geliebten Herrn und Anhern Kayser Ferdinando dem Andern, resolvirten Punkten und Beschwerungen bedrangt, und wo es die Nothdurft erfordern würde, deßgleichen auf die Ritterschaften am Rheinstrom und in der Wetterau und derselben Mitglieder insgemein und absonderlich gerichtet und verlautet, daß doch dem zuwider, etlich solche Decret in ungleichen Verstand zu ziehen, zu eludiren, und zum Theil allein uff die Chur-Pfaltz, theils aber nur uff selbiger Orten gesessene und begüterte Mitglieder zu restringiren sich gelüsten lassen, mit gehorsamster Bitt, daß Wir als Regierender Römischer Kayser, ihnen obberührt Kayserliche Decret alles seines Innhalts und Begriffs zu verneuern, zu confirmiren, zu bestettigen, auch noch ferners zu declariren und zu extendiren, gnädiglich geruheten, Inmassen von Höchstgedacht Unserm Geliebten Herrn und Vatern Kayser Ferdinand dem dritten glorwürdigsten Andenkens gleicher gestalt geschehen wäre.

Wann Wir dann angesehen, solch gedachter Ritterschafft unterthänigste ziemliche Bitt, auch die angenehme, getreue, nützliche Dienst, so Ihre Vor-Eltern, weiland Unsern Vorfahren, Uns und dem Heil. Reich und auch Unserm Löblichen Hauß Oesterreich, und Sie die jetzt noch lebende sampt und sonders nunmehr etlich Jahr bey denen durch eine geraume zeithero im Römischen Reich fürgangen und ganz gefährlichen

Kriegs-

Kriegs-Empörungen, mit Ihrer beständigen Treuen, devotion und Standhaftigkeit neben Aufsetzung des Ihrigen, ganz unverdrossen und willig gethan, erzeigt und bewiesen haben, solches auch hinfüran nicht weniger Uns und dem Reich, Ihrer Vor-Eltern rühmlichen Exempel nach zu thun des gehorsamsten Anerbietens seyn, auch wohl thun mögen, können und sollen.

Als haben Wir darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen, obbestimmt Kayserl. Decret, in allen seinen und jeden Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Innhaltungen, Meynung- und Begreiffungen gnädiglich confirmirt, bestettiget, declarirt, vermehrt, und extendirt, erneuern, confirmiren, bestetten, declariren, vermehren und extendiren daſselbig auch hiemit so viel Wir daran zu confirmiren haben, daß solches nicht uff die Chur-Pfalz, deren jetzig- und künftige Possessores, und die daselbst gesessene und begüterte, oder von dannen belehnte Freye Adeliche Mitglieder allein, sondern auch auf alle und jede andere hohe und niedere Ständ des Reichs, gegen denen sie imgleichen, wie gegen Chur-Pfalz fundirt, die Ritterschafften aller dreyen Craisen, deren Directores, Hauptleut, Ausschuß, Räth und alle derselben Mitglieder, sampt und sonders, deren Unterthanen, Haab und Güter verstanden werden, und kein Obrigkeit, Geistlich oder Weltlich, was Würden, Stands oder Wesens die auch seyen, mehrbemeldte Ritterschafften in Franken, Schwaben, am Rheinstrom und in der Wetterau und ihre Mitglieder insgemein oder jedem insonderheit, wieder mehrgedachtes Unser Kayserliches Decret zu beschweren befugt seyn, sondern dieselbe samptlich und einem jeden insonderheit darbey allerdings ganz und gar ungeirret, geruhiglich verbleiben lassen sollen, alles von Römisch Kayserlicher Macht und Gewalt, wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen setzen und wollen, daß vielgedachtes Decret und all in demselben einverleibte Puncten, zusampt dieser Declaration, Extension und Erstreckung, hinfüran und zu allen Zeiten kräfftig, würklich und mächtig seyn, stet fest und unverbrüchlich gehalten, und vollnzogen werden, und bemeldter Unser Ritterschafft Directores, Ausschuß, Räth und Mitglieder, auch deren Erben und Nachkommen, sich derselben alles ihres Inhalts, sowohl insgemein als absonderlich erfreuen, gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten ꝛc. ꝛc. ꝛc.

* * *

Schön iſt das Geſetz welches Kayſer Joſeph II. hierüber in ſeinen Landen gemacht hat, und im 1ten Band des Forſt-Archivs S. 187. zu finden iſt.

5.

Extract aus Kayſers Caroli VI. Definitiv-Reſolution und Verordnung auf die von der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchafft Anno 1721. auf dem Landtage zu Malchin übergebene Gravamina d. d. 19. Oct. An. 1724. die Jagden der Ritterſchafft betr.

Ferner iſt die Jagd-Gerechtigkeit, durch Ausnehmung ein oder andern Art vom Wilde, ohne Bewilligung der dabey intereſſirenden von der Ritterſchafft nicht einzuſchränken, auch zu deroſelben Praejudiz denen Fürſtl. Jagd-Edictis nichts neuerliches und wieder die Fürſtl. Reſolution ad Grav. Polit. 15. zu inſeriren, vielmehr der Herr Herzog zum Vergleich mit der Ritterſchaft wegen eines beſtändigen Formulars, anzuweiſen; Imgleichen auſſer Ehren- und Noth-Fällen und was zu der Fürſtl. eigenen Hof-Staat nöthig, weder denen Fürſtl. Beamten und Jägern, noch ſonſten jemand in der verbothenen Zeit etwas zu jagen, und zu ſchieſſen, ohne bewegende Urſachen, zu erlauben, hierüber wegen der überlaufenden Hunde es allenthalben, nach Maaßgebung gedachter Reverſalen zu halten, und ſelbige von den Fürſtl. Jagd-Bedienten nicht tod zu ſchieſſen noch zu behalten; Dann dem Herrn Hertzog die Vor-Jagden und derſelben Ausſchreiben auf keine andere und mehrere Güther, Felder und Pertinentien, als woſelbſt ihme ſolche, vermög des zwiſchen denen Fürſtl. Vorfahren zu Wahrenholz den 9. Jul. 1611. errichteten Vergleichs, oder durch nachherige Rechtsbeſtändige Acquiſition zukommt, extendiren, ſelbige anderer Geſtalt nicht, und nach anderem Wilde als von Dero Fürſtl. Vorfahren geſchehen, zu gebrauchen, noch jemand wider das alte Herkommen, es ſeye durch öfftere Exercirung der

Vor-

Vor-Jagd, oder durch Mitnehmung frembder Jäger und Hunde, zu beſchweren, oder denſelben einiges Praejudiz zufügen zu laſſen.

Zu welchem Ende die Hochfürſtl. Edicta, dem alten Stylo gemäß, und mit Auslaſſung aller neuerlichen harten Expreſſionen, einzurichten, und ſolchen ein gewiſſer Termin, nach dem alten Jagd-Gebrauch einzurücken und nahmhaft zu machen, nach deſſelben Verflieſſung aber denenjenigen, welche die Jagd-Gerechtigkeit auf ihren Gütern haben, ſich des Jagens und Schieſſens zu gebrauchen frey ſtehen, auch ſonſten überall bey denen Vor-Jagden das Herkommen genau beobachtet werden ſolle.

6.

Extract aus einem Reichs-Hof-Raths-Concluſo vom 22. Nov. 1725. die Salarirung der Reichs-Stadt Frankfurter Forſt-Bedienten betreffend.

Jovis. 22. Nov. 1725.

Frankfurt contra Frankfurt, Commiſſionis, in ſpecie die Salarirung der Magiſtrats-Perſonen und Stadt-Bedienten betreffend.

Publicatur Reſolutio Caeſarea folgenden Innhalts: Ihro Kayſerl. Majeſt. haben Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten dahin allergnädigſt approbirt, daß ꝛc.

Oberförſter im Brückenhof. Solle nach denen Verbeſſerungs-Vorſchlägen nach Oberrode ein berittener Oberförſter geſetzt werden, welchem ein für alles für Pferd, Wohnung, Korn und dergleichen gereicht werden ſolle fl. 300.

Dann können ihm die fünf Schwein in Aeckerichs-Zeiten zwar paſſirt werden, hingegen wann es kein Aeckerich giebt, ſo ceſſiret dieſes Accidens vor ſich.

Sämmtliche Förſter, deren fünf ſind, für ihre Beſoldung und Tiſch jedem 87 fl. alſo in Summa fl. 435.

Dann

Dann folgende Accidentien zu gestatten; als ihren Antheil an Holz-Rügen und Strafen, dann jedem, wann es Mastung gibt, drey freye Schwein, item von jedem Stoß Holz 3. Kr. Anweißgeld.

7.

Extract Reichs-Hof-Raths-Concluſi in Sachen Dünkelſpühl de 15. Jun. 1726. die Adminiſtration der Statt-Waldungen betr.

Sabbathi 15. Junii. 1726.

Dünkelſpühl contra Dünkelſpühl Commiſſionis. Abſolvitur Relatio et Concluſum.

6. Die ohnermeßliche recht ärgerliche Verwüſtung der Waldungen und des Forſts; die Unrichtigkeit der Regiſtratur, das Unweſen der Pupillen-Schreiberey und gänzlicher Ermanglung der zu Zeit der vorigen Commiſſion in Anno 1697. ſchon projectirter, aber noch nicht zum Stand gebrachten Statuten einigen Sinnes nicht zu begreiffen; ſo iſt hoch vonnöthen geweſt, dieſer übergroſſen Confuſion, mittelſt würklich anbefohlener Verfaſſung hinlänglicher Inſtruction der Regiſtratur und Vormundſchaffts-Ordnung halber, auch Durchgehung derortiger, juxta jura et obſervantiam Civitatis erwogener Statuten, ein Ziel zu ſtecken. Hierüber hätte demnach Commiſſio beſtens zu halten, und ſo ferne Magiſtratus hierunter weitere Saumſeeligkeit erzeigen würde, ſolchen poenaliter zu adſtringiren, mit dem Beyſatz gleichwohl, daß Commiſſio ihre eigene Monita ad Inſtructiones et memorata Statuta beyzufügen, und ante publicationem Kayſerl. Miſſ. zu dero allergnädigſten Approbation oder beliebiger Aenderung einſchicken ſolle.

8.

Reichshofraths-Concluſa den Wildſchaden betreffend.

In Sachen Späth von Zweyfalten contra Hohenzollern-Hechingen

Mart. 6. Apr. 1717.

Späthen

Späthen von Zweyfalten contra Hohenzollern-Hechingen Reſcripti in puncto banni ferini, ſive Implorantiſcher Anwald Johann Chriſtoph Schlegel ſub praeſentato 30. Octobris nuperi producendo ſogenannte in iure et facto beſtgegründete Ableinung gegentheiliger Exceptionum, ſupplicat humillime pro clementiſſime ferendo Reſcripto arctiori et paritorio; apponit Numeros 2. usque 10. incluſive in duplo.

Idem Schlegel ſub praeſ. 25. Febr. nuperi urget Reſolutionem.

Econtra Herr Friederich Wilhelm, Fürſt zu Hohenzollern, ſub praeſ. 10. Martii nuperi ſupplicat humillime pro elementiſſima manutentione iuris foreſtalis, deſuperque ferenda condigna Ordinatione; apponit Lit. B. C. et D.

1. Fiat Reſcriptum paritorium in Conformitate prioris, es ſolle nehmlich der Herr Fürſt ſeinen ihme zu Neuffra zuſtändigen Wild-Bahn wiederum in ſeine alten Schranken ſetzen, die hierinnen eingeklagte Späthiſche Beſchwerden und Extenſionen gänzlich abſtellen, hingegen eine beſtändige Milderung hauptſächlich durch genugſame Wegſchießung des vielen Gewilds, und Abhaltung von denen ſowohl Späthiſch-Herrſchafftlichen als Unterthanen Gütern und Gründen veranſtalten, darüber auch die gebethene Cautionem ſufficientem de parendo praeſtiren, damit nicht nöthig ſeye, die ebenfalls gebetene, oder andere zulängliche Gegen-Mittel zu verordnen.

2. Wann Späthiſcher Seits eine glaubwürdige Specification ratione der ihnen zugefügten Schäden wird eingebracht werden, ſo folgt hierinnfalls ferner, was Rechtens.

3. In puncto Jurisdictionis foreſtalis communicetur quoad hunc punctum das Späthiſche Exhibitum de 30. Octobr. nup. dem Herrn Fürſten zu Hohenzollern, um ſich hierüber ſub termino duorum menſium vernehmen zu laſſen.

* * *

In Sachen der Stadt Hall in Schwaben contra Brandenburg-Onolzbach.

Jovis 12. Febr. 1728.

Zu

Zu Hall in Schwaben Stättmeiſter und Rath contra die Brandenburg = Onolzbachiſche Ober = Vormundſchafftliche Regierung in puncto Damni per feras cauſati, ſive Implorantiſcher, de rato et Mandato cavirender Anwald Johann Chriſtoph Schlegel, ſub praeſ. 9. Jan. nuperi exhibendo allerunterthänigſte Klage, von Gegenſeits wieder rechtlich beſchehener Einreiſſung der Zäunen, und alſo durch das Wild verurſachten Schadens, ſupplicat humillime pro clementiſſ[illegible] decernendo Mandato Inhibitorio de non amplius deſtruendo vel impediendo Sepimentum Campeſtre contra feras nociva et reſtitutorio Damni cauſati cum Expenſis et Intereſſe S. C. annexa citatione ſolita; Appon. nro. 1. usque 44. incl. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti Reſcribatur der Marggräflich-Brandenburg = Onolzbachiſchen Ober = Vormundſchafft: Ihro Kayſ. Majeſt. könnten noch zur Zeit nicht finden, mit was Fug die von denen Unterthanen der Stadt Schwäbiſch = Hall zu Abwendung höchſt = verderblichen Wild = Schadens auf ihrem Grund und Boden, um ihre eigene Aecker und Wieſen, und zwar ohne Hinderung der Jagd, herumgeſetzte Feld = Zäune und Gelänter, auf eine ſo gewaltthätige Art, auch mit gewaffneter Hand, als mit Beilen und dergleichen, auch noch dazu in alieno Territorio, zerriſſen, zerhauen, umgetretten, zerſchlagen, oder ſonſt recht vorſetzlich verderbt werden können, da doch nicht nur in aller natürlichen Billigkeit gegründet, daß ein jeder, zumahl ein armer Bauersmann, ſeine Güter gegen das allzuſehr überhand nehmende Wild, ohne Abbruch der Wild = Bahn, ſo gut möglich verwahren dörffe, ſondern auch in dem zwiſchen dem Fürſtlich = Brandenburg = Onolzbachiſchen Hauß und dann der Stadt Schwäbiſch = Hall errichteten Vergleich de anno 1678. denen Unterthanen ausdrücklich erlaubt worden, ihre Güter nach denen daſelbſt befindlichen Formalien vor dem Wildprett, wie ſie können, und herkommens, zu verwahren, zu verdämmen und zu verläutern. Dahero dann allerhöchſt = gedacht Ihro Kayſ. Majeſt. ſich veranlaſſet ſehen, die Brandenburg = Onolzbachiſche Vormundſchaft dahin gnädigſt zu erinnern und zu befehlen, daß ſelbige beſagte Schwäbiſch Halliſche Unterthanen (als welche ja ſonſten ohne Noth und ohne Rechts erhebliche Urſach völlig zu Grund gerichtet, und ſolchergeſtalt zu allen Reichs-Creyß = und andern Praeſtationen untüchtig werden würden) bey ihren billig und Recesmäßig geſetzten Feld-Zäunen und

Geländern, hinkünftig unbeeinträchtiget laſſen, ſich des gewaltſamen niederreiſſens und niederhauens, auch anderer unerlaubten Thätlichkeiten bevorab in alieno Territorio gänzlich enthalten, und wie ſolches geſchehen, bey allerhöchſt ernannt Ihro Kayſ. Majeſt. innerhalb zwey Monaten geziemend anzeigen ſolle.

9.

Reichshofraths-Concluſum, wodurch der Misbrauch der hohen Jagd zum Nachtheil deſſen, der zur Niedern Jagd berechtiget iſt, misbilliget wird.

13. Mart. 1731.

Zu Eichſtätt, Herr Biſchoff Franz Ludwig, contra Brandenburg-Onolzbach, in puncto Juris venandi minores feras, Contraventionis Receſſuum et violatae Jurisdictionis.

1. Reſcribatur cum inclusione Exhibiti de 26. Jan. nup. dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach: dem Herrn Biſchoffen zu Eichſtätt oder deſſen Pfleger, in puncto des kleinen Weydwerks und deſſen angezogener Poſſeſſion vel quaſi, zumalen gegen die kundbare Verträge de Annis 1537. et 1565. nicht zu beſchweren, noch denenſelben durch das allzuviele Pürſchen und dergleichen, das Vertragsmäßige kleine Weydwerk unnütz zu machen, noch weniger die Fürſtlich-Eichſtättiſche Forſt- und andere Bediente oder Unterthanen, auf ſo gewaltſame Art wegſchleppen, binden, oder in Ketten und Banden ſchlieſſen, noch mit harten Gefängniſſen oder Strafen belegen zu laſſen, ſondern vielmehr ſolche angegebene Thätlichkeiten den Fürſtlich-Brandenburg-Onolzbachiſchen Forſt- und andern Bedienten oder Soldaten bey hoher Straf auf das ernſtlichſte ein- vor allemahl verbieten zu laſſen, damit widrigenfalls die gebetene oder andere Reichs-Conſtitutions-mäßige Mittel fürzukehren nicht nöthig ſeye, allermaſſen auch Ihro Kayſ. Majeſt. dißfalls des gehorſamſten Berichts innerhalb zwey Monaten gnädigſt gewärtig ſeyn wollten.

2. Würde pars impetrans poſſeſſionem vel quaſi Jurisdictionis in locis quaeſtionis, wo die angezeigte Facta geſchehen, gebührend beſcheinigen, ſo ergeht auch, ratione violatae Jurisdictionis, ferner rechtlicher Beſcheid.

10.

Reichshofraths = Conclusum welches in einem Beyspiel darlegt, wie es bey Kayserlichen Debit = Commissionen in Ansehung der Jagden und der Brennholz = Lieferung zu einer Fürstlichen Hofhaltung gehalten werde.

Veneris 8. Febr. 1732.

Nassau = Dillenburgisches Debitwesen betreffend.

1. Ponantur die Commissions = Berichte de praes. 22. Aug. 8. und 19. Oct. 1731. ad Acta und können Copiae davon è Cancellaria denen interessirten Theilen verabfolgt werden.

2. Hat das sub praes. 7. Dec. 1731. überreichte Begehren des von Moser nicht statt.

3. Cum inclusione omnium Exhibitorum rescribatur dem Grafen von Hanau, als in diesem Debitwesen ernannten Kayserlichen Commissario: Er würde aus denen unterschiedlichen Anbringen des Herrn Fürsten zu Nassau = Dillenburg ersehen, was maßen er sich beschwere, daß in puncto der verpachten Jagden unterschiedene Excessen von einigen ausgeübt worden, ohne Daß selbe auf geschehene Vorstellungen, von der Kayserlichen Commission abgestellt worden, wie dann auch daß ihme dem Herrn Fürsten die lezte Kayserliche Resolution de 3. Aug 1731. in puncto des Brennholzes, gar zu beschwerlich falle, hauptsächlich aber ratione deren schuldigen Zufuhren von denen Unterthanen, wann solche nicht mehr praestirt würden, dardurch denen Landesfürstlichen Gerechtigkeiten einiger Eintrag zu befürchten seyn möchte; So wäre bey dem ersten Punct, nehmlich die Jagd belangend, Ihro Kayſ. Majestät gnädigster Will und Meynung, daß Commissarius bedacht seye, dem unterm 3. Aug. 1731. an ihn erlassenen Rescripto genau nachzuleben, auch besorgen solle, daß hierinnfalls keine Excessen mehr geübt werden, und zu dem Ende die Verpachtungen deren Jagden in denen Aemtern, so dem Herrn Fürsten auf einer Wohnung am bequemlichsten seynd, nach Verstiessung der Zeit der errichteten Pacht-Contracten nicht mehr erneuert werden; Wie dann auch den andern Punct des Brennholzes belangend, Ihro Kayſ. Majestät des Commissarii Vorschlag, daß dem Herrn Fürsten 200.

Clafter ohne deſſen Wehrt von dem jährlich provisionaliter ausgeworfenen Quanto abzurechnen, gereichet werden könnten, hiemit vor billig erkannt haben wollen, diesemnach auch Commissarius die nöthige Veranstaltung vorzukehren bedacht seyn solle. Gleichwie aber anderer Seits die Creditores sich hauptsächlich beschweren, daß seit der ersteren ergangenen Kayserlichen Provisional-Verordnung von Zeit zu Zeit dem Herrn Fürsten einige mehrere Vortheile zugelegt worden; wie denn eben dermalen mit denen Jagd-Nutzungen und Brennholz geschehen, dadurch aber das jährlich provisionaliter ausgeworfene Quantum deren 51,411. fl. in sich selber vermehret, anderer Seits die zu Abstoßung derer Schulden errichtete Casſa geschwächt wird; So zweifsen Ihro Kayſ. Majestät keineswegs, daß der Kayserliche Commissarius werde allezeit die, in dieser Sach hauptsächlich geführte, gerechteste, und in dem Rescripto de 22. Mart. 1731. deutlich eröffnete Willensmeynung vor Augen haben, daß Kayſ. Majest. obbemeldtes Quantum dem Herrn Fürsten auszuwerffen, und einige noch mehrere Vortheile Ihme hernach zuzulegen nicht anderst sich entschlossen haben, als provisionaliter und bis daß nach fernerer der Sachen Untersuchung sich äußern wird, ob das überbleibende in die Schulden-Casſa kommende Quantum zu baldiger Abstoßung deren so häuffigen Schulden zulänglich seye, zu diesem Ende verhoffen Ihro Kayſ. Majestät da bereits nunmehro eine Jahrszeit verflossen, daß während dessen Lauf, Commissarius werde den wahren Ertrag alles Fürstlichen Einkommens haben genüglich untersuchen zu können, und sein gütlich Gutachten, ob es noch bey der provisionaliter ergangenen Verordnung sein Bewenden haben könne, oder sonsten zu Befriedigung deren Creditoren was weiteres vorzukehren seye, ehistens an Ihro Kayſ. Majestät einschicken werde, da Höchstdieselbe zugleich auch das Commissarii bereits abgeforderten Berichts über des Amtmann Jeckel Beschwerden, sodann über das prätendirende Jus praelationis unterschiedener Creditoren und deren von denen Unterthanen in ſolutum zurück behalten wollender Zieler, wie auch schließlichen, wie die bereits vorhandene Gelder zu Befriedigung einiger Creditoren anzuwenden, sein des Commissarii ausführliches Gutachten schleunigst gewärtigen, womit indessen bis zu endlicher Erörterung der Sach, derer Creditorum Sicherheit bestens möge besorget werden.

II.

II.

Reichskammergerichtliche Urtel worinn affirmirt wird, daß der Eigenthümer eines Walds nicht verhindert werden könne Kohlen und Pottasche zu brennen, wann schon einem andern das Jus lignandi im Wald zustehet, sofern nur der mit dem Jure lignandi Berechtigte dadurch nicht beschwert wird, und daß dieser Berechtigte auch Bauholz zu Häusern die durch Brand verunglückt sind aus solchem Wald fordern könne, die Abgabe aber dergestalt eingerichtet werden müße, daß der Gebrauch und das Eigenthum des Walds neben einander bestehen können.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Schmalenberg, wieder Prälaten und Convent des Gotteshaus Grafschaft, Appellationis, nec non Supplicae pro Mandato de assignando sufficientes arbores &c. Ist auf die durch Appellaten beschehene Renunciation, omisso, wegen der streitigen Jurisdiction puncto Appellationis, die Haupt-Sach für beschlossen angenommen, darauf allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß Appellantisches Closter bey dem privativen Eigenthum und dessen Benutzung der Waldungen quaestionis zu handhaben, und denen Appellanten, jedoch dem in denen Receßen von Jahren 1524. und 1573. der Stadt zustehenden Beholzungs-Recht ohne Nachtheil nicht gebühret noch geziemet, dasselbe in Verkohlung deren abgehauenen Bäumen sowohl, als des durch den Sturmwind ab- und umgeworfenen Holzes, zu verhindern und zu turbiren, auch das bey der Verkohlung aufgerichtet gewesene Holz, und die bereits gemachte Kohlen, samt deren Köhleren darzu nöthig gehabten Instrumenten, umzuwerfen nnd zu verbrennen, sondern daran zu viel und Unrecht gethan, dahero den hierdurch verursachten Schaden, denen Appellaten zu erstatten, schuldig zu erklären, und darzu zu condemniren seyen, als Wir hiemit handhaben, schuldig erklären und condemniren, Appellanten, die Gerichtskosten allenthalben derentwegen bis anhero aufgelaufen, ihnen Appellaten, nach rechtlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezahlen,

jedoch, daß sie die Halbscheid dieser Kosten von ihrem Advocato zurück fordern können und mögen, fällig ertheilend; dann ist wieder ermeldten Advocaten, um willen er, wieder den ausdrücklichen Innhalt obgedachter Recessen, der Stadt ein Condominium des Waldes zu verfechten sich angemasset, auch mit unnöthigen weitläuffigen Schrifften dieses Kayſ. Cammer-Gericht bemühet, und die geziemende Bescheidenheit gegen den Prälaten überschritten, die Straf vier Mark Silbers innerhalb sechs Wochen, sub Poena dupli et realis Executionis, in den Armen Säckel aus eigenen Mitteln zu bezahlen, hiermit vorbehalten; ferners ist an den Churfürstl. Cölnischen Officialen zu Wert, daß derselbe, mit Zuziehung des ehemaligen Commissarii Richtern zu Bilstein in denen Waldungen quaestionis den durch die Stadt denen Appellaten verursachten Schaden in Augenschein nehmen und taxiren, sodann das in denen Waldungen vorräthige Eichen- und Bau-Holz besichtigen, und wie viel darvon zu Wiedererbauung der abgebrandten Stadt ohne Schaden des Clösterlichen Eigenthums, könne hergegeben werden, erachten, solchemnach zwischen den Partheyen über beyde Punkten die Güte durch möglichen Fleiß befördern lassen, und wann diese nicht verfangen wollte, das über obiges alles geführte Protocoll innerhalb Zeit 3. Monath so ihme darzu pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt wird, diesem Kayſ. Cammer-Gericht samt Gutachten verschlossen einschicken solle, Commissio in communi forma, noch zur Zeit auf beyder Theile Kosten, jedoch, daß solche, so viel möglich, erspart werden mögen, erkennt.

Publicat. den 4. Mart. 1733.

* * *

Eine aus den Acten gezogene und mit rechtlichen Gründen unterstützte Erläuterung dieser Urthel ist zu finden, in Fhr. von Cramers Wetzlar. Nebenstunden 35sten Theil.

12.

Reichshofraths Concluſum welches die Frage erläutert: Ob und wiefern ein vom Gränz-Nachbar ſetzender Wild-Zaun zu dulden ſeye, oder nicht?

Jovis 17. Dec. 1733.

Hall in Schwaben, contra Brandenburg-Onolzbach Reſcripti, in ſpecie den Wild-Zaun betreffend, ſive Impetratiſcher Anwald, Johann Samuel Korneffer, ſub praeſ. 14. Jul. 1732. exhibendo allerunterthänigſte fernere Vorſtellung, ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reflectendo partique adverſae Caſſationem ſepimenti campeſtris ſevere injungendo. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem Korneffer, ſub praeſ. 20. Jan. 1733. docendo factam inſinuationem duplicarum, ſupplicat humillime pro clementiſſima earundem ad Acta poſitione et demandanda Relatione. Appon. Lit. A. et B.

Idem ſub praeſ. 18. Aug. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ex adverſo continuirten Verzäunung, ſupplicat humillime pro clementiſſime maturando exitu cauſae, vel ſaltem interim decernendo Reſcripto de lite pendente nihil attentando et innovando, nec reparando, ſed demoliendo et exitum cauſae quiete exſpectando. Appon. Lit. A. usque H. incluſ. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Jovis 28. Jan. 1734.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1. Fiat ex officio Commiſſio auf den Grafen zu Hohenlohe-Weickersheim und die Reichs-Stadt Heilbronn, et reſcribatur iisdem des Innhalts: Ihro Kayſ. Mſt. hätten, nach reifer der Sachen und beederſeitiger Fundamentorum Erwegung, zu Recht erkannt, daß einer Seits der von Parte impetrante neuerlich aufgerichtete und ſehr extendirte Wild-Zaun (in ſoweit ſelbiger ſpitzig, oder den Wild-Wechſel verhindert *), oder

*) Das ſoll nun wohl eigentlich ein jeder Wildzaun thun.

D. H.

Geländern, hinkünftig unbeeinträchtiget lassen, sich des gewaltsamen niederreissens und niederhauens, auch anderer unerlaubten Thätlichkeiten bevorab in alieno Territorio gänzlich enthalten, und wie solches geschehen, bey allerhöchst ernannt Ihro Kayſ. Majest. innerhalb zwey Monaten geziemend anzeigen solle.

9.

Reichshofraths-Conclusum, wodurch der Misbrauch der hohen Jagd zum Nachtheil dessen, der zur Niedern Jagd berechtiget ist, misbilliget wird.

13. Mart. 1731.

Zu Eichstätt, Herr Bischoff Franz Ludwig, contra Brandenburg-Onolzbach, in puncto Juris venandi minores feras, Contraventionis Recessuum et violatae Jurisdictionis.

1. Rescribatur cum inclusione Exhibiti de 26. Jan. nup. dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach: dem Herrn Bischoffen zu Eichstätt oder dessen Pfleger, in puncto des kleinen Weydwerks und dessen angezogener Possession vel quasi, zumalen gegen die kundbare Verträge de Annis 1537. et 1565. nicht zu beschweren, noch denenselben durch das allzuviele Pürschen und dergleichen, das Vertragsmäßige kleine Weydwerk unnütz zu machen, noch weniger die Fürstlich-Eichstättische Forst- und andere Bediente oder Unterthanen, auf so gewaltsame Art wegschleppen, binden, oder in Ketten und Banden schliessen, noch mit harten Gefängnissen oder Strafen belegen zu lassen, sondern vielmehr solche angegebene Thätlichkeiten den Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Forst- und andern Bedienten oder Soldaten bey hoher Straf auf das ernstlichste ein- vor allemahl verbieten zu lassen, damit widrigenfalls die gebetene oder andere Reichs-Constitutions-mäßige Mittel fürzukehren nicht nöthig seye, allermassen auch Ihro Kayſ. Majest. dißfalls des gehorsamsten Berichts innerhalb zwey Monaten gnädigst gewärtig seyn wollten.

2. Würde pars impetrans possessionem vel quasi Jurisdictionis in locis quaestionis, wo die angezeigte Facta geschehen, gebührend bescheinigen, so ergeht auch, ratione violatae Jurisdictionis, ferner rechtlicher Bescheid.

10.

Reichshofraths = Concluſum welches in einem Beyſpiel darlegt, wie es bey Kayſerlichen Debit = Commiſſionen in Anſehung der Jagden und der Brennholz = Lieferung zu einer Fürſtlichen Hofhaltung gehalten werde.

Veneris 8. Febr. 1732.

Naſſau = Dillenburgiſches Debitweſen betreffend.

1. Ponantur die Commiſſions = Berichte de praeſ. 22. Aug. 8. und 19. Oct. 1731. ad Acta und können Copiae davon è Cancellaria denen intereſſirten Theilen verabfolgt werden.

2. Hat das ſub praes. 7. Dec. 1731. überreichte Begehren des von Moſer nicht ſtatt.

3. Cum inclusione omnium Exhibitorum reſcribatur dem Grafen von Hanau, als in dieſem Debitweſen ernannten Kayſerlichen Commiſſario: Er würde aus denen unterſchiedlichen Anbringen des Herrn Fürſten zu Naſſau = Dillenburg erſehen, was maßen er ſich beſchwere, daß in puncto der verpachten Jagden unterſchiedene Exceſſen von einigen ausgeübt worden, ohne daß ſelbe auf geſchehene Vorſtellungen, von der Kayſerlichen Commiſſion abgeſtellt worden, wie dann auch daß ihme dem Herrn Fürſten die letzte Kayſerliche Reſolution de 3. Aug 1731. in puncto des Brennholzes, gar zu beſchwerlich falle, hauptſächlich aber ratione deren ſchuldigen Zufuhren von denen Unterthanen, wann ſolche nicht mehr praeſtirt würden, dardurch denen Landesfürſtlichen Gerechtigkeiten einiger Eintrag zu befürchten ſeyn möchte; So wäre bey dem erſten Punct, nehmlich die Jagd belangend, Ihro Kayſ. Majeſtät gnädigſter Will und Meynung, daß Commiſſarius bedacht ſeye, dem unterm 3. Aug. 1731. an ihn erlaſſenen Reſcripto genau nachzuleben, auch beſorgen ſolle, daß hierinnfalls keine Exceſſen mehr geübt werden, und zu dem Ende die Verpachtungen deren Jagden in denen Aemtern, ſo dem Herrn Fürſten auf einer Wohnung am bequemlichſten ſeynd, nach Verflieſſung der Zeit der errichteten Pacht-Contracten nicht mehr erneuert werden; Wie dann auch den andern Punct des Brennholzes belangend, Ihro Kayſ. Majeſtät des Commiſſarii Vorſchlag, daß dem Herrn Fürſten 200.

jedoch, daß sie die Halbscheid dieser Kosten von ihrem Advocato zurück fordern können und mögen, fällig ertheilend; dann ist wieder ermeldten Advocaten, um willen er, wieder den ausdrücklichen Innhalt obgedachter Recessen, der Stadt ein Condominium des Waldes zu verfechten sich angemasset, auch mit unnöthigen weitläuffigen Schrifften dieses Kayſ. Cammer-Gericht bemühet, und die geziemende Bescheidenheit gegen den Prälaten überschritten, die Straf vier Mark Silbers innerhalb sechs Wochen, sub Poena dupli et realis Executionis, in den Armen Säckel aus eigenen Mitteln zu bezahlen, hiermit vorbehalten; ferners ist an den Churfürstl. Cöllnischen Officialen zu Wert, daß derselbe, mit Zuziehung des ehemaligen Commissarii Richtern zu Bilstein in denen Waldungen quaestionis den durch die Stadt denen Appellaten verursachten Schaden in Augenschein nehmen und taxiren, sodann das in denen Waldungen vorräthige Eichen- und Bau-Holz besichtigen, und wie viel darvon zu Wiedererbauung der abgebrandten Stadt ohne Schaden des Clösterlichen Eigenthums, könne hergegeben werden, erachten, solchemnach zwischen den Partheyen über beyde Punkten die Güte durch möglichen Fleiß befördern lassen, und wann diese nicht verfangen wollte, das über obiges alles geführte Protocoll innerhalb Zeit 3. Monath so ihme darzu pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt wird, diesem Kayſ. Cammer-Gericht samt Gutachten verschlossen einschicken solle, Commissio in communi forma, noch zur Zeit auf beyder Theile Kosten, jedoch, daß solche, so viel möglich, erspart werden mögen, erkennt.

Publicat. den 4. Mart. 1733.

* * *

Eine aus den Acten gezogene und mit rechtlichen Gründen unterstützte Erläuterung dieser Urthel ist zu finden, in Fhr. von Cramers Wetzlar. Nebenstunden 35sten Theil.

12.

12.

Reichshofraths Concluſum welches die Frage erläutert: Ob und wiefern ein vom Gränz-Nachbar ſetzender Wild-Zaun zu dulden ſeye, oder nicht?

Jovis 17. Dec. 1733.

Hall in Schwaben, contra Brandenburg-Onolzbach Reſcripti, in ſpecie den Wild-Zaun betreffend, ſive Impetratiſcher Anwald, Johann Samuel Korneffer, ſub praeſ. 14. Jul. 1732. exhibendo allerunterthänigſte fernere Vorſtellung, ſupplicat humillime pro clementiſſime deſuper reflectendo partique adverſae Caſſationem ſepimenti campeſtris ſevere injungendo. Appon. Num. 1. in duplo.

Idem Korneffer, ſub praeſ. 20. Jan. 1733. docendo factam inſinuationem duplicarum, ſupplicat humillime pro clementiſſima earundem ad Acta poſitione et demandanda Relatione. Appon. Lit. A. et B.

Idem ſub praeſ. 18. Aug. nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ex adverſo continuirten Verzäunung, ſupplicat humillime pro clementiſſime maturando exitu cauſae, vel ſaltem interim decernendo Reſcripto de lite pendente nihil attentando et innovando, nec reparando, ſed demoliendo et exitum cauſae quiete exſpectando. Appon. Lit. A. usque H. incluſ. in duplo.

Referuntur Exhibita.

Jovis 28. Jan. 1734.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1. Fiat ex officio Commiſſio auf den Grafen zu Hohen-Iohe-Weickersheim und die Reichs-Stadt Heilbronn, et reſcribatur iisdem des Innhalts: Ihro Kayſ. Mſt. hätten, nach reifer der Sachen und beederſeitiger Fundamentorum Erwegung, zu Recht erkannt, daß einer Seits der von Parte impetrante neuerlich aufgerichtete und ſehr extendirte Wild-Zaun (in ſoweit ſelbiger ſpitzig, oder den Wild-Wechſel verhindert *), oder

*) Das ſoll nun wohl eigentlich ein jeder Wildzaun thun.

D. H.

13.

Auszug aus einem Reichshofraths-Concluso welcher den Satz bestärket, daß mit der Forstlichen Obrigkeit auch das Recht verbunden seye Ordnungen in Gemeinds-Waldungen zu machen und das Holz in denselben anweisen zu lassen, ingleichem daß dem Landesherrn freystehe, Waldungen ausstocken - d. i. in andere Kultur bringen zu lassen.

Martis 10. Januarii 1736.

Basel, Stifts, einige Land-Stände und Unterthanen, contra den Herrn Bischoffen allda, diversorum Gravaminum.

Absolvitur Relatio et Concluſum. —— —— Quoad Gravamina ipſa ſpecialia. —7 — — —

Gravamen XVIII.

Der Holz-Schlag und die Weiden in Wäldern, auch die Reiß-Jagd betreffend.

1. Hat das Impetrantische Begehren, wegen Aufhebung der Fürstlichen Jagd-Mandatorum de An. 1702. et 1728. sodann des Gassen-Verbotts, gestalten Umständen nach nicht statt, sondern man läßt es dabey lediglich bewenden.

2. Nachdem dem Herrn Bischoff, nach der Impetrantischen eigenen Geständniß, die Förstliche Obrigkeit, auch Jagdbarkeit ohnstreitig, mithin auch die Obsicht über die sämtliche Waldungen zukommt; also findeten Ihro Kayſ. Mist. billig und recht zu seyn, daß derselbe, zu Conservation der Waldungen und Güter Ordnung in Forsten und Hölzern denen Unterthanen, auch in ihren Gemeinds-Waldungen, das benöthigte Brenn- und Bauholz jedesmal anweisen und auszeichnen, jedoch die Unterthanen damit nicht aufhalten, noch mit unnöthigen Kosten beschweren lassen möge.

3. Was aber das Uebrige zum Verkauf ausgesetzte Holz anbetrift, so soll denen Unterthanen (jedoch nach des Herrn Fürsten eigener Erklärung, wenn sie es ohne Excess und auf die angewiesene Art thun) ohnverwehrt seyn, solches Holz zu

fällen,

fällen, auch in und ausser Landes zu verkaufen, jedoch aber wird dem Herrn Fürsten frey gelassen, in gewissen Zeiten und Fällen, zumahl wenn die Gemeinden ganze Waldungen ausstöcken wollten, oder es sonsten das gemeine Beste also erheischen würde, die Holausfuhr zu verbieten.

4. Dahingegen Ihro Kayſ. Mſt. sich auch gnädigſt versehete, es würde der Herr Bischoff das selbst benöthigte Brenn- und Bauholz nicht anders, als in dem Vertragmäßigen Fall, wenn nemlich es derselbe in seinen eigenen Fürstlichen Hochwäldern füglich noch kommlich nicht haben noch bekommen könnte, aus denen Gemeinds-Waldungen zu seinem und seiner Hofhaltung eigenen Gebrauch fällen, auch hauen zu lassen.

5. Was das hier noch beygebrachte Gravamen, wegen des dem Angeben nach allzusehr überhandnehmenden, und denen Unterthanen an ihren Aeckern und Wiesen sehr schädlichen Wildprets anbetrift: So setzten Ihro Kayſ. Mſt. zu dem Herrn Bischoffen das sicherste gnädigste Vertrauen, es würde derselbe das allzuhäufige Wildpret, wenn es sich angegebener maßen befindet, jährlich wegschießen lassen, und alle besondere Landesfürstliche Obsorge von selbsten dahin tragen, damit der arme Bauer und Landmann bey seiner ohnentbehrlichen Nahrung und bey häußlichen Ehren erhalten werden möge.

Gravamen XIX.

Die *in praejudicium iuris pascendi et lignandi* **1. verwüstete Waldungen, und 2. auf die Gemeinds-Allmenden errichtete Gebäu, wie auch 3. das Bruntrutische Weide-Verbot betreffend.**

1. Gleichwie dem Herrn Fürsten allerdings freygestanden, und auch künftig noch frey stehet, in seinen eigenen Fürstlichen Hochwäldern, zu Beförderung seines Nutzens, das Holz nach Belieben fällen und ausstöcken, oder auf solche Art bezirken zu lassen, mithin denen Landständen und Unterthanen nicht geziemet, ihrem Landesfürsten hierunter gleichsam vorzuschreiben: als hat ihre dießfalls anmaßlich begehrte Schadloshaltung sowohl ratione praeteriti, als futuri, nicht statt, es wäre dann, daß sie ihr angebliches Jus lignandi et pascendi

in

in denen Fürstln. Hochwäldern besser, als beschehen, und auf eine Rechts-beständige Weise darthun könnten; so ihnen allenfalls zu rechtlichem Ausspruch noch vorbehalten bliebe.

2. Was aber das Bauen der Häuser und dergleichen auf den Allmenden betrift; so solle denen Gemeinden und Untertharen zwar erlaubet seyn, auf denen Gemeind-Allmenden oder auf ihren eigenthümlichen Gütern (wie sich der Herr Fürst wegen der letztern auch selbst erkläret) ihre Häuser und dergleichen, mit Vorwissen und Consens des Herrn Fürsten oder seines Beamtens, jedoch ohne jährlichen Boden-Zins, zu bauen.

3. So viel aber die dem Herrn Fürsten zugehörige, oder durch Ausstöckung der Fürstlichen Waldungen gemachte Allmenden, und neu Gereuth anbelanget; so soll (wie derselbe auch seit undenklichen Jahren hergebracht) in seiner Willkühr stehen, selbige gegen einen gewissen Boden- oder Grund-Zins, oder andere Recognition, jedesmahl, an wen er will, ohngehindert zu verleihen.

4. Würde die Stadt Bruntruth gebührend bescheinigen, daß sie in ruhigem Possess vel quasi Juris pascendi in denen Fürstln. Matten quaest. sich seithero befunden, und solches neuerlich verboten oder verhindert worden seye; so ergehet auch hierüber weiterer Bescheid.

5. Was das gegen den Pulvermacher ausgeübte unjustificirliche Factum particulare anbetrift; so wird solcher Punct ad causam Inquisitionis verwiesen.

* * *

Das Conclusum geht über 27. Gravamina specialia und ist zu weitläuffig um es ganz hier einzurucken, zumahlen die übrige Punkte mit dem Forst- und Jagd-Wesen gar nichts zu thun haben: wer es aber vollständig zu haben wünscht, der findet es in meines seel. Vaters Sammlung, welche den Titul hat: Alte und neue Reichshofraths-Conclusa. Ersten Theil. S. 1.

14.

Reichshofraths-Conclusum welches in einem Beyspiel darlegt, wie Reichs-Städte vor die Holz-Bedürfniß der Innwohnerschaft sorgen könnten und sollten, und daß die Städtische Fischereyen am besten durch Verpachtung benutzt werden.

18. Jun. 1737.

Weissenburg, contra Weissenburg, diversorum. Gravam. Absolvitur Relatio et Conclusum.

I. Ponantur die sämtl. bey der Kayſ. Hof-Commission von beeden Theilen übergebene Exhibita, und resp. darüber geführte Protocolla ad Acta.

II. Nachdem seit dem letztern Haupt-Conclusi d. 22. Oct. 1728. die klagende Burgerschaft zu Weissenburg theils ganz neue Beschwerden, theils wegen einiger vorhin schon vorgekommenen Gravaminum, mehrern und neuen Beweis, allhier allerunterthänigst angebracht, auch Magistratus mit seinem Bericht, jene aber mit ihrem Gegen-Bericht, auch nachhero bey Kayſ. Commission und sonsten noch ferner in denen meisten Punkten zur Genüge vernommen worden; So hätten Kayſ. Mist. nach reifer der Sachen Erwegung nachfolgende Kayserl. Verordnungen in Sachen ergehen zu lassen, dem Recht und Billigkeit gemäß zu seyn befunden.

XV. Haupt-Gravamen.

Das Forst-Amt und in specie die Mißbräuche bey dem Bau- und Brennholz betreffend.

ad Gravamen XV.

Nachdem unter andern von der Burgerschaft darüber Klage geführt worden, daß man denen Raths-Gliedern und nechsten Befreundten das beste Bau- und Brenn-Holz und zwar in wohlfeilen Preis nach Gunst und Belieben zu verkauffen pflege, dergestalt, daß dadurch dem Publico alljährlich ein nahmhafter Schade zuwachse: So finden Ihro Kayſ. Mist. den

der Nothdurft zu seyn, Dero gerechteste Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß solches, wann es sich angebrachter massen verhielte, alsofort abgestellet und hinkünftig, bey Vermeidung einer nahmhaften Strafe, das Bau- und Brenn-Holz nach dem zu errichtenden leidentlichen Tax denen Raths-Gliedern wie denen Burgern, und denen Burgern wie denen Raths-Gliedern, auch dem Armen wie dem Reichen et reciproce, verkauffet, auch keinem, wer der auch seye, ein Vortheil im Ausklauben des Holzes gestattet; die Förster sub poena cassationis dazu und auch dahin angewiesen werden, damit aus einem Schlag nicht mehr Holz, als die Statuta und Beschaffenheit des Waldes erlauben, gehauet; die Wind-Fälle, wofern es nicht anders Herkommens, aufgemachet und verrechnet; nicht weniger von denen Rechnungs-Gebern die Holz- und Wald-Straffen in Rechnung gebracht; auch übrigens die Restanten, die sich auf 1000. fl. belaufen sollen, baldmöglichst eingetrieben, und nicht weniger eine ordentliche Forst- und Holz- oder Wald-Ordnung (wovon der Magistrat das Project der Burgerschaft zu communiciren und sein Gutachten anhero zu erstatten hätte) aufgerichtet und hauptsächlich das Kayſ. Commissions-Decret de An. 1693 §. 40. und Definitiv-Decret de An. 1699. §. 35. auch dißfalls genau beobachtet werden sollen.

Indessen wären auch die Forstamts- und Holz-Rechnungen von 1728. bis hiehero per supradictos Impartiales Revisores gründlich zu revidiren, die eingeschlichene Fehler anzuzeigen, und vor das Zukünftige abzustellen, auch alles so einzurichten, daß jedermann in der Stadt und besonders die arme bedürftige Leute das benöthigte Bau- und Brennholz um einen leidentlichen Preis haben, und gleichwol das Gemeine Wesen seinen billigen Nutzen daraus ziehen möge; Und wir Burgerschaft hiehero auch das Laub- und Gras-Rechen,

Wein- und Bier-Umgeld betr.

ingleichen das Wein- und Bier-Ungeld, wiewohlen das Letztere hieher nicht gehöret, mit eingemischet; Also versehen sich Ihro Kayſ. Mist. es würde der Magistrat auch dißfalls die hierüber führende Gravamina, wann sie gegründet, von selbsten abzuthun suchen, und zu weitern befugten Klagen keinen Anlaß geben. Immittelst aber die Wein- und Bier-Ungelds-

Restan-

Restanten ohne Ansehen der Person, so viel möglich einbringen lassen.

XVI. Haupt-Gravamen.

Die Fischerey betreffend.

ad Gravamen XVI.

Ihro Kayſ. Mist. ließen es bey dem Commissions-Decret de An. 1693. §. 30. gdst. dergestalt bewenden, daß die Fischerey bestmöglichst verpachtet, und das Bestand-Geld, bey gemeiner Stadt-Cammer, in Einnahm gebracht werden möge, und dieſes um ſo mehr, als man in letztern Jahren nur etliche wenige Gulden davon gelöset, und mehr Unkosten, als die Fischerey ertragen, aufgewendet hätte. Nachdem nun die Burgerschaft vor den Fischerey-Bestand jährlich 125. fl. selbst anerbothen, auch die offerirten Bedingnisse, zumahlen da die Burgerschaft das Pacht-Geld, wenn man ihr das Fischen gleich erlauben, und das Besatzungs-Regiſter vorlegen will, alsofort zu bezahlen erbietig, ganz billig zu seyn, scheinet; Dahingegen aber die ex Parte Magistratus gemachte Einwendung, wegen des Waſſer-Einlasses, ingleichen daß man zu zwey Weyher-Abzügen, durch die Stadtmauer kommen müsse, mithin ſolche Eröffnung denen Bürgern nicht anzuvertrauen seye, gestalten Umständen nach, um ſo weniger hinlänglich befunden worden, als ſchon von An. 1694. bis 1697. dieſes der von Kayſ. Commission angeordneter Admodiation nicht im Weg gestanden, auch ſelbige jederzeit zum Gemeinen Besten ganz erſprießlich seyn müße; Dahero dann dem Magistrat gdst. anbefohlen würde, dieſen, dem gemeinen Weſen offenbar vortheilhaften Bestand, baldmöglichst zum Effect zu bringen, und wie es geſchehen, an Ihro Kayſ. Mist. in zwey Monathen gehorſamst zu berichten. Es werde zwar ex Parte Magistratus noch weiters ein und anders vorgegeben, als ob demſelben hierdurch die ſogenannte Geſellen-Fiſche, ſo doch in partem Salarii zu rechnen wären, entgiengen; Nachdem aber noch zur Zeit nicht bekandt, quo titulo, aut quo Jure, ſolche Geſellen-Fiſche, wobey ein ungemeiner Unterſchleif mit unterzulauffen pflegte, begehret würden, oder behauptet werden wollten: So hätte Magistratus hierüber, jedoch der Verpachtung unaufhaltlich, die weitere gründliche Erläuterung zu geben, und allenfalls, wann ſelbiger begründet zu seyn vermeynte, einen billigmäßigen Vorſchlag zu thun, wie und auf was Maſſe allenfalls die ſogenannte Geſellen-Fiſche, mit baarem Geld oder ſonſten vergütet werden könnten,

um

um sodann, nach Befund, die weitere Kayſ. Resolution hierüber zu ertheilen.

* * *

Das ganze Conclusum aus welchem dieſer Auszug genommen iſt, iſt zu finden in meines ſeel. Vaters Alten und Neuen Reichshofr. Concl. 4. Theil. S. 116. u. f.

15.

Reichshofraths-Conclusum wordurch zwey Gemeinden, zwar unter beſondern Umſtänden, aber doch vorzüglich wegen Misbrauchs der Jagd, ihrer Jagd-Gerechtigkeit per modum poenae auf ewig entſetzt, zugleich aber vorgeſehen worden, daß ſie auf der andern Seite nicht durch Wild-Schaden zu Grund gerichtet werden können.

13. Febr. 1739.

Hohenzollern-Hechingiſche Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen, nunc vice verſa, Commiſſionis, in Puncto Tumultus, ſive beſagter Unterthanen Anwald, Anteſperger, ſub praes. 7. Jul. 1738. übergibt allerunterthänigſte Anzeige continuirender Contravention Sententiae Cameralis de 27 Martii 1733. mit Bitte pro clementiſſime definitive pronunciando, inhibendo exceſſus et decernendo Reſcripto promotoriali ad Cameram Wetzlarienſem. Appon. Lit. W. X. et Y. in duplo.

Idem ſub praes. 15. Jul. 1738. übergibt allerunterthänigſte Anzeige ſiniſtrae interpretationis Concluſi de 17. Apr. mit Bitte pro clementiſſime tam ratione hujus, quam Collectarum Turcicarum, condigne ordinando. Appon. Lit. Aa. in duplo.

Idem ſub praes. 17. dicti Mens. Jul. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige gebrochenen Salvi Conductus und continuirlicher Contravention der Kayſ. Judicatorum et Reverſalium mit Bitte pro clementiſſime finienda cauſa et eatenus quoque ferenda condigna Ordinatione Caeſarea. Appon. Lit. Bb. et Cc. in duplo.

Idem

Idem ſub praeſ. 12. Nov. 1738. ſupplicat humillime pro clementiſſime ex rationibus adductis maturanda Reſolutione et deferendo petitis, in duplo.

In eadem beſagter Unterthanen von Stadt und Land Deputirte, Wolfgang Wolff, Bürger von Hechingen, und Anton Dehner, von Großelfingen, ſub praeſ. 21. Aug. 1738. übergeben allerunterthänigſte Anzeige widerrechtlicher Bedrängniſſen, mit Bitte um derſelben Remedirung allergnädigſt anzubefehlen.

E contra Fürſtl. Hohenzollern-Hechingiſcher Anwald von Say, ſub praeſ. 20. Mart. 1738. übergiebt allerunterthänigſte Beſcheinigung der in dem ſub praeſ. 20 Nov. 1734. allergehorſamſt übergebenen Actenmäßigen Impreſſo recenſirten älteſten Rebellionen und Tumulten deren Hohenzolleriſchen Unterthanen, cum petito humillimo pro clementiſſime dictam Documentationem ad Acta ponendo, et deſuper reflectendo. App. num. 1. usque 6.

Idem ſub praeſ. 14. Mai. 1738. exhibet ſub Lit. A. Tit. 36. der uralten Hohenzolleriſchen Landes-Ordnung, mit Bitte pro clementiſſime in coercendis immorigeris pagis Hauſen, Gauſelfingen, deſuper reflectendo.

Idem ſub praeſ. 2. Oct. c. a. exhibet Informationem facti et juris mit Bitte clementiſſime reaſſumenda relatione Actorum. Appon. Impreſſ. Lit. A. in duplo.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1. Ponantur ſämtliche Commiſſions- und Subdelegations-Berichte, nebſt allen Protocollis und Beylagen, wie auch des Schwäbiſchen Creyſes und reſp. Herzoglich-Würtembergiſche Interceſſionalien und Vorſtellungen, ad Acta.

2. So viel die cauſam inquiſitionalem, und in ſpecie die Gemeind Großelfingen und Hauſen anbetrift: So wären zwar Ihro Kayſ. Majeſtät keineswegs gemeynet, denen Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Urtheln, weder in dieſer, noch in einiger andern daſelbſt anhängigen Rechts-Sache, Einhalt zu thun, ſondern vielmehr denenſelben ihren ſtracken Lauff ohngehindert zu laſſen, auf alle Weiſe gnädigſt geneigt; wie es denn auch in allen und jeden dießfalls daſelbſt befangenen Puncten

bey denen Kayserlichen Cammergerichtlichen Erkänntnissen gelassen, jedoch nur allein die zwey Gemeinden, Großelfingen und Hausen, ex capite delicti et per modum poenae, ihres erlangten Rechts billig priviret werden sollen, in gerechtester Erwegung, daß obgedachte Gemeinden in vorigen Jahren viele unerlaubte Facta, nemlich durch unerhörten Mißbrauch der Waffen, durch öffentliche Tumulte, auch respective damit begleitete Mord- und Todschläge und durch andere grobe Verbrechen (wie aus denen allhiesigen Inquisitions-Actis des mehrern zu ersehen) selbsten höchst-sträflich begangen, und dardurch der öffentliche Ruhestand im Lande selbsten sowohl, als in der Nachbarschaft, auf eine recht ärgerliche Weise, gestöret worden; Dahero dann Ihro Kayſ. Mſt. zu des Publici Besten, um Abwendung grössern Unheils, obgedachte unruhige Gemeinden, ihnen zur wohlverdienten Straffe, des erlangten Rechts der freyen Pürsch hierdurch verlustig erkläret, mithin, per modum poenae, zu Recht erkannt hätten,

3. Daß nemlich obberührte Gemeind zu Großelfingen aller Jagd- Pürsch- und Weydwerks-Gerechtigkeit von nun an und zu ewigen Zeiten entsetzt seyn, mithin solcher Gemeinde überhaupt, und einem jeden Gemeindsmann insbesondere, aller Gebrauch der Waffen, auf der Strassen, Feld und Wald, bey Straf der ewigen Landes-Verweisung schlechterdings verboten, hiernächst auch alle gegen die respective allerhöchst- und hohe Kayserliche und respect. Commissions- auch fürstliche Verordnungen, Gebote und Verbote, sich äußerst wiederspenstig und ungehorsam erwiesene Großelfinger insgesamt, und ohne Unterscheid, der Kayſ. Commission, auch ihrem Landesfürsten, auf den Knien vor dem Rathhaus öffentlich Abbitte zu thun, und nicht weniger die aufgelaufenen Commissions-Executions- und andere Unkosten, praevia liquidatione, pro rata zu erstatten; hiemit condemniret, auch hinkünftig gegen alle diejenige, so mit boshaftem Austretten und allem fernern unruhigen, ungehorsamen und aufrührischen Bezeigen sich dem Urtheil, Execution, oder anderer Submission, boshaftig zu widersetzen, oder zu entziehen, unterfangen, alsofort mit Annotation ihrer Güter, oder allenfalls, nach Befinden, mit Leib- und Lebens-Straffe, verfahren, dahingegen aber die von dem Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen von selbsten, oder freywillig, zu der Stadt und Landes Besten gethane billigmäßige Anerbietungen

hiermit

hiermit respective angenommen, und das weitere bey der Kayſ. Hof-Commiſſion reguliret und feſtgeſtellet werden ſolle; wie ſolches alles die in Forma beyliegende Urtheil ſub Num. 1. des mehrern zeiget.

4. Quoad Facta illicita ſingulorum der Gemeindsleuten zu Großelfingen, ſo wird hiermit ferners zu Recht erkannt, daß der

1) Inquiſit, Jacob Maurer, allda, wegen ſeiner in Actis vorgekommenen Particular-Verbrechen, auf 1. Jahr lang mit ſchwerer Arbeit in Eiſen und Banden, in einem Veſtungs-Bau angeſtrenget, und hernach auf ewig des Landes verwieſen; dahingegen

2) Der Melchior Dehner auf ein halbes Jahr, nemlich die Helffte in Sprengen, die andere Helffte ohne Sprengen;

3) Der Johann Sulzer auch auf ein halbes Jahr, jedoch ohne Eiſen; ingleichen

4) Der Matthes Mößner, dann

5) Der Peter Lindner, auf ein Viertel Jahr und zwar die eine Helffte in Eiſen, auf Veſtungs- oder andern öffentlichem Bau, zu ſchwerer Arbeit angehalten;

6) Der Adam Ort hingegen, wegen ſeines kränklichen Zuſtandes, mit der Leibes-Straffe verſchonet, und mit 50. Reichsthaler Geld Straffe (ſo mit zu denen Commiſſions-Koſten zu verwenden) angeſehen;

7) aber der Melchior Oſtertag, und

8) Hanß Krumholtz, auf zwey Monat ad opus publicum condemniret; dahingegen

9) 10) 11) 12) 13) die Inquiſiten Gabriel und Barthel Mößner, Georg Oſtertag und Johann Maurer, wie auch Chriſtian Pflum, geſtalten Umſtänden nach, mit aller weiterer Straffe verſchonet werden ſollen.

14) et 15) Was nun die beyde Inquiſiten Caſpar Braun und Joſeph Mößner (ſo wegen todtgeſchoſſenen und reſpective todtgeſchlagenen Lieutenants Tröſters ſehr graviret,

mit allenfalls denen Criminal-Rechten nach zu bestraffen sind, anbetrift, so sollen selbige gleich, und ohne einzige Rückfrage, in Verhaft gebracht, und wohl verwahret, auch über alle wieder sie militirende Indicia gebührend constituiret, die Zeugen (so zwar keine Complices huius Delicti, aber doch mit dabey gewesen) sie mögen nun Mit-Gemeinds-Leute seyn, oder nicht, jurato abgehöret, sodann mit denen beyden Inquisiten, auf den Läugnungs-Falle, confrontiret, auch das von der Kayserl. Subdelegations-Commission in ihrem Bericht fol. 34. b. angezogene Attestatum Medicum, daß der dem Lieutenant zugefügte Schuß an sich lethal gewesen wäre, ad Acta gebracht, und sodann die genugsam instruirte Acta inquisitorialia an eine unpartheyische Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens verschicket werden.

5. Was die Gemeinde Hausen und deren Delictum Universitatis anbelanget, so soll diese Gemeinde auf eben die Weise, wie die zu Großelfingen, aus obangezogenen Beweg-Ursachen, ihrer Jagd-freyen Pürsch- und Waydwerks-Gerechtigkeit hiermit per modum poenae auf ewig entsetzt seyn, und auf gleiche Art, wie die Urthel sub Num. 2. zeiget, gestraffet werden, jedoch noch mit dem weitern Anhang und Bedrohung, daß gegen diejenigen Gemeinds-Leute zu Hausen, so in die Fürstliche oder Herrschaftliche Förste hinkünftig einfallen, oder selbige violiren würden, als gegen offenbare Wilderer, auf das schärffeste verfahren, dahingegen es, ratione der fürstlichen billigmäßigen Anerbietungen, wie bey der Gemeind Großelfingen, gehalten werden solle.

6) So viel die Facta singulorum derer Gemeinds-Leuten zu Hausen anbetrifft, so ist denen Rechten gemäs zu seyn befunden worden, daß der Inquisit

1) Nielas Weil, zu Hausen, wegen seines begangenen Verbrechens, mit schwerer Arbeit in einem Vestungs- oder andern öffentlichen Bau, auf drey Monat lang, abbüssen; dahingegen

2) der Inquisit Augustin Schmid, wegen der, auch gegen seine eigene Landesherren, ausgestossener entsetzlicher Reden, noch weiters ad Interrogatoria ernstlich constituiret, und der Mousquetier Quäst, oder auch andere, so es selbsten gehöret, als

als Zeugen jurato vernommen, und diese allenfalls mit dem Inquisito, rechtlicher Gebühr nach, confrontiret, aber

3) et 4) der Adam Schmid und Johann Rädler, gestalten Umständen nach, von aller Straf absolvirt werden sollen.

7. Was die Gemeind Gauselfingen anbetrift, so kann sie zwar der freyen Pürsch-Gerechtigkeit, (als welche ihr niemahlen zugesprochen, noch von selbiger jemahlen ist besessen worden) nicht privirt werden; weil aber doch diese Gemeind mit ihrer Halsstarrig- und Widerspenstigkeit, auch Trutz und offenbarem Ungehorsam, sich vor vielen andern distinguirt hat: so wird dieselbige, nach denen in Actis vorgekommenen mehrern und sehr beschwerlichen Umständen, dahin hiemit condemniret, daß sie, wegen solcher gegen die Kayserliche und Commissions-Verordnungen ausgeübter ungemein großer, frevelhafter und sogar tumultuöser Factorum, der Kayserlichen Subdelegations-Commission, und dem Landesfürsten, auch auf den Knieen öffentliche Abbitte thun, und ihre Ratam an den Commissions- und Executionskosten abtragen, aller pro futuro sich der Führung oder Gebrauch des Gewehrs oder Waffen (wie die Nahmen haben mögen) auf den Strassen, Feld und Wald, (ausgenommen wann es die Herrschaft nöthig findet) schlechterdings, und bey Straf der ewigen Landes-Verweisung, oder anderer schärfferer Ahndung gegen muthwillige Verbrecher, auf alle Weise gänzlich enthalten, mit der ernstlichen Warnung, daß gegen diejenige, so mit boshaftem Austretten, und anderer fernern unruhigen und rebellischen Bezeigen, sich denen Kayserlichen Geboten und Verboten wiedersetzen, alsofort mit Annotation ihrer Güter, auch, nach Befinden, mit Leib- und Lebens-Strafe, verfahren, dahingegen es auch bey dieser Gemeinde, wegen der fürstlichen freywilligen Anerbietungen, wie bey Großelfingen und Hausen (in so weit selbige applicabel ist) gehalten werden solle, wie aus der Urthel sub Num. 3. des mehrern zu ersehen ist.

8. Dahingegen die Particular-Inquisiten zu Gauselfingen, von beyderley Geschlecht, nach Gestalt der Sachen, von aller weitern Straffe hiermit entlediget werden.

9. So viel aber die Stadt Hechingen und übrige Gemeinden auf dem Land betrift: So hätten zwar Ihro Kayl.

Mist. hohe Ursachen, auf die von verschiedenen Burgern und Gemeinds-Leuten ausgeübte und hier angezeigte Excesse, auch tumultuöser Facta, (woran jedoch der Stadt-Magistrat gar keinen Theil genommen, noch sich sonsten was zu Schulden kommen lassen) noch ferner auf das genaueste inquiriren zu lassen, wollten aber gleichwohl, aus verschiedenem Dero Kayserlich Gemüth bewegenden Ursachen, dießfalls die weitere Inquisition, ausser denen

1) An dem Ober-Jägermeister von Berga,

2) An dem Lieutenant Tröster,

3) An dem vom Ober-Jägermeister von Enzenberg erschossenen ledigen Pursch,

4) An dem Caspar Flad zu Hausen, und dann

5) An dem Jerg Henne zu Oellingen, begangenen Mord und Todschlägen, wie auch

6) wegen des fürstlichen Reitknechts Ulrichs, so den ersten Schuß gethan (als welche ohne einzigen Aufschub noch mehrers gründlich untersucht werden müssen) vor dieses mahl und noch zur Zeit gnädigst suspendiren.

10. Aber quoad causam civilem fändeten Allerhöchstgedacht Ihro Kayſ. Mjst. als zum Besten und Wohlfahrt der Unterthanen, gereichig und heilsam zu seyn, die Güte zwischen beyden Partheyen (zumahlen auf die von dem Herrn Fürsten eventualiter respective noch weiters gethane Erklärungen) forderſamſt nochmalen auf alle immer möglichste Weise versuchen zu lassen; und zu dem Ende soll die Kayserliche Hof-Commission allhier wieder reassumiret, und sowohl der Herr Fürst, als seine dießfalls interessirte Gemeinden und Unterthanen, Krafft dieses erinnert werden, ihre vollständige Vollmachten und Special-Instructionen längstens innerhalb zwey Monath allhier beyzubringen; wie dann ihnen absonderlich, (als deren eigenes Beste vor sie und ihre Nachkommenschaft davon abhangt) alles Einwendens ohngehindert, auch alles Ernstes auferlegt wird, daß nicht nur die Stadt Hechingen, sondern auch jede hierbey interessirte Gemeinde auf dem Land, in Gegenwart eines Notarii und Zeugen ein förmliches Syndicat, nicht nur auf einige

Depu-

Deputirte von ihnen; sondern auch auf einen mit anhero abzuschickenden verständigen und sonderbar friedliebenden Rechtsgelehrten (zu dem sie ein vollkommenes Vertrauen haben) verfassen, und selbiges in ein Instrumentum notariale bringen, und sodann allhier vor der Kayserlichen Hof-Commission intra terminum duorum mensium produciren, auch, was an ihnen ist, zu Erlangung eines gemeinnützigen Vergleichs alles immer möglichste äusserſten Fleißes beytragen sollen.

11. Zu dem Ende communicentur die fürstliche Exhibita sub praes. 9. et 16. Sept. 1737. der Stadt und Land, um desto gefaßter bey der Kayserlichen Commission erscheinen zu können.

12. Wie dann auch die Unterthanen (so viel die Holz- und Forst-Ordnung anbelangt) bey der Kayſ. Hof-Commission hierüber (jedoch nur zu dem Ende, um zu sehen, ob nicht vielleicht etwas ihnen oder ihren Gerechtsamen nachtheiliges mit eingeflossen seyn möchte) zuvorderst vernommen, und sodann wegen der gebetenen Kayſ. Allerhöchsten Confirmation das Weitere resolviret werden solle.

13. Was die Commissions- und resp. Executions-Kosten anbetrift, so thäten Ihro Kayſ. Mist. den Commissions-Vorschlag dahin gnädigst approbiren, daß zuforderst die fürstlichen Rechnungen, auch Regulirung der Natural-Lieferungen nach denen damahligen Pretiis, gründlich eingesehen, auch untersucht werde, was dann für Unkosten occasione der Commission und Execution aufgegangen, wohin sie verwendet worden, und wie eventualiter solche Kosten nach billiger Proportion eingetheilet und subrepartiret, auch zu deren Bestreitung ein sicherer Fundus ausfindig gemacht, wie dann, wann dieses alles geschehen, und respective berichtiget und eingeschickt seyn wird, sodann auch hierüber weitere Kayſ. Resolution ertheilet werden solle.

14. Gestalten auch hiernächst Ihro Kayserl. Mist. eine authentische Verzeichniß derer schon empfangenen Diäten-Gelder verlangten, auch

15. Pro futuro hiermit gnädigst verordneten, daß die Subdelegati (deren nur einer von jedem Commissions-Hof abzuschi-

zuschicken) des Tages nicht mehr als sieben Rthlr und die Actuarii die Helfte zu erheben haben sollen.

16. Fiant Patentes ulteriores an die Stadt Hechingen und die Gemeinden auf dem Land, des Innhalts: Ihro Kayſ. Mſt. hätten nach reifer und gründlicher aller Umſtänden Erwägung in der Inquiſitions-Sache (wie die zu publicirende Kayſ. Urthel des mehrern zeigten) für Recht erkannt, daß die beyde Gemeinden zu Großelfingen und Hauſen, wegen ihrer vielfältig ausgeübten groben Verbrechen und reſp. mit Mord und Todtſchlägen begleiteten Tumulten und faſt unerhörten Frevelthaten und Ungehorſams, ihres erlangten Rechts der freyen Pürſch (ohne jedoch durch dieſe Privation dem Kayſerlichen Cammer-Gericht in ſeinen Erkänntniſſen und Verordnungen den geringſten Eintrag zu thun) ihnen zu wohlverdienter Straffe, auf ewig entſetzet, auch die Gemeinde zu Gauſſelfingen gebührender Maſſen geſtraft: dahingegen die weitere Inquiſition gegen die Burger zu Hechingen, und die übrigen Gemeinden auf dem Land noch zur Zeit ſuſpendiret, und quoad cauſam civilem die Güte zwiſchen dem Herrn Fürſten und denen Gemeinden, ſo hiebey intereſſiret, nochmahlen bey der allhier zu reaſſumirenden Kayſ. Hof-Commiſſion alles Fleiſſes verſuchet werden ſolle. Gleichwie nun Ihro Kayſ. Mſt. quoad cauſam inquiſitionalem der Kayſerlichen Commiſſion gnädigſt aufgetragen, ſolche gerechteſte Urthel und anderweitige Kayſ. Verordnungen der Stadt und Land gebührend zu publiciren und zu vollſtrecken; Als hätten ſämtliche Unterthanen, und abſonderlich die drey condemnirte Gemeinden zu Großelfingen, Hauſen und Gauſelfingen, und die übrigen Inquiſiten, ſich deme allen ohne einzige Wiederrede oder Halsſtarrigkeit vollkommen zu unterwerfen, auch überhaupt ſich hinkünftig, bey Vermeidung ſchärfſter Straffen an Haab und Gut, auch, nach Befinden, an Leib und Leben, nicht mehr ſo unruhig, ungehorſam, halsſtarrig und aufrühriſch zu bezeigen, ſondern ſich jederzeit denen Kayſerlichen Commiſſions-Verordnungen (zumahlen da jezo die Inquiſition wegen des vergoſſenen Menſchenbluts und dergleichen noch ferner fortgeſetzt werden wird) wie nicht weniger denen Landesfürſtlichen billigmäßigen Befehlen gehorſamſte Folge ohnweigerlich zu leiſten. Und wie quoad cauſam civilem, aus allen Umſtänden faſt ſcheinet, daß ohne einen gütlichen Vergleich zwiſchen beyden Theilen faſt keine Ruhe und Sicherheit im Lande, auch

keine

keine Wohlfahrt vor die Unterthanen und die Ihrige mehr zu hoffen seyn mögte; Also hätten Ihro Kayſ. Mſt. ſolches allergnädigſt beherziget, und vor beyde Theile am beſten und heilſamſten befunden, die Kayſ. Hof-Commiſſion zur Güte (zumahlen da der Herr Fürſt allerhand billigmäßige Anerbietungen gethan, und vielleicht noch zu mehrerm zu bewegen ſeyn möchte) nochmals, alles von vielen Bürgern und Unterthanen beſchehenen Einwendens ohnbehindert, allhier wieder vornehmen zu laſſen, mit der ernſtlichen Erinnerung, daß auch ſie, die Unterthanen, ihres Orts alles mögliche in Conformitate des mit zu publicirenden Membri 10. huius Concluſi, zu Erlangung des abgedachten Endzwecks eifrigſt beytragen, und zu weiterer Kayſ. Verordnung nicht ſelbſten Anlaß geben ſollen.

17. Fiat etiam cum horum omnium notificatione Reſcriptum an die Herren Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen: Ihro Kayſ. Mſt. hätten die ſämtliche eingeſchickte Kayſerliche Commiſſions- und Subdelegations-Berichte und Protocolla, nebſt allen voluminöſen Beylagen, ſowohl quoad cauſam inquiſitionalem, als civilem, in gründliche Erwegung ziehen, und hierauf abgedachter Kayſ. gerechteſte Erkänntniſſe und Urthel gegen die drey Gemeinden Großelfingen, Hauſen und Sauſelfingen, in der Inquiſitions-Sache ergehen, die weitere Inquiſition aller gegen die Stadt Hechingen und deren ſuppertirten Bürger, wie auch gegen die übrigen Gemeinden auf dem Land, aus bewegenden Urſachen, noch zur Zeit ſuſpendiren, und die Güte allhier nochmals zu verſuchen verordnen laſſen. Nachdem aber aus denen eingeſchickten Actis et Exhibitis unter anderm auch faſt glaubwürdig wahrzunehmen geweſen, daß auch der Herr Fürſt, oder vielmehr einige von ſeinen Räthen, ſeinen Unterthanen das ihnen in poſſeſſorio zugeſprochene Exercitium der freyen Pürſch contra Sententias Camerales (die doch allezeit genau befolgt werden ſollen) auf allerhand Art ſchwer zu machen, auch ihre Viehe- und andere Handlung zu ſperren, oder ſie mit allzugroſſem Aufſchlag zu Schmälerung ihrer ohnentbehrlichen Nahrung zu beſchweren, auch ſonſten mit übermäßigen Strafen, auch harten Gefängniſſen, zu beläſtigen, und beſonders einige ſeiner Räthe, aus nicht gar guter Abſicht, ein und andere unſtatthafte, und im Heil. Röm. Reich und Schwäbiſchen Crays oder im Land, gar nicht thunliche Principia einzuführen, und dadurch die Unterthanen zu drücken geſucht, mithin zu allerhand,

lerhand, auch theils gegründeten Beſchwerden ſelbſten mit Anlaß gegeben hätten; So wollten Sich Ihro Kayſ. Miſt. gnädigſt verſehen, es werde der Herr Fürſt hinkünftig nicht nur von allen neuerlichen Oneribus, Monopoliis, und andern ohnerlaubten Anmaſſungen ſelbſten abſtehen, ſondern auch hauptſächlich ſeine Räthe, ſo ihm dergleichen ungegründete Rathſchläge ſub ſpecie recti an die Hand geben, mit allem Ernſt damit ab- und dahin anweiſen, daß ſie die arme Unterthanen nicht mehr auf ſo harte Art beſchweren, ſondern ſie mit Gelindigkeit, Glimpf und Moderation, jedesmahlen tractiren ſollen; immaſſen auch Allerhöchſtgedachte Ihro Kayſ. Miſt. das gnädigſte Vertrauen zu dem Herrn Fürſten ſetzten, es werde derſelbe durch hinlängliche poſitive Inſtructionen zu der obermahls vorhabenden Güte alles möglichſte beytragen, auch etwa noch nähere Vergleichs-Vorſchläge, amore publici und zu Erhaltung des Ruheſtandes, thun, und in ſpecie der Stadt Hechingen die alte Fundation auf 103 fl. (ſo nach dem Kayſerlichen Subdelegations-Commiſſions-Bericht in originali vorhanden ſeyn ſolle) erneuern, und auch allen Unterthanen in Stadt und Land zu ihrer Aufrechthaltung allen möglichen Vorſchub thun, und diejenige wahrhafte fürſtliche Regierungs-Principia (wodurch denen Unterthanen mit fürſtl. Milde, Gnade und Gelindigkeit vorgeſtanden, mithin des Landesherrns und Unterthanen Heil befördert, auch Ruhe und Einigkeit erhalten wird), denen widrigen Principiis derer bisweilen eigennützigen Räthen jederzeit vorbringen laſſen.

18. Eaque omnia (praevia Transſcriptione Commiſſionis auf den Herzogen, Carl Friederich zu Würtemberg als dermahligen Adminiſtratorem des Herzogthums Würtemberg) notificentur der geſamten Kayſ. Commiſſion, et cum inclusione derer obgedachten Kayſ. Urtheln und Erkänntniſſen, auch derer Kayſerl. Patentium ulteriorum in originali, reſcribatur eidem: Ihro Kayſ. Miſt. hätten Ihro die ſämtliche Kayſ. Commiſſions- und Subdelegations-Berichte, nebſt allen voluminöſen Protocollis, Exhibitis und Actis, allerunterthänigſt vortragen laſſen, und hierauf in der Inquiſitions-Sache die hierbey liegende Urthel und Verordnungen, ſo viel die Gemeinden zu Groſſelfingen, Hauſen und Sauſelfingen, und die von ihnen begangene Delicta Univerſitatis, auch diejenige Gemeinds-Leute, ſo ſich Facta illicita ſingularia zu Schulden kommen laſſen,

anbe-

anbetrift, gerechtest erkannt, dahero dann Allerhöchstdieselbe beyden Kayſ. Commiſſariis hierdurch den gnädigſten Auftrag dahin thun wollen, daß dieſelbe eines theils und vor allen Dingen die obgedachte Kayſ. Urthel und Erkänntniſſe, wie auch die Kayſ. Patentes, denen Hohenzollern-Hechingiſchen Gemeinden und Unterthanen, in loco Hechingen, publiciren, und die andictirte Strafen gegen die Condemnatos (auch aller Appellation und Provocation ohngeachtet) auf das genaueſte exequiren zu laſſen, und reſp. ſcharf darauf zu halten, jedoch auch anderer Seits die drey Gemeinden Großelfingen, Hauſen und Gauſelfingen, bey obgedachter fürſtlich-Hohenzolleriſchen, und von Kayſ. Mſt. allergnädigſt angenommenen Anerklärungen und Kayſerlichen Erkänntniſſen, auf jedesmahliges geziemendes Anſuchen, kräftigſt manuteniren. Im übrigen aber mit weiterer Inquiſition gegen die widerſpenſtige Bürger zu Hechingen, und reſp. gegen die Gemeinden und Unterthanen auf dem Land (indem man allhier bey der Kayſerlichen Hof-Commiſſion die Güte inter partes nochmalen alles Fleißes zu verſuchen gedenket) noch zur Zeit, und bis auf weitere Kayſerliche Verordnung, in Ruhe ſtehen mögten. Nachdem aber hiernächſt Ihro Kayſ. Mſt. aus denen Actis nicht ohne Befremden und ſehr mißfällig wahrgenommen, daß von der Kayſ. Subdelegation unter andern die vorgegangene Homicidia (welches doch, da es Menſchen betrift, vor allen Dingen hätte geſchehen ſollen) entweder gar nicht, oder nicht gehöhrend, unterſucht worden; So wäre zwar bey ſolchen unvermutheten Umſtänden nicht unbillig, daß man der vorigen Subdelegation die weitere Inquiſition contra Homicidas ohnentgeltlich vorzunehmen auftrüge; jedoch wollten Ihro Kayſ. Mſt. aus verſchiedenen dero Kayſerliches Gemüth bewegenden Urſachen, es gleichwohl bey obgedachtermaſſen ausgeworfenen Diäten-Gelbern vor dießmahl gnädigſt bewenden laſſen. Und weil aus denen eingeſchickten Acten unter andern ſo viel erſcheinet, daß

1) wegen des Lieutenants Tröſters verſchiedener Verdacht obhanden, daß er zu Großelfingen, nach dem ſchon zugefügten Schuß, erſt auf dem Boden von denen obgedachten Inquiſiten, oder andern, vollends todtgeſchlagen worden; auch

2) der fürſtliche Ober-Jägermeiſter von Bergen durch einen Gauſelfinger Unterthanen, Thomas Becker genannt, todgeſchoſſen;

3)

3) Dahingegen nach der Hand von dermahligen Ober-Jägermeister von Enzberg, ein Großelfinger lediger Pursch erschossen, zu dem

4) Der Caspar Flad zu Hausen, auch

5) Jörg Henne zu Oeningen, und zwar dieser letztere von seinem leiblichen Bruder ums Leben gebracht worden, auch

6) Sonderbar von dem Fürstlichen Reitknecht Ulrich bey dem Großelfinger Tumult der erste Schuß gethan, und etwa dadurch zu dem Haupttumultuiren großer Anlaß gegeben worden seyn mögte; Also hätte Commissio diese Homicidia, auch nicht weniger den sechsten Punkt des Reitknechts, durch ihre Subdelegation (wie es vorhin schon hätte geschehen sollen) auf das schärfste zu untersuchen, die Suspectos ad Interrogatoria gehührend constituiren, und allenfalls die Testes jurata abhören, auch, wo nöthig, selbige mit denen Inquisitis behörig confrontiren zu lassen, auch inquisitionalibus actis sat instructis, selbige ad impartiales wo die Acta noch niemahlen gewesen) zu verschicken, und das Urthel auf jeden Casum Homicidii, auch wegen des sechsten Puncti besonders einzuholen, und cum Voto anhero allerunterthänigst einzusenden.

19. Communicentur die Fürstliche Exhibita, nebst denen Imprellis sub praesentatis 1. Nov. 1737. et respective 2. Oct. 1738. Parti adverlae ad notitiam.

Beylagen.

Kayserlich Urthel gegen die Gemeind Großelfingen.

Auf eingebrachte Fürstlich-Hohenzollern-Hechingische fiscalische Anklage und darauf geführte Defension, in Sachen der peinlich angeklagten Gemeinde zu Grosselfingen, wird (so viel die Delicta universitatis betrift) von Kays. Mist. hiemit zu Recht erkannt, daß zuforderst ermelbte Gemeinde zu Grosselfingen, wegen derer überhaupt und in Ansehung des Jagens, Pürschens und Schiessens, zu Schulden gebrachten groben Verbrechen, offenbaren Mißbrauchs der Waffen, ohnerhörter Widersyenstigkeit und äußersten Ungehorsams und resp. öffentlichen Tumulten, und damit begleiteter Mord- und Todschlägen,

gen, hiermit per modum einer wohlverdienten Strafe aller erlangten Jaad- Pürſch- und Weydwerks- Gerechtigkeit, wie ſie ſich derſelben angemaſſet oder zu behaupten geſucht, von nun an und zu ewigen Zeiten gänzlich verluſtig zu erklären ſeyen: geſtalten ſie auch hiermit deſſen allen verluſtig erkläret, und ihnen zu dem Ende die Führung und der Gebrauch einiges Gewehrs oder Waffen, wie die Nahmen haben mögen, auf der Straſſe, Feld und Wald, (den einigen Fall, wann der Herr Fürſt zu Hohenzollern- Hechingen zur Beſchützung und Handhabung gemeiner Ruhe und Sicherheit ſie wehrhaft zu machen nöthig befindet, ausgenommen) ſchlechterdings, und bey Straff der ewigen Landes- Verweiſung, oder andern noch ſchärffern Ahndung gegen jeden muthwilligen Verbrecher, hiermit verboten, und hiernächſt auch alle gegen die reſp. allerhöchſt und hohe Kayſ. und reſpective Commiſſions- auch Fürſtliche Verordnungen, Gebote, Verbote und Citationes, ſich äuſſerſt wiederſpenſtig und ungehorſam erwieſene Großelfinger Gemeinds- Leute insgeſamt und ohne Unterſchied, Krafft dieſes, condemniret werden, der Kayſ. Commiſſion, oder Subdelegation, auch ihrem Landes- Fürſten, auf den Knieen vor dem Rathhaus öffentliche Abbitte zu thun, auch ihre Ratam der aufgewandten Commiſſions- Executions- und anderer Koſten, praevia horum liquidatione, zu erſtatten, mit dem Anhang, daß gegen alle diejenige, ſo mit Austretten, und allem andern fernern unruhig- ungehorſam- und aufrühriſchen Bezeigen, dieſer Urthel, Execution, und ſonſtiger der Allerhöchſt- Kayſerlichen Autoritât ſchuldigſt- allerunterthänigſter Submiſſion, boshafftig ſich zu wiederſetzen, oder zu entziehen, unterfangen möchten, alſofort, und ohne eintzigen Anſtand, mit Annotation aller ihrer Güter und, nach Befinden, mit Beſtraffung an Leib und Leben, verfahren werden ſolle. Was aber die übrige ſtrafbare beſondere Facta derer Gemeinds- Leute zu Großelfingen anbetrifft, ſo iſt ferner zu Recht erkannt, daß der

1) Inquiſit, Jacob Maurer, allda, wegen ſeiner in Acta vorgekommener Particular- Verbrechen, auf ein Jahr lang mit ſchwerer Arbeit in Eiſen und Banden in einem Veſtungs-Bau angeſtrenget und hernach auf ewig des Landes verwieſen; Dahingegen

2) der

2) der Melchior Dehner auf ein halb Jahr, die Helffte in Sprengen, und die andere Helffte ohne Sprengen;

3) der Johann Sultzer, auch auf ein halb Jahr, jedoch ohne Eisen; ingleichen

4) der Matthes Mößner, dann

5) der Peter Linder, auf ein Viertel Jahr, und zwar die eine Helffte in Eisen auf einem Vestungs- oder andern öffentlichen Bau zu schwerer Arbeit angehalten;

6) der Adam Ott hingegen, wegen seines kränklichen Umstandes, mit der Leibes-Straffe verschonet, und mit 50. Rthlr. Geld-Straffe, (so mit zu denen Commissions-Kosten zu verwenden) angesehen; aber

7) der Melchior Ostertag, und

8) der Hanß Krumholtz, auf zwey Monat ad opus publicum condemniret; dahingegen

9) 10) 11) 12) 13) die Inquisiten, Gabriel und Barthel Mößler, dann Georg Ostertag, und Johannes Maurer, wie auch Christian Pflum, gestalten Umständen nach, mit aller weitern Straff verschonet werden sollen.

Weilen aber jedoch der Herr Fürst (wann die freye Pürsch aufgehoben würde) vor deren Ermangelung oder Abgang sich zu einem proportionirten Aequivalent und vor den künftigen Wild-Schaden zu dessen Ersetzung selbsten freywillig anerboten, auch andere billigmäßige Vorschläge gethan, so würden solche Fürstliche Anerbietungen hiermit dergestalten angenommen, daß der Herr Fürst, wie allen Gemeinden, wo die freye Pürsch aufgehoben wird, also auch besonders der Gemeinde Großelfingen, nicht nur vor den jährlichen Ertrag der freyen Pürsch, sondern auch wegen des zukünftigen Wild-Schadens (wie dann hiernächstens das ein und andere von unpartheyischen Leuten tarirt werden solle) entweder ein gewisses proportionirliches Capital (wovon sie die jährlichen Interessen pro rata erheben könnten) anlegen, oder ihnen, nach selbst eigener Fürstlicher Erklärung, etwas gewisses an Herrschafftlichen jährlichen Gefällen auf beständig nachlassen, auch ihnen keine neuerliche oder ungewöhnliche Beschwerden (wodurch denen

sen Unterthanen ihre unentbehrliche Nahrung eingeschränkt wird) hinführo aufbürden; wie dann auch wegen der übrigen Punkten, als

1) Wegen der Frohn-Briefe;
2) Wegen der Jägerey;
3) Wegen der Jagd- und Hag-Frohnen;
4) Wegen der Brunst-Plätze;
5) Wegen der jungen Hauen, auch
6) Beholtzung und übriger Wald-Nutzungen;
7) Wegen Bannung der jungen Hauen;
8) Wegen des Fuhrwesens;
9) Wegen des Frohn-Brods,
10) Wegen des Mortuarii;
11) Wegen des Hagenholzen-Rechts;
12) Wegen des Vieh-Zolles;
13) Wegen der Auf- und Abfahrt, und
14) Wegen der Collectations-Cassa, und dergleichen, und hauptsächlich wegen der darüber punctatim gethaner Fürstlichen Erklärung, das weitere bey der allhier reassumirenden Kayserlichen Hof-Commission, sowohl ratione des ganzen Landes, oder aller Gemeinden überhaupt (wo ein oder anderer Punkt applicabel ist) als in specie ratione der Gemeind Grosselfingen, inter Partes in Güte regulirt und festgestellt werden solle.

Kayserlich Urthel gegen die Gemeinde zu Hausen.

Auf eingebrachte Fürstlich-Hohenzollern-Hechingische fiscalische Anklage und darauf geführte Defension, in Sachen der peinlich-angeklagten Gemeinde zu Hausen, wird (so viel die Delicta Universitatis anbelangt) hiemit zu Recht erkannt, daß zuforderst ermeldte Gemeind zu Hausen, wegen derer überhaupt, und in Ansehung des Jagens, Pürschens und Schiessens, zu Schulden gebrachter grober Verbrechen, offenbaren Mißbrauchs der Waffen, unerhörter Wiederspenstigkeit und äußersten Ungehorsams,

horsams, auch Einbrechens in den unstreitigen Herrschafftlichen Forst, und dessen Violirung, hiermit per modum einer wohlverdienten Straffe, aller Jagd- Pürsch- und Weydwerks-Gerechtigkeit, wie sie sich derselben angemasset, oder zu behaupten gesuchet, von nun an und zu ewigen Zeiten, gäntzlich verlustig zu erklären, gestalten sie auch dessen hiemit verlustig erkläret, und ihnen zu dem Ende die Führung und der Gebrauch einiges Gewehrs oder Waffen, wie die Nahmen haben mögen, auf der Straffe, Feld und Wald (den einigen Fall, wann der Herr Fürst zu Hohenzollern-Hechingen zu Beschütz- und Handhabung allgemeiner Ruhe und Sicherheit sie wehrhaft zu machen für nöthig befindet, ausgenommen) schlechterdings, und bey Straffe der ewigen Landes-Verweisung, oder anderer noch schärfferer Ahndung gegen jeden muthwilligen Verbrecher, hiermit verboten, hiernächst auch alle gegen die respective allerhöchst und hohe Kayserliche und respective Commissions- auch Fürstliche Verordnungen, Gebot, Verbot und Citationes sich äußerst wiederspenstig und ungehorsam erwiesene Hausener Gemeinds-Leute insgesamt und ohne Unterscheid, Krafft dieses, condemniret, der Kayf. Commission, oder deren Subdelegation, auch ihrem Landes-Fürsten, auf den Knien vor dem Rathhaus öffentliche Abbitte zu thun, auch ihre Ratam an den Commissions- Executions- und andern auflauffenden Kosten, praevia horum liquidatione, zu erstatten, mit dem Anhang, daß gegen diejenige, so die Herrschafftliche Förste zu violiren sich weiter freventlich unterstehen werden, anderst nicht, als gegen offenbare Wilderer, und gegen diejenige, so mit Austretten, und allem andern fernern unruhig- ungehorsam- und aufrührischen Bezeigen, dieser Urthel Execution, und sonstiger der allerhöchsten Kayserlichen Autorität schuldigster allerunterthänigster Submission, hoshaftig sich zu wiedersetzen oder zu entziehen unterfangen möchten, alsofort, und ohne einzigen Anstand, mit Annotation aller ihrer Güter, und, nach Befinden, mit Bestraffung an Leib und Leben verfahren werden solle.

So viel aber die übrige strafbare besondere Facta der Gemeinds-Leute zu Hausen anbelanget: so ist ferner denen Rechten gemäß zu seyn befunden worden, daß der Inquisit

1) Nicolaus Weil, zu Hausen, wegen seines begangenen Verbrechens, mit schwerer Arbeit in einem Vestungs- oder

andern

andern öffentlichen Bau auf 3. Monat lang abgeschäfft; dahingegen aber

2) et 3) der Adam Schmid, und Johann Rädlen, gestalten Umständen nach, von aller Straffe absolviret werden sollen.

Wollen aber jedoch der Herr Fürst (wann die freye Pürsch aufgehoben würde) vor deren Ermangelung oder Abgang sich zu einem proportionirten Aequivalent und vor den künftigen Wild-Schaden zu dessen Ersetzung selbsten freywillig anerbotten, auch andere billigmäßige Vorschläge gethan, so würden solche Fürstliche Anerbietungen hiermit dergestalten angenommen, daß der Herr Fürst, wie allen Gemeinden, wo die freye Pürsch aufgehoben wird, also auch besonders der Gemeinde Hausen, nicht nur vor den jährlichen Ertrag der freyen Pürsch, sondern auch wegen des zukünftigen Wild-Schadens (wie dann hiernächstens das ein und andere von unpartheyischen Leuten taxirt werden solle) entweder ein gewisses proportionirtes Capital (wovon sie die jährlichen Interessen pro rata erheben könnten) anlegen, oder ihnen, nach selbst eigener Fürstlicher Erklärung, etwas gewisses an Herrschaftlichen jährlichen Gefällen auf beständig nachlassen, auch ihnen keine neuerliche oder ungewöhnliche Beschwerden (wodurch denen Unterthanen ihre unentbehrliche Nahrung eingeschränkt wird) hinführo aufbürden; wie dann auch wegen der übrigen Punkten, als:

1) Wegen der Frohn-Briefe;
2) Wegen der Jägeren;
3) Wegen der Jagd- und Hag-Frohnen;
4) Wegen der Brunfft-Plätze;
5) Wegen der jungen Hauen, auch
6) Beholtzung und übriger Wald-Nutzungen;
7) Wegen Bannung der jungen Hauen;
8) Wegen des Fuhrwesens;
9) Wegen des Frohn-Brods;
10) Wegen des Mortuarii;
11) Wegen des Hagenstolzen-Rechts;

12) Wegen des Vieh-Zolles;

13) Wegen der Auf- und Abfahrt, und

14) Wegen der Collectations-Taffe, wie auch

15) Wegen der Wild-Zäune, und dergleichen, auch hauptsächlich wegen der darüber punctatim gethaner Fürstlichen Erklärung, das weitere bey der allhier reassumirenden Kayserlichen Hof-Commission, sowohl ratione des ganzen Landes, oder aller Gemeinden überhaupt (wo ein oder anderer Punkt applicabel ist) als in specie ratione der Gemeinde Hausen, inter Partes in Güte regulirt und festgestellt werden solle.

Kayserlich Urthel
gegen die Gemeinde zu Gauselfingen.

Auf eingebrachte Fürstlich-Hohenzollern-Hechingische fiscalische Anklage und darauf geführte Defension, in Sachen der petitlich-angeklagten Gemeinde zu Gauselfingen, wird von Kays. Mist. wegen hiemit zu Recht erkannt, daß förderst ermeldte Gemeind zu Gauselfingen wegen überhaupt, und in Ansehung des Jagens, Pürschens und Schiessens, zu Schulden gebrachter grober Verbrechen, offenbaren Mißbrauchs der Waffen, unerhörter Widerspenstigkeit und äußersten Ungehorsams, sich aller Jagd, Pürsch- und Weydwerks (als welches ihr, der Gemeind, ohne dieß nicht gebühret, noch jemahls zugesprochen worden) von nun an und zu ewigen Zeiten gänzlich enthalten, allermassen ihnen zu dem Ende die Führung und der Gebrauch einiges Gewehrs oder Waffen, wie die Nahmen haben mögen, sowohl in den Häusern, als auch auf den Straßen, Feld und Wald (den einigen Fall, wann der Herr Fürst zu Hohenzollern-Hechingen zu Beschütz- und Handhabung allgemeiner Ruhe und Sicherheit, sie wehrhaft zu machen für nöthig befindet, ausgenommen) schlechterdings, und bey Straffe der ewigen Landes-Verweisung, oder anderer nach schärfferer Ahndung gegen die muthwillige Verbrecher, hiermit ernstlich verboten: nicht weniger sind die Gemeinds-Leute zu Gauselfingen (wie dann hievon Niemand, als Hanß Georg Cantz und Joseph Eiselen Schmid, so sich beyde submittiret, auszuschliessen) insgesammt

sammt und ohne Unterscheid, wegen ihrer gegen respective allerhöchst- höchst- und hohe, zumahlen allerletzt ergangene Verordnungen, Gebot, Verbot und Citationes, geäußerten Widerspenstigkeit und Ungehorsams, der Kayſ. Commission, oder deren Subdelegation, auch ihrem Landes-Fürsten, auf den Knien vor dem Rathhaus öffentliche Abbitte zu thun, und ihre Ratam der aufgelaufenen Commissions- Executions- und andere Unkosten, praevia horum liquidatione, zu erstatten schuldig, mit dem Anhang, daß gegen alle diejenige, so mit Austretten und allem andern unruhig- ungehorsam- und rebellischem Bezeigen, dieser Urthel Execution, und sonstiger der allerhöchsten Kayserlichen Autorität allerunterthänigst schuldigster Submission boshaft sich zu wiedersetzen und zu entziehen unterfangen möchten, alsofort, und ohne Anstand, mit Annotation aller ihrer Güter, und, nach Befinden, mit Bestrafung an Leib und Leben verfahren werden solle. Weilen aber jedoch der Herr Fürst unter andern vor den etwa künftigen Wild-Schaden zu dessen Ersetzung freywillig sich anerboten, auch andere billigmäßige Vorschläge gethan: So würden solche Fürstliche Anerbietungen hiermit dergestalten angenommen, daß der Herr Fürst, wie allen Gemeinden, also auch besonders der Gemeind zu Gauselfingen, wegen des zukünftigen Wild-Schadens (wie es dann hiernächstens von ohnpartheyischen Leuten taxirt werden solle) entweder ein gewisses proportionirtes Capital, wovon sie die jährliche Interesse pro rata erheben könnten, anlegen, oder ihnen, nach selbst eigener Fürstlichen Erklärung, etwas Gewisses an herrschaftlichen jährlichen Gefällen auf beständig nachlassen, auch ihnen keine neuerlich- oder ohngewöhnliche Beschwerden (wodurch denen Unterthanen ihre ohnentbehrliche Nahrung eingeschränkt wird) hinfüro aufbürden; wie dann auch wegen derer übrigen Punkten,

NB. werden die in vorhergehenden Urtheln angezogene 14. Punckten gleichfalls specificè wiederholet,

auch hauptsächlich wegen deren darüber punctatim gethanen Fürstlichen Erklärungen, das weitere bey der allhier zu reassumirenden Kayserlichen Hof-Commission, sowohl ratione des ganzen Landes, oder aller Gemeinden überhaupt, (wo ein oder anderer Punckt applicabel ist) als in specie ratione der Gemeind

meind zu Gauſelfingen, inter Partes in Güte reguliert und feſtgeſtellet werden ſolle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

16.

Reichshofraths-Concluſum darinn die cum violatione territorii verſchafte Selbſt-Hülfe gegen Wild-Schaden vom Gränz-Nachbar veranlaßt, nachdrücklich geahndet, dagegen dem Wild-Schaden ſelbſt auf eine geſetzmäßige merkwürdige Art geſteuert wird.

Lunae 16. Maji 1740.

Speth von Zwiefalten, contra Hohenzollern-Hechingen, in puncto Jurisdictionis foreſtalis et Attentatorum.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1. In cauſa principali detur Parti impetratae adhuc petitus terminus duorum menſium ad finaliter ſubmittendum, ſed ultimatus et ſub poena, daß ſonſt die Sache in contumaciam vor geſchloſſen angenommen ſeyn ſolle.

2. In cauſa attentatorum, mit abermahliger Verwerfung alles Impetratiſchen ohnſtatthaften Einwendens, fiat Reſcriptum adhuc ulterius plenum Paritorium, cum termino duorum menſium et comminatione realis Executionis, als welche eventualiter auf den Herrn Fürſten zu Fürſtenberg-Stühlingen, und auf die Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher, ſamt und ſonders alſo erkannt ſeyn ſolle, daß, wenn Impetraten, in Zeit zweyer Monaten a dato inſinuationis hujus Reſcripti paritorii, de plenaria praeſtita paritione an Kayſ. Miſt. nicht ſollten docirt haben, dieſelbe, auf gebührendes Anrufen des Impetratiſchen Herrn Fürſtens, alſogleich ſumtibus partis impetratae expedirt werden ſolle. Ferner wird denen Impetraten hierdurch in Kayſ. Unanaden verwieſen, daß ſie, anderer vielen Kayſ. Reſcriptorum unerachtet, ſo ihnen pendente cauſa principali die Stellung derer Wild- und Forſt-Freveler, und in ſpecie derer Bedaackiſchen Complicum,

am

an Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen, gemessen anbefohlen, sich so gar unterfangen, eben letzt bemeldete Bedaackische Complices contra Inhibitiones Caesareas eigenmächtig zu bestraffen, und solches Kayſ. Mist. ohngescheuet anzuzeigen. Da nun dieses Unternehmen eine nicht geringe und höchststrafbare Verachtung der Kayſ. allerhöchsten Verordnungen anzeige; so behielten Kayſ. Mist. Sich die gerechteste Ahndung und Bestraffung dieserhalb bevor, und wollten hiemit alles von denen von Speth vorgenommene cassiret und annulliret, auch zugleich denenselben, bey Straff zehen Marck löthigen Golds, anbefohlen haben, alle in dieser Sache ergangene Bescheide wieder einzuziehen, und wenn selbige vielleicht allbereits sollten zur Execution gebracht worden seyn, die gehörige Remedur durch Restitution der eingezogenen Geld-Straffe, und durch Zurückberuffung und Indemnisirung derer auf drey Viertel Jahr derer Spethischen Gränzen Verwiesenen, zu verschaffen, auch, wie diesem und allem übrigen nachgelebet worden, sub iam comminatis poenis, an Kayſ. Mist. in praefixo termino duorum mensium gehorsamst anzuzeigen.

3. Fiant Patentes an die sämtliche Späthische Unterthanen zu Neuffra, Gamertingen und Hettingen, dahin: Ihro Kayſ. Mist. hätten in allerhöchsten Ungnaden vernehmen müssen, wie sothane Unterthanen die gröbsten Frevel und Excesse in dem Hohenzollerischen und Hechingischen also genannten Oberhorn oder Barladinger Forst vornehmeten, und sich verschiedene Gewaltthaten zu Schulden kommen liessen. Da nun Allerhöchstgedachte Ihro Kayſ. Mist. solchen Muthwillen und Thathandlungen, auch das daraus entstehende völlige Verderben des Hohenzollerischen Barladinger Forstes, nicht länger nachsehen wollten; als befehleten Sie allen Spethischen Unterthanen zu Neuffra, Gamertingen und Hettingen, sich aller Frevelungen und Excessen überall, ins besondere aber in vorgedachtem Forst bey schwerer Straffe, auch, dem Befinden nach, bey Verlust Haab und Güter, auch Leib und Lebens zu enthalten.

4. Hae includantur in triplo der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau, et rescribatur eidem, solche zu Neuffra, Gamertingen und Hettingen, Autoritate Caesarea affigiren zu lassen, und, wie solches geschehen, an Kayſ. Mist. forderſamst zu berichten.

5. Cum inclusione des Spethischen Exhibiti de praes. 11. Jan. nup. rescribatur dem Herrn Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen: Kayſ. Mſt. hätten höchſtmißfällig die am 29. Nov. an. praet. zwiſchen der Hohenzolleriſchen Jägerey und Mannſchaft, und denen Spethiſchen Unterthanen zu Neuffra, vorgefallene Thätlichkeiten vernehmen müſſen. Da nun aus dem Fürſtlichen Exhibito sub praes. 10. Mart. nup. ſelbſt erhelle, wie Ignatius Herre, nachdem er im Fuß geſchoſſen geweſen, vierzehen Tage darauf geſtorben, und verlauten wolle, als ob Michael Keller gleichfalls um das Leben gekommen ſeye; ſo gienge Kayſ. Mſt. gemeſſener Befehl an den Fürſten dahin, die noch in Arreſt ſitzende Spethiſche Unterthanen von zweyen auswärtigen unpartheyiſchen Notariis, wegen alles deſſen, was am 29. Nov. an. praet. vorgefallen, ausführlich ad protocollum vernehmen zu laſſen, und ſie, nachdem ſolches geſchehen, wieder auf freyen Fuß zu ſtellen, auch die geſammten Protocolla, mit Bericht, wie es wegen des Michael Kellers ſtehe, ob ſelbiger noch am Leben, oder wo er ſonſten hingekommen, zu Faſſung fernerer Kayſ. Verordnungen, in termino duorum mensium gebührend einzuſenden.

Nachdem auch Kayſ. Mſt. aus denen von Herrn Fürſten übergebenen Berichten und Exhibitis wohl die Anzahl des im Hohenzolleriſchen umgekommenen und weggepürſchteten Gewildes, nicht aber, wie viel eigentlich im Burladinger Forſt weggepürſchtet, oder ſonſten umgekommen, wahrnehmen können: ſo befehleten Kayſ. Mſt. nicht allein gedachten Herrn Fürſten, ſolches letztere in Zukunft ſpecifice anzuzeigen, ſondern auch überall die Veranſtaltungen dahin zu machen, daß die Anzahl des Gewildes im Burladinger Forſt alſo gemindert werde, daß die von Speth, ſamt ihren Unterthanen, dadurch in ihrer Nahrung nicht geſtöret, und überall wegen häufigen Wild-Schadens zu Klagen, keine gegründete Urſache finden mögen.

6. Communicentur die Fürſtlich-Hohenzolleriſche Exhibita de 25. Jun. 2. Dec. a. p. und 11. Febr. nuper. denen von Speth ad notitiam.

17.

Reichshofraths-Conclusum welches die Privilegien des Kayserlichen Postwesens im Reich dahin erläutert, daß die in den Reichs-Städten befindliche Kayserl. Ober- und Post-Aemter an die Arrangements der Reichsstädte wegen ihres Brennholzes nicht gebunden seyn, sondern solches frey anschaffen und verführen können.

Veneris 2. Sept. 1740.

Post-Wesen im Reich, in specie dessen Freyheiten und Immunitäten, besonders die freye Einfuhr des benöthigten Brennholzes in Frankfurt betreffend, sive Fürstl. Taxischer Anwald von Heunisch, sub praes. 20 Jun. nuperi überreicht allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung auf die in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, die Einrichtung wegen des Brennholzes daselbst betr. unterm 30. Sept. a. p. et 18. Jul. c. a. emanirte Kayſ. Rescripta, mit Bitte, pro clementissime ad praecavendas inconvenientias et contraventiones exemtionis et immunitatis decernendo ad Magistratum ibidem intus petito Rescripto. Appon. Lit. A. et B. in duplo.

Idem sub praes. 22. Aug. nup. exhibendo allerunterthänigste Nachfuge ad Exhibitum praecedens, juncta comprobatione jederzeit ruhiglich und ohnbehindert beschehene Einfuhr des hinlänglichen Brennholzes für das Kayſ. Reichs-Ober-Postamt, dessen Directoren und Subalternen, suppl. iterato humillime pro clementissime accelerando petito Rescripto ad Magistratum Francofurtensem. Appon. Lit. C.

Cum inclusione Exhibitorum sub praes. 20. et 22. Aug. nup. rescribatur dem Magistrat zu Frankfurt, des Innhalts: Es hätte das Kayſerl. Reichs-Ober-Postamt daselbst die unterthänigste Anzeige gethan, wie besagter Magistrat demselben die freye Anschaffung und Einfuhr einer Provision Brennholzes in der That selbst nicht gestatten, sondern gedachtes Ober-Postamt mit dem benöthigten Brennholz aus dem neuerlich errichteten Holz-Amt versorgen lassen wolle. Gleichwie es aber den denen Kayſ. Rescriptis de 30. Sept. 1739. et 18. Jun.

a. c. (vermög derer das Holz-Amt und Holz-Magazin zu Frankfurt zu errichten anbefohlen worden) gar nicht die Meynung gehabt hätte, wie es auch der klare Buchstabe zeiget, daß hierdurch die Holzfuhr auf dem Mayn gesperret, noch weniger gleichsam ein Monopolium eingeführet, am allerwenigsten aber das so hoch privilegirte Kayserl. Ober-Postamt, dessen Director und Subalternen, hierdurch und occasione dessen an seinen kundbaren Freyheiten und Immunitäten beeinträchtiget, oder an der wohlhergebrachten Possession der freyen Einfuhr des benöthigten Brennholzes auf einige Weise verhindert, oder gleichsam davon verdrungen, sondern nur der Holzmangel oder die Theurung des Holzes (der Bürgerschaft und zumahlen denen unvermöglichen Burgern zum Besten) gänzlich abgewendet werden solle: So thäten J. K. M. hiermit dem Stadt-Magistrat gemessen, und gnädigst befehlen, daß selbiger dem Kayserl. Ober-Postamt allda, dessen Directori und Subalternen die freye Einfuhr des zu ihrem eigenen Haus-Gebrauch benöthigten Brennholzes, so viel es auch immer seyn möge, ohnweigerlich wie vorhin gestatten, und behörigen Orts die Verfügung ergehen lassen solle, damit obberührtem Kayl. Ober-Postamt diesfalls weder directe noch indirecte nichts hinderliches in Weg geleget, noch selbiges auf einige Weise an seinen Freyheiten, Immunitäten und Exemtionen, und in specie an der freyen Einfuhr des zu seinem Behuf benöthigten Brennholzes gehemmet, oder gekränket werde; Inmassen auch J. K. M. über dessen gehorsamste Befolgung die unterthänigste Anzeige in termino duorum mensium gnädigst gewärtig wären.

18.

Reichshofraths-Conclusum, wodurch die Schonung des jungen Anflugs und der jungen Schläge überhaupt, besonders aber mit den Geißen befohlen wird.

Lunae 8. Oct. 1742.

Zu Wien. Runckel. Graf Johann Ludwig Adolph contra seine Unterthanen, das Kirchspiels Urbach puncto devastationis sylvarum, sex Implorantischer de rato et mandato cassirende Anwald von Cornau sub. praes. 22. Jul. anper. übergeben ab

Jenn-

ſerunterthänigſte Supplicam pto clem. per patentes maxima ſe-rias manutenendis iuribus territorialibus, foreſtalibus et reli-quis contra Subditorum immorigerum attentata et intolerabi-les ſylvarum devaſtationes. Appon. Nr. 1. usque 10. incl. in duplo.

Idem ſub praef. 31. ejusd. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte pro clem. ob ſummum in mora periculum maturanda reſolutione ſuppliose praecedentis deferendoque petitis.

Fiant patentes in Conformitate priorum de 23. Jul. 1734. in terminis magis ſeriis an die Gräflich-Wied-Run-kelſche Unterthanen zu Urbach, mit dem weitern Anhang, den jungen Anflug auf keine Weiſe durch das Geiſſen-Vieh oder ſonſten aufzutreiben, die angelegte Gehaue zu ſchonen, ſich al-ler Thätlichkeiten in denen Wäldern zu enthalten, die ſchuldi-ge und in ſo weit hergebrachte Forſt-Dienſte geziemend zu lei-ſten, bey Vermeidung empfindlicher Geld- Leibes- oder ande-rer Straf, welche ſumtibus deren Unterthanen mittelſt weite-rer Kayſ. Verordnung executive eingebracht werden ſollen.

19.

Reichscammergerichtliche Urthel, worinn der Saz verneint wird, daß bey einer vollen Maſt, es von dem bloßen Arbitrio des Domini ſervientis abhange, die Anzahl beyderſeits auftreibender Maſt-Schweine zu beſtimmen.

In Sachen Burgermeiſter und Rath der Stadt Wille-badieſſer wieder das geiſtliche Jungfrauen-Kloſter allda, Ap-pellationis ſecundae, puncto des Maſtungs-Rechts: nec non Supplicae, pro Mand. attent. revocat. iſt allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß es zwar bey der den 19. Nov. 1732. publicirten Lrterations-Urtel, jedoch dergeſtalt, zu belaſſen, daß dem Cloſter eine eigenmächtige Deter-mination der Anzahl beyderſeits auftreibender Maſt-Schweine willkührlich vorzunehmen nicht gebühre, noch zuſtehe, ſondern daſſelbe, es ſeye volle, halbe oder geringe Maſtung, ſich der beyderſeits gleich auftreibender Anzahl nach zuvor genom-menen gemeinſamen Augenſchein, und nach jedesmahliger Gele-genheit der Maſtung mit der Stadt, Receß- und billig-mäßig

Weiters die Weidgangs-Gerechtigkeit belangend, ist ebenmäßig allen An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die durch voriger Instanz Richter gesprochene Urtheil, jedoch dergestalt, daß Appellanten den Wald auf Zeit und Jahr nach dessen Beschaffenheit, auch Gewohnheit und Gebrauch des Lands Stückweis und Forstmäßig zu hegen, frey zu lassen, da dann die Gemeinden in solcher Zeit mit ihrem Vieh aus dem gehegten Theil zu bleiben schuldig seyn sollen zu confirmiren und zu bestättigen seye. Als wir hiermit confirmiren und bestättigen, die Gerichts-Kosten sowohl in puncto der Holzungs- als Weidgangs-Gerechtigkeit allenthalben aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Publicat. den 2. Oct. 1743.

* * *

Fhr. v. Cramer erläutert dieses Urthel im 12ten Theil seiner Wezlarischen Nebenstunden, und in dem 120sten und folgenden Theilen dieses Werks, ist die sehr weitläuffige und gelehrte Schrift zu finden, welche wegen dieses Gegenstand von Seiten Hessen-Darmstadt bey dem Kayf. Reichs-Cammergericht übergeben worden.

21.

Reichscammergerichtliche Urthel, worinn eine spoliative entzogene Wald-Nutzung von dem Richter ex aequo et bono taxirt worden.

In entschiedenen Sachen Weyl. Balthasar und Eustachius, jezo Johann Grafen von Schliz genannt Görz, wider auch Weyl. Balthasar, modo Herrn Amandum, Abten und Fürsten des Stiffts Fuldq, Mandati auf die Pfandungs-Constitution 1mi et 2di auch decisae Citationis Causalium, et restitutionis in integrum, nunc liquidationis, seynd in Gefolg derer, am 20. Dec. 1719. in Causa Mandati 2di und am 22. Mai 1722 in puncto Causalium eröffneten Urtheilen, die sub [191] bestignirte Posten, zusammen auf zwanzig acht Tausend drey Hundert dreyßig sechs Gulden, vorgekommenen und befundenen Umständen nach, nunmehro taxirt und äßtimiret, darauf erkannt, daß Herr Beklagter solche Summe an Klägere

zu bezahlen schuldig und dazu zu condemniren seye: Als Wir hiemit taxiren und æstimiren, die Kosten derentwegen aufgelossen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist zu würcklicher Execution, und Vollziehung dieser Urtel dem Herrn Beklagten Zeit 3. Monath pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo derselbe deme also nicht nachkommen wird, daß er jezt alsdann, und dann als jezt, in die Strafe zehen Marck löthigen Goldes, halb dem Kayſ. Fisco, und zum andern halben Theil ihme, Klägeren, ohnnachläßig zu entrichten, und zu bezahlen erkläret seyn, und der Real-Execution halber, auf ferneres Anrufen, ergehen solle, was Recht ist.

Uebrigens ist die durch Lt. Scheurer, am 11ten dieses exhibirte Anzeige und Bitte, den punctum Interventionis betreffend, ad Acta zu registriren verordnet.

Publicat. den 13. Apr. 1747.

* * *

Die Größe des Walds worüber gestritten worden, wurde vor 1200 Morgen angenommen; Kläger setzte den jährlichen Abnutzen derselben auf 336. fl. vor Holz, Mast und Weide; der Richter aber nahm denselben auf die Jahre von 1605. biß 1670. auf 100. Morgen nur zu 7. fl. an, weilen das Holz damalen so wohlfeil gewesen, daß die Klaftur nur 10. Kr. gekostet; von 1671. biß 1716. hingegen rechnete er den jährlichen Nutzen noch einmahl so hoch: dadurch ist dann die Summe auf 13020 fl. gekommen, welche mit andern Posten zusammen geworffen, die obige Total-Summe ausmachte. Der Fhr. v. Cramer erläutert solches weiter im 27ten Theil, seiner Wezlar. Nebenstunden.

22.

Reichscammergerichtliche Urtel, welche den Satz bestärkt, daß alle unter der Landes-Hoheit gelegene Gemeine Waldungen der Unterthanen, der forstlichen Herrlichkeit unterworffen seyn, wofern sie nicht durch eine ausdrückliche Convention, oder durch ein besonderes

beres Privilegium, oder wenigstens durch eine rechtsmäßige Verjährung davon befreyt worden.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt und Gerichts Büdingen, wider Weil. Herrn Ernst Casimir, jetzo Herrn Ludwig Casimir Grafen zu Ysenburg Büdingen app. cum restitutione in integrum brevi manu adversus Decretum denegatorium 18vae Apr. 1747 latam ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die von Weyl. Herrn Grafen Ernst Casimir zu Ysenburg Büdingen mense Nov. 1745. über die gemeinen Waldungen der Stadt und Gericht Büdingen Kraft landesherrlicher, Oberforstlichen und Obergmärckerlichen Gerechtsamen erlassene Waldordnung, alles ohnerheblichen Einwendens ohngehindert jedoch nach der von gedachtem Herrn Grafen selbst in besagter Ordnung und in andern Reversalien gethanen Erklärung, daß der mit einführende Herrschaftl. Waldhammer dem privativen Eigenthum der Unterthanen an denen quästionirten Holzungen ohnabbrüchig zu ewigen Zeiten seyn solle, auch mit der Erinnerung, daß keine andere noch mehrere als welche vor Publicirung dieser Ordnung einberichtiget gewesen, zu dem Holzgenuß von der Herrschaft zuzulassen, zu confirmiren und bestättigen seye; Als Wir hiermit confirmiren, bestättigen die Unkosten bey diesem Kayserl. Cammergericht derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist gegen Appellantischen Advocaten Lt. Mylius um willen er viele unnöthige Weitläuftigkeit in dieser Sache gebraucht, die Strafe 2 Marck Silbers in den Armen-Säckel Zeit eines Monats sub poena dupli et realis executionis ohnnachläßig zu erlegen, vorbehalten, zugleich auch der Kayſ. Fiscalis generalis gegen den bey der Appellanten Vollmacht adhibirten Notarium und die [59] in adj. sub Nr. 66. benannte Aufwiegler seines Amts sich zu gebrauchen erinnert.

Endlich solle Dr. Scheurer Nahmens des jetzt regierenden Herrn Grafen zu Ysenburg Büdingen binnen 4 Wochen sich legitimiren.

Publicat. den 14 Mah. 1751.

23.

Reichscammergerichtliche Urtel, worinn für die Regalität der Jagd gesprochen wird.

In Sachen Abt und Convent des Gotteshauses Arnstein, wider dessen Unterthanen beyde Dörfer Winden und Weinähr, Mandati de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris venandi et violando eo ipso ius territoriale, solvendoque mulctam propter albi corruptionem, et ejusdem spurcationem impositam, cum interesse damno et omni causa, sub poena corporis inflictiva arbitraria sine ulla mora, nec decretis aut Mandatis Domini territorialis, ejusque Executionibus imposterum resistendo, sed debitum obsequium praestando S. C. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagten auf des Closters Grund und Boden, samt allen quaest. Bezircken zu jagen nicht gebühre, sondern sich aller Jagdbarkeit, bey willkührlicher Ahndung, nach Maasgab der des Endes gegen sie von klagendem Abten erlassener und weiters erlassenden Pönal-Verbotten zu müssigen und zu enthalten, auch den demselben biß hierzu durch den ohngebührlichen Gebrauch der Jagdgerechtigkeit von Zeit des ergangenen Befehls, verursachten Schaden zu ersetzen, weniger nicht die ihnen wegen Abreiß- und Verunehrung des publicirt- und affigirten Mandati andictirte Strafen, nebst Executions-Kosten an Klägern zu bezahlen, weiters den mit oberlichem Gelait versehenen Juden Sandl in dem selbigem angewiesenen Ort zu dulden, bey Abhaltung des gewöhnlichen Märcker-Gerichts ohnweigerlich zu erscheinen, solchergestalt hierinn sowohl, als wegen übriger an sie ergehender Herrschaftlichen Verordnungen, gebührenden Gehorsam zu leisten, ingleichen den, wegen zur Ungebühr unterbrochenen besagten Märcker-Gerichts von Klägern erlittenen Verlust, denselben praevia Liquidatione zu erstatten schuldig- und dazu zu condemniren und verdammen seyen; Als Wir hiemit zu Recht erkennen, schuldig erklären, condemniren und verdammen, Beklagte in die Gerichtskosten an diesem Kayss. Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, nach rechtlicher Ermässigung, fällig ertheilend; dann ist obbesagten Beklagten zu Gelebung dieser Urthel und Einbringung gehöriger Anzeigen, wie sie derselben inskünftig vollkommen geleben wollen, samt hin-

hinlänglicher Caution, Zeit 2. Monath pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie Leme also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straf 10. Marck löthigen Goldes, halb dem Kayſ. Fisco, und zum andern halben Theil dem Kläger ohnnachläßig zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

So viel aber die eingeklagte Reconventions-Posten betrift, ist Klägern das quaest. Märckerbuch, in Gefolg eigenen Erbietens, in Originali hieselbst in obbestimmter Frist zu produciren, Beklagte annebst in dem Recht und Possession vel quasi der Fischerey in der großen Bach, die Ahr genannt, von der Sulzbach biß an die Seelbach, Innhalt [19] jedoch daß dem Gotteshaus das nämliche Recht, daselbst fischen zu lassen, ohnbenommen bleibe, nicht zu stören, fort das Dorfgericht zu Winden und Weinähr nach dem bißherigen Herkommen, und der [50] fürgebrachten Bestellung durch den von ihm anordnenden Schultheiß, und die dazu auf vorgängige Präsentation wählende Schöpfen bekleiden und vertretten zu lassen, aufgegeben.

Publicat. den 24. Apr. 1752.

* * *

Der Fhr. von Cramer erläutert diese Sentenz, im 69sten Theil seiner Wezlar. Nebenstunden.

24.

Reichscammergerichtliche Urtel, welche das Condominium in Märckerschaften erläutert.

In Sachen deren Possessoren deren frey adelichen Burgken zu Bellersheim Appellanten eins, wieder Schultheiß, Förster, Marckmeister, wie auch sämtliche Märckerschaft und Gemeinde daselbst Appellaten und Adhärenten andern Theils. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wohl und übel geurtheilt, übel und wohl davon appelliret, dahero beede Urtheln respective zu con-

und

und reformiren dergeſtalten, daß Appellanten wegen denen bey ihren frey adelichen Burgken in Bellersheim hergebrachten Marcken, als wahre Inn- Mit- Marckere und Condomini des Waldes daſelbſten, mit Verwerfung des in der Urtel Fasc. 2do rationc ſervitutis lignandi vorbehaltenen Beweiſes, zu erklären- desgleichen wegen deren im Ort und dazu gehörigen, ſo Bellersheimer als Rehbronner Marckungen habenden anſehnlichen Wohnſitz und Güthern, als Socii und Mitgenoſſene aller gemeinen Nutzungen zu halten, folglich

1. Die Amts- Gemeine und Burgk- Marcken in Zukunft bey Austheilung des Holzes ſo wohl der Quantität als Güte nach, einander gleich einzurichten, und das durch die dießfalls gemachte Ungleichheit bißhero entzogene denen Appellanten zu erſetzen.

2. Die Mittelburg bey ihren 35 1/2 wie auch die Ober- und Unter-Burgk bey ihren im Genuß habenden 4. Marcken zu belaſſen.

3. Wegen deren übrigen zu dieſen beeden Burgken prätendirten Marcken aber alle vorhandene Marck-Bücher ad perluſtrandum wie auch

4. Wegen Ueberſetzung des Marck- Weizes die Markrechnungen appellantibus ab appellatis vorzulegen.

5. Die gemeinſchaftliche Revenüen aus dem Marck-Wald zu weiter nichts, als zu Nutzen und Behuf derer geſamten Märckerſchaft anzuwenden.

6. Dem alten Herkommen gemäs von denen Burgken wiederum einer zum Marckmeiſter zu wählen.

7. Keinem Gemeinds- Mann qua tali einiges Marck-Holz, denen ſogenannten Einläuffigen aber nicht mehr, als was auf die gegen 4. Achtel 2. Mezen Weizen gemeinſam verwilligte 19 1/4 Marck jährlich fället, zu reichen: ſofort die übrige vacante Marcken pro praeterito zur Märckerſchaft zu reſtituiren, und pro futuro dabey zu laſſen.

8. Der bey Verheurathung eines Nachbarn, mit Abgab eines Karn voll Hochzeit- Holzes eingeſchlichene Mißbrauch abzuſtellen.

9. Bey Einquartierung einiges Holz aus dem Marck-Wald nicht zu nehmen; das vor die Chur-Hannöverische Offiziers daraus genommen, aber der Märckerschaft zu vergüten.

10. Einem jeden Mitmärckern anmit auch denen Burgken, sonsten aber Niemanden Bauholz und zwar nach Proportion seiner Marcken und nicht darüber hinfüro anzuweisen, und wegen des vergangenen denen Burgkischen Possessoren billigmäßige Vergeltung zu thun.

11. Der Mittelburg so viel Schwein als selber nach ihren Marcken gebühret, von auswärtigen Orten her einzunehmen und vor sich zu treiben, eben wohl als andern gemeinen Marckern zu gestatten, diese auch ratione praeteriti zu indemnisiren.

12. Das umgerottete Stück Wald der Hachum Gippel genannt der Märckerschaft cum fructibus praeceptis zu restituiren.

13. Die sogenannte Juden-Gaß nebst denen übrigen umgerissenen Wegen, als

14. Den auf den Münchwald stossenden und den sogenannten Muckenberg mit Enthaltung der neuen samt entzogenen Genuß herzustellen und gut zu machen.

15. Das Gras von der heiligen Creutz-Weyd inskünftig nicht mehr an den Meistbietenden zu verkauffen, noch das daraus erlößte Geld in Appellaten Privat-Nutzen zu verwenden, sondern im Gemeinen Genuß zu belassen, und wegen des allbereits vorentzogenen die Burgken schadlos zu halten.

16. Der alte Wasserlauf über die Wiesen im Riedt oder sogenannten Streit-Wiesen, in alten Stand zu setzen.

17. Die Burgken bey Ansetzung der Hirten-Pfründ zuzuziehen.

18. Die Jagdkosten keineswegs aus dem Marckwald zu bestreiten, sondern das anhero verkehrte wie alle denen Appellanten obzuerkannte Fructus, schadlos halten und Vergütung a tempore litis contestatae praevia liquidatione zu ersetzen. Dahingegen

19. Ap-

19) Appellantes eben qua Condomini respective et Socii zu allen denen Marck- und Gemeinds-Lasten (ohne welche der Marck-Wald so wenig als die gemeine Alimenten, Gebäue, Huth, Wasser, Weyd, Weg und Steg zum gemeinen Gebrauch nicht erhalten werden mögen) auch ihres Orts dem eigenen Erbieten nach zu concurriren, folglich die drey lederne Eymer, so zu Abwendung gemeiner Feuers-Gefahr zu liefern schuldig, diese Concurrenz jedoch

20. Denen ihren adelichen Burgken und Freyheiten ohnnachtheilig, mithin Appellati die derentwegen unterschlagene 4. Buch-Bäume oder die daraus erlöste 6. fl. an die Burgken zurückzugeben, verbunden und gehalten seyen.

Als Wir hiemit respective con- und reformiren, erklären, auch schuldig und verbunden erkennen, die Gerichtskosten derentwegen aufgelossen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist Appellaten zur würcklichen Execution und Befolgung dieser Urtel Zeit 3. Monath p. t et p. v. A. w. angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß dieselbe alsdann in die Straf 10. Marck löthigen Golds halb Unserm Kayſ. Fisco und zum andern halben Theil Appellanten ohnnachläßig zu entrichten und zu bezahlen fällig erklärt seyn sollen. Ferner so viel das Stück Landes am Rohen Acker betrift, dem Wilhelm Feit und Johannes Emmel das von Appellanten deferirte Jurament darüber:

> Ob nicht bey dem An. 1737. vom verstorbenen Rath Sames, und Forstmeister Pauli, wie auch dem damaligen Amtmann und jetzigen Rath Bohlwagen eingenommenen Augenschein erkannt worden, daß das Stück Land am Rosen-Acker zum Marck-Wald gehöre?

durch sich oder einen darzu genugsam bevollmächtigten Anwald abzuschwören, Zeit von zwey Monat pro omni termino et prorogatione präfigiret und angesetzt.

Publicatum den 2. Dec. 1754.

* * *

Der Fhr. von Cramer, welcher diese Urtel an unten

Weiters die Weidgangs-Gerechtigkeit belangend, ist ebenmäßig allen An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die durch voriger Instanz Richter gesprochene Urtheil, jedoch dergestalt, daß Appellanten den Wald auf Zeit und Jahr nach dessen Beschaffenheit, auch Gewohnheit und Gebrauch des Lands Stückweis und Forstmäßig zu hegen, frey zu lassen, da dann die Gemeinden in solcher Zeit mit ihrem Vieh aus dem gehegten Theil zu bleiben schuldig seyn sollen zu confirmiren und zu bestättigen seye. Als wir hiermit confirmiren und bestättigen, die Gerichts-Kosten sowohl in puncto der Holzungs- als Weidgangs-Gerechtigkeit allenthalben aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Publicat. den 2. Oct. 1743.

* * *

Fhr. v. Cramer erläutert dieses Urthel im 12ten Theil seiner Wetzlarischen Nebenstunden, und in dem 120sten und folgenden Theilen dieses Werks, ist die sehr weitläuffige und gelehrte Schrift zu finden, welche wegen dieses Gegenstand von Seiten Hessen-Darmstadt bey dem Kayſ. Reichs-Cammergericht übergeben worden.

21.

Reichscammergerichtliche Urthel, worinn eine spoliative entzogene Wald-Nutzung von dem Richter ex aequo et bono taxirt worden.

In entschiedenen Sachen Weyl. Balthasar und Eustachius, jezo Johann Grafen von Schlitz genannt Görz, wider auch Weyl. Balthasar, modo Herrn Amandum, Abten und Fürsten des Stiffts Fuldq, Mandati auf die Pfandungs-Constitution 1mi et 2di auch decisae Citationis Causalium, et restitutionis in integrum, nunc liquidationis, seynd in Gefolg derer, am 20. Dec. 1719. in Causa Mandati 2di und am 22. Mai 1722 in puncto Causalium eröffneten Urtheilen, die sub [191] designirte Posten, zusammen auf zwanzig acht Tausend drey Hundert dreyßig sechs Gulden, vorgekommenen und befundenen Umständen nach, nunmehro taxirt und äſtimiret, darauf erkannt, daß Herr Beklagter solche Summe an Klägere

zu

zu bezahlen schuldig und dazu zu condemniren seye; Als Wir hiemit taxiren und æstimiren, die Kosten derentwegen aufgelossen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist zu würcklicher Execution, und Vollziehung dieser Urtel dem Herrn Beklagten Zeit 3. Monath pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo derselbe deme also nicht nachkommen wird, daß er jezt alsdann, und dann als jezt, in die Strafe zehen Marck löthigen Goldes, halb dem Kayf. Fisco, und zum andern halben Theil ihme, Klägeren, ohnnachläßig zu entrichten, und zu bezahlen erkläret seyn, und der Real-Execution halber, auf ferneres Anrufen, ergehen solle, was Recht ist.

Uebrigens ist die durch Lt. Scheurer, am 11ten dieses exhibirte Anzeige und Bitte, den punctum Interventionis betreffend, ad Acta zu registriren verordnet.

Publicat. den 13. Apr. 1747.

* * *

Die Gröse des Walds worüber gestritten worden, wurde vor 1200 Morgen angenommen; Kläger setzte den jährlichen Abnutzen derselben auf 336. fl. vor Holz, Mast und Weide; der Richter aber nahm denselben auf die Jahre von 1605. biß 1670. auf 100. Morgen nur zu 7. fl. an, weilen das Holz damalen so wohlfeil gewesen, daß die Klaftter nur 10. Kr. gekostet; von 1671. biß 1716. hingegen rechnete er den jährlichen Nutzen noch einmahl so hoch: dadurch ist dann die Summe auf 13020 fl. gekommen, welche mit andern Posten zusammen geworffen, die obige Total-Summe ausmachte. Der Fhr. v. Cramer erläutert solches weiter im 27sten Theil seiner Wezlar. Nebenstunden.

22.

Reichscammergerichtliche Urtel, welche den Satz bestärkt, daß alle unter der Landes-Hoheit gelegene Gemeine Waldungen der Unterthanen, der forstlichen Herrlichkeit unterworffen seyn, wofern sie nicht durch eine ausdrückliche Convention, oder durch ein besonderes

dieres Privilegium, oder wenigstens durch eine rechtmäßige Verjährung davon befreyt worden.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt und Gerichts Büdingen, wider Weil. Herrn Ernst Casimir, jetzo Herrn Ludwig Casimir Grafen zu Ysenburg Büdingen app. cum restitutione in integrum brevi manu adversus Decretum denegatorium 18vae Apr. 1747 latam ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die von Weyl. Herrn Grafen Ernst Casimir zu Ysenburg Büdingen mense Nov. 1745. über die gemeinen Waldungen der Stadt und Gericht Büdingen Kraft landesherrlicher Oberforstlichen und Obermärckerlichen Gerechtsamen erlassene Waldordnung, alles ohnerheblichen Einwendens ohngehindert jedoch nach der von gedachtem Herrn Grafen selbst in besagter Ordnung und in andern Reversalien gethanen Erklärung, daß der mit einführende Herrschaftl. Waldhammer dem privativen Eigenthum der Unterthanen an denen quästionirten Holzungen ohnabbrüchig zu ewigen Zeiten seyn solle, auch mit der Erinnerung, daß keine andere noch mehrere als welche vor Publicirung dieser Ordnung einberichtiget gewesen, zu dem Holzgenuß von der Herrschaft zuzulassen, zu confirmiren und bestättigen seye; Als Wir hiermit confirmiren, bestättigen die Unkosten bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist gegen Appellantischen Advocaten Lt. Mylius um willen er viele unnöthige Weitläuftigkeit in dieser Sache gebrauchet, die Strafe 2 Marck Silbers in den Armen-Säckel Zeit eines Monats sub poena dupli et realis executionis ohnnachläßig zu erlegen, vorbehalten, zugleich auch der Kayſ. Fiscalis generalis gegen den bey der Appellanten Vollmacht adhibirten Notarium und die [59] in adj. sub Nr. 66. benannte Aufwiegler seines Amts sich zu gebrauchen erinnert.

Endlich solle Dr. Scheurer Nahmens des jetzt regierenden Herrn Grafen zu Ysenburg Büdingen binnen 4 Wochen sich legitimiren.

Publicat. den 14 Mah. 1751.

23.

Reichscammergerichtliche Urtel, worinn für die Regalität der Jagd gesprochen wird.

In Sachen Abt und Convent des Gotteshauses Arnstein, wider dessen Unterthanen beyde Dörfer Winden und Weinähr, Mandati de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris venandi et violando eo ipso ius territoriale, solvendoque mulctam propter albi corruptionem, et ejusdem spurcationem impositam, cum interesse damno et omni causa, sub poena corporis inflictiva arbitraria sine ulla mora, nec decretis aut Mandatis Domini territorialis, ejusque Executionibus imposterum resistendo, sed debitum obsequium praestando S. C. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagten auf des Closters Grund und Boden, samt allen quaest. Bezircken zu jagen nicht gebühre, sondern sich aller Jagdbarkeit, bey willkührlicher Ahndung, nach Maasgab der des Endes gegen sie von klagendem Abten erlassener und weiters erlassenden Pönal-Verbotten zu müssigen und zu enthalten, auch den demselben biß hierzu durch den ohngebührlichen Gebrauch der Jagdgerechtigkeit von Zeit des ergangenen Befehls, verursachten Schaden zu ersetzen, weniger nicht die ihnen wegen Abreiß- und Verunehrung des publicirt- und affigirten Mandati andictirte Strafen, nebst Executions-Kosten an Klägern zu bezahlen, weiters den mit oberlichem Gelait versehenen Juden Sandl in dem selbigem angewiesenen Ort zu dulden, bey Abhaltung des gewöhnlichen Märcker-Gerichts ohnweigerlich zu erscheinen, solchergestalt hierinn sowohl, als wegen übriger an sie ergehender Herrschaftlichen Verordnungen, gebührenden Gehorsam zu leisten, ingleichen den, wegen zur Ungebühr unterbrochenen besagten Märcker-Gerichts von Klägern erlittenen Verlust, denselben praevia Liquidatione zu erstatten schuldig- und dazu zu condemniren und verdammen seyen; Als Wir hiemit zu Recht erkennen, schuldig erklären, condemniren und verdammen, Beklagte in die Gerichtskosten an diesem Kayl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, nach rechtlicher Ermässigung, fällig ertheilend; dann ist obbesagten Beklagten zu Gelebung dieser Urthel und Einbringung gehöriger Anzeigen, wie sie derselben inskünftig vollkommen geleben wollen, samt

hin-

hinlänglicher Caution, Zeit 2. Monath pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie Leme also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straf 10. Marck löthigen Goldes, halb dem Kayl. Fisco, und zum andern halben Theil dem Kläger ohnnachläßig zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

So viel aber die eingeklagte Reconventions-Posten betrift, ist Klägern das quaest. Märckerbuch, in Gefolg eigenen Erbietens, in Originali hieselbst in obbestimmter Frist zu produciren, Beklagte annebst in dem Recht und Possession vel quasi der Fischerey in der großen Bach, die Ahr genannt, von der Sülzbach biß an die Seelbach, Innhalt [49] jedoch daß dem Gotteshaus das nämliche Recht, daselbst fischen zu lassen, ohnbenommen bleibe, nicht zu stören, fort das Dorfgericht zu Winden und Weinähr nach dem bißherigen Herkommen, und der [50] fürgebrachten Bestellung durch den von ihm anordnenden Schultheiß, und die dazu auf vorgängige Präsentation wählende Schöpfen bekleiden und vertretten zu lassen, aufgegeben.

Publicat. den 24. Apr. 1752.

* * *

Der Fhr. von Cramer erläutert diese Sentenz, im 69sten Theil seiner Wezlar. Nebenstunden.

24.

Reichscammergerichtliche Urtel, welche das Condominium in Märckerschaften erläutert.

In Sachen deren Possessoren deren frey adelichen Burgkey zu Bellersheim Appellanten eins, wieder Schultheiß, Förster, Marckmeister, wie auch sämtliche Märckerschaft und Gemeinde daselbst Appellaten und Adhärenten andern Theils. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wohl und übel geurtheilt, übel und wohl davon appelliret, daher es beede Urtheln respective zu con-

und

und reformieren dergestalten, daß Appellantes wegen denen bey ihren frey adelichen Burgken in Bellersheim hergebrachten Marcken, als wahre Inn- Mit- Marckere und Condomini des Waldes daselbsten, mit Verwerfung des in der Urtel Fasc. 2do ratione servitutis lignandi vorbehaltenen Beweises, zu erklären- desgleichen wegen deren im Ort und dazu gehörigen, so Bellersheimer als Rehbronner Marckungen habenden ansehnlichen Wohnsitz und Güthern, als Socii und Mitgenossene aller gemeinen Nutzungen zu halten, folglich

1. Die Amts- Gemeine und Burgk- Marcken in Zukunft bey Austheilung des Holzes so wohl der Quantität als Güte nach, einander gleich einzurichten, und das durch die dießfalls gemachte Ungleichheit bißhero entzogene denen Appellanten zu ersetzen.

2. Die Mittelburg bey ihren 35 1/2 wie auch die Ober- und Unter-Burgk bey ihren im Genuß habenden 4. Marcken zu belassen.

3. Wegen deren übrigen zu diesen beeden Burgken prätendirten Marcken aber alle vorhandene Marck-Bücher ad perlustrandum wie auch

4. Wegen Uebersetzung des Marck- Weizes die Markrechnungen appellantibus ab appellatis vorzulegen.

5. Die gemeinschaftliche Revenüen aus dem Marck-Wald zu weiter nichts, als zu Nutzen und Behuf derer gesamten Märckerschaft anzuwenden.

6. Dem alten Herkommen gemäs von denen Burgken wiederum einer zum Marckmeister zu wählen.

7. Keinem Gemeinds- Mann qua tali einiges Marck-Holz, denen sogenannten Einläuffigen aber nicht mehr, als was auf die gegen 4. Achtel 2. Mezen Weizen gemeinsam verwilligte 19 1/4 Marck jährlich fället, zu reichen: sofort die übrige vacante Marcken pro praeterito zur Märckerschaft zu restituiren, und pro futuro dabey zu lassen.

8. Der bey Verheurathung eines Nachbarn, mit Abgab eines Karn voll Hochzeit- Holzes eingeschlichene Mißbrauch abzustellen.

9. Bey Einquartierung einiges Holz aus dem Marck-Wald nicht zu nehmen; das vor die Chur-Hannöverische Offiziers daraus genommen, aber der Märckerschaft zu vergüten.

10. Einem jeden Mitmärckern anmit auch denen Burgken, sonsten aber Niemanden Bauholz und zwar nach Proportion seiner Marcken und nicht darüber hinfüro anzuweisen, und wegen des vergangenen denen Burgkischen Possessoren billigmäßige Vergeltung zu thun.

11. Der Mittelburg so viel Schwein als selber nach ihren Marcken gebühret, von auswärtigen Orten her einzunehmen und vor sich zu treiben, eben wohl als andern gemeinen Marckern zu gestatten, diese auch ratione praeteriti zu indemnisiren.

12. Das umgerottete Stück Wald der Hachum Gippel genannt der Märckerschaft cum fructibus praeseptis zu restituiren.

13. Die sogenannte Juden-Gaß nebst denen übrigen umgerissenen Wegen, als

14. Den auf den Münchwald stossenden und den sogenannten Muckenberg mit Enthaltung der neuen samt entzogenen Genuß herzustellen und gut zu machen.

15. Das Gras von der heiligen Creutz-Weyd inskünftig nicht mehr an den Meistbietenden zu verkauffen, noch das daraus erlößte Geld in Appellaten Privat-Nutzen zu verwenden, sondern im Gemeinen Genuß zu belassen, und wegen des allbereits vorentzogenen die Burgken schadlos zu halten.

16. Der alte Wasserlauf über die Wiesen im Riedt oder sogenannten Streit-Wiesen, in alten Stand zu setzen.

17. Die Burgken bey Ansetzung der Hirten-Pfründ zuzuziehen.

18. Die Jagdkosten keineswegs aus dem Marckwald zu bestreiten, sondern das anhero verkehrte- wie alle denen Appellanten obzuerkannte Fructus, schadlos halten- und Vergütung a tempore litis contestatae praevia liquidatione zu ersetzen. Dahingegen

19) Appellantes eben qua Condomini respective et Socii zu allen denen Marck- und Gemeinds-Lasten (ohne welche der Marck-Wald so wenig als die gemeine Alimenten, Gebäue, Huth, Wasser, Weyd, Weg und Steg zum gemeinen Gebrauch nicht erhalten werden mögen) auch ihres Orts dem eigenen Erbieten nach zu concurriren, folglich die drey lederne Eymer, so zu Abwendung gemeiner Feuers-Gefahr zu liefern schuldig, diese Concurrenz jedoch

20. Denen ihren adelichen Burgken und Freyheiten ohnnachtheilig, mithin Appellati die derentwegen unterschlagene 4. Buch-Bäume oder die daraus erlöste 6. fl. an die Burgken zurückzugeben, verbunden und gehalten seyen.

Als Wir hiemit respective con- und reformiren, erklären, auch schuldig und verbunden erkennen, die Gerichtskosten derentwegen aufgelossen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist Appellaten zur würcklichen Execution und Befolgung dieser Urtel Zeit 3. Monath p. t et p. v. A. w. angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß dieselbe alsdann in die Straf 10. Marck löthigen Golds halb Unserm Kayſ. Fisco und zum andern halben Theil Appellanten ohnnachläßig zu entrichten und zu bezahlen fällig erklärt seyn sollen. Ferner so viel das Stück Landes am Rohen Acker betrift, dem Wilhelm Feit und Johannes Emmel das von Appellanten deferirte Jurament darüber:

> Ob nicht bey dem An. 1737. vom verstorbenen Rath Sames, und Forstmeister Pauli, wie auch dem damaligen Amtmann und jetzigen Rath Bohlwagen eingenommenen Augenschein erkannt worden, daß das Stück Land am Rosen-Acker zum Marck-Wald gehöre?

durch sich oder einen darzu genugsam bevollmächtigten Anwald abzuschwören, Zeit von zwey Monat pro omni termino et prorogatione präfiniret und angesetzt.

Publicatum den 2. Dec. 1754.

* * *

Der Fhr. von Cramer, welcher diese Urtel an unten

angezeigtem Ort *) mittheilt, und selbiges mit einer sehr merkwürdigen Abhandlung begleitet, meynt, daß Marck-Wald einen zwischen mehreren Gemeinen gemeinschaftlichen Wald, Marck hingegen einen Theil an diesem Wald bedeute, daß Mit- und In-Märcker die eigentliche eingesessene in dem Marckwald-Ausmärcker aber diejenigen seyen, so nur einiges Recht zu dergleichen entlegenen Marck-Wald hergebracht haben und sagt dabey ausdrücklich, daß die von ihm angeführte Entscheidungs-Gründe, nicht auf diese besondere Bellersheimer Sache allein zu restringiren, sondern auch bey andern dergleichen Märckerschaften zu gebrauchen seyen, und Application fänden: Allein so wenig ich die Gerechtigkeit der Urtel in Absicht auf den Rechtsstreit bezweifle, in welchem sie ertheilt worden: so ganz zuverläßig ist auf der andern Seite, daß die von dem Hrn. v. Cramer aufgestellte Sätze bey andern Marckwaldungen und nahmentlich bey der von ihm selbst genannten Bieberer-Diebürger- und Räder-Marck gar nicht anwendbar seyn. Bey allen Marckwaldungen am Mayn und Rhein und in der Wetterau weiß man von dem Unterschied zwischen Marck-Wald und Marck nichts, diese beyde Worte sind dort Synonyma, keine von all-diesen Marcken ist in Theile getheilt, ein Inn-Märcker heißt dort ein Mann, der in den Marckwald berechtiget ist, und ein Ausmärcker, der kein Recht in den Marckwald hat; alle Marckwaldungen selbiger Gegend, deren doch so gar viele sind, sind res universitatis an der jeder Gemeindsmann der darum berechtigten Gemeinden, qua talis Theil hat, und es ist also beynahe in allem das Gegentheil von dem, was man bey dem Bellersheimer Marckwald gefunden hat.

25.

Reichscammergerichtliche Urtel, in welcher vorausgesetzt worden, daß ein Weißthum auch ohne Unterschrift gültig seye.

In Sachen Gemeind Wallhausen, wieder weyland Hugo Philipp Cämmerer von Wormbs, Freyherrn von Dahlberg, nunmehro dessen Erben Mandati inhibitorii de non inaedificando fundo communitate ab immemoriali tempore possessio, nec

*) Wezlar. Nebenstunden 3. Th. p. 113.

nec per hoc juri pascendi et lignandi praejudicando, sed omnia in pristinum statum restituendo, neque amplius contra antiquam observantiam turbando, aut molestando, desuperque idonèe cavendo C. C. Ist die Supplicas vom 2. Mart. und 22. Mai. 1752. ad Acta zu registriren verordnet, darauf erkannt, daß Beklagte denen Klägern am Besitz der Huth, Weyd, und Beholzigung durch Aufrichtung eigener Höfe Eintrag zu thun, nicht befugt, sondern daran zu viel und unrecht gethan, daher letztere bey dem gemeldten Besitz zu manuteniren; Ihme Beklagten aber, dafern er Klägern Anspruchs und Forderung zu erlassen, nicht gemeinet, dieselbe in petitorio zu belangen unbenommen, sondern vorbehalten seye; Als Wir hiemit erkennen, manuteniren und vorbehalten; Dann wird der Gemeind, was sich auf die jenseitige producta sub [94][105] vom 6. Mart. 1748. und 10. Jan. 1752. horumque adjuncta puncto des Walds zu handlen gebühret, wie auch beeden Theilen einen beglaubten Abriß der Waldungen quaest. ad Acta zu bringen, Zeit duor. mensium pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt wird.

Publ. den 30. Apr. 1755.

Die Sentenz gedencket nun freylich dessen, was in der Rubrick gesagt worden, mit keinem Wort, allein der Freyherr von Cramer belehrt uns *), daß der producirte Weisthum der von den Beklagten angefochten worden, ein Haupt-Entscheidungsgrund gewesen, und daß der Satz vom Gericht angenommen worden, daß ein Weisthum auch ohne Unterschrift gültig seye, welches besonders in Streitigkeiten über Marck-Waldungen zuweilen von großer Wichtigkeit ist.

26.

Reichscammergerichtliche Urtel, wodurch dargethan ist, daß Forstliche Obrigkeit, Wald-Eigenthum und Beholzigungs-Recht in einem Wald, drey verschiedenen Personen zuständig seyn können.

*) Freyherr von Cramers Wezlarische Nebenstunden 1 Th. pag. 57.

In Sachen des Gotteshaus Schwarzach eines, wieder die drey Gemeinden Stollhafen, Hügelsheim und Sellingen andern Theils Appellationis et Mandati de non impediendo usum rei propriæ, uti et desistendo pendente lite ab assignatione et succisione cornorum vulgo des Hagenbuchen-Holzes S. C. ist Dr. Brandt sein der non Devolution halber beschehen Begehren abgeschlagen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Appellant. Gotteshaus in dem unterhalb Stollhofen gelegenen Wald, der Baumwald genannt, das Eigenthum nicht nur privative zuständig, sondern dasselbe alles harte Holz inschlüßlich des Hagenbuchen Holzes, so viel den Namen des letztern betrifft, samt Rei-Stangen, jedoch der Herrschafftlichen Wildbahn und derer Appellaten in ermeldtem Wald wohlhergebrachten Beholzigungs-Gerechtigkeit ohnabbrüchig darinn zu hauen, selbst zu gebrauchen, oder zu verkauffen befugt, sie Gemeinden aber für das zum Bauen nöthige Holz auf vorgängige jedesmahlige Anzeige und Bitte einen dritten Theil des sonsten dasiger Orten üblichen Preisses, besonders dieser Sachen Umständen nach zu erlegen, auch den durch Hinwegnehmung deren Reif-Stangen und anders in vorige Urteln ihnen nicht zuerkannten Holz dem Gotteshaus pendente lite beweißlich zugefügten Schaden, wofern solches noch zur Zeit nicht geschehen, zu ersetzen, benebenst das Wayd-Geld, wann kein Eckerich vorhanden, zu zahlen schuldig und verbunden seynd; hingegen so viel die ihnen Appellaten in Lententia a qua adjudicirte Holz-Berechtigung betrift, ist ferner zu Recht erkannt, daß diese das weiche Holz, es sey dann, daß etwann solches zum Bauen annoch nutzbar wäre, samt denen davon abfallenden Reißig und gewöhnlichen Schlag-Holz, jedoch nicht anders, als Innhalts der respektu ihrer in Rechts-Kraft erwachsene Urtel vom 29. Jan. 1724. nemlich mit Zuziehung eines klösterlichen Forstbedienten auch blos hin zu ihrer Nothdurft, keineswegs aber zum Verkauf an andere aufzumachen, und wegzuführen berechtiget seynd, weniger nicht wird ihnen die Ersetzung des durch mehrgedachtes Gotteshaus darinnen zugefügten Schadens zu suchen, und zu liquidiren vorbehalten. So viel aber die ungewöhnliche Windfälle belanget, laßt man es bey der Verfügung der Urtel de An. 1627. fol. actor. priorum 174 Fasc 2. ledialich bewenden, als Wir die vorige Urteln solchergestalt respective confirmiren, reformiren und erklären, die bey diesem Kayſ. Cammergericht

deros

derowegen aufgelossene Gerichtskosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann solle Lt. Deuren auf Absterben Lt. Helffertich ein mit anderwärter Substitution versehene Vollmacht ad Acta legen.

Publicat. den 13. Nov. 1741.

Weitere Urtel.

In entschiedener Sachen des Gotteshaus Schwarzach eines, wider drey Gemeinden Stollhafen, Hügelheim und Sellingen andern, nunmehro auch des Herrn Marggrafen zu Baden-Baden dritten Theils appell. & Mandati de non impediendo usum rei propriae, nunc petitae declarationis sententiae: ist weiter zu Recht erkannt, auch die den 13 Nov. 1741. publicirte Urthel dahin erklärt, daß

1. Der Herr Marggraf zu Baden-Baden als Forstherr in dem Baumwald mit Beywissen des Gotteshaus Schwarzach als darinn Eigenthums-Herrn, zu Abholzung des nöthigen Brennholz denen drey Gemeinden in jeder Wochen drey Tag bestimmen, an welchem und keinem andern Tag

2. Dieselbe solches Holz, wo der klösterliche Forstbediente zugegen seyn kann, nach Haus führen oder tragen, daß auch

3. Das Gotteshaus in Beyseyn des Forst-Herrn Bedienten sein Brenn- auch das von ihm verkaufte, oder denen drey Gemeinden von ihm zum Bauen angewiesene Holz hauen lassen, von allem harten Holz aber

4. nichts weiter, als den Stamm und die daran hangende Aeste, so weit sich diese zu Scheiter- und Spalt-Holz (davon jedoch alle Aeste der Hagenbuchen-Bäum ausgenommen) rechnen lassen, sich zueignen, und in übrigen es bey obgedachter Urtel lediglich belassen werden solle; dann ist von Amts wegen der Bescheid, wäre mehrgedachtes Gotteshaus erweißlich beybringen, daß an dem Holz, welches die Gemeinden zum Brennen zu gebrauchen haben, ein solcher Vorrath vorhanden seye, daß selbige solchen zu ihrem Brennholz noch jetzt, noch in Zukunft nöthig haben, wird deshalb auch ergehen was Recht ist.

Publicatum den 14. May. 1756.

* * *

Noch eine andere Urtel, durch welche in dem hier benannten Fall dem Forstherrn die Bestimmung der Holz-Tage zugesprochen worden, führt der Fhr. von Cramer nebst der Erläuterung obiger Urtel im 5ten Theil seiner Wetzlarischen Nebenstunden an, und Nro 37. in Sachen der Burggräfl. Kirchbergischen Sayn-Hachenburgischen Wormundschaft gegen die Herren Grafen von Nesselrode, findet man abermalen ein wichtiges Exempel, worinn diese dreyerley Gerechtsame wohl unterschieden worden.

27.

Reichscammergerichtliche Urthel, wodurch das übermäßige Holz-Hauen eingeschränkt, das Schlagweise Hauen und das Pflanzen in den Waldungen hingegen befohlen, und überhaupt auferlegt wird, die Waldungen in eine forstmäßige Cultur zu bringen.

In Sachen Prälaten und Conventualen des Closters Wadgassen, wider die Gemeinde Entzheim, Appellationis deiſae, nunc petitae Restitutionis in integrum; Ist allem weitern An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß die nachgesucht Restitutio in integrum abzuschlagen, das Begehren aber wegen Edirung der Probstey-Rechnungen ad Petitorium, sodann wegen der Eichel-Mast und Holz holen in denen privativè Clösterlichen Waldungen, auch des Juris detractus die Sache als anhero nicht erwachsen, abermahl an Richtern voriger Instanz zu verweisen seye; Als Wir hiermit abschlagen und verweisen, gedachte Gemeinde in die Kosten derenthalben bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht aufgelauffen, Lt. Bissings Principalen nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Dann hätten zwar die zwey ärgerliche Respect-vergessene, und mit allerhand Calumnien angefüllte Schriften pro restitutione in integrum in publica Audientia zerrissen zu werden verdient, dennoch will man es bey einem scharfen Verweis gegen den Biermann, qua Advocatum bewenden lassen, jedoch

jedoch sollen Vier des Gerichts, und Vier der Gemeinde dem Prälaten und dessen Conventualen, wegen solchen Ehrenrührischen Schriften, eine demüthige Abbitte, mit Vorbehalt ihrer Ehren thun, gegen D. Ruland aber, um willen er solche schändliche Schriften übergeben, ist die Strafe zweyer Mark Silbers Zeit acht Tägen in den Armen-Säckel sub poena dupli et realis Executionis zu erlegen, hiermit vorbehalten.

Demnächst, und dieweilen auch aus der Commissarischen Besichtigung der quästionirten Wälder und darauf abgestatten Bericht sich ergeben, daß viele derselben sich in sehr schlechtem Stande befinden, der Bedacht also dahin zu nehmen ist, daß alle Wälder wieder zu einer forstmäßigen Cultur gebracht, und darinn erhalten werden, so ergehet hiemit die Verordnung, daß es zwar wegen der ausgestockten, und zu Aecker, oder Wiesen aptirten Districten dabey zu belassen seye; hinfüro aber nicht nur nichts weiter ausgestockt, sondern auch alle öde und wüste Walddistricten, so viel immer thunlich, wiederum zu Waldungen angebauet, und mit unnöthigen auch überflüßigen Holzfällen zum Bau- oder Brennen eingehalten, fort auch vom Prälaten nichts aus denen quästionirten Waldungen an Holz weiter verkauft, oder zu Kalck- oder Pottaschen-Brennen in so lang gebraucht werden sollen, biß alle Waldungen in forstmäßigen Stand gesetzet, und solcher Verkauf oder Brennen zu Kalck oder Pottaschen ohnschädlich der Wälder geschehen könne, und daß dadurch der Gemeinde das Bau- und Brennholz auch in Zukunft Urtelsmäßig nicht entzogen werde;

Zu welchem Ende dann der Prälat noch zur Zeit jedem Reichen des Orts sechs Klafter, dem Mittel-Mann vier, und dem Geringen zwey Klafter jedes Jahr zu gelegener Zeit anweisen lassen solle;

Damit aber der Anwachs des Holzes desto mehr befördert werde, so hat der Prälat dahin Sorge zu tragen, daß durch die Gemeindsleute junge Eichen- und Buchen-Bäume angepflanzet, solche durch Dornhecken gegen das Vieh verwahret, oder, wo es sich ohne Abbruch der Weyde thun lässet, die Wälder District weis in die Hergo geleget, und das nöthige Brenn-Holz Schlagweis angewiesen werde, ferner den Befehl dahin zu ertheilen, daß die Geißen, so viel thunlich, abgeschafft,

geschafft, welche aber solche halten wollten, darzu einen besondern Hirten halten, auch an unschädlichen Orten solches Vieh treiben lassen sollen.

Dann wird wegen denen eingeklagten Contraventions-Punkten weiter zu Recht erkannt:

1. Daß mit dem vom Prälaten zum Nutzen der Wälder angelegten Tannen-Wald wohl geschehen, was aber

2. Das Kalck-Brennen in denen quästionirten Wäldern betrifft, gedachter Prälat damit hinfüro, biß daß dieselbe in einen forstmäßigen Stand gesetzet, und die Gemeinde ihres Bau- und Brenn-Holzes stet versichert seye, einzuhalten habe. Hingegen

3. Ihm nicht verbotten seye, andere Holz-Täge, wie geschehen, anzuordnen, auch ohne Anweisung die Wind-Fälle, oder sonstiges Holz nicht verabfolgen lassen, minder nicht zu verbieten, daß zu Winters-Zeit, wo die Erd mit Schnee bedecket, keiner in die Waldung Geißen treibe. Was dann

4. Die Frohnen betrifft, daß es zwar bey denen respective determinirten Spann- und indeterminirten Hand-Diensten zu belassen, der Prälat jedoch den Bedacht dahin zu nehmen habe, daß zur Ernd-Zeit denen Unterthanen so viel Zeit gelassen werde, daß sie ihre Früchten einthun können, und, wo selbigen Brod und Bier, oder Brod allein, nach Maaßgab voriger Urthelen zu reichen ist, daß solches gut und zu genießen seye. Wann aber Wild-Fuhren zu verrichten, oder Wild zu tragen, alsdann das gewöhnliche Salz zu geben, doch aber solche Fuhren unter die schuldige drey Spann-Fuhren nicht mit zu rechnen, die Jagd-Frohnen aber, außer dem Entzheimer-Bann, nicht zu verrichten seyen, es wäre dann, der Prälat könne solches erweißlich beybringen.

Ferner wegen der dreytägigen Spann-Frohnen es also zu halten, daß darzu das Auf- und Abladen, Fütterung des Viehes, und Warth-Zeit mitgerechnet werden. Ob aber

5. Dem Closter nicht zukomme, zwey Drittel Schaafe auf dem Entzheimer Bann zu halten, dieserhalben der Fürstlich Zweybrückischen Regierung Commissio dahin aufzutragen seye,

seye, daß sie auf beyderseitige Kosten die ganze Gemarckung in Augenschein nehme, wie viel Güter darauf das Closter, und wie viel die Gemeinde besitze, aufnotire, auch wie viel Schaaf darauf gehalten werden können, ihr Gutachten abstatte, indessen soll kein Theil die Zahl seiner Schaafe vermehren. Weiters und

6. Dem Prälaten zwar frey stehe, allenthalben Förster und Schützen anzuordnen, und die Freveler zu bestrafen, jedoch auch der Gemeinde nicht verbotten seye, noch besondere Commun-Schützen zu halten, und die von diesen angezeigte Frevel zu bestraffen, auch davon ihren Antheil der Gewohnheit nach zu nehmen. Ob aber, und wann

7. Der fünfte oder zehende Pfenning zu entrichten, damit Partes, wie schon oben gedacht, ad primam instantiam zu verweisen seyen. Sodann

8. Die Gemeinde sich auf die [252] specificirte Kosten Zeit dreyer Monaten vernehmen lassen, und was jeder Theil an den andern noch zu forderen hat, specificirter in gedachter Frist übergeben, die Gemeinde auch

9. Fernerhin die Frohn-Fuhren zu dem Closter-Hof zu leisten sich nicht entziehen, und der Dorf-Ordnung [259] gehorsamlich geleben, auch zur Zeit des Gottesdienst sich aller Charten- und sonstigen Spielen enthalten, wann sie aber gegen die angelegte Bann-Mühl was einzuwenden hätte, solches vorzustellen, ihr ohnbenommen, sondern vorbehalten bleiben solle.

Schließlich ist Dr. Ruland und Lt. Bissing glaubliche Anzeige zu thun, daß denen vorigen und jetzt ergangenen Urtheilen gehorsamlich gelebet seye, und hinfüro gelebet werden wolle, annoch Zeit ad primam post Ferias magnas pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo ein oder anderer Theil deme also nicht nachkommen werde, daß es alsdann bey der denen Executorialibus einverleibten Poen purè bleiben, und das Mandatum de exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Canzley verabfolgt werden solle.

Publicatum den 28. Jun. 1758.

* * *

In dem 12ten Theil der Wetzlarischen Nebenstunden des

des Hrn. von Cramers, ist eine sehr schöne und deutliche Erläuterung dieser Urtel, aus welcher zugleich erhellet, daß es kein allgemeiner von diesem Gericht angenommene Satz seye, daß eine Gemeinde ausser ihrer Gemarckung keine Jagd-Frohnen zu thun schuldig seye, sondern daß dieser Spruch in casu subsistente durch besondere in den Acten befindliche Umstände seye veranlasset worden.

28.

Reichscammergerichtliche Urtel, woraus zu ersehen, daß unter dem in Forst-Geschäfften bey dem Gerechtigkeits-Holz oft vorkommenden Wort: Back-Holz nicht allein Reiser, sondern auch grobes Holz verstanden werde.

In entschiedener Sachen der Gemeinde Steinfischbach wider die Churfürstl. Trierische und Nassau-Oranische Regierungen, wie auch intervenirende Gemeinde Würges, Mandati de exequendis Decretis S. C. nunc transscripta ejusdem Mandati una cum Mandato de immittendo et manutenendo S. C. Ist puncto interventionis, und so viel die Gattung des sogenannten Backholzes betrifft, mit Verwerffung des durch Lt. Lostant, wegen Remission besagten Punktes an ermeldte beede Imploratische Regierungen, beschehenen Begehrens, zu Recht erkannt, daß die Gemeinde Steinfischbach mit blossen Wellen und Reisern sich zu begnügen nicht, sondern die Gemeinde Würges derselben grobes Holz in Stämmen und Aesten, zu Behuf der quästionirten sechs Karren Back-Holzes aus dem Märcker-Wald fürohin hauen und verabfolgen zu lassen, den Rückstand aber von An. 1732. biß hiehin in Geld nach dem jetzigen Wehrt einen Karren dergleichen Holzes zu vergüten schuldig, auch in die denen Imploranten durch diese Intervention verursachte Kosten, um solche denselben nach rechtlicher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen, fällig zu ertheilen seyn, darauf Dr. Scheurer sein der Arctiorum halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Bissing, welcher Copiam signatam seines von Herrn Churfürsten zu Maynz gemein habenden Gewalts in proxima audientia zu dieser Sach auch legen solle, glaubliche Anzeige zu thun, daß von seinem

Herrn

Herrn Principalen dem transscribirten Mandato cum clausa extensione, alles seines Innhalts und obigem Spruch gemäs gehorsamlich gelebet seye, Zeit 2. Monath pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er dem also nicht nachkommen wird, daß er jetzt alsdann und dann als jetzt, in die berührtem Mandat einverleibte Poen fällig erklärt, fernere Processe, auch erkannt, daß er dem Gegentheil die Gerichts-Kosten, derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen schuldig seyn solle. Dann sind die [35] et [48] designirte Gerichtskosten gemäßiget, und erkannt, schwöre Implorantische Gemeinde selbst, oder durch ihren gevollmächtigten Anwald, einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß sie in dieser Sache 215. fl. darüber und nicht darunter ausgegeben, und erlitten habe, daß ihr alsdann Imploranten solche in Zeit 6. Wochen und 3. Tagen, den nächsten nach Ersuchung, an diesem Kayf. Cammergericht zu erlegen und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Publicat. den 17. Jul. 1759.

* * *

Eine rechtliche Abhandlung hierüber ist im 33sten Theil der Wetzlar. Nebenstunden des Hrn. von Cramers.

29.

Hunde, die in der Hitze des Jagens oder Nachsetzens, in eines andern zur Jagd Berechtigten Privati Bezirck gekommen, können nicht propria autoritate tod geschossen werden.

Es klagte der Herr von Grothaus bey dem Chur-Cöllnisch- und Fürstlich Osnabrückischen Officialat-Gericht an, Jul. 1751. gegen den Hrn. von Hammerstein, daß ihm derselbe drey Hunde tod schießen lassen, welche, nachdem sie einen Haasen in Klägers Esche aufgejagt, denselben in Beklagtens Jagd-Bezirck verfolget, und bate demnach zu befehlen, daß er ihm die Hunde, wovon er einen auf 3. Pistolen ästimirt, nebst Kosten und allem verursachten Schaden bezahlen müsse. Darauf ergienge den 19ten Dec. 1754. folgendes Urtel:

Nun-

Nunmehro aus denen Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß falls Beklagter annoch intra 15tam sub praejudicio praefixam nicht erweisen würde, daß Klägers Jäger mit Vorsatz die Hunde am freyen Hagen gelöfete, oder selbe mit Fleiß hinein gehetzet habe, derselbe sodann den Wehrt der erschossenen drey Jagd-Hunde, zu ersetzen schuldig; mithin vorige N. Act. 26. et 38. befindliche Urtheile wieder aufzuheben, dahingegen die sub N. 16. et 34. befindliche in so weit zu confirmiren. Wie wir hiemit präfigiren, eventualiter schuldig erkennen, aufheben und confirmiren, compensatis expensis.

Und als die Sache an das Kayf. Reichs-Cammergericht gekommen, so erfolgte nachstehende Sentenz:

In Sachen Phillipp Maximilian von Hammerstein zu Geßmold Appellanten Eins, wider N. von Grothauß Appellaten andern Theils, Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurtheilt, übel davon appelliret; Dahero solche Urthel zu confirmiren und bestättigen und an Richtern voriger Instanz zu verweisen seye; Als Wir hiermit confirmiren und bestättigen, auch verweisen, die Gerichtskosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Publicatum den 20. Dec. 1759.

* * *

Der Fhr. von Cramer, welcher diese Urtel im 17den Theil seiner Wetzlar. Nebenstunden mittheilt, führt zugleich die rationes dubitandi et decidendi an; bemerkt aber auch, daß solches auf Landesherrliche und Fürstliche Jagden nicht anwendbar seye, und daß viel zur Entscheidung beygetragen, daß die gesamte zum Landtag versammelt gewesene Ritterschaft attestirt habe, daß dieses Todschießen im Osnabrückischen nicht gewöhnlich seye.

30.

Reichscammergerichtliche Urtel, wodurch die Landesherrliche Befugniß die Wald-Axt in Gemeinds-Waldungen einzuführen bestätiget, und die Existenz eines Holz-Zehendes anerkannt wird.

In Sachen samtlicher Vorsteher und Unterthanen des Ober-Amts Solms-Hohensolms Klägern eines, wider Herrn Carl Christian, Grafen zu Solms-Hohensolms, Beklagten andern Theils, Citationis ad videndum se manuteneri in libera administratione propriarum sylvarum sine receptione heren Herrschaftlichen Förster und obtrutirend werden wollenden Wald-Axt, sylvasque subditorum a Jure decimandi declarari liberas etc. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Herr Beklagter von angestellter Klage dergestalten, daß klagende Unterthanen der Anweisung des Gemeinen Holzes durch die Herrschaftliche Förster, und Anschlagung der Herrschaftlichen Wald-Axt, nebst Entrichtung der in benachbarten Ländern gewöhnlichen Stamm- und Anweis-Gebühren, als weswegen beyden Theilen, was dieserhalb in der Nachbarschaft herkommlich, in prima post ferias magnas zu weiterer dieses Kayſ. Cammer-Gerichts Bestimmung glaubhaft beyzubringen, bevorbleibet, sich zu unterwerfen, weniger nicht den hergebrachten zehenten Pfenning von dem außer Land verkauften Clafter-Holz à tempore motae litis fürohin zu bezahlen schuldig und dazu zu condemniren, dahingegen beklagter Herr Graf, wie erstern Falls denen Unterthanen in forstmäßigem Gebrauch und Verkauf gedachter Holzungen zu keiner gegründeten Beschwerde oder einigem Aufenthalt Anlaß geben, also auch andertens, wann Cameral-Personen im Hohensolmsischen gegen Schein Holz kauffen würden, keine zehende Pfenninge prätendiren solle, zu absolviren und entledigen seye; Als Wir hiemit absolviren und entledigen, auch respective condemniren; die Gerichtskosten derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist, so viel die Abgabe des zehenden Pfennings betrifft, denen Klägeren zu würklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit 3. Monath pro termino et prorogationis

tione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straffe 10. Marck löthigen Golds, halb dem Kayserlichen Fisco und zum andern halben Theil dem Herrn Beklagten ohnnachläßig zu bezahlen hiermit erklärt seyn, auch der Real-Execution halber auf ferners Anrufen ergehen solle was Recht ist.

Publicat. den 17 Jul. 1762.

* * *

Der Fhr. von Cramer führt im 33sten Theil seiner Wetzlar. Nebenstunden die Rechtsgründe an, mit welchen diese Urthel unterstützt ist.

31.

Reichscammergerichtliche Urtel, welche ein Beyspiel darlegt, daß einzelne Gerechtsame, welche sonst als Ausflüsse der Landeshoheit, forstlichen Obrigkeit und Jagd-Gerechtigkeit angesehen werden, gar wohl diesen unbeschadet einem Andern, ja sogar den Unterthanen selbst zustehen können.

Unterthänigste Supplica pro clementissime decernenda citatione ad videndum se manuteneri in possessione vel quasi sylvae etc. etc. In Sachen der Gemeinde Budingen contra den Herrn Grafen Christian zu Erichingen.

Urtel.

Daß klagende Gemeinde Budingen bey dem Besitz ihres Gemeindwaldes nebst den anklebenden Rechten, als Bestellung der Gemeindschützen und genießender Bußen, von denen durch die Communschlägen angebrachten Rügen, wie auch des unschädlichen Holzhauens, und privativer Anschlagung der althergebrachten Gemeindwaldart, ingleichem bey der Possession vel quasi der kleinen Jagd und Fischerey zu schützen sey, jedoch dergestalten, daß Herrn Beklagten als Landes-Forst und Jagdherrn die Forstliche Aufsicht, Errichtung nöthiger Holz-Jagd- und Fischerey-Ordnung, Bestellung eines Försters, und unent-

entgeltliche Anweiſung des Bau- und Brennholzes unbenommen, ſondern vorbehalten bleibe; compenſatis expenſis, zu Recht erkannt.

Publicatum 1763.

32.

Exempel, daß über das Schlagweiſe Hauen in eigenen Herrſchaftlichen Waldungen, von denen Unterthanen darum bey einem Reichsgericht geklagt worden, weil ſie vermeynt, daß ihre Huth und Triſt dadurch über die Gebühr beengt werde.

In Sachen der Gemeind Saarwellingen Klägern eines, wider Herrn Chriſtian Grafen zu Erichingen und Wied-Runckel Beklagten andern Theils, Mandati de non contraveniendo transactionibus et promiſſis, nec adigendo ad onera et operas inſolitas, de non turbando in poſſeſſione immemoriali Juris lignandi et paſcui, ſed reſtituendo agros oblatos et reſarciendo omni damno C. de revocandis attentatis vero, reſtituendis pignoribus et omnia in eum ſtatum, quo fuit tempore inſinuatae inhibitionis reponendo S. C. cum ſalvo Conductu in optima forma.

Item Supplicae pro Mandato ulteriori de non impediendo poſſeſſione vendendi vinum ſublimatum, Tabacum et Salem, ut et de non exequendo poenam inique dictatam, cum refuſione damni et expenſarum S. C. et eventualiter pro ordinatione. Iſt I. ſo viel die zuſchlagende Waldungen, oder Anlegung ſogenannter Couppen (Schläge) wie auch

II. Die in erſtgedachte Couppen mit einziehende denen Gemeinds-Leuten zuſtändige Schaft-pflichtige Ländereyen betrift, geſtalten Sachen nach Commiſſio zu Einnehmung eines Augenſcheins in denen Saarwellinger Waldungen auf die Herren Dominie Albert, und Philipp Joſeph Fürſten zu Salm-Kyrburg, und zwar auf beyder Partheyen Koſten von Amts wegen dahin erkannt, daß dieſelbe durch ſubdelegirende Räthe, und zwar durch einen rechtsgelehrten Rath, und daneben ei-

nen tüchtigen Oeconomie- und Cammer-Rath den Augenschein in denen quaeſt. Waldungen bey gegenwärtiger annoch bequemen Jahrszeit baldeſt vornehmen, zu dem Ende beyden Partheyen, einen kurzen Termin hierzu anraumen, fortan ihre ſubdelegirte Räthe nebſt Beyfügung zweyer der Waldungen, und gegenwärtigen Geſchäfts wohl kundiger Förſter, wie auch eines wohlerfahrnen Geometrä nach Saarwellingen abſchicken ſollen, welche dann ſogleich nach Eröfnung der Commiſſion in Gegenwart der Partheyen Bevollmächtigten die ermeldte Forſt-Verſtändige und Geometram ihrer auftragenden Verrichtung halber mit Pflicht und Eyd belegen, daraufhin mit, und nebſt denenſelben, wie auch beyder ſtrittiger Theile Bevollmächtigten den Augenſchein in denen Saarwelliſchen Waldungen vornehmen, die Beſchaffenheit derſelben und wie viel Couppen bereits angeleget, auch ob, und wie hoch der Schaden durch den von der Gemeind gräflicher Weiß unternommenen Viehtrieb in die junge Schläge biß hieher nach unpartheyiſcher Taxation ſich belauffen möchte, unterſuchen, hiernächſt auch die in beſagten Waldungen liegende ſchaft-pflichtige Güter, weniger nicht die hinter denen Waldungen befindliche Gemeinds-Wieſen wohl bemerken, und einen accuraten Abriß durch den verpflichteten Geometram hierüber verfertigen laſſen, ſodann aber vor allererſt den rechtlichen Bedacht darauf, ob die fernerweit von beklagten Herrn Grafen in dieſen blos Herrſchaftlichen Waldungen vorhabende Couppen-Anlegung nöthig und nützlich, oder aber gegenwärtig mehr ſchädlich, oder überflüſſig ſeye, nehmen, demnächſt aber und ſofern dieſe-Couppen Anlegung allerdings erforderlich zu ſeyn erfunden würde, fortan weitershin wohl überlegen ſollten, eines theils, wie die Eintheilung der Schläge biß zu geſichertem Wiederaufwachs des Holzes, nach Beſchaffenheit daſigen Bodens, etwan biß auf 25. oder 30. Jahr hinaus zu veranſtalten, andern Theils aber wie danebens zu derer Unterthanen ſtarken Viehzucht der unumgänglich nöthige Waydgang und Trinkweg zu erhalten, ingleichen der Zugang zu denen hinter denen Waldungen liegenden Wieſen und deshalb nöthiger Triſt ohnverſperrt beyzubehalten, und endlich welcherley billigmäßiges Aequivalent vor die in die Couppen einziehende ſchaft-pflichtige Güter ausfindig zu machen ſeyen, zu welchem Ende denen Commiſſariis das Bann-Buch von Gräflicher Cantzley abzufordern, der Gemeind die anverlangende Einſicht davon zu ihrer Nothdurft zu verſtatten, beyde Theile darüber genüglich

zu

zu hören, und eine gütliche Auskunft deshalb zu erzielen, auch, wie all dieses, und obiges vollzogen worden, ihren umständlichen Bericht, mit Anschluß der Commissions-Protocollen, und eines in separato verfassenden wohlerwogenen Gutachtens Zeit 3. Monath zu diesem Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen einzuschicken, hiemit aufgegeben; Uebrigens aber der Gemeind Saarwellingen sich des Viehtriebs in die bereits gemachte, oder künftig zu machende Coupyen bey Straf 5. Mark löthigen Golds nebst Vorbehalt Ersatzes des bereits verursachten, und durch die Commission zu untersuchenden und taxiren stehenden Schadens anbefohlen; Herr Beklagter aber sich dasiger Waldungen gleichermassen wirthschaftlich, und ohne Nachtheil derer der Gemeind darinnen zustehender Beholzungs-Viehwayds- und sonstiger Rechten zu gebrauchen, hiemit erinnert wird.

III. und IVtens bleibt zwar Herrn Beklagten ohnbenommen, die starke Anzahl derer von dasigen Gemeinds-Leuten haltenden Gaißen einzuschränken, und geschärftes Strafgebott, solche keineswegs in die Waldungen zu treiben, ergehen zu lassen, jedoch aber wäre denen Ohnvermöglichen, die kein Rindvieh sich anschaffen können, einiges Gaißvieh zu halten, und solche an unschädliche Ort auf dem Feld zu treiben, billigmäßig zu vergönnen.

V. Das Bau- und Brenn-Holz betreffend, läßt man es bey dem zwischen dem Lands-Herrn und der Gemeind unterm 29. Jun. 1739. getroffenen Vergleich dergestalten, daß gedachte Gemeind Saarwellingen das nöthige Bau-Brenn und anderes zum Nothdürftigen zu machen erforderliches Gehölz auf vorgängiges Ansuchen durch die Förster gebührend angewiesen, dabenebens aber von derselben denen zur Aufnahm der Waldungen ertheilenden Herrschaftlichen Befehlen und Verordnung gehorsamst nachgelebt, und in Gefolg dessen das von Ostern biß Martini unter anderen zum Brennholz auch mit anweisende alte Holz, Reisser und Stöck, wie von Alters her üblich, ohnweigerlich fürterhin angenommen werden solle, lediglich bewenden.

VI. Wegen des Stempel-Papiers werden Klägere auf die in Sachen sämtlich Criechingischer Unterthanen nachfolgende Urtel verwiesen.

VII. Der Frohnden und Botteingängen halber, ist dem deßhalb unterm 1sten Sept. 1740. getroffenen Vergleich von beyden Theilen strächlich nachzuleben, weniger nicht läßt man es bey des Herrn Grafen gethaner Erklärung, daß selbiger hierunter gegen das Herkommen weiter nichts verlangen, auch die Bottengäng nur in Herrschaftlichen Angelegenheiten erfordere, der von einigen Officianten aber hierunter verübte Mißbrauch abgestellet werden sollte, beruhen.

VIII. Puncto Mandati de revocandis attentatis bleiben noch zur Zeit und biß zu vollzogener Commission die angesetzte, und dato ohnerequirte Waldstraffen, zu dieses Kayſ. Cammer-Gericht fernerweiten Erkenntniß ausgestellt, dagegen aber dem Herrn Grafen den Gemeindsmann Jacob Weber, wegen seiner [43] bemerkten ausgestossenen groben Injurien, wo es noch nicht geschehen, zur Straf zu ziehen, ohnbenommen, sondern vorbehalten.

IX. Ad Supplicam pro Mandato ulteriori &c. den freyen Einkauf und Verkauf des Brandteweins, Tabacks und Salzes belangend, hat es Herr Beklagter bey denen unterm 28. Aug. 1730. und 18. Dec. 1743. getroffenen Verträgen, vermög dessen die Unterthanen bey altem Recht und Herkommen, in so weit es denen alten Urkunden und Rechnungen gemäs, zu belassen, oder aber seine dießfallsige Befugniß besser als geschehen, darzuthun und zu erweisen.

X. Wegen des Einzug-Gelds werden Klägere auf die in Sachen sämtlicher Erichingischer Unterthanen hiernächst folgende Entscheidung dieser allgemeinen Beschwerde verwiesen.

XI. Des Jacob Webers Bestraffung wird bewandten Umständen nach von zwanzig Rthlr. auf fünf Rthlr. gemäßiget und herunter gesetzt, und wofern solche würcklich exequirt seyn sollte, stehen ihm solche an anderweiten Praestandis wiederum zu vergüten.

XII. Haben die Eigenthümer den Schaden wegen der Gaißen, welche theils im Wald, theils nahe an selbigem tod geschossen worden, als Uebertretter des Herrschaftlichen Verbotts, auf sich zu tragen. Endlich und

XIII. Werden die Klagenden [59] und [67] B. C. D. wegen der an Gonvier Lassal von Saarlouis häuffig verkauften Bäumen und resp. Buchen-Stangen, wie auch wegen des Herrschaftlichen Verbotts alte Stöck und altes Holz auszugraben, zur summarischen Untersuchung und schleuniger Verfügung an die ernannte Commission verwiesen.

Solchemnach ist beeden Theilen zu wüncklicher Execution und Vollziehung dieser Urtel auch anzuzeigen, daß solcher inskünftige willfährig nachgelebet werden wolle, Zeit 3. Monath pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straf 10. Marck löthigen Goldes, halb dem Kayſ. Fisco und zur andern Halbscheid dem gehorsamen Theil, ohnnachläßig zu bezahlen fällig erklärt seyn, und der Real-Execution halber auf fernneres Anruffen ergehen solle was Recht ist.

Publicat. den 7. Mai. 1763.

* * *

Weitere Nachricht von dem Rechtsstreit, welcher diese Urtel veranlaßt hat, ist zu finden in des Hrn. von Cramers Wetzlar. Nebenstunden 100sten Theil.

33.

Reichscammergerichtliche Urtel, worinn wegen ohndencklichem Besitz der privative Gebrauch der Gemeind-Wald-Art in einem Gemeinds-Wald bestättiget wird.

In Sachen der Gemeind Büdingen, Klägern eines, wider Herrn Christian Grafen zu Erichingen und Wied-Runckel, Beklagten andern Theils, Citationis ad videndum se manuteneri in possessione vel quasi Sylvae, iuriumque inde dependentium, nec non iuris venandi pariter ac piscandi, ut et se ad restitutionem inique ablatorum condemnari, ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß klagende Gemeind bey dem ruhigen Genuß ihres eigenthumlichen Gemeind-Walds, nebst denen anklebenden Rechten, als ohn-

Nunmehro aus denen Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß falls Beklagter annoch intra 15tam sub praejudicio praefixam nicht erweisen würde, daß Klägers Jäger mit Vorsatz die Hunde am freyen Hagen gelöfete, oder selbe mit Fleiß hinein gehetzet habe, derselbe sodann den Wehrt der erschossenen drey Jagd-Hunde, zu ersetzen schuldig; mithin vorige N. Act. 26. et 38. befindliche Urtheile wieder aufzuheben, dahingegen die sub N. 16 et 34. befindliche in so weit zu confirmiren. Wie wir hiemit präfigiren, eventualiter schuldig erkennen, aufheben und confirmiren, compensatis expensis.

Und als die Sache an das Kayf. Reichs-Cammergericht gekommen, so erfolgte nachstehende Sentenz:

In Sachen Philipp Maximilian von Hammerstein zu Geßmold Appellanten Eins, wider N. von Grothauß Appellaten andern Theils, Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurtheilt, übel davon appelliret; Dahero solche Urthel zu confirmiren und bestättigen und an Richtern voriger Instanz zu verweisen seye; Als Wir hiermit confirmiren und bestättigen, auch verweisen, die Gerichtskosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Publicatum den 20. Dec. 1759.

* * *

Der Fhr. von Cramer, welcher diese Urtel im 17den Theil seiner Wetzlar. Nebenstunden mittheilt, führt zugleich die rationes dubitandi et decidendi an; bemerkt aber auch, daß solches auf Landesherrliche und Fürstliche Jagden nicht anwendbar seye, und daß viel zur Entscheidung beygetragen, daß die gesamte zum Landtag versammelt gewesene Ritterschaft attestirt habe, daß dieses Todschießen im Oßnabrückischen nicht gewöhnlich seye.

30.

Reichscammergerichtliche Urtel, wodurch die Landesherrliche Befugniß die Wald-Art in Gemeinds-Waldungen einzuführen beſtättiget, und die Exiſtenz eines Holz-Zehendes anerkannt wird.

In Sachen ſamtlicher Vorſteher und Unterthanen des Ober-Amts Solms-Hohenſolms Klägern eines, wider Herrn Carl Chriſtian, Grafen zu Solms-Hohenſolms, Beklagten andern Theils, Citationis ad videndum ſe manuteneri in libera adminiſtratione propriarum ſylvarum ſine receptione heren Herrſchaftlichen Förſter und obtrutirend werden wollenden Wald-Art, ſylvasque ſubditorum a Jure decimandi declarari liberas etc. Iſt allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Herr Beklagter von angeſtellter Klage dergeſtalten, daß klagende Unterthanen der Anweiſung des Gemeinen Holzes durch die Herrſchaftliche Förſter, und Anſchlagung der Herrſchaftlichen Wald-Art, nebſt Entrichtung der in benachbarten Ländern gewöhnlichen Stamm- und Anweis-Gebühren, als weswegen beyden Theilen, was dieſerhalb in der Nachbarſchaft herkommlich, in prima poſt ferias magnas zu weiterer dieſes Kayſ. Cammer-Gerichts Beſtimmung glaubhaft beyzubringen, bevorbleibet, ſich zu unterwerfen, weniger nicht den hergebrachten zehenten Pfenning von dem auſſer Land verkauften Claſter-Holz à tempore motae litis fürohin zu bezahlen ſchuldig und dazu zu condemniren, dahingegen beklagter Herr Graf, wie erſtern Falls denen Unterthanen in forſtmäßigem Gebrauch und Verkauf gedachter Holzungen zu keiner gegründeten Beſchwerde oder einigem Aufenthalt Anlaß geben, alſo auch andertens, wann Cameral-Perſonen im Hohenſolmſiſchen gegen Schein Holz kauffen würden, keine zehende Pfenninge prätendiren ſolle, zu abſolviren und entledigen ſeye; Als Wir hiemit abſolviren und entledigen, auch reſpective condemniren; die Gerichtskoſten derentwegen aufgeloſſen, aus bewegenden Urſachen gegen einander compenſirend und vergleichend.

Dann iſt, ſo viel die Abgabe des zehenden Pfennings betrifft, denen Klägeren zu würklicher Execution und Vollziehung dieſer Urthel Zeit 3. Monath pro termino et prorogationis

tione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straffe 10. Marck löthigen Golds, halb dem Kayserlichen Fisco und zum andern halben Theil dem Herrn Beklagten ohnnachläßig zu bezahlen hiermit erklärt seyn, auch der Real-Execution halber auf ferners Anrufen ergehen solle was Recht ist.

Publicat. den 17 Jul. 1762.

* * *

Der Fhr. von Cramer führt im 33sten Theil seiner Wetzlar. Nebenstunden die Rechtsgründe an, mit welchen diese Urthel unterstützt ist.

31.

Reichscammergerichtliche Urtel, welche ein Beyspiel darlegt, daß einzelne Gerechtsame, welche sonst als Ausflüsse der Landeshoheit, forstlichen Obrigkeit und Jagd-Gerechtigkeit angesehen werden, gar wohl diesen unbeschadet einem Andern, ja sogar den Unterthanen selbst zustehen können.

Unterthänigste Supplica pro clementissime decernenda citatione ad videndum se manuteneri in possessione vel quasi sylvae etc. etc. In Sachen der Gemeinde Budingen contra den Herrn Grafen Christian zu Erichingen.

Urtel.

Daß klagende Gemeinde Budingen bey dem Besitz ihres Gemeindwaldes nebst den anklebenden Rechten, als Bestellung der Gemeindschützen und genießender Bußen, von denen durch die Communschlägen angebrachten Rügen, wie auch des unschädlichen Holzhauens, und privativer Anschlagung der althergebrachten Gemeindwaldaxt, ingleichem bey der Possession vel quasi der kleinen Jagd und Fischerey zu schützen sey, jedoch dergestalten, daß Herrn Beklagten als Landes-Forst und Jagdherrn die Forstliche Aufsicht, Errichtung nöthiger Holz-Jagd- und Fischerey-Ordnung, Bestellung eines Försters, und un-

dent-

entgeltliche Anweiſung des Bau- und Brennholzes unbenommen, ſondern vorbehalten bleibe; compenſatis expenſis, zu Recht erkannt.

Publicatum 1763.

32.

Exempel, daß über das Schlagweiſe Hauen in eigenen Herrſchaftlichen Waldungen, von denen Unterthanen darum bey einem Reichsgericht geklagt worden, weil ſie vermeynt, daß ihre Huth und Triſt dadurch über die Gebühr beengt werde.

In Sachen der Gemeind Saarwellingen Klägern eines, wider Herrn Chriſtian Grafen zu Erichingen und Wied-Runckel Beklagten andern Theils, Mandati de non contraveniendo tranſactionibus et promiſſis, nec adigendo ad onera et operas inſolitas, de non turbando in poſſeſſione immemoriali Juris lignandi et paſcui, ſed reſtituendo agros oblatos et reſarciendo omni damno C. de revocandis attentatis vero, reſtituendis pignoribus et omnia in eum ſtatum, quo fuit tempore inſinuatae inhibitionis reponendo S. C. cum ſalvo Conductu in optima forma.

Item Supplicae pro Mandato ulteriori de non impediendo poſſeſſione vendendi vinum ſublimatum, Tabacum et Salem, ut et de non exequendo poenam inique dictatam, cum refuſione damni et expenſarum S. C. et eventualiter pro ordinatione. Iſt I. ſo viel die zuſchlagende Waldungen, oder Anlegung ſogenannter Couppen (Schläge) wie auch

II. Die in erſtgedachte Couppen mit einziehende denen Gemeinds-Leuten zuſtändige Schaft-pflichtige Ländereyen betrift, geſtalten Sachen nach Commiſſio zu Einnehmung eines Augenſcheins in denen Saarwellinger Waldungen auf die Herren Dominic Albert, und Philipp Joſeph Fürſten zu Salm-Kyrburg, und zwar auf beyder Partheyen Koſten von Amts wegen dahin erkannt, daß dieſelbe durch ſubdelegirende Räthe, und zwar durch einen rechtsgelehrten Rath, und daneben ei-

nen tüchtigen Oeconomie- und Cammer-Rath den Augenschein in denen quaest. Waldungen bey gegenwärtiger annoch bequemen Jahrszeit baldest vornehmen, zu dem Ende beyden Partheyen, einen kurzen Termin hierzu anraumen, fortan ihre subdelegirte Räthe nebst Beyfügung zweyer der Waldungen, und gegenwärtigen Geschäfts wohl kundiger Förster, wie auch eines wohlerfahrnen Geometrä nach Saarwellingen abschicken sollen, welche dann sogleich nach Eröfnung der Commission in Gegenwart der Partheyen Bevollmächtigten die ermeldte Forst-Verständige und Geometram ihrer auftragenden Verrichtung halber mit Pflicht und Eyd belegen, daraufhin mit, und nebst denenselben, wie auch beyder strittiger Theile Bevollmächtigten den Augenschein in denen Saarwellischen Waldungen vornehmen, die Beschaffenheit derselben und wie viel Couppen bereits angeleget, auch ob, und wie hoch der Schaden durch den von der Gemeind sträflicher Weiß unternommenen Viehtrieb in die junge Schläge biß hieher nach unpartheyischer Taration sich belaufen möchte, untersuchen, hiernächst auch die in besagten Waldungen liegende schaft-pflichtige Güter, weniger nicht die hinter denen Waldungen befindliche Gemeinds-Wiesen wohl bemerken, und einen accuraten Abriß durch den verpflichteten Geometram hierüber verfertigen lassen, sodann aber vor allererst den rechtlichen Bedacht darauf, ob die fernerweit von beklagten Herrn Grafen in diesen blos Herrschaftlichen Waldungen vorhabende Couppen-Anlegung nöthig und nützlich, oder aber gegenwärtig mehr schädlich, oder überflüssig seye, nehmen, demnächst aber und sofern diese-Couppen Anlegung allerdings erforderlich zu seyn erfunden würde, fortan weitershin wohl überlegen sollten, eines theils, wie die Eintheilung der Schläge biß zu gesichertem Wiederaufwachs des Holzes, nach Beschaffenheit dasigen Bodens, etwan biß auf 25. oder 30. Jahr hinaus zu veranstalten, andern Theils aber wie danebens zu derer Unterthanen starken Viehzucht der unumgänglich nöthige Waydgang und Trinkweg zu erhalten, ingleichen der Zugang zu denen hinter denen Waldungen liegenden Wiesen und deshalb nöthiger Trift ohnversperrt beyzubehalten, und endlich welcherley billigmäßiges Aequivalent vor die in die Couppen einziehende schaft-pflichtige Güter ausfindig zu machen seyen, zu welchem Ende denen Commissariis das Bann-Buch von Gräflicher Canzley abzufordern, der Gemeind die anverlangende Einsicht davon zu ihrer Nothdurft zu verstatten, beyde Theile darüber genüglich

zu

zu hören, und eine gütliche Auskunft deshalb zu erzielen, auch, wie all dieses, und obiges vollzogen worden, ihren umständlichen Bericht, mit Anschluß der Commissions-Protocollen, und eines in separato verfassenden wohlerwogenen Gutachtens Zeit 3. Monath zu diesem Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen einzuschicken, hiemit aufgegeben; Uebrigens aber der Gemeind Saarwellingen sich des Viehtriebs in die bereits gemachte, oder künftig zu machende Couppen bey Straf 5. Mark löthigen Golds nebst Vorbehalt Ersatzes des bereits verursachten, und durch die Commission zu untersuchenden und tariren stehenden Schadens anbefohlen; Herr Beklagter aber sich dasiger Waldungen gleichermassen wirthschaftlich, und ohne Nachtheil derer der Gemeind darinnen zustehender Beholzungs-Viehwayds- und sonstiger Rechten zu gebrauchen, hiemit erinnert wird.

III. und IVtens bleibt zwar Herrn Beklagten ohnbenommen, die starke Anzahl derer von dasigen Gemeinds-Leuten haltenden Gaißen einzuschränken, und geschärftes Strafgebott, solche keineswegs in die Waldungen zu treiben, ergehen zu lassen, jedoch aber wäre denen Ohnvermöglichen, die kein Rindvieh sich anschaffen können, einiges Gaißvieh zu halten, und solche an unschädliche Ort auf dem Feld zu treiben, billigmäßig zu vergönnen.

V. Das Bau- und Brenn-Holz betreffend, läßt man es bey dem zwischen dem Lands-Herrn und der Gemeind unterm 29. Jun. 1739. getroffenen Vergleich dergestalten, daß gedachte Gemeind Saarwellingen das nöthige Bau-Brenn und anderes zum Nothdürftigen zu machen erforderliches Gehölz auf vorgängiges Ansuchen durch die Förster gebührend angewiesen, dabenebens aber von derselben denen zur Aufnahm der Waldungen ertheilenden Herrschaftlichen Befehlen und Verordnung gehorsamst nachgelebt, und in Gefolg dessen das von Ostern biß Martini unter anderem zum Brennholz auch mit anweisende alte Holz, Reisser und Stöck, wie von Alters her üblich, ohnweigerlich fürterhin angenommen werden solle, lediglich bewenden.

VI. Wegen des Stempel-Papiers werden Klägere auf die in Sachen sämtlich Criechingischer Unterthanen nachfolgende Urtel verwiesen.

VII. Der Frohnden und Bottengängen halber, ist dem deßhalb unterm 1sten Sept. 1740. getroffenen Vergleich von beyden Theilen strächlich nachzuleben, weniger nicht läßt man es bey des Herrn Grafen gethaner Erklärung, daß selbiger hierunter gegen das Herkommen weiter nichts verlangen, auch die Bottengäng nur in Herrschaftlichen Angelegenheiten erfordere, der von etnigen Officianten aber hierunter verübte Mißbrauch abgestellet werden sollte, beruhen.

VIII. Puncto Mandati de revocandis attentatis bleiben noch zur Zeit und biß zu vollzogener Commission die angesetzte, und dato ohnexequirte Waldstraffen, zu dieses Kayſ. Cammer-Gericht fernerweiten Erkenntniß ausgestellt, dagegen aber dem Herrn Grafen den Gemeindsmann Jacob Weber, wegen seiner [43] bemerkten ausgestossenen groben Injurien, wo es noch nicht geschehen, zur Straf zu ziehen, ohnbenommen, sondern vorbehalten.

IX. Ad Supplicam pro Mandato ulteriori &c. den freyen Einkauf und Verkauf des Brandteweins, Tabacks und Salzes belangend, hat es Herr Beklagter bey denen unterm 28. Aug. 1730. und 18. Dec. 1743. getroffenen Verträgen, vermög dessen die Unterthanen bey altem Recht und Herkommen, in so weit es denen alten Urkunden und Rechnungen gemäs, zu belassen, oder aber seine dießfallsige Befugniß besser als geschehen, darzuthun und zu erweisen.

X. Wegen des Einzug-Gelds werden Klägere auf die in Sachen sämtlicher Erichingischer Unterthanen hiernächst folgende Entscheidung dieser allgemeinen Beschwerde verwiesen.

XI. Des Jacob Webers Bestraffung wird bewandten Umständen nach von zwanzig Rthlr. auf fünf Rthlr. gemäßiget und herunter gesetzt, und wofern solche würcklich exequirt seyn sollte, stehen ihm solche an anderweiten Praestandis wiederum zu vergüten.

XII. Haben die Eigenthümer den Schaden wegen der Gaißen, welche theils im Wald, theils nahe an selbigem tod geschossen worden, als Uebertretter des Herrschaftlichen Verbotts, auf sich zu tragen. Endlich und

XIII. Werden die Klagenden [59] und [67] B. C. D. wegen der an Gonoier Lassal von Saarlouis häuffig verkauften Bäumen und resp. Buchen-Stangen, wie auch wegen des Herrschaftlichen Verbotts alte Stöck und altes Holz auszugraben, zur summarischen Untersuchung und schleuniger Verfügung an die ernannte Commission verwiesen.

Solchemnach ist beeden Theilen zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urtel auch anzuzeigen, daß solcher inskünftige willfährig nachgelebet werden wolle, Zeit 3. Monath pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straf 10. Marck löthigen Goldes, halb dem Kayß. Fisco und zur andern Halbscheid dem gehorsamen Theil, ohnnachläßig zu bezahlen fällig erklärt seyn, und der Real-Execution halber auf fernneres Anruffen ergehen solle was Recht ist.

Publicat. den 7. Mai. 1763.

* * *

Weitere Nachricht von dem Rechtsstreit, welcher diese Urtel veranlaßt hat, ist zu finden in des Hrn. von Cramers Wetzlar. Nebenstunden 100sten Theil.

33.

Reichscammergerichtliche Urtel, worinn wegen ohndencklichem Besitz der privative Gebrauch der Gemeind-Wald-Axt in einem Gemeinds-Wald bestätiget wird.

In Sachen der Gemeind Büdingen, Klägern eines, wider Herrn Christian Grafen zu Erichingen und Wied-Runckel, Beklagten andern Theils, Citationis ad videndum se manuteneri in possessione vel quasi Sylvae, iurisque inde dependentium, nec non iuris venandi pariter ac piscandi, ut et se ad restitutionem inique ablatorum condemnari, ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß klagende Gemeind bey dem ruhigen Genuß ihres eigenthumlichen Gemeind-Walds, nebst denen anklebenden Rechten, als ohn-

Nunmehro aus denen Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß falls Beklagter annoch intra 15tam sub praejudicio praefixam nicht erweisen würde, daß Klägers Jäger mit Vorsatz die Hunde am freyen Hagen gelöfete, oder selbe mit Fleiß hinein gehetzet habe, derselbe sodann den Wehrt der erschossenen drey Jagd-Hunde, zu ersetzen schuldig; mithin vorige N. Act. 26. et 38. befindliche Urtheile wieder aufzuheben, dahingegen die sub N. 16 et 34. befindliche in so weit zu confirmiren. Wie wir hiemit präfigiren, eventualiter schuldig erkennen, aufheben und confirmiren, compensatis expensis.

Und als die Sache an das Kayf. Reichs-Cammergericht gekommen, so erfolgte nachstehende Sentenz:

In Sachen Philipp Maximilian von Hammerstein zu Geßmold Appellanten Eins, wider N. von Grothauß Appellaten andern Theils, Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurtheilt, übel davon appelliret; Dahero solche Urthel zu confirmiren und bestättigen und an Richtern voriger Instanz zu verweisen seye; Als Wir hiermit confirmiren und bestättigen, auch verweisen, die Gerichtskosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Publicatum den 20. Dec. 1759.

* * *

Der Fhr. von Cramer, welcher diese Urtel im 17den Theil seiner Wetzlar. Nebenstunden mittheilt, führt zugleich die rationes dubitandi et decidendi an; bemerkt aber auch, daß solches auf Landesherrliche und Fürstliche Jagden nicht anwendbar seye, und daß viel zur Entscheidung beygetragen, daß die gesamte zum Landtag versammelt gewesene Ritterschaft attestirt habe, daß dieses Todschießen im Osnabrückischen nicht gewöhnlich seye.

30.

Reichscammergerichtliche Urtel, wodurch die Landesherrliche Befugniß die Wald-Art in Gemeinds-Waldungen einzuführen beſtättiget, und die Exiſtenz eines Holz-Zehendes anerkannt wird.

In Sachen ſamtlicher Vorſteher und Unterthanen des Ober-Amts Solms-Hohenſolms Klägern eines, wider Herrn Carl Chriſtian, Grafen zu Solms-Hohenſolms, Beklagten andern Theils, Citationis ad videndum ſe manuteneri in libera adminiſtratione propriarum ſylvarum ſine receptione deren Herrſchaftlichen Förſter und obtrutirend werden wollenden Wald-Art, ſylvasque ſubditorum a Jure decimandi deducari liberas etc. Iſt allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Herr Beklagter von angeſtellter Klage dergeſtalten, daß klagende Unterthanen der Anweiſung des Gemeinen Holzes durch die Herrſchaftliche Förſter, und Anſchlagung der Herrſchaftlichen Wald-Art, nebſt Entrichtung der in benachbarten Ländern gewöhnlichen Stamm- und Anweis-Gebühren, als weswegen beyden Theilen, was dieſerhalb in der Nachbarſchaft herkommlich, in prima poſt ferias magnas zu weiterer dieſes Kayſ. Cammer-Gerichts Beſtimmung glaubhaft beyzubringen, bevorbleibet, ſich zu unterwerfen, weniger nicht den hergebrachten zehenten Pfenning von dem auſſer Land verkauften Claſter-Holz à tempore motae litis fürohin zu bezahlen ſchuldig und dazu zu condemniren, dahingegen beklagter Herr Graf, wie erſtern Falls denen Unterthanen in forſtmäßigem Gebrauch und Verkauf gedachter Holzungen zu keiner gegründeten Beſchwerde oder einigem Aufenthalt Anlaß geben, alſo auch andertens, wann Cameral-Perſonen im Hohenſolmſiſchen gegen Schein Holz kauffen würden, keine zehende Pfenninge prätendiren ſolle, zu abſolviren und entledigen ſeye; Als Wir hiemit abſolviren und entledigen, auch reſpective condemniren; die Gerichtskoſten derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Urſachen gegen einander compenſirend und vergleichend.

Dann iſt, ſo viel die Abgabe des zehenden Pfennings betrifft, denen Klägeren zu würklicher Execution und Vollziehung dieſer Urthel Zeit 3. Monath pro termino et prorogationis

Nunmehro aus denen Acten und der Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß falls Beklagter annoch intra 15tam sub praejudicio praefixam nicht erweisen würde, daß Klägers Jäger mit Vorsatz die Hunde am freyen Hagen gelöfete, oder selbe mit Fleiß hinein gehetzet habe, derselbe sodann den Wehrt der erschossenen drey Jagd-Hunde, zu ersetzen schuldig; mithin vorige N. Act. 26. et 38. befindliche Urtheile wieder aufzuheben, dahingegen die sub N. 16. et 34. befindliche in so weit zu confirmiren. Wie wir hiemit präfigiren, eventualiter schuldig erkennen, aufheben und confirmiren, compensatis expensis.

Und als die Sache an das Kayf. Reichs-Cammergericht gekommen, so erfolgte nachstehende Sentenz:

In Sachen Philipp Maximilian von Hammerstein zu Geßmold Appellanten Eins, wider N. von Grothauß Appellaten andern Theils, Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurtheilt, übel davon appelliret; Dahero solche Urthel zu confirmiren und bestättigen und an Richtern voriger Instanz zu verweisen seye; Als Wir hiermit confirmiren und bestättigen, auch verweisen, die Gerichtskosten an diesem Kayserl. Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Publicatum den 20. Dec. 1759.

* * *

Der Fhr. von Cramer, welcher diese Urtel im 17den Theil seiner Wetzlar. Nebenstunden mittheilt, führt zugleich die rationes dubitandi et decidendi an; bemerkt aber auch, daß solches auf Landesherrliche und Fürstliche Jagden nicht anwendbar seye, und daß viel zur Entscheidung beygetragen, daß die gesamte zum Landtag versammelt gewesene Ritterschaft attestirt habe, daß dieses Todschießen im Osnabrückischen nicht gewöhnlich seye.

30.

Reichscammergerichtliche Urtel, wodurch die Landesherrliche Befugniß die Wald-Art in Gemeinds-Waldungen einzuführen bestättiget, und die Existenz eines Holz-Zehendes anerkannt wird.

In Sachen samtlicher Vorsteher und Unterthanen des Ober-Amts Solms-Hohensolms Klägern eines, wider Herrn Carl Christian, Grafen zu Solms-Hohensolms, Beklagten andern Theils, Citationis ad videndum se manuteneri in libera administratione propriarum sylvarum sine receptione deren Herrschaftlichen Förster und obtrutirend werden wollenden Wald-Art, sylvasque subditorum a Jure decimandi declarari liberas etc. Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Herr Beklagter von angestellter Klage dergestalten, daß klagende Unterthanen der Anweisung des Gemeinen Holzes durch die Herrschaftliche Förster, und Anschlagung der Herrschaftlichen Wald-Art, nebst Entrichtung der in benachbarten Ländern gewöhnlichen Stamm- und Anweis-Gebühren, als weswegen beyden Theilen, was dieserhalb in der Nachbarschaft herkommlich, in prima post ferias magnas zu weiterer dieses Kayſ. Cammer-Gerichts Bestimmung glaubhaft beyzubringen, bevorbleibet, sich zu unterwerfen, weniger nicht den hergebrachten zehenten Pfenning von dem außer Land verkauften Closter-Holz à tempore motae litis fürohin zu bezahlen schuldig und dazu zu condemniren, dahingegen beklagter Herr Graf, wie erstern Falls denen Unterthanen in forstmäßigem Gebrauch und Verkauf gedachter Holzungen zu keiner gegründeten Beschwerde oder einigem Aufenthalt Anlaß geben, also auch andertens, wann Cameral-Personen im Hohensolmsischen gegen Schein Holz kauffen würden, keine zehende Pfenninge prätendiren solle, zu absolviren und entledigen seye; Als Wir hiemit absolviren und entledigen, auch respective condemniren; die Gerichtskosten derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist, so viel die Abgabe des zehenden Pfennings betrifft, denen Klägeren zu würklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit 3. Monath pro termino et prorogationis

tione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straffe 10. Marck löthigen Golds, halb dem Kayserlichen Fisco und zum andern halben Theil dem Herrn Beklagten ohnnachläßig zu bezahlen hiermit erklärt seyn, auch der Real-Execution halber auf ferners Anrufen ergehen solle was Recht ist.

Publicat. den 17 Jul. 1762.

* * *

Der Fhr. von Cramer führt im 33sten Theil seiner Wetzlar. Nebenstunden die Rechtsgründe an, mit welchen diese Urthel unterstützt ist.

31.

Reichscammergerichtliche Urtel, welche ein Beyspiel darlegt, daß einzelne Gerechtsame, welche sonst als Ausflüsse der Landeshoheit, forstlichen Obrigkeit und Jagd-Gerechtigkeit angesehen werden, gar wohl diesen unbeschadet einem Andern, ja sogar den Unterthanen selbst zustehen können.

Unterthänigste Supplica pro clementissime decernenda citatione ad videndum se manuteneri in possessione vel quasi sylvae etc. etc. In Sachen der Gemeinde Budingen contra den Herrn Grafen Christian zu Erichingen.

Urtel.

Daß klagende Gemeinde Budingen bey dem Besitz ihres Gemeindwaldes nebst den anklebenden Rechten, als Bestellung der Gemeindschützen und genießender Bußen, von denen durch die Communschlägen angebrachten Rügen, wie auch des unschädlichen Holzhauens, und privativer Anschlagung der althergebrachten Gemeindwaldart, ingleichem bey der Possession vel quasi der kleinen Jagd und Fischerey zu schützen sey, jedoch dergestalten, daß Herrn Beklagten als Landes-Forst und Jagdherrn die Forstliche Aufsicht, Errichtung nöthiger Holz- Jagd- und Fischerey-Ordnung, Bestellung eines Försters, und unent-

entgeltliche Anweiſung des Bau- und Brennholzes unbenommen, ſondern vorbehalten bleibe; compenſatis expenſis, zu Recht erkannt.

Publicatum 1763.

32.

Exempel, daß über das Schlagweiſe Hauen in eigenen Herrſchaftlichen Waldungen, von denen Unterthanen darum bey einem Reichsgericht geklagt worden, weil ſie vermeynt, daß ihre Huth und Triſt dadurch über die Gebühr beengt werde.

In Sachen der Gemeind Saarwellingen Klägern eines, wider Herrn Chriſtian Grafen zu Erichingen und Wied-Runckel Beklagten andern Theils, Mandati de non contraveniendo tranſactionibus et promiſſis, nec adigendo ad onera et operas inſolitas, de non turbando in poſſeſſione immemoriali Juris lignandi et paſcui, ſed reſtituendo agros oblatos et reſarciendo omni damno C. de revocandis attentatis vero, reſtituendis pignoribus et omnia in eum ſtatum, quo fuit tempore inſinuatae inhibitionis reponendo S. C. cum ſalvo Conductu in optima forma.

Item Supplicae pro Mandato ulteriori de non impediendo poſſeſſione vendendi vinum ſublimatum, Tabacum et Salem, ut et de non exequendo poenam inique dictatam, cum refuſione damni et expenſarum S. C. et eventualiter pro ordinatione. Iſt I. ſo viel die zuſchlagende Waldungen, oder Anlegung ſogenannter Couppen (Schläge) wie auch

II. Die in erſtgedachte Couppen mit einziehende denen Gemeinds-Leuten zuſtändige Schaft-pflichtige Ländereyen betrift, geſtalten Sachen nach Commiſſio zu Einnehmung eines Augenſcheins in denen Saarwellinger Waldungen auf die Herren Dominic Albert, und Philipp Joſeph Fürſten zu Salm-Kyrburg, und zwar auf beyder Partheyen Koſten von Amts wegen dahin erkannt, daß dieſelbe durch ſubdelegirende Räthe, und zwar durch einen rechtsgelehrten Rath, und daneben ei-

nen tüchtigen Oeconomie- und Cammer-Rath den Augenschein in denen quaeſt. Waldungen bey gegenwärtiger annoch bequemen Jahrszeit baldeſt vornehmen, zu dem Ende beyden Partheyen, einen kurzen Termin hierzu anraumen, fortan ihre ſubdelegirte Räthe nebſt Beyfügung zweyer der Waldungen, und gegenwärtigen Geſchäfts wohl kundiger Förſter, wie auch eines wohlerfahrnen Geometrä nach Saarwellingen abſchicken ſollen, welche dann ſogleich nach Eröfnung der Commiſſion in Gegenwart der Partheyen Bevollmächtigten die ermeldte Forſt-Verſtändige und Geometram ihrer auftragenden Verrichtung halber mit Pflicht und Eyd belegen, daraufhin mit, und nebſt denenſelben, wie auch beyder ſtrittiger Theile Bevollmächtigten den Augenſchein in denen Saarwelliſchen Waldungen vornehmen, die Beſchaffenheit derſelben und wie viel Couppen bereits angeleget, auch ob, und wie hoch der Schaden durch den von der Gemeind ſträflicher Weiß unternommenen Viehtrieb in die junge Schläge biß hieher nach unpartheyiſcher Taxation ſich belauffen möchte, unterſuchen, hiernächſt auch die in beſagten Waldungen liegende ſchaft-pflichtige Güter, weniger nicht die hinter denen Waldungen befindliche Gemeinds-Wieſen wohl bemerken, und einen accuraten Abriß durch den verpflichteten Geometram hierüber verfertigen laſſen, ſodann aber vor allererſt den rechtlichen Bedacht darauf, ob die fernerweit von beklagten Herrn Grafen in dieſen blos Herrſchaftlichen Waldungen vorhabende Couppen-Anlegung nöthig und nützlich, oder aber gegenwärtig mehr ſchädlich, oder überflüſſig ſeye, nehmen, demnächſt aber und ſofern dieſe-Couppen Anlegung allerdings erforderlich zu ſeyn erfunden würde, fortan weitershin wohl überlegen ſollten, eines theils, wie die Eintheilung der Schläge biß zu geſichertem Wiederaufwachs des Holzes, nach Beſchaffenheit daſigen Bodens, etwan biß auf 25. oder 30. Jahr hinaus zu veranſtalten, andern Theils aber wie danebens zu derer Unterthanen ſtarken Viehzucht der unumgänglich nöthige Waydgang und Trinkweg zu erhalten, ingleichen der Zugang zu denen hinter denen Waldungen liegenden Wieſen und deshalb nöthiger Triſt ohnverſperrt beyzubehalten, und endlich welcherley billigmäßiges Aequivalent vor die in die Couppen einziehende ſchaft-pflichtige Güter ausfindig zu machen ſeyen, zu welchem Ende denen Commiſſariis das Bann-Buch von Gräflicher Canzley abzufordern, der Gemeind die anverlangende Einſicht davon zu ihrer Nothdurft zu verſtatten, beyde Theile darüber genüglich

zu

zu hören, und eine gütliche Auskunft deshalb zu erzielen, auch, wie all dieses, und obiges vollzogen worden, ihren umständlichen Bericht, mit Anschluß der Commissions-Protocollen, und eines in separato verfassenden wohlerwogenen Gutachtens Zeit 3. Monath zu diesem Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen einzuschicken, hiemit aufgegeben; Uebrigens aber der Gemeind Saarwellingen sich des Viehtriebs in die bereits gemachte, oder künftig zu machende Coupyen bey Straf 5. Mark löthigen Golds nebst Vorbehalt Ersatzes des bereits verursachten, und durch die Commission zu untersuchenden und taxiren stehenden Schadens anbefohlen; Herr Beklagter aber sich dasiger Waldungen gleichermassen wirthschaftlich, und ohne Nachtheil derer der Gemeind darinnen zustehender Beholzungs-Viehwayds- und sonstiger Rechten zu gebrauchen, hiemit erinnert wird.

III. und IVtens bleibt zwar Herrn Beklagten ohnbenommen, die starke Anzahl derer von dasigen Gemeinds-Leuten haltenden Gaißen einzuschränken, und geschärftes Strafgebott, solche keineswegs in die Waldungen zu treiben, ergehen zu lassen, jedoch aber wäre denen Ohnvermöglichen, die kein Rindvieh sich anschaffen können, einiges Gaißvieh zu halten, und solche an unschädliche Ort auf dem Feld zu treiben, billigmäßig zu vergönnen.

V. Das Bau- und Brenn-Holz betreffend, läßt man es bey dem zwischen dem Lands-Herrn und der Gemeind unterm 29. Jun. 1739. getroffenen Vergleich dergestalten, daß gedachte Gemeind Saarwellingen das nöthige Bau-Brenn und anderes zum Nothdürftigen zu machen erforderliches Gehölz auf vorgängiges Ansuchen durch die Förster gebührend angewiesen, dabenebens aber von derselben denen zur Aufnahm der Waldungen ertheilenden Herrschaftlichen Befehlen und Verordnung gehorsamst nachgelebt, und in Gefolg dessen das von Ostern biß Martini unter anderem zum Brennholz auch mit anweisende alte Holz, Reisser und Stöck, wie von Alters her üblich, ohnweigerlich fürterhin angenommen werden solle, lediglich bewenden.

VI. Wegen des Stempel-Papiers werden Klägere auf die in Sachen sämtlich Criechingischer Unterthanen nachfolgende Urtel verwiesen.

VII. Der Frohnden und Bottengängen halber, ist dem deßhalb unterm 1sten Sept. 1740. getroffenen Vergleich von beyden Theilen strächlich nachzuleben, weniger nicht läßt man es bey des Herrn Grafen gethaner Erklärung, daß selbiger hierunter gegen das Herkommen weiter nichts verlangen, auch die Bottengäng nur in Herrschaftlichen Angelegenheiten erfordere, der von einigen Officianten aber hierunter verübte Mißbrauch abgestellet werden sollte, beruhen.

VIII. Puncto Mandati de revocandis attentatis bleiben noch zur Zeit und biß zu vollzogener Commission die angesetzte, und dato ohnexequirte Waldstraffen, zu dieses Kayſ. Cammer-Gericht fernerweiten Erkenntniß ausgestellt, dagegen aber dem Herrn Grafen den Gemeindsmann Jacob Weber, wegen seiner [43] bemerkten ausgestossenen groben Injurien, wo es noch nicht geschehen, zur Straf zu ziehen, ohnbenommen, sondern vorbehalten.

IX. Ad Supplicam pro Mandato ulteriori &c. den freyen Einkauf und Verkauf des Brandteweins, Tabacks und Salzes belangend, hat es Herr Beklagter bey denen unterm 28. Aug. 1730. und 18. Dec. 1743. getroffenen Verträgen, vermög dessen die Unterthanen bey altem Recht und Herkommen, in so weit es denen alten Urkunden und Rechnungen gemäs, zu belassen, oder aber seine dießfallsige Befugniß besser als geschehen, darzuthun und zu erweisen.

X. Wegen des Einzug-Gelds werden Klägere auf die in Sachen sämtlicher Erichingischer Unterthanen hiernächst folgende Entscheidung dieser allgemeinen Beschwerde verwiesen.

XI. Des Jacob Webers Bestraffung wird bewandten Umständen nach von zwanzig Rthlr. auf fünf Rthlr. gemäßiget und herunter gesetzt, und wofern solche würcklich exequirt seyn sollte, stehen ihm solche an anderweiten Praestandis wiederum zu vergüten.

XII. Haben die Eigenthümer den Schaden wegen der Gaißen, welche theils im Wald, theils nahe an selbigem tod geschossen worden, als Uebertretter des Herrschaftlichen Verbotts, auf sich zu tragen. Endlich und

XIII. Werden die Klagenden [59] und [67] B. C. D. wegen der an Gonvier Lassal von Saarlouis häuffig verkauften Bäumen und resp. Buchen-Stangen, wie auch wegen des Herrschaftlichen Verbotts alte Stöck und altes Holz auszugraben, zur summarischen Untersuchung und schleuniger Verfügung an die ernannte Commission verwiesen.

Solchemnach ist beeden Theilen zu würcklicher Executioy und Vollziehung dieser Urtel auch anzuzeigen, daß solcher inskünftige willfährig nachgelebet werden wolle, Zeit 3. Monath pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straf 10. Marck löthigen Goldes, halb dem Kayß. Fisco und zur andern Halbscheid dem gehorsamen Theil, ohnnachläßig zu bezahlen fällig erklärt seyn, und der Real-Execution halber auf ferneres Anruffen ergehen solle was Recht ist.

Publicat. den 7. Mai. 1763.

* * *

Weitere Nachricht von dem Rechtsstreit, welcher diese Urtel veranlaßt hat, ist zu finden in des Hrn. von Cramers Wetzlar. Nebenstunden 100sten Theil.

33.

Reichscammergerichtliche Urtel, worinn wegen ohndencklichem Besitz der privative Gebrauch der Gemeind-Wald-Art in einem Gemeinds-Wald bestätiget wird.

In Sachen der Gemeind Büdingen, Klägern eines, wider Herrn Christian Grafen zu Erichingen und Wied-Runckel, Beklagten andern Theils, Citationis ad videndum se manuteneri in possessione vel quasi Sylvae, iurisque inde dependentium, nec non iuris venandi pariter ac piscandi, ut et se ad restitutionem inique ablatorum condemnari, ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß klagende Gemeind bey dem ruhigen Genuß ihres eigenthumlichen Gemeind-Walds, nebst denen anklebenden Rechten, als ohn-

schädlichen Holzhauens, und privativer Anschlagung der alt-hergebrachten Gemeind-Wald-Art, Bestellung der Gemeind-Schützen, und Gemeind-Rügung des verursachten Schadens, nicht weniger bey dem Gebrauch der kleinen Jagd auf ihrem Bann und Fischerey im Gemeinen Bach, jedoch dergestalten, daß Herrn Beklagten, als Lands-Forst- und Jagd-Heren, die Forstliche Oberaufsicht, auch Errichtung nöthiger Forst-Holz-Fischerey- und Jagd-Ordnung ohnbenommen, sondern vorbehalten bleibet, in possessorio, salvo tamen petitorio zu schützen und handhaben seye, als Wir solchergestalt zu Recht erkennen, schützen, handhaben, und vorbehalten, die Gerichtskosten derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensirend und vergleichend; dann ist ermeldtem Herrn Beklagten, zu würcklicher Execution, und Vollziehung dieser Urthel, Zeit 3. Monath pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß er jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Straf 10. Marck löthigen Goldes, halb dem Kayf. Fisco, und zum andern halben Theil denen Klägern ohnnachläßig zu bezahlen fällig, erklärt seye, und der Real-Execution halber, auf weiteres Anrufen, ergehen solle, was Recht ist.

Publicatum, den 7. Mai. 1760.

* * *

Die Urtel ist sehr umständlich erläutert in Frhrn. von Cramers Wezlar. Nebenstunden 98ten Theil.

34.

Extract einer Reichscammergerichtlichen Urtel, wodurch ein Reichs-Städtisches Regiment, in Justiz-Policey- und Oekonomie-Sachen überhaupt verbessert worden, und dabey auch wegen besserer Administration der Jagd und Waldungen Verordnung; ergangen.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Zell am Hammerspach, Klägern eines, wider Joseph Schmidt, Franz Joseph Letter, Matthias Zweig und Cons. Beklagte andern

andern Theils, Mandati de obediendo etc. S. C. ejusque extensionis etc. S. C. ist Dr. Hofmann sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lic. Pfeiffer ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß denen ausgangen-verkündt- und reproducirten Kayſ. Mandaten alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt seye, und künftighin gelebt werden wolle, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß seine Principales jetzt, als dann, und dann, als jetzt, in die Pön berührten Mandat einverleibt, fällig erkläret, fernere Proceß auch erkannt, daß sie ihrem Gegentheil die Gerichtskosten derentwegen aufgelossen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Dann ist puncto Commiſſ. und vorerst puncto diversorum Gravaminum erkannt, und zwar

Grav. I. Das Jagdwesen betreffend, bleibt dem Stadt Zellischen Magistrat, als der Obrigkeit, Gebott und Verbott, auch Forst- und Jagd-Ordnungen zu machen, und der Jagens-Freyheit der Burgerschaft und Staabs-Untergebenen, wo sie solche mit Hindansetzung ihres Gewerks, zum Nachtheil ihrer Nahrung mißbrauchen, und besonders an Sonn- und Feyertägen dem Jagen nachlauffen, oder auch die Heeg- und Setz-Zeit nicht halten wollen, Ziel und Maaß zu setzen, allerdings vorbehalten.

Das sogenannte Herren-Jagen belangend, solle dem Stadt-Rath zu Handhabung der Stadt Zell hoher und niederer Jagens-Gerechtigkeit in jedem Nro. 37. der Commissions-Beylagen bemerckten Jagd-Districten das Herren-Jagen, nach der allda specificirten jährlichen Anzahl der Jagen, auch dazu erforderlichen Mannschaft, gegen Abgebung eines halben Maas Wein, und zwey Pfenning Brod an jeden Jagd-Fröhner, fernerweit auszuüben frey stehen, jedoch dergestalten, daß auch diese Herren-Jagen nur, so weit es die Nothwendigkeit erfordert, angestellet, ansonsten aber das vorhandene Wildpret durch die ohnehin bestellte Förster gefället, überhaupt auch alles bey ermeldten Jagden geschossene Wildpret, und Wildhäut, nicht mehr unter die Raths-Personen ohnentgeltlich hingegeben, sondern einem hierzu eigens anordnendem Wildschreiber getreu-

getreulich eingeliefert, und durch ſolchen in landläuffigem Preis ordentlich verkauft, auch das hieraus erlöſende Geld der Stadt-Caß übertragen und verrechnet, fortan alle vormalige Jagens-Zehrungen und Zechen aus dem gemeinen Stadt-Keller abgeſtellet werden, hingegen ſich jedes Raths-Mitglied mit dem vors künftige ausgeworffenen erhöhten Geld-Salario begnügen laſſen ſolle.

Das rothe und ſchwarze Wildpret, wo mehrere Stücke beyſammen vorgefunden werden, ſeynd die Bürger und Untergebene Stäbe, wie von Alters her gebräuchlich, dem nächſtgelegenen Stadt-Förſter anzuzeigen, und des ſelbſt ſchieſſens ſich zu enthalten ſchuldig, woſern aber nur ein einzelnes Stück angetroffen wird, bleibet zwar dem Burger und Unterthanen frey, ſolches zu pürſten, das geſchoſſene rothe oder ſchwarze Wildpret aber ſolle mittelſt Aufhebung des bißherigen Stadt-Gebrauchs, aus beſonders bewegenden Urſachen fürohin ohne Unterſchied dem gedachten Wildſchreiber unter das Rathhaus bey nahmhafter Straf überbracht, fortan dem Schützen das bißher gewöhnliche Schuß-Geld, und auf jeden Mann, der mit ihm geweſen, 1. Maas Wein und 1. Pfund Brod abgegeben, das Wildpret ſelbſt aber, es mag rothes oder ſchwarzes, ein Hauer, Bach oder Friſchling ſeyn, ganz eingelieffert, fortan daſſelbe in landläuffigen Preißen öffentlich feil gethan und ausgehauen, und das daraus erlöſende Geld der Stadt-Caſſen urkundlich verrechnet werden.

Das kleine Waidwerck, als: Füchs, Haaſen, Marder, Enten, Feldhüner, Schnepfen, und Wald-Vögel ſollen, wie vor Alters, der Burgerſchaft zur freyen Pürſt belaſſen werden, jedoch daß ſie ſolches nicht in die Fremde vertragen, ſondern vorhin anzeigen und in ſpecie die Haaſen dem Reichs-Schultheißen, Städtmeiſtern und Raths-Verwandten, mit Aufhebung des im Stadt-Buch und Receß 1736. vorhin geſetzten geringen Preiſes, in landläuffigem Pretio forderſamſt feilbiethen, es wäre dann, daß ein Burger oder Untergebener die geſchoſſene Haaſen zu ſeinem eigenen Hausbrauch verwenden, oder ſonſten Jemand im Ort verſchenken wollte, welches ihm frey geſtellt verbleiben mag.

Eben der Urſachen wegen läſſet man die von dem Stadt-Rath gegen Franz Joſeph, und Johannes Letter, wie auch

Georg

Georg Marren, geschossener Haasen halber, neuerlich Actor. Commissionalium Nro. 145. und 146. angebrachte Klagen auf sich beruhen, in dem übrigen aber sollen die Jagd-Straffen in Zukunft von der Obrigkeit nach Gestalt des Verbrechens angesetzet, und dabey erforderliche Mäßigung gebraucht werden. — — —

VII. Bey dem neuen Entwurf eines fixi Salarii wird denen Raths-Gliedern der Stadt Zell ein sicheres Geld-Quantum anstatt des Besoldungs-Holzes ausgeworffen, daß also ihnen kein Besoldungs-Holz mehr in natura zukommt, um so mehr ist also auch künftighin der verstorbenen Raths-Verwandten Wittwen kein weiteres Holz zu verabfolgen; hiernächst sollen alle übrige Benutzungen des Abholzes von Gebäuen, oder von abgängigen Eichen oder Windfällen aufgehoben und verbotten seyn, sondern dergleichen Holz künftighin an die meistbiethende Stadt Zeller Burger urkundlich verkauft, und in gemeiner Stadt-Caß verrechnet werden.

Und da hiernächst von der Burgerschaft klagend angebracht worden, wie ein ziemlicher Abmangel an Holz in denen Stadt-Waldungen sich äußere, und ihnen besonders aus dem Allmandwald das nöthige Brennholz abgehe, so wird forderſamst die von Commissions wegen zu anderweiter Einrichtung der Ziegel-Hütten gemachte Provisional-Verfügung hiemit bestättiget, zugleich aber ferners verordnet, daß von dem Stadt-Rath hiernächst ein Augenschein sämtlicher Stadt-Waldungen, mit Zuziehung zweyer unpartheyischen forstverständigen Personen vorgenommen, und deren Gutachten über hinkünftiger nützlicher Einrichtung des Forstwesens eingeholt, hauptsächlich aber dabey der Bedacht darauf genommen werden solle, wie viel Brennholz, nach Abzug der Erforderniß vor das Rathhaus und die Cantzley, an die Burgerschaft zu ihrem nöthigen Hausbrauch etwann jährlich ohne Ruin der Waldungen abgegeben werden könnte, wie dann überhaupt die Fürsorge zu tragen ist, daß eine genaue Holzwirthschaft beobachtet, das Holz forstmäßig und pfleglich, bevorab nicht ohne Anweisung gehauen, und aller Mißbrauch der Bäumen, es wäre dann bey Unglücks- und Brandfällen eine nothdürftige Beyhülfe zu thun, fürterhin abgestellt werden möchte, ꝛc. ꝛc.

Publicat. den 13 Apr. 1764.

* * *

Die Geschichte der Unruhen, welche diese Anordnung veranlaßt, findet man in dem 46sten Theil der Wetzlar. Nebenstunden des Hrn. von Cramers.

35.

Reichscammergerichtliche Urtel, worinn bestättiget wird, daß von der Cent und hohen Jagdbarkeit auf andere effectus territoriales sich nicht schliessen lasse, und nahmentlich um derselben willen freye Adeliche Güter der Forst-Ordnung der Cent-Herrschaft nicht unterworfen werden können.

In Sachen derer Gebrüderen von Adelsheim zu Wachbach Impetranten eines, wider Fürstl. teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim Impetraten andern Theils, Mandati de non turbando in possessione vel quasi Juris forestalis seu lignandi, pariter ac venandi, nec invadendo territorium alienum, desuperque idonee cavendo sine, de restituendo Sclopetum ac peram venatoriam ad locum unde, pro inuriis satisfaciendo, damna data ac expensas refarciendo C. C. Ist die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen, darauf Dr. Ruland sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lt. Brandt Seniori ohnerheblichen Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen verkündt und reproducirten Kayserl. Mandat, dergestalt, daß seine Principalschaft Impetraten in ihrem hergebrachten ruhigen Besitz das Holz in ihren Waldungen ohne Anweisung abführen lassen, sie auch ihre niedere Jagd-Gerechtigkeit durch wen sie wollen, exerciren zu lassen, nicht stöhren; die dem Förster abgenommene Flinte und Jagdtasch zurück geben, sich wegen der Cent und hohen Jagd, denen Vergleichen de annis 1581. und 1617. gemäs vertragen, auch derhalben genugsame Sicherheit stellen sollen und wollen, gehorsamlich gelebet seyn, Zeit ad primam post ferias magnas pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird,

wird, daß seine Principalschaft jetzt als dann, und dann als jetzt, in die dem Mandat einverleibte Pön fällig erkläret seyn, und der Real-Execution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Rechtens.

Dann wird besagten Lt. Brandts Principalschaft dem Adelsheimischen Verwalter, Schäfer, Jäger und übrigen arrestirten Unterthanen behörige Satisfaction zu leisten, auch alle Schäden und Kosten liquidatione praevia, zu ersetzen schuldig erkannt, Impetraten in die Gerichtskosten bey diesem Kayſ. Cammer-Gericht derentwegen aufgelossen, Impetranten, nach rechtlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Schließlichen ist Lt. Brandts Principalschaft ihr zu haben vermeintes Recht in possessorio ordinario aut petitorio bey diesem Kayſ. Cammer-Gericht ein- und auszuführen ohnbenommen, sondern vorbehalten.

Publicat. den 18. Jul. 1766.

* * *

Die Cent und Hohe Jagd auf der Wachbacher Gemarkung hat der teutsche Orden und darüber war kein Streit; er wollte aber aus der Cent andere Territorial-Gerechtsame herleiten, und prätendirte vermög derselben auch die Anweisung des Holzes in denen von Adelsheimischen Waldungen; dadurch ist der Proceß entstanden, in welchem vorstehende Urtel ergangen, und noch mehrere Nachricht davon findet sich im 94sten Theil der Wetzlarischen Nebenstunden des Hrn. v. Cramers.

36.

Von der Bedeutung der Worte: Forst und Wildbann in denen Reichs-Lehen-Briefen, aus Reichsgerichtlichen Erkenntnissen darüber, in den Beyspielen aus dem Haus Limburg und Graf Fugger zu Babenhausen.

Der erste Fall betrift das in seinem Mannsstamm erloschene Gräfliche Haus der Reichs-Erb-Schencken von Limburg.

Zu

In dem ältesten Lehenbrief Kayſers Conrad vom Jahr 1241. war dem damahligen Schenck Walthern Venatio et jus venandi in einem gewiſſen beſtimmten Diſtrict zu Lehen gegeben worden.

Von Kayſer Wenzeln an im Jahr 1398. aber wurden ſelbige in ihren von Kayſer und Reich erhaltenen Belehnungen, nahmentlich mit **allen und jeglichen ihren Wildbahn** belehnet.

Kayſer Sigmund lieſſe in dem An. 1434. an Schenck Conraden ertheilten Lehen-Brief ſetzen: **aller der Wildbahn und Forſt-Recht.**

In den nachfolgenden Lehen-Briefen war die Belehnungs-Formul alſo gefaßt: „ihnen dieſe nachgeſetzte Stück und Güter —— —— item **den Wildbahn** —— zu Lehen ꝛc.“

Kayſer Leopold ertheilte dem Königlichen Churhaus Brandenburg die Anwartſchaft auf dieſe Reichs-Lehen. Als aber in den erſtern Jahren dieſes Jahrhunderts die Erlöſchung des Mannsſtamms immer näher zu kommen ſchiene, und die Limburgiſche Allodial-Erben beſorgten, daß ſie auf dieſen Fall wegen ihres Eigenthums die gröſte Gefahr eines gewaltthätigen Hinweganahme laufen möchten, ſo wurden an dem Kayſerl. Reichshofrath zu Abſonderung des Lehens von dem Eigenthum die rechtliche und gerechteſte Verfügungen getroffen, zu dem Ende auch das Amt des Reichs-Fiſcals aufgefordert.

Während dieſer Verhandlungen kam es auch über die in den Lehen-Briefen befindliche Worte: **Wildbann**, und **Forſt-Recht** und deren Bedeutung zum Streit.

Der Reichs-Fiſcal hatte ſich dahin geäußert, daß darunter das bloße Regal der Jagd-Gerechtigkeit verſtanden ſeye; Preußiſcher Seits aber wurde behauptet, daß unter dieſen Worten alle Forſtliche Obrigkeit, ja der benahmte Grund und Boden ſelbſt begriffen werden müße, und eben deßwegen in dem Lehenbrief K. Carl IV. die Worte: Wildbann und Forſt-Recht wohlbedächtlich geſetzt worden ſeyen.

Als nun die gemmte zwiſchen dem exectivirten Churhaus und den Limburgiſchen Allodial-Erben ſtreitige Gegenſtände

stände bey Kayſ. Reichshofrath in schließliche Berathschlagung gezogen wurden, hielte dieſes Höchſte Gericht davor, daß unter denen Worten: **Wildbann** und **Forſt-Recht**, mehr nicht als die Bezeichnung des verliehenen Jagd-Bezircks, keineswegs aber Grund und Boden ſelbſt zu verſtehen ſeye, weil

1. In dem Lehenbriefe Kayſers Carl IV. befindliche Worte: cum ſylva Vieragranum, in keinem der nachfolgenden Lehen-Briefe mehr vorkämen;

2. Weil erwieſen ſeye, daß die von Limburg den Grund und Boden des Walds erſt nachhero aus eigenen Mitteln dazu erkauft, theils auch

3. Solchen gröſten Theils nicht einmahl im Beſitz gehabt hätten.

Es concludirte demnach Reichshofrath dahin:

Daß dem exectionirten König in Preußen auf den Erledigungs-Fall gebühre und auf keine Weis vorenthalten werden könne: **der Wildbann und Forſt-Recht**, wie ſelbiges in dem erſten und folgenden Lehen-Briefen ordentlich beſchrieben, **jedoch mit Ausſchlieſſung Grund und Bodens**, ingleichen deſſen, ſo davon ſchon vorlängſt in dem Dendelbach nebſt dem Schloß Limburg mit Kayſerlichem Conſens an die Stadt Hall verkauft worden;

welche Meinung auch von K. Carl VI. beſtättiget worden.

Das hierüber an den Kayſer erſtattete Reichshofraths-Gutachten iſt vollſtändig zu finden, in meines lieben Bruders Beyträgen zu dem Staats- und Völcker-Recht und der Geſchichte, im 4ten Band pag. 87.

* * *

Der zweyte Fall betrift die Bedeutung des Worts: **Forſt**, und iſt nach einer vor Kayſerlichem Reichshofrath gepflogenen zehenjährigen ausnehmend ſorgfältigen Behandlung, zum Vortheil der Herren Grafen Fugger zu Babenhauſen ausgegangen. Das Factum iſt ſehr umſtändlich an eben angezeigtem Ort erzählt; da aber ſolches im Weſentlichen auch in dem

dem Gutachten enthalten ist, welches der Kayſ. Reichshofrath in dieſer Sache erſtattet hat, und in demſelben zugleich die Rechtsgründe mit angeführt ſind, welche zur Entſcheidung gedient haben, ſo wird es genug ſeyn, dieſes hier einzurücken. Es iſt folgendes:

Allergnädigſter Kayſer und Herr.

Ew. Kayſ. Majeſt. hat treugehorſamſter Reichshofrath alleruthſt. anzuzeigen, welchergeſtalten bereits im Jahr 1759. Graf Anſelm Victorian Fugger, in ſeinem und ſeiner Stamms-Agnaten Nahmen, um die Belehnung mit dem Reichs-Lehenbaren Forſt zu Babenhauſen angeſucht habe.

Da in dem von ihm producirten letzten Lehen-Brief von des Höchſtſeel. Kayſer Franzens Majeſt. glorw. And. d. d. 9. Sept. 1750 die Belehnung auf:

„Dieſe hernach beſtimmte Stücke und Güter, nemlich den Forſt zu Babenhauſen (nach ſeiner beygefügten weitläuffigen Gränz-Beſchreibung) mit ſamt ſeinem Wildbann und Gerechtigkeiten.“

lautete, ingleichen, daß ihnen, Fuggern,

„die obgedachte Lehen mit allen ihren Rechten und Zugehörungen, Nutzen und altem Herkommen“

verliehen würden, ſo glaubte Reichshofrath, daß hierunter nicht nur der bloße Wildbann und Forſt-Gerechtigkeit zu verſtehen ſeye, und gabe daher per Concluſum vom 16. May 1760 dem Grafen auf, umſtändlich und glaubwürdig anzuzeigen, worinnen die in dem Lehenbrief angeführte Stücke und Güter ſowohl, als die nebſt dem Wildbann beſonders bemerckte Gerechtigkeiten, beſtehen.

Der Graf erwiederte darauf: Daß, da in dem Lehenbrief keine andere Stücke und Güter benahmt, wohl aber dem Wort: Forſt zu Babenhauſen, die Particul: **nehmlich**, vorgeſetzt ſeye, alſo auch nichts anders, als die Forſtliche Obrigkeit und Jagd-Gerechtigkeit, darunter verſtanden werden könne, und ihm wenigſtens kein anders zu dieſem Reichs-Lehen gehöriges Stück oder Gut bekannt, oder die mindeſte weitere Spur in ſeinem Familien-Archiv davon anzutreffen ſeye.

Die

Die Jagd-Nutzungen bestünden nur in einem geringen Wildbanns-Ertrag, und die Einkünfte von der Forst-Gerechtigkeit in wenigen zu Zeiten vorkommenden Wald-Straffen.

Durch diese seichte Erklärung wurde Reichshofrath noch mehr in der Meynung bestärkt, daß nicht nur die bloße Forst-Gerechtigkeit, sondern das Eigenthum des fast in 6000. Morgen Lands bestehenden Walds Reichs-Lehen seye, und wurde dahero dem Grafen durch das den 31. Oct. 1750. ergangene Conclusum unter Verwarnung mit dem Reichs-Fiscal, aufgegeben, den Ertrag des Holzschlags und übrigen Wald-Nutzens mittelst eines richtigen 10. jährigen Rechnungs-Auszugs so gewiß glaubwürdig vorzulegen, als widrigenfalls die Untersuchung hievon einer auf seine Kosten anzuordnenden Kayserl. Commission übertragen werden würde.

Hierauf kam der Graf den 8. Jun. 1762. mit einer weitläuffigen Vorstellung ein, worinn er forderist anführte, daß nun in mehr dann 200. Jahren seiner Familie keine Anfechtung wegen dieses Lehens gemacht worden, sodann sich darauf bezog, daß nach der Meynung der berühmtesten Rechtslehrer die Worte: Forst und Wildbann, nichts anders, als das Jus forestale et venandi, bedeute. In diesem Sinn würden sie auch in der angränzenden Marggrafschaft Burgau genommen, und von deren Landesfürsten, so gleichwohl daß Jus forestale in dem ganzen Land, das Jus venandi aber in einem großen Bezirck desselben besitze, das Jus lignandi nur da verlangt, wo Grund und Boden ihm unmittelbar zugehörten; wannenhero der Holzschlag unter dem Forst-Recht und Wildbann nicht begriffen seye.

In der besondern Anmerkung auf den Forst von Babenhausen bezoge er sich auf zwey Lehenbriefe K. Maximilians I. von 1494. und K. Carl V. von 1559. so denen von Rechberg, als vorigen Besitzern von Babenhausen, ertheilt worden, worinnen keiner Stucke und Güter im mindesten erwähnt, sondern blos der Forst zu Babenhausen genannt würde; dahero zu vermuthen seye, daß die Worte: Stücke und Güter, in den ersten von Kayser Carl V. an Anton Fuggern An. 1540. ertheilten Lehenbrief, durch einen Canzley-Fehler eingeflossen seyn müßten, indem sonst ohnfehlbar diese Stücke

und

und Güter benennt worden seyn würden. Es müßten also die neuere Lehenbriefe aus den ältern nach der allgemeinen Regel erklärt, und der Schluß dahin gemacht werden, daß unter den **Stück und Gütern** nur die Forst- und Wildbanns-Gerechtigkeit zu verstehen seye.

Zu noch mehrerm Beweis producirte er die Kaufbriefe über die zwo Sitze und Güter Babenhausen und Brandenburg von 1540 in deren erstem die von Rechberg dem Anton Fugger den Forst zu Babenhausen als von Kayser und Reich zu Lehen rührend, die Holzmarcken und Holzrecht oder Jus lignandi aber als ein Eigenthum verkauft haben; zum Zeichen, daß unter dem Wort: **Forst**, nicht die Benutzung des Walds, sondern nur der Forstbann verstanden werde.

Der Holz-Fundus in diesem Reichslehenbaren Forst, seye wahres Fuggerisches Eigenthum, es müßten daraus den Unterthanen jährlich über 3000. Clafter Holz abgereicht werden, ohne daß der Graf einen Heller davon ziehe, welches nimmermehr so lange geschehen seyn würde, wann der Holz-Fundus selbst lehenbar wäre.

Daß dieses aber nicht seye, erhelle fernerweit daraus, weil in dem in dem Lehenbrief beschriebenen großen Forst-Bezirck fast die ganze Hochstift-Augspurgische Pflege Schonegg, einige zur Bayrischen Herrschaft Mindelheim gehörige Weiler, nebst noch sechs andern verschiedenen Clöstern, Spitälern und Edelleuten zugehörige Dörfer mit ihren Wäldern, Wiesen und Aeckern gelegen seyen, welchen **allen** und noch fünf andern benannten Dörfern ein nahmhafter **Holzboden**, mithin das Jus lignandi, dem Gräflichen Vasallen aber nur die Forstliche Ober-Aufsicht zustehe.

Reichshofrath glaubte sich, der gegebenen Erläuterungen ohngeachtet, dabey noch nicht beruhigen zu können, sondern gabe dem Gräflichen Vasallen den 26. Jun. 1761. auf, die ehemalige Rechbergische Kauf- und extractive beygebrachte Lehenbriefe im Original oder von der Kayserl. Reichs-Hof-Canzley vidimirten Abschrift beyzubringen.

Durch deren würcklich geleistete Production fand sich nun zwar das Gräfliche Vorgeben bewahrheitet, die Zweifel selbst aber wegen dem Eigenthum und Nutzung des Walds noch

nicht

nicht gehoben, daher dem Grafen den 24. Nov. 1761. nochmals aufgegeben wurde, nicht nur was er wegen Abgebung des Holzes an die dermalige Waldgenossen überkomme? sondern auch: ob? und was von seinen Vorfahren von Zeit der ersten Fuggerischen Familie ertheilten Belehnung, an dem Eigenthum des Reichslehenbaren Walds andern überlassen worden? und unter welchen Bedingungen dieses geschehen? auch in welchem District des Forsts er dermalen privative oder cumulative das Beholzungs-Recht habe, mithin auch, worinn der jährliche Betrag allenthalben bestehe? umständlich und glaubwürdig anzuzeigen.

Diese Erklärung übergabe er den 20. Dec. 1762. und antwortete auf die

Erste Frage: Was er gegen Abgebung des Holzes an die Waldgenossen bekomme? Weder er, noch seine Vorfahren, hätten jemahlen das geringste davor bekommen; denen Müllern und Wirthen würden jährlich 7. Clafter Holz, den ganzen und halben Bauren 5. biß 6., denen ohne Roß ackernden 4. und den unbeackerten 3. gratis nicht nur abgegeben, sondern unentgeltlich zugeschieden. Auser diesen Unterthanen würde Niemand das mindeste Holz verabfolgt. Die

Zweyte Frage: Ob? und Was? auch unter welchen Bedingungen von seinen Vorfahren von diesem Forst an andere überlassen worden? beantwortet er, daß sich keine Spur finde, daß jemahlen auch nur ein Schuh breit Holz-Boden, an andere inn- oder auser der Herrschaft überlassen worden seye. Auf die

Dritte Frage: In was vor einem District des Forsts der Vasall dermalen das Beholzungs-Recht habe? beziehet er sich auf eine von seinem Forstmeister gefertigte Specification der in diesem Forst gelegenen, der Babenhauser Herrschaft eigenthumlich zugehörigen Waldungen, welche zusammen 5964. Jauchert ausmachen, als worinn ihm das Beholzungs-Recht privative zustehe, und die Unterthanen daraus beholzt würden.

Er führt bey diesem Punkt ferner an, 1. daß die stärkste Vermuthung eines bey Ausfertigung des Lehenbriefs von 1540. untergelaufenen Canzley-Fehlers obwalte, indem in

dem Rechbergischen Lehenbrief von 1539. sowohl, als in dem Kaufbrief dieses Jahrs blos des Forsts oder Wildbanns, durchaus aber nicht von andern „hernach bestimmten Stücken und Gütern" gedacht werde; hingegen nicht die mindeste Spur eines andern offerirten oder erworbenen Rechbergischen Lehens von Babenhausen sich vorfinde.

2. Bezieht er sich auf einen ähnlichen Fall, wo in der Limburgischen separatione feudi ab allodio eben dergleichen Worte durch das den 29. Nov. 1710. ergangene Conclusum authentisch erklärt, und nur der Wildbann und das Forst-Recht, wie selbiges in den Lehenbriefen ordentlich beschrieben ist, und zwar mit Ausschliessung Grund und Bodens, vor Reichs-Lehenbar erkannt worden.

3. Seye Reichskundig, daß der Wildbann mit dem Eigenthum des Waldes keine Connexion habe, noch der Schluß von jenem auf dieses gelte, daher unter denen im Lehenbrief angeführten Gerechtigkeiten auch nichts, als das Forst-Recht und der Wildbann, verstanden werden könne; wobey er sich auf verschiedene von Auctoribus angeführte ähnliche Beyspiele bezieht.

4. Führt er an, daß, wann unter dem Wort Forst das Eigenthum des Waldes verstanden werden sollte, auch alles darunter begriffen seyn müßte, was der in dem Lehenbrief beschriebene Bezirck desselben in sich faßt. Nun habe er schon als notorisch angeführt, daß viele andere Herrschaften in diesem Forst-Bezirck ganze Dörfer, Wälder, Wiesen und Güter eigenthumlich, ohne die geringste Lehenbarkeit, besässen. Ja der erste Lehenmann seines Geschlechts, Anton Fugger, habe, besag des producirten Kaufbriefs von 1541. verschiedene NB. in dem Babenhauser Forst gelegene Hölzer, Holzmarcken und Holzrecht von Margaretha von Wernau um 18000 fl. gekauft, welches thöricht gewesen seyn würde, wenn das Eigenthum dieses Forsts unter dem erst 8. Monath vorher empfangenen Lehen begriffen gewesen wäre. Mit großem Vorbedacht wäre auch in erstgedachtem Kaufbrief des Worts: Forst, sich eben deßwegen, weil der Forst oder das Jus forestale Reichs-Lehen gewesen, sich gänzlich entäussert, wohl aber gesetzt worden, daß der Käufer mit diesen erkauften Hölzern,

zern, wie mit andern seinen eigenen Haab und Gütern zu schalten und zu walten berechtigt seyn solle.

In eben diesem so genau beschriebenen Babenhausischen Forst-Bezirck lägen auch die Ebershausische Waldungen, welche noch unter der Rechbergischen Lehens-Besitzung, laut producirten Kaufbriefs von 1497. von Hildegard Dietenheimerinn an das Closter Beyern verkauft worden, welches ohne Lehenherrlichen Consens nicht würde haben geschehen können, wenn alle in dem Babenhauser Forst-District gelegene Hölzer auch Lehenbar gewesen wären.

5. Deducirt er mit vielen Beyspielen: daß die Worte: Forst und Wald, nicht einerley Bedeutung hätten, und unter Forst nur das von dem Grund und Boden des Walds unterschiedene Forst-Recht zu verstehen seye, zu wessen Unterstützung er das Attestat der Marggräflich-Burgauischen Ober-Amts-Canzley beygebracht, daß in der Marggrafschaft die Waldung, das Holzrecht, oder Jus lignandi meistens den innsäßigen Eigenthümern und Privatis gehöre, das Jus forestale aber inn- und ausser den Gränzen der Marggrafschaft privative zustehe, und auch in andern Schwäbischen Crays-Landen Forstrecht oder Wildbann und Holzrecht meistens getheilt seye; dergleichen weitere Attestaten er auch von den beeden Reichslehenbaren Grafschaften Wolfegg und Zeil vorgelegt hat.

Endlich müßten in allem noch so zweifelhaften Fall die älteste Lehenbriefe allemahl den Ausschlag geben, und die von Rechberg ganz wohl gewußt haben, was Lehen und Eigenthum seye, was sie folglich an Anton Fuggern mit Lehenherrlichem Consens überlassen können. Die

Vierte Frage wegen des allenfallsigen Ertrags beantwortet er dahin, daß, nach dem von dem Gräflich-Fuggerischen Forst-Amt von 1750 biß 1759. gefertigten Rechnungs-Extract, vor Bau- Schneid- und Brennholz 3820. fl. eingegangen, an Besoldung und anderm aber 987. fl. 12. kr. ausgegeben worden, mithin nur 2833. fl. 32 Kr. im Reß verblieben, so auf Ein Jahr im Durchschnitt 283. fl. 21. Kr. betragen habe.

Der Nutzen des Wildbanns ist in 9. Jahren auf 274. fl. 20. Kr. die Unkosten dabey an Jägern, Schußgeld ꝛc. aber auf 578. fl. 9. Kr. berechnet, so daß die Ausgabe die Einnahme um 303. fl. 28. Kr. übersteigt.

Immittelst hat sich seit Ew. Kayſ. Majest. allerhöchsten Regierungs-Antritt Eingangs gemeldter Graf von neuem um die Ertheilung der Belehnung gemeldet.

Bey der hierüber angestellten neuen Berathschlagung haben sich verschiedene vorhin gehabte Zweifel näher aufgeklärt gefunden; da aber noch die Haupt-Fragen:

1. Was es mit denen in den Lehenbriefen gleichwohl eingeführten **Stücken und Gütern** vor eine ursprüngliche Beschaffenheit habe?

2. Ob unter dem zu Lehen gehenden Forst, nur die Forst-Gerechtigkeit allein, oder auch Eigenthum von Grund und Boden selbst mit zu verstehen seye? in einiger Dunkelheit verblieben: so hat solches veranlaßt, die in dem Reichs-Archiv verwahrliche älteste Belehnungen derer von Rechberg, und wegen Aufkündigung und resp. Ueberlassung dieses Lehens an die Fugger gepflogene Verhandlungen selbst einzusehen, da sich dann ganz überzeugend ergeben hat, daß die blosse Vermuthung der Grafen von Fugger wegen eines An. 1540. untergelaufenen Canzley-Fehlers allerdings und darinnen gegründet gewesen, daß der Concipient des Lehenbriefs von weyl. Kayser Carl V. vom Jahr 1540. **Sitz und Gut Babenhausen** selbst aus Uebereilung mit unter die Lehens-Pertinentien gesetzt, solcher Fehler bey dem zweyten revidirten und mit dem vorigen Lehenbrief collationirten Concept zwar wahrgenommen, und **Sitz und Gut Babenhausen** wieder ausgestrichen, aber aus Nachlässigkeit vergessen worden, die in dem Eingang des Concepts befindliche hierauf lediglich relative Worte: **Stücke und Güter** gleichfalls auszustreichen, welchem Fehler man jedoch von der damaligen Reichs-Canzley dadurch abzuhelffen gesucht, daß bey der An. 1560. ertheilten dritten Belehnung zwischen **Stücke und Güter** und das Wort: **Forst**, die Particul: **nehmlich**, eingeschaltet, und damit zu erkennen gegeben worden, daß unter dem ertheilenden Lehen nichts, als dieser **Forst** mit seinen Gerechtigkeiten zu verstehen seye.

Es

Es bliebe also nach dieser klar entdeckten Beschaffenheit nur noch die Frage übrig: ob in Ansehung des allgemeinen Ausdrucks: Forst, noch eine Rechts-begründete Vermuthung gegen den Vasallen obwalte, daß auch das Eigenthum des Waldes selbst unter dem Lehen mit begriffen seye?

Die Zweydeutigkeit des Worts: Forst, und daß solches bald die Forst-Gerechtigkeit allein, bald auch das Eigenthum und Nutzung des Walds mit bedeute, kann nicht geläugnet werden, woran theils die unendliche Verschiedenheit des Idiotismi der teutschen Sprache überhaupt, theils der Jäger-Sprache insbesondere, Schuld daran seyn möge, daher die Anwendung eines so mannigfaltig verstandenen Worts vornehmlich nach dem Local-Gebrauch der Gegend, wovon die Rede ist, herzuholen seyn dürfte.

Nun hat sich der Gräfliche Vasall nicht nur auf die allgemeine Observanz des Schwäbischen Crayses dießfalls berufen, sondern noch mit besondern Zeugnissen von den Marg- und Grafschaften Burgau, Wolfegg und Zeyl bewähret, daß unter Forst in diesen Gegenden das von dem Jure lignandi allerdings unterschiedene Forst-Recht allein verstanden werde.

Da nun über dieses Vasall theils per publicam notorietatem, theils durch beygebrachte Documente, Kaufbriefe und Rechnungen bewiesen hat, daß

1. In dem Forst-District viele andere Herrschaften, pia Corpora und Privati eigenthümliche Dörfer, Güter und Waldungen haben.

2. Daß das, was die Fuggerische Familie in diesem Forst an Waldungen besitzt, bloßes erkauftes Eigenthum seye, und zum Theil erst kurz nach der erhaltenen Belehnung kaufweis acquirirt worden.

3. Daß andere ihre in dem Forst-Bezirck gleichfalls belegene eigenthümliche Waldungen, ohne jemalen an einen Lehenherrlichen Consens zu denken, nach Gutbefinden verkauft, da ferner zu diesem allem

4. Noch kommt, daß in dem ähnlichen Limburgischen Fall (wo noch dazu in dem Lehenbrief nicht einmahl nur: Forestum,

reſtum, ſondern das nomen ſpecificum: Sylva Vieragranum vorgekommen) auf das an weyl. Kayſer Carl VI. Majeſt. erſtattete Votum Conſilii Aulici gleichwohl nur die bloße Forſt-Gerechtigkeit verſtanden worden:

So hat bey allen dieſen zuſammentreffenden Gründen treugehorſamſter Reichshofrath nicht anders davor halten können, als daß der Vaſall nunmehro hinreichend erwieſen habe, daß unter dem in dem Lehenbrief benannten **Forſt** in der That nichts anders, als die **Forſt- und Wildbanns-Gerechtigkeit** zu verſtehen, und ſolcher, praeſtitis praeſtandis, zur Belehnung nunmehro zu admittiren ſeye; eine weitere auch wohl durch Excitirung des Fiſcals verfügende Unterſuchung dem Vaſallen zwar einen weitläuftigen und koſtbaren Proceß zuziehen, vor den allerhöchſten Lehenhof hingegen am Ende mehr nicht heraus kommen würde, als nach denen nunmehro vollſtändig eingeſehenen Acten ſich zu Tage gelegt hat.

Ew. Kayſ. Majeſt. allerhöchſten Entſcheidung ſtellt jedoch gehorſamſter Reichshofrath ſolches in derjenigen allertiefſten Ehrfurcht lediglich anheim, womit zu Kayſerl. Hulden und Gnaden ſich ſelbiger allerunterthänigſt empfiehlet.

ꝛc. ꝛc.

Das unterm 9. December 1768. erfolgte Concluſum lautet alſo:

Fugger, Graf Anſelm Victorian puncto Inveſtiturae des Forſts zu Babenhauſen:

Publicatur Reſolutio Caeſarea, und haben Ihro Kayſ. Majeſt. gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, deme zufolge würde forderiſt Supplicant präſtanda präſtiren, wozu ihm termino duorum menſium anberaumet wird, ſo ergehet puncto admiſſionis ad Juramentum weitere Kayſerliche Verordnung.

37.

Reichscammergerichtliche Urtel, wodurch beſtättiget wird, daß es nicht folge, daß die Landesherrſchaft beym Verkauf eines Walds, mit dem Dominio privato auch das Dominium eminens et ſuperius weggegeben habe, wann der verkaufte Wald landesherrſchaftlich geweſen.

In Sachen Burggräfl. Kirchbergiſchen Sayn-Hachenburgiſchen Vormundſchaft Impetranten eines, wider Herren Gebrüdere Grafen von Neſſelrode, Impetraten andern, ſodann intervenirende Gemeinde Eingeſeſſene zu Flammersfeld, Loſſerod, Roth und Conſ. drittentheils, Mandati de nullatenus turbando in poſſeſſione vel quaſi Juris territorialis foreſtalis, nec praejudicando Juribus lignandi et paſcendi Subditorum, ac de abſtinendo ab omni illicita caeſione ſylvarum et excitatione vis alienae ad hunc finem tendentis ſine, de reſarciendo damno adhuc dato cum expenſis C. C. Iſt die durch Dr. Ruland unterm 27. Apr. 17. Aug. 16. Nov. 1767. den 6. Febr. 6. Mai. 5. Nov. 1768. extrajudicialiter übergebene Supplicas, ſamt Anlagen ad Acta zu regiſtriren verordnet, und vorerſt ſo viel die ſtrittige Punkten betrifft, zu Recht erkannt, daß Impetrantiſche Vormundſchaft bey dem Beſitz der forſtlichen Obrigkeit über die in der Grafſchaft Hachenburg gelegen Neſſelrodiſche Waldungen in Sumariiſſimo ſalvo Poſſeſſorio ordinario et Petitorio dahin zu manuteniren ſeye, daß

1. Impetratiſche Herrn Grafen von Neſſelrode vor jedesmahliger Holzfällung ſich um die Erlaubniß bey Impetranten behörig anmelden, dieſe aber, wann die vorhabende Holzfällung dem Ertrag und der Beſchaffenheit des Walds gemäs ſolche nicht verweigern, ſondern

2. Das Holz durch ihre Förſter gegen das gewöhnliche Anweiſungs-Geld (welches jedoch nicht höher, als ſolches vor Anhebung gegenwärtigen Rechtsſtreit geweſen, zu ſteigern iſt) anweiſen, fort

3. Nach geſchehenem Hau die friſch gehauene Plätze durch ihre Forſtbediente wieder behörig beheegen und behangen,

auch selbige und andere ihre Bediente sich ergebende Wald-Frevel unnachsichtlich bestraffen lassen, minder nicht

4. Denen Impetratischen Herren Grafen gegen davon jedesmal abzugebenden gewöhnlichen Zehenden den freyen Verkauf des Holzes und Kohlen in- und ausser Lands, vorbehaltlich jedoch das der Impetrantischen Vormundschaft zu eigener Nothdurft deren Berg- Eisen- und Kupferwerk frey stehenden Näher-Kaufs verstatten solle.

Darauf denen Herren Impetraten, daß ihrer Seits dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayſ. Mandato seines Innhalts, Impetrantischer Vormundschaft aber vorstehender Urtel, so viel sie betrifft, ebenfalls gelebt seye, und ferner gelebt werden wolle, glaubliche Anzeige zu thun, Zeit zwey Monat then pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo ein- oder der andere Theil deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann der ungehorsame Theil in die berührtem Mandat einverleibte Pön fällig ertheilt, und ferner ergehen solle was Recht ist.

Impetraten zugleich in allem durch [5] erfindlichen Kauf-Contract dem Impetrantischen Theil zugefügten Schaden, wie auch die Gerichtskosten bey diesem Kayſ. Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

Ferner ist in Betreff der Intervenienten daß selbige bey ihrem vor Anfang dieses Rechtsstreits in denen Nesselrodischen Waldungen hergebrachten Beholzigungs- auch Huth- und Mast-Gerechtigkeiten, nach Landesherrschaftlicher Anweisung, auf eine Art, wie es denen Waldungen am wenigsten schädlich, zu belassen seyen, einsweilen biß zu anderweiter dieses Kayſ. Cammer-Gerichts-Verfügung provisorie verordnet. Sodann zu endlicher Entscheidung dieses Interventions-Punkt Herrn Impetraten sowohl als Intervenienten aufgegeben, forderſamst einen legalen Riß über die Waldungen, in welchen Intervenienten zur Beholzigung, Mast und Weyd sich berechtiget zu seyn glauben, verfertigen zu lassen, diesen aber, was und wie viel an Beholzigung, Mastung und Weyd sie prätendiren, und womit sie solches behaupten wollen, specifice anzuzeigen, ebenfalls

falls Zeit 2. Monath angesetzt. Endlich ist Dr. Ruland das Originale des sub [106] producirten Contracts gegen Hinterlassung Copiae per Lectoriam vidimatae zurück zu nehmen, verstattet.

Publicat. den 27. Jan. 1769.

* * *

Daß der Wald in Hachenburgischem Territorio gelegen seye, wurde von den Herren Grafen von Nesselrode nicht widersprochen; sie hatten ihn von Hachenburg gekauft, und meynten nur darum nicht an die Hachenburgische Forst-Ordnung gebunden zu seyn, weil der Wald vor dem Verkauf Herrschaftlich gewesen, und in dem über diesen Kauf und andere Güter errichteten Contract ausdrücklich eingeraumt worden, mit diesen Gütern zu schalten und zu walten nach allem seinem Wohlgefallen. Der Hr. von Cramer erzählt das ganze Factum sehr deutlich im 106ten Theil seiner Wezlar. Nebenstunden, und führt auch die wichtige Rechtsgründe an, um welcher willen nicht anders gesprochen werden können.

38.

Reichscammergerichtliche Urtel, die Beschützung eines Cavaliers gegen seinen Landesherrn in dem Besitz der Jagd-Gerechtigkeit betr.

Unterthänigste Supplica pro mandato de non amplius turbando in possessione vel quasi solitaria iuris venandi desuper sufficientissime cavendo et resarciendo damna et expensas S. C. cum citatione solita, in Sachen des K. R. C. G. Beysitzers von Dittfurt und seines ihm assistirenden Lehenherrn des Herrn Fürsten von Corvei contra den Herrn Fürsten zu Waldeck und Hofmarschall von Dallwik.

Urtel.

Ist das gebettene Mandatum de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris venandi solitariae S. C. erkannt, übriges Begehren aber facta reproductione iudicialiter.

Publicatum 7. Apr. 1786.

39.

Reichscammergerichtliche Urtel, die forstliche Obrigkeit in einem Marckwald betreffend.

In Sachen Ritterbürtiger Beerbten und Marckgenossen der Borbecker Marck, Klägern eines- wider Frau Fürstinn zu Essen und dasige Canzley, Beklagte andern Theils, Citationis ad videndum se manuteneri in inveterata Compossessione Jurisdictionis forestalis, cassari Decreta in propria causa, nulliter ac privative lata, seque condemnari ad restitutionem extortorum, nec non supplicae pro Mandato de desistendo ab novibus illicitis Innovationibus et incompetentibus arrogationibus etc.

Ist Lt. Helfferich sein der Remission dieser Sache halber beschehen Begehren, als bewandten Umständen nach unstatthaft, abgeschlagen, sondern allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, daß Frau Beklagtin nach ihrem eigenen Erbieten, auf geziemendes Erbieten der Kläger um Ernennung eines fürstlichen Commissarii und Ansetzung eines Termins des sonsten gewöhnlich sogenannte Hölting auf Art und Weise wie solches in dem vormalig dabey gehaltenen Protocoll beschrieben wird, mit Zuziehung der Kläger halten und anordnen, desgleichen die Haupt- oder General-Holz-Anweisung, wovon die eigene fürstliche Decrete von den Jahren 1737. und 1738. ebenfalls gedenken, in denen Marckwaldungen quäst. behörig, und so oft es nöthig, herkommlichermaßen vornehmen zu lassen, ohne daß hiebey die nachgesetzte fürstliche Canzley einigen Eintrag oder Aufenthalt zu thun schuldig oder gehalten auch dazu anzuweisen sey; Als Wir hiemit schuldig erkennen und weißen, die Gerichtskosten derentwegen aufgeloffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist ermeldter Frau Beklagtin zu würklicher Execution und Vollziehung dieser Urtel Zeit 2. Monathe pro termino et prorogatione von Amtswegen präfigirt- und angesetzt, mit dem Anhang, wo sie denn also nicht nachkommen wird, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt in die Strafe 10. Marck löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco- und halb dem andern Theil ihren Klägern ohnnachläßig zu entrichten und zu bezahlen

len erklärt seyn, und der Real-Executions halber auf weiteres Anruffen ergehen soll was Recht ist. Ferner in puncto des streitigen Holzfällens, und andern Nutzbarkeiten in quäst. Waldung, ist Abseiten der Klägere durch ihren vorigen Anwald D. Wickh am 30. Apr. 1764. extrajudicialiter übergebene Supplication samt Beylagen ad Acta zu registriren, verordnet. Darauf läßt man es vorerst bey der am 16. Jul. 1768. eröffneten Urtel bewenden, und ist nunmehro in [33] und in orali recessu vom 31. Aug. 1764, auch in ebengedachter Supplica gebethene Mandatum de desistendo ab omnibus illicitis innovationibus, et incompetentibus arrogationibus, nec durante processu camerali non amplius innovando sine clausula, reliqua vero cum clausula und dergestalten, daß Frau Beklagtin von allem einseitigen Holz-Verkauf abstehen, und sich jährlich nicht mehr, als 18. Klafter Brandholz, bis auf weitere Erkenntniß, anweisen lassen solle, erkannt.

Publicatum, den 17. Jul. 1769.

Weiteres Urtel in eadem.

In respective entschiedener Sachen derer Ritterbürtigen Beerbten und Marckgenossen der Borbecker Marck wider Frau Fürstin zu Essen und deren niedergesetzte Canzley, Citationis ad videndum, se manuteneri in inveterata Compossessione Jurisdictionis forestalis, cassari decreta in propria causa nulliter ac privative lata, seque condemnari ad restitutionem extortorum, cum omni causa, damno, interesse et expensis; ut et Mandati de restituendo ab omnibus illicitis innovationibus, et incompetentibus arrogationibus, nec durante processu amplius innovando sine clausula, de hactenus innovata autem cassando, et causam in illum statum, in quo fuit tempore coeptae litis cameralis restituendo cum clausula, una cum rescripto.

Ist die durch Lt. Helfferich Sen. et Dr. Sippmann respect. unterm 13. Mart. 1783. 21. Mart. und 24. April a. c. extrajudicialiter übergebene Supplica samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf allem An- und Vorbringen nach weiter zu Recht erkannt, daß

1. Beklagtes Stift bey der privativen forsteylichen Obrigkeit in und über die Borbecker Marck, so wie es solche herge-

hergebracht und ausgeübt, weniger nicht der Befugniß, des Holzgräfen Rechnung einseitig abzuhören, jedoch der Kläger zustehenden Märcker- und Eigenthums-Rechten in und ausser Holz-Geding unabbrüchig, auch daß so viel insbesondere ersagte Rechnung betrifft, das Stift solche Klägern auf ihr Verlangen mitzutheilen, und auf deren allenfallsige Monita, in so weit selbige gegründet, billige Reflexion zu machen habe, zu schützen und handhaben, dahingegen

2. In Gemäßheit Sententiae Cameralis vom 17. Jul. 1769. und des darinn zu Grund gelegten Höltings Protocolls vom Jahr 1670. die in gedachter Marck sich ereignende Forst-Freveln von beyden Parthien gemeinschaftlich hinführo zu verthädigen, die darab fallende Strafgelder zwischen dem Stift, Beerbten und Marckgenossen, in drey gleiche Theile zu vertheilen, Ersteres auch beyden letztern, jene, welche seit dem Jahr 1770. eingegangen, mittelst Vorlegung der darüber vorhandenen Straf-Register, zu zwey Drittheilen zu erstatten, weniger nicht

3. Beklagtes Stift Klägern die [15.] Actorum mandati geforderte Rechnung über die bey damahliger letzterer General-Anweisung verkaufte Bäume, abzulegen schuldig. In Ansehung

4. Desjenigen Holzes aber, welches an Andere als Märcker und Berechtigte, besonders ad pias causas zu verschenken herkommlich ist, zwischen beyden Theilen eine gemeinschaftliche Uebereinkunft hinführo zu treffen, ausserdem aber, an Unberechtigte ohne der Kläger Consens kein Holz aus der Marck zu verwilligen, ingleichen

5. In Fällen, worinn Gefahr auf dem Verzug haftet, mithin Ausnahmsweise, sonst aber nicht, des Stifts, jedoch mit Zuziehung der Kläger Förster, auch ohne das gemeine Marckbeil, Holz darinn anzuweisen befugt, dahingegen

6. Beerbte mit ihrem auf Verabreichung der sogenannten Stockheister formirten Anspruch ab- und zur Ruhe zu verweisen seyen, als Wir hiemit erkennen, schützen, schuldig und befugt erklären, auch an- und abweisen, die Gerichtskosten derentwegen abgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann

Dann ist beyden Theilen zu würcklicher Execution und Befolgung dieser Urtel, auch resp. Paritions-Anzeige Zeit 3. Monath pro termino et prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann und dann als jetzt, in die Strafe 10. Marck löthigen Goldes zur Hälfte dem Kayserl. Fisco, und zur andern Hälfte dem gehorsamen Theil ohnnachläßig zu bezahlen fällig erklärt seyn, und der Real-Execution halber auf weiteres Anrufen ergehen soll was Rechtens.

So viel aber die in Actorum Mandati beyderseits zugleich mit eingebrachte übrige Punkte anbelangt, ist Dr. Sippmann und Lt. Helfferich ihr resp. der End-Urtel und declarationis sententiae halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern denselben, was sich derentwegen auf nur allegirten Samt-Beylagen und in Eingangs erwähnter Supplica vom 21. Merz jüngsthin einaeklagten nova facta so ein, als andern theils zu handlen gebühret, einzubringen, Lt. Helfferich aber insbesondere die Actorum Citationis angezogene Beweißungs-Protocolle eidlich zu ediren, obermeldte Frist von 3. Monaten pro termino et prorogatione von Amts wegen ingleichen präfiziret und angesetzt, mit dem Anhang, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß auch hierinnen auf gegentheiliges Anrufen weiter erkannt werden soll, was Recht ist.

Publicatum den 6. Oct. 1786.

* * *

Diese Waldung liegt in Territorio der Fstln. Abtey Essen, und die forstliche Obrigkeit wurde daher derselben von Landeshoheit wegen zu erkannt, als Besitzerin des Hauses Borbeck ist sie aber auch zugleich Mitmärckerinn, und in dieser letzten Qualität, nicht aber als Landesfürstin, sind ihr die jährliche 18. Clafter Brandholz zugesprochen worden. Der Fhr. von Cramer, welcher die erstere Urtel auch in den 103ten Theil seiner Wezlar. Nebenstunden eingerückt, giebt von der Verfassung dieses Marckwalds daselbst weitere Nachricht. Holding, Hölting, oder Holz Geding ist ein daselbst übliches Holz-Gericht, auf welchem die Bestrafung der Frevler, die Holzanweisung u. s. w. gemeinschaftlich erörtert werden.

40.

Reichscammergerichtliche Urtel, welches den Satz beſtärket, daß der Wildbannsherr auf den Privat-Gründen der Unterthanen, keine Salzlecken anlegen dürfe.

In Sachen Burgermeiſter und Rath der Stadt Laſphe, wie auch übriger Wittgenſteiniſcher Unterthanen der drey Landes-Viertel Laufpfriedingen und Urſteld, wider den Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenſtein und Hohenſtein Mandati de non gravando contra inveteratas conſuetudines et privilegia, nec exigendi immenſas, inconſuetas ac indebitas contributiones aliasque exactiones et operas, caſſandoque atque inhibendo monopolia ſine Clauſula, ut et Mandati de non contraveniendo rei iudicatae.

In ſpecie die Gemeinde Richſtein betreffend, iſt Lt. Lange ſein des mandati de exequendo halber geſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern D. Wickh ohnhinlänglicher Paritions-Anzeigen unerachtet, glaubliche Anzeige zu thun, daß den ausgegangen, verkündt- und reproducirten Mandato, und den daraus erfolgten Paritions-Urteln, auch mittelſt Wegräumung der angelegten Salzlecken gehorſamlich gelebt ſey, Zeit ad primam poſt ferias magnas angeſetzt.

Publicatum den 7. Jul. 1787.

41.

Reichshofraths-Concluſum den Rechtsſtreit zwiſchen denen beyden Reichsabteyen Ochſenhauſen und Roth in Schwaben über eine Waſſer-Jagd betreffend.

Lunae 5. Nov. 1787.

Ochſenhauſen ReichsGotteshaus contra das ReichsGotteshaus Roth, ausſchlüſſiges Waſſer-Jagen betreffend, ſive Implorantiſcher Anwald La Bonte ſub ptaeſ. 6. Sept. noviſſ. überricht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro decernendo

zendo intus petito Mandato Caes. S. C. cum condemnatione in expensas. App. Sig. ⊙ et Nro. 1. —— 24. in duplo.

Idem sub praes. 17. dict. mens. producit Mandata procuratoria et supplicat pro desuper more solito ordinando. app. eadem.

Idem sub praes. 23. Oct. noviss. überreicht allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro deferendo nunc ob morae periculum humillimis retro petitis. App. Nro. 25.

1. Fiat gegen das ReichsGotteshaus Roth Mandatum S. C. de non amplius turbando in possessione vel quasi solitaria et privativa iuris venandi aves aquaticas prope Roth in districtu foresti et banni ferini ad Imperialem Abbatiam Ochsenhusanam spectantis, nec amplius in hoc Regali offendendo, sed potius sistendo contravenientes quoscunque, neque imposterum via facti sed iuris procedendo, desuperque mediantibus Reversalibus idonee cavendo, sub poena quinque Marcarum auri, annexa citatione solita, et cum termino duor. mens.

2. Retradatur das ordnungswidrig *) ausgestellte Mandatum procuratorium mit der Auflage, ein anderes nach vorgeschriebener Form zu überreichen.

Johann Niklas Schwabenhausen.

* * *

Zwischen denen Ochsenhausischen und Rothischen Forst-Bezirken ist ein Platz gelegen, der aus einigen Wiesen und mehrern Weihern (Teichen) nächst an des Closter Roths Ringmauren bestehet, und nicht nur mit dem Grund-Eigenthum nach Roth gehört, sondern auch in unstreitigem Rothischen Gebieth lieget. Lange wurde gestritten, in welchen Forst dieser Platz gehöre; endlich aber raumte das Reichs Gotteshaus Roth dem Reichs Gotteshaus Ochsenhausen die Jagd und das Forstrecht über denselben gutwillig ein, und reservirte sich allein die

*) Durch gebrauchtes Beywort: Wir, statt, Ich.

die Nebenbefugniß, auf seinen eigenthumlichen Weihern, die Wasser-Vögel schiessen zu dürffen. Ueber diese Reservation ist nun der Rechtsstreit entstanden, in welchem obiges Conclusum ergangen, und er ist von wenigem Belang; er könnte aber merkwürdiger werden, wann Ochsenhausen seine Forst- und Jagd-Rechte dahin ausdehnen sollte, daß es dem Reichs-Gotteshaus Roth, auch alle mutationem culturæ und allenfalls gutfindende Trockenlegung der Weiher verwehren wollte, welches jedoch nicht geschehen, und überhaupt die Sache verglichen worden.

42.

Reichscammergerichtliche Urtel, worinn das Schlagweise Hauen der Waldungen, als gut, vor bekandt angenommen, und in Absicht der Größe des Wald-Theils, welcher ohne Klage der Weidberechtigten eingeheegt werden darf, Verordnung ertheilt wird.

In Sachen Gemeinde Hundlingen eines —— contra von Kerpen andern —— sodann des mit intervenientischen Herrn Hoch- und Teutschmeisters Carl Alexanders dritten Theils ꝛc. mandati etc. nunc restitutionis in integrum, wird allem An- und Fürbringen nach zu Recht erkannt, daß die durch weiland Lic. Grineisen unterm 9ten Jenner 1771. gebetene restitutio in integrum abzuschlagen, und es bey der unterm 16. Mart. 1770. eröfneten Urtel lediglich zu belassen, sofort die impetrantische Gemeinde sich nunmehro auf die Schadens-Berechnung [22.][23.][24.][25.] binnen 2. Monath Frist specialiter vernehmen zu lassen, auch die durch die seithero-weiter verhinderte Nutzungen verursachten Schaden, Imploraten zu vergüten schuldig erkannt. Dann so viel das neuerlich vorgekommene zur Conservation des Waldes nöthige Einhängen angehet, dem Impetraten hierunter Ziel und Maas dergestalt zu brauchen, daß derselbe nicht zu viel auf einmahl- und bewandten besondern Umständen nach nicht über einen Drittel des Ganzen nachstehenden Lehen-Waldes in die Heege legen, auch so wie ein neues Stück eingehangen werden muß, ein anderes dagegen aufthun, das Einhängen selbsten aber nicht länger, als es die Nothdurft erfordert, andauren lassen, sondern die

die Schläge, sobald das Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen, öffnen, und das Behängen überhaupt so einrichten soll, daß dadurch den Imploranten der Trieb in die nicht behängten Plätze, keineswegs abgeschnitten und erschweret werde, hiemit aufgegeben, dahingegen die Gemeinde die ordnungsmäßig eingehängten Plätze zu schonen, die durch den bisherigen eigenmächtigen Eintrieb in die behängte Waldstücke veranlaßten Schaden vorbehaltlich richterlicher Ermäßigung Imploraten zu vergüten, nicht minder die dadurch und die gewaltsame Zurücknahme des Pfandes verwürkte Strafe zu bezahlen schuldig erkannt wird.

Endlich soll Dr. Greß nach Abgang Dr. Brand sich nunmehro binnen Monathsfrist principaliter legitimiren. Lic Brand aber copiam signatam von dem Herrn Hoch- und Teutschmeister gemeinhabenden Gewalts in nächstfolgender Audienz auch zu dieser Sache legen.

Als wir hiemit abschlagen, aufgeben und schuldig erkennen, die in dieser Instanz aufgelaufene Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander vergleichend.

Publicatum 1788.

* * *

Die Gemeinde klagte, daß der Herr von Keyen ihrem titulo oneroso acquirirten Weidstrich in dem sogenannten Lehenwald dadurch beenget, daß er 150 Morgen zu Ackerland unroden lassen. Der Beklagte behauptete, daß dadurch der Gemeinde kein Schade zugehe, immaßen auf dem Umgerodeten zu offenen Zeiten die Huth ausgeübt werden könne, und vom Ganzen noch über $\frac{3}{4}$ Wald verblieben. Vermittelst einer am 16. Merz 1770 eröfneten Urthel wurde zu Recht erkannt:

Daß Beklagter zu Abänderung der Cultur der qu. 150 Morgen Waldungen befugt zu erklären, dergestalten, daß solche Cultur denen Klägern an ihrem ansonsten in den übrigen beträchtlichen Waldungen zustehenden Weidstrich ohnnachtheilig, und denenselben dannoch auf diesen zur Cultur gebrachten Aeckern, zu offenen Zeiten, und zur Brachzeit, den Weidstrich zu gebrauchen ohnbenommen, sondern vorzubehalten seye.

Als die Gemeinde gegen diese Urtel Restitution suchte, brachte sie zugleich als eine neue Beschwerde vor, daß der Hr. von Kerpen von dem stehen gebliebenen Wald behängt und in Schläge gelegt habe. Diese Beschwerde veranlaßte das in der Urtel vorkommende Regulativ, nach welchem nicht leicht über den 3ten Theil auf einmal behängt werden soll.

Der dabey gebrauchte Ausdruck: **bewandten besondern Umständen nach**, giebt zu erkennen, daß das Reichsgericht keine allgemeine Regel festsetzen wollen, sondern auf die besondere Umstände Rücksicht genommen, wie solches auch wohl nicht anders möglich ist.

In der Schlesischen Holzordnung von An. 1750. Tit. L. §. 9. wird denen Eigenthümern nicht mehr als der 10te Theil einzuhängen erlaubt, und denselben aufgegeben, zu dem übrigen eine bequeme Trift zu lassen.

Nach der Sachsen-Gothaischen müssen von 12. Schlägen wenigstens 5. zur Huth und Trift offen gelassen werden.

Der Cammer-Rath Bergius in seinem Cameral-Magazin pag. 451. not. 1. machte bey der Schlesischen Ordnung die Bemerkung: die Wald-Eigenthümer seyen zu sehr eingeschränkt; wenn man $\frac{2}{3}$ der Waldung zur Huth, und $\frac{1}{3}$ zur Beheegung bestimmt hätte, könnten beyde Theile zufrieden seyn.

Geh. Rath Reinhard in seinen vermischten Schriften 16. Stck. p. 306. lehrt: daß bey ordentlich eingerichteten Schlägen allemal $\frac{7}{10}$ Theile und also etwas mehr als $\frac{2}{3}$ von den Schlägen zu dem Weidgang frey gelassen werden könnten.

Die richtigste und billigste Grundsätze, über diesen so oft in Streit kommenden Gegenstand, findet man in dem neuen Königl. Preußischen Schlesischen Forst-Regulativ von 1788. welches in dem 4ten Band des Forst-Archivs abgedruckt ist, und es ist zu wünschen, daß alle Gerichte, welche in einem solchen Streit Recht zu sprechen haben, die daselbst aufgestellte Principien adoptiren möchten.

43.

Reichscammergerichtliche Urtel, welche in einem Beyspiel darlegt, daß bey Aufhebung der Gemeinschaft eines Walds, auf die mehrere und mindere Zahl der Einwohner der daran Theil habenden Ortschaften oder Gemeinden Rücksicht genommen werden müßen.

In Sachen der Bürgerschaft zu Neckarsteinach Appellanten eins — wieder die Gemeinde Darsberg Appellaten andern Theils, ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtere voriger Instanz übel geurtheilt, wohl davon appelliret, daher solche Urtel zu reformiren und es lediglich bey der Amts-Urtel vom 13. Merz 1773. zu belassen seye. Als wir hiemit reformiren und belassen, die bey diesem Kayserl Cämmergericht derentwegen aufgelaufene Gerichtskosten aus beygenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Publicatum den 20. Febr. 1788.

* * *

Die Gemeinde Darsperg und die Stadt Neckarsteinach *) besaßen von undenklichen Zeiten her einen Wald in Gemeinschaft, ohne daß ein oder der andere Theil den Ursprung der Gemeinschaft und den Anfang des Besitzes anzugeben vermochte. Die Stadt hat ungleich mehr Einwohner als die Gemeinde Darsperg. Ein Einwohner der einen und der andern Gemeinde, bekame jährlich ein gleiches Loos an Holz, und wenn etwas verkäuflich abgegeben wurde, so geschähe auch die Vertheilung nach den Köpfen. Streitigkeiten über verschiedene Nebendinge veranlaßten die Gemeinde Darsperg auf eine Theilung

*) Neckarsteinach ist eine zur unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken, Canton Ottenwald, gehörige Herrschaft, welche aus dem Städtchen Neckarsteinach und den Dörfern Darsperg und Grein, bestehet; ist ein Lehen der Hochstifter Worms und Speyer, von welchen sie 1657. nach Absterben derer von Landschaden, an die Herrn von Metternich zu Burscheidt verliehen worden.

anzutragen. Die Theilung kame im Jahre 1746. zu Stande. Dabey wurde auf die Anzahl der Einwohner in jedem Ort Rücksicht genommen, und nach diesem Verhältniß der Wald getheilt: Dabey jedoch ausbedungen

> daß sofern über kurz oder lang ihre verlohren gegangene Stadt- und Dorf-Gerechtigkeit, oder sonstiges Dokument wieder gefunden, und sie beede verglichene Gemeinden nach Maasgabe dessen durch gegenwärtige Waldtheilung und resp. Vergleichung auch nur im mindesten gekränkt erachtet werden sollten, alles dieses eo ipso null und nichtig seyn, und verbleiben, und also der Wald solchenfalls nach Anleitung ihrer alten andurch zum Vorschein kommenden Observanz und Gewohnheit genützet, und in diesem Fall solchem alten Herkommen keineswegs durch gegenwärtige Theilung und Vergleichung derogirt und präjudicirt werden solle noch möge.

Als die Gemeinde Darsperg einen Extract eines Zins- und Lagerbuchs imgleichen Weisthums vom Sechszehenden Jahrhundert vorgefunden, worinnen die Worte vorkommen:

> Wald, Wasser, Waidt bis mitten in die Bach und mitten in den Nekar ist der **von Darsperg und von Neckarsteinach gemein.**

glaubte selbe hieraus folgern zu können, daß der Wald in zwey gleiche Theile zwischen der Stadt und der Gemeinde getheilt werden müße. Sie klagte hierauf bey dem Amt Neckarsteinach zugleich mit vorbringend, daß die Stadt nach dem Vergleich schuldig seye, ihr gegen Erlegung eines Zinses auf einem der Stadt zugefallenen District den Weidgang zu gestatten: dem Genuß aber durch Einhengung solchen Districts verhindert habe. Das gemeinschaftlich Bischoflich Wormsisch- und Speyerische Amt erkannte am 13. Merz 1773.

> Daß klagende Gemeinde Darsperg über die im Vergleichs-Instrument vom 5. Merz und 10. Jun. 1746. derselben zugetheilte 318. Morgen 2. Vtl. 11. R. ein mehreres nachzusuchen nicht berechtiget, daher mit ihrem gegenwärtigen unstatthaften Anspruch ein vor allemal gänzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen: die beklagte Stadt Neckarsteinach aber von der angebrachten

Kla-

Klage allerdings frey und los zu sprechen, der Dasperger Gemeinde jedoch auf denen der Stadt Neckarsteinach eigenthümlich zugehörigen sogenannten Allmanden, Weidgang für ihr Rindvieh gegen Zahlung des stipulirten jährlichen Zinßes von 10. fl. alsdann, und in dem Fall vorzubehalten seye, wann das daselbst angepflanzte Gehölz so hoch wird aufgewachsen seyn, daß nach forstmäßiger Beurtheilung der Viehtrieb selbigem ohnschädlich wird erfunden werden.

Die Gemeinde appellirte an die gemeinschaftliche Regierungen, hatte auch das Glück eine von der Marburger Juristen-Fakultät eingeholte und am 25. Jun. 1777. eröfnete günstige Urtel zu erhalten, des Innhalts:

Daß die klagende Gemeinde mit ihrem gegenwärtigen Anspruch nicht gänzlich abzuweisen, noch die beklagte Stadt Neckarsteinach von der Klage zu entbinden, noch Klägern die Kosten zu erstatten verbunden; sondern der im Jahr 1746. errichtete Vergleich und die damahls gemachte Wald-Theilung, gestalten Sachen nach wieder aufzuheben, die samtliche Waldungen von 1747. Morgen 192 1/2 R. in zwey gleiche Theile in Gegenwart beyder Gemeinden Syndicen von Amtswegen durch verpflichtete Feldmesser auf beyder Theile Kosten zu setzen, wovon jeder Gemeinde die Halbscheid des ganzen Walds zu überlassen, und eigenthumlich einzuraumen seye.

Es könnte und wollte dann die appellatische Gemeinde in zerstörlicher Monatsfrist besser dann geschehen erweißlich machen, wasmassen sie von unvordenklichen Jahren her, sechs sieben Theil an den gemeinsamen Waldungen gehabt und genuzt, der appellantischen Gemeinde aber nur ein sieben Theil daran zugestanden habe; dagegen der appellantischen Gemeinde der Gegenbeweis, beyden Parthien Eydeszuschiebungen und andere rechtliche Nothdurft in ebenmäßiger Frist vorbehalten wird, worauf sodann in der Hauptsache weiter ergehet, was sich gebühret. Proceß- und Verschickungs-Kosten werden compensirt und vertheilt.

Die Marburgische Fakultät nahme an, daß nach dem Sprüchwort: Gleiche Brüder gleiche Kappen, die Vermuthung

Platz habe, eine jede gemeinschaftliche Sache, müsse in zwey gleiche Theile getheilt werden: bey dem Kayserl. Reichs-Cammergericht ergienge aber die obige dieses Erkenntniß abändernde, und die von dem Amte Neckarsteinach ertheilte herstellende Urtel.

44.

Reichshofraths-Conclusum, worinn der Satz behauptet wird, daß das Laub-Leseholz- und Mooshohlen in den Waldungen, nicht an gewisse Jahreszeiten Monathe und Wald-Districte gebunden werden könne.

Lunae 28. Jul. 1788.

Zu Schliz Burgermeister und Rath contra den Grafen von Görz wiederrechtliche Besizstörung in der Befugniß, Laub, Leseholz und Moos in den Wäldern zu holen, auch andere Beschwerden betr. sive Impetrantischer Anwald Götz sub præsent. 10 Jun noviss. docet de insinuato Rescripto lapsoque termino et supplicat pro deficientibus informatorialibus ferenda severiori ordinatione cæsarea. Apponit sign. ☉. ☽. et ult. concl.

Idem sub præsent. 20. dicti mens. exhibet humillime edoctionem insinuati mandati procurat, et supplicat pro hoc ad acta ponendo. app. Sign. et Concl.

Econtra Impetratischer Graf von Görz sub præs. 10. Jun. noviss. überreicht per Stubenrauch allerunterthänigsten Bericht cum adjunctis sub Lit. A. B. C. et D.

1mo. So viel das erste Petitum nemlich an den ordentlichen Waldtägen Laub, Leseholz und Moos abzuholen, ohne daß diese Befugnis auf gewiße Jahreszeiten und Monate, oder auf gewiße Wald-Districte eingeschränkt werde, fiat petitum mandatum S. C. sub poena quinque marcarum auri annexa citatione solita et cum termino 2. mens.

2do. de reliquo hat das Mandats-Gesuch nicht statt.

Johann Niklas Schwabenhausen.

45.

45.

Reichscammergerichtliches Dekret, wodurch dargethan wird, daß Communen auch würkliche Forst-Strafen beziehen können, und daß der Satz unrichtig ist, daß von Forst-Strafen nur derjenige Theil den Communen gebühre, welcher als Schadens-Ersatz angesehen wird, und als solcher in der Forst-Strafe mit steckt.

In Sachen Stadtrath zu Laubach contra die Gräfl. Solmische Vormundschaftliche Regierung

Decretum Wetzlariæ 23. Mart. 1789.

Auf Bericht und Gegenbericht n. j. Z. abgeschlagen, sondern versiehet man sich zu Imploratischer Vormundschaft, dieselbe werde §. 1. 15. et 16. der neuen Forstordnung vom 22ten July 1783. den armen Bürgern, welche die gewöhnliche Holzabgabe zu ein Gulden dreisig Kreuzer nicht bezalen können, das Looßholz zu entziehen und den Implorantischen Stadtrath an der etwa hergebrachten und bißher exercirten Holz- und Waldfrevelthädigung auch Beziehung der Forstrügen fürohin zu stören nicht gemeinet seyn, sondern denenselben solche Befugniß nach wie vor mit Vorbehalt jedoch jährlicher gebührender Verrechnung der eingegangenen Strafgelder überlassen, widrigenfalls Supplicantens Principalen der Recurs an dieses Kaiserl. Kammergericht unbenommen, sondern vorbehalten bleibt.

46.

Reichscammergerichtliche Urtel, worinnen die Forstliche Obrigkeit als ein Ausfluß der Landeshoheit anerkannt, und die Benuzung eines eigenthümlichen Walds zum Besten der Beholzigungs-Gerechtigkeit eines Andern eingeschränkt wird.

In Sachen weil. Rudolf Johann nun Hrn. Johann Maria Rudolf Grafen von Waltbott zu Baßenheim Appellantens eines wieder die Gemeinde Sevenich, Appellatin andern theils, ist Lt. Brack sein der Desertion halber beschehenes Begehren

gehren abgeschlagen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß

Erstens Herr Appellant für den Eigenthümer des streitigen Waldes zu erklären, hingegen

Zweytens, Appellaten die Mastunas-Gerechtigkeit zugleich mit dem Herrn Grafen, ohne dafür etwas zu bezahlen, zu exerciren befugt seyen.

Drittens, Denenselben die Beholzigunas-Gerechtigkeit sowohl an Bau- und Brennholz zu ihrer Nothdurft zustehe, und wird beyden Theilen aufgegeben, sich wegen eines zu bestimmenden Quanti des jährlich anzuweisenden Brennholzes in der Güte zu vereinbaren, oder solches rechtlich auszumachen. Könnte und wollte jedoch appellantischer Herr Graf binnen drey Monat salva reprobatione rechtlicher Gebühr darthun, daß etwa ein dergleichen Bestimmung schon per pactum sive per observantiam rechtsgültigerweise geschehen seye, oder ohne Nachtheil der Waldung ein mehreres als bisher, nicht abgegeben werden könne, so ergehet solcherhalb ferner was Rechtens. Dann wird

Viertens appellantischen Herrn Grafen sich des Waldes auf eine der Beholzigungs-Gerechtigkeit der Appellatischen Gemeinde unschädliche Art zu gebrauchen, sonach eines solchen Holzverkaufs, wodurch selbiger die Nothdurft in Ansehung sowohl das Brenn- als Bauholzes für jezt oder für die Zukunft entzogen würde, gänzlich zu enthalten anbefohlen.

Hingegen

Fünftens appellatische Gemeinde sich den Oberforstlichen Verfügungen des Herrn Appellanten als ihres Landesherrn gehorsamlich zu fügen, in specie sich des nothdürftigen Bau- und Brennholz von demselben anweisen zu lassen, nachdrücklichst und ernstlich erinnert; als wir hiermit respective abschlagen zu erkennen aufgeben vorbehalten, präfatiren, anbefehlen und erinnern, die Gerichtskosten an diesem Kayserl. Kammergericht derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend annexis executorialibus.

47.

Merkwürdiges Reichscammergerichtliches Dekret, die Landesherrliche Anordnung einer bessern Forstwirthschaft betr.

Die erneuerte Churfürstlich-Trierische Wald- und Forst-Ordnung *) welche unter andern vorschriebe, wie die Oberforstliche Hoheit in Ansehung der Gemeind-Waldungen auszuüben sey, mißbehagte der Stadt Boppart. Sie wollte nichts von Eintheilungen der Waldungen in Schläge, nichts von Holzfällungs-Consensen und Landesherrlicher Waldarte, nichts von vorgeschriebener Waldhut und Aufsicht eines holzgerechten Försters, von einer neubestimmten Forst-Frevels-Bethaidigungs-Art, von neuer Frevel-Taxe, von vierteljähriger Frevel-Bethaidigungen und dergleichen hören, sondern sie behauptete mit dem Recht des Eigenthums auch alle andere Obforsteiliche Rechte ohne Ausnahm, und wollte sich durchaus keinen Zwang, keiner Aufsicht, keiner Gesetzgebung unterwerfen, als derjenigen, die bey ihnen durch eine höchstverderbliche Gewohnheit geheiliget war. Der weisere Theil beruhigte sich ganz, und die Ruhe schiene überhaupt allgemein zu seyn, als von Sr. Churfürstl. Durchl. erklärt wurde:

1.) unterm 6ten März 1790. daß der Stadtrath und die Burgerschaft bey der in §. 169. der Forst-Ordnung numerirten Befugnißen die Förster zu bestellen, die Waldfrevler zu bestrafen, die Strafgelder zu $\frac{2}{5}$ zu beziehen, das zu fällende Holz anzuweisen und dergleichen, jedoch in der festen Zuversicht zu handhaben, daß sie sich hierinnen schlechterdings nach den in der Forstordnung bestimmten Reglen zu bemessen haben sollten.

Ferner

2.) unterm 16ten April 1790. mittelst höchst eigenhändig unterzeichneter Signatur, daß die Einführung der Waldart sowohl als der neuen Forstordnung überhaupt keinen andern Zweck als die Aufrechthaltung der Landesherrlichen Oberforsteilichkeit und Direction über die Forstwirthschaftliche Behandlung

*) Sie steht im 11ten Theil der Bergiusischen Sammlung auserlesener Landesgesetze, fortgesetzt von Hrn. Prof. Beckmann.

der Städtischen Waldungen habe und ihnen dieselbe für nun und inskünftige auf keine Art an ihrem Eigenthum der Jagdbarkeit Obhut und sonstigen Forsteilichkeits-Rechten, in soweit sie solche hergebracht hätten, nachtheilig seyn solle,

3.) mittelst einer weiteren Signatur vom 19ten März 1790. daß der mit anschlagende Churfürstliche Jäger sowohl für jezt als in die Zukunft, die ihm in der Forstordnung bestimmte Direction von 2 Al. nicht beziehen, mithin die Burgerschaft zu Boppard der Anschlag der Churfürstl. Waldarte in jedem Falle unentgeldlich erhalten sollte.

Der Ruhestand war jedoch von keiner langen Dauer. Eine Volkssage besonderer Art verrückte einen Theil der Burgerschaft den Kopf. Es entstunde nehmlich das Gerücht, der Kaiser Otto wäre dem Burgerstand zweymal in dem Wald erschienen, äusernd:

> die Schenke bleibt bey ihrer alten Gerechtigkeit, Sie, die Stadt hat nichts geschenkt bekommen, um etwas davon für ihre Nachkömmlinge wegzugeben.

Man vermuthet, daß diese Vision nicht blos in der kranken Einbildung besagten Burgers bestanden, sondern daß von einigen in der Fortdauer der Unordnung Interesse suchenden, wirklich eine Maßquerade veranstaltet worden, um hiernächst durch die Betheurung des einfältigen Mannes die Gemüther nach ihren Absichten zu stimmen. Der nächste Zweck wurde auch erreicht. Das Weibsvolk sammelte Allmosen, um Messen lesen zu lassen, und veranstaltete feierliche Wallfahrten nach dem benachbarten Kloster, ein Theil der Bürger versammelte sich und beschloße, sich wieder in den Besiz der verderblichen Behandlung des Waldes einzusetzen und allen Landesherrlichen Maasregeln Troz zu bieten. Ein Haufen von 300. Mann zoge mehrere Tage in der Stadt herum, drohte denjenigen, welche nicht mithalten wollten, die Häuser abzubrechen, sprengten die Thüre zu den Glocken ein, stürmten und mißhandelten die Churfürstliche Wachten, so daß nur durch ein Commando von 250. Mann mit 4. Kanonen die Ruhe hergestellet werden konnte.

Nun wendeten sich die Renitenten an das Kaiserl. Reichs-Cammergericht, woselbsten am 1. Juny 1790. folgendes End-Decret erzienge:

Es

Ist die gebetene Communicatio des von der Churfürstlich-Trierischen Regierung unterm 19ten vorigen Monats erstatteten Bericht sowohl als des Exhibiti Lti Helstrich vom 13ten besagten Monats nebst Anlagen jedoch blos ad Notitiam verstattet. Darauf ist die von Dre. N. N. nachgesuchte Citatio super protracta et denegata Justitia auftraegali et ad videndum cassari Ordinationem foreſtalem, dann das gebetene Mandatum de abducendo milite so wie weiteres hierauf gefolgtes Begehren abgeschlagen, und obgleich der Churfürstlich-Trierischen Regierung nicht geziemet, und sie allerdings daran unrecht und zu viel gethan, daß sie der unterm 28ten April laufenden Jahrs ergangenen Temporal-Inhibition ungeachtet gegen die bey diesem Kaiserl. Kammergericht anwesenden vier Boppardor Bürger unterm 12ten vorigen Monats vor erstattetem Berichte, und weiterer dieses Kaiserl. Kammergerichts-Verordnung, mit einer Edictal-Ladung vorgegangen ist (dessen sie sich in Zukunft bey Vermeidung schärferer Ahndung zu enthalten hat) So wird doch bewandten Umständen nach sothane Temporal-Inhibition dermalen wieder aufgehoben, und werden beregte 4. Boppardor Bürger von dem Wohnsitze dieses Kaiserl. Reichs-Kammergerichts ab- und in ihre Heimath — sofort zur schuldigen Unterwerfung gegen ihre Landes Obrigkeit angewiesen; Wobey man sich jedoch zu mehrgedachter Churfürstlich-Trierischen Regierung versiehet, dieselbe werde ihnen so wie allen, die es verlangen werden, die rechtliche Defension pro avertenda Inquisitione zu verstatten, von selbst geneigt seyn; widrigen Falls Denenselben der Recurs anhero unbenommen andern vorbehalten bleibet.

Würde übrigens erösterte Churfürstlich-Trierische Regierung, daß N. N. N. N. (Advocat und Anwalt am Kammergericht) die Urheber und Aufwiegler der Empörungen zu Boppard seyen, diesem Kaiserl. Kammergerichte nähere Bescheinigung vorlegen, so solle in Betreff der von derselben gebetenen Fiscalischen Ahndung weitere Verordnung erfolgen. In Conf. 1ma Junii 1790.

48.

Auszug einer Reichscammergerichtlichen Urtel in Sachen der Stadt Laspha, wie auch übriger Wittgensteinischer Unterthanen der drey Landes-Viertel Lauf, Friedingen und Arfeld, wider den Herrn Grafen zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein, worinn das Lese-Holz-Holen, und der freye Gebrauch ihrer auf Aeckern und Wiesen stehenden Wald-Bäume ohne Forstamtliche Anweisung zugesprochen wird.

Ad Grav. 1. et 2. * werden klagende Unterthanen, damit ab- und zur Ruhe verwiesen, jedoch zweifelt man nicht, daß der Herr Beklagte gegen die jährliche Prästation der 15. Albus den klagenden Unterthanen ferner erlauben werde, Lese-Holz und anderes dürres Holz aus den herrschaftlichen Waldungen an den zu bestimmenden Holztägen nach ihrer Nothdurft zu holen.

* Die Unterthanen beschwerten sich, 1.) daß sie Jagd-Dienste thun, und auch eine Abgabe unter dem Nahmen Wolffsgulden bezahlen müßten, 2.) wollten die Unterthanen ohne Zeiteinschränkung und Bezalung dürres Holz in den herrschaftl. Wäldern holen.

Ad Grav. 3. ** ist der Herr Beklagte schuldig den Unterthanen den ohneingeschränkten freyen Gebrauch der auf ihren Aeckern und Wiesen erzogenen Wayden, Erlen- und Aßperbäumen ohne einige Anweisungs-Gebühr oder Abgab zu fordern überlassen.

** Die Unterthanen beschwerten sich, wenn sie die auf ihren Aeckern und Wiesen gewachsene Wayden und Erlen ꝛc. scheeren oder abwellen wollten, um Schaaf-Wellen daraus zu machen, ein jeder 15. Albus dawor zahlen solle.

Ad Gravamen 4. läßt man es bey der Verordnung, nach welcher, wenn ein Holzfrevel begangen worden, der zu nächst an dem Wald, wo der Frevel verübt worden, belegene Ort, das entwandte Holz nebst der Strafe bezahlen solle, bewenden, jedoch

jedoch wird dem Herrn Grafen aufgegeben, selbige nicht anders in Ausübung bringen zu lassen, als wenn rechtliche Anzeigen vorhanden, daß das gefrevelte Holz in den Ort gekommen, oder gegen die Bewohner desselben dringende Vermuthungen der Wissenschaft vorhanden sind;

Auch bleibt dem Herrn Grafen überlassen, seinem Vorhaben gemäß gewisse bestimmte Holztäge einzuführen, und seinen Förstern gemessen anzubefehlen, darauf genaue Observae zu tragen, daß auser denselben kein Unterthan die herrschaftliche Waldungen betrette, und solchergestalt die Gelegenheit zu Wald-Freveln desto mehr abgebahnet werde.

Ad Gravam. 6. wird der Herr Graf auf den Fall, da die Anschaffung neuer Jagdwagen nöthig seyn sollte, sich entweder an den gewöhnlichen Wagen der Unterthanen genügen zu lassen, oder leztere mit denen zu sothanem Behuf erforderlichen Kosten zu verschonen, von selbst nicht entstehen.

Ad Grav. 8. *** werden die klagende Unterthanen zwar ebenfalls ab- und zur Ruhe verwiesen, jedoch der Herr Beklagte erinnert, in seinen sämtlichen Waldungen nicht mehrere Districte als zu deren besten, nach wohl geprüften Forstökonomischen Grundsätzen erforderlich, einhängen zu lassen, damit die Unterthanen gegen Entrichtung des gewöhnlichen Weidgeldes hinreichende Wayde für das zu ihrer Erhaltung durchaus ohnentbehrliche Vieh haben und behalten mögen, auch der aus derer Entziehung ohnvermeidlich auf den Herrn Grafen selbst zurückfallende weit beträchtlichere Nachtheil abgekehret werde.

*** betrafe die Heegung der Waldungen.

49.

Exempel, daß dem Landesherrn das Näher-Recht bey einem Holz-Verkauf eingeraumt worden, den ein ausgesessener Wald-Eigenthümer im Land vorgenommen,

Findet man Nro. 37. in Sachen der Burggräfl. Kirchbergischen Sayn-Hachenburgischen Vormundschaft gegen die Herren Grafen von Nesselrode.

50.

Von dem, dem Forſtherrn zuſtehenden Recht, den Eintrieb der Geißen in die Waldungen zu verbieten, und ihre Anzahl überhaupt einzuſchränken.

Darüber findet man eine Reichsgerichtliche Erkenntniß in dem Urtel, welches den 7. Mai 1763. in Sachen der Gemeinde Saarwellingen gegen den Herrn Grafen zu Erichingen und Wied-Runkel ergangen, *) und in dem 100ſten Theil des Fhrn. von Cramers Wezlar. Nebenſtunden weiter ausgeführt iſt.

51.

Beſtättigter Forſtgebrauch, daß denen, welche zu Brennholz in Herrſchafftliche Waldungen berechtiget ſind, unter dieſes Brennholz auch Altes- oder Lager-Holz, Reißer und Stöck gegeben werden könne.

Davon findet ſich ein Reichsgerichtliches Erkenntniß in einer Urtel vom 7. May 1763. welches beym Kaiſerl. Reichs-Cammergericht in Sachen der Gemeinde Saarwellingen gegen den Herrn Grafen zu Erichingen und Wied-Runkel ergangen iſt, und oben Nro. 32. nachgeſehen werden kann.

52.

Daß ein Poſſeſſorium derer Unterthanen, puncto Regalium, inſonderheit puncto Juris venandi, bey denen Reichsgerichten noch heut zu Tag im Gebrauch ſeye.

Iſt durch eine Cammergerichtliche Urtel vom 7. Mai 1763. In Sachen der Gemeind Büdingen contra den Herrn Grafen zu Erichingen und Wied-Runkel †) beſtättigt, und kann in dem 98ſten Theil der Wezlar. Nebenſtunden des Fhrn. von Cramers das Weitere davon nachgeſehen werden.

53.

*) Es findet ſich oben ſub Nro. 34.

†) Es ſteht oben Nro. 33.

53.

Der bloße Nahmen und der unfürdenkliche Genuß eines Walds, beweiſen dannoch deſſen Eigenthum noch nicht.

In Sachen Cloſter Wadgaßen gegen die Commun Enzheim iſt, ohnerachtet dieſe Commun durch 22. Zeugen einen immemorialem uſum liberrimum derer nahmentlich alſo genannten Gemeinds-Wälder, die von dem ſogenannten Cloſter-Wald noch dazu abgeſteint waren, erwieſen hatte, jedennoch ob defectum tituli in petitorio An. 1738. beym Reichs-Cammer-Gericht erkannt worden, daß das Eigenthum ſämtlicher Waldungen dem Cloſter, der Commun hingegen ein bloßes Jus lignandi competire.

Und in dem wichtigen Streit: Gemeind Gräfendorf contra Würzburger Julier Hoſpital und von Thüngen, einen Wald von 16000. Morgen betreffend, iſt leztern das Eigenthum des Walds zugeſprochen worden, ohnerachtet die Gemeinde eine hundertjährige Poſſeſſionem cædendi ſylvas cæduas erga certam pecuniæ quantitatem vor ſich hatte.

Wie ſolches umſtändlich und mit Urtheln beſtättigt zu finden, im 14ten Theil der Wezlar. Nebenſtunden.

54.

Ob der aus Waldungen einer Gemeinde hundert und mehr Jahr über geſtattete uſus ſylvarum cæduarum erga certam pecuniæ quantitatem irrevocabilis ſey, auch bey geänderten Umſtänden reductionem contractus ad arbitrium boni viri zulaſſe?

Davon wird die erſtere Frage verneint und die leztere bejahet, und beydes mit Reichscammergerichtlichen Urtheln beſtättigt, beym Frhrn. von Cramer im 14ten Theil ſeiner Wezlariſchen Nebenſtunden, und muß dort nachgeſchlagen werden, weilen die Urtel ohne das Factum darneben zu haben nicht verſtanden werden können.

55.

55.

Wenn bey begangenen Forst-Frevels der Thäter nicht ausgekundschaftet werden kann, so ist es erlaubt, der nächst am Wald gelegenen Gemeine in so lange die Strafe dafür anzusetzen, biß sie den Thäter ausgemacht und angezeigt hat.

Ein Beyspiel, daß es beym Reichscammergericht gut geheißen worden, findet sich oben in dem Urtel Nro. 48. in Sachen der Stadt Laspha contra Sayn-Wittgenstein.

56.

Bestimmte Holztage zum Leseholz-Holen sind ein Mittel zu Abwendung vieler Forst-Frevel, und dem Forstherrn anzuordnen erlaubt.

Ein Beyspiel, daß das Reichscammergericht eben so erkenne, findet man in der Urtel in Sachen der Stadt Laspha contra Sayn-Wittgenstein, welche oben Nro. 48. zu finden ist.

57.

Die Unterthanen, welche den Jagdzeug in den Wald zu fahren schuldig sind, sind darum nicht auch schuldig eigene Zeug-Wagen anzuschaffen.

Ein Beyspiel, daß von dem Reichscammergericht nicht so gesprochen worden, findet man in der Urtel in Sachen der Stadt Laspha contra Sayn-Wittgenstein, welches oben Nro. 48. zu finden ist.

58.

Die Heegung der Waldungen muß so angeordnet werden, daß Holzcultur und Weidgang der Weidberechtigten neben einander bestehen können.

Ein Beyspiel, daß das Reichscammergericht eben diesen Grundsatz anerkenne, findet man in der Urtel in Sachen der Stadt Laspha contra Sayn-Wittgenstein, welche oben Nro. 48. abgedruckt ist.

II.

Beweis

daß die Verbindung der höhern Wiſſenſchaften mit dem Forſtweſen, ganz unentbehrlich ſeye.

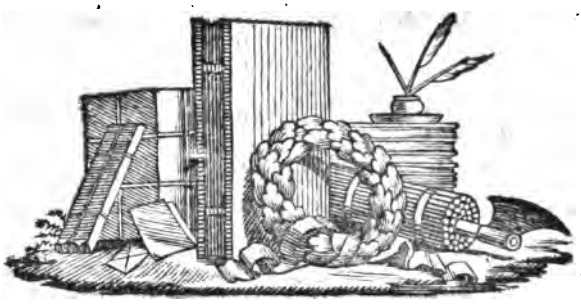

§. 1.

Alles dasjenige was bey der Forstwissenschaft immer vorkommen kann, wird insgemein unter der Benennung Forstwesen verstanden.

§. 2.

Dieser wichtige und beträchtliche Theil der Landwirthschaftskunde zertheilet sich von selbsten in zwey Haupttheile, nemlich:

I in die Forstwissenschaft und
II. in die Forstwirthschaft.

§. 3.

Die Forstwissenschaft ist die Lehre vom ganzen Forstwesen, und die Hauptstüze der Forstwirthschaft, welche leztere nichts anders als der ausübende Theil derselben ist.

Anmerkung. Forstwesen, Forstwissenschaft und Forstökonomie wurden immer mit Unrecht als gleichbedeutende Dinge betrachtet, da doch deren wesentlicher Unterschied darinnen bestehet, daß das erstere, diesen Theil der Landwirthschaft, von den andern unterscheidet; das zweyte die Grundwissenschaft ausmachet, und das leztere den ausübenden oder praktischen Theil derselben enthält.

§. 4.

Die Forstwissenschaft an und für sich, giebt einen sicheren Unterricht

„1) von dem woraus die Waldungen bestehen.

„2) Was in den Waldungen natürlicher oder zu„fälliger Weise befindlich ist, oder seyn kann.

„3) was an Unterhaltung, Gewinnung und „Nutzung bey denselben zu bewürken stehet; „und

„4) was man darinnen zu thun berechtiget ist, auch „auf was Art dieses geschehen, und wie weit „man darinnen gehen dürfe.

S. Gleditsch Forstwissenschaft I Buch. II Kap. §. 26.

§. 5.

Hieraus ist nun leicht zu ersehen, daß hier verschiedene Hülfsmittel nöthig sind, die aus der Naturgeschichte und Naturlehre, aus der Mathematik u. s. w. hergenommen werden müssen.

§. 6.

Sämtlicher Forstprodukten sind an und für sich dreyfach, denn sie bestehen

1) aus Thieren
2) aus Pflanzen
3) aus Mineralien.

§. 7.

Unter diesen verschiedenen Natur-Körpern sind sehr viele die entweder der Forstwirthschaft nützlich oder schädlich seyn können. Um die Nützliche gehörig benutzen, und die Schädlichen nach Möglichkeit entfernen zu können; so muß die Zuflucht zu jener Wissenschaft genommen werden, die uns zu der Erkenntniß aller natürlichen Körper bringen kann; und diese ist.

I. Die Naturgeschichte.

§. 8.

§. 8.

Durch diese Wissenschaft lernen wir die Gestalt; das äusserliche Ansehen, die Zusammensetzung und Fügung der Theile, die Nahrung, Vermehrung und Vermehrungsart der Natur-Körper kennen, eine Kenntniß die unumgänglich voraus gehen muß, wenn anders von ihnen etwas mit hinlänglichem Grund angegeben werden soll.

§. 9.

Da nun die Naturgeschichte nichts anders als ein System aller Beschreibungen, Erklärungen und Beobachtungen von allem dem ist, was sich auf dem Erdballe unsern Sinnen darstellet, und daß die Naturkörper theils lebend und theils todt sind, so theilet sich diese Wissenschaft von selbst in zwey wesentliche Theilen: nemlich:

A in die Geschichte der organisirten und
B in die Geschichte der unorganisirten natürlichen Körper.

§. 10.

Die organische oder organisirten Naturkörper, werden durch eine wesentliche Eigenschaft die man Empfindungskraft nennet, in zwey Haufen unterschieden. Bey einigen ist zu der Empfindungskraft noch das Vermögen sich willkürlich zu bewegen gegeben worden; bey andern hingegen fehlet dieses Vermögen, und nur die flüßige Theile können sich in den festen bewegen. — Jene sind die Bewohnere

1) Des Thierreichs, diese aber
2) des Pflanzenreichs.

§. 11.

Die Bewohnere jedes Reiches werden wiederum in besondere Klassen gebracht; daher entstehen in dem Thierreich.

a) Die Klasse der Saugthiere.
b) Die Klasse der Vögeln.
c) Die Klasse der Amphibien.
d) Die Klasse der Fischen.
e) Die Klasse der Insekten und
f) Die Klasse der Gewürmen.

§. 12.

Die Waldungen haben den größten Theil dieser sechs Klassen der Thiere zu Bewohnern, die sich ihres Aufenthaltes, ihrer Nahrung, Erhaltung und Vermehrung halber darinnen aufhalten. Ihr Daseyn und Vermehrung oder Verminderung hat in der Forstwirthschaft einen sehr wichtigen Einfluß, woraus nun zu schliesen ist, daß die Erkenntniß solcher Kreaturen wegen des Nuzens und Schadens, bey den Forst- und Weidmänner in keinem Zweifel stehen kann.

§. 13.

Die Pflanzen als organische, belebte, aber empfindungslose Körper, und woraus die Waldungen eigendtlich bestehen, machen die Hauptgegenstände des Forstwirths aus. Dieses setzet nun voraus, daß derselbe den wichtigen Theil der Naturgeschichte nemlich

g. Die Botanik

gründlich erlernt haben muß, damit er die verschiedene Blüten, die Früchten, die Art des Aufkeimens, und des Verhältniß der Pflanzen gegen einander in verschiedenem Erdboden begreifen, einsehen und in vorkommenden Fällen andern erklären kann.

§. 14.

Da nun die Botanik derjenige Theil der Naturgeschichte ist, welcher die Pflanzen zu kennen lehret, so beschäftiget sie sich entweder

a) mit

a) mit dem, wodurch die Pflanzen am leichtesten, und geschwindesten unterschieden und benennt werden können, oder
b) sie lehret zugleich den Nuzen derselben, oder endlich
c) erklärt sie die Organisation und das Leben der Pflanzen.

§. 15.

Hierdurch entstund folgende Abtheilung, nemlich:
a) Die reine Botanik.
b) Die angewendete Botanik und
c) Die Physiologie der Pflanzen.

§. 16.

Der bey der Forstwirthschaft so wichtige Punkt und die mit der Kenntniß der eigentlichen Waldgewächse und Thiere so genau verbundene Erkenntniß des abwechselnden Grundes und Bodens, wegen der Nahrung und Erhaltung der Gewächse, setzet abermals voraus, daß der Forstwirth die Zuflucht zu jenem Theil der Naturgeschichte nemlich zu der Erkenntniß

3. des Mineralreichs,

nehmen muß.

§. 17.

Mineralien die leblose, und unorganisirte Naturkörper sind, zerfallen in drey besondere Klassen, nemlich
h) in Felssteine,
i) in Minern und
k) in eigentliche Fossilien.

Die erste Klasse begreift wiederum drey Gattungen in sich, daher entstehen die Abtheilungen
b) von Steinen die im Feuer zu Glas werden.

e) von Steinen die sich in Feuer zu Mehl und Pulver verwandeln, und
f) von Steinen die im Feuer unveränderlich bleiben.

Die zweyte Klasse enthält die Minern; davon entspringen folgende Gattungen.
g) Die Gattung der Salze.
h) Die Gattung der Schwefel.
i) Die Gattung der Erze welche ganze und halbe metallische Produkte geben.

Die dritte Klasse begreift in sich die Fossilien welche folgende Gattungen enthalten:
k) Zusammen gewachsene Steine, Concreta.
l) Versteinerungen und
m) Erden.

§. 18.

Durch diesen Theil der Naturgeschichte erlanget man diejenige Kenntniß, wodurch die Bestandtheile eines Erdbodens und dessen daraus fliessende Beschaffenheit begreiflich gemacht, und wodurch die, auf selben schicksamste Baumgeschlechter zuverläßig gewählt werden können. Auch durch Hülfe dieser Kenntniß, wird uns diejenige Beschaffenheit des Erdbodens angezeigt, in welchen der zur Ersparung des Holzes so nützliche Torf lieget, überhaupt erlangen wir dadurch die Fähigkeit mit Grund von der Frucht- oder Unfruchtbarkeit eines Bodens urtheilen zu können.

§. 19.

Aber, zu was nützt dem Forstwirth die Erkenntniß der verschiedenen Arten der Felsen und Minern? wird jener Forstwirth fragen, der in dem Wahn steckt, daß zu der Würde seines Amts, die einzige Erkenntniß der Feldmesserkunst verknüpft mit

einigen

einigen andern Fähigkeiten hinlänglich sey, die Naturlehre, die Phisiologie der Pflanzen, die Chymie ꝛc. aber für überflüßige und zweifelhafte Gegenstände hält, weil er sie nicht verstehet. Der Nuzen, den die Erkenntniß solcher Naturkörper mit sich bringt ist wichtig, und in der Forstwirthschaft zeiget sich derselbe, in seiner vollkommnen Gröſſe, indem dieselben theils wahre Nebenprodukte der Waldungen, und theils würkliche Anzeigen der stärkern oder geringern Fruchtbarkeit des Waldbodens sind.

§. 20.

Jener Forstwirth welcher einen viel gröſſern Holzvorrath besitzt, als der gegenwärtige höchstmögliche Abſatz desselben sich erstrecket, muß solche Mittel und Wege einschlagen, wodurch er den mangelnden Abſatz des Holzes bewirken kann. Besitzt nun dieser Forstwirth eine genaue Kenntniß in der Orictologie, z. B. so wird er diejenige Steine kennen die im Feuer zu Glas werden; er wird ihre Eigenschaften prüfen, und dann überlegen, ob sie von derjenigen Beschaffenheit sind, daß sie Stof zu gutem Glas abgeben können. Er wird — wenn die Güte dieser Steine es erlaubet — Vorschläge machen, und suchen durch Anlegung Glaß- und Spiegelfabriken den übermäßigen und nicht anzubringen kommenden jährlichen Holzertrag höchstmöglichst zu verwenden.

§. 21.

Eben so verhält es sich in jenen Waldgegenden, wo in dem Schoſe der Erde öfters die beste und edelste Arten von Sand, Quarz und Feuersteine, Marmor, Alabaster, Spath Schiefer ꝛc. liegen und welche würkliche Gegenstände sind, die zu Anlegung anderer und nüzlicher Fabriken mit groſſem Vortheil verwendet werden können. Durch eine reine Erkennt-

§. 1.

Alles dasjenige was bey der Forstwissenschaft immer vorkommen kann, wird insgemein unter der Benennung Forstwesen verstanden.

§. 2.

Dieser wichtige und beträchtliche Theil der Landwirthschaftskunde zertheilet sich von selbsten in zwey Haupttheile, nemlich:

I in die Forstwissenschaft und
II. in die Forstwirthschaft.

§. 3.

Die Forstwissenschaft ist die Lehre vom ganzen Forstwesen, und die Hauptstüze der Forstwirthschaft, welche leztere nichts anders als der ausübende Theil derselben ist.

Anmerkung. Forstwesen, Forstwissenschaft und Forstökonomie wurden immer mit Unrecht als gleichbedeutende Dinge betrachtet, da doch deren wesentlicher Unterschied darinnen bestehet, daß das erstere, diesen Theil der Landwirthschaft, von den andern unterscheidet; das zweyte die Grundwissenschaft ausmachet, und das leztere den ausübenden oder praktischen Theil derselben enthält.

§. 4.

Die Forstwissenschaft an und für sich, giebt einen sicheren Unterricht

„1) von dem woraus die Waldungen bestehen.

„2) Was in den Waldungen natürlicher oder zu„fälliger Weise befindlich ist, oder seyn kann.

„3) was an Unterhaltung, Gewinnung und „Nutzung bey denselben zu bewürken stehet; „und

„4) was man darinnen zu thun berechtiget ist, auch „auf was Art dieses geschehen, und wie weit „man darinnen gehen dürfe.

S. Gleditsch Forstwissenschaft I Buch. II Kap. §. 26.

§. 5.

Hieraus ist nun leicht zu ersehen, daß hier verschiedene Hülfsmittel nöthig sind, die aus der Naturgeschichte und Naturlehre, aus der Mathematik u. s. w. hergenommen werden müssen.

§. 6.

Sämtlicher Forstprodukten sind an und für sich dreyfach, denn sie bestehen

1) aus Thieren
2) aus Pflanzen
3) aus Mineralien.

§. 7.

Unter diesen verschiedenen Natur-Körpern sind sehr viele die entweder der Forstwirthschaft nützlich oder schädlich seyn können. Um die Nützliche gehörig benutzen, und die Schädlichen nach Möglichkeit entfernen zu können; so muß die Zuflucht zu jener Wissenschaft genommen werden, die uns zu der Erkenntniß aller natürlichen Körper bringen kann; und diese ist.

I. Die Naturgeschichte.

§. 8.

§. 8.

Durch diese Wissenschaft lernen wir die Gestalt; das äusserliche Ansehen, die Zusammensetzung und Fügung der Theile, die Nahrung, Vermehrung und Vermehrungsart der Natur-Körper kennen, eine Kenntniß die unumgänglich voraus gehen muß, wenn anders von ihnen etwas mit hinlänglichem Grund angegeben werden soll.

§. 9.

Da nun die Naturgeschichte nichts anders als ein System aller Beschreibungen, Erklärungen und Beobachtungen von allem dem ist, was sich auf dem Erdballe unsern Sinnen darstellet, und daß die Naturkörper theils lebend und theils todt sind, so theilet sich diese Wissenschaft von selbst in zwey wesentliche Theilen: nemlich:

A in die Geschichte der organisirten und
B in die Geschichte der unorganisirten natürlichen Körper.

§. 10.

Die organische oder organisirten Naturkörper, werden durch eine wesentliche Eigenschaft die man Empfindungskraft nennet, in zwey Haufen unterschieden. Bey einigen ist zu der Empfindungskraft noch das Vermögen sich willkürlich zu bewegen gegeben worden; bey andern hingegen fehlet dieses Vermögen, und nur die flüßige Theile können sich in den festen bewegen. — Jene sind die Bewohnere

1) Des Thierreichs, diese aber
2) des Pflanzenreichs.

§. 11.

Die Bewohnere jedes Reiches werden wiederum in besondere Klassen gebracht; daher entstehen in dem Thierreich.

a) Die Klasse der Sa
b) Die Klasse der Vo
c) Die Klasse der Am
d) Die Klasse der Fisc
e) Die Klasse der Inse
f) Die Klasse der Gew

§. 12.

Die Waldungen haben
ser sechs Klassen der Thiere z
ihres Aufenthaltes, ihrer N
und Vermehrung halber da
Daseyn und Vermehrung
hat in der Forstwirthschaft ein
fluß, woraus nun zu schliesen
niß solcher Kreaturen wege
Schadens, bey den Forst
keinem Zweifel stehen kann.

§. 13.

Die Pflanzen als orga
empfindungslose Körper, und
eigendtlich bestehen, machen di
Forstwiriths aus. Dieses setzet
selbe den wichtigen Theil
nemlich

g. Die Botanik
gründlich erlernt haben muß,
dene Blüten, die Früchten,
keimens, und des Verhältnis
einander in verschiedenem Erdbo
hen und in vorkommenden Fä
kann.

§. 14.

Da nun die Botanik derje
turgeschichte ist, welcher die Pfl
ret, so beschäftiget sie sich entwed

higkeiten hinlänglich ſey, die Na-
ſiologie der Pflanzen, die Chymie
flüßige und zweifelhafte Gegen-
er ſie nicht verſtehet. Der Nu-
enntniß ſolcher Naturkörper mit ſich
und in der Forſtwirthſchaft zeiget
einer vollkommnen Gröſſe, indem
hre Nebenprodukte der Waldungen,
che Anzeigen der ſtärkern oder ge-
eit des Waldbodens ſind.

§. 20.

irth welcher einen viel gröſſern Holz-
ls der gegenwärtige höchſtmögliche
ſich erſtrecket, muß ſolche Mittel
ıgen, wodurch er den mangelnden
bewirken kann. Beſitzt nun die-
genaue Kenntniß in der Orycto-
wird er diejenige Steine kennen die
werden; er wird ihre Eigenſchaf-
ann überlegen, ob ſie von derjeni-
ſind, daß ſie Stof zu gutem
en. Er wird — wenn die Güte
ıubet — Vorſchläge machen, und
ıng Glaß- und Spiegelfabriken
d nicht anzubringen kommenden
höchſtmöglichſt zu verwenden.

§. 21.

es ſich in jenen Waldgegenden,
der Erde öfters die beſte und
and, Quarz und Feuerſteine,
Spath Schiefer ꝛc. liegen und
ıſtände ſind, die zu Anlegung
Fabriken mit groſſem Vortheil
ın. Durch eine reine Erkennt-

niß aller dieser Steinarten, entstehen — ohne Nachtheil der Waldungen — Forstbenutzungen die aber bey einem, nur mit Winkeln schwanger gehenden Forstwirth, ruhig in ihrer Mutterstatt verborgen liegen bleiben müssen.

§. 22.

Ueberlegt man daß die organische Naturkörper den Stoff zu ihrer Nahrung, Wachsthum und Erhaltung von der Erde haben; daß die Zusammensetzung dieser Erde bald kalchartig oder alkalisch, bald gipsartig oder selenitisch, bald Thon- und Glas- oder Kieselartig ist; daß sie bald mit Vitriol- bald mit Salpeter- bald mit Küchensalz und Säure vermengt, und endlich bald von dieser bald von jener Farbe ist, welche meistens von metallischen Theilen herrühret, so wird man überzeugt werden, daß, da die verschiedene Arten der Erden, dem organischen Körper, nützlich oder schädlich seyn können, derjenige der die Nahrung, den Wachsthum und die Erhaltung der organischen Körper zu bewürken hat, nothwendiger Weise eine ganz genaue Kenntniß des Erdreichs besitzen muß. Dahero ärgert's mich ordentlich in der Seele, wenn Forstmänner, die sonst so viel Wesen von sich machen können, dreiste behaupten wollen, daß die Erkenntniß des Mineralreichs dem Forstwirth ganz überflüssig wäre. Prüft man aber einen solchen Grünbewamsten, so wird man bald finden, daß er dadurch nur seine Unwissenheit beschönigen will.

§. 23.

Aus allem diesem was bereits von der Naturgeschichte und ihrer Verbindung mit der Forstwissenschaft gesagt worden ist, läßt's sich nun klar entnehmen, daß diese schon in sich selbst schöne und reizende Wissenschaft, demjenigen ganz unentbehrlich

seyn

seyn muß, der in seinem Berufsgeschäfte sich mit keinen andern Gegenständen beschäftiget, als mit solche die ihm die Natur aus ihren ersten Händen mit mütterlicher Milde darreichet. Nicht genug aber ist es, daß man alle diese Gegenstände kennet; man muß die Natur selbst und ihre Würkungen begreifen; man muß wissen was die Elementen, die Sonne die Atmosphäre, das Klima die verschiedene Erdarten u. s. w. für Würkungen auf die Forstprodukten haben, in wie ferne sie durch diese oder jene Verbindung von ihrer Vollkommenheit entfernt oder dahin befördert werden; nicht weniger muß ihm das Geschäfte der Natur im Entstehen, Leben und Fortdauer der Pflanzen und Thiere, bekannt seyn. Zu der Erkenntniß aller dieser Gegenstände bringt uns

II. Die Naturlehre oder Physik,

§. 24.

welche im engen Verstand, eine Wissenschaft von den hinlänglichen Gründen aller Aenderungen in der Körperwelt ist.

Diese Aenderungen in der Körperwelt sind entweder in den allgemeinen, oder sonderheitlichen Eigenschaften der Körper gegründet: dahero die Eintheilung

C in die General und
D in die Partikular-Physik.

§. 25.

In unserm Berufsgeschäft findet sich nichts, das wir nicht durch unsere Sinnen zu begreifen suchen, und nichts fällt uns in die Hände so nicht ein Körper wäre; dahero ist es ganz angemessen, daß wir trachten eine gründliche Kenntniß

4) von der Natur der Körper

zu erlangen.

Ihr

Ihr Zusammenhang, ihre Kräfte, vorzüglich aber ihre Bewegungskraft, ihre Undurchdringlichkeit, ihre erstaunliche Theilbarkeit, durch welche das Zunehmen der thierischen Körper und das Wachsthum der Pflanzen bewürkt wird, ihre anziehende Kraft, ihre Härte, Weiche, Festigkeit, Flüssigkeit, Schnellkraft, u. s. w. scheinen mir zu wichtig zu seyn, als daß nicht derjenige, der die möglichste Vollkommenheit verschiedener Körper zu begünstigen hat, die Natur aller dieser berührten Eigenschaften gründlich begreifen und einsehen sollte.

§. 26.

Nach den Gesetzen

m) des Zusammenhanges

der Körper, formirt die Natur die Nerven, Muskeln, Knochen, Knorpeln u. s. w. an dem thierischen Körper, und bildet die Pflanzen, erzeugt Steine, Metalle, u. s. w. Ohne

§. 27.

n) die Undurchdringlichkeit

der Körper wären wir gefühllos; die annehmliche Vergnügungen, welche die schöne Natur unsern Sinnen, und Verstande gewähret, würde uns entzogen. Die Mechanik, aus der die menschliche Gesellschaft so viel Vortheile ziehet, würde, ohne Undurchdringlichkeit, ein Unding, u. s. w.

§. 28.

In allen Werkstädten macht man guten Gebrauch von der unendlichen Verschiedenheit

o) der Härte und Weiche der Körper.

— Wäre das Holz nicht so hart, als es ist, wie viele Bedürfnisse würden wir entbehren! — Wären die Beine, die die thierischen Körper zusammenhalten und sie einhertragen, weicher, wie könnte ein

Schritt

Schritt gemacht werden! — Wäre die Erde härter, wie könnte sie gepflügt werden, und wie könnten die Wurzeln der Pflanzen sich nach Nothdurft verlängern und vergrössern, und wäre sie weicher, wo kämen wir hin, im sinken.

§. 29.

In allen Künsten wird

p) die Schnellkraft der Körper

benutzt. — In der Federkraft der Salpeterdünste liegt der Grund, daß wir die Kugel mit einer erstaunlichen Geschwindigkeit aus den Büchsen forttreiben und damit die unschuldsvolleste Thiere, tödten. Wie stünde es mit den thierischen Körpern wenn die Luft nicht elastisch wäre, daß sie sich nach erweiterter Brusthöhle nicht in die Lunge stürzte und dann durch die Wärme ausgedehnt, das Cirkuliren des Blutes begünstiget, und das Fördern der Säfte in den Pflanzen bewirkt! — Wie viele Vortheile ziehen wir nicht aus der Elastizität des Holzes, des Metalls u. s. w.

§. 30.

Dem Schein nach ist

q) die Spröde und Mürbigkeit der Körper

Unvollkommenheit in der Welt. — Man irret aber, denn durch diese Körpereigenschaft erzielet der Schöpfer die Thätigkeit, den Fleiß und die Arbeitsamkeit der Menschen und vervollkommnet damit die Seelenkräfte. — Die Kunst erfand auch schon, spröde Körper in elastische und haltbare zu verwandeln.

In Prag erfand ein Baumeister die Kunst dem bruchigen Holz eine dergestaltige Elasticität beyzubringen, daß dasselbe vermögend ist, um die Hälfte grössern Widerstand gegen eine äusserliche Gewalt zu leisten, als dasselbe, in seinem natürlichen Zustand

eigent-

eigentlich leisten könnte. Wäre diesem geschickten Mann die Eigenschaft eines mürben und spröden Körpers unbekannt gewesen, so wäre er niemals auf diesen glücklichen Einfall gekommen, und seinen Endzweck würde er niemals erreichet haben.

§. 31.

Die Erfahrung lehret: Ein jeder Körper, der sich überlassen ist, fällt auf die Erde, hält man ihn in der Hand, so drückt er auf dieselbe, und zwar nach Verhältniß der Masse. Hängt man ihn an einen Faden auf, so spannt er denselben senkrecht auf die Erde.

Dieses bewürkt

r) die Schwerkraft der Körper.

§. 32.

Die Vortheile die uns die Lehre der Schwerkraft der Körper gewähret, sind wahrhaftig zu wichtig, als daß dieser Gegenstand der Physik, den Forstmann nicht aufmuntern sollte, seine Aufmerksamkeit und Wißbegierde zu verdoppeln. — Die ungeheure Schwere die derselbe öfters über Berge und Thäler zu bringen hat sind zu vielfältig, die Beschwerlichkeiten dabey zu bekannt und die Mittel diese zu heben, bey dem Forstwesen öfters unzureichend, daß er dadurch aufgemuntert werden muß, auf jene schickliche Mittel zu denken, die diese Schwerkraft schwächen können — hier wird aber vorausgesetzt, daß man sich mit der Schwerkraft der Körper bekannt mache, und daß man sie kenne.

§. 33.

In der Körper-Welt geschieht nichts ohne Bewegung, und es läßt sich nicht wohl ein Fortgang in der Physik hoffen ohne genaue Erkenntniß

s) der Gesetze der Bewegung.

§. 34.

§. 34.

Der wichtige Theil der angewendeten Mathematik nemlich die Mechanik gründet sich in diesem Gesetze. Die Stoßbewegung des Herzens in den Thieren, wodurch das Blut bis an die äusserste Theile des Körpers fortgetrieben wird, ist in dieser Bewegung gegründet, wieder auch die Bewegung der Schiffe durch Rudern, das Schwimmen der Fische, das Fliegen der Vögel, der Gang der Windmühlen, Wassermaschinen u d. gl. die ihren Grund im Widerstand gewisser ihnen entgegen gesetzten Mittelkörper haben.

Eben so verhält es sich mit der Nothwendigkeit der Lehre

t) des Gleichgewichtes fester Körper.

§. 35.

Durch diese werden die Bewegungen der Thiere, die sich auf die Unterstützung des Schwerpunkts gründen, erklärt und begreiflich gemacht.

Noch wichtiger scheinet mir die Lehre

u) des Drucks und Gleichgewichts flüssiger Körper.

§. 36.

Denn durch diese wird das Erheben des Flüssigen in den Haarröhrchen, welches von größtem Umfange in der Natur ist, erklärt: Durch den Druck und Gleichgewicht flüssiger Körper, wird das Steigen der Säfte in den Pflanzen und Bäumen, und die Verbreitung desselben bis in die äußersten Theile bewürket. Der thierische Körper ist von unzähligen Haarröhrchen durchwebt, durch die der Milchsaft aus den Gedärmen eingesaugt und so in seine Behältnisse gebracht wird u. a. m. — Dieses alles und noch mehrers erweist die Nothwendigkeit der Verbindung

a) Die Klasse der Saugthiere.
b) Die Klasse der Vögeln.
c) Die Klasse der Amphibien.
d) Die Klasse der Fischen.
e) Die Klasse der Insekten und
f) Die Klasse der Gewürmen.

§. 12.

Die Waldungen haben den größten Theil dieser sechs Klassen der Thiere zu Bewohnern, die sich ihres Aufenthaltes, ihrer Nahrung, Erhaltung und Vermehrung halber darinnen aufhalten. Ihr Daseyn und Vermehrung oder Verminderung hat in der Forstwirthschaft einen sehr wichtigen Einfluß, woraus nun zu schliesen ist, daß die Erkenntniß solcher Kreaturen wegen des Nuzens und Schadens, bey den Forst- und Weidmänner in keinem Zweifel stehen kann.

§. 13.

Die Pflanzen als organische, belebte, aber empfindungslose Körper, und woraus die Waldungen eigendtlich bestehen, machen die Hauptgegenstände des Forstwirths aus. Dieses setzet nun voraus, daß derselbe den wichtigen Theil der Naturgeschichte nemlich

g. Die Botanik

gründlich erlernt haben muß, damit er die verschiedene Blüten, die Früchten, die Art des Aufkeimens, und des Verhältniß der Pflanzen gegen einander in verschiedenem Erdboden begreifen, einsehen und in vorkommenden Fällen andern erklären kann.

§. 14.

Da nun die Botanik derjenige Theil der Naturgeschichte ist, welcher die Pflanzen zu kennen lehret, so beschäftiget sie sich entweder

a) mit

a) mit dem, wodurch die Pflanzen am leichtesten, und geschwindesten unterschieden und benennt werden können, oder
b) sie lehret zugleich den Nuzen derselben, oder endlich
c) erklärt sie die Organisation und das Leben der Pflanzen.

§. 15.

Hierdurch entstund folgende Abtheilung, nemlich:
a) Die reine Botanik.
b) Die angewendete Botanik und
c) Die Physiologie der Pflanzen.

§. 16.

Der bey der Forstwirthschaft so wichtige Punkt und die mit der Kenntniß der eigentlichen Waldgewächse und Thiere so genau verbundene Erkenntniß des abwechselnden Grundes und Bodens, wegen der Nahrung und Erhaltung der Gewächse, setzet abermals voraus, daß der Forstwirth die Zuflucht zu jenem Theil der Naturgeschichte nemlich zu der Erkenntniß

3. des Mineralreichs

nehmen muß.

§. 17.

Mineralien die leblose, und unorganisirte Naturkörper sind, zerfallen in drey besondere Klassen, nemlich
h) in Felssteine,
i) in Minern und
k) in eigentliche Fossilien.

Die erste Klasse begreift wiederum drey Gattungen in sich, daher entstehen die Abtheilungen
d) von Steinen die im Feuer zu Glas werden.

a) Die Klasse der Saugthiere.
b) Die Klasse der Vogeln.
c) Die Klasse der Amphibien.
d) Die Klasse der Fischen.
e) Die Klasse der Insekten und
f) Die Klasse der Gewürmen.

§. 12.

Die Waldungen haben den größten Thei
sechs Klassen der Thiere zu Bewohnern, d
res Aufenthaltes, ihrer Nahrung, Erha
d Vermehrung halber darinnen aufhalten
aseyn und Vermehrung oder Vermin
t in der Forstwirthschaft einen sehr wichtig
ß, woraus nun zu schliesen ist, daß die
ß solcher Kreaturen wegen des Nuz
Schadens, bey den Forst- und Weid
inem Zweifel stehen kann.

§. 13.

Die Pflanzen als organische, bel
npfindungslose Körper, und woraus die
zendtlich bestehen, machen die Hauptgeg
orstwirths aus. Dieses seßet nun vore
lbe den wichtigen Theil der Nat
mlich

g. Die Botanik

ündlich erlernt haben muß, damit
me Blüten, die Früchten, die
imens, und des Verhältniß der
nander in verschiedenem
n und in vorkommend
nn.

§.

Da nun die Bot
rgeschichte ist, welch
t, so beschäftiget sie

e Na-
Chymie
Gegen-
Der Nu-
r mit ſich
haft zeiget
ſie, indem
Waldungen,
fern oder ge-
ſind.

el gröſſern Holz-
ge höchſtmögliche
auß ſolche Mittel
r den mangelnden
Beſitzt nun die-
niß in der Orycto-
ge Steine kennen die
wird ihre Eigenſchaf-
n, ob ſie von derjeni-
ß ſie Stof zu gutem
rd — wenn die Güte
erſchläge machen, und
und Spiegelfabriken
zubringen kommenden
chſt zu verwenden.

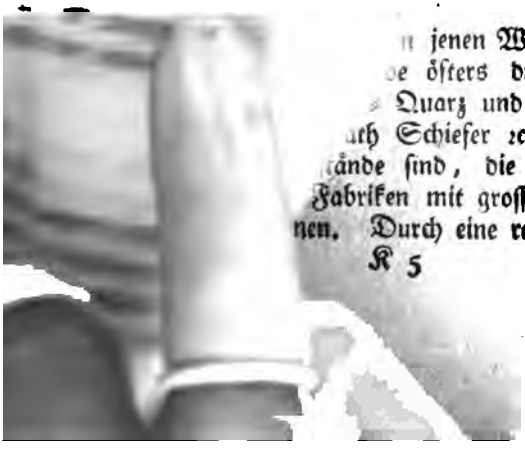

n jenen Waldgegenden,
e öfters die beſte und
Quarz und Feuerſteine,
uch Schiefer ꝛc. liegen und
ände ſind, die zu Anlegung
Fabriken mit groſſem Vortheil
nen. Durch eine reine Erkennt-

e) von Steinen die sich in Feuer zu Mehl und Pulver verwandeln, und
f) von Steinen die im Feuer unveränderlich bleiben.

Die zweyte Klasse enthält die Minern; davon entspringen folgende Gattungen.
g) Die Gattung der Salze.
h) Die Gattung der Schwefel.
i) Die Gattung der Erze welche ganze und halbe metallische Produkte geben.

Die dritte Klasse begreift in sich die Fossilien welche folgende Gattungen enthalten:
k) Zusammen gewachsene Steine, Concreta.
l) Versteinerungen und
m) Erden.

§. 18.

Durch diesen Theil der Naturgeschichte erlanget man diejenige Kenntniß, wodurch die Bestandtheile eines Erdbodens und dessen daraus fliessende Beschaffenheit begreiflich gemacht, und wodurch die, auf selben schicksamste Baumgeschlechter zuverläßig gewählt werden können. Auch durch Hülfe dieser Kenntniß, wird uns diejenige Beschaffenheit des Erdbodens angezeigt, in welchen der zur Ersparung des Holzes so nützliche Torf lieget, überhaupt erlangen wir dadurch die Fähigkeit mit Grund von der Frucht- oder Unfruchtbarkeit eines Bodens urtheilen zu können.

§. 19.

Aber, zu was nützt dem Forstwirth die Erkenntniß der verschiedenen Arten der Felsen und Minern? wird jener Forstwirth fragen, der in dem Wahn steckt, daß zu der Würde seines Amts, die einzige Erkenntniß der Feldmesserkunst verknüpft mit

einigen

einigen andern Fähigkeiten hinlänglich sey, die Naturlehre, die Phisiologie der Pflanzen, die Chymie ꝛc. aber für überflüßige und zweifelhafte Gegenstände hält, weil er sie nicht verstehet. Der Nuzen, den die Erkenntniß solcher Naturkörper mit sich bringt ist wichtig, und in der Forstwirthschaft zeiget sich derselbe, in seiner vollkommnen Grösse, indem dieselben theils wahre Nebenprodukte der Waldungen, und theils würkliche Anzeigen der stärkern oder geringern Fruchtbarkeit des Waldbodens sind.

§. 20.

Jener Forstwirth welcher einen viel grössern Holzvorrath besitzt, als der gegenwärtige höchstmögliche Absatz desselben sich erstrecket, muß solche Mittel und Wege einschlagen, wodurch er den mangelnden Absatz des Holzes bewirken kann. Besitzt nun dieser Forstwirth eine genaue Kenntniß in der Orycto-logie, z. B. so wird er diejenige Steine kennen die im Feuer zu Glas werden; er wird ihre Eigenschaften prüfen, und dann überlegen, ob sie von derjenigen Beschaffenheit sind, daß sie Stof zu gutem Glas abgeben können. Er wird — wenn die Güte dieser Steine es erlaubet — Vorschläge machen, und suchen durch Anlegung Glaß- und Spiegelfabriken den übermäßigen und nicht anzubringen kommenden jährlichen Holzertrag höchstmöglichst zu verwenden.

§. 21.

Eben so verhält es sich in jenen Waldgegenden, wo in dem Schose der Erde öfters die beste und edelste Arten von Sand, Quarz und Feuersteine, Marmor, Alabaster, Spath Schiefer ꝛc. liegen und welche würkliche Gegenstände sind, die zu Anlegung anderer und nüzlicher Fabriken mit grossem Vortheil verwendet werden können. Durch eine reine Erkennt-

niß aller dieser Steinarten, entstehen — ohne Nachtheil der Waldungen — Forstbenutzungen die aber bey einem, nur mit Winkeln schwanger gehenden Forstwirth, ruhig in ihrer Mutterstatt verborgen liegen bleiben müssen.

§. 22.

Ueberlegt man daß die organische Naturkörper den Stoff zu ihrer Nahrung, Wachsthum und Erhaltung von der Erde haben; daß die Zusammensetzung dieser Erde bald kalchartig oder alkalisch, bald gipsartig oder selenitisch, bald Thon- und Glas- oder Kieselartig ist; daß sie bald mit Vitriol- bald mit Salpeter- bald mit Küchensalz und Säure vermengt, und endlich bald von dieser bald von jener Farbe ist, welche meistens von metallischen Theilen herrühret, so wird man überzeugt werden, daß, da die verschiedene Arten der Erden, dem organischen Körper, nützlich oder schädlich seyn können, derjenige der die Nahrung, den Wachsthum und die Erhaltung der organischen Körper zu bewürken hat, nothwendiger Weise eine ganz genaue Kenntniß des Erdreichs besitzen muß. Dahero ärgert's mich ordentlich in der Seele, wenn Forstmänner, die sonst so viel Wesen von sich machen können, dreiste behaupten wollen, daß die Erkenntniß des Mineralreichs dem Forstwirth ganz überflüssig wäre. Prüfe man aber einen solchen Grünbewamsten, so wird man bald finden, daß er dadurch nur seine Unwissenheit beschönigen will.

§. 23.

Aus allem diesem was bereits von der Naturgeschichte und ihrer Verbindung mit der Forstwissenschaft gesagt worden ist, läßt's sich nun klar entnehmen, daß diese schon in sich selbst schöne und reizende Wissenschaft, demjenigen ganz unentbehrlich

seyn

seyn muß, der in seinem Berufsgeschäfte sich mit keinen andern Gegenständen beschäftiget, als mit solche die ihm die Natur aus ihren ersten Händen mit mütterlicher Milde darreichet. Nicht genug aber ist es, daß man alle diese Gegenstände kennet; man muß die Natur selbst und ihre Würkungen begreifen; man muß wissen was die Elementen, die Sonne die Atmosphäre, das Klima die verschiedene Erdarten u. s. w. für Würkungen auf die Forstprodukten haben, in wie ferne sie durch diese oder jene Verbindung von ihrer Vollkommenheit entfernt oder dahin befördert werden; nicht weniger muß ihm das Geschäfte der Natur im Entstehen, Leben und Fortdauer der Pflanzen und Thiere, bekannt seyn. Zu der Erkenntniß aller dieser Gegenstände bringt uns

II. Die Naturlehre oder Physik,

§. 24.

welche im engen Verstand, eine Wissenschaft von den hinlänglichen Gründen aller Aenderungen in der Körperwelt ist.

Diese Aenderungen in der Körperwelt sind entweder in den allgemeinen, oder sonderheitlichen Eigenschaften der Körper gegründet: dahero die Eintheilung

C in die General und
D in die Partikular-Physik.

§. 25.

In unserm Berufsgeschäft findet sich nichts, das wir nicht durch unsere Sinnen zu begreifen suchen, und nichts fällt uns in die Hände so nicht ein Körper wäre; dahero ist es ganz angemessen, daß wir trachten eine gründliche Kenntniß

4) von der Natur der Körper

zu erlangen.

Ihr

eigentlich leisten könnte. Wäre diesem geschickten Mann die Eigenschaft eines mürben und spröden Körpers unbekannt gewesen, so wäre er niemals auf diesen glücklichen Einfall gekommen, und seinen Endzweck würde er niemals erreichet haben.

§. 31.

Die Erfahrung lehret: Ein jeder Körper, der sich überlassen ist, fällt auf die Erde, hält man ihn in der Hand, so drückt er auf dieselbe, und zwar nach Verhältniß der Masse. Hängt man ihn an einen Faden auf, so spannt er denselben senkrecht auf die Erde.

Dieses bewürkt

r) die Schwerkraft der Körper.

§. 32.

Die Vortheile die uns die Lehre der Schwerkraft der Körper gewähret, sind wahrhaftig zu wichtig, als daß dieser Gegenstand der Physik, den Forstmann nicht aufmuntern sollte, seine Aufmerksamkeit und Wißbegierde zu verdoppeln. — Die ungeheure Schwere die derselbe öfters über Berge und Thäler zu bringen hat sind zu vielfältig, die Beschwerlichkeiten dabey zu bekannt und die Mittel diese zu heben, bey dem Forstwesen öfters unzureichend, daß er dadurch aufgemuntert werden muß, auf jene schickliche Mittel zu denken, die diese Schwerkraft schwächen können — hier wird aber vorausgesetzt, daß man sich mit der Schwerkraft der Körper bekannt mache, und daß man sie kenne.

§. 33.

In der Körper-Welt geschieht nichts ohne Bewegung, und es läßt sich nicht wohl ein Fortgang in der Physik hoffen ohne genaue Erkenntniß

s) der Gesetze der Bewegung.

§. 34.

§. 34.

Der wichtige Theil der angewendeten Mathematik nemlich die Mechanik gründet sich in diesem Gesetze. Die Stoßbewegung des Herzens in den Thieren, wodurch das Blut bis an die äusserste Theile des Körpers fortgetrieben wird, ist in dieser Bewegung gegründet, wieder auch die Bewegung der Schiffe durch Rudern, das Schwimmen der Fische, das Fliegen der Vögel, der Gang der Windmühlen, Wassermaschinen u d. gl. die ihren Grund im Widerstand gewisser ihnen entgegen gesetzten Mittelkörper haben.

Eben so verhält es sich mit der Nothwendigkeit der Lehre

t) des Gleichgewichtes fester Körper.

§. 35.

Durch diese werden die Bewegungen der Thiere, die sich auf die Unterstützung des Schwerpunkts gründen, erklärt und begreiflich gemacht.

Noch wichtiger scheinet mir die Lehre

u) des Drucks und Gleichgewichts flüssiger Körper.

§. 36.

Denn durch diese wird das Erheben des Flüssigen in den Haarröhrchen, welches von größtem Umfange in der Natur ist, erklärt: Durch den Druck und Gleichgewicht flüssiger Körper, wird das Steigen der Säfte in den Pflanzen und Bäumen, und die Verbreitung desselben bis in die äußersten Theile bewürket. Der thierische Körper ist von unzähligen Haarröhrchen durchwebt, durch die der Milchsaft aus den Gedärmen eingesaugt und so in seine Behältnisse gebracht wird u. a. m. — Dieses alles und noch mehrers erweist die Nothwendigkeit der Verbindung

§. 4.

Die Forstwissenschaft an und für sich, giebt einen sicheren Unterricht

„1) von dem woraus die Waldungen bestehen.

„2) Was in den Waldungen natürlicher oder zu„fälliger Weise befindlich ist, oder seyn kann.

„3) was an Unterhaltung, Gewinnung und „Nutzung bey denselben zu bewürken stehet; „und

„4) was man darinnen zu thun berechtiget ist, auch „auf was Art dieses geschehen, und wie weit „man darinnen gehen dürfe.

S. Gleditsch Forstwissenschaft I Buch. II Kap. S. 26.

§. 5.

Hieraus ist nun leicht zu ersehen, daß hier verschiedene Hülfsmittel nöthig sind, die aus der Naturgeschichte und Naturlehre, aus der Mathematik u. s. w. hergenommen werden müssen.

§. 6.

Sämtlicher Forstprodukten sind an und für sich dreyfach, denn sie bestehen

1) aus Thieren
2) aus Pflanzen
3) aus Mineralien.

§. 7.

Unter diesen verschiedenen Natur-Körpern sind sehr viele die entweder der Forstwirthschaft nützlich oder schädlich seyn können. Um die Nützliche gehörig benutzen, und die Schädlichen nach Möglichkeit entfernen zu können; so muß die Zuflucht zu jener Wissenschaft genommen werden, die uns zu der Erkenntniß aller natürlichen Körper bringen kann; und diese ist.

I. Die Naturgeschichte.

§. 8.

§. 8.

Durch diese Wissenschaft lernen wir die Gestalt; das äusserliche Ansehen, die Zusammensetzung und Fügung der Theile, die Nahrung, Vermehrung und Vermehrungsart der Natur-Körper kennen, eine Kenntniß die unumgänglich voraus gehen muß, wenn anders von ihnen etwas mit hinlänglichem Grund angegeben werden soll.

§. 9.

Da nun die Naturgeschichte nichts anders als ein System aller Beschreibungen, Erklärungen und Beobachtungen von allem dem ist, was sich auf dem Erdballe unsern Sinnen darstellet, und daß die Naturkörper theils lebend und theils todt sind, so theilet sich diese Wissenschaft von selbst in zwey wesentliche Theilen: nemlich:

A in die Geschichte der organisirten und
B in die Geschichte der unorganisirten natürlichen Körper.

§. 10.

Die organische oder organisirten Naturkörper, werden durch eine wesentliche Eigenschaft die man Empfindungskraft nennet, in zwey Haufen unterschieden. Bey einigen ist zu der Empfindungskraft noch das Vermögen sich willkürlich zu bewegen gegeben worden; bey andern hingegen fehlet dieses Vermögen, und nur die flüßige Theile können sich in den festen bewegen. — Jene sind die Bewohnere

1) Des Thierreichs, diese aber
2) des Pflanzenreichs.

§. 11.

Die Bewohnere jedes Reiches werden wiederum in besondere Klassen gebracht; daher entstehen in dem Thierreich.

a) Die Klasse der Saugthiere.
b) Die Klasse der Vögeln.
c) Die Klasse der Amphibien.
d) Die Klasse der Fischen.
e) Die Klasse der Insekten und
f) Die Klasse der Gewürmen.

§. 12.

Die Waldungen haben den größten Theil dieser sechs Klassen der Thiere zu Bewohnern, die sich ihres Aufenthaltes, ihrer Nahrung, Erhaltung und Vermehrung halber darinnen aufhalten. Ihr Daseyn und Vermehrung oder Verminderung hat in der Forstwirthschaft einen sehr wichtigen Einfluß, woraus nun zu schliesen ist, daß die Erkenntniß solcher Kreaturen wegen des Nuzens und Schadens, bey den Forst- und Weidmänner in keinem Zweifel stehen kann.

§. 13.

Die Pflanzen als organische, belebte, aber empfindungslose Körper, und woraus die Waldungen eigendtlich bestehen, machen die Hauptgegenstände des Forstwirths aus. Dieses setzet nun voraus, daß derselbe den wichtigen Theil der Naturgeschichte nemlich

g. Die Botanik

gründlich erlernt haben muß, damit er die verschiedene Blüten, die Früchten, die Art des Aufkeimens, und des Verhältniß der Pflanzen gegen einander in verschiedenem Erdboden begreifen, einsehen und in vorkommenden Fällen andern erklären kann.

§. 14.

Da nun die Botanik derjenige Theil der Naturgeschichte ist, welcher die Pflanzen zu kennen lehret, so beschäftiget sie sich entweder

a) mit

a) mit dem, wodurch die Pflanzen am leichtesten, und geschwindesten unterschieden und benennt werden können, oder
b) sie lehret zugleich den Nuzen derselben, oder endlich
c) erklärt sie die Organisation und das Leben der Pflanzen.

§. 15.

Hierdurch entstund folgende Abtheilung, nemlich:
a) Die reine Botanik.
b) Die angewendete Botanik und
c) Die Physiologie der Pflanzen.

§. 16.

Der bey der Forstwirthschaft so wichtige Punkt und die mit der Kenntniß der eigentlichen Waldgewächse und Thiere so genau verbundene Erkenntniß des abwechselnden Grundes und Bodens, wegen der Nahrung und Erhaltung der Gewächse, seßet abermals voraus, daß der Forstwirth die Zuflucht zu jenem Theil der Naturgeschichte nemlich zu der Erkenntniß

3. des Mineralreichs,

nehmen muß.

§. 17.

Mineralien die lebloſe, und unorganisirte Naturkörper sind, zerfallen in drey besondere Klassen, nemlich
h) in Felssteine,
i) in Minern und
k) in eigentliche Fossilien.

Die erste Klasse begreift wiederum drey Gattungen in sich, daher entstehen die Abtheilungen
b) von Steinen die im Feuer zu Glas werden.

e) von Steinen die sich in Feuer zu Mehl und Pulver verwandeln, und
f) von Steinen die im Feuer unveränderlich bleiben.

Die zweyte Klasse enthält die Minern; davon entspringen folgende Gattungen.
g) Die Gattung der Salze.
h) Die Gattung der Schwefel.
i) Die Gattung der Erze welche ganze und halbe metallische Produkte geben.

Die dritte Klasse begreift in sich die Fossilien welche folgende Gattungen enthalten:
k) Zusammen gewachsene Steine, Concreta.
l) Versteinerungen und
m) Erden.

§. 18.

Durch diesen Theil der Naturgeschichte erlanget man diejenige Kenntniß, wodurch die Bestandtheile eines Erdbodens und dessen daraus fliessende Beschaffenheit begreiflich gemacht, und wodurch die, auf selben schicksamste Baumgeschlechter zuverläßig gewählt werden können. Auch durch Hülfe dieser Kenntniß, wird uns diejenige Beschaffenheit des Erdbodens angezeigt, in welchen der zur Ersparung des Holzes so nützliche Torf lieget, überhaupt erlangen wir dadurch die Fähigkeit mit Grund von der Frucht- oder Unfruchtbarkeit eines Bodens urtheilen zu können.

§. 19.

Aber, zu was nützt dem Forstwirth die Erkenntniß der verschiedenen Arten der Felsen und Minern? wird jener Forstwirth fragen, der in dem Wahn steckt, daß zu der Würde seines Amts, die einzige Erkenntniß der Feldmesserkunst verknüpft mit

einigen

einigen andern Fähigkeiten hinlänglich sey, die Naturlehre, die Phisiologie der Pflanzen, die Chymie ꝛc. aber für überflüßige und zweifelhafte Gegenstände hält, weil er sie nicht verstehet. Der Nuzen, den die Erkenntniß solcher Naturkörper mit sich bringt ist wichtig, und in der Forstwirthschaft zeiget sich derselbe, in seiner vollkommnen Grösse, indem dieselben theils wahre Nebenprodukte der Waldungen, und theils würkliche Anzeigen der stärkern oder geringern Fruchtbarkeit des Waldbodens sind.

§. 20.

Jener Forstwirth welcher einen viel grössern Holzvorrath besitzt, als der gegenwärtige höchstmögliche Abſaz desselben sich erstrecket, muß solche Mittel und Wege einschlagen, wodurch er den mangelnden Absatz des Holzes bewirken kann. Besitzt nun dieser Forstwirth eine genaue Kenntniß in der Orycto-logie, z. B. so wird er diejenige Steine kennen die im Feuer zu Glas werden; er wird ihre Eigenschaften prüfen, und dann überlegen, ob sie von derjenigen Beschaffenheit sind, daß sie Stof zu gutem Glas abgeben können. Er wird — wenn die Güte dieser Steine es erlaubet — Vorschläge machen, und suchen durch Anlegung Glaß- und Spiegelfabriken den übermäßigen und nicht anzubringen kommenden jährlichen Holzertrag höchstmöglichst zu verwenden.

§. 21.

Eben so verhält es sich in jenen Waldgegenden, wo in dem Schoſe der Erde öfters die beste und edelste Arten von Sand-, Quarz und Feuersteine, Marmor, Alabaster, Spath Schiefer ꝛc. liegen und welche würkliche Gegenstände sind, die zu Anlegung anderer und nüzlicher Fabriken mit grossem Vortheil verwendet werden können. Durch eine reine Erkennt-

niß aller dieser Steinarten, entstehen — ohne Nachtheil der Waldungen — Forstbenutzungen die aber bey einem, nur mit Winkeln schwanger gehenden Forstwirth, ruhig in ihrer Mutterstatt verborgen liegen bleiben müssen.

§. 22.

Ueberlegt man daß die organische Naturkörper den Stoff zu ihrer Nahrung, Wachsthum und Erhaltung von der Erde haben; daß die Zusammensetzung dieser Erde bald kalchartig oder alkalisch, bald gipsartig oder selenitisch, bald Thon- und Glas- oder Kieselartig ist; daß sie bald mit Vitriol- bald mit Salpeter- bald mit Küchensalz und Säure vermengt, und endlich bald von dieser bald von jener Farbe ist, welche meistens von metallischen Theilen herrühret, so wird man überzeugt werden, daß, da die verschiedene Arten der Erden, dem organischen Körper, nützlich oder schädlich seyn können, derjenige der die Nahrung, den Wachsthum und die Erhaltung der organischen Körper zu bewürken hat, nothwendiger Weise eine ganz genaue Kenntniß des Erdreichs besitzen muß. Dahero ärgert's mich ordentlich in der Seele, wenn Forstmänner, die sonst so viel Wesen von sich machen können, dreiste behaupten wollen, daß die Erkenntniß des Mineralreichs dem Forstwirth ganz überflüssig wäre. Prüft man aber einen solchen Grünbewamsten, so wird man bald finden, daß er dadurch nur seine Unwissenheit beschönigen will.

§. 23.

Aus allem diesem was bereits von der Naturgeschichte und ihrer Verbindung mit der Forstwissenschaft gesagt worden ist, läßt's sich nun klar entnehmen, daß diese schon in sich selbst schöne und reizende Wissenschaft, demjenigen ganz unentbehrlich

seyn

seyn muß, der in seinem Berufsgeschäfte sich mit keinen andern Gegenständen beschäftiget, als mit solche die ihm die Natur aus ihren ersten Händen mit mütterlicher Milde darreichet. Nicht genug aber ist es, daß man alle diese Gegenstände kennet; man muß die Natur selbst und ihre Würkungen begreifen; man muß wissen was die Elementen, die Sonne die Atmosphäre, das Klima die verschiedene Erdarten u. s. w. für Würkungen auf die Forstprodukten haben, in wie ferne sie durch diese oder jene Verbindung von ihrer Vollkommenheit entfernt oder dahin befördert werden; nicht weniger muß ihm das Geschäfte der Natur im Entstehen, Leben und Fortdauer der Pflanzen und Thiere, bekannt seyn. Zu der Erkenntniß aller dieser Gegenstände bringt uns

II. Die Naturlehre oder Physik,

§. 24.

welche im engen Verstand, eine Wissenschaft von den hinlänglichen Gründen aller Aenderungen in der Körperwelt ist.

Diese Aenderungen in der Körperwelt sind entweder in den allgemeinen, oder sonderheitlichen Eigenschaften der Körper gegründet: dahero die Eintheilung

C in die General und
D in die Partikular-Physik.

§. 25.

In unserm Berufsgeschäft findet sich nichts, das wir nicht durch unsere Sinnen zu begreifen suchen, und nichts fällt uns in die Hände so nicht ein Körper wäre; dahero ist es ganz angemessen, daß wir trachten eine gründliche Kenntniß

4) von der Natur der Körper

zu erlangen.

eigentlich leisten könnte. Wäre diesem geschickten Mann die Eigenschaft eines mürben und spröden Körpers unbekannt gewesen, so wäre er niemals auf diesen glücklichen Einfall gekommen, und seinen Endzweck würde er niemals erreichet haben.

§. 31.

Die Erfahrung lehret: Ein jeder Körper, der sich überlassen ist, fällt auf die Erde, hält man ihn in der Hand, so drückt er auf dieselbe, und zwar nach Verhältniß der Masse. Hängt man ihn an einen Faden auf, so spannt er denselben senkrecht auf die Erde.

Dieses bewürkt

r) die Schwerkraft der Körper.

§. 32.

Die Vortheile die uns die Lehre der Schwerkraft der Körper gewähret, sind wahrhaftig zu wichtig, als daß dieser Gegenstand der Physik, den Forstmann nicht aufmuntern sollte, seine Aufmerksamkeit und Wißbegierde zu verdoppeln. — Die ungeheure Schwere die derselbe öfters über Berge und Thäler zu bringen hat sind zu vielfältig, die Beschwerlichkeiten dabey zu bekannt und die Mittel diese zu heben, bey dem Forstwesen öfters unzureichend, daß er dadurch aufgemuntert werden muß, auf jene schickliche Mittel zu denken, die diese Schwerkraft schwächen können — hier wird aber vorausgesetzt, daß man sich mit der Schwerkraft der Körper bekannt mache, und daß man sie kenne.

§. 33.

In der Körper-Welt geschieht nichts ohne Bewegung, und es läßt sich nicht wohl ein Fortgang in der Physik hoffen ohne genaue Erkenntniß

s) der Gesetze der Bewegung.

§. 34.

§. 34.

Der wichtige Theil der angewendeten Mathematik nemlich die Mechanik gründet sich in diesem Gesetze. Die Stoßbewegung des Herzens in den Thieren, wodurch das Blut bis an die äusserste Theile des Körpers fortgetrieben wird, ist in dieser Bewegung gegründet, wieder auch die Bewegung der Schiffe durch Rudern, das Schwimmen der Fische, das Fliegen der Vögel, der Gang der Windmühlen, Wassermaschinen u d. gl. die ihren Grund im Widerstand gewisser ihnen entgegen gesetzten Mittelkörper haben.

Eben so verhält es sich mit der Nothwendigkeit der Lehre

t) des Gleichgewichtes fester Körper.

§. 35.

Durch diese werden die Bewegungen der Thiere, die sich auf die Unterstützung des Schwerpunkts gründen, erklärt und begreiflich gemacht.

Noch wichtiger scheinet mir die Lehre

u) des Drucks und Gleichgewichts flüssiger Körper.

§. 36.

Denn durch diese wird das Erheben des Flüssigen in den Haarröhrchen, welches von größtem Umfange in der Natur ist, erklärt: Durch den Druck und Gleichgewicht flüssiger Körper, wird das Steigen der Säfte in den Pflanzen und Bäumen, und die Verbreitung desselben bis in die äußersten Theile bewürket. Der thierische Körper ist von unzähligen Haarröhrchen durchwebt, durch die der Milchsaft aus den Gedärmen eingesaugt und so in seine Behältnisse gebracht wird u. a. m. — Dieses alles und noch mehrers erweist die Nothwendigkeit der Verbindung

ser die Beruhrungsflächen sind, daß mit der Wärme die Bewegung der Feuertheilchen mitgetheilt werden, und daß die Wärmemittheilung wirklich nach den Gesetzen der Bewegung geschiehet. Daraus erkläret sich, warum mit Tapeten bekleidete Zimmer leichter zu heizen sind; warum ein frey stehender Ofen würksamere Dienste leistet, als ein anderer der zum Theil eingemauert ist. Ueberhaupt es gründet sich hierauf der vortheilhafte Bau der Heerde und der Oefen zu Erspahrung des Holzes.

§. 41.

Verminderte Bewegungen in den Feuer- und Körpertheilchen, ist also der Grund der Kälte.

Auch hierinn findet der Forstwirth vieles, womit er seine Forstwissenschafft erweitern kann. Nicht genug daß er wisse, was die Kälte sey, um dadurch zweckmäßige holzersparende Vorschläge zu machen, und die Erspahrung selbst zu bewürken, sondern um die Ursach verschiedener Begebenheiten, die sich in seinem Forst öfters ereignen zu begreifen und einzusehen. Z. B. Er weiß daß das Wasser unter einem gewissen Grade der Kälte zu Eis gefriert, aber das wird er vielleicht nicht wissen, daß dasselbe eine gewaltige Ausdehnungskraft besitzt; daß der Zusammenhang sich überhaupt in den anziehenden Kräften gründet, folglich auch das eisfest zusammen hangende Wasser; daß das Eis eine völlige Aehnlichkeit mit den Krystallen hat, mithin daß auch das Zusammenhängen unter einer bestimmten Figur, aus einer gleichartigen Ursache herzuleiten seye; daß endlich jedes Theilchen vom Wasser mit seiner Kraft, nach einer bestimmten Richtung stärker wirkt, und nach jener deßhalb zusammenhängt, und daß daher der Innbegriff vergrössert werden muß, und die Energie selbst des Würkens, wegen der erstaunlichen

Vielheit

Vielheit der Theilchen gewaltig wachsen muß. Wenn nun der Forstwirth alles dieses und noch mehreres weiß, so wird ihm die Ursach begreiflich seyn, warum das Gefässe zerspringe, worinn das Wasser zu Eis gefrieret; warum Bäume zerspalten, wenn die Feuchtigkeit die sich darinnen gesetzt, in Gefrierung übergehet; warum Glatteis den Holzgewächsen schädlicher seye, als alle übrigen Fröſten, und warum Gewächse überhaupt vom Froste in den Thälern mehr als auf den Bergen auszustehen haben. Der letzte Winter gab merkwürdige Beyspiele hierüber; Wallnußbäume trotzten der Strenge der Kälte auf den Bergen, inzwischen daß im Thale Pflaumen- Apfel- und Birnbäume, ja sogar die harte Hagebuche größtentheils derselben unterliegen mußten.

§. 42.

So schädlich die Kälte in einigen Fällen seyn kann, so nützlich ist sie doch im Ganzen, und dieses muß ein Forstwirth ebenfalls wissen, begreifen und einsehen.

Die Kälte härtet z. B. die Gliedmassen der Thiere, befördert die Schnellkraft der Nerven, und der Luft und gedeiht dadurch zur Gesundheit. Im Gegentheile wird grosse Wärme schädlich: daher sind zu warm geheitzte Zimmere der Gesundheit äusserst nachtheilig und schädlich. — Wäre dieses dem gemeinen Volk begreiflich zu machen, gewiß, die Verschwendung des Holzes würde dadurch, auf eine würksame Art gehemmt werden. — Kälte nutzt den Aeckern, folglich auch dem Waldboden; denn sie lockeet dieselbe und bringt sie zur Fruchtbarkeit, indem die Winterfeuchtigkeit gefrieret, und die Erdrinde in die sie gehüllet sind, zerspringt, u. s. w. Wie viele Förster und Jäger verderbten nicht, durch eine schnelle Erwärmung, ihre gefrorne Glieder.

Wusten sie aber was gefrorne Glieder eigentlich sind, und was eine schnelle Erwärmung bewürkt, so hätten sie einsehen müssen, daß dadurch die schnelle Ausdehnung der Säfte nothwendiger Weise entstehen muste, wodurch die kleine organische Gefässe gar bald zerrissen werden; hätten sie aber diese erstarrten und erfrornen Glieder, durch Hineinstecken in kaltes Wasser, oder durch Reiben mit Schnee langsam aufgethauet, so hätten sie den Schaden verhütet.

§. 43.

Durch die Lehre der Flamme wird man erkennen, daß das irdische Feuer zu seiner Erhaltung eine Nahrung fodert, wozu alle brennbare Dinge dienen. Nach diesem Satz läßt sich nun leicht schliesen: daß alles das was zur Nahrung einer Flamme ungeschickt ist, dieselbe hemmet. Darinn liegt der Grund von Mitteln wider Feuersbrünsten. Es ist dem Förster, nicht nur als Forstwirth, sondern als Mensch eine sehr anständige Sache, wenn er die Fähigkeit besitzt, Mittel zu erdenken, die vermögend sind, die Wirkung der Flamme auf brennbare Gegenstände, wo nicht ganz zu benehmen, doch wenigstens zu erschweren. Ein dicker Brey aus 1 Theil ungelöschten Kalk, 2 Theil Sand und 3 Theil gehacktes Heu oder Stroh von einer Zollänge ist so ein Mittel, wenn diese Materien wohl mit Wasser gemischt, und damit die Balken, und hölzernen Theile der Gebäude übertünchet werden.

§. 44.

Das Licht wodurch die Körper sichtbar werden, dessen Eigenschaft, Bestimmung, Verschiedenheit und daher entstehende Farben in der Atmosphäre, scheinet zwar, im ersten Anblick kein Einfluß in das Forstwesen zu haben. Man irret aber. Pflanzen die in ihrer Natur wiedrige Haynen, oder Dickungen, dichten

dichten dunklen Wälder erwachsen, wo weder Wind noch Sonnenlicht eindringen kann, werden sich in dem elendesten Zustand befinden; eine andere aber, von nämlicher Art, die ebenfalls im Verschlossenen aufwuchs, dagegen aber das Licht in vollem Maase genieset, wird im Vergleich der erstern ungleich kühner aufwachsen, und die sanfte grüne Farbe der Blätter, die Zierde der Pflanzen, wird in ihrer völligen Pracht glänzen, indessen daß die erstere eine blasse oder gelbgrüne Farbe angenommen hat, die das Gepräge der Dürftigkeit ist. Versetzet man aber diese Pflanze aus ihrem dunkeln Ort dahin, wo sie den Genuß des Lichtes haben kann, so werden sich diese blasse und gelbgrüne Blätter zusehends erholen, und die grüne Farbe — das Kennzeichen der Pflanzen Gesundheit — zum Vorschein kommen und dieses bewürket das Licht, welches ein Gegenstand der Physik ist, das zur Erregung der Wißbegierde des Forstwirths ganz würdig ist.

§. 45.

Eine Menge Beweise liessen sich anführen wodurch der Nutzen der Erkenntniß der Natur des Lichtes bey dem Forstwesen unverwerflich hervorleichtet. Z. B. in der Lehre der Verschiedenheit des Lichtes heist es: daß der innere Bau, und die Textur der Körperoberflächen die Farbe der Körper bestimmt: sie sind aus unzähligen kleinen durchsichtigen Theilchen zusammengesetzt, ist nun ihre Beschaffenheit und Lage so, daß sie nach der Brechung, und Spaltung des Lichtes eine bestimmte Art von Lichttheilchen häufiger zurückwerfen als andere, so muß der Körper unter dieser bestimmten Farbenart erscheinen. Hieraus läßt sich nun ohne Beschwerniß erklären wie man verschiedenen Körpern verschiedene Farben geben könne: warum der Violensaft von den sauren

Salzen roth und von den alkalischen grün werde: warum die Wärme Aenderungen an den Farben verursache u. s. w. Die Lehre der Veränderung der Farben, ist für denjenigen nothwendig, der Farben-Produkten zu erzeigen, oder die bereits erzeigten zu Kaufmannsgut zuzurichten hat. Die Wälder liefern eine große Menge Produkte die mit Nutzen bey der Färberey verwendet werden können, woraus nun zu schliessen, daß die Erkenntniß der Veränderung der Farben dem Forstwirth aus dem Grund von großem Nutzen seyn mag, weil er die in den Waldungen erzeugten Farbenprodukte zu verwerthen hat; und so verhält es sich mit den übrigen Theilen der Lehre des Lichtes.

§. 46.

Noch wichtiger aber ist die Lehre der Elektricität, indem dieselbe eine äusserst würkende Beyträgerin zur Beförderung des Wachsthums der Pflanzen ist; woraus nun zu schliesen, daß die Theorie der Elektricität und die verschiedene bekannte elektrische Experimenten ein Hauptnebengegenstand und äusserst nützliche und angenehme Nebenbeschäftigung eines auf die Erweiterung seiner Wissenschaft bedachten Forstwirths seyn muß.

§. 47.

Der Satz: daß die Elektricität das Wachsthum der Pflanzen befördert, ist durch unlaugbarste Erfahrungen bestättiget, wovon ich hier einige anzuführen gedenke.

Der Abbe Nollet a) füllte 2 Blumentöpfe mit einerley Erde an, und säete einerley Saamen darein. Er hielte sie beständig an einem und dem nemlichen Orte und verpflegte sie sonst auf gleiche Weise, ausser, daß er das eine Geschirr täglich 4 - 6 Stun-

a) S. dessen Recherches Seite 358 ff.

6 Stunden 14 Tage hinter einander stark elektrisirte. Die Folge davon war, daß in dem elektrisirten Topf die Saamen allemal 2 bis 3 Tage eher, als in dem andern hervorkeimten und mehrere und längere Schüsse in einer gewissen Zeit hervorkamen. Jallabert, Professor zu Genf, machte mit Zwiebeln von Jonquillen, Hiacinthen und Narcissen, die er auf Flaschen-voll Wasser setzte, und einige davon elektrisirte, ähnliche und glückliche Versuche.

S. dessen Versuche über die Elektricität: S. 75.

§. 48.

Daß während einem Donnerwetter elektrische Materie wirklich in der Luft seye, beweisen die Versuche. Ferner sind die Wirkungen der erdichteten atmosphärischen Elektricität, welche bald schlangenförmig durch die Wolke fährt, bald in Gestalt eines Donnerkeiles, auf die Erde herabschießt und unter Krachen und Brüllen erschüttert, betaubet, zerschmettert, schmelzet, entzündet u. s. w. jenen Wirkungen, die wir durch die künstliche Elektricität hervorbringen, ganz ähnlich, denn durch dieselbe stellet man die Würkung im Grossen dar, man schmelzet Metalle, entzündet brennliche Körper und zerschmettert andere u. d. gl. Wenn nun durch vielfältge Versuche die vollkommene Aehnlichkeit der künstlichen Elektricität mit der in der Atmosphäre erwiesen worden ist, wenn ihre Würkung im kleinen mit jener vollkommen gleich ist, wenn, sage ich, Nollets, Jallaberts, Maierbrays und mehrere Versuche, erwiesen haben, daß die künstliche Elektricität selbst die Beförderung des Wachsthums der Pflanzen um ein beträchtliches bewürket, um wie viel mehr muß nicht das in der Atmosphäre ausgestreite elektrische Wesen würken!

§. 49.

So wie wir Forstmänner verbunden sind, eine richtige Kenntniß der Pflanzen und Thiere zu besitzen, eben so sind wir verbunden einen richtigen Begriff von dem zu erlangen, was das Wachsthum derselben befördern kann. Nicht nur in Hinsicht dieses erlangen wir unendliche Vortheile, sondern unsere Gemüther selbst werden dadurch gereiniget, und das Chimäre eines Donnersteines, die auch Belemniten, Donneraxte, Strahlhammer, u. d. gl. heißen, womit der Pöbel, der sie für in der Luft gezeugte Steine hält, und so manchen Aberglauben getrieben, wird auf immer verbannt. — Und wer braucht mehr einen aufgeklärten Geist und richtige Begriffe der natürlichen Dinge, als ein Förster! — Durch eine richtige Kenntniß in der Physik, und mit einem Funken ächter Religion wird der Mensch selbst in den drohenden Gewitterwolken den gewaltigen Schöpfer und die Abgründe seiner Güte in dem sonst schauervollen Phänomen entdecken. Vor dem Gewitter ist die Luft schwül; kaum gehet unser Odem; wir sind zu allem verdrossen, und ein banges Wesen verfolgt uns allenthalben. Es hat majestätisch gedonnert; es hat furchtbar schön geblitzet: und alles ist abgestreift, wir athmen wieder frey, uns ist so wohl, so leicht! — Die welken Pflanzen sind erfrischt; die lechzende Erde ist erquickt; aus ihrem Schooße, und aus den Eingeweiden der Gewächse düften Gerüche umher, die mit ihrem Balsam erlaben, und wer weiß, wie gedeihlich unser Inneres ausheilen! Und glänzt uns die Sonne nach ihrem Wiederschein nicht schöner? — Das Gewilde selbst, die Vögel und alles, was lebt, webt und wächst, empfängt neues Leben. Das erste wagt sich früher als sonst aus seinem düstern Gebüsche; hüpft vor

Freude

Freude über die väterliche Gaben des Himmels, und mit dankbarem Melden, ziehet dasselbe, nach abgeschüttelten Regetropfen auf das Geäse und erquickt sich mit erfrischten und mit dem Wasser des Himmels getränkten und benetzten Kräutern. Di Vögel, mit reizendem Gesange, und mit rührendem Gezwizer, loben die Gaben des Herrn. Ihre Freude über die erquickte Natur zeigen sie durch die herzige Bewegung ihrer Fittichen an; und mit welcher dankbaren Mine fangen sie nicht mit beschäftigten Schnäbelchen, die an den Blättern der Pflanzen hängende Perlentröpfchen auf! Kurz die ganze Natur ist neu belebt nach einem Donnerwetter, und alles giebt durch ununterbrochene Thätigkeit aller Geschöpfe, die Anzeige der herrlichen Folge, eines solche Phänomens; und wir Menschen, wir allein als Herrn dieser empfindungsvollen Thiere, sollen uns öfters durch den Aberglauben hinreissen lassen, zu wähnen, daß in diese schauervolle aber segenvolle Gewitterwolken, der Zorn und die Rache des Allmächtigen eingehüllt wäre, da doch aus denselben nur neue und erquickende Säfte herabtriefen. Mit Seegen mit Wohlthat, ja mit Vaterliebe sind die, über unsere Häupter sich wälzende und aufgethürmten schwarzen Gewitterwolken schwanger, aber nicht mit Zorn und Rache des Herrn — und wenn auch gleich einzelne schröckliche Folgen entstehen, so empfängt doch das Ganze millionmahl grössere Wohlthaten, als der einzeln zugefügte Schaden beträgt.

§. 50.

Bewegen wir uns nur mit einiger Schnelligkeit, so fühlen wir etwas so wir nicht sehen — und dieses Etwas ist

7. Die Luft.

Aller Orten auf der Erde auch auf den höch-

§. 49.

So wie wir Forſtmänner verbunden ſind, eine richtige Kenntniß der Pflanzen und Thiere zu beſitzen, eben ſo ſind wir verbunden einen richtigen Begriff von dem zu erlangen, was das Wachsthum derſelben befördern kann. Nicht nur in Hinſicht dieſes erlangen wir unendliche Vortheile, ſondern unſere Gemüther ſelbſt werden dadurch gereiniget, und da Chimäre eines Donnerſteines, die auch Belemniten Donneraxte, Strahlhammer, u. d. gl. heißen, w mit der Pöbel, der ſie für in der Luft gezeugte St ne hält, und ſo manchen Aberglauben getriebe wird auf immer verbannt. — Und wer brau mehr einen aufgeklärten Geiſt und richtige Beg der natürlichen Dinge, als ein Förſter! — D eine richtige Kenntniß in der Phyſik, und m nem Funken ächter Religion wird der Menſch in den drohenden Gewitterwolken den gewa Schöpfer und die Abgründe ſeiner Güte in den ſchauervollen Phänomen entdecken. Vor den witter iſt die Luft ſchwül; kaum gehet unſer wir ſind zu allem verdroſſen, und ein bange ſen verfolgt uns allenthalben. Es hat mal gedonnert; es hat furchtbar ſchön geblitzet: u iſt abgeſtreift, wir athmen wieder frey, u wohl, ſo leicht! — Die welken Pflanzen friſcht; die lechzende Erde iſt erquickt; Schooße, und aus den Eingeweiden der düften Gerüche umher, die mit ihrem Ba ben, und wer weiß, wie gedeihlich unſe ausheilen! Und glänzt uns die Sonne Wiederſchein nicht ſchöner? — Das Ge die Vögel und alles, was lebt, webt empfängt neues Leben. Das erſte wagt als ſonſt aus ſeinem düſtern Gebüſche

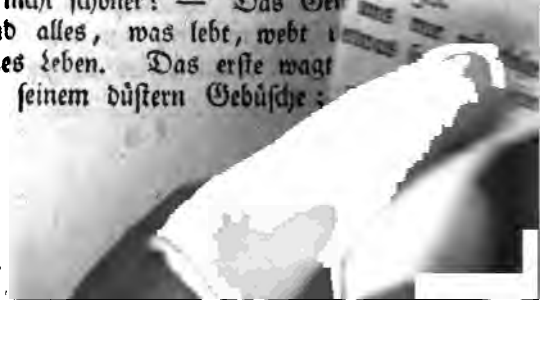

... e
... m
... alt
... rum
... Nord-

... Linde iſt bey
... gereichet dem
Forſtwirth

Forstwirth zu grossen Vortheil. Er erkennet durch die Lehre der Winde ihre Würkung und den Zug wodurch ihre Wirkung um ein vieles vermehret wird deutlich einzusehen, wodurch er bey Anlegung der Schläge nicht nur die Gelegenheit zu Windbrüchen vermeiden kann, sondern auch denenselben diejenige Lage geben, wodurch die kostspielende und mühsame künstliche Besaamung der Schläge öfters unnöthig gemacht werden kann.

§. 54.

Durch die Winde wird über dieses die Luft in eine der Gesundheit aller organischen Körper zuträgliche Bewegung gesetzt, und durch sie schädliche Ausdünstungen fortgeführt: Durch sie erhalten wir fruchtbare Regen, indem sie die von Meeren aufgestiegene Dienste zu uns herbeybringen. Im Pflanzenreich müssen die weiblichen Blüthen vermittelst der Winde befruchtet werden: sehr viele Saamen sind beflügelt, daß sie der Wind fortwehen und die öde Schand-Plätze der Förste damit besäen kann: Durch die Winde erhalten die Pflanzen ihre gehörige Stärke und Steife, welches durch die Erfahrung erwiesen wird. Diese Erfahrung lehrt, daß die Pflanzen, je öfters und je stärker der Wind ihre Blätter bewegt, desto stärker werden, und hierinnen den Thieren gleichen, welche eine öftere Bewegung sehr stark und dauerhaft macht. Die Pflanzen der Alpen, welche einem beständigen Winde ausgesetzt sind, und die auf dem Vorgebirge der guten Hofnung, welche von öftern Sturmwinden erschüttert werden, sind viel stärker und steifer, als andere; im Gegentheil sind die in finstern Haynen wohnenden Pflanzen und blätterloße Schwämme sehr schwach, und erreichen kein hohes Alter, wenn sie nicht auf den Stämmen anderer Bäume schmarozen, und den bereits

reits ausgearbeiteten Nahrungssaft einsaugen. — Und wie benutzt der Jäger nicht die Winde, um desto sicherer das listige Wild zu erlegen! — Dieses alles und noch mehreres erweiset die Nothwendigkeit der Erlangung gründlicher Kenntnissen in der Lehre der stillen und in Bewegung gesetzten Luft, wenn anders dieser Gegenstand der Physik nach Vernunft und Grundsätze benutzt und angewendet werden soll.

§. 55.

Die Lehre des Schalles selbst nützt dem Forstwirth. Wie oft hört er nicht in der Ferne den Schall einer diebischen Holzart, wie oft ertönen ihm nicht die Ohren von dem Schlag der Büchse eines frevelhaften Wilddiebes, und wie oft glaubte er nicht dem Schall gerade zuzulaufen, und kömmt doch nun an der entgegengesetzten Seite des Orts, wo der Thäter, der Frevler seine sträfliche Handlung begangen hat. Wäre ihm aber die Lehre des Schalles ein Theil seiner Wissenschaft gewesen, so hätte er begriffen, daß wenn der Schall irgendwo in seiner Bewegung auf einen festen Körper, wie die Berge seines Forstes, anstößt, so springt er nach den Gesetzen der Reflexion zurück, und daß wenn die Entfernung groß genug ist, so wird er zuerst der ursprünglichen, oft aber auch diesen nicht, hernach aber nur den zurückgeworfenen Schall oder den Echo, der ihn eigentlich verführte, und von der Gegend wo der Thäter sein sträfliches Geschäft ruhig endiget, entfernte, vernehmen. Weiß der Forstwirth aber was Schall und Echo ist, kennt er die Gesetze des Zurückprallens des Schalles, sind ihm die Lage und Krümmungen der Berge bekannt, so ist es ihme alsdann eine leichte Sache den Geburtsort des Schalles zu beurtheilen und der Frevler zu entdecken.

§. 56.

bes und faulenden Mooß bey der Waldkultur zu begreifen.

§. 60.

Die Vortheile der Gährung genießt vornehmlich das Pflanzenreich: durch sie entwickelt sich der Keim in dem Saamen, wird zur Pflanze und zum Baume, der Früchte bringt, die abermal nur Gährung reifet. Was würkt die Gährung der Nahrungsmitteln in dem Magen der Thiere? Schon im Maul hat die Natur den Speichel, im Magen den Magendrüßensaft, als so viele Auflösungsmittel der Speisen zubereitet, daß jener sich bey der Käuung einmische, dieser sich bey der Verdauung in dieselben ergieße, und so Milchsaft, Blut, Fleisch, Knochen u. s. w. durch Gährung hervorbringen, u. s. f. Auch die Fäulung bringt unglaublichen Nutzen, welche uns durch die Lehre der Gährung und Fäulniß, oder durch die Lehre der Würkung der Luft in so weit sie anziehende Kräfte hat, begreiflich gemacht wird.

§. 61.

Wir haben noch etwas von der Luft zu erwähnen, nemlich: die verschiedene

ff) Wässerichten Erscheinungen

die wir in derselben gewahr werden, und welche ebenfalls einen unwidersprechlichen Einfluß in das Forstwesen haben.

Wir bemerken gewisse Feuchtigkeit in der Luft; sie wird uns öfters besonders im Frühjahr und Herbste undurchsichtig; es fallen verschiedene Arten von Wassertropfen herab; weise Flocken überziehen den Erdboden; Eisstücker verheeren durch ihren

Fall

Fall der Fleiß des sorgenvollen und emsigen Forstmanns. Dieses alles sehen und fühlen wir; dieses alles wirkt auf Pflanzen und Thiere; dieses alles endlich wissen wir zu nennen; so scheinet es mir ganz billig zu seyn, daß wir uns mit der Ursache der Entstehung aller dieser Erscheinungen bekannt machen und begreifen, damit auf den darauf folgenden Nuzen oder Schaden desto richtiger geschlossen werden kann.

§. 62.

Diese verschiedene wässerichte Lufterscheinungen werden Nebel, Staub-Platz-Regen, Wolkenbrüche, Hagel, Thau und Reif genennt. Sie sind vom gütigen Schöpfer für uns zu unserm Besten bestimmt. Die Regen müssen die Luft reinigen, die Hitze mäßigen, das Land erquicken, und wie der Thau den Gewächsen Nahrung zuführen. Der Schnee ist als eine Decke für die Felder und Wälder bestimmt, er schützet im Winter die Wintersaaten, und die zarten Thauwurzeln der Waldbäume vor rauher Kälte des Nordwindes, und schmelzt er im Frühjahr, so wird er der fruchtbarste Dünger der Erde. Der Reif schadet zwar manchmal in einzelnen Fällen, aber welche seegenreiche Bestimmung wird er in Rücksicht auf das Ganze haben! — wie viele Bruten schädlicher Insekten mag er tödten, Blüthen, die giftiges Obst würden gebracht haben, verderben u. s. w. —

§. 63.

So viele Vortheile gewähren uns Lufterscheinungen; mit so vielem Nutzen wirken sie auf den Fleiß eines mit der Waldkultur beschäfftigten Forstwirths, und doch soll die Bemühung, die Ursache der Entstehung dieser Lufterscheinungen zu erkennen, von dem größten Haufen der Forstwirthe für überflüssig

gehalten werden? So richtig als der Satz ist, daß, wenn ein Arzt die Beschaffenheit der Krankheit seines Patienten nicht kennt, wenn ihm die Wirkung der einzelnen und zusammengesetzten Gegenmittel unbekannt sind, er nur äusserst selten die gesuchte und von dem Kranken gewünschte Herstellung bewürken wird: eben so richtig ist es, daß ein Forstwirth niemals seinen Zweck erreichen wird, wenn ihme die würkende Ursachen der Zerstöhrung seines Fleißes unbekannt bleiben. Er wird Versuche über Versuche anstellen, und doch vereiteln sich seine Wünsche und Hofnungen. Seine Unwissenheit in natürlichen Begebenheiten wird ihn auf falsche Schlüsse bringen, und der dumme Einfall, er habe kein Glück in Versuchen, werden seinen gehabten edlen Eifer lähmen. Eine Kleinigkeit ist öfters vermögend ein vorgenommenes grosses Werk zu vereiteln, und diese Kleinigkeit steckt gröstentheils in der Folge einer Lufterscheinung, die vorzüglich da wirkte, wo der wichtige Versuch des emsigen, aber in natürlichen Begebenheiten einsichtslosen Forstwirths angestellt wurde. Eine Kleinigkeit sage ich, kann alles zerstöhren, aber auch eine Kleinigkeit kann dem zerstöhrenden Kleinen Abbruch thun —— aber vorausgesetzt muß werden: man kennt dieses Kleine. Hieraus erhellet nun, daß die Lehre der verschiedenen Lufterscheinungen, Luftarten und ihre Wirkungen dem Forstwirth wichtig seyn.

§. 64.

Eben so verhält es sich mit der Lehre desjenigen flüssigen durchsichtigen Naturkörpers, der sich bey mäßiger Wärme in Dunst, in der Kälte aber zu Eis verwandelt, und den man

8) Wasser

zu nennen pflegt.

Die

Die Lehre vom Wasser nützt dem Forstwirth in verschiedenen Gelegenheiten, und durch sie erkennt er die Eigenschaften, Schwere, Dichtigkeit, Härte und Flüssigkeit dieses Körpers. Er wird den Unterschied zwischen mineralischem und gemeinem Wasser zu machen wissen, und dadurch erlernen, warum seine Waldungen oder der erzogene Nachwuchs in jenen Gegenden nicht zur Vollkommenheit kommen wollen, wo der Waldboden durch eine in der Nähe sich befindliche mineralische Quelle befeuchtet wird. Er wird den wesentlichen Unterschied zwischen Luft- und Erdwasser erkennen und wissen, daß das erstere aus der Atmosphäre im Regen, Thau, Schnee ꝛc. komme, und viel subtiler als das Erdwasser sey, welches auf der Erde und innerhalb dem Erdboden angetroffen wird; daß das letztere für die Thiere zum Durstlöschen am zuträglichsten wäre, inzwischen daß das Luftwasser besser zum Kochen, Bleichen, Backen, Brauen und zur Fruchtbarkeit für die Pflanzen sey. Welche Vortheile ziehet ferner der Forstwirth nicht aus der Lehre des Wassers. Durch dieselbe lernt er beurtheilen, welche Tiefe dasselbe haben muß, um eine gewisse Last zu tragen, wodurch ihm die zweckmäßige Anlegung der Floßbäche und Floßteiche möglich gemacht wird. Durch die Flüssigkeit und Schwere des Körpers begreift er den Lauf der Flüsse und Bäche, deren Richtung und Geschwindigkeit sich größten Theils in der Abhängigkeit ihrer Lage gründet. Hierdurch lernt er den Stromstrich beurtheilen, der sich durch seine vorzügliche Geschwindigkeit erkennen läßt. Er lernet begreiffen, warum daß je grösser die Geschwindigkeit ist, desto grösser die Gewalt und die Verwüstung sey, wenn er nicht von den Ufern abgehalten wird. Er lernt endlich, wie man den Rinnsaal eines Flusses räumen, oder

demselben eine andere Richtung geben, wie man Ueberschwemmung verhüten, welche Maaßregeln man bey Gebäuden, die man an die Flüsse setzet, bey Gestaden, Beschlächten, u. d. gl. bey Errichtung einer Wasserstube, und bey Wasserleitungen beobachten soll. Hier legt man sich den Grund zu hydrostatischen und hydraulischen Wissenschaften, die, wie in der Folge erwiesen werden soll, dem Forstwirth, in vielem Betracht ganz unentbehrlich sind.

§. 65.

Noch wichter und unentbehrlicher ist dem Forstwirth eine gründliche physische Erkenntniß

9) von der Erde.

Durch dieselbe begreift er die beständige Veränderungen, denen die Erde wegen der unausgesetzten Wirkungen des elementarischen Vorraths unterliegt, und die daher entstehende Vermischung, Verbindung, Auflösung oder Zerstöhrung in ihrem Aeussern und Innern. Die Entstehung unzähliger vermischter Produkte, die man wirklich als unbeständige Ausgeburten der Erde halten kann, wird er einsehen. Die besondere Gestalt, die die Oberflächen der Erde, die Steine und Erze annehmen, welche sich auf keinen innern bestimmten künstlichen Bau und keine allgemeine Ausbildungsordnung gründet, wird der naturforschende Forstwirth begreifen und einsehen, daß ihr verschiedenes Ansehen, ihre Lage, Dichtigkeit, Schwere, Mischung, Brennbarkeit und übrigen Eigenschaften von grosser Wichtigkeit sey. Er wird diese Gegenstände in Erden, in Steine, in Salze, in brennbare und endlich in Erze eintheilen können, und wissen, was Thon, Kalk, Gips, Mörgel, Leim, Thier- und Pflanzenerde u. s. w. für Erdarten; was Sandstein, Quarz, Schiefer, Spath für Steinarten; was Vitriol, Alaun, Salpeter,

Salpeter, Berg- und Küchensalz für Salzarten, was Schwefel, Bernstein, Bergöl und Bergharz für brennbare; und was Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Bley, Queckſilber, Antimonium, Wismuth u. s. w. für metallische Produkte sind.

§. 66.

Erweget man ferner, daß wenn die Gewächse, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, chymisch zerleget werden, sie Wasser, Oele von verschiedenen Eigenschaften, saure und alkalische Salze, Erde — und zwar glasartige, wenn sie klein sind, und kalkartige, wenn sie groß sind, und daß auch der Saft selbst diese nemliche Theile geben; so ist begreiflich, daß, wenn ich, als Forstwirth denen Pflanzen dasjenige Wachsthum geben will, die sie zu der erwünschten Vollkommenheit bringen kann, ich ihnen diejenige Bestandtheile verschaffen muß, die sie benöthigen. Ich muß ihnen diejenige Erde geben, die für sie am fruchtbarsten ist, und in welcher diese erwähnten Bestandtheile nicht nur vorhanden, sondern in welche dieselben, durch eine innerliche Gährung ordentlich vermischt und den Pflanzen als eine Nahrung zugeführt werden kann; ich muß das, was die Auflösung der Bestandtheile der Gewächse begünstiget, möglich machen, denn dieses trägt zur Fruchtbarkeit der Pflanzen bey. Hierauf bauet die Landwirthschaft ihre Gründe zum Besten des Feldbaues, und der Forstwirth muß dieses zum Besten der Waldkultur anzuwenden verstehen. Die Mischung ungleicher Erdarten, die künstliche Düngung auf den Feldern und die natürliche in den Waldungen u. d. gl. sind darinn gegründet. — Nemlich das Wasser, welches von der Atmosphäre auf mancherley Wegen herabkommt, löset das vorhandene Salz, das im faulenden Körper entbunden wird, auf; die Auflösung

gährt mit der Erde, und bereitet eine seifenartige Materie, welche die Wurzel der Pflanze einsaugt — wächst, u. s. w. — Dieses Wenige wird hinlänglich seyn, um die Nothwendigkeit der Verbindung der Physik mit der Forstwissenschaft abermals unumstößlich zu erweisen.

§. 67.

Noch wichtiger ist es aber für den Forstwirth, sich eine reine physische Erkenntniß derjenigen Naturkörper zu verschaffen, die man organisch zu nennen pflegt. Durch eine solche Erkenntniß wird er den wesentlichen Unterschied zwischen einem beseelten und unbeseelten organischen Körper zu machen wissen. Er wird einsehen, daß die Zusammenfügung der festen Theile, woraus die organischen Körper zusammengesetzt sind, so beschaffen ist, daß der Umlauf gewisser flüssigen Theile geschehen, daß ein solcher Körper leben und nicht empfinden oder auch leben und empfinden kann, wenn er sich gegenwärtiger Dinge bewust ist.

§. 68.

Lebende aber empfindungslose organische Körper sind

gg) die Pflanzen.

Sie sind die eigentlichen Hauptgegenstände des Forstwirths, auf welche er, nach seinem Berufs-Geschäft, seine ganze Aufmerksamkeit zu richten hat. Wie viel aber deren sind, die zwar an einer jeden Pflanze Wurzeln, Stamm, Aeste, Blätter, Blumen, Frucht, u. s. w. bemerken, aber nicht wissen, in welchen Absichten die liebe Natur alle diese Theile an einer Pflanze erzeugte, weiß der allmächtige Schöpfer, und die tägliche Erfahrung bestätiget dieses, leider! nur zu sehr.

§. 69.

§. 69.

Eine reine physische Erkenntniß der Pflanzen ist dem Forstwirth eben so unentbehrlich als dem Arzt die Erkenntniß des menschlichen Körpers, denn durch dieselbe wird es ihm nicht schwer fallen, diejenigen Theile einer Pflanze zu kennen, die zu ihrem Leben, oder zur Erzeugung neuer erforderlich sind. Ihre flüssigen Theile, die innere Bildung der festen, in welchen sich die flüssigen bewegen, und ihr Umlauf selbst wird ihme nicht unbekannt bleiben. Die Absichten und die Nothwendigkeit des Daseyns der Oberhaut, die die Wurzel und jede Pflanze umgiebt; die kaum sichtbare und aus hohlen Röhrchen gebildeten Holzfasern, und die Absichten des zellenförmigen Gewebes, die Wirkung des Markes in einer jeden Pflanze, wie nicht minder das Geschäfte der Wurzel wird der, durch die Physik aufgeklärte, Forstwirth begreifen, und dahero zur Fähigkeit gebracht, dasjenige zu beurtheilen, was diesen Gegenständen nachtheilig oder nützlich seyn kann.

§. 70.

Es wachsen aus dem Stamm eines jeden Baumes Strauch, Staude u. s. w. oder aus ihren Zweigen gewisse häutige Ausdehnungen hervor, die man Blätter zu nennen pfleget. Wie oft mußte ich nicht ordentlich mit einem wahren Eckel ansehen, daß manche aufgeklärt seyn wollende Forstwirthe, diese Theile einer Pflanze mit der grösten Kaltblütigkeit betrachten, da doch in denselben so viel schönes, reizendes und nützliches zu betrachten und zu entdecken ist. Wie viele deren kenne ich nicht, die diese Blätter, die doch bey den Pflanzen die Werkzeuge der Bewegung sind; die das überflüssige Was-

ser, welches nicht zur Nahrung angewendet worden ist, oder vielleicht nicht angewendet werden konnte, vermittelst der Ausdünstung ausführen; die endlich aus der Luft andre, und der Pflanze ganz zuträgliche Feuchtigkeit einsaugen, diese sage ich, halten sie für überflüssige Theile der Pflanze, und in diesem Wahn hauen sie diese Blätter sammt ihren Aesten ab, und suchen dadurch den Dung für den Feldbau zu vermehren.

§. 71.

Noch gefühlloser betrachten manche Forstwirthe die Blüthe ihrer Forstpflanzen, und die darinn befindliche Werkzeuge der Befruchtung, welche, ihrer Meynung nach, Gegenstände sind, die ihrer Aufmerksamkeit gar nicht würdig sind. Was haben die in den Blumen befindlichen Staubfäden mit ihren Staubbeuteln, der Staubweg, der Fruchtknoten, der Griffel, die Narbe, u. s. w. mit dem Forstwesen für einen Zusammenhang? haben sehr viele, mit kubischen Berechnungen und Tabellen beladene, und mit Längen- und Flächen-Messung ganz dick aufgeblasene Forstwirthe, mit stolzer Mine gefragt.

§. 72.

Statt diese Frage zu beantworten, wollen wir einen Lehrsatz aus der Forstwissenschaft anführen. Er heißt

„der Hauptzweck — eines Forstwirths — muß „immer dahin gehen, sich den größten und be„sten Forstertrag zu erwerben. Der gröste Er„trag wird erworben, wenn er so viele Hölzer „erzieht, als in seinen Revieren möglich ist; „der beste aber, wenn er zugleich solche Holzar„ten erwählt, die in seinem Holzhandel den

stärksten

„stärksten Abgang haben, und zugleich am „theuersten sind.

S. Jung. Lehrbuch der Forstwissenschaft. Dritter Absch. §. 390.

§. 73.

Wir wollen also den Fall annehmen: der Boden und das Klima unsers Reviers wäre besonders für den Eschenbaum zuträglich, und der Handel, der Abgang und der Preis dieser Holzart wäre von solcher Beschaffenheit, daß wir, wenn anders die Vermehrung der Forstrevenuen uns am Herzen liegt, aufgemuntert werden, diese Holzart zum besten der Nachkommenschaft zu erziehen.

Derjenige Forstwirth, der ein Kenner der Blüthe seiner Forstpflanzen ist, wird wissen, daß unter dem Eschenbaum es Arten giebt, die entweder wahre fruchtbare Zwitterblumen hervorbringen, oder eben dergleichen, die aber mit weiblichen vermischt sind, oder auch solche Pflanzen aus den Saamen erwachsen, die nur mit weiblichen Blumen allein versehen sind.

§. 74.

Ist dieser Umstand in Betrachtung der Vermehrung dieser Holzart durch die Saat nicht sehr beträchtlich; und hat daher der Forstwirth nicht alle Ursache, sich ganz genau auf die Erkenntniß der Blüthe und ihrer Theile zu legen, dadurch dieselbe die Fruchtbarkeit desjenigen Saamens beurtheilet werden kann, welche die Vermehrung der Pflanzengattungen und Arten bewirken soll? Aus dieser doppelten Frage erhellet nun ganz unwidersprechend, daß dem Forstwirthe die physische Erkenntniß der Blüthe unentbehrlich sey.

§. 75.

Durch eine reine Physik wird er erkennen, daß die Nahrung der Pflanzen nicht die Theile der Erde sind, worinn sie stehen, und wird sich von der Wahrheit dieses Satzes durch die mit vieler Genauigkeit angestellten Versuche des van Hellmont und anderer überzeugen lassen. Er wird dadurch sich überführen lassen, daß der Nahrungssaft der Pflanzen nicht reines Wasser, sondern ein Wasser, worinn zarte mit Oel und Salztheilchen verbundene Erde seye; daß die Pflanzen ihren Nahrungssaft durch ihre Wurzeln und Blätter erhalten; daß derselbe durch die besondere Bildung einer jeden Pflanze nach und nach zu einem eigenen Saft verwandelt wird; daß das Wachsthum der Pflanzen in einer Entwicklung ihrer Theile, und in einer Ansetzung fremder Theilchen von innen besteht; daß ihre Fortpflanzung oder Vermehrung ordentlicher Weise vermöge des Saamens geschiehet, welcher durch den Saamenstaub fruchtbar gemacht worden ist; daß wenn Unordnungen in der Ernährung und in dem Wachsthum der Pflanzen vorgehen, dadurch verschiedene Abänderungen bewirket werden, die man Krankheit nennet; und daß endlich, wenn gar ein Mangel an Nahrungssäften entstehet, die Lebensverrichtungen aufhören, die Pflanzen vertrocknen, und daher sterben müssen; dieses alles sage ich einzusehen und zu begreifen lehret uns die Physik wieder, auch verschafft sie uns diejenige Mittel an die Hand, die die Munterkeit und das kühne Wachsen der Pflanzen bewirken, und dasjenige, was ihren Untergang beschleuniget, entfernen kann. — Ist demnach diese Wissenschaft, nemlich die Physik, einem Forstwirth entbehrlich oder unentbehrlich? Denjenigen möchte ich doch kennen, der diese Frage mit Nein beantworten wollte.

§. 76.

§. 76.

Eben so verhält es sich mit der Lehre derjenigen organischen Naturkörper, die zum unterscheidenden Karakter das Vermögen und die Fähigkeit haben, zu empfinden und ihren Ort willkührlich zu verändern: ich meyne die Lehre

hh) der Thiere.

§. 77.

Der gröste Theil dieser organischen Körper haben die Waldungen zu ihrem Aufenthalt, ihrer Nahrung, Erhaltung und Vermehrung gewählt, und der Einfluß, den ihr Daseyn, Vermehrung und Verminderung in die Forstwirthschaft hat, ist ganz besonder, und von grosser Wichtigkeit; daher kann die Erkenntniß solcher Geschöpfe, wegen des Nutzens und Schadens, den sie geben können und wirklich geben, bey dem Forst- und Jagdverständigen keineswegs in Zweifel gezogen werden.

§. 78.

Aus diesem erhellet nun ganz klar, daß derselbe das Physische bey den Thieren zu untersuchen, und folgende Stücke zu betrachten hat:

1) Die Haupttheile, woraus die Thiere bestehen, ihren Bau und Struktur.
2) Die Werkzeuge ihrer Sinne.
3) Ihre Bewegung durch Muskeln.
4) Den Mechanismus des Athemholens.
5) Ihre Ernährung, Wachsthum, Leben und Tod, und dann
6) ihre Fortpflanzung.

§. 79.

Die Arten der Thiere, die sich in den Waldungen befinden, und ihre Menge sind nach Beschaffenheit

heit des Bodens, und der Holzarten abwechselnd. Einige werden durch die Witterung vermehrt, andre aber vermindert, einige wiederum zeigen sich bloß zu gewissen Jahrzeiten, nach deren Verlauf sie sich entfernen oder auf einige Zeit verbergen, inzwischen daß andere einen lebenslänglichen ununterbrochenen Aufenthalt äussern.

§. 80.

Wir wollen hier den systematischen Forstlehrer Gleditsch sprechen lassen, um die Nothwendigkeit einer physischen Erkenntniß der Thiere zu erweisen. Er sagt: „daß der stärkste Antheil solcher Thiere „insgemein den Forstmännern unbekannt bleibet, und „vorzüglich derjenige, welcher die kleinre und kleinsten „darunter in sich begreift, die in das Forst- und „Jagdwesen einen so starken Einfluß haben, daß sie „grosse Aufmerksamkeit bey der Wirthschaft erfordern, „und dennoch zuweilen Sorgfalt und Anstalten vereiteln.“

§. 81.

Man wird nun hier ohne Zweifel ersehen, was ein Forstwirth in Ansehung der verschiedenen Naturkörper zu wissen nöthig hat, ehe und bevor er sich die Ausübung der Forstwissenschaft anmaßen will. Der Mangel an einer physischen Erkenntniß dieser Körper, mit welchen wir, als Forstwirthe täglich umzugehen haben, wird die gröstten Fehler bey Forstanstalten gebähren; die vornehmsten Vortheile werden uns beraubt, und statt einer regelmäßigen Forstwirthschaft, werden wir uns eine höchst zerstöhrende Forstunordnung vorzuwerfen haben; wir werden uns in die gröste Verwirrung bringen, und der Verlust der Zeit, der Kosten, der Arbeit, ja der Wälder selbst und unserer Ehre wird der Lohn unse-

rer

rer Unwissenheit seyn, und ein ewig nagender Gewissenswurm unsers Herzens bleiben.

§. 82.

Unglaublich sind die nützlichen Folgen der Erkenntniß der Naturlehre bey dem Forstwirth. Ich will den Einfluß, den diese Wissenschaft in der Ausübung des Forst- und Jagdwesens hat, nicht wiederholen, sondern will nur die Vortheile berühren, die der Mensch, als der König der Thiere, durch dieselbe erhält.

§. 83.

Die ganze Physik oder die Naturlehre beschäftiget sich mit Beobachten, Erfahren und Nachdenken; sie schärft daher unsere Sinne und Einbildungskraft; sie übt die edlere Erkenntnißfähigkeit in steter Thätigkeit. Sie bereichert uns mit den edelsten Kenntnissen und setzet uns über die Unwissenheit natürlicher Begebenheiten, diese fruchtbare Mütter vom Aberglauben und Thorheiten, hinweg. Wie schön und lebhaft spricht nicht der wackere Jäger Beckmann in der Vorrede seiner Beyträge zur Forstwissenschaft von dem Aberglauben, da er sagt: „Ich kann einen Nutzen der Waldbesuche „für den Weltweisen nicht unberührt lassen. Sie „überzeugen ihn mit untrüglicher Gewißheit von dem „mannigfaltigen Aberglauben, mit dem sich unsere „treuherzigen Vorfahren durch wohlgemeynte Vorur„theile in der Naturlehre emsig beschäftigten. Sie „bildeten sich lächerliche Figuren von Waldgeschöp„fen; ja ihre Einbildung wurde der Schöpfer von „ganzen Klassen fürchterlicher und abentheuerlicher „Ungeheuer, die sich ihren in den Reichen der ge„schaffenen Dinge besser unterrichteten Nachkommen „nirgends sehen lassen. Erfahrung ist die Grundlage „der Naturlehre: der heutige Physiker schaft nicht

„mehr

„mehr Welt und Geschöpfe nach seinem Kopfe, er „läßt sie so, wie sie aus des Schöpfers Händen kamen, „er lauert auf ihre Wirkungen, setzet allgemeine Ge„setze fest, und schließt alsdenn auf ihre hinlängli„chen Gründe. Sie erzählen von den in Wäldern „sich aufhaltenden Geschöpfen wundervolle und zu „manchem kräftigen Sinnbild angewandte Eigen„schaften, von deren Unrichtigkeit und Erdichtung „fleißige Waldbesucher auf das sichtbarste überführt „worden. Ich will mich der Kürze wegen, statt „vieler, nur auf die oft gedruckte Fabel von dem „unauszufindenden Zeisignest und seiner unsichtbar „machenden Kraft, und auf die magische Weisheit „des Grünspechs, der, wenn ihm das Loch des Baumes, „worinnen er seine Jungen hat, verstopft worden, „solches durch eine herbey gebrachte Wurzel öfnen „soll, berufen. Mit den rührenden Geschichten „von dem wüthenden Heere lauft es nicht besser ab. „Eines Theiles kann man fast nicht glauben, was „der Wind, nach der unterschiedenen Beschaffenheit „und Lage der Bäume und Berge, Thäler und „Ebenen, die solche bedecken, für wundervolle Töne „he vorzubringen im Stande ist; und ferner lassen „sich auch verschiedene Insekten zu gewissen Jahrs„zeiten recht seltsam hören; wie dann besonders eine „gewisse Art Wasserfliegen, wenn sie auf Pfützen „und Teichen liegen, einen nach dem Verhältniß ih„res kleinen Körpers, ganz erstaunlichen Klang der „einem vermischten Bellen der Hunde und Tönen „der Jagdhörner durcheinander, nicht uneben ver„glichen werden mag, von sich giebt. Diese natür„liche Begebenheiten erhielten vermuthlich durch eine „in abergläubischen Vorurtheilen wohl unterwiesenen „Einbildungskraft mächtige Zusätze, die sich endlich „in die zusammengesetzte Erzählung von dem wü„thenden

„thenden Heere vereinigten.“ Von dergleichen und noch mehrern erbärmlichen und öfters ärgerlichen Vorurtheilen reiniget uns eine wohlgefaßte Naturlehre.

Nicht nur diese Vorzüge verschaft uns diese erhabene Wissenschaft, sondern sie verbessert unsern natürlichen Karakter, wodurch wir wiederum auf dieser Seite unendlich gewinnen. Das Schöne der Natur, worauf die Naturlehre aufmerksam macht, bildet den Geschmack, und verfeinert die Empfindung. Das Erhabene darinn erregt unsere Bewunderung, giebt unsern Begriffen einen Schwung, und adelt dieselben. Bemerken wir endlich als Beobachter der Natur, daß alles was vor unsern Augen wirklich ist, nicht nur zum Nutzen und Bequemlichkeit, nicht nur zur Nahrung, Kleidung, Wohnungen u. s. w. sondern auch zur Ergötzung und zum Unterrichte für uns wirklich ist: o! so werden wir fühlbar von der Güte, Fürsorge, und Macht des allgütigsten Schöpfers überzeugt, davon fromm gerühret, und im Innersten unsers Herzens durchdrungen werden — und dann werden wir gute Menschen — und wer hat mehr nothwendig ein guter Mensch zu seyn, als der Forstwirth? — denn ihm vertraut man ein ungezähltes Gut an.

§. 84.

Betrachte ich die Unzertrennbarkeit der chymischen Zergliederungskunst von der Naturlehre; überlege ich, daß man nicht wohl glücklich die hinlänglichen Gründe der Wirkungen untersuchen kann, wenn man nicht die zusammengesetzten Dinge zerlegt und ihre Theile einzeln ausforscht; durchgehe ich die vielen Produkte der Forsttechnologie, als z. B. Kohlen, Harz, Pech, Kienruß, Pottaschen, u. s. w. welches

„mehr Welt und Geschöpfe nach seinem Kopfe, er „läßt sie so, wie sie aus des Schöpfers Händen kamen, „er lauert auf ihre Wirkungen, setzet allgemeine Ge„setze fest, und schließt alsdenn auf ihre hinlängli„chen Gründe. Sie erzählen von den in Wäldern „sich aufhaltenden Geschöpfen wundervolle und zu „manchem kräftigen Sinnbild angewandte Eigen„schaften, von deren Unrichtigkeit und Erdichtung „fleißige Waldbesucher auf das sichtbarste überführt „worden. Ich will mich der Kürze wegen, statt „vieler, nur auf die oft gedruckte Fabel von dem „unauszufindenden Zeisigneste und seiner unsichtbar „machenden Kraft, und auf die magische Weisheit „des Grünspechs, der, wenn ihm das Loch des Baumes, „worinnen er seine Jungen hat, verstopft worden, „solches durch eine herbey gebrachte Wurzel öfnen „soll, berufen. Mit den rührenden Geschichten „von dem wüthenden Heere lauft es nicht besser ab. „Eines Theiles kann man fast nicht glauben, was „der Wind, nach der unterschiedenen Beschaffenheit „und Lage der Bäume und Berge, Thäler und „Ebenen, die solche bedecken, für wundervolle Töne „he vorzubringen im Stande ist; und ferner lassen „sich auch verschiedene Insekten zu gewissen Jahrs„zeiten recht seltsam hören; wie dann besonders eine „gewisse Art Wasserfliegen, wenn sie auf Pfützen „und Teichen liegen, einen nach dem Verhältniß ih„res kleinen Körpers, ganz erstaunlichen Klang der „einem vermischten Bellen der Hunde und Tönen „der Jagdhörner durcheinander, nicht uneben ver„glichen werden mag, von sich giebt. Diese natür„liche Begebenheiten erhielten vermuthlich durch eine „in abergläubischen Vorurtheilen wohl unterwiesenen „Einbildungskraft mächtige Zusätze, die sich endlich „in die zusammengesetzte Erzählung von dem wü„thenden

„ihrem Herrn vereinigten.“ Von dergleichen und noch mehrern erbärmlichen und öfters ärgerlichen Vorurtheilen reiniget uns eine wohlgefaßte Naturlehre.

Nicht nur diese Vorzüge verschaft uns diese erhabene Wissenschaft, sondern sie verbessert unsern natürlichen Karakter, wodurch wir wiederum auf dieser Seite unendlich gewinnen. Das Schöne der Natur, worauf die Naturlehre aufmerksam macht, bildet den Geschmack, und veredlet die Empfindung. Das Erhabene darinn erregt unsere Bewunderung, giebt unsern Begriffen einen Schwung, und adelt dieselben. Betrachten wir endlich als Beobachter der Natur, daß alles was vor unsern Augen wirklich ist, nicht nur zum Nutzen und Bequemlichkeit, nicht nur zur Nahrung, Kleidung, Wohnungen u. s. w. sondern auch zur Ergötzung und zum Unterrichte für uns wirklich ist: o! so werden wir fühlbar von der Güte, Fürsorge, und Macht des allgütigsten Schöpfers überzeugt, davon frommt gerühret, und im Innersten unsers Herzens durchdrungen werden — und dann werden wir gute Menschen — und wer hat mehr nothwendig ein guter Mensch zu seyn, als der Forstwirth? — denn ihm vertraut man ein ungezähltes Gut an.

§. 84.

Betrachte ich die Ungetrennbarkeit der chymischen Zergliederungskunst von der Naturlehre; überlege ich, daß man nicht wohl glücklich die hinlänglichen Gründe der Wirkungen untersuchen kann, wenn man nicht die zusammengesetzten Dinge zerlegt und ihre Theile einzeln ausforscht; durchgehe ich die vielen Produkte der Forsttechnologie, als z. B. Kohlen, Harz, Pech, Kienruß, P[illegible] s. w. ches

welche durch chymiſche Handgriffe bereitet werden; und prüfe ich die Nothwendigkeit der genauen Unterſuchung der Beſtandtheile eines Erdbodens, ſo ſcheinen mir die Grundſätze der

III.) Chymie

dem Forſtwirth ganz unentbehrlich; denn kennt er die dabey vorkommenden Handgriffe nicht, ſo handelt er blindlings und iſt genöthiget, ſich ganz der Unwiſſenheit, Bosheit und dem Eigenſinn der Arbeitsleute preis zu geben.

§. 85.

Eben ſo iſt es mit

IV.) der reinen Mathematik,

und ihren Theilen, nemlich

E der Arithmetik als

10) der Rechenkunſt in

oo) Zahlen und

pp) in Buchſtaben.

11) Der praktiſchen Rechenkunſt und zwar aus derſelben

qq) der vier Rechnungsarten in genannten Zahlen

rr) Der Regel Drtri, ſowohl *directæ* als *inverſæ*, die zuſammengeſetzte Regel Detri, oder die Regel Quinque, Geſellſchaftsrechnung, die Kettenregel u. ſ. w. und endlich.

ss) Der höhern Aufgaben der praktiſchen Rechenkunſt.

§. 86.

Daß der Forſtwirth die Rechenkuuſt verſtehen müße, bedarf keines Beweiſes. Aber zu was die fürchter-

fürchterliche und schwere Buchstabenrechnung? könnte vielleicht gefragt werden. — Weil sie einem jeden, der sich mit Grösse beschäftiget, die, insoferne sie als ein Ganzes zu betrachten ist, das aus Theilen bestehet, sich vermindern und vermehren, und allesamt zugleich genommen, für das Ganze, einzel aber für andere sezen lassen, ohne daß man auf die Verbindung und Ordnung dieser Theile zu sehen nöthig hat, unentbehrlich ist.

Sie ist lang nicht so schwer als man meynt. Die Zahlenrechnung ist noch schwerer, oder wenigstens mühsamer, besonders wenn einem das Einmal Eins so beschwerlich wie mir zu lernen ist; denn in den Buchstabenrechnungen hat man keines. Der arabische Name hat nichts schrökhaftes. Unsere zehn Zahlenzeichen, die doch Kinder schon wissen, haben wir ebenfalls von den Arabern erhalten. Der eigentliche arabische Witz in der Algebra bestehet etwa in etlich Regeln, wie z. B. die Regel Detri ist, und diese versteht doch schon ein jeder Handlungsjunge. Ich wiederhole es: die Buchstabenrechnung, ist einem jeden, der ohne allzugrosse Weitläufigkeit die nothwendige mathematische Lehren einsehen und sich in den Stand sezen will, sich einigermassen selbst zu helfen unentbehrlich; und sollte ja noch einer zu furchtsam seyn, um sich in dieser Rechnungsart einzulassen; so will ich ihn auf meine Ehre versichern, daß ihn ein halbes Jahr in den Stand sezen soll, ein vollkommener Buchstaben-Rechner zu werden, wenn er nur einen mittelmäßigen Fleiß anwenden will.

§. 87.

Ich will nur ein Exempel aus den höhern Aufgaben der praktischen Rechnung anführen, das für die Buchstabenrechnung das Wort sprechen wird.

Z. B. der Forstwirth soll 100 Morgen Waldungen so theilen, daß der erste Theil dreymal so groß als der andere, und der andere zweymal so groß als der dritte werde. Man setze der kleinste Theil sey 2, so ist der folgende 3. 2 = 6 und der dritte 2. 6 = 12. Nun ist 2 + 6 + 12 = 20; und nicht 100; folglich das angenommene falsch; doch wird sich 100 zu dem kleinsten Theil verhalten, wie 20 zu seinem kleinsten Theil.

Das ist:

20: 2 = 100. $^{2}/_{20}^{100}$ = 10. Das wird der gesuchte Theil nach der Reg. Falsi seyn. Allein algebraisch ist das Exempel so leicht als kurz folgendermassen eingerichtet: X + 3 X + 6 X = 100, das ist 10 X = 100, und $\frac{100}{10}$ = X = 10. Daher keine solche Umwege, wie oben nöthig.

§. 88.

In Fällen, wo der Forstwirth Waldgrundstücke zu messen, sie in Risse zu bringen und in Schläge einzutheilen, ferner wo er das Taxiren und Anschlagen ganzer Wälder vorzunehmen, und einzelne Stämme nach ihrem kubischen Innhalt zu berechnen und zu messen hat, sind demselben eine gründliche Kenntniß

F in der elementar Geometrie
G in der ebenen Trigonometrie und
H in der praktischen Geometrie

ganz unentbehrlich, und bereits von allen Forstmännern, die nach Grundsätzen arbeiten, für solche Hülfswissenschaften anerkannt worden, die von dem Forstwirth gründlich erlernt werden müssen.

§. 89.

Der Einfluß, den die Theile

V der angewandten Mathematik

in der Forstwissenschaft haben, wird daraus erkannt werden, wenn man erwäget, wie oft einem Forstwirth die Fälle vorkommen, Bäume, Klöze und Steine von der Erde zu heben, auf Karren oder Wägen zu laden, und sie über schiefe Flächen durch Hülfe der Maschinen oder Werkzeuge mit mehrerer Gemächlichkeit und in kürzerer Zeit, als sonst möglich ist, in Bewegung zu setzen, dann Stöcke mit den Wurzeln aus der Erde zu heben, Klöze zu spalten, Wasser- und Windschneidemühlen anzuordnen; so wird ein jeder denkender Forstwirth einräumen müssen, daß die Theile der angewandten Mathematik, nemlich

I Die Statik und
K Die Mechanik

solche Wissenschaften sind, die nicht nur zur Erlernung der Forstwissenschaft nöthig sind; sondern den Forstwirth selbst zu ihrer Ausübung ganz geschickt machen.

§. 90.

Unter denen Hauptbeschäftigungen eines Forstwirths wird die Bewahrung der Forstgränzen mit gerechnet. Nebst den künstlichen und zubereiteten Gränzzeichen wählet man gemeiniglich zur Unterscheidung der Gränzen auch natürliche Kennzeichen, als da sind: Berge, Hügel, Thäler, Brunnenquellen, Bäche, Flüsse, Sümpfe, Landstrasen, Bäume, u. s. w. Es ist bekannt, daß wilde und reissende Ströme, starke Bäche ihren Lauf, ohne auf die Gränzen Rücksicht zu nehmen, verändern, dieselben öfters wegwaschen und vieles davon abreissen, wodurch sie um so gewisser und öfters vielen beträchtlichen Schaden verursachen müssen, wenn der Forstwirth nach Anleitung

L Der Wasserbaukunst
sich nicht davor zu schützen weiß.

§. 91.

Liegt demselben die Verwaltung der Forsten ob, so ist leicht zu erachten daß die Bewahrung der Forsten mit verstanden ist; wie könnte es also zu weit gegangen seyn, wenn ich behaupte, daß dem Forstwirthe die Kenntniß der Wasserbaukunst ganz unentbehrlich ist.

Durch diese Wissenschaft erlangt er

1) die Fähigkeit wie gesagt das Einreissen der Flüsse und Bäche zu verhindern.
2) Das Flössen des Holzes, durch Anlegung zweckmäßiger Floßbäche und Floßdeiche, zu bewürken und dann
3) den Uebergang eines Flusses oder starken Bachs — welches bey der Holzabfuhr vielfältig vorkommen kann — bequemer zu machen.

Hierzu gehört aber, nach Brahms Zeugniß zu der Erkenntniß der bereits erwähnten Statik und Mechanik, noch die

M der Hydrostatik und
N der Hydraulik.

Durch die Hydrostatik lernen wir die Schwere flüssiger, oder auch jener fester Körper, die sich unter dem Wasser befinden, oder auf demselben zu schwimmen haben ausfindig zu machen; und durch die Hydraulik wird uns gelehrt, wie wir mit dem Wasser sparsam umzugehen haben, und wie wir dasselbe nach gewissen Regeln leiten, und durch Maschinen erhöhen und fortbringen sollen.

§. 93.

Nebst allen diesen Theilen der angewandten Mathematik hat

O Die Civilbaukunst

einen unstreitigen Einfluß in der Ausübung einer ächten Forstwirthschaft, und findet alsdann hauptsächlich ihre Anwendung, wenn zu einem vorzunehmenden Bau, Stämme gefodert werden. Hat nun der Forstwirth einen Begriff hievon; so kann er die dazu nöthigen Baustämme nach eigener Einsicht, wie sie in Absicht ihrer erforderlichen Höhe, Stärke und Beschaffenheit am bequemsten und nützlichsten beurtheilen, auswählen und anweisen. Auf diese Weise würde das Holz auf das äusserste zu Rathe gehalten, und nicht dem Gutbefinden der gewinnsichtig- und eigensinnigen Zimmerleute unterliegen. — Der Forstwirth der billigermaßen ein Beförderer der Holzerspahrung seyn soll, kann sich, bey Vorschlägen, die auf holzerspahrende Hülfsmittel beym Bauwesen zielen, nach seiner wahren Grösse hervorthun — hiezu aber sind, wie gesagt, Kenntnissen im Bauwesen ganz unentbehrlich.

§. 94.

Eben so verhält es sich in jenen Waldgegenden, wo der vorzüglichste Holzabsatz aus Schiffbauhölzer bestehet. Will der Forstwirth bey der Anweisung dergleichen Hölzer nicht mit übertriebenen Forderungen hintergangen werden, und will er nicht den grundlosen Tadel, der über dieses oder jenes Holzes gemacht werden kann, Glauben beymessen; so muß er sich eine Kenntniß in der

P Schiffbaukunst

verschaffen. Ohne diese Erkenntniß muß er, blindlings glauben was man ihm vorsagt, und den Tadel annehmen, den gewinnsüchtige und eigennützige Schifzimmerleute über das empfangene Holz machen. Hat aber der Forstwirth Kenntniß von der Arbeit, und

„mehr Welt und Geschöpfe nach seinem Kopfe, er „läßt sie so, wie sie aus des Schöpfers Händen kamen, „er lauert auf ihre Wirkungen, setzet allgemeine Ge„setze fest, und schließt alsdenn auf ihre hinlängli„chen Gründe. Sie erzählen von den in Wäldern „sich aufhaltenden Geschöpfen wundervolle und zu „manchem kräftigen Sinnbild angewandte Eigen„schaften, von deren Unrichtigkeit und Erdichtung „fleißige Waldbesucher auf das sichtbarste überführt „worden. Ich will mich der Kürze wegen, statt „vieler, nur auf die oft gedruckte Fabel von dem „unauszufindenden Zeisigneſt und seiner unsichtbar „machenden Kraft, und auf die magische Weisheit „des Grünspechs, der, wenn ihm das Loch des Baumes, „worinnen er seine Jungen hat, verstopft worden, „solches durch eine herbey gebrachte Wurzel öfnen „soll, berufen. Mit den rührenden Geschichten „von dem wüthenden Heere lauft es nicht besser ab. „Eines Theiles kann man fast nicht glauben, was „der Wind, nach der unterschiedenen Beschaffenheit „und Lage der Bäume und Berge, Thäler und „Ebenen, die solche bedecken, für wundervolle Töne „he vorzubringen im Stande ist; und ferner lassen „sich auch verschiedene Insekten zu gewissen Jahrs„zeiten recht seltsam hören; wie dann besonders eine „gewisse Art Wasserfliegen, wenn sie auf Pfützen „und Teichen liegen, einen nach dem Verhältniß ih„res kleinen Körpers, ganz erstaunlichen Klang der „einem vermischten Bellen der Hunde und Tönen „der Jagdhörner durcheinander, nicht uneben ver„glichen werden mag, von sich giebt. Diese natür„liche Begebenheiten erhielten vermuthlich durch eine „in abergläubischen Vorurtheilen wohl unterwiesenen „Einbildungskraft mächtige Zusätze, die sich endlich „in die zusammengesetzte Erzählung von dem wü„thenden

„thenden Heere vereinigten.“ Von dergleichen und noch mehrern erbärmlichen und öfters ärgerlichen Vorurtheilen reiniget uns eine wohlgefaßte Naturlehre.

Nicht nur diese Vorzüge verschaft uns diese erhabene Wissenschaft, sondern sie verbessert unsern natürlichen Karakter, wodurch wir wiederum auf dieser Seite unendlich gewinnen. Das Schöne der Natur, worauf die Naturlehre aufmerksam macht, bildet den Geschmack, und verfeinert die Empfindung. Das Erhabene darinn erregt unsere Bewunderung, giebt unsern Begriffen einen Schwung, und adelt dieselben. Bemerken wir endlich als Beobachter der Natur, daß alles was vor unsern Augen wirklich ist, nicht nur zum Nutzen und Bequemlichkeit, nicht nur zur Nahrung, Kleidung, Wohnungen u. s. w. sondern auch zur Ergötzung und zum Unterrichte für uns wirklich ist: o! so werden wir fühlbar von der Güte, Fürsorge, und Macht des allgütigsten Schöpfers überzeugt, davon fromm gerühret, und im Innersten unsers Herzens durchdrungen werden — und dann werden wir gute Menschen — und wer hat mehr nothwendig ein guter Mensch zu seyn, als der Forstwirth? — denn ihm vertraut man ein ungezähltes Gut an.

§. 84.

Betrachte ich die Unzertrennbarkeit der chymischen Zergliederungskunst von der Naturlehre; überlege ich, daß man nicht wohl glücklich die hinlänglichen Gründe der Wirkungen untersuchen kann, wenn man nicht die zusammengesetzten Dinge zerlegt und ihre Theile einzeln ausforscht; durchgehe ich die vielen Produkte der Forsttechnologie, als z. B. Kohlen, Harz, Pech, Kienruß, Pottaschen, u. s. w. welches

welche durch chymische Handgriffe bereitet werden; und prüfe ich die Nothwendigkeit der genauen Untersuchung der Bestandtheile eines Erdbodens, so scheinen mir die Grundsätze der

III.) Chymie

dem Forstwirth ganz unentbehrlich; denn kennt er die dabey vorkommenden Handgriffe nicht, so handelt er blindlings und ist genöthiget, sich ganz der Unwissenheit, Bosheit und dem Eigensinn der Arbeitsleute preis zu geben.

§. 85.

Eben so ist es mit

IV.) der reinen Mathematik,

und ihren Theilen, nemlich

E der Arithmetik als

10) der Rechenkunst in

oo) Zahlen und

pp) in Buchstaben.

11) Der praktischen Rechenkunst und zwar aus derselben

qq) der vier Rechnungsarten in genannten Zahlen

rr) Der Regel Drtri, sowohl *directæ* als *inversæ*, die zusammengesetzte Regel Detri, oder die Regel Quinque, Gesellschaftsrechnung, die Kettenregel u. s. w. und endlich.

ss) Der Höhern Aufgaben der praktischen Rechenkunst.

§. 86.

Daß der Forstwirth die Rechenkuust verstehen müße, bedarf keines Beweises. Aber zu was die fürchter-

fürchterliche und schwere Buchstabenrechnung? könnte vielleicht gefragt werden. — Weil sie einem jeden, der sich mit Grösse beschäftiget, die, insoferne sie als ein Ganzes zu betrachten ist, das aus Theilen bestehet, sich vermindern und vermehren, und allesammt zugleich genommen, für das Ganze, einzel aber für andere sezen lassen, ohne daß man auf die Verbindung und Ordnung dieser Theile zu sehen nöthig hat, unentbehrlich ist.

Sie ist lang nicht so schwer als man meynt. Die Zahlenrechnung ist noch schwerer, oder wenigstens mühsamer, besonders wenn einem das Einmal Eins so beschwerlich wie mir zu lernen ist; denn in den Buchstabenrechnungen hat man keines. Der arabische Name hat nichts schröckhaftes. Unsere zehn Zahlenzeichen, die doch Kinder schon wissen, haben wir ebenfalls von den Arabern erhalten. Der eigentliche arabische Witz in der Algebra bestehet etwa in etlich Regeln, wie z. B. die Regel Detri ist, und diese versteht doch schon ein jeder Handlungsjunge. Ich wiederhole es: die Buchstabenrechnung, ist einem jeden, der ohne allzugrosse Weitläufigkeit die nothwendige mathematische Lehren einsehen und sich in den Stand sezen will, sich einigermassen selbst zu helfen unentbehrlich; und sollte ja noch einer zu furchtsam seyn, um sich in dieser Rechnungsart einzulassen; so will ich ihn auf meine Ehre versichern, daß ihn ein halbes Jahr in den Stand sezen soll, ein vollkommener Buchstaben-Rechner zu werden, wenn er nur einen mittelmäßigen Fleiß anwenden will.

§. 87.

Ich will nur ein Exempel aus den höhern Aufgaben der praktischen Rechnung anführen, das für die Buchstabenrechnung das Wort sprechen wird.

Z. B. der Forstwirth soll 100 Morgen Waldungen so theilen, daß der erste Theil dreymal so groß als der andere, und der andere zweymal so groß als der dritte werde. Man setze der kleinste Theil sey 2, so ist der folgende 3. 2 = 6 und der dritte 2. 6 = 12. Nun ist 2 + 6 + 12 = 20; und nicht 100; folglich das angenommene falsch; doch wird sich 100 zu dem kleinsten Theil verhalten, wie 20 zu seinem kleinsten Theil.

Das ist:

20: 2 = 100. $^{2}/_{\frac{1}{2}}{}^{0}{}^{0}$ = 10. Das wird der gesuchte Theil nach der Reg. Falsi seyn. Allein algebraisch ist das Exempel so leicht als kurz folgendermassen eingerichtet: $x + 3x + 6x = 100$, das ist $10x = 100$, und $\frac{100}{10} = x = 10$. Daher keine solche Umwege, wie oben nöthig.

§. 88.

In Fällen, wo der Forstwirth Waldgrundstücke zu messen, sie in Risse zu bringen und in Schläge einzutheilen, ferner wo er das Taxiren und Anschlagen ganzer Wälder vorzunehmen, und einzelne Stämme nach ihrem kubischen Innhalt zu berechnen und zu messen hat, sind demselben eine gründliche Kenntniß

F in der elementar Geometrie
G in der ebenen Trigonometrie und
H in der praktischen Geometrie

ganz unentbehrlich, und bereits von allen Forstmännern, die nach Grundsätzen arbeiten, für solche Hülfswissenschaften anerkannt worden, die von dem Forstwirth gründlich erlernt werden müssen.

§. 89.

Der Einfluß, den die Theile

V der angewandten Mathematik

in der Forstwissenschaft haben, wird daraus erkannt werden, wenn man erwäget, wie oft einem Forstwirth die Fälle vorkommen, Bäume, Klöze und Steine von der Erde zu heben, auf Karren oder Wägen zu laden, und sie über schiefe Flächen durch Hülfe der Maschinen oder Werkzeuge mit mehrerer Gemächlichkeit und in kürzerer Zeit, als sonst möglich ist, in Bewegung zu setzen, dann Stöcke mit den Wurzeln aus der Erde zu heben, Klöze zu spalten, Wasser- und Windschneidemühlen anzuordnen; so wird ein jeder denkender Forstwirth einräumen müssen, daß die Theile der angewandten Mathematik, nemlich

I Die Statik und
K Die Mechanik

solche Wissenschaften sind, die nicht nur zur Erlernung der Forstwissenschaft nöthig sind; sondern den Forstwirth selbst zu ihrer Ausübung ganz geschickt machen.

§. 90.

Unter denen Hauptbeschäftigungen eines Forstwirths wird die Bewahrung der Forstgränzen mit gerechnet. Nebst den künstlichen und zubereiteten Gränzzeichen wählet man gemeiniglich zur Unterscheidung der Gränzen auch natürliche Kennzeichen, als da sind: Berge, Hügel, Thäler, Brunnenquellen, Bäche, Flüsse, Sümpfe, Landstrasen, Bäume, u. s. w. Es ist bekannt, daß wilde und reissende Ströme, starke Bäche ihren Lauf, ohne auf die Gränzen Rücksicht zu nehmen, verändern, dieselben öfters wegwaschen und vieles davon abreissen, wodurch sie um so gewisser und öfters vielen beträchtlichen Schaden verursachen müssen, wenn der Forstwirth nach Anleitung

L Der Wasserbaukunst
sich nicht davor zu schützen weiß.

§. 91.

Liegt demselben die Verwaltung der Forsten ob, so ist leicht zu erachten daß die Bewahrung der Forsten mit verstanden ist; wie könnte es also zu weit gegangen seyn, wenn ich behaupte, daß dem Forstwirthe die Kenntniß der Wasserbaukunst ganz unentbehrlich ist.

Durch diese Wissenschaft erlangt er

1) die Fähigkeit wie gesagt das Einreissen der Flüsse und Bäche zu verhindern.
2) Das Flössen des Holzes, durch Anlegung zweckmäßiger Floßbäche und Floßdeiche, zu bewürken und dann
3) den Uebergang eines Flusses oder starken Bachs — welches bey der Holzabfuhr vielfältig vorkommen kann — bequemer zu machen.

Hierzu gehört aber, nach Brahms Zeugniß zu der Erkenntniß der bereits erwähnten Statik und Mechanik, noch die

M der Hydrostatik und
N der Hydraulik.

Durch die Hydrostatik lernen wir die Schwere flüssiger, oder auch jener fester Körper, die sich unter dem Wasser befinden, oder auf demselben zu schwimmen haben ausfindig zu machen; und durch die Hydraulik wird uns gelehrt, wie wir mit dem Wasser sparsam umzugehen haben, und wie wir dasselbe nach gewissen Regeln leiten, und durch Maschinen erhöhen und fortbringen sollen.

§. 93.

Nebst allen diesen Theilen der angewandten Mathematik hat

O Die Civilbaukunst

einen unstreitigen Einfluß in der Ausübung einer ächten Forstwirthschaft, und findet alsdann hauptsächlich ihre Anwendung, wenn zu einem vorzunehmenden Bau, Stämme gefodert werden. Hat nun der Forstwirth einen Begriff hievon; so kann er die dazu nöthigen Baustämme nach eigener Einsicht, wie sie in Absicht ihrer erforderlichen Höhe, Stärke und Beschaffenheit am bequemsten und nützlichsten beurtheilen, auswählen und anweisen. Auf diese Weise würde das Holz auf das äusserste zu Rathe gehalten, und nicht dem Gutbefinden der gewinnsichtig- und eigensinnigen Zimmerleute unterliegen. — Der Forstwirth der billigermaßen ein Beförderer der Holzerspahrung seyn soll, kann sich, bey Vorschlägen, die auf holzerspahrende Hülfsmittel beym Bauwesen zielen, nach seiner wahren Grösse hervorthun — hiezu aber sind, wie gesagt, Kenntnissen im Bauwesen ganz unentbehrlich.

§. 94.

Eben so verhält es sich in jenen Waldgegenden, wo der vorzüglichste Holzabsatz aus Schiffbauhölzer bestehet. Will der Forstwirth bey der Anweisung dergleichen Hölzer nicht mit übertriebenen Forderungen hintergangen werden, und will er nicht den grundlosen Tadel, der über dieses oder jenes Holzes gemacht werden kann, Glauben beymessen; so muß er sich eine Kenntniß in der

P Schiffbaukunst

verschaffen. Ohne diese Erkenntniß muß er, blindlings glauben was man ihm vorsagt, und den Tadel annehmen, den gewinnsüchtige und eigennützige Schifzimmerleute über das empfangene Holz machen. Hat aber der Forstwirth Kenntniß von der Arbeit, und

Kunst, so kann er ihnen aus Gründen beweisen und sie überzeugen, daß sie nur aus Einbildungen oder sträflichen Absichten tadelten.

§. 95.

Unter jene Hauptquellen aus welchen die Lehre des Forstwesens entspringen, kann mit Fug Rechtens

VI die Geschichte
des Forst- und Jagdwesens

gesetzt werden. Es ist der Ordnung ganz vollkommen gemäß, daß man suche, bevor man gedenke sich in der Tiefe einer Wissenschaft einzulassen, sich mit ihrer Geschichte bekannt zu machen, damit man wisse, was seitdem sie existiret darinn geleistet worden ist, und wie man jezt ungleich weiter als jemals gekommen seye. Der Mangel aber an einer ausführlichen und auf das wirthschaftliche zielenden Geschichte des Forst- und Jagdwesens erschweret die Möglichkeit sich in diesem Fach eine ausgebreitete Kenntniß zu verschaffen.

§. 96.

Der verwirrte Zustand des Forst- und Jagdwesens in den ältesten Zeiten und die Nachläßigkeit unserer Voraltern mittlerer Zeiten — von ältern wollen wir gar nicht sprechen, denn damals hieß es: tota Germania est sylvestris — verursacht, daß wir wenig oder gar nichts von dem vormaligen Zustand des Forst- und Jagdwesens erfahren können; dahero siehet sich der Forstwirth genöthiget die Zuflucht zu verschiedenen Schriftstellern zu nehmen, die einen Bezug auf Waldungen und Jagden haben, wodurch nothwendiger Weise eine Hauptbeschäftigung entstehen muß nemlich.

§. 97.

Q. Die Lektüre.

Man

Man lese den Tacitus de moribus German. Julius Cäsar, de bello Gallico, und andere griechischen und römischen Schriftsteller; so wird man über die Grösse Teutschlands Wälder erstaunen und begreiffen, warum Horaz und Ovidius dieselbe so fürchterlich besangen. Karl du Fresnens Glossarium wird angeben, wie die fränkischen Könige anfiengen, und wie Karl der Grosse weiter fortfuhr, die Forst- und Jagdnuzungen ad regalia zu ziehen; Kurz man nehme die Zuflucht zu verschiedenen Schriftstellern, brsonders aber zu den Schriften der ältesten und neuern Rechtsgelehrten, welche von Forst- und Jagdrechten schrieben, so wird man den Grund zu einer nützlichen Forst- und Jagdgeschichte legen können. Man wähle aber anfänglich jene Schriften, die uns den Zustand der deutschen Forsten in den ältesten Zeiten abschildern; dann gehe man zu den mittlern Zeiten herab, wo der Ursachen des Zerfalls der Waldung erwähnt wird, und endlich werfe man einen Blick auf noch jüngere Zeiten, wo der Mangel an Holz begünnte zu drücken und wo man sich genöthiget sah auf Mittel zu sinnen, die diesen Mangel steuern können, so wird man sich auf diese Weise eine zweckmäßige Forst- und Jagdgeschichte sammeln können.

§. 98.

Nicht nur in Rücksicht der Erlangung einer Forstgeschichte muntere ich den Forstwirth zur Lektür derjenigen Schriften auf, die vermögend sind seiner Wißbegierde in diesem Fach ein Genügen zu leisten, sondern zur Erweiterung seiner Kenntnisse verweise ich denselben, an diejenigen Forstschriftsteller, die von der Wissenschaft vernünftig geschrieben haben. Durch die Lektüre wohl ausgesuchter Schriften begebe ich mich gleichsam zu denen Verfassern in die

Lehre; ihre Rathschläge höre ich an, und prüfe die vorgetragene Anstalten die sie zur Aufnahme des Forstwesens unternommen, und wende solche zum besten meiner Forsten an. — Welche Forstschriftsteller soll man aber vorzüglich zur Lektüre wählen? könnte wohl die Frage gestellt werden. — Man lese sie wo möglich alle, man prüfe das Vorgetragene, und man wähle sich nach seiner Ueberzeugung das beste.

§. 99.

Daß unter denen bereits erwähnten und mit dem Forstwesen genau verbundenen Wissenschaften.

VII Die Rechtsgelehrsamkeit

mit begriffen seye, soll durch Mosers Forstökonomie erwiesen werden.

§. 100.

Dieser systematische Schriftsteller, rechnet unter diejenige Hülfswissenschaften welche gewissermassen dem Forstwirth unentbehrlich sind, besonders wenn derselbe die Forstwirthschaft aus dem Grund verstehen, und nicht nur einen Handwerksmäßigen Begriff haben will.

R Das deutsche Staatsrecht

welches überhaupt erkläret, wie die deutsche Fürsten zu dem Besiz ihrer Güter gelanget, was vor Eigenschaften solche bekommen, indem sie ihnen zu Theil geworden und wie nach diesen der nießbare Gebrauch derselben bestimmt werden müsse.

Sodann

S das Forstrecht

welches eben dieses in der besondern Absicht auf die Forste weiter ausführet, und auf einzelne Fälle und Geschäfte anwendet. Besondere Privilegia, Verträge, Schenkungen, das Herkommen u. d. schränken

nun

nun dieses bald mehr ein, bald erweitern sie es, und es ist alles dieses zur Erlernung dieser Wissenschaft so unentbehrlich, als unmöglich, es ist eine richtige Einrichtung seines Forsthaushalts zu machen, wann man von dem erstern nicht überhaupt und von den andern, in so ferne sie gewisse Distrikte betreffen, nicht besonders unterrichtet ist. Die Rechte hangen mit der Nutzung beständig zusammen und machen dieselbe wichtiger und einträglicher oder geringer, je nachdem sie den Gebrauch überhaupt bestimmen, und zu besondern Einrichtungen in der Wirthschaft die Hand bieten, oder aber diese aufheben und versagen, daher dieselbe niemals ausser Acht gelassen werden können.

§. 101.

Nun bringt uns die Ordnung zu der

VIII Polizeywissenschaft.

Der grosse Kammeralist von Justi sagt: daß alle Jagd und Forstbediente eine gute Kenntniß der ächten Polizeygrundsätze nöthig haben, und wer wird diesem grossen Manne nicht willig beypflichten, dem es begreiflich ist, daß die Polizeyanstalten, in soferne sie sich mit denen Waldungen beschäftigen, auf deren Erhaltung sowohl, als auf derselben Nutzung und Gebrauch gehen.

§. 102.

Wegen gehöriger Erhaltung der Waldungen hat demnach jeder Forstwirth, sich nicht nur die dießfalls ergangene

T Forstordnungen

bekannt zu machen, sondern auch zu besserer Beförderung dieses grossen und jedem Staate so wichtigen

Endzwecks, auf eine ächte Polizey-Erkenntniß sich gründende neue oder verbesserte Vorschläge zu thun.

§. 103.

Wegen Nutzung und Gebrauch der Waldungen, hat ein Forstwirth, um sich hervor zu thun verschiedene sehr gute Gelegenheiten; denn in soferne das Land zulänglich: oder gar überflüssig mit Holz gesegnet ist, so kann er vermög einer Erkenntniß in der

IX Finanzwissenschaft

vortheilhaftere Vertriebe und Absätze des Holzes einleiten, oder andere Waldprodukten veranlassen. Z. B. durch Anlegung einträglicher Holzmärkte und nützlicher Flöße, durch das Kohlen- und Aschenbrennen, durch Glaß- Pech- und Kühnhütten, durch Schneidemühlen ꝛc. Ja sogar die existirenden verschiedenen Nebennutzungen als z. B. die Jagd, Fischerey, wilde Bienen, u. s. f. kann er durch Hülfe der Finanzwissenschaft, nach aufhabender Pflicht zum besten des Landes, all und jedes was nur immer ohne Nachtheil der Waldungen geschehen kann, zur Vermehrung der Einkünfte des Landes nützlich anwenden.

§. 104.

Da nun aber diese verschiedenen Forstprodukten, in Magazine geordnet, zum Verkauf bewahret, und dann damit ein Handel getrieben werden muß, so wird hiezu eine Kenntniß in der Handlung erfordert, und diese gewährt uns

U die Handlungswissenschaft.

Da sich aber kein vortheilhafter Handel ohne eine Kenntniß der verschiedenen Handwerker und Künsten die in und mit Holz arbeiten und verschiedene Forstprodukte bereiten, so ist dem Forstwirth äusserst nöthig, daß er die

12) allgemeine Technologie

studire.

§. 105.

Aus allen denen Verrichtungen die dem Forstwirth in seinem Berufe obliegen, läßt sich nun leicht erachten und begreifen, daß er ein wichtiges berechnetes Amt haben, und auch öfters Berichte abstatten muß, so sind ihm vorzüglich

V das Rechnungswesen und

W die Referirkunst

ganz unentbehrliche Wissenschaften.

§. 106.

Da übrigens das Brenn- Bau- und Nutzholz für Menschen ganz unentbehrlich ist, und da es sich nicht wohl eine Welt ohne Holz gedenken läßt, ein zureichender Vorrath desselben aber die Bürger des Staates glücklich machen, die Handlung kräftig befördert, die Einkünfte des Statswirths erstaunlich vermehret; so erheischet, daß derjenige, der diesen Holzvorrath bewürket, und dadurch diejenige Dingen möglich machet, welche vermögend sind den Staat glücklich und den Landesherrn reich zu machen, die Stelle eines wichtigen Staatsbedienten versehen muß.

§. 107.

Zur Würde dieses Amts aber, und um in seinem Theil zur allgemeinen Glückseligkeit auf das kräftigste mitwürken zu können, gehört eine ausführliche Kenntniß desjenigen, was dem Staate überhaupt nützlich oder schädlich seyn mag. Zu dieser Erkenntniß bringt ihn

X die Staatswirthschaft

woraus ihre Unentbehrlichkeit zu schliesen ist.

§. 108.

§. 108.

Dieſes wären meines Erachtens diejenige Wiſſenſchaften, von denen der Forſtwirth einen hinlänglichen Begriff zu haben nöthig hat, in ſoweit nemlich ſolche zur Forſtwiſſenſchaft einſchlagen. Hat man davon genugſame Kenntniß geſammelt, und unterläßt man nicht gründlich verfaßte und in der Forſtwirthſchaft einſchlagende Schriften fleißig zu leſen; ſo wird ein um die Erweiterung ſeiner Wiſſenſchaften bemühter Forſtwirth, zumalen wann er das durch Lernen und Leſen Begriffene, mit verſuchender Prüfung und Erfahrung verknüpfet, zu ſeiner gröſten Ehre und Genugthuung ſeiner Herrſchaft, ja dem ganzen Staate, einen gewiſſen und wahren Nutzen bringen, und die heilſamſte Dienſte leiſten können.

§. 109.

Wenn ich angezeigt habe, was zu einer vollkommenen Forſtwiſſenſchaft, für andere darein einſchlagende Kenntniſſe erforderlich ſind, ſo fordere ich doch keinesweges, daß jeder Forſtbedienter ohne Unterſchied unumgänglich ſolche erlangt haben müße. Dies wäre, da die Forſtbedienungen ſehr verſchieden ſind, wahrhaftig eine übertriebene und unüberlegte Forderung. Es giebt Forſtwirthe die einer ihrer Gröſſe und Beſtand nach, nur geringen Holzung vorgeſetzt ſind, oder denen nur die Aufſicht über einige bereits in ordentliche Gehaue oder Schläge abgetheilte Laubhölzer, anvertrauet worden, die noch über dieſes unter höheren ihren vorgeſetzten Forſtaufſehern ſtehen, von deren Vorſchriften Verordnungen und Anweiſungen ſie in Anſehung der Nuzung, Erhaltung und des Wiederanbaues des Holzes abhängen.

§. 110.

§. 110.

Eben diese jezt erwähnte Vorgesetzte machen schon eine wichtige Reihe der Forstaufseher aus, indem ihnen die Aufsicht über viele grosse, und der Lage, dem Erdboden, und Holzbestand nach, sehr verschiedene Holzungen, oblieget, auch andere von ihnen die Ausübung einer pfleglichen Forstwissenschaft lernen, und die diesfalls nöthige Anstalten und Befehle erwarten sollen. Endlich kommen diejenige wichtige und ansehnliche Kammer- und Forstbedienungen in Betrachtung zu ziehen, mit denen die Einrichtung und Besorgung des Forstwirthschaftsetats in einem ganzen Lande, die dahin abzielende Entwerfung heilsamer Forstordnungen und Gesetze vor ganze Provinzen, und kurz, in Ansehung der so wichtigen Holzbedürfniß, das Wohl und Weh ganzer Staaten, verknüpft ist. So sehr nun der Gegenstand die Arbeit, der Endzweck und die Wichtigkeit dieser erzählten Arten von Forstbedienungen, von einander verschieden, und entfernet bleiben, so gewis hat auch die Erkenntniß, so zu glücklicher Verwaltung einer jeden derselben ins besondere nöthig ist, ihre Stuffen und Grenzen, und ein Forstbedienter der oben zuerst erzehlten Art, wird mit einem weit geringern Grad der Einsicht, in das Forstwesen brauchbar seyn, und fortkommen können, als ein anderer Forstwirth, der verschiedenen untergebene Förster in der Forstwirthschaft Unterricht und Anweisung geben, und in Betreff der Waldungen dienliche Rathschläge ertheilen soll.

§. 111.

Eine noch viel weiter ausgebreitete, und mehr vollkommene Erkenntniß der Forstwissenschaft aber, muß bey denen vorausgesetzet werden, welche die wichtigste und oberste Forstbedienungen ganzer Staaten

zu

zu verwalten haben. Für diese habe ich eigentlich gegenwärtigen Beweiß der Nothwendigkeit der Verbindung höherer Kenntnisse mit der Forstwissenschaft verfaßt, ohne zu verlangen, daß ein jeder Förster diese Wissenschaften unumgänglich erlernen müßte. Jedennoch bin ich versichert, daß es keinen, so sich dem Forstwesen widmen will, gereuen dürfte, wenn er sich mittelst der hier angegebenen Hülfs-Wissenschaften, mehr als gemeine und sonst gewöhnliche Einsichten in das Ganze der Forstwissenschaft erworben, und dadurch auch zu wichtigen Forstbedienungen, tüchtig und geschickt gemacht hat. Denn das Holzschlagen, Holzverkaufen, und Holzanbauen ꝛc. sind zwar an und vor sich selbst vorzügliche, aber doch nur einzele Stücke dieser edlen Wissenschaft, und keines von ihnen macht allein einen ganzen und vollkommenen Forstwirth aus.

§. 112.

Ich bin nicht der Erste, noch weniger der Einzige, der von dem Forstwirthe nebst der Forstwissenschaft, noch den gründlichen Besitz verschiedener anderer Kenntnisse fordert. Ich will zu meiner Rechtfertigung, den ungenannten Verfasser der nothwendigen Kenntnisse und Erläuterungen des Forst- und Jagdwesens in Bayern sprechen lassen. „Einem Lehrer der Forstwissenschaft, sagt er, sind die Physik und Botanik unentbehrlich, damit er seinen Schülern die verschiedenen Blüten, die Früchten, die Art des Aufkeimens, und das Verhältniß der Pflanzen gegen einander in verschiedenen Erdboden erklären könne. Er soll nicht nur die gemeine Bäume und Strauche nennen, sondern sie auch nach allen ihren kleinen Theilen kennen und vorzeigen können. Er sollte alle Gattungen des Holzanbaues, die alten und die neuen

wissen,

wissen, ihre Vortheile und Unbequemlichkeiten einsehen, und die beste Art erwählen können. Hieher gehört auch die Mathematik und besonders die Meßkunst, damit der Forstverständige den Betrag der Pflanzstämme berechnen, nach der Höhe und Stärke des Stammes, dessen Innhalt angeben, und einen richtigen Anschlag über eine Forstbenuzung machen könne. Man soll die ersten Grundsätze der Polizey und der Wasserbaukunst verstehen, und in der Naturlehre soll man nicht fremd seyn, um schädliche Thiere und besonders die Insekten zu kennen und zu vertilgen. Auch soll man eine chymische Kenntniß der Erde haben, um zu wissen welcher Boden für jede Holzart vorzüglich gut ist.

Ich erröthe, setzt er weiter spöttisch fort: ich erröthe wie viele Wissenschaft ein Forstverständiger besitzen soll. Ich kenne meine Unwissenheit, und überlasse es also dem Hrn. von Stubenrauch mit der Forstwissenschaft zu pralen, — welcher sich durch ein Werk unter der Aufschrift: Recht und Billigkeit in Forst- und Jagdsachen zwischen dem Landesherrn, und seinen Unterthanen bekannt gemacht hat. Gledisch, Grotte, Jung, Zanthier und noch mehrere theoretisch und praktischen Forstschriftsteller, haben sich bemühet den grossen Haufen der Forstwirthe zu überführen, wie nothwendig es sey höhere Wissenschaften mit dem Forstwesen zu verbinden: allein

Bey unsrer einsichtsvollen Welt,
Ist ernster Unterricht das Mittel nicht,
Durch welches man gefällt!

L. v. W.

III.

Diplomatiſche

Nachricht

von der

Winterhauch,

wo

zugleich die Geſchichte der Nahgauiſchen Landgrafſchaft, des Heiden-Gerichts zu Sien und der Wildgrafſchaft in der Kürze vorgetragen wird

von

Georg Friderich Schott.

Mainz 1780.

Non ſolum hi, quibus rerum geſtarum audiendi ſeriem ineſt voluptas, ſed & illi, quos rationum amplius delectat ſubtilitatis ſublimitas, ad ejusmodi legenda ſeu cognoſcenda trahuntur.

Otto Friſing, in Prologo ad res geſtas Friderici I. Imperatoris Aenobarbi.

§. I. *)

Vorzüge des Rheiniſchen Franziens. Die Könige hatten im Nahgau die mehreſte Palläſte.

Das rheiniſche Franzien iſt eine Provinz, welche ſchon die Meroving- und Karolingiſche Könige beſonderer Rechten und Vorzügen gewürdiget haben. Sie war faſt ihr einziger Sitz und Aufenthalt; denn dieſſeit des Rheins, und vorzüglich in dem untern Nahgau ſtunden über acht der prächtigſten Paläſte, 1) in denen ſie öfters und gemeiniglich den Winter durch reſidiret haben.

*) Ohngeachtet dieſe Schrift noch gar nicht alt iſt, ſo hat ſie ſich gleichwolen ſehr rar gemacht, und verdient als ein ſehr merkwürdiger und ſchätzbarer Beytrag zu der teutſchen Forſt-Geſchichte in einem Forſt-Archiv vorzüglich aufbewahrt zu werden. Sie iſt in gemeldtem Jahre in 4. gedruckt worden. O. H.

1) Dergleichen waren zu Albisheim an der Pfrüm, zu Frei-

§. II.

Wo nicht zu allen, doch zu den mehresten gehörten Bannwälder.

Fast zu jeder dergleichen Burgen gehörten besondere Waldungen oder Bannforste, [2] welche die Könige bey oder um die Paläste zu ihrer Lust anlegen [3] und als ihr Eigenthum einnehmen ließen. Diese waren gewissermassen heilig, indem niemanden, auch nicht einmal den königlichen Prinzen in

---

Freimersheim bey Alzey, zu Gölheim bey Kirchheim, zu Odernheim an der Selz, zu Ingelheim, zu Mainz, zu Nierstein und zu Kreuzenach an der Nahe.

2) Zu dem Pfalzschloß Ingelheim gehörte ein eben solcher Bannforst, der Königswald genannt, Joannis rer. Mogunt. Tom. I. p. 676. den ich unter der heutigen sehr berufenen Ingelheimer Heide finden, und zugleich behaupten möchte, daß jener Königs-Forst, in dem Kaiser Ludwig der Fromme im Jahre 839, als er sich in der Pfalz Osterburg zu Kreuzenach aufgehalten, sehr fleißig auf die Jagd gegangen, der heutige an diese Burg erstreckte Soonwald gewesen seye. *Annal. Pertin.* ad ann. 839. Kremers Geschichte des rheinischen Franzien p. 214. und de *Gudenus* Cod. Diplom. Tom. I. p. 14., wo eine Urkunde Kaiser Ottos III. vom Jahre 996. abgedrucket stehet, Kraft welcher derselben dem Erzbischof Willigis zu Mainz aus diesem gebannten Wald einen besondern Strich zwischen der Gültenbach und dem Rhein geschenket hat.

3) Wie derley Wälder beforstet, oder in Bann geleget worden, hievon kann des Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen p. 17. nachgesehen werden.

in dem Bezirk eines solch beforsteten Waldes zu jagen erlaubt war. [4])

§. III.

Zur Pfalz Lautern gehört der Bannwald Lutara, dieser lag im Vogasischen Gebürg, und theilte sich in drey besondere Bannwälder.

Auf den Gränzen des rheinischen Franziens findet man auch einen Bannwald, nemlich jenen, den die Karolingische Könige in den Flözgebürgen des großen Vogasus um ihren Palast *Lutara*, itzt Lautern [5]) angeleget haben. Dieser war von einem ungemein großen Umfang, denn man sieht, daß er sich gegen Süden in den Speiergau, gegen Osten und Westen in den Wormsgau, und gegen Norden in den obern und untern Nahgau erstre-

4) *Capit. Caroli Calvi* lib. II. §. 32. *In quibus foreſtibus filius Regis venationem exercere non debet.* Wie hoch ein dergleichen Verbrechen bestrafet worden, solches bewiese der Westfränkische König Gunthram, als er seinen Kammerherrn Namens Chundo, der in den Bannhölzern des Vogasus ein Stück Wild erleget, zum Tod verdammen, und lebendig unter einen Steinhaufen begraben ließ. *Gregor. Turon.* L. X. c. X.

5) Es ist eines der ältesten Schlösser, in dem schon der Reichs-Großhofmeister Pippin, ehe er König der Franken wurde, residiret, und Hof gehalten hat. *Joannes de Mutterſtatt Chron. Spirenſ.* bey *Senckenberg Select. jur. & hiſt. Tom. VI.* p. 150. Kaiser Friderich I. ließ es in der zweyten Hälfte des XIIten Jahrhunderts, da es vermuthlich zerfallen war, zu Erhaltung seines Andenkens von neuen mit rothen Quatersteinen anferbauen. *Kadevicus* lib. II. c. 76.

cket, und also drey besondere Bannwälder ausgemachet habe.

§. IV.

Der in dem Nahgau lag, hatte besondere Gränze.

Ein jeder von diesen Bannwäldern hieße *Lutara*, [6]) aber auch jeder hatte wieder seinen besonders abgesteckten Bezirk. Jener, der in dem Nahgau lag, erstreckte sich vor der Eiß- und Pfrümbach, die zwischen diesem und dem Wormsgau die Gränze gemachet, neben dem großen Donnersberg [7]) hin

6) Also hieße der im Speiergau gelegene Bannwald Lutrammesforst, in welchem das von der Salischen Gräfinn Willigard im Jahre 828. an das Kloster Hornbach gethane Vermächtnis bestättiget worden bey *Croll. orig. Bipont.* part. I. p. 107. gleichwie Kaiser Otto I. im Jahre 945. jenen Theil, der zu dem Nahgau gehöret, *Lutara* genennet hat. *Qualiter nos*, sagt er, *cuidam fideli nostro Franco nominato in FORESTO NOSTRO LUTARA dicto VI. regales mansos inter Basinbahe & Richinbahe* (itzt Bosenbach und Reichenbach am Glan) *in pago Nahgeowe nominato in Comitatu Cuonradi in proprium donavimus.* Bey Hontheim Hist. Trevir. Dipl. Tom. I. p. 280. Vergleiche noch hiemit die Urkunden des nemlichen Kaisers von den Jahren 937. 942. und 956. wo er beyde Dörfer *Niuvuchiriba & Chevilenbache* (Neukirchen und Schwedelbach am Glan) *in pago Nahgowe in foresto nostro Vuasago* angegeben hat. Bey *Scheid orig. Guelf.* Tom. IV. p. 276. und *Schannat. Hist. Wormat. probat.* p. 18 & 20.

7) Ein ungeheueres Gebürg, welches bey König Ludwig dem Deutschen im Jahre 869. unter dem Namen Thoneresberg bekannt gewesen ist. *Schannat* l. c. p. 9. Wir betrachten es als die Östliche Vorwand

hin auf das alte Bergschloß Falkenstein gegen Lautereken zu an den Glan, von da liefe er westwärts durch den kleinen Russelgau [8]) und St. Remigs Land nach dem Scheidenburger Waag, wo er sich wieder gegen Süden hin bis an den Stumpfwald gezogen hat [9])

wand des Vogasischen Hauptgebürges, welches sich bekanntlich bis in den untern Nahgau, oder das heutige Gau erstrecket hat. Der alten Sage nach sollen die deutsche und fränkische Könige, nachdem sie erwählet gewesen, auf dem Donnersberg ausgerufen, und dem Volk vorgestellet worden seyn, wovon noch das alte oben in der Mitte des Berges auf einem Felsenkopf aufgeführte Gemäuer, der Königstuhl genannt, als ein Denkmal angegeben wird.

8) So hieße die Gegend um Wolfstein, Russel und Lichtenberg, denn Kaiser Otto I. sagt in einer Urkunde vom Jahr 958., daß das St. Remigskloster ober *Abbatia Cosla in pago Coslinse in Comitatu Blisensi* gelegen sey, bey Croll l. c. p. 21. Dieser Russelgau war ein Theil des obern Nahgaues, der sich, wie wir so eben sehen, in den Bließgau erstreckt hat.

9) In der Urkunde des Grafen Friderichs von Leiningen vom Jahre 1417. wird überhaupt der Bezirk des ganzen Bannwaldes *Lutara* also abgesteckt: diß ist der Begriff und der Zirkel des Riches umb Luttern, zue dem ersten ahn den Baumen, der da heißet des Wolfes Bierbaum, der do stehet uff der Höhe by Kreffelbach, und von dannen biß zue den Wiesendahlen, und von dannen hinder Wadenauwe, und den Sternberg abe biß zue der Kronenwieden by Luttereckhe, und von dannen hinder Falckenstein abe biß an die Stole uff dem Stampe (so weit gehet der Nahgauische Theil

§. V.

Zu diesem gehörten wieder zwey andere Bannwälder, die Grafschaft und die Heide.

Diesem Nahgauischen Bannforst *Lutara*, der die größte Waldungen, Dörfer und Bäche in seinem Umfang faste, schlossen sich wieder zwey andere Königs- oder Reichs-Wälder an. 10) Er-

---

Theil des Bannwaldes Lutara) und von dannen biß die Krummen Bürcken uff dem Schorlenberg, und von dannen hinder Byelstein herüber biß den Bremernreine, und von dannen biß zue den Staffeln, und von dannen biß zue Bartenfort, und von dannen (izt kommet er wieder in den Nahgau) biß zue Stirkelbach, und von dannen wieder ahn des Wolffs Birnbaum vorgenant. In *Actis Acad. Palat.* Tom. I. p. 43. Siehe auch das Lauterer Weißthum bey *Senckenberg Semestr.* Diss. 8. adj. I. Deswegen, weilen der Bannwald unter die Reichsgüther gehörte, hieße auch im Jahre 1343. das zur Reichsburg Wolfstein gehörige Land, das Königsland, und beyde Dörfer Reichenbach und Deißberg am Glan, Reichsdörfer, in einer Veldenzischen Urkunde von gedachtem Jahre in des Cralls Vorlesung von dem zweyten Geschlecht der Grafen von Veldenz *in Actis Acad. Palat.* Tom. IV. p. 364. seq.

10) Wie der Reichswald, der Forst genannt, bey Sachsenhausen einen Theil des Bannwaldes Drey-Eich ausgemachet hat, *Stisser* l. c. p. 349. so hatte sich dem Wormsgauischen Bannwald *Lutara*, der Stampff- oder Stumpfwald, ein noch zwischen Stauf und Alsenborn bekannter Bannforst angeschlossen, in welchem sich Kaiser Karl der Große im Jahre 805. als er von seinen Regierungs-Geschäften ausruhen wollte, mit der Jagd erlustiget hat. *Annal. reg. franc.* ad h. a. Dieser Wald gehörte vorher, ehe er zum Bann-

sterer, der die Grafschaft hieße, begränzte ihn gegen Osten, [11]) gleichwie ihm der andere Bannwald, der sich Heide [12]) nannte, gegen Norden angehänget hat. [13])

Bannforst gezogen worden, dem Erzbischof Rudgang von Metz, der im Jahre 765. den vierten Theil davon der Abtey Görz *cum banna*, das ist, mit der Jagd und aller Gerichtbarkeit geschenket hat. *Calmet Hist. Lotharing.* Tom. I. prob. p. 283.

11) Er lage zwischen der Pfrüm und der Alsenz, und hatte den großen Donnersberg, den heutigen Pfalzwald, den Stahlberg und das sogenannte Vorholz in seinem Umfang. Ich irre vielleicht nicht, wenn man behauptet, daß Kaiser Ludwig der Fromme im Jahre 836, als er sich in dem Pfalzschloß Albisheim aufgehalten, in diesem Bannwald, so wie drey Jahre darnach in dem beforsteten Soonwald auf die Jagd gegangen sey.

12) Daß Heide ein Bannforst heiße, solches beweiset sowohl unter andern die Ingelheimer Heide, als es noch durch den Sachsenspiegel auser allen Zweifel gesetzet wird, wenn man lib. 2. art. 61. also liest: Es sind drey Heyden binnen Sachsen, da den wilden Thieren Friede gewürket ist, bey Königsbann, die Heyden heißen Bannforste. Die eine ist die Heyde zu Kayn, die andere ist der Harz, die dritte die Meydeheide. Wer so hierin ein Wild fähet, der soll wetten des Königs Bann, das sind 60. Schilling. *Schilter gloss. Teuton. voc.* Heide. Oeters Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaft erster Band. p. 89., wo ein Wald an dem Fichtelberg die Königsheide genennet wird.

13) Die Einkünfte aus diesen, so wie überhaupt im Reich, also

§. V.

Zu diesem gehörten wieder zwey andere Bannwälder, die Grafschaft und die Heide.

Diesem Nahgauischen Bannforst *Lutara*, der die größte Wäldungen, Dörfer und Bäche in seinem Umfang faste, schlossen sich wieder zwey andere Königs- oder Reichs-Wälder an. 10) Er-

---

Theil des Bannwaldes Lutara) und von dannen biß die Krummen Bürcken uff dem Schorlenberg, und von dannen hinder Byelstein herüber biß den Bremernreine, und von dannen biß zue den Staffeln, und von dannen biß zue Bartenfort, und von dannen (izt kommet er wieder in den Nahgau) biß zue Stirkelbach, und von dannen wieder ahn des Wölffs Birnbaum vorgenant. In *Actis Acad. Palat.* Tom. I. p. 43. Siehe auch das Lauterer Weißthum bey *Senckenberg Semestr.* Diss. 8. adj. I. Deswegen, weilen der Bannwald unter die Reichsgüther gehörte, hieße auch im Jahre 1343. das zur Reichsburg Wolfstein gehörige Land, das Königsland, und beyde Dörfer Reichenbach und Deißberg am Glan, Reichsdörfer, in einer Veldenzischen Urkunde von gedachtem Jahre in des Cralls Vorlesung von dem zweyten Geschlecht der Grafen von Veldenz *in Actis Acad. Palat.* Tom. IV. p. 364. seq.

10) Wie der Reichswald, der Forst genannt, bey Sachsenhausen einen Theil des Bannwaldes Drey-Eich ausgemachet hat, *Stisser* l. c. p. 349. so hatte sich dem Wormsgauischen Bannwald *Lutara*, der Stampff- oder Stumpfwald, ein noch zwischen Stauf und Alsenborn bekannter Bannforst angeschlossen, in welchem sich Kaiser Karl der Große im Jahre 805. als er von seinen Regierungs-Geschäften ausruhen wollte, mit der Jagd erlustiget hat. *Annal. reg. franc.* ad h. a. Dieser Wald gehörte vorher, ehe er zum Bann-

sterer, der die Grafschaft hieße, begränzte ihn gegen Osten, [11]) gleichwie ihm der andere Bannwald, der sich Heide [12]) nannte, gegen Norden angehänget hat. [13])

Baunforst gezogen worden, dem Erzbischof Rudgang von Metz, der im Jahre 765. den vierten Theil davon der Abtey Görz *cum banno*, das ist, mit der Jagd und aller Gerichtbarkeit geschenket hat. *Calmet Hist. Lotharing.* Tom. I. prob. p. 283.

11) Er lage zwischen der Pfrüm und der Alsenz, und hatte den großen Donnersberg, den heutigen Pfalzwald, den Stahlberg und das sogenannte Vorholz in seinem Umfang. Ich irre vielleicht nicht, wenn man behauptet, daß Kaiser Ludwig der Fromme im Jahre 836, als er sich in dem Pfalzschloß Albisheim aufgehalten, in diesem Bannwald, so wie drey Jahre darnach in dem beforsteten Soonwald auf die Jagd gegangen sey.

12) Daß Heide ein Bannforst heiße, solches beweiset sowohl unter andern die Ingelheimer Heide, als es noch durch den Sachsenspiegel ausser allen Zweifel gesetzet wird, wenn man lib. 2. art. 61. also liest: Es sind drey Heyden binnen Sachsen, da den wilden Thieren Friede gewürket ist, bey Königsbann, die Heyden heißen Bannforste. Die eine ist die Heyde zu Kayn, die andere ist der Harz, die dritte die Meydeheide. Wer so hierin ein Wild fähet, der soll wetten des Königs Bann, das sind 60. Schilling. *Schilter gloss. Teuton. voc.* Heide. Oeters Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaft erster Band. p. 89., wo ein Wald an dem Fichtelberg die Königsheide genennet wird.

13) Die Einkünfte aus diesen, so wie überhaupt im Reich, also

§. VI.

Lage, Größe und Gränze der Heide.

Beyde und besonders die Heide war noch von einem ziemlich großen Bezirk. Wer ihren Gränzen, so, wie sie von den vierzehen Schöpffen gewiesen werden, [14]) nachgehen will, der wird finden, daß sie den ganzen Strich zwischen den Glan, dem Dorf Breüngenborn, der Nahe und dem langen Stein eingenommen, und mehr denn sechs und vierzig Dörfer und Höfe in ihrem Bezirk gehabt habe. [15])

§. VII.

In dieser liegt die Winterhauch, ein Wald.

In dieser Heide liegt die sogenannte Winterhauch,

---

also auch in den Vogasischen Gebürgen gelegenen Bannwäldern gehörten den Kaisern und Königen. Mit dem neunten Theil derselben vermehrte Kaiser Karl der Dicke im Jahre 882. die Güther der königlichen Schloßkapelle itzt des Bartholomäi Stifts zu Frankfurt, das vorhin sein Vater König Ludwig der Deutsche gestiftet hatte. *Augmentamus*, sagte er, *ad prescriptum sanctum locum nonam partem de omni conlaboratu de annona, vino & argento, & in quibuscunque rebus sit ex nostris indominicatis villis Franckonofurd, Triburias, Ingilenheim, Cruznacha, LUTRA, Gerinesheim, Neristein & quidquid pertinet ad Wormacia & ex PARTE VOGASI.* Bey de Gudenus l. c. p. 3.

14) Das Weißthum ist hier unter der Zieffer Zahl I. beygedrucket.

15) Siehe hievon die Erklärung obgedachten Schöpffen Weißthums unter dem Nr. II.

hauch, [16]) ein groſser und holzreicher Wald, von dem uns Rheingraf Wolfram in seinem um das Jahr 1196 ausgefertigten Güter-Verzeichnis die erste Nachricht giebt. [17]) Vormals mag er von einer ziemlichen Gröſse gewesen seyn, denn die alten Denkmale sagen, daſs Erzbischof Willigis von Mainz um das Jahr 976. die Waldungen an verschiedenen Orten der Winterhauch, und zwar zu Hundsdach und Kirchenbollenbach ausgestaudet, [18]) und daselbst die erste Kirche, die er mit den Zehenden dem Kloster Dissibodenberg geschenket, erbauet habe. [19]) §. VIII

16) Houg, Hou, Huch, hieſse in den ältern Zeiten ein Wald. Und weilen die Winterhauch auf einer ziemlichen Höhe und rauhen Gegend lieget, die am ersten mit Schnee bedecket ist: so ist ihr Namen von dem fast beständig allda herrschenden Winter und Houg oder Hauch zusammen gesetzet, und also die Winterhauch oder der Winterwald genennet worden. Einen eben solchen Wald, *Wainehoug* genannt, möchte ich in dem obern Rheingau an der Bergstraſs finden, von dem uns der *Cod. Laurish. dipl.* Tom. I. p. 17. Nachricht giebt.

17) Er sagt darinn, daſs er von der Abtey St. Alban zu Mainz zwey Dörfer *Helbach* (itzt Ehlenbach) & *Wiselbach apud Winterbuche* zu lehen trage. *Kremer Orig. Nass. Cod. prob.* p. 218.

18) Eben so hatte der heilige Remigius schon zu Anfang des VIten Jahrhunderts beträchtliche Striche Waldungen um den Glan, wo man hernach den zweyten Nahgauischen Bannforst *Lutara* findet, ausgerottet, und allda die heutige Orte Russel und Altenglan angeleget. Siehe dessen Lebensbeschreibung bey *Surius* Tom. I. mense Januar.

19) Dieses erzehlet uns Erzbischof Adelbert I. von Mainz

§. VI.

Lage, Größe und Gränze der Heide.

Beyde und besonders die Heide war noch von einem ziemlich großen Bezirk. Wer ihren Gränzen, so, wie sie von den vierzehen Schöpffen gewiesen werden, [14]) nachgehen will, der wird finden, daß sie den ganzen Strich zwischen den Glan, dem Dorf Breungenborn, der Nahe und dem langen Stein eingenommen, und mehr denn sechs und vierzig Dörfer und Höfe in ihrem Bezirk gehabt habe.[15])

§. VII.

In dieser liegt die Winterhauch, ein Wald.

In dieser Heide liegt die sogenannte Winterhauch,

---

also auch in den Vogasischen Gebürgen gelegenen Bannwäldern gehörten den Kaisern und Königen. Mit dem neunten Theil derselben vermehrte Kaiser Karl der Dicke im Jahre 882. die Güther der königlichen Schloßkapelle itzt des Bartholomäi Stifts zu Frankfurt, das vorhin sein Vater König Ludwig der Deutsche gestiftet hatte. *Augmentamus*, sagte er, *ad prescriptum sanctum locum nonam partem de omni conlaboratu de annona, vino & argento, & in quibuscunque rebus sit ex nostris indominicatis villis Franckonofurd, Triburias, Ingilenheim, Cruznacha, LUTRA, Gerinesheim, Neristein & quidquid pertinet ad Wormacia & ex PARTE VOGASI.* Bey de Gudenus l. c. p. 3.

14) Das Weißthum ist hier unter der Zieffer Zahl I. beygedrucket.

15) Siehe hievon die Erklärung obgedachten Schöpffen Weißthums unter dem Nr. II.

hauch, [16]) ein groſser und holzreicher Wald, von dem uns Rheingraf Wolfram in seinem um das Jahr 1196 ausgefertigten Güter-Verzeichnis die erste Nachricht giebt. [17]) Vormals mag er von einer ziemlichen Gröſse gewesen seyn, denn die alten Denkmale sagen, daſs Erzbischof Willigis von Mainz um das Jahr 976. die Waldungen an verschiedenen Orten der Winterhauch, und zwar zu Hundsdach und Kirchenbollenbach ausgestaudet, [18]) und daselbst die erste Kirche, die er mit den Zehenden dem Kloster Dissibodenberg geschenket, erbauet habe. [19]) §. VIII

16) Houg, Hou, Huch, hieſse in den ältern Zeiten ein Wald. Und weilen die Winterhauch auf einer ziemlichen Höhe und rauhen Gegend lieget, die am ersten mit Schnee bedecket ist: so ist ihr Namen von dem fast beständig allda herrschenden Winter und Houg oder Hauch zusammen gesetzet, und also die Winterhauch oder der Winterwald genennet worden. Einen eben solchen Wald, *Wainehoug* genannt, möchte ich in dem obern Rheingau an der Bergstraſs finden, von dem uns der *Cod. Laurish. dipl.* Tom. I. p. 17. Nachricht giebt.

17) Er sagt darinn, daſs er von der Abtey St. Alban zu Mainz zwey Dörfer *Helbach* (itzt Ehlenbach) & *Wiselbach apud Winterbuche* zu lehen trage. *Kremer Orig. Nass. Cod. prob.* p. 218.

18) Eben so hatte der heilige Remigius schon zu Anfang des VIten Jahrhunderts beträchtliche Striche Waldungen um den Glan, wo man hernach den zweyten Nahgauischen Bannforst *Lutara* findet, ausgerottet, und allda die heutige Orte Russel und Altenglan angeleget. Siehe dessen Lebensbeschreibung bey *Surius* Tom. I. mense Januar.

19) Dieses erzehlet uns Erzbischof Adelbert I. von Mainz

§. VIII.

Der die Heide ausgemachet hat.

Weil nun die Winterhauch mit der Heide einerley Lauf und Gränze hat, indem sie mit dieser gegen Osten in die Steinalb, gegen Süden in den Glan, gegen Westen an den Gränzort Breungenborn, und gegen Norden mit der Lautenbach [20] und dem Dorf Nohbollenbach in die Nahe

---

Mainz in einer Urkunde vom Jahre 1128. *Et quoniam* (sagt er) *omnis decimatio de omni novali in saltibus exstirpatis ad ipsum* (Willigisum) *pertinebat, tres ecclesias in eodem saltu exstrui jussit, quorum hec sunt nomina, Bollenbach, Hundisbach, Merckenbach, tribuens S. Dissibodo cum omni decimatione agri culti & postmodum colendi.* Bey de *Gudenus* l. c. p. 69. Man könnte ein großes Verzeichnis von vielen hundert Morgen Waldung machen, die nur seit zwey hundert Jahren an den Gränzorten der Heide oder Winterhauch ausgestocket, und von Jahr zu Jahr tiefer in die Waldungen zu Fruchtfelder aufgebauet worden, wenn es nicht auf seiner Kundbarkeit beruhete.

20) Diese fällt unterhalb Oberstein in die Nahe, und gränzet fast an den Idarbann, dessen Bezirck in einem fürstlich Nassauischen Lehenbrief vom Jahre 1556. also gewiesen wird: Zu wissen: Die Idar Bach an, da die Nohe ingaht, vnd furder die Nohe vff, biß in die Sinßbach, vnd die Sinßbach vff, biß zu Obersinßbach durch das Dorf, vnd fuxder über den Lindenhübel auß, vnd gleich den Nuck auß biß in den Marck Weg vß, biß an die Hellend Eich, vnd von Hellenden Eich biß hinter Pannenfelß, vnd von der Pannenfelß vß biß an das Bächlein: das man nennet die Fastnacht, vnd von dem Bächlein das man nennet die Fastnacht, biß an den Hohenstein,

Nahe kommet; [21]) so wird man behaupten dörfen, daß die Winterhauch, die Heide oder den Königswald ausgemacht habe.

§. IX.

Der Heide oder Winterhauch waren gewisse Waldgrafen vorgesetzt.

Wir nennen also unsere Heide die Winterhauch, welche die Kaiser den Stammvätern der alten Wildgrafen, ich meyne, jenen mächtigen Grafen *Emichen*, die seit dem Jahre 961. das oberste Grafenamt in dem obern und untern Nahgau verwaltet, mit dem Bannforst *Lutara* und der Grafschaft zur Obsorge anvertrauet hatten. [22]) Diese waren die Befehlshaber und Richter

---

henstein, und von dem Hohenstein auß, biß wieder in die Idar Bach, und die Idar Bach wieder in, biß zu Fackenhausen durch das Dorf, und von Fackenhaußen biß zu dem Lindbühl herüber, und von dem Lindbühl herüber biß zu Diefenbach durch den Hof, biß in die Idar Bach, und die Idar Bach wieder herab, biß in die Nohe.

21) Siehe die Kurtrierische Druckschrift unter dem Titel: unumstößlicher Beweiß, daß die drey in der sogenannten Winterhauch gelegene Bänne, Oberstein, Nohbollenbach und Breungenborn Zubehörde der Kurtrierischen Lehenherrschaft Oberstein seyen. Vom Jahre 1770.

22) Ein vielleicht hieher gehöriger Beweiß ist jene oben bereits angezogene Urkunde Kaiser Ottos I. vom Jahre 945.; kraft welcher er auf Vorbitte des Salischen Herzogen Konrads seinem getreuen *Franco*, dem ein-

§. VIII.

Der die Heide ausgemachet hat.

Weil nun die Winterhauch mit der Heide einerley Lauf und Gränze hat, indem sie mit dieser gegen Osten in die Steinalb, gegen Süden in den Glan, gegen Westen an den Gränzort Breungenborn, und gegen Norden mit der Lautenbach [20]) und dem Dorf Nohbollenbach in die Nahe

---

Mainz in einer Urkunde vom Jahre 1128. *Et quoniam* (sagt er) *omnis decimatio de omni novali in saltibus exstirpatis ad ipsum* (Willigisum) *pertinebat, tres ecclesias in eodem saltu exstrui jussit, quorum hec sunt nomina, Bollenbach, Hundisbach, Merckenbach, tribuens S. Dissibodo cum omni decimatione agri culti & postmodum colendi.* Bey de *Gudenus* l. c. p. 69. Man könnte ein großes Verzeichnis von vielen hundert Morgen Waldung machen, die nur seit zwey hundert Jahren an den Gränzorten der Heide oder Winterhauch ausgestocket, und von Jahr zu Jahr tiefer in die Waldungen zu Fruchtfelder aufgebauet worden, wenn es nicht auf seiner Kundbarkeit beruhete.

20) Diese fällt unterhalb Oberstein in die Nahe, und gränzet fast an den Idarbann, dessen Bezirck in einem fürstlich Nassauischen Lehenbrief vom Jahre 1556. also gewiesen wird: Zu wissen: Die Idar Bach an, da die Nohe ingaht, vnd furder die Nohe vff, biß in die Sinßbach, vnd die Sinßbach vff, biß zu Obersinßbach durch das Dorf, vnd furder über den Lindenhübel auß, vnd gleich den Nuck auß biß in den Marck Weg vß, biß an die Hellend Eich, vnd von Hellenden Eich biß hinter Pannenfelß, vnd von der Pannenfelß vß biß an das Bächlein: das man nennet die Fastnacht, vnd von dem Bächlein das man nennet die Fastnacht, biß an den Hohenstein,

Nahe kommet; [21]) so wird man behaupten dörfen, daß die Winterhauch, die Heide oder den Königswald ausgemacht habe.

§. IX.

Der Heide oder Winterhauch waren gewisse Waldgrafen vorgesetzt.

Wir nennen also unsere Heide die Winterhauch, welche die Kaiser den Stammvätern der alten Wildgrafen, ich meyne, jenen mächtigen Grafen *Emichen*, die seit dem Jahre 961. das oberste Grafenamt in dem obern und untern Nahgau verwaltet, mit dem Bannforst *Lutara* und der Grafschaft zur Obsorge anvertrauet hatten. [22]) Diese waren die Befehlshaber und Richter

---

henstein, vnd von dem Hohenstein auß, biß wieder in die Idar Bach, vnd die Idar Bach wieder in, biß zu Fackenhausen durch das Dorf, vnd von Fackenhaußen biß zu dem Lindbühl herüber, vnd von dem Lindbühl herüber biß zu Diefenbach durch den Hof, biß in die Idar Bach, vnd die Idar Bach wieder herab, biß in die Nohe.

21) Siehe die Kurtrierische Druckschrift unter dem Titel: unumstößlicher Beweiß, daß die drey in der sogenannten Winterhauch gelegene Bänne, Oberstein, Nohbollenbach und Breungenborn Zubehörde der Kurtrierischen Lehenherrschaft Oberstein seyen. Vom Jahre 1770.

22) Ein vielleicht hieher gehöriger Beweiß ist jene oben bereits angezogene Urkunde Kaiser Ottos I. vom Jahre 945.; kraft welcher er auf Vorbitte des Salischen Herzogen Konrads seinem getreuen *Franco*, dem ein-

§. VI.

Lage, Größe und Gränze der Heide.

Beyde und besonders die Heide war noch von einem ziemlich großen Bezirk. Wer ihren Gränzen, so, wie sie von den vierzehen Schöpffen gewiesen werden, [14]) nachgehen will, der wird finden, daß sie den ganzen Strich zwischen den Glan, dem Dorf Breungenborn, der Nahe und dem langen Stein eingenommen, und mehr denn sechs und vierzig Dörfer und Höfe in ihrem Bezirk gehabt habe. [15])

§. VII.

In dieser liegt die Winterhauch, ein Wald.

In dieser Heide liegt die sogenannte Winterhauch,

---

also auch in den Vogasischen Gebürgen gelegenen Bannwäldern gehörten den Kaisern und Königen. Mit dem neunten Theil derselben vermehrte Kaiser Karl der Dicke im Jahre 882. die Güther der königlichen Schloßkapelle itzt des Bartholomäi Stifts zu Frankfurt, das vorhin sein Vater König Ludwig der Deutsche gestiftet hatte. *Augmentamus*, sagte er, *ad prescriptum sanctum locum nonam partem de omni conlaboratu de annona, vino & argento, & in quibuscunque rebus sit ex nostris indominicatis villis Franckonofurd, Triburias, Ingilenheim, Cruznacha, LUTRA, Gerinesheim, Neristein & quidquid pertinet ad Wormacia & ex PARTE VOGASI.* Bey de Gudenus l. c. p. 3.

14) Das Weißthum ist hier unter der Zieffer Zahl I. beygedrucket.

15) Siehe hievon die Erklärung obgedachten Schöpffen Weißthums unter dem Nr. II.

hauch, [16]) ein groſser und holzreicher Wald, von dem uns Rheingraf Wolfram in seinem um das Jahr 1196 ausgefertigten Güter-Verzeichnis die erste Nachricht giebt. [17]) Vormals mag er von einer ziemlichen Gröſse gewesen seyn, denn die alten Denkmale sagen, daſs Erzbischof Willigis von Mainz um das Jahr 976. die Waldungen an verschiedenen Orten der Winterhauch, und zwar zu Hundsdach und Kirchenbollenbach ausgestaudet, [18]) und daselbst die erste Kirche, die er mit den Zehenden dem Kloster Dissibodenberg geschenket, erbauet habe. [19]) §. VIII

16) Houg, Hou, Huch, hieſse in den ältern Zeiten ein Wald. Und weilen die Winterhauch auf einer ziemlichen Höhe und rauhen Gegend lieget, die am ersten mit Schnee bedecket ist: so ist ihr Namen von dem fast beständig allda herrschenden Winter und Houg oder Hauch zusammen gesetzet, und also die Winterhauch oder der Winterwald genennet worden. Einen eben solchen Wald, *Wasinehoug* genannt, möchte ich in dem obern Rheingau an der Bergstraſs finden, von dem uns der *Cod. Laurish. dipl.* Tom. I. p. 17. Nachricht giebt.

17) Er sagt darinn, daſs er von der Abtey St. Alban zu Mainz zwey Dörfer *Helbach* (itzt Ehlenbach) & *Wiselbach apud Winterbuche* zu lehen trage. *Kremer Orig. Nass. Cod. prob.* p. 218.

18) Eben so hatte der heilige Remigius schon zu Anfang des VIten Jahrhunderts beträchtliche Striche Waldungen um den Glan, wo man hernach den zweyten Nahgauischen Bannforst *Lutara* findet, ausgerottet, und allda die heutige Orte Russel und Altenglan angeleget. Siehe dessen Lebensbeschreibung bey *Surius* Tom. I. mense Januar.

19) Dieses erzehlet uns Erzbischof Adelbert I. von Mainz

§. VI.

öße und Gränze der Heide.

eſonders die Heide war noch von
jen Bezirk. Wer ihren Grän-
n den vierzehen Schöpffen ge-
) nachgehen will, der wird fin-
anzen Strich zwiſchen den Glan,
zenborn, der Nahe und dem
genommen, und mehr denn ſechs
fer und Höfe in ihrem Bezirk

§. VII.

t die Winterhauch, ein Wald.

ide liegt die ſogenannte Winter-
hauch,

---

t Vogaſiſchen Gebürgen gelegen
ehörten den Kaiſern und Könige
ten Theil derſelben vermehrte Kai
icke im Jahre 882. die Güther
Schloßkapelle itzt des Bartholom
nkfurt, das vorhin ſein Vater König
Deutſche geſtiftet hatte. *Augmentamus,*
reſcriptum ſanctum locum nonam pa
ratu de annona, vino & argento,
bus ſit ex noſtris indominicatis
Triburias, Ingilenheim, Cruz
tesheim, Neriſtein & quidquid p
ex PARTE VOGASI. Bey

t iſt hier unter der Zieffer Za

e Erklärung obgedachten
Nr. II.

Hauch, [illegible]
dem [illegible]
Jahr [illegible]
eine [illegible]
einer [illegible]
Den [illegible]
Mann [illegible]
denselben
zu [illegible]
stand, [illegible]
mit der [illegible]
Schwe[illegible]

[illegible]

§. VIII.

Der die Heide ausgemachet hat.

Weil nun die Winterhauch mit der Heide einerley Lauf und Gränze hat, indem sie mit dieser gegen Osten in die Steinalb, gegen Süden in den Glan, gegen Westen an den Gränzort Breungenborn, und gegen Norden mit der Lautenbach [20]) und dem Dorf Nohbollenbach in die Nahe

---

Mainz in einer Urkunde vom Jahre 1128. *Et quoniam* (sagt er) *omnis decimatio de omni novali in saltibus exstirpatis ad ipsum* (Willigisum) *pertinebat, tres ecclesias in eodem saltu exstrui jussit, quorum hæc sunt nomina, Bollenbach, Hundisbach, Merckenbach, tribuens S. Disibodo cum omni decimatione agri culti & postmodum colendi.* Bey de *Gudenus* l. c. p. 69. Man könnte ein großes Verzeichnis von vielen hundert Morgen Waldung machen, die nur seit zwey hundert Jahren an den Gränzorten der Heide oder Winterhauch ausgestocket, und von Jahr zu Jahr tiefer in die Waldungen zu Fruchtfelder aufgebauet worden, wenn es nicht auf seiner Kundbarkeit beruhete.

20) Diese fällt unterhalb Oberstein in die Nahe, und gränzet fast an den Idarbann, dessen Bezirck in einem fürstlich Nassauischen Lehrenbrief vom Jahre 1556. also gewiesen wird: Zu wissen: Die Idar Bach an, da die Nohe ingaht, vnd furder die Nahe vff, biß in die Sinßbach, vnd die Sinßbach vff, biß zu Obersinßbach durch das Dorf, vnd fyrder über den Lindenhübel auß, vnd gleich den Nuck auß biß in den Marck Weg vß, biß an die Hellend Eich, vnd von Hellenden Eich biß hinter Pannenfelß, vnd von der Pannenfelß vß biß an das Bächlein: das man nennet die Fastnacht, vnd von dem Bächlein das man nennet die Fastnacht, biß an den Hohenstein,

Nahe kommet; [21]) so wird man behaupten dörfen, daß die Winterhauch, die Heide oder den Königswald ausgemacht habe.

§. IX.

Der Heide oder Winterhauch waren gewisse Waldgrafen vorgesetzt.

Wir nennen also unsere Heide die Winterhauch, welche die Kaiser den Stammvätern der alten Wildgrafen, ich meyne, jenen mächtigen Grafen *Emichen*, die seit dem Jahre 961. das oberste Grafenamt in dem obern und untern Nahgau verwaltet, mit dem Bannforst *Lutara* und der Grafschaft zur Obsorge anvertrauet hatten. [22]) Diese waren die Befehlshaber und Richter

---

henstein, vnd von dem Hohenstein auß, biß wieder in die Idar Bach, vnd die Idar Bach wieder in, biß zu Fackenhausen durch das Dorf, vnd von Fackenhaußen biß zu dem Lindbühl herüber, vnd von dem Lindbühl herüber biß zu Diefenbach durch den Hof, biß in die Idar Bach, vnd die Idar Bach wieder herab, biß in die Nohe.

21) Siehe die Kurtrierische Druckschrift unter dem Titel: unumstößlicher Beweiß, daß die drey in der sogenannten Winterhauch gelegene Bänne, Oberstein, Nohbollenbach und Breungenborn Zubehörde der Kurtrierischen Lehenherrschaft Oberstein seyen. Vom Jahre 1770.

22) Ein vielleicht hieher gehöriger Beweiß ist jene oben bereits angezogene Urkunde Kaiser Ottos I. vom Jahre 945.; kraft welcher er auf Vorbitte des Salischen Herzogen Konrads seinem getreuen *Franco*, dem ein-

ter, welche die Waldungen, gegen gewisse Lehen oder Besoldungsstücke [23]) vor aller Verwüstung schützen, und die darinn begangene Frevel mit den ihnen untergeordneten vierzehen Schöpffen rügen und strafen musten. [24]) §. X.

---

einmal bekannten Stammvatern des Wildgräflichen Hauses, verschiedene Ländereyen in seinem Bannforst *Lutara* zwischen Bosenbach und Reichenbach am Glan zur ungezweifelten Belohnung seiner in dem Nahgauischen Königswald getreulich besorgten Waldgrafenamts geschenket hat.

23) Von der Heide oder königlichen Winterhauch trugen sie die Orte Münster bey Bingen, Heddesheim, Flonheim und Wonsheim mit aller Gerichtbarkeit zu Lehen; gleichwie ihnen von dem untern Provinzial-Reichs Marschallamt, welches sie an dem jezeitig kaiserlichen Hoflager in dem Rheinischen Franzien verwaltet, unter andern die heutige Stadt Kirn, und verschiedene Weingefälle zu Monzingen zur Besoldung angesetzt waren. Siehe die Urkunde vom Jahre 1417. in der gründlichen Untersuchung der sogenannten Kupertinischen *Constitution* Beyl. Lit. G. p. 80. Zum ersten, als vnser Herr Herzog Stephan fordert solche Felle von des Schirms von Kirn wegen vnd von der Wyne wegen zu Monster vnd zu Monzingen, die gein Stromburge gehoren. Vnd ist erkand, dwile das Kirne vnd die Wyne zu Monzingen zu dem Marschalk Ambt der Pfalz gehoren, vnd Lehen ist, vnd auch gehort han, daß vnser Herr Herzog Stephan von der Forderung lasse, aber von dem Wyne zu Monster und zu Monzingen die von alter gein Stromburg gefallen sind, die soll man furbaß an gein Stromburg lassen fallen.

24) *Capit.* II. de anno 813. c. 18. *de foreſtis, ut foreſtarii hene*

§. X.

Gleichheit der Heide oder Winterhauch mit andern Reichs-Bannwälder.

Wir sehen nun, daß unsere Königsheide mit andern in dem Rheinischen Franzien gelegenen Reichs-Bannforsten die vollkommenste Gleichheit habe. Denn waren die Herren vom Trimberg, und nach ihnen die Grafen von Isenburg die Vögte in dem Reichs-Schirmwald bey Gelnhausen, [25]) so verwalteten auch die Herren von Münzenberg [26]) und nach ihnen die Grafen von Hanau das Waldgrafenamt in dem Oberrheingauischen Reichs-Bannforst Drey-Eich, in dem sie, wie dessen Weißthum saget, des Wildbanns unraid weren musten.

§. XI.

Darinn waren Wald- und Hochgerichte angeordnet.

Aber auch jeder der Nachgauischen Bannwälder hatte, wie die zwey übrige im Worms- und Speyergau [28]) gelegene Bannforste sein besonderes

---

bene illas defendant, simul & custodiant bestias & pisces.

25) *Stisser.* l. c. p. 334.

26) Von diesem so herrlichen Dynasten Geschlecht kann des Herrn geheimden Rath Grüsners diplomatische Beyträge zur Geschlechtskunde drittes Stück vom Jahre 1776. nähere Auskunft geben.

28) In dem Stumpfwald, der, wie wir wissen, in dem Wormsgau lag, war ein besonderes Hoch- oder Land-

res Gericht, und weil daſſelbe auch über Dieb und Diebin, über Halß und Halßbein, das iſt, über Leben und Tod beſeſſen worden, [29]) ſo hießen ſie das Hoch- oder Landgericht, von dem uns nun die Grafſchaft [30]) und das Heiden- oder das königliche

---

Landgericht angeordnet, von dem die Lehen-Reverſalen des Grafen Friderichs von Leiningen von den Jahren 1398, und 1437. in der kurzen doch gründlichen Deduction des gräflich. Leiningiſch. Dachsburgiſchen Erbfolg-Rechts in Weil. Landgrafen Heſſonis von Leiningen Verlaſſenſchaft Beyl. N. 6. und 8. alſo ſagen: Daz wir — zu rechten Manlehen empfangen han — znm erſten die Graueſchaft von Lyningen — vnd darzu dry Landgerichte — ſo lieget das dritte vff dem Stamp zuſchen Stauf vnd Alſingeborn, das heißet an den Stolen. Und wieder ein beſonderes Landgericht war in dem Speyergauiſchen Lutramnusforſt, denn in dem Stiftungsbrief des St. Lambertskloſter vom Jahre 977. lieſet man: *Stabilita vero ſunt in publico mallo, qui dicitur Lutramnusforſt.* Siehe noch des Herrn Hofraths *Lamey deſcript. Pagi Spirenſis in Actis Acad. Palat.* Tom. IV. p. 255 — 260.

29) In dem unten angelegten Schöpfen Weißthum heißet es: Was der Heiden Scheffe weiſt, das weiſt er denen Wildgrafen zu Kyrburg vnd zu Dhaun, Herren zu Grumbach, dieſen weißen ſie Herren darinnen zu ſeyn vber Dieb vnd Diebin, vber Halß vnd Halßbein, vber Fiſcherey vnd Jägerey, vber alles was einem Grund Herrn zuſtehet.

30) Von dieſem Hoch- oder Landgericht ſollen unten Not. 56. die nähere Beweiſe mitgetheilet werden, jedoch dienet einsweilen die hier unter der Zieffer III. beygedruckte Urkunde vom Jahre 1432. die zwar von einer mindern Gerichtbarkeit beſaget, geleſen zu werden.

liche Waldgericht [31]) in der Winterhauch bekannt sind.

§. XII.

Diese gehörten zu der Nahgauischen Reichs-Landgrafschaft, die

Beyde Hochgerichte waren Theile der Nahgauischen Landgrafschaft, [32]) die aus sämmtlicher

---

31) Ein solches Hoch- und Waldgericht war auch in dem Strut, einem Wald, der sich dem großen Idarwald angehänget hat. Denn in dem Struter Gerichts-Weißthum lieset man: Forter weißen wir (die Schöpffen) vnd erkennen allein ein Wild- und Rheingraue vff Dhaun in dießem Gericht für ein Obergerichts Herrn, über Halß und Halßbein zu richten, vnd Frewel vnd Busen zu setzen, wie vor Alters. Eben so weißen die Schöpffen in den Erbachen, Ramberger und Wurgesser Marck Waldungen, daß die Grafen von Dietz Richter seyen über Halß und über Heübt, bey *Reinhard tract. de jure foreſt. germ.* ad jt. N. I. p. 196. Vergleiche noch hiemit das Marck-Weißthum über die Fossen Helde bey eben demselben N. IX. p. 269.

32) Diese ist seit dem, als in den Urkunden der Name Nahgau aufgehöret, an die Stelle des alten, mit diesem erloschenen Grafenamtes getreten. Zu diesem gehörten unter andern das Hochgericht zu Rhaunen, das Hochgericht in der Heide oder Bannwald bey Sien, das Hochgericht zu Gauspitzheim auf den Locheren, die Grafschaft oder das Hochgericht bey Münsterdreiß, das Hochgericht in dem Bannwald Lutara, oder das Hochgericht bey Russel, das Hochgericht im Osterthal, das Hochgericht in dem Idarbann, das Hochgericht zu Buhbeuer,

§ VI.

Lage, Größe und Gränze der Heide.

Beyde und besonders die Heide war noch von einem ziemlich großen Bezirk. Wer ihren Gränzen, so, wie sie von den vierzehen Schöpffen gewiesen werden, [14]) nachgehen will, der wird finden, daß sie den ganzen Strich zwischen den Glan, dem Dorf Breungenborn, der Nahe und dem langen Stein eingenommen, und mehr denn sechs und vierzig Dörfer und Höfe in ihrem Bezirk gehabt habe. [15])

§. VII.

In dieser liegt die Winterhauch, ein Wald.

In dieser Heide liegt die sogenannte Winterhauch,

---

also auch in den Vogasischen Gebürgen gelegenen Bannwäldern gehörten den Kaisern und Königen. Mit dem neunten Theil derselben vermehrte Kaiser Karl der Dicke im Jahre 882. die Güther der königlichen Schloßkapelle itzt des Bartholomäi Stifts zu Frankfurt, das vorhin sein Vater König Ludwig der Deutsche gestiftet hatte. *Augmentamus*, sagte er, *ad prescriptum sanctum locum nonam partem de omni conlaboratu de annona, vino & argento, & in quibuscunque rebus sit ex nostris indominicatis villis Franckonofurd, Triburias, Ingilenheim, Cruznacha, LUTRA, Gerinesheim, Neristein & quidquid pertinet ad Wormacia & ex PARTE VOGASI.* Bey de Gudenus l. c. p. 3.

14) Das Weißthum ist hier unter der Zieffer Zahl I. beygedrucket.

15) Siehe hievon die Erklärung obgedachten Schöpffen Weißthums unter dem Nr. II.

hauch, [16] ein groſser und holzreicher Wald, von dem uns Rheingraf Wolfram in seinem um das Jahr 1196 ausgefertigten Güter-Verzeichnis die erste Nachricht giebt. [17] Vormals mag er von einer ziemlichen Gröſse gewesen seyn, denn die alten Denkmale sagen, daſs Erzbischof Willigis von Mainz um das Jahr 976. die Waldungen an verschiedenen Orten der Winterhauch, und zwar zu Hundsdach und Kirchenbollenbach ausgestaudet, [18] und daselbst die erste Kirche, die er mit den Zehenden dem Kloster Dissibodenberg geschenket, erbauet habe. [19] §. VIII

16) Houg, Hou, Huch, hieſse in den ältern Zeiten ein Wald. Und weilen die Winterhauch auf einer ziemlichen Höhe und rauhen Gegend lieget, die am ersten mit Schnee bedecket ist: so ist ihr Namen von dem fast beständig allda herrschenden Winter und Houg oder Hauch zusammen gesetzet, und also die Winterhauch oder der Winterwald genennet worden. Einen eben solchen Wald, *Waineboug* genannt, möchte ich in dem obern Rheingau an der Bergstraſs finden, von dem uns der *Cod. Laurish. dipl.* Tom. I. p. 17. Nachricht giebt.

17) Er sagt darinn, daſs er von der Abtey St. Alban zu Mainz zwey Dörfer *Helbach* (itzt Ehlenbach) & *Wiselbach apud Winterbuche* zu lehen trage. *Kremer Orig. Nass. Cod. prob.* p. 218.

18) Eben so hatte der heilige Remigius schon zu Anfang des VIten Jahrhunderts beträchtliche Striche Waldungen um den Glan, wo man hernach den zweyten Nahgauischen Bannforst *Lutara* findet, ausgerottet, und allda die heutige Orte Russel und Altenglan angeleget. Siehe dessen Lebensbeschreibung bey *Surius* Tom. I. mense Januar.

19) Dieses erzehlet uns Erzbischof Adelbert I. von Mainz

§. VIII.

Der die Heide ausgemachet hat.

Weil nun die Winterhauch mit der Heide einerley Lauf und Gränze hat, indem sie mit dieser gegen Osten in die Steinalb, gegen Süden in den Glan, gegen Westen an den Gränzort Breungenborn, und gegen Norden mit der Lautenbach [20] und dem Dorf Nohbollenbach in die Nahe

---

Mainz in einer Urkunde vom Jahre 1128. *Et quoniam* (sagt er) *omnis decimatio de omni novali in saltibus exstirpatis ad ipsum* (Willigisum) *pertinebat, tres ecclesias in eodem saltu exstrui jussit, quorum hec sunt nomina, Bollenbach, Hundisbach, Merckenbach, tribuens S. Dissibodo cum omni decimatione agri culti & postmodum colendi.* Bey de *Gudenus* l. c. p. 69. Man könnte ein großes Verzeichnis von vielen hundert Morgen Waldung machen, die nur seit zwey hundert Jahren an den Gränzorten der Heide oder Winterhauch ausgestocket, und von Jahr zu Jahr tiefer in die Waldungen zu Fruchtfelder aufgebauet worden, wenn es nicht auf seiner Kundbarkeit beruhete.

20) Diese fällt unterhalb Oberstein in die Nahe, und gränzet fast an den Idarbann, dessen Bezirck in einem fürstlich Nassauischen Lehenbrief vom Jahre 1556. also gewiesen wird: Zu wissen: Die Idar Bach an, da die Nohe ingaht, vnd furder die Nahe vff, biß in die Sinßbach, vnd die Sinßbach vff, biß zu Obersinßbach durch das Dorf, vnd furder über den Lindenhübel auß, vnd gleich den Nuck auß biß in den Marck Weg vß, biß an die Hellend Eich, vnd von Hellenden Eich biß hinter Pannenfelß, vnd von der Pannenfelß vß biß an das Bächlein: das man nennet die Fastnacht, vnd von dem Bächlein das man nennet die Fastnacht, biß an den Hohenstein,

Nahe kommet; [21]) so wird man behaupten dörfen, daß die Winterhauch, die Heide oder den Königswald ausgemacht habe.

§. IX.

Der Heide oder Winterhauch waren gewisse Waldgrafen vorgesetzt.

Wir nennen also unsere Heide die Winterhauch, welche die Kaiser den Stammvätern der alten Wildgrafen, ich meyne, jenen mächtigen Grafen *Emichen*, die seit dem Jahre 961. das oberste Grafenamt in dem obern und untern Nahgau verwaltet, mit dem Bannforst *Lutara* und der Grafschaft zur Obsorge anvertrauet hatten. [22]) Diese waren die Befehlshaber und Richter

---

henstein, vnd von dem Hohenstein auß, biß wieder in die Idar Bach, vnd die Idar Bach wieder in, biß zu Fackenhausen durch das Dorf, vnd von Fackenhaußen biß zu dem Lindbühl herüber, vnd von dem Lindbühl herüber biß zu Diefenbach durch den Hof, biß in die Idar Bach, vnd die Idar Bach wieder herab, biß in die Nohe.

21) Siehe die Kurtrierische Druckschrift unter dem Titel: unumstößlicher Beweiß, daß die drey in der sogenannten Winterhauch gelegene Bänne, Oberstein, Nohbollenbach und Breungenborn Zubehörde der Kurtrierischen Lehenherrschaft Oberstein seyen. Vom Jahre 1770.

22) Ein vielleicht hieher gehöriger Beweiß ist jene oben bereits angezogene Urkunde Kaiser Ottos I. vom Jahre 945.; kraft welcher er auf Vorbitte des Salischen Herzogen Konrads seinem getreuen *Franco*, dem ein-

ter, welche die Waldungen, gegen gewisse Lehen oder Besoldungsstücke [23]) vor aller Verwüstung schützen, und die darinn begangene Frevel mit den ihnen untergeordneten vierzehen Schöpffen rügen und strafen musten. [24]) §. X.

---

einmal bekannten Stammvatern des Wildgräflichen Hauses, verschiedene Ländereyen in seinem Bannforst *Lutara* zwischen Bosenbach und Reichenbach am Glan zur ungezweifelten Belohnung seiner in dem Nahgauischen Königswald getreulich besorgten Waldgrafenamts geschenket hat.

23) Von der Heide oder königlichen Winterhauch trugen sie die Orte Münster bey Bingen, Heddesheim, Flonheim und Wonsheim mit aller Gerichtbarkeit zu Lehen; gleichwie ihnen von dem untern Provinzial-Reichs Marschallamt, welches sie an dem jezeitig kaiserlichen Hoflager in dem Rheinischen Franzien verwaltet, unter andern die heutige Stadt Kirn, und verschiedene Weingefälle zu Monzingen zur Besoldung angesetzt waren. Siehe die Urkunde vom Jahre 1417. in der gründlichen Untersuchung der sogenannten Kupertinischen *Constitution* Beyl. Lit. G. p. 80. Zum ersten, als vnser Herr Herzog Stephan fordert solche Felle von des Schirms von Kirn wegen vnd von der Wyne wegen zu Monster vnd zu Monzingen, die gein Stromburge gehoren. Vnd ist erkand, dwile das Kirne vnd die Wyne zu Monzingen zu dem Marschalk Ambt der Pfalz gehoren, vnd Lehen ist, vnd auch gehort han, daß vnser Herr Herzog Stephan von der Forderung lasse, aber von dem Wyne zu Monster und zu Monzingen die von alter gein Stromburg gefallen sind, die soll man furbaß an gein Stromburg lassen fallen.

24) *Capit.* II. de anno 813. c. 18. *de foreſtis, ut foreſtarii bene*

§. X.

Gleichheit der Heide oder Winterhauch mit andern Reichs-Bannwälder.

Wir sehen nun, daß unsere Königsheide mit andern in dem Rheinischen Franzien gelegenen Reichs-Bannforsten die vollkommenste Gleichheit habe. Denn waren die Herren vom Trimberg, und nach ihnen die Grafen von Isenburg die Vögte in dem Reichs-Schirmwald bey Gelnhausen, [25]) so verwalteten auch die Herren von Münzenberg [26]) und nach ihnen die Grafen von Hanau das Waldgrafenamt in dem Oberrheingauischen Reichs-Bannforst Drey-Eich, in dem sie, wie dessen Weißthum saget, des Wildbanns unraid weren musten.

§. XI.

Darinn waren Wald- und Hochgerichte angeordnet.

Aber auch jeder der Nachgauischen Bannwälder hatte, wie die zwey übrige im Worms- und Speyergau [28]) gelegene Bannforste sein besonderes

---

bene illas defendant, simul & custodiant bestias & pisces.

25) *Stisser.* l. c. p. 334.

26) Von diesem so herrlichen Dynasten Geschlecht kann des Herrn geheimden Rath Grüsners diplomatische Beyträge zur Geschlechtskunde drittes Stück vom Jahre 1776. nähere Auskunft geben.

28) In dem Stumpfwald, der, wie wir wissen, in dem Wormsgau lag, war ein besonderes Hoch- oder Land-

res Gericht, und weil daſſelbe auch über Dieb und Diebin, über Halß und Halßbein, das iſt, über Leben und Tod beſeſſen worden, [29]) ſo hießen ſie das Hoch- oder Landgericht, von dem uns nun die Grafſchaft [30]) und das Heiden- oder das königliche

---

Landgericht angeordnet, von dem die Lehen-Reverſalen des Grafen Friderichs von Leiningen von den Jahren 1398, und 1437. in der kurzen doch gründlichen Deduction des gräflich. Leiningiſch. Dachsburgiſchen Erbfolg-Rechts in Weil. Landgrafen Heſſonis von Leiningen Verlaſſenſchaft Beyl. N. 6. und 8. alſo ſagen: Daz wir — zu rechten Manlehen empfangen han — znm erſten die Graueſchaft von Lyningen — vnd darzu dry Landgerichte — ſo lieget das dritte vff dem Stamp zuſchen Stauf vnd Alſingeborn, das heißet an den Stolen. Und wieder ein beſonderes Landgericht war in dem Speyergauiſchen Lutramnusforſt, denn in dem Stiftungsbrief des St. Lambertskloſter vom Jahre 977. lieſet man: *Stabilita vero ſunt in publico mallo, qui dicitur Lutramnusforſt.* Siehe noch des Herrn Hofraths *Lamey deſcript. Pagi Spirenſis in Actis Acad. Palat.* Tom. IV. p. 255 — 260.

29) In dem unten angelegten Schöpfen Weißthum heißet es: Was der Heiden Scheffe weiſt, das weiſt er denen Wildgrafen zu Ryrburg vnd zu Dhaun, Herren zu Grumbach, dieſen weißen ſie Herren darinnen zu ſeyn vber Dieb vnd Diebin, vber Halß vnd Halßbein, vber Fiſcherey vnd Jägerey, vber alles was einem Grund Herrn zuſtehet.

30) Von dieſem Hoch- oder Landgericht ſollen unten Not. 56. die nähere Beweiſe mitgetheilet werden, jedoch verdient einsweilen die hier unter der Zieffer III. beygedruckte Urkunde vom Jahre 1432. die zwar von einer mindern Gerichtbarkeit beſaget, geleſen zu werden.

liche Waldgericht [31]) in der Winterhauch bekannt sind.

§. XII.

Diese gehörten zu der Nahgauischen Reichs-Landgrafschaft, die

Beyde Hochgerichte waren Theile der Nahgauischen Landgrafschaft, [32]) die aus sämmtlicher

---

31) Ein solches Hoch- und Waldgericht war auch in dem Strut, einem Wald, der sich dem großen Idarwald angehänget hat. Denn in dem Struter Gerichts-Weißthum lieset man: Forter weißen wir (die Schöpffen) vnd erkennen allein ein Wild- und Rheingraue vff Dhaun in dießem Gericht für ein Obergerichts Herrn, über Halß und Halßbein zu richten, vnd Frewel vnd Busen zu setzen, wie vor Alters. Eben so weißen die Schöpffen in den Erbachen, Ramberger und Wurgesser Marck Waldungen, daß die Grafen von Dietz Richter seyen über Halß und über Heübt, bey *Reinhard tract. de jure foreſt. germ.* adjt. N. I. p. 196. Vergleiche noch hiemit das Marck-Weißthum über die Fossen Selde bey eben demselben N. IX. p. 269.

32) Diese ist seit dem, als in den Urkunden der Name Nahgau aufgehöret, an die Stelle des alten, mit diesem erloschenen Grafenamtes getreten. Zu diesem gehörten unter andern das Hochgericht zu Rhaunen, das Hochgericht in der Heide oder Bannwald bey Sien, das Hochgericht zu Gauspitzheim auf den Locheren, die Grafschaft oder das Hochgericht bey Münsterdreiß, das Hochgericht in dem Bannwald Lutara, oder das Hochgericht bey Russel, das Hochgericht im Osterthal, das Hochgericht in dem Idarbann, das Hochgericht zu Buhbeuer,

über Gerichtbarkeit zwischen Mainz und Trier, das ist, so weit die Gränzen des obern und untern Nahgaues liefen, bestanden hat. Diese war ein kaiserliches oder Reichs-Lehen, mit dem die Wildgrafen von jeher und noch im Jahre 1332. von Kaiser Ludwig aus Baiern belehnet worden. 83)

§. XIII.

problematisch seyn und von der Pfalz bey Rhein zu Lehen gehen soll.

Den pfälzischen Geschichtschreibern scheinet diese Reichs-

---

das Hochgericht bey Itzelbach oder das Hundsgeding, das vormals, so weit seine Gränze giengen, der *Pagus Hunnorum*, oder der Hundsrück genennet werden.

83) Der Lehenbrief ist unter der Ziffer IV. beygelegt, und heißet in dem Original, dem das kaiserliche Siegel an einer grünseidenen Kortel anhanget, also: Daz wir dem edlen Manne Johannsen Wildegrauen von Tuitze verliehen han die Landgrafschafft, die gelegen ist zwischent Mentze vnd Triere, die die Wildegrauen allewege von dem Riche zu Lehen habend gehabt, vnd von der wegen daz Gericht bitze Spießheim off den Lachern ꝛc. Der Ausdruck; allewege beziehet sich vermuthlich auf die unter der Ziffer V. beygebogene Urkunde Kaiser Alberts I. vom Jahre 1298, worinn es heißet: Herzu erlaub wir vnd gunnen i. (den edlen Kinden Roups seligen des Wildegrauen) wol und iren Erben alles Rechtes und Gerichts uber ir Land vnd uber ir Lute, daz ir Ooraltern von Alter an sie hant bracht.

Reichs-Landgrafſchaft problematiſch, [34]) indem ſie die Nahgauiſche Landgrafſchaft unter die Erbſtücke der Saliſchen Herzogen rechnen, und dabey behaupten wollen, daß dieſe das Grafenamt den Grafen Emichen, die ihre Stellbeſitzer, oder Amtsverweſer geweſen ſeyen, mit einer erbherzoglichen Gewalt verliehen hätten, weil die Wildgrafen mit einer Landgrafſchaft von der heutigen Pfalz bey Rhein beliehen geweſen ſeyen. [35])

§. XIV.

Verhältniß der Pfälziſchen Landgrafſchaft.

Es iſt zwar an dem, daß die Wildgrafen mit einer Landgrafſchaft von der Pfalz beliehen

 waren.

---

34) *Croll* in ſeiner Vorleſung von dem erſten Geſchlecht der alten Grafen von Veldenz *in Actis Acad. Palat. Tom.* II. pag. 250-253, und in ſeinem *Reſponſo de Ducatu Franc. Rhenenſi in cit. Actis Tom.* III. p. 416-418.

35) Jedes Wort iſt hier einer beſondern Unterſuchung würdig, die wir bis auf eine andere Zeit verſparen wollen. Doch da noch mit nichts erwieſen iſt, daß die Saliſche Herzogen die Gauen des Rheiniſchen Franziens, und alſo den dazu gehörigen Nahgau erblich beſeſſen haben: ſo wird das Pfälziſche Vorgeben ſo lang in ſein Nichts eingehen, bis vollſtändig dargethan ſeyn wird, daß dieſe Fürſten jene Grafen, die zu Zeiten der Sächſiſch- und Saliſchen Kaiſer den Worms-Speyer- und Nahgau beherrſchet, in Rückſicht der Landgerichten zu Amtsverweſern beſtellet, welche in ihrem, und nicht in des Königs oder Kaiſers Namen den Bann geheget haben.

waren. 36) Wie aber diese mit jener, die vom Reich zu Lehen gehet, zu vergleichen sey, solches ist noch ein Rätzel, das, so viel ich weis, noch nie aufgelöset worden. Wir untersuchen also die Beschaffenheit der Pfälzischen Landgrafschaft, und erhalten vielleicht ein Licht, daß sich die in der Folge schon verbreitete Irrthümer aus dem Reich der Geschichte verweisen lassen. 37)

§. XV.

Die Reichs-Domainen waren mit den Salischen Erbstücken vermenget.

In dem Rheinischen Franzien lag bekanntlich der mehreste Theil der Reichs-Domainen. 38) Diese waren unter den Sächsischen Kaisern von dem Erb und Eigen je sorgfältigst abgeschieden; dagegen aber von den Salischen Kaisern mit den Patrimonial-Landen und übrigen Erbschaftsstücken, die ihnen im Jahre 1039. nach dem unbeerbten Abgang

36) Das Nähere hievon siehe unten Not. 64.

37) Es ist wirklich schon in die Pfälzische Staatsgeschichte eingewebet, daß alle Grafen des Rheinischen Franzi.ns Vasallen von der Pfalz gewesen seyen. Wer leistet aber die Gewehrschaft, daß dieses Angeben gegründet sey? Siehe den kurzen Auszug der Pfälzischen Geschichte ꝛc. vom Jahre 1779. p. 19. seq.

38) Diese überhaupt im ganzen Reich genommen, waren unter Kaiser Friderich I. noch so beträchtlich, daß sie jährlich sechzig Tonnen Goldes ausgeworfen haben. *Knipschild de civit. Imp.* l. 2. c. 4. n. 34. Wie stark muß nicht ihr Betrag unter den Sächsisch- und Salischen Kaisern gewesen seyn?

gang des Herzogen Konrads des Jüngern und letzten der Wormsischen Linie angefallen, immer vermischet und zusammen beherrschet worden.

§. XVI.

Die Erben des Salischen Kaiser Heinrichs V. dessen Verlassenschaft fast in nichts bestand,

Als aber Kaiser Heinrich V. und letzte dieses Geschlechtes im Jahre 1125. ohne Erben starb; so folgten ihm seine zwey Schwester Söhne, die Herzogen Friderich und Konrad von Hohenstaufen in die Salische Erbschaft, [39]) die in den fünf und achtzig Jahren, da sie mit den kaiserlichen Kammergüthern vermenget lag, durch die häufige Veräusserungen so zusammen geschmolzen war, daß sich der Rest kaum mehr erblicken ließ. [40])

§. XVII.

erhoben bey dem Erbfall-Krieg,

Just fiele dieser Erbfall in einen Zeitpunkt, wo das Reich in der größten Unruhe und Zerrüttung war. Denn Herzog Friderich, der den Verlust der ihm entrissenen Kaiserkrone nicht so leicht

39) *Otto Frising. in Gestis Friderici I. Imp. l. 1. c. 16.* nennet beyde Herzogen *heredes Imperatoris Henrici.*

40) *Croll de Ducatu Rhen.* l. c. p. 432. bricht endlich nach erzehlten Güter-Verschwendungen Kaiser Heinrichs V. in diese Worte aus: *Neque igitur mirari debemus, quod tanta de patrimonio Regum Salico facta sit diminutio, ut fere omnis pristinae provinciarum franciarum formulae interiret memoria.*

res Gericht, und weil daſſelbe auch über Dieb und Diebin, über Halß und Halßbein, das iſt, über Leben und Tod beſeſſen worden, [29]) ſo hießen ſie das Hoch- oder Landgericht, von dem uns nun die Grafſchaft [30]) und das Heiden- oder das königliche

---

Landgericht angeordnet, von dem die Lehen-Reverſalen des Grafen Friderichs von Leiningen von den Jahren 1398, und 1437. in der kurzen doch gründlichen Deduction des gräflich. Leiningiſch. Dachsburgiſchen Erbfolg-Rechts in Weil. Landgrafen Heſſonis von Leiningen Verlaſſenſchaft Beyl. N. 6. und 8. alſo ſagen: Daz wir — zu rechten Manlehen empfangen han — znm erſten die Graueſchaft von Lyningen — vnd darzu dry Landgerichte — ſo lieget das dritte vff dem Stamp zuſchen Stauf vnd Alſingeborn, das heißet an den Stolen. Und wieder ein beſonderes Landgericht war in dem Speyergauiſchen Lutramnusforſt, denn in dem Stiftungsbrief des St. Lambertskloſter vom Jahre 977. lieſet man: *Stabilita vero ſunt in publico mallo, qui dicitur Lutramnusforſt.* Siehe noch des Herrn Hofraths *Lamey deſcript. Pagi Spirenſis in Actis Acad. Palat.* Tom. IV. p. 255 — 260.

29) In dem unten angelegten Schöpffen Weißthum heißet es: Was der Heiden Scheffe weiſt, das weiſt er denen Wildgrafen zu Ryrburg vnd zu Dhaun, Herren zu Grumbach, dieſen weißen ſie Herren darinnen zu ſeyn vber Dieb vnd Diebin, vber Halß vnd Halßbein, vber Fiſcherey vnd Jägerey, vber alles was einem Grund Herrn zuſtehet.

30) Von dieſem Hoch- oder Landgericht ſollen unten Not. 56. die nähere Beweiſe mitgetheilet werden, jedoch verdient einsweilen die hier unter der Zieffer III. beygedruckte Urkunde vom Jahre 1432. die zwar von einer mindern Gerichtbarkeit beſaget, geleſen zu werden.

liche Waldgericht [31]) in der Winterhauch bekannt sind.

§. XII.

Diese gehörten zu der Nahgauischen Reichs-Landgrafschaft, die

Beyde Hochgerichte waren Theile der Nahgauischen Landgrafschaft, [32]) die aus sämmtlicher

31) Ein solches Hoch- und Waldgericht war auch in dem Strut, einem Wald, der sich dem großen Idarwald angehänget hat. Denn in dem Struter Gerichts-Weißthum lieset man: Forter weißen wir (die Schöpffen) vnd erkennen allein ein Wild- und Rheingraue vff Dhaun in dießem Gericht für ein Obergerichts-Herrn, über Halß und Halßbein zu richten, vnd Frewel vnd Busen zu setzen, wie vor Alters. Eben so weißen die Schöpffen in den Erbachen, Ramberger und Wurgesser Marck Waldungen, daß die Grafen von Dietz Richter seyen übev Halß und über Heübt, bey *Reinhard tract. de jure foreſt. germ.* adjt. N. I. p. 196. Vergleiche noch hiemit das Marck-Weisthum über die Fossen Helde bey eben demselben N. IX. p. 269.

32) Diese ist seit dem, als in den Urkunden der Name Nahgau aufgehöret, an die Stelle des alten, mit diesem erloschenen Grafenamtes getreten. Zu diesem gehörten unter andern das Hochgericht zu Rhaunen, das Hochgericht in der Heide oder Bannwald bey Sien, das Hochgericht zu Gauspitzheim auf den Locheren, die Grafschaft oder das Hochgericht bey Münsterdreiß, das Hochgericht in dem Bannwald Lutara, oder das Hochgericht bey Russel, das Hochgericht im Osterthal, das Hochgericht in dem Idarbann, das Hochgericht zu Buhbeuer,

über Gerichtbarkeit zwischen Mainz und Trier, das ist, so weit die Gränzen des obern und untern Nahgaues liefen, bestanden hat. Diese war ein kaiserliches oder Reichs-Lehen, mit dem die Wildgrafen von jeher und noch im Jahre 1332. von Kaiser Ludwig aus Baiern belehnet worden. 33)

§. XIII.

problematisch seyn und von der Pfalz bey Rhein zu Lehen gehen soll.

Den pfälzischen Geschichtschreibern scheinet diese Reichs-

---

das Hochgericht bey Itzelbach oder das Hundsgeding, das vormals, so weit seine Gränze giengen, der *Pagus Hunnorum*, oder der Hundsrück genennet werden.

33) Der Lehenbrief ist unter der Ziffer IV. beygelegt, und heißet in dem Original, dem das kaiserliche Siegel an einer grünseidenen Kortel anhanget, also: Daz wir dem edlen Manne Johannsen Wildegrauen von Tutze verliehen han die Landgrafschafft, die gelegen ist zwischent Mentze vnd Triere, die die Wildegrauen allewege von dem Riche zu Lehen habend gehabt, vnd von der wegen daz Gericht bitze Spießheim off den Lachern ꝛc. Der Ausdruck: allewege beziehet sich vermuthlich auf die, unter der Ziffer V. beygebogene Urkunde Kaiser Alberts I. vom Jahre 1298, worinn es heißet: Herzur erlaub wir vnd gunnen: (den edlen Kinden Roups seligen des Wildegrauen) wol und iren Erben alles Rechtes und Gerichts uber ir Land vnd uber ir Lute, daz ir Ooraltern von Alter an sie hant bracht.

Reichs-Landgrafschaft problematisch, [34]) indem sie die Nahgauische Landgrafschaft unter die Erbstücke der Salischen Herzogen rechnen, und dabey behaupten wollen, daß diese das Grafenamt den Grafen Emichen, die ihre Stellbesitzer, oder Amtsverweser gewesen seyen, mit einer erbherzoglichen Gewalt verliehen hätten, weil die Wildgrafen mit einer Landgrafschaft von der heutigen Pfalz bey Rhein beliehen gewesen seyen. [35])

§. XIV.

Verhältniß der Pfälzischen Landgrafschaft.

Es ist zwar an dem, daß die Wildgrafen mit einer Landgrafschaft von der Pfalz beliehen

34) *Croll* in seiner Vorlesung von dem ersten Geschlecht der alten Grafen von Veldenz *in Actis Acad. Palat. Tom.* II. pag. 250-253, und in seinem *Responso de Ducatu Franc. Rhenensi in cit. Actis Tom.* III. p. 416-418.

35) Jedes Wort ist hier einer besondern Untersuchung würdig, die wir bis auf eine andere Zeit versparen wollen. Doch da noch mit nichts erwiesen ist, daß die Salische Herzogen die Gauen des Rheinischen Franziens, und also den dazu gehörigen Nahgau erblich besessen haben: so wird das Pfälzische Vorgeben so lang in sein Nichts eingehen, bis vollständig dargethan seyn wird, daß diese Fürsten jene Grafen, die zu Zeiten der Sächsisch- und Salischen Kaiser den Worms-Speyer- und Nahgau beherrschet, in Rücksicht der Landgerichten zu Amtsverwesern bestellet, welche in ihrem, und nicht in des Königs oder Kaisers Namen den Bann geheget haben.

über Gerichtbarkeit zwischen Mainz und Trier, das ist, so weit die Gränzen des obern und untern Nahgaues liefen, bestanden hat. Diese war ein kaiserliches oder Reichs-Lehen, mit dem die Wildgrafen von jeher und noch im Jahre 1332. von Kaiser Ludwig aus Baiern belehnet worden. 33)

§. XIII.

problematisch seyn und von der Pfalz bey Rhein zu Lehen gehen soll.

Den pfälzischen Geschichtschreibern scheinet diese Reichs-

---

das Hochgericht bey Itzelbach oder das Hundsgeding, das vormals, so weit seine Gränze giengen, der *Pagus Hunnorum*, oder der Hundsrück genennet werden.

33) Der Lehenbrief ist unter der Ziffer IV. beygelegt, und heißet in dem Original, dem das kaiserliche Siegel an einer grünseidenen Kortel anhanget, also: Daz wir dem edlen Manne Johannsen Wildegrauen von Tuzze verliehen han die Landgrafschafft, die gelegen ist zwischent Mentze vnd Triere, die die Wildegrauen allewege von dem Riche zu Lehen habend gehabt, vnd von der wegen daz Gericht bitze Spießheim off den Lachern ꝛc. Der Ausdruck: allewege beziehet sich vermuthlich auf die unter der Ziffer V. beygebogene Urkunde Kaiser Alberts I. vom Jahre 1298, worinn es heißet: Herzu erlaub wir vnd gunnen it (den edlen Kinden Roups seligen des Wildegrauen) wol und iren Erben alles Rechtes und Gerichts uber ir Land vnd uber ir Lute, daz ir Ooraltern von Alter an sie hant bracht.

Reichs-Landgrafſchaft problematiſch, 34) indem ſie die Nahgauiſche Landgrafſchaft unter die Erbſtücke der Saliſchen Herzogen rechnen, und dabey behaupten wollen, daß dieſe das Grafenamt den Grafen Emichen, die ihre Stellbeſitzer, oder Amtsverweſer geweſen ſeyen, mit einer erbherzoglichen Gewalt verliehen hätten, weil die Wildgrafen mit einer Landgrafſchaft von der heutigen Pfalz bey Rhein beliehen geweſen ſeyen. 35)

§. XIV.

Verhältniß der Pfälziſchen Landgrafſchaft.

Es iſt zwar an dem, daß die Wildgrafen mit einer Landgrafſchaft von der Pfalz beliehen

 waren.

34) Croll in ſeiner Vorleſung von dem erſten Geſchlecht der alten Grafen von Veldenz *in Actis Acad. Palat. Tom.* II. pag. 250-253, und in ſeinem *Reſponſo de Ducatu Franc. Rhenenſi in cit. Actis Tom.* III. p. 416-418.

35) Jedes Wort iſt hier einer beſondern Unterſuchung würdig, die wir bis auf eine andere Zeit verſparen wollen. Doch da noch mit nichts erwieſen iſt, daß die Saliſche Herzogen die Gauen des Rheiniſchen Franziens, und alſo den dazu gehörigen Nahgau erblich beſeſſen haben: ſo wird das Pfälziſche Vorgeben ſo lang in ſein Nichts eingehen, bis vollſtändig dargethan ſeyn wird, daß dieſe Fürſten jene Grafen, die zu Zeiten der Sächſiſch- und Saliſchen Kaiſer den Worms-Speyer- und Nahgau beherrſchet, in Rückſicht der Landgerichten zu Amtsverweſern beſtellet, welche in ihrem, und nicht in des Königs oder Kaiſers Namen den Bann geheget haben.

waren. 36) Wie aber diese mit jener, die vom Reich zu Lehen gehet, zu vergleichen sey, solches ist noch ein Räthsel, das, so viel ich weis, noch nie aufgelöset worden. Wir untersuchen also die Beschaffenheit der Pfälzischen Landgrafschaft, und erhalten vielleicht ein Liecht, daß sich die in der Folge schon verbreitete Irrthümer aus dem Reich der Geschichte verweisen lassen. 37)

§. XV.

Die Reichs-Domainen waren mit den Salischen Erbstücken vermenget.

In dem Rheinischen Franzien lag bekanntlich der mehreste Theil der Reichs-Domainen. 38) Diese waren unter den Sächsischen Kaisern von dem Erb und Eigen je sorgfältigst abgeschieden; dagegen aber von den Salischen Kaisern mit den Patrimonial-Landen und übrigen Erbschaftsstücken, die ihnen im Jahre 1039. nach dem unbeerbten Abgang

---

36) Das Nähere hievon siehe unten Not. 64.

37) Es ist werklich schon in die Pfälzische Staatsgeschichte eingewebet, daß alle Grafen des Rheinischen Franzi.ns Vasallen von der Pfalz gewesen seyen. Wer leistet aber die Gewehrschaft, daß dieses Angeben gegründet sey? Siehe den kurzen Auszug der Pfälzischen Geschichte ꝛc. vom Jahre 1779. p. 19. seq.

38) Diese überhaupt im ganzen Reich genommen, waren unter Kaiser Friderich I. noch so beträchtlich, daß sie jährlich sechzig Tonnen Goldes ausgeworfen haben. *Knipschild de civit. Imp.* l. 2. c. 4. n. 34. Wie stark muß nicht ihr Betrag unter den Sächsisch- und Salischen Kaisern gewesen seyn?

gang des Herzogen Konrads des Jüngern und letzten der Wormsischen Linie angefallen, immer vermischet und zusammen beherrschet worden.

§. XVI.

Die Erben des Salischen Kaiser Heinrichs V. dessen Verlassenschaft fast in nichts bestand,

Als aber Kaiser Heinrich V. und letzte dieses Geschlechts im Jahre 1125. ohne Erben starb; so folgten ihm seine zwey Schwester Söhne, die Herzogen Friderich und Konrad von Hohenstaufen in die Salische Erbschaft, [39]) die in den fünf und achtzig Jahren, da sie mit den kaiserlichen Kammergüthern vermenget lag, durch die häufige Veräusserungen so zusammen geschmolzen war, daß sich der Rest kaum mehr erblicken ließ. [40])

§. XVII.

erhoben bey dem Erbfall-Krieg,

Just fiele dieser Erbfall in einen Zeitpunkt, wo das Reich in der größten Unruhe und Zerrüttung war. Denn Herzog Friderich, der den Verlust der ihm entrissenen Kaiserkrone nicht so leicht

39) *Otto Frising. in Gestis Friderici I. Imp.* l. 1. c. 16. nennet beyde Herzogen *heredes Imperatoris Henrici.*

40) *Croll de Ducatu Rhen.* l. c. p. 432, bricht endlich nach erzehlten Güter-Verschwendungen Kaiser Heinrichs V. in diese Worte aus: *Neque igitur mirari debemus, quod tanta de patrimonio Regum Salico facta sit diminutio, ut fere omnis pristinae provinciarum franciarum formulae interiret memoria.*

eher Gerichtbarkeit zwischen Mainz und Trier, das ist, so weit die Gränzen des obern und untern Nahgaues liefen, bestanden hat. Diese war ein kaiserliches oder Reichs-Lehen, mit dem die Wildgrafen von jeher und noch im Jahre 1332. von Kaiser Ludwig aus Baiern belehnet worden. 33)

§. XIII.

problematisch seyn und von der Pfalz bey Rhein zu Lehen gehen soll.

Den pfälzischen Geschichtschreibern scheinet diese Reichs-

---

das Hochgericht bey Itzelbach oder das Hundsgeding, das vormals, so weit seine Gränze giengen, der *Pagus Hunnorum*, oder der Hundsrück genennet werden.

33) Der Lehenbrief ist unter der Ziffer IV. beygelegt, und heißet in dem Original, dem das kaiserliche Siegel an einer grünseidenen Kortel anhanget, also: Daz wir dem edlen Manne Johannsen Wildegrauen von Tuhe verliehen han die Landgrafschafft, die gelegen ist zwischent Menze vnd Triere, die die Wildegrauen allewege von dem Riche zu Lehen habend gehabt, vnd von der wegen daz Gericht bitze Spießheim off den Lachern ꝛc. Der Ausdruck: allewege beziehet sich vermuthlich auf die unter der Ziffer V. beygebogene Urkunde Kaiser Alberts I. vom Jahre 1298, worinn es heißet: Herzu erlaub wir vnd gunnen: (den edlen Kinden Roups seligen des Wildegrauen) wol und iren Erben alles Rechtes und Gerichts uber ir Land vnd uber ir Lute, daz ir Ooraltern von Alter an sie haut bracht.

Reichs-Landgrafſchaft problematiſch, 34) indem ſie die Nahgauiſche Landgrafſchaft unter die Erbſtücke der Saliſchen Herzogen rechnen, und dabey behaupten wollen, daß dieſe das Grafenamt den Grafen Emichen, die ihre Stellbeſitzer, oder Amtsverweſer geweſen ſeyen, mit einer erbherzoglichen Gewalt verliehen hätten, weil die Wildgrafen mit einer Landgrafſchaft von der heutigen Pfalz bey Rhein beliehen geweſen ſeyen. 35)

§. XIV.

Verhältniß der Pfälziſchen Landgrafſchaft.

Es iſt zwar an dem, daß die Wildgrafen mit einer Landgrafſchaft von der Pfalz beliehen

 waren.

34) *Croll* in ſeiner Vorleſung von dem erſten Geſchlecht der alten Grafen von Veldenz *in Actis Acad. Palat. Tom.* II. pag. 250-253, und in ſeinem *Reſponſo de Ducatu Franc. Rhenenſi in cit. Actis Tom.* III. p. 416-418.

35) Jedes Wort iſt hier einer beſondern Unterſuchung würdig, die wir bis auf eine andere Zeit verſparen wollen. Doch da noch mit nichts erwieſen iſt, daß die Saliſche Herzogen die Gauen des Rheiniſchen Franziens, und alſo den dazu gehörigen Nahgau erblich beſeſſen haben: ſo wird das Pfälziſche Vorgeben ſo lang in ſein Nichts eingehen, bis vollſtändig dargethan ſeyn wird, daß dieſe Fürſten jene Grafen, die zu Zeiten der Sächſiſch- und Saliſchen Kaiſer den Worms-Speyer- und Nahgau beherrſchet, in Rückſicht der Landgerichten zu Amtsverweſern beſtellet, welche in ihrem, und nicht in des Königs oder Kaiſers Namen den Bann geheget haben.

eher Gerichtbarkeit zwischen Mainz und Trier, das ist, so weit die Gränzen des obern und untern Nahgaues liefen, bestanden hat. Diese war ein kaiserliches oder Reichs-Lehen, mit dem die Wildgrafen von jeher und noch im Jahre 1332. von Kaiser Ludwig aus Baiern belehnet worden. 33)

§. XIII.

problematisch seyn und von der Pfalz bey Rhein zu Lehen gehen soll.

Den pfälzischen Geschichtschreibern scheinet diese Reichs-

---

das Hochgericht bey Itzelbach oder das Hundsgeding, das vormals, so weit seine Gränze giengen, der *Pagus Hunnorum*, oder der Hundsrück genennet werden.

33) Der Lehenbrief ist unter der Ziffer IV. beygelegt, und heißet in dem Original, dem das kaiserliche Siegel an einer grünseidenen Kortel anhanget, also: Daz wir dem edlen Manne Johannsen Wildegrauen von Tutze verliehen han die Landgrafschafft, die gelegen ist zwischent Mentze vnd Triere, die die Wildegrauen allewege von dem Riche zu Lehen habend gehabt, vnd von der wegen daz Gericht bitze Spießheim off den Lachern ꝛc. Der Ausdruck; allewege beziehet sich vermuthlich auf die unter der Ziffer V. beygebogene Urkunde Kaiser Alberts I. vom Jahre 1298, worinn es heißet: Herzur erlaub wir vnd gunnen: (den edlen Rinden Roups seligen des Wildegrauen) wol und iren Erben alles Rechtes und Gerichts uber ir Land vnd uber ir Lute, daz ir Ooraltern von Alter an sie hant bracht.

Reichs-Landgrafſchaft problematiſch, 34) indem ſie die Nahgauiſche Landgrafſchaft unter die Erbſtücke der Saliſchen Herzogen rechnen, und dabey behaupten wollen, daß dieſe das Grafenamt den Grafen Emichen, die ihre Stellbeſitzer, oder Amtsverweſer geweſen ſeyen, mit einer erbherzoglichen Gewalt verliehen hätten, weil die Wildgrafen mit einer Landgrafſchaft von der heutigen Pfalz bey Rhein beliehen geweſen ſeyen. 35)

§. XIV.

Verhältniß der Pfälziſchen Landgrafſchaft.

Es iſt zwar an dem, daß die Wildgrafen mit einer Landgrafſchaft von der Pfalz beliehen

34) Croll in ſeiner Vorleſung von dem erſten Geſchlecht der alten Grafen von Veldenz *in Actis Acad. Palat. Tom.* II. pag. 250-253, und in ſeinem *Reſponſo de Ducatu Franc. Rhenenſi in cit. Actis Tom.* III. p. 426-442.

35) Jedes Wort iſt hier einer beſondern Unterſuchung würdig, die wir bis auf eine andere Zeit verſparen wollen. Doch da noch mit nichts erwieſen iſt, daß die Saliſche Herzogen die Gauen des Rheiniſchen Franziens, und alſo den dazu gehörigen Nahgau erblich beſeſſen haben: ſo wird das Pfälziſche Vorgeben ſo lang in ſein Nichts eingehen, bis vollſtändig dargethan ſeyn wird, daß dieſe Fürſten jene Grafen, die zu Zeiten der Sächſiſch- und Saliſchen Kaiſer den Worms-Speyer- und Nahgau beherrſchet, in Rückſicht der Landgerichten zu Amtsverweſern beſtellet, welche in ihrem, und nicht in des Königs oder Kaiſers Namen den Bann geheget haben.

waren. 36) Wie aber diese mit jener, die vom Reich zu Lehen gehet, zu vergleichen sey, solches ist noch ein Rätzel, das, so viel ich weis, noch nie aufgelöset worden. Wir untersuchen also die Beschaffenheit der Pfälzischen Landgrafschaft, und erhalten vielleicht ein Licht, daß sich die in der Folge schon verbreitete Irrthümer aus dem Reich der Geschichte verweisen lassen. 37)

§. XV.

Die Reichs-Domainen waren mit den Salischen Erbstücken vermenget.

In dem Rheinischen Franzien lag bekanntlich der mehreste Theil der Reichs-Domainen. 38) Diese waren unter den Sächsischen Kaisern von dem Erb und Eigen je sorgfältigst abgeschieden; dagegen aber von den Salischen Kaisern mit den Patrimonial-Landen und übrigen Erbschaftsstücken, die ihnen im Jahre 1039. nach dem unbeerbten Abgang

36) Das Nähere hievon siehe unten Not. 64.

37) Es ist werklich schon in die Pfälzische Staatsgeschichte eingewebet, daß alle Grafen des Rheinischen Franzi.ns Vasallen von der Pfalz gewesen seyen. Wer leistet aber die Gewehrschaft, daß dieses Angeben gegründet sey? Siehe den kurzen Auszug der Pfälzischen Geschichte ꝛc. vom Jahre 1779, p. 19. seq.

38) Diese überhaupt im ganzen Reich genommen, waren unter Kaiser Friderich I. noch so beträchtlich, daß sie jährlich sechzig Tonnen Goldes ausgeworfen haben. *Knipschild de civit. Imp.* l. 2. c. 4. n. 34. Wie stark muß nicht ihr Betrag unter den Sächsisch- und Salischen Kaisern gewesen seyn?

gang des Herzogen Konrads des Jüngern und letzten der Wormsischen Linie angefallen, immer vermischet und zusammen beherrschet worden.

§. XVI.

Die Erben des Salischen Kaiser Heinrichs V. dessen Verlassenschaft fast in nichts bestand,

Als aber Kaiser Heinrich V. und letzte dieses Geschlechtes im Jahre 1125. ohne Erben starb; so folgten ihm seine zwey Schwester Söhne, die Herzogen Friderich und Konrad von Hohenstaufen in die Salische Erbschaft, [39]) die in den fünf und achtzig Jahren, da sie mit den kaiserlichen Kammergüthern vermenget lag, durch die häufige Veräusserungen so zusammen geschmolzen war, daß sich der Rest kaum mehr erblicken ließ. [40])

§. XVII.

erhoben bey dem Erbfall-Krieg,

Just fiele dieser Erbfall in einen Zeitpunkt, wo das Reich in der größten Unruhe und Zerrüttung war. Denn Herzog Friderich, der den Verlust der ihm entrissenen Kaiserkrone nicht so leicht

39) *Otto Frising. in Gestis Friderici I. Imp.* l. 1. c. 16. nennet beyde Herzogen *heredes Imperatoris Henrici.*

40) *Croll de Ducatu Rhen.* l. c. p. 432, bricht endlich nach erzehlten Güter-Verschwendungen Kaiser Henrichs V. in diese Worte aus: *Neque igitur mirari debemus, quod tanta de patrimonio Regum Salico facta sit diminutio, ut fere omnis pristinae provinciarum francicarum formulae interiret memoria.*

verschmerzen konnte, erhobe über die Wahl des neuen König Lothars II. der ihm in dieser Würde vorgedrungen, einen solchen Krieg, [41]) daß man in Ost- und Westfranken den Schauplatz der Verwüstung sah.

§. XVIII.

griffen in die Reichsgüther, und ermächtigen sich zweyer Nahgauischen Hochgerichte samt dem Rheinfränkischen untern Marschallamt.

Weil nun damals wenig an eine Theilung, was deren Erben und dem Reich gehörte, gedacht werden durfte; so griffen beyde herzogliche Brüder zu. [42]) Seit dem sahe man mit den Ueberbleibseln der Salischen Erbstücke die beträchtlichste Reichs-Domainen, [43]) und fürnehmlich aus dem Nahgau

41) *Chron. Conradi Ursperg. ad ann.* 1126. *Otto Frising.* l. c. lib. I. Cap. 17.

42) *Annal. Saxo. ad. ann.* 1127, sagt hievon also: *Fridericus Dux Suevorum & frater ejus Conradus Henrici Imperatoris Consobrini, ipso adhuc superstite voluntatis suæ libertate male potiti, Henrico Imperatore decedente PLURIMA CASTELLA ET MULTA ALIA REGII JURIS vindicantes temeraria potestate sub principatus sui conditionem hereditario jure usurpaverunt.*

43) Unter diesen verstehe ich die mehreste Güther und Rechte, welche der Herr Professor Croll in seiner Abhandlung von der Vermählung Herzogl. Fränkischer, und Rheinpfalzgräflicher Erbprinzeßinnen, mit auswärtigen Fürsten p. 12, und 25, für Salische Erbgüther auszugeben bemühet war; ohne vorher bestimmt zu haben, ob solche je bey dem Salischen Fürstenhaus beständlich gewesen, und immer in demselben vererbet, oder ob sie nicht nach des-

sen

Nahgau beyde Hochgerichte zu Rhaunen, und in der Königlichen Heide bey Sien samt dem Rheinfränkischen unteren Provinzial-Marschallamt mit ihren dazu gehörigen Lehen- oder Besoldungs-Orten auf das Hohenstaufische Haus übergehen, 44) welches nun ein neues Fürstenthum an die Stelle des seit dem Jahre 1039. eingegangenen Rheinfränkischen Herzogthums zu errichten bemühet war. 45)

sen Erlöschung erst durch andere Zufälle auf die Hohenstaufische Herzoge gekommen seyen?

44) Denn wie hätten nur zwey Hoch- oder Landgerichte aus dem Nahgau, ohne die übrige mitzunehmen, auf die Hohenstaufische Gebrüder vererben können, wenn nach der schon wirklich tief Wurzel geschlagenen Lehre, das Grafenamt, oder die in diesem erneuerte Landgrafschaft, von dem Salischen Fürstenhaus abhängig und unter dessen Patrimonial-Stücken begriffen gewesen wäre? Ein richtiger Beweis, daß beyde Erben sich mehrere Güther, Aemter und Rechte zugeeiguet, als je ihr Oheim, der verstorbene Kaiser Heinrich V. und dessen Voreltern eigenthümlich besessen haben.

45) Aus was aber? Die Erbgüther des Salischen Hauses waren bey dessen Erlöschung meistens fort. Von Grafschaften und Landgerichten, die die Herzogen, und noch der Kaiser Heinrich V. besessen haben sollen, weis man nichts. Die angebliche Stiftsvogteyen, Rechte und Lehen hafteten auf der Person des Kaisers als Herzogen, mit dessen Absterben sie wieder zurück gefallen sind. Was gienge also von der Salischen Erbschaft auf die Hohenstaufische Gebrüder über?

§. XIX.

Des Kaiser Lothars II. Widerstand war so vergeblich.

So sehr auch Kaiser Lothar II. die Erbschafts-Erweiterungen, so, wie die darunter geäusserte Absicht, zu hintertreiben sich angelegen seyn ließe; [46]) so wuste sich jedoch Herzog Friderich in dem Besitz der bereits an sich gebrachten Reichsgüther so vest zu seßen, daß er aus denselben nicht so leichtlich zu verdrängen war. [47]) Denn sein Bruder, Herzog Konrad warf sich zum König auf, [48]) und fande in den zehen Jahren,

---

46) Ein Beweis hievon ist der im Jahre 1125, gleich nach seiner Krönung zu Regenspurg veranlassete Reichstag, auf dem verabschiedet worden, daß die Güther der geächteten, und all jenes, was der Kaiser an Reichslanden eingetauschet, nicht dessen Verlassenschaft, sondern dem Reich angehörig seyn solle. *Dodechin* ad ann. 1125, daher sagt auch *Mascov* in seinem *Comment. de Rebus Imperii sub Lothario* II. §. 3, p. 6. *Cum Friderico Suevide duce malefidam amicitiam conveniſſe ſtatim apparuit. Quippe inter initia novi Principatis facile locus eſt Suſpicionibus, & Fridericus dolorem praeceptî regni male tegebat, praecipua tamen cauſa fuit, quod Rex haud pauca ad fiſcum & regni jus revocavit, quae frustra ſuovi Gentilitio jure in ſua poteſtate retinebant.*

47) Dieses ist hieraus abzunehmen, weil Kaiser Lothar, ohngeachtet der öftern mit beyden Brüdern gelieferten Feldschlachten, die Belagerungen der Reichsstädte Speyer und Nürenberg, deren sie sich mit andern Schlössern und Güthern bemächtiget hatten, so oft aufheben mußte.

48) *Chronographus Saxo* ad ann. 1127. *Eodem anno XV. Kalend.*

ren, da er mit Lothar um die deutsche Krone gezanket, bey dem Glück seiner Waffen wenig Widerstand.

§. XX.

Als vergeblich die Versuche des Gaugrafen Emichs VI. gewesen sind.

Zwar wagte sich der Nahgauische Graf Emich VI. von Kyrburg; [49]) und in der Absicht, das Hochgericht Rhaunen wieder aus den Hohenstaufischen Händen zu spielen, verlegte er im Jahre 1128. sein Hoflager auf die Veste Schmidburg, [50]) gleichwie er das andere Jahr darauf, damit auch das Wald- und Hochgericht in der Königli-

Kalend. Januarii (18. Decembris) *Conradus Fratter Fri-*
derici Ducis Suevorum regium nomen usurpantibus, qui-
busdam principibus tyrannice sibi imposuit.

49) Er war in diese Händel miteingeflochten; und wie die Geschichte lehret: so hielte er es mit Kaiser Lothar, dem er auch im Jahre 1129. mit seinem Bruder Gerlach Grafen von Veldenz zu Worms, und wieder im Jahre 1131 zu Trier aufgemartet hat. *Hontheim* l. c. p. 516. *Buri* behauptete Vorrechte der Königlichen Bannforsten ꝛc. Beyl. N. II.

50) De *Gudenus* l. c. p. 79. wo *Emicho Comes de Hasfeldeburgh & Frater ejus Gerlacus* (Comes de Veldenz) bemerket stehen. Vergleiche noch hiemit die Urkunden p. 92. und 110., wo es heißet: *Sulcehem in Pago Nachgowe in Comitatu Emechonis Comitis de Smedeburg*, und wieder *Zozenheim in Pago Nachowe in Comitatu Emmechonis Comitis de Smedeburch.* Dieses Schloß liegt auf einem Felsenkopf an der Kyrbach, und stand seit Ausgang des XIIIten Jahrhunderts ein Wildgräfliches Stammhaus, das aber bald wieder mit Wildgrafen Henrich von Schmidburg erloschen ist.

chen Winterhauch mit den darzu gehörigen Lehenorten bey dem Reich erhalten werden möchte; seine Residenz auf dem Bergschloß Altenbaumberg, 51) und hiernächst auf der Burg zu Flonheim genommen hatte; von welcher er sich im Jahre 1139. Graf von Flonheim nennen ließ. 52) Aber der Tod Kaiser Lothars und die Throns-Erhebung des Herzogen Konrads, 53) machten seine Bemühungen vergeblich.

§. XXI.

Die zwey Hochgerichte wurden von der Landgrafschaft getrennt, und endlich mit dem Marschallamt an die heutige Linie gebracht.

So, und nicht anders, sind die beyde Hochgerichte von der Rheingauischen Landgrafschaft, mit der sie ursprünglich verknüpfet waren, getrennet worden. Und eben so sind sie mit dem Provinzial-Marschallamt an das hohenstaufische Haus

51) Dieses beweiset eine Disibodenberger Kloster Urkunde von dem Jahre 1129., wo unter den Zeugen *Emicho Comes de Boymeneburg & frater ejus Gerlach* ersichtlich sind.

52) De *Gudenus* l. c. Tom. III. p. 1049. und diplomatischer Unterricht von der deutschen Ordens-Balley Hessen. Beyl. Sect. II. n. 64., wo uns unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbischoffen Alberons von Trier *Emicho Comes de Flanheim* bekannt wird.

53) Er wurde in der Fasten 1138. von den sich inzwischen gemachten Freunden, die den auf Pfingsten nacher Mainz ausgeschriebenen Wahltag nicht abwarten wollten, zu Koblenz zum deutschen König erwählet, und gleich darauf zu Aachen gekrönet.

Haus, und von diesem an die heutige Pfalz bey Rhein gekommen; von der wir wissen, daß sie sich erst im Jahre 1156. unter den Pfalzgrafen Konrad, dem Halbbruder des Hohenstaufischen Monarchen Friderichs des Rothbärtigen, aus den Reichs- und dem Uiberrest der Salischen Erbstücken gebildet habe. 54)

§. XXII.

---

54) Daß die Pfalzgrafschaft, wie *Buat* und *Croll.* behaupten, am ersten erblich geworden, und auf Söhne und nach deren Abgang auf Töchtern vererbet sey, solches streitet wider die Geschichte der Achisch- und Rheinischen Pfalzgrafen, von denen man weis, daß sie immer nach Willkühr und Verdiensten angestellet worden. Ja die Kaiser haben sogar Fremde den Söhnen in der Pfalzgräflichen Würde vorgezogen, und die Töchtern, wie z. B. des Pfalzgrafen Godfrieds von Calwe Tochter Utha von aller Erbfolge der Rheinischen Pfalz ausgeschlossen. Noch in jüngern Zeiten, und besonders im Jahre 1195. ward die Pfalz bey Rhein dem Herzogen Henrich von Sachsen mit Vorbeygehung des Pfalzgrafen Konrads Tochter Agnes *de manu Imperatoris jure beneficiario* verliehen, und wieder im Jahre 1214. dem Herzogen Ludwig I. von Bayern mit Ausschluß erwehnten Pfalzgrafen Henrichs Tochter Agnes zu Lehen angesetzet. *Wedekind* Diss. de Ottone Illustri terras palatinas jure & matrimonio non acquirente p. 10 — 28., und die Pfalzzweybrückische Druckschrift: Vorlegung der fideicommissarischen Rechten des Kur- und fürstlichen Hauses Pfalz auf des Herrn Kurfürsten Maximilian Josephs in Bayern Land und Leut vom Jahre 1778. §. 23. 24 und 87. Auf was beruhete also die Erblichkeit der Rheinischen Pfalz? Die angebliche Rechte, Vogteyen und die damit verknüpfte Lehen hafteten nicht auf ihr, sondern auf der Person eines Pfalzgrafen, mit dessen Absterben sie wieder dem Reich und den

Stif-

chen Münsterhausen mit den darzu gehörigen Lehenorten bey dem Reich erhalten werden möchte; seine Residenz auf dem Bergschloß Altenbaumberg, [51]) und hiernächst auf der Burg zu Flonheim genommen hatte; von welcher er sich im Jahre 1139. Graf von Flonheim nennen ließ. [52]) Aber der Tod Kaiser Lothars und die Throns-Erhebung des Hergegen Konrads, [53]) machten seine Bemühungen vergeblich.

§. XXI.

Die zwey Hochgerichte wurden von der Landgrafschaft getrennt, und endlich mit dem Marschallamt an die heutige Pfalz gebracht.

So, und nicht anders, sind die beyde Hochgerichte von der Rheingauischen Landgrafschaft, mit der sie ursprünglich verknüpfet waren, getrennet worden. Und eben so sind sie mit dem Provinzial-Marschallamt an das hohenstaufische Haus

---

51) Dieses beweiset eine Disibodenberger Klosterurkunde von dem Jahre 1129., wo unter den Zeugen *Emicho Comes de Bovvinenburg & frater ejus Gerlach* ersichtlich sind.

52) De *Gudenus* l. c. Tom. III. p. 1049. und diplomatischer Unterricht von der deutschen Ordens-Balley Hessen. Beyl. Sect. II. n. 64., wo uns unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbischoffen Alberons von Trier *Emicho Comes de Flanheim* bekannt wird.

53) Er wurde in der Fasten 1138. von den sich inzwischen gemachten Freunden, die den auf Pfingsten nacher Mainz ausgeschriebenen Wahltag nicht abwarten wollten, zu Koblenz zum deutschen König erwählet, und gleich darauf zu Aachen gekrönet.

Haus, und von dieſem an die heutige Pfalz bey Rhein gekommen; von der wir wiſſen, daß ſie ſich erſt im Jahre 1156. unter den Pfalzgrafen Konrad, dem Halbbruder des Hohenſtaufiſchen Monarchen Friderichs des Rothbärtigen, aus den Reichs- und dem Uiberreſt der Saliſchen Erbſtücken gebildet habe. 54)

§. XXII.

54) Daß die Pfalzgrafſchaft, wie *Buat* und *Croll.* behaupten, am erſten erblich geworden, und auf Söhne und nach deren Abgang auf Töchtern vererbet ſey, ſolches ſtreitet wider die Geſchichte der Achiſch- und Rheiniſchen Pfalzgrafen, von denen man weis, daß ſie immer nach Willkühr und Verdienſten angeſtellet worden. Ja die Kaiſer haben ſogar Fremde den Söhnen in der Pfalzgräflichen Würde vorgezogen, und die Töchtern, wie z. B. des Pfalzgrafen Godfrieds von Calwe Tochter Utha von aller Erbfolge der Rheiniſchen Pfalz ausgeſchloſſen. Noch in jüngern Zeiten, und beſonders im Jahre 1195. ward die Pfalz bey Rhein dem Herzogen Henrich von Sachſen mit Vorbeygehung des Pfalzgrafen Konrads Tochter Agnes *de manu Imperatoris jure beneficiario* verliehen, und wieder im Jahre 1214. dem Herzogen Ludwig I. von Bayern mit Ausſchluß erwehnten Pfalzgrafen Henrichs Tochter Agnes zu Lehen angeſetzet. *Wedekind* Diſſ. de Ottone illuſtri terras palatinas jure & matrimonio non acquirente p. 10 —— 28., und die Pfalzzweybrückiſche Druckſchrift: Vorlegung der fideicommiſſariſchen Rechten des Kur- und fürſtlichen Hauſes Pfalz auf des Herrn Kurfürſten Maximilian Joſephs in Bayern Land und Leut vom Jahre 1778. §. 23. 24 und 87. Auf was beruhete alſo die Erblichkeit der Rheiniſchen Pfalz? Die angebliche Rechte, Vogteyen und die damit verknüpfte Lehen hafteten nicht auf ihr, ſondern auf der Perſon eines Pfalzgrafen, mit deſſen Abſterben ſie wieder dem Reich und den

Stif-

verschmerzen konnte, erhobe über die Wahl des neuen König Lothars II. der ihm in dieser Würde vorgedrungen, einen solchen Krieg, [41]) daß man in Ost- und Westfranken den Schauplatz der Verwüstung sah.

§. XVIII.

griffen in die Reichsgüther, und ermächtigen sich zweyer Nahgauischen Hochgerichte samt dem Rheinfränkischen untern Marschallamt.

Weil nun damals wenig an eine Theilung, was deren Erben und dem Reich gehörte, gedacht werden durfte; so griffen beyde herzogliche Brüder zu. [42]) Seit dem sahe man mit den Ueberbleibseln der Salischen Erbstücke die beträchtlichste Reichs-Domainen, [43]) und fürnehmlich aus dem Nahgau

41) *Chron. Conradi Ursperg. ad ann.* 1126. *Otto Frising.* l. c. lib. I. Cap. 17.

42) *Annal. Saxo. ad. ann.* 1127, sagt hievon also: *Fridericus Dux Suevorum & frater ejus Conradus Henrici Imperatoris Consobrini, ipso adhuc superstite voluntatis suae libertate male potiti, Henrico Imperatore decedente PLURIMA CASTELLA ET MULTA ALIA REGII JURIS vindicantes temeraria potestate sub principatus sui conditionem hereditario jure usurpaverunt.*

43) Unter diesen verstehe ich die mehreste Güther und Rechte, welche der Herr Professor Croll in seiner Abhandlung von der Vermählung Herzogl. Fränkischer, und Rheinpfalzgräflicher Erbprinzessinnen, mit auswärtigen Fürsten p. 12, und 25, für Salische Erbgüther auszugeben bemühet war; ohne vorher bestimmt zu haben, ob solche je bey dem Salischen Fürstenhaus befindlich gewesen, und immer in demselben vererbet, oder ob sie nicht nach dess-

sen

Nahgau beyde Hochgerichte zu Rhaunen, und in der Königlichen Heide bey Sien samt dem Rheinfränkischen unteren Provinzial-Marschallamt mit ihren dazu gehörigen Lehen- oder Besoldungs-Orten auf das Hohenstaufische Haus übergehen, [44]) welches nun ein neues Fürstenthum an die Stelle des seit dem Jahre 1039. eingegangenen Rheinfränkischen Herzogthums zu errichten bemühet war. [45])

sen Erlöschung erst durch andere Zufälle auf die Hohenstaufische Herzoge gekommen seyen?

44) Denn wie hätten nur zwey Hoch- oder Landgerichte aus dem Nahgau, ohne die übrige mitzunehmen, auf die Hohenstaufische Gebrüder vererben können, wenn nach der schon wirklich tief Wurzel geschlagenen Lehre, das Grafenamt, oder die in diesem erneuerte Landgrafschaft, von dem Salischen Fürstenhaus abhängig und unter dessen Patrimonial-Stücken begriffen gewesen wäre? Ein richtiger Beweis, daß beyde Erben sich mehrere Güther, Aemter und Rechte zugeeignet, als je ihr Oheim, der verstorbene Kaiser Heinrich V. und dessen Vorältern eigenthümlich besessen haben.

45) Aus was aber? Die Erbgüther des Salischen Hauses waren bey dessen Erlöschung meistens fort. Von Gräfschaften und Landgerichten, die die Herzogen, und noch der Kaiser Heinrich V. besessen haben sollen, weis man nichts. Die angebliche Stiftsvogteyen, Rechte und Lehen hafteten auf der Person des Kaisers als Herzogen, mit dessen Absterben sie wieder zurück gefallen sind. Was gienge also von der Salischen Erbschaft auf die Hohenstaufische Gebrüder über?

chen Wünterhauch mit den darzu gehörigen Lehenorten bey dem Reich erhalten werden möchte; seine Residenz auf dem Bergschloß Altenbaumberg, [51]) und hiernächst auf der Burg zu Flonheim genommen hatte; von welcher er sich im Jahre 1139. Graf von Flonheim nennen ließ. [52]) Aber der Tod Kaiser Lothars und die Throns-Erhebung des Herzogen Konrads, [53]) machten seine Bemühungen vergeblich.

§. XXI.

Die zwey Hochgerichte wurden von der Landgrafschaft getrennt, und endlich mit dem Marschallamt an die heutige Pfalz gebracht.

So, und nicht anders, sind die beyde Hochgerichte von der Rheingauischen Landgrafschaft, mit der sie ursprünglich verknüpfet waren, getrennet worden. Und eben so sind sie mit dem Provinzial-Marschallamt an das hohenstaufische Haus

---

51) Dieses besaget eine Disibodenberger Kloster Urkunde von dem Jahre 1129., wo unter den Zeugen *Emicho Comes de Bozmenburg & frater ejus Gerlach* ersichtlich sind.

52) De *Gudenus* l. c. Tom. III. p. 1049. und diplomatischer Unterricht von der deutschen Ordens-Balley Hessen. Beyl. Sect. II. n. 64., wo uns unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbischoffen Alberons von Trier *Emicho Comes de Flanheim* kenntbar wird.

53) Er wurde in der Fasten 1138. von den sich inzwischen gemachten Freunden, die den auf Pfingsten nacher Mainz ausgeschriebenen Wahltag nicht abwarten wollten, zu Koblenz zum deutschen König erwählet, und gleich darauf zu Achen gekrönet.

Haus, und von dieſem an die heutige Pfalz bey Rhein gekommen; von der wir wiſſen, daß ſie ſich erſt im Jahre 1156. unter den Pfalzgrafen Konrad, dem Halbbruder des Hohenſtaufiſchen Monarchen Friderichs des Rothbärtigen, aus den Reichs- und dem Uiberreſt der Saliſchen Erbſtücken gebildet habe. 54)

§. XXII.

---

54) Daß die Pfalzgrafſchaft, wie *Buat* und *Croll.* behaupten, am erſten erblich geworden, und auf Söhne und nach deren Abgang auf Töchtern vererbet ſey, ſolches ſtreitet wider die Geſchichte der Achiſch- und Rheiniſchen Pfalzgrafen, von denen man weis, daß ſie immer nach Willkühr und Verdienſten angeſtellet worden. Ja die Kaiſer haben ſogar Fremde den Söhnen in der Pfalzgräflichen Würde vorgezogen, und die Töchtern, wie z. B. des Pfalzgrafen Godfrieds von Calwe Tochter Utha von aller Erbfolge der Rheiniſchen Pfalz ausgeſchloſſen. Noch in jüngern Zeiten, und beſonders im Jahre 1195. ward die Pfalz bey Rhein dem Herzogen Henrich von Sachſen mit Vorbeygehung des Pfalzgrafen Konrads Tochter Agnes *de manu Imperatoris jure beneficiario* verliehen, und wieder im Jahre 1214. dem Herzogen Ludwig I. von Bayern mit Ausſchluß erwehnten Pfalzgrafen Henrichs Tochter Agnes zu Lehen angeſetzet. *Wedekind* Diſſ. de Ottone illuſtri terras palatinas jure & matrimonio non acquirente p. 10 —— 28., und die Pfalzzweybrückiſche Druckſchrift: Vorlegung der fideicommiſſariſchen Rechten des Kur- und fürſtlichen Hauſes Pfalz auf des Herrn Kurfürſten Maximilian Joſephs in Bayern Land und Leut vom Jahre 1778. §. 23. 24 und 87. Auf was beruhete alſo die Erblichkeit der Rheiniſchen Pfalz? Die angebliche Rechte, Vogteyen und die damit verknüpfte Lehen hafteten nicht auf ihr, ſondern auf der Perſon eines Pfalzgrafen, mit deſſen Abſterben ſie wieder dem Reich und den

Stif-

§. XXII.

Von nun an wurden die Grafen des Nahgaues Vasallen und Erbmarschalle der Pfalz, doch erhielten sie noch die übrige Nahgauische Gerichtbarkeit, und

Seit dem wurden die Wildgrafen Vasallen und

Stiftern, von denen sie zu Lehen giengen, heimgefallen sind. Wo konnte nun eine Erbfolge statt finden? Weit älter ist die Erblichkeit der Grafschaften in dem Wildgräflichen Haus. Des Nahgauischen Grafen Emichs IV. Söhne, Emich V. und Bertold theilten schon vor dem Jahre 1084. die väterliche Lande. Jenem fiele die Grafschaft des Nahgaues, so wie diesem nebst der Grafschaft des Trachgaues, auch die Schlösser Stromburg, Dill und die Lande des Hundsruckes zu Theil geworden sind. Des Gaugrafen Emichs V. Söhne, Emich VI. und Gerlach theilten um das Jahr 1112 zum zweytenmal. Ersterer erhielte die Nahgauische Landgrafschaft, und letzterer die Grafschaft Veldenz mit den Landen um den Glan. Ersagten Landgrafen Emichs VI. Söhne, Konrad und Emich theilten um das Jahr 1140. zum drittenmal. Jener, der die Wildgräfliche Linie gestiftet, überkam die Nahgauische Landgrafschaft mit den Schlössern Ayrburg, Dhaun, Schmidburg, Grumbach und Flonheim, so wie diesem, dem Stammvatern des Ruggräflichen Geschlechtes die Lande um die Alsenz und der Apfelbach mit den Schlössern, Altenbaumberg, Ruwenburg und Stolzenberg zum Loos gefallen sind. Wer erkennet nun nicht, daß die Stammväter der alten Wildgrafen weit über hundert Jahren, ehe sich nur von ferne an eine Erblichkeit der Rheinischen Pfalz denken ließe, den ganzen obern und untern Nahgau, der auf der westlichen Seite des Rheinischen Franziens ein großes Fürstenthum ausgemachet, mit einer Erbgräflichen Gewalt beherrschet haben?

und Werbeausschalle der Rheinischen Pfalz, 55) bey der sie nun die zwey fürnehmste Landgerichte, das in der Königlichen Heide zu Sien, und das zu Rhaunen, die sonst mit ihrer Landgrafschaft von dem Reich zu Lehen giengen, mit ihren darzu gehörigen Besoldungsstücken vermannen musten. Doch ist man dem Grafen Emich Dank schuldig, daß noch die übrige Gerichtbarkeit des Nahgaues, und besonders beyde in der Grafschaft, 56) am Donners-

55) In dem Lehenbrief des Pfalzgrafen Ruperts, der gegeben ist zu Fürstenberg am nehesten Dünrestag vor sante Walpurge Dag 1351 heißet es: vnser lieber getreuwer Friderich der Wildegraue von Kerberg vnser Erbe Marschalk quam für vns vnd vnser Mann — ferner heißet es: Anderwerbe das Marschalk Recht daz er vnser Erbe Marschalk ist von synre alt Fordern wegen. Siehe die Rheingräfliche Druckschrift: Gründliche Ausführung vom Jahre 1750. Beyl. Lit. U.

56) Wo nicht Graf Emich, doch seine Nachkommenschaft setzten diese den Herren von Oberstein zu Afterlehen an. Denn ich finde ein Missivschreiben des Wild- und Rheingrafen Ottos von Kyrburg an Pfalzgrafen Reichard sub dato Tronecken Samstag den 28ten Merz 1573. folgenden Inhalts: Die Veste meine liebe getrewe Dietz vnd Wolf Gebrüder von Oberstein thun mir klagendt vermelden, welcher maßen E. F. G. Amptmann zu Bolanden In Ihrer Ober- vnd Gerechtigkeit die Graueschaft genant ohnfern Münster Dreißen gelegen, so dieselben vnd Ire Voreitern von mir vnd meinen Voreltern zu lehen getragen, einen Angriff darin einen gegriffen vnd daraus geführt — das Inen zum merklichen

Donnersberg, und in dem Bannforst *Lutara*, angeordnete Wald- und Hochgerichte bey dem Reich erhalten worden.

XXIII.

nannten sich Wild- und Rugrafen.

Aber die Veränderung, die der Gaugraf Emich in seiner Landgrafschaft vorgehen sah, verkürzte ihm die Tage seines Lebens, [57]) und eben solche veranlassete sogar seine Söhne, Konrad und Emich, daß sie sich mit den im Rheinischen Franzien noch unbekannten Namen Wild- und Rugrafen [58]) nennen ließen; zum steten Denkmal und Beweis, daß ihre Vorältern nebst dem Gaugrafenamt, [59]) auch die Stelle eines obristen Wald-

---

chen Abbruch und Schmehlerung Ires Lehens und meines Eigenthums gereichen thut ꝛc.

57) Denn seit dem dachte er an die Ewigkeit, und stiftete zu Flonheim das St. Marien Kloster, in dem er auch um das Jahr 1140. als ein Herr, der noch lang leben konnte, verstorben ist.

58) Im Jahre 1152. hieße Konrad *Comes Salvagii*, oder Wildgraf bey Hontheim l. c. p. 568. gleichwie er im Jahre 1155. *Comes Sylvestris*; und sein Bruder Emich *Comes Hirsutus*, Rugraf genennet worden. Bey *Senckenberg* Medit. I. c. p. 7.

59) Dieses verwalteten die alte Grafen Emichen ohne alle Abhängigkeit eines Salischen Herzogs, die selbst Amtsverweser der Königen und Kaiser gewesen sind. Die Herzogthümer waren zu den Sachsisch- und Salischen Kaiserzeiten so wenig erblich, als we-

nig

Wäldgrafen oder Reichs-Jägermeisters in den Königlichen Bannforsten des Nahgaues verwaltet haben.

§. XXIV.

Verfolg der Pfälzischen Landgrafschaft.

Da wir nun wissen, wenn und wie die zwey Hochgerichte von der Nahgauischen Landgrafschaft abgerissen worden, und wissen auch, wie und wenn sie auf die heutige Pfalz bey Rhein gekommen sind; [60] so kann uns der weitere Verfolg ihrer Ge-

---

nig die Grafschaften vom Vater auf den Sohn übergiengen. Beyde wurden bald diesem und bald jenem Herrn verliehen, ohne daß je an eine Erblichkeit gedacht worden. Wer glaubet nun, daß die Salischen Herzogen die Grafschaften des Rheinischen Franziens eigenthümlich besessen haben? Die Landgrafschaft, oder die Hochgerichte des Nahgaues involvirten den Blutbann, oder die höchste Gerichtbarkeit, die bekanntlich niemand, als die Könige und Kaiser zu verleihen hatten. Wie haben nun die Salische Herzoge das Grafenamt, oder die Gerichte über Leben und Tod den in dem Nahgau angestellten Grafen ertheilen können, da solches nicht in ihrer Macht gestanden hat? Ein neuer Beweis, daß die Grafschaften und Landgerichte des Rheinischen Franziens den Salischen Herzogen nie zugestanden, noch je darinn Stellbesitzer oder Schultheißen angeordnet haben, besonders da von den Landgerichten der Gaugrafen nicht an die Herzogen, sondern unmittelbar an das Kaiserliche Hofgericht appeliret worden. *Kremer* l. c. p. 221.

60) Noch vor dem Jahre 1156. bestund die Pfalz blos im Namen, denn gehen wir alle Pfälzische Bestzungen, Schlösser und Städte durch, so findet man, daß sie neue

Geschichte den Aufschluß geben, wie die Pfälzische Landgrafschaft, die die Wildgrafen zu Lehen trugen, zu erklären sey.

§. XXV.

Erklärung eines Hochgerichtes und einer Landgrafschaft.

Ehe wir aber zu derselben übergehen, finde ich noch etwas weniges von obigen Hochgerichten vorauszusetzen nöthig. Ein jedes von diesen hieße *Comecia*, [61]) eine Grafschaft, und sobald von zwey oder dreyen die Rede war: so hießen sie *Landgravia*, oder eine Landgrafschaft, die nun mit jener in einem ungleichen Verhältnis stund.

§. XXVI.

Theilung der Wildgräflichen Landen.

Wildgraf Konrad III. von Kyrburg theilte noch zu Lebzeiten seine Allodial-Lande, Schlösser und

---

neue Erwerbungen sind, die nie zu der Rheinischen Pfalz gehöret hgben. Aber seit dem bauete jeder Pfalzgraf an der Pfalz, und bauete so lang, bis sie endlich zu ihrer heutigen Größe gediehen ist.

61) Also nannte Pfalzgraf Rudolph im Jahre 1309. das Wald- und Hochgericht in der Königlichen Winterhauch, als er jenen Wittum, den Wildgraf Friderich von Kyrburg seiner Gemahlinn Agnes auf die davon abhangende Lehenorten ausgesetzet, bestätiget hat. *Super Comecia* (sagt er) *& possessionibus suis predicte Comecie pertinentibus videlicet villa Monster sita prope Pingen, villa Heidensheim, Flauheim, Wansheim & super judiciis* (in diesen Orten nemlich) *ad predictum Comeciam spectantibus.* Siehe die hier unter der Ziffer VI. angelegte Urkund.

und Herrschaften unter seine Söhne, Emich und Godfried, [62] ohne zu bestimmen, wie es nach seinem Tod mit dem Marschallamt, und den zweyen Hochgerichten zu Rhaunen und in der Königlichen Winterhauch, und sonderlich mit den davon abhangenden Besoldungsstücken gehalten werden sollte.

§. XXVII.

Streit über die Pfälzische Landgrafschaft, die auf die Erstgeburt vererben und untheilbar seyn solle.

Als er starb: so entstunden über derselben Theilung Irrungen, die dem Lehenherrn zur Entscheidung heimgegeben worden. [63] Aber Pfalzgraf Ludwig der Strenge sprach im Jahre 1277., daß die von ihm lehrenrührige Landgrafschaft, oder die zwey Hochgerichte auf den ältesten Bruder Wildgrafen Emich, der die Kyrburgische Linie fortgepflanzet, vererben und weiter nicht vertheilet werden sollte. [64]

§. XXVIII.

---

62) Die Theilungs-Urkunde ist vom Jahr 1258., und stehet in der Hochfürstlich. Salm-Kyrburgischen Druckschrift: Rechtliche Abhandlung ꝛc. Vom Jahre 1751. unter den Beylagen Lit. A. p. 95. wo vier Schlösser Kyrburg, Schmidburg, Dhaun und Grumbach vertheilet worden.

63) Hievon siehe Kremers kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses §. 9. p. 9.

64) Die Urkunde, die hier unter der Ziffer VII. beygedrucket ist, hat folgenden Innhalt: *Ne Lantgravia qua à nobis infeodatus esse cognoscris ex divisione corruptelam sentiat vel scissuram, scire te volumus, quod habito*

§. XXVIII.

Verfolg des Streites über die Pfälzische Landgrafschaft.

Allein Wildgraf Godfried, der die Dhanmische Linie angehoben, kehrte sich an diesen Anspruch nicht, indem er seinem Bruder Emich in der pfälzischen Landgrafschaft kein Vorrecht eingestehen, sondern dieselbe getheilet wissen wollte. [65] Der Streit dauerte unter ihnen noch etliche Jahre fort. Endlich aber kam die Sache von neuem zu Schiedsrichtern, die im Jahre 1282. den Ausspruch gaben, daß beyde Gebrüder der Güther wegen, die zur Landgrafschaft gehören, bey dem Lehenherrn Recht nehmen sollten. [66]

§. XXIX.

---

consilio decrevimus, quod eadem Lantgravia tua semper remaneat indivisa. — quare — districte precipimus, ut juxta decretum nostri Consilii ipsam Lantgraviam indivisam teneas, ita quod senior filius eandem possideat.

65) Auf alle Art suchte er seine Ansprüche durchzusetzen, aber sein Schwester Sohn Otto von Bickenbach, den er unter andern auserlesenen Schiedsrichtern zum Obmann ernennet, sprach im Jahre 1278, nach Anleitung des Pfälzischen Ausspruches, daß die Landgrafschaft untheilbar sey. Siehe die Urkunde in des Herrn geheimden Rath Grüsners diplomatische Beyträge, viertes Stück p. 215.

66) Siehe die Urkunde unter der Ziffer VIII *si vero*, (sind die Worte) *G. antedictus Royp G, patruum suum sive filium suum Conradum ejecerit ex bonis ipsorum, dicb, quod ipse debeat eos ponere in possessionem, nihilominus, quod si nobis videtur, quod illa bona pertineant, quod divulgariter dicitur Landgrafschaph, patruum vestrum*

§. XXIX.

Diese blieb endlich unter den Wildgrafen unvertheilt.

Doch nahmen die Zwistigkeiten das andere Jahr darauf ein Ende. Beyde Wildgrafen theilten die zu der Pfälzischen Landgrafschaft, und Marschallamt gehörige Dörfer, und wurden dahin einig, daß die Hochgerichte, die Waldungen, der Jagd- und Marschallhaaber, Fischerey und Jägerey unter ihnen gemein, und aus der Ursache unvertheilt bleiben sollten, [67]) weil, wie es heißet, Wildgraf Emich an diesen Stücken ein Vorrecht zu haben glaubte. [68])

& filium suum debetis vexare & vocare ante Dominum, à quo illa bona cedunt, & debent illa bona acquirere, sicut jus postulat.

67) Die Theilungs-Urkunde stehet in vorermeldter Hochfürstlich. Salm-Kyrburgischen Druckschrift, Rechtliche Abhandlung ꝛc. Beyl. Lit. B. *Item sylvae, piscationes rivorum, avena Marescalli avena venatorum, eopta & majora judicia indivisa omnia remanserunt, ideo, quod Dominus E. asserebat, se praerogativam habere debere.* Daß obige zwey Hochgerichte die Pfälzische Landgrafschaft, die, nach dem Ausspruch des Pfälzischen Manngerichts, unvertheilet bleiben sollte, ausgemachet habe, solches ergiebt sich aus vorangezogenem Lehenbrief des Pfalzgrafen Ruperts vom Jahre 1351., worinn die nemliche Hochgerichte das zu Rhaunen, und das in Heide zu Sien als ungetheilte Stücke angegeben werden.

68) Ehe noch die Zwistigkeiten völlig beygeleget waren, sagten schon des Wildgrafen Emichs Söhne Konrad und Godfried mit dem Zunamen Raup, als sie im Jahre 1282. eine vorläufige Theilung derer Lan-

den

§. XXX.

Unterschied zwischen der Pfälzischen und der Reichs-Landgrafschaft.

Wir sehen nun, daß die Pfälzische Landgrafschaft mit jener, die vom Reich zu Lehen gehet, in keine Vergleichung zu stellen sey. Denn erstere bestund nur, wie wir wissen, aus zweyen Hoch- oder Landgerichten, dagegen aber letztere sämmtliche Gerichtbarkeit zwischen Mainz und Trier, so weit sich nur die Gränzen des obern und untern Nahgaues erstreckten, einbegriffen hat. 69)

§. XXXI.

Das Hochgericht in der Heide ist die Wildgrafschaft. In dieser oder der Winterhauch

Dieses ist also der Aufschluß der Pfälzischen Land-

---

den machten: Hohe Gerichte, Welde vnd Wasser die sullen ich vnd mine erben gemein haben bit ime vnd sinen erben, als ferne als wir sie in gemein besessen han bit an dießen hudigen Dag. Doch wuste dem ungeachtet Wildgraf Konrad, der die Schmidburgische Linie gestiftet, das Hochgericht zu Rhaunen, an sich zu bringen. Denn man findet, daß es diesem Haus mit all seiner Zubehörde zugewiesen worden. Siehe die Hochfürstlich-Salm-Ryrburgische Druckschrift: Die Verwandtschaft ꝛc. vom Jahre 1761. Beyl. N. 33.

69) Dem Herrn *Professor Croll* wird die Landgrafschaft mit der Wildgraf Johann von Dhaun im Jahre 1332. vom Kaiser Ludwig beliehen worden, nicht mehr problematisch seyn, da nunmehr das Verhältnis zwischen dieser und der Pfälzischen entwickelt ist.

Landgrafſchaft, die bis daher den Geſchichtforſchern vieles Nachſinnen verurſachet hat. 70) Aber das Verhältnis des Hochgerichts in der Heide iſt uns deſto klärer. Denn in den älteſten und jüngſten Lehenbriefen von den Jahren 1351, und 1720. heißet es die Wildgrafſchaft, 71) ein Wald- und Landgericht, das uns nun in der Königlichen Winterhauch ſichtbar wird.

§. XXXII.

Sind die Wildgrafen Grund- und Landesherren, denen die hohe Gerichtbarkeit, Jagd und Fiſcherey zugewieſen wird.

In dieſer, ſo weit ſie ſich in ihrem Umfang

70) Es gehet daher der Herr Kremer in ſeiner belobten Geſchichte des Wild- und Rheingräflichen Hauſes §. 9. p. 9. irre, wenn er dieſe Landgrafſchaft allein für das Hochgericht Rhaunen erklären will, da doch ſchon der fürſtlich. Salmiſche Rath Mayer in *Schilters Gloſſ. teuton.* p. 853. dieſelbe für beyde Hochgerichte, für das in der Heide zu Sien, und das zu Rhaunen anerkennet hat.

71) Sie ſtehen in der Rheingräflichen Druckſchrift: Gründliche Ausführung ꝛc. Beyl. Lit. C. und U. und heißet in dem älteſten: Anderwerbe die Wildegraueſchaft, die da horet off die Heide zu Synde wie wyt, wie verre vnd wie lang die pierzehen Scheffen, die zu der ſelben Wildegraueſchaft horend deilent of den Eyt vnd ſprechen, daz die gan ſulle, vnd von Alder bizher gegangen habe. Es wäre alſo hiemit der Lehenbrief über die Wildgrafſchaft ausfindig gemachet, den vormals der Freyherr von Senckenberg, wie er in ſeinen Medit. l. c. p. 12. eingeſtehet, nicht zu finden wuſte.

bung dieſer ſo ſtattlichen Regalien von ihren über- und minder mächtigen Nachbaren ſtreitig gemachet worden. [78])

§. XXXV.

Das Haus Lothringen will ſich die Jagd- und Souverainetés über die Heide, oder Winterhauch zueignen, und die Wild- und Rheingrafen davon ausſchließen.

Unter dieſen verſtehe ich ſowohl die Herren von Dhun und Oberſtein nachherige Grafen von Falkenſtein, als die ihnen in Land und Leute gefolgte Grafen von Leiningen Heidesheim, welche von dem Herzoglichen Haus Lotharingen das tief in der Winterhauch liegende Dorf Mittelbollenbach ſamt der Jagd auf der Winterhauch zu Lehen tragen.

---

haft und gegründete Information ꝛc. gegen die Herren Rheingrafen in Specie aber das fürſtliche Haus Salm unter den Beylagen Lit. D. ließen die Rheingrafen einen in der Heide zu Sien aufhangen. Und wieder im Jahre 1511. jenen Galgen niederreißen, der von Kurtrieriſcher Seite zu Mittelreidenbach, einem Dorf, das in dem Bezirk des Heidengerichts gelegen iſt, auferbauet worden.

78) Wir übergehen hier jene Fälle, wo das Hoch- oder Halsgericht in der Heide aller Uebermacht ungeachtet geheeget worden, und führen noch einen einzigen dieſes Jahrhunders an, da Anna Magdalena Wilhelmin von Kirchenbollenbach, die zwiſchen Nah- und Mittelbollenbach Oberſteiniſchen Gebiets ihr auf freyem Felde gebohrnes Kind umgebracht, den 14ten Auguſt 1726. in der Heide zu Sien enthauptet worden.

tragen. 79) Diese wollen nun vermög des Ausdruckes: auf der Winterhauch nicht nur die Jagd auf den ganzen Bezirk dieser Waldungen erstrecket, sondern auch den Herzogen von Lotharingen hierüber die *Souveraineté* zugeeignet, und also die Wild- und Rheingrafen von aller Ausübung der ihnen darinn zustehenden hohen Gericht- und Jagdbarkeit ausgeschlossen wissen.

§. XXXVI.

Ungrund der Lothringischen Souveraineté über die Winterhauch.

Allein, was die Lotharingische *Souveraineté* betrift: so wird solche in Rucksicht obiger Beweisen wenig Beyfall finden, 80) indem die Wild- und Rheingrafen für die alleinige Grund- und Hoheitsherren der ganzen auf unstrittigem Reichsboden

79) So lauten die Worte des hier unter der Ziffer IX. angelegten Lehenbriefs vom Jahre 1432, und eben so lauten sie in dem jüngsten, der in vorangezogener Kurtrierischen Druckschrift unter den Beylagen N. 221/2 nachgesehen werden kann.

80) Besonders da schon von Seiten des Grafen Philipp Franz von Dhun und Falckenstein dem Herzogen Henrich von Lothringen alle Landesherrliche Rechte Grund und Boden der ganzen Winterhauch vermög eines offenen Notariats-Instrument vom 19ten Februarii 1613. bestritten, und noch von Grafen Christian Karl Reinhard von Leiningen Heidesheim in der unterm 9ten Februarii 1748. in Betref der Hilden zu Regenspurg per *Moguntinum* zur Dictatur gebrachten Druckschrift kräftigst widersprochen worden. Siehe auch mehrangezogene Kurtrierische Druckschrift §. 44. seq.

hoden liegende Winterhauch anerkennet,[81]) und diesen die Folgen davon zugewiesen werden, daß sie als Landgrafen und Reichs Jägermeister Herren seyen über Dieb und Diebin, über Halß und Halßbein, über Fischerey und Jägerey und über alles, was nur einem Grund- und Hoheitsherrn eigen und zuständig ist.[82])

§. XXXVII.

Unbestand des anmaßlichen Jagdrechts. Dessen Verhältnis.

Was hingegen die Jagd anbelanget,[83]) so wird

---

81) Zur weitern Bestärkung all dessen werden hier die Weisthümer verschiedener in dem Bezirk des Heidengerichts liegenden Dorfschaften unter der Ziffer X. auszugsweis angeleget.

82) *Wachter Gloss. Germ.* voc. Grund, nennet einen Grundherrn *Dominum fundi*, oder Eigenthumsherrn. Der Grund und Boden der ganzen Winterhauch gehöret also den Wild- und Rheingrafen, die nicht nur, wie das Weisthum saget, über Leben und Todt, Jagerey und Fischerey, sondern auch über alles, was diesen anhanget, und einem Grund- und Eigenthumsherrn zustehet, zu gebieten haben.

83) Wie den Wild- und Rheingrafen das Fisch- und Jagdregal in der Heide oder Winterhauch mit allen Folgen zugewiesen wird: so hatten sie auch dasselbe in dem Soon- und Idarwald. Ein Beweis, daß auch ihre Urväter die Reichs-Waldgrafen in diesen Bannforsten gewesen sind. Erst im Jahre 1422. machte ihnen Graf Johann von Sponheim das Jagdrecht in diesen Wäldern strittig, aber Wild- und Rheingraf Johann III. bezoge sich

auf

wird man, ohne aus all obigem eine Folge zu machen, mit dem Kurtrierischen Herrn Verfasser oft belobter Druckschrift behaupten dörfen, [84]) daß jenes Jagdrecht, welches die Grafen von Falckenstein, und nach diesen die Grafen von Leiningen Heidesheim von dem Haus Lotharingen, wie der Ausdruck ist, auf der Winterhauch zu Lehen tragen, sich nicht weiter als auf den Bann des Lotharingischen Lehendorfs Mittelbollenbach erstrecke, [85]) folglich dasselbe in Ansehung der Wild- und Rheingräflichen Jagdbarkeit von einer, nur besagten Dorfs-Bezirk einschließenden Mit- oder Koppeljagd zu verstehen sey.

Weiß-

---

auf unfürdenklichen Besitzstand, und äusserte vor den beyderseits erwählten Schiedsrichtern: Er habe gejaget do sine aldern gejaget haben, vnd habe auch die Welde vnd gerichte zu Lehen von dem Herzogen Ludwig vnd sinre Pfaltz. Doch weiset das Kyrburgische Repertorium N. 479. daß die Rheingrafen sich im Jahre 147[illegible]. mit dem Sponheimischen Landesfolgern dieser Jagd halben gütlich verglichen haben.

84) §. 30 — 35. p. 21 — 23. Besonders, da dem fürstlichen Haus Lotharingen nie eine Jagd, vielweniger das Eigenthum der Heide oder der Winterhauch zuständig gewesen ist.

85) Denn da sich niemand in dem bey dem Reich gebliebenen Bannforst *Lutera* einer Gericht- Fisch- und Jagdbarkeit, vermög Weisthums, anmaßen dörfen: In dem Lande da wisent sie (die Schöpffen) dem Riche die Welde, vnd die Wiltpenne, vnd die Visserie in den flissenden Wasseren; so wirds uns nicht befremden, wenn auch ein Dritter in der Heide oder Winterhauch von dergleichen Regalitäten ausgeschlossen werde.

N. I.

Weißthum des Heiderichts zu Sien.

Was der Heiden Scheffe weist, das weist er denen Wildgrafen zu Kyrburg vnd zu Dhaun, Herren zu Grumbach, dießen weißen sie, Herren darinnen zu seyn vber Dieb vnd Diebin, vber Halß vnd Halß Bein, vber Fischerey vnd Jägerey, vber alles, was einem Grund-Herrn zustehet. Nun weist der Heiden Scheffen das Hochgericht ahn zu Grumbach in dem alten Daubhauß, von dem Daubhauß in Bilster Graben, den Bilster Graben innen in die Schweinzbach bis in den halben Glan, auſſen bis in die Albe, von der Alben an bis in den gehauen Stein, von dem gehauen Stein die Steinalbe auſſen bis in die Otzenbach, von der Otzenbach in Sterlingsborn in vor Winterhauch in die May Buche, von der Buchen an bis gen Breingenborn in den Kirchthurn, von dem Thurn an bis in die Lautenbach, von der Lautenbach bis in die Nohe, die Nohe innen bis in den Hachen Pul, auſſer dem Pul in den Hollenstein und Bellenstein, auſſer dem Bellenstein in die Muhle, auſſer der Muhlen in Eppen Wieß, auſſer der Eppen Wieß in die ruckende Straß, aus der ruckenden Straß bis in Ellendeig, aus Ellendeig in Ritter Deich, aus dem Ritter Deich gen Welchenrodt in den Handorn, von Welchenrodt vnd Handorn hinaus in Diel vff die Straß, die Straß innen bis in Schwarzenberg, von Schwarzenberg gen Beerweiler an den Langen Stein vff den Klopp und Kreen Klopp,

von

von da ferter durch den Hundsbacher Wald in den Handorn vff Dietzenthal in die Felß, die Weißmetz genant, aus Weißmeitzen in den Kümmel Graben und Mombach, aus dem Graben in die Schweinschieder Bach, die Schweinschieder Bach herunter in den Wehrpuhl in Ortenstall, forter in Holzrech in Hunbach in den Weidklop, forter in den Stein unter Weydlingßbaum an Lölbach, durch Ellenhürzen Hof, stehet ein Stein, forter auf Momensteetz, vom Momensteeg in den Lempul in die Kappeler Bach, aus der Bach in die Moldt, von der Moldten hinaus in die Straß, die Straß auffen bis in das Daubhauß, da man angefangen hat.

N. II.

Weißthum des Heiden-Gerichts bey Sien.	Erklärung dieses Weißthums.
Nun weist der Heiden scheffen das Hochgericht an zu Grumbach in dem alten Daubhauß, von dem Daubhauß im Bilsier Graben.	Dieses ist kein gebauetes Daubhauß, sondern es ist ein gewisser Plaz, der sich also nennet in dem gemeldten Bilster Graben, und ist ein Viertel Stund von Grumbach entlegen.
Den Bilster Graben innen in die Schweinzbach bis in den halben Glan auſſen bis in die Albe.	Die Schweinzbach ist ein Floß, so von Grumbach herab lauft bis in den Glan, sodann den Glan hinauf bis an die Albe in dem Grumbachischen.
Von der Alben an bis in den gehauenen Stein.	Die Albe ist eine Bach, die von der Steinalbe herunter

unter fließet bis in den Glan, der gehauene Stein aber iſt jetzo unbekannt, ob nun die Bach ſolchen verdecket, oder hinweg geflözet, weiß man nicht.

Von dem gehauenen Stein die Steinalbe auſſen bis in die Oxenbach.

Die Steinalbe lauft in die Albe, da das Hochfürſtlich. Salm Kyrburgiſche und die Schultheiſerey Kirchenbollenbach angehet. Die Oxenbach iſt ein ganz klein Floß, ſo bey der ſogenannten Breitwieß in die Steinalbe fließet.

Von der Oxenbach in Sterlingsborn in der Winterhauch in die Maybuche.

Der Sterlingsborn iſt in dem Wald Winterhauch, allwo die Steinalb ihren Urſprung hat, und hat eine ſtarke Quelle aus einem Felſen, die Maybuch aber iſt unbekannt.

Von der Buchen an bis gen Breingenborn in den Kirchthurn.

Die

hung dieser so stattlichen Regalien von ihren ober- und minder mächtigen Nachbaren streitig gemachet worden. [78]

§. XXXV.

Das Haus Lothringen will sich die Jagd- und Souverainetés über die Heide, oder Winterhauch zueignen, und die Wild- und Rheingrafen davon ausschließen.

Unter diesen verstehe ich sowohl die Herren von Dhun und Oberstein nachherige Grafen von Falkenstein, als die ihnen in Land und Leute gefolgte Grafen von Leiningen Heidesheim, welche von dem Herzoglichen Haus Lotharingen das tief in der Winterhauch liegende Dorf Mittelbollenbach samt der Jagd auf der Winterhauch zu Lehen tragen.

---

haft und gegründete Information ꝛc. gegen die Herren Rheingrafen in Specie aber das fürstliche Haus Salm unter den Beylagen Lit. D. ließen die Rheingrafen einen in der Heide zu Sien aufhangen. Und wieder im Jahre 1511. jenen Galgen niederreißen, der von Kurtrierischer Seite zu Mittelreidenbach, einem Dorf, das in dem Bezirk des Heidengerichts gelegen ist, auferbauet worden.

78) Wir übergehen hier jene Fälle, wo das Hoch- oder Halsgericht in der Heide aller Uebermacht ungeachtet geheeget worden, und führen noch einen einzigen dieses Jahrhunders an, da Anna Magdalena Wilhelmin von Kirchenbollenbach, die zwischen Nah- und Mittelbollenbach Obersteinischen Gebiets ihr auf freyem Felde gebohrnes Kind umgebracht, den 14ten August 1736. in der Heide zu Sien enthauptet worden.

tragen.[79]) Diese wollen nun vermög des Ausdruckes: auf der Winterhauch nicht nur die Jagd auf den ganzen Bezirk dieser Waldungen erstrecket, sondern auch den Herzogen von Lotharingen hierüber die *Souveraineté* zugeeignet, und also die Wild- und Rheingrafen von aller Ausübung der ihnen darinn zustehenden hohen Gericht- und Jagdbarkeit ausgeschlossen wissen.

§. XXXVI.

Ungrund der Lothringischen Souveraineté über die Winterhauch.

Allein, was die Lotharingische *Souveraineté* betrift: so wird solche in Rucksicht obiger Beweisen wenig Beyfall finden,[80]) indem die Wild- und Rheingrafen für die alleinige Grund- und Hoheitsherren der ganzen auf unstrittigem Reichsboden

79) So lauten die Worte des hier unter der Ziffer IX. angelegten Lehenbriefs vom Jahre 1432, und eben so lauten sie in dem jüngsten, der in vorangezogener Kurtrierischen Druckschrift unter den Beylagen N. 221/2 nachgesehen werden kann.

80) Besonders da schon von Seiten des Grafen Philipp Franz von Dhun und Falckenstein dem Herzogen Henrich von Lothringen alle Landesherrliche Rechte Grund und Boden der ganzen Winterhauch vermög eines offenen Notariats-Instrument vom 19ten Februarii 1613. bestritten, und noch von Grafen Christian Karl Reinhard von Leiningen Heidesheim in der unterm 9ten Februarii 1748. in Betref der Hilden zu Regenspurg per *Moguntinum* zur Dictatur gebrachten Druckschrift kräftigst widersprochen worden. Siehe auch mehrangezogene Kurtrierische Druckschrift §. 44. seq.

bung dieser so stattlichen Regalien von ihren über- und minder mächtigen Nachbaren streitig gemachet worden. [78]

§. XXXV.

Das Haus Lothringen will sich die Jagd- und Souveraineté über die Heide, oder Winterhauch zueignen, und die Wild- und Rheingrafen davon ausschließen.

Unter diesen verstehe ich sowohl die Herren von Ohn und Oberstein nachherige Grafen von Falkenstein, als die ihnen in Land und Leute gefolgte Grafen von Leiningen Heidesheim, welche von dem Herzoglichen Haus Lotharingen das tief in der Winterhauch liegende Dorf Mittelbollenbach samt der Jagd auf der Winterhauch zu Lehen tragen.

---

haft und gegründete Information ꝛc. gegen die Herren Rheingrafen in Specie aber das fürstliche Haus Salm unter den Beylagen Lit. D. ließen die Rheingrafen einen in der Heide zu Sien aufhangen. Und wieder im Jahre 1511. jenen Galgen niederreißen, der von Kurtrierischer Seite zu Mittelreidenbach, einem Dorf, das in dem Bezirk des Heidengerichts gelegen ist, auferbauet worden.

78) Wir übergehen hier jene Fälle, wo das Hoch- oder Halsgericht in der Heide aller Uebermacht ungeachtet geheeget worden, und führen noch einen einzigen dieses Jahrhunders an, da Anna Magdalena Wilhelmin von Kirchenbollenbach, die zwischen Nah- und Mittelbollenbach Obersteinischen Gebiets ihr auf freyem Felde gebohrnes Kind umgebracht, den 14ten August 1716. in der Heide zu Sien enthauptet worden.

tragen.[79] Diese wollen nun vermög des Ausdruckes: auf der Winterhauch nicht nur die Jagd auf den ganzen Bezirk dieser Waldungen erstrecket, sondern auch den Herzogen von Lotharingen hierüber die *Souveraineté* zugeeignet, und also die Wild- und Rheingrafen von aller Ausübung der ihnen darinn zustehenden hohen Gericht- und Jagdbarkeit ausgeschlossen wissen.

§. XXXVI.

Ungrund der Lothringischen Souveraineté über die Winterhauch.

Allein, was die Lotharingische *Souveraineté* betrift: so wird solche in Rucksicht obiger Beweisen wenig Beyfall finden,[80] indem die Wild- und Rheingrafen für die alleinige Grund- und Hoheitsherren der ganzen auf unstrittigem Reichs-

79) So lauten die Worte des hier unter der Ziffer IX. angelegten Lehenbriefs vom Jahre 1432, und eben so lauten sie in dem jüngsten, der in vorangezogener Kurtrierischen Druckschrift unter den Beylagen N. 221/2 nachgesehen werden kann.

80) Besonders da schon von Seiten des Grafen Philipp Franz von Dhun und Falckenstein dem Herzogen Henrich von Lothringen alle Landesherrliche Rechte Grund und Boden der ganzen Winterhauch vermög eines offenen Notariats-Instrument vom 19ten Februarii 1613. bestritten, und noch von Grafen Christian Karl Reinhard von Leiningen Heidesheim in der unterm 9ten Februarii 1748. in Betref der Hilden zu Regenspurg per *Moguntinum* zur Dictatur gebrachten Druckschrift kräftigst widersprochen worden. Siehe auch mehrangezogene Kurtrierische Druckschrift §. 44. seq.

boden liegende Winterhauch anerkennet,*81) und diesen die Folgen davon zugewiesen werden, daß sie als Landgrafen und Reichs Jägermeister Herren seyen über Dieb und Diebin, über Halß und Halßbein, über Fischerey und Jägerey und über alles, was nur einem Grund- und Hoheitsherrn eigen und zuständig ist. 82)

§. XXXVII.

Unbestand des anmaßlichen Jagdrechts. Dessen Verhältnis.

Was hingegen die Jagd anbelanget, 83) so wird

---

81) Zur weitern Bestärkung all dessen werden hier die Weisthümer verschiedener in dem Bezirk des Heidengerichts liegenden Dorfschaften unter der Ziffer X. auszugsweis angeleget.

82) *Wachter Gloss. Germ.* voc. Grund, nennet einen Grundherrn *Dominum fundi*, oder Eigenthumsherrn. Der Grund und Boden der ganzen Winterhauch gehöret also den Wild- und Rheingrafen, die nicht nur, wie das Weisthum saget, über Leben und Todt, Jagerey und Fischerey, sondern auch über alles, was diesen anhanget, und einem Grund- und Eigenthumsherrn zustehet, zu gebieten haben.

83) Wie den Wild- und Rheingrafen das Fisch- und Jagdregal in der Heide oder Winterhauch mit allen Folgen zugewiesen wird: so hatten sie auch dasselbe in dem Soon- und Idarwald. Ein Beweis, daß auch ihre Urväter die Reichs-Waldgrafen in diesen Bannforsten gewesen sind. Erst im Jahre 1492. machte ihnen Graf Johann von Sponheim das Jagdrecht in diesen Wäldern strittig, aber Wild- und Rheingraf Johann III. bezoge sich auf

wird man, ohne aus all obigem eine Folge zu machen, mit dem Kurtrierischen Herrn Verfasser oft belobter Druckschrift behaupten dörfen, [84]) daß jenes Jagdrecht, welches die Grafen von Falckenstein, und nach diesen die Grafen von Leiningen Heidesheim von dem Haus Lotharingen, wie der Ausdruck ist, auf der Winterhauch zu Lehen tragen, sich nicht weiter als auf den Bann des Lotharingischen Lehendorfs Mittelbollenbach erstrecke, [85]) folglich dasselbe in Ansehung der Wild- und Rheingräflichen Jagdbarkeit von einer, nur besagten Dorfs-Bezirk einschließenden Mit- oder Koppeljagd zu verstehen sey.

Weiß-

---

auf unfürdenklichen Besitzstand, und äusserte vor den beyderseits erwählten Schiedsrichtern: Er habe gejaget do sine aldern gejaget haben, vnd habe auch die Welde vnd gerichte zu Lehen von dem Herzogen Ludwig vnd sinre Pfaltz. Doch weiset das Kyrburgische Repertorium N. 479. daß die Rheingrafen sich im Jahre 1473. mit den Sponheimischen Landesfolgern dieser Jagd halben gütlich verglichen haben.

84) §. 30 — 35. p. 21 — 23. Besonders, da dem fürstlichen Haus Lotharingen nie eine Jagd, vielweniger das Eigenthum der Heide oder der Winterhauch zuständig gewesen ist.

85) Denn da sich niemand in dem bey dem Reich gebliebenen Bannforst *Lutera* einer Gericht- Fisch- und Jagdbarkeit, vermög Weisthums, anmaßen dörfen: In dem Lande da wisent sie (die Schöpffen) dem Riche die Welde, vnd die Wiltpenne, vnd die Visserie in den flissenden Wasseren; so wirds uns nicht befremden, wenn auch ein Dritter in der Heide oder Winterhauch von dergleichen Regalitäten ausgeschlossen werde.

N. I.

Weißthum des Heiderichts zu Sien.

Was der Heiden Scheffe weist, das weist er denen Wildgrafen zu Kyrburg vnd zu Dhaun, Herren zu Grumbach, dießen weißen sie, Herren darinnen zu seyn vber Dieb vnd Diebin, vber Halß vnd Halß Bein, vber Fischerey vnd Jägerey, vber alles, was einem Grund-Herrn zustehet. Nun weist der Heiden Scheffen das Hochgericht ahn zu Grumbach in dem alten Daubhauß, von dem Daubhauß in Bilster Graben, den Bilster Graben innen in die Schweinzbach bis in den halben Glan, auſſen bis in die Albe, von der Alben an bis in den gehauen Stein, von dem gehauen Stein die Steinalbe auſſen bis in die Otzenbach, von der Otzenbach in Sterlingsborn in der Winterhauch in die May Buche, von der Buchen an bis gen Breingenborn in den Kirchthurn, von dem Thurn an bis in die Lautenbach, von der Lautenbach bis in die Nohe, die Nohe innen bis in den Hachen Pul, auſſer dem Pul in den Hollenstein und Bellenstein, auſſer dem Bellenstein in die Muhle, auſſer der Muhlen in Eppen Wieß, auſſer der Eppen Wieß in die ruckende Straß, aus der ruckenden Straß bis in Ellendeig, aus Ellendeig in Ritter Deich, aus dem Ritter Deich gen Welchenrodt in den Handorn, von Welchenrodt vnd Handorn hinaus in Diel vff die Straß, die Straß innen bis in Schwarzenberg, von Schwarzenberg gen Beerweiler an den Langen Stein vff den Klopp und Kreen Klopp,

von

von da ferter durch den Hundsbacher Wald in den Handorn vff Dietzenthal in die Felß, die Weißmetz genant, aus Weißmetzen in den Kümmel Graben und Mombach, aus dem Graben in die Schweinschieder Bach, die Schweinschieder Bach herunter in den Weherpuhl in Ortenstall, ferter in Holzrech in Humbach in den Weidklop, ferter in den Stein unter Weydlingßbaum an Lölbach, durch Ellenhürzen Hof, stehet ein Stein, ferter auf Momensteeg, vom Momensteeg in den Lempul in die Kappeler Bach, aus der Bach in die Moldt, von der Moldten hinaus in die Straß, die Straß auſſen bis in das Daubhauß, da man angefangen hat.

N. II.

Weißthum des Heiden-Gerichts bey Sien.	Erklärung dieses Weißthums.
Nun weist der Heiden scheffen das Hochgericht an zu Grumbach in dem alten Daubhauß, von dem Daubhauß im Bilster Graben.	
	Dieses ist kein gebauetes Daubhauß, sondern es ist ein gewisser Plaz, der sich also nennet in dem gemeldten Bilster Graben, und ist ein Viertel Stund von Grumbach entlegen.
Den Bilster Graben innen in die Schweinzbach bis in den halben Glan auſſen bis in die Albe.	
	Die Schweinzbach ist ein Floß, so von Grumbach herab lauft bis in den Glan, sodann den Glan hinauf bis an die Albe in dem Grumbachischen.
Von der Alben an bis in den gehauenen Stein.	
	Die Albe ist eine Bach, die von der Steinalbe herunter

unter fließet bis in den Glan, der gehauene Stein aber ist jetzo unbekannt, ob nun die Bach solchen verdecket, oder hinweg geflözet, weiß man nicht.

Von dem gehauenen Stein die Steinalbe aussen bis in die Oxenbach.

Die Steinalbe lauft in die Albe, da das Hochfürstlich. Salm Kyrburgische und die Schultheisserey Kirchenbollenbach angehet. Die Oxenbach ist ein ganz klein Floß, so bey der sogenannten Breitwieß in die Steinalbe fließet.

Von der Oxenbach in Sterlingsborn in der Winterhauch in die Maybuche.

Der Sterlingsborn ist in dem Wald Winterhauch, allwo die Steinalb ihren Ursprung hat, und hat eine starke Quelle aus einem Felsen, die Maybuch aber ist unbekannt.

Von der Buchen an bis gen Breingenborn in den Kirchthurn.

Die

Die Kirch und der Thurn hatten in dem Dorf Breingenborn Obersteinischer Herrschaft gestanden, und sind verfallen, es wird aber dannoch Gottes Dienst in den Mauren gehalten.

Von dem Thurn an bis in die Lautenbach, von der Lautenbach bis in die Nohe.

Von dem Thurm lauft es durch ein Thal hinunter bis in die Lautenbach, die Lautenbach aber hat ihren Ursprung in dem Wald Winterhauch, und fließet ohnweit unterhalb Oberstein in die Nohe.

Die Nohe innen bis in den Hachen Pul.

Die Nohe ist ein Fluß, so bey Oberstein herunter fließt auf Kyrn, und sich bey Bingen in den Rhein ergießet. Der Hachenpful aber befindet sich ober dem Bergschloß Naumburg, so Baadisch ist, an einer grossen Felß in der Nohe, die Hachenfelß genannt.

Auſſer dem Pul in den Hollenstein und Bellenstein.

Der

Der Hollen und Bellenſtein iſt nur ein Stein, und ſtehet auf einem hohen Berg zwiſchen Mittelreidenbach einem Kurtrieriſchen- und Schmidthachenauch einem Badiſchen Dorf, und iſt über Manns hoch über der Erde, daß man ihn über eine Stund weit ſehen kann.

Auſſer dem Bellenſtein in die Muhle.

Die Muhle iſt ein Graben, der ſich gegen Oberreidenbach in die Hachenbach ziehet, unter der Antes Mühle im Badiſchen Amt Naumburg.

Auſſer der Muhlen in Eppen Wieß.

Die Eppenwieß liegt dabig der Antes-Mühlen gegen Sienhachenbach zu.

Auſſer der Eppen Wieß in die ruckende Straß.

Die ruckende Straß kommt über den Rücken, und ziehet ſich durch den Suckwald in die Gegend von Otzweiler.

Aus der ruckende Straß bis in Ellendeich.

Ellendeich iſt ein Wie-

ßen Grund ohnweit unter Otzweiler gelegen.

Aus Ellendeich in Ritterdeich.

Ritterdeich liegt gegen Ellendeich über, dem Haupt-Wießen Grund über.

Aus dem Ritterdeich gen Welchenrodt in den Handorn.

Welchenrod ist ein Hof, aber der Handorn ist unbekannt.

Von Welchenrodt und Handorn hinaus in Diel uff der Straß.

Diel ist ein Wald zur Winterhauch gehörig im Badischen, und die Straß ist obig dem Wald gegen Hundsbach zu.

Die Straß innen bis in Schwarzenberg.

Der Schwartzenberg ist ein bekannter Berg, der zwischen den Dörffern Hundsbach und Beerweiler gelegen, und durch welchen die Straße gehet.

Von Schwartzenberg gen Beerweiler an den langen Stein vff Hen Klopp und Kreen Klopp.

Der lange Stein ist ei-

ne

ne gewachsene Felß, so ungefehr ein Viertel Stund von Beerweiler auf dem flachen Feld in Beerweiler Gemarkung stehet, und wann man solchen von weitem siehet, so vermeynet man, es stünde ein Mann da, der einen groſſen Huth auf hätte. Der Hen Klopp und Kreen Klopp ist noch ein Viertel Stund von dem langen Stein zum Hundsbacher Wald zu, und dieſser Hen- und Kreen Klopp ist eine Wieſsen Gegend, welche nach der heutigen Redens-Art Henn Knopf genennet wird.

Von da ferter durch den Hundsbacher Wald in den Handorn uff Dietzenthal in die Felß, die Weiß Metz genannt.

Die Weiß Metz auf Dietzenthal ist ein Steinbruch, da man weiſse Sandſteine gehauen, und noch hauet, und lieget in dem Hundsbacher Bezirck.

Aus Weiß-Metzen in den Kümmel Graben und Mombach, aus dem Graben in die Schwalbacher Bach,

Die Schweinschieder Bach herunter in den Wehrpfuhl in Ortenstall.

Der Kümmel Graben und Mombach ist eins, und ziehet sich bis in die Schweinschieder Bach.

Der Wehrpfuhl ist in der Bach in Ortenstall, der Ortenstall aber ist ein Wießen Grund von ohngefehr Drey Hundert Schritten unter dem Hochfürstlich. Salm Kyrburgischen Dorf Schweinschied.

Forter in Holzrech in Humbach in den Weidt-Klopf.

Der Holzrech war ein Wald zur Winterhauch gehörig, und ist jetzt in Humbach zu Ackerfeld aufgemachet. Die Humbach wird an jetzt Bumbach genennet, und der Weidklopff ist verfallen, es ist aber ein Stein daselbst.

Forter in den Stein unter Weydlingsbaum an Löllbach.

Dieser Stein ist ein vier Kandig gehauener Stein, und stehet im Zaun eines Pflanz Gärtens ohngefehr Hundert Schritten von den Häusern

Durch Ellenhützen Hof, ſtehet ein Stein, ſorter uff Momenſteeg.

Häuſern des Hochfürſtlich. Salm Kyrburgiſchen Dorfs Löllbach.

Von obigem Stein in dem Garten lauft es durch gemeldten Hof in den Stein, der in einer Wießen ſtehet, ohngefehr fünfzig Schritten von dem Momenſteeg.

Vom Momenſteeg in den Lempul in die Kappeler Bach.

Der Lempfuhl iſt in der Kappeler Bach, allwo die Löllbacher und Kappeler Gemarck ſich ſcheidet.

Aus der Bach in die Molde.

Die Molde iſt ein Wießen Grund, der ſich alſo nennet, und gehöret dieſer Wießen Grund den Kappeler im Grumbacher Amt zu.

Von der Moldten hinaus in die Straß.

Von oder durch die Molde und Wießen Grund hinaus noch über Ackerfeld bis in die Straß, welche

durch das Grumbachische gehet.

Die Straß auſſen bis in das Daubhauß, da man angefangen hat.

Dieſer Strich gehet der Straß nach bis faſt an das Daubhauß, alsdann drehet es ſich lincker Hand in das Daubhauß, und verlaſſet die Straß.

Die Nahmen der jetzt lebenden Heiden Gerichts-Schöpffen ſind folgende:

Hochfürſtlich. Salm-Kyrburgiſche Unterthanen und Schöpffen:	Hoch-Rheingräflich. Grumbachiſche Unterthanen und Schöpffen.
Johann Ulrich Wagner	Abraham Spielmann.
Philipp Heddesheimer.	Johannes Fritz.
Johann Jost Stilgenbauer.	Peter Hübener.
Johannes Prinz.	Niklas Lucas.
Johannes Bender.	Abraham Mauerer.
Ludwig Elſelther.	Henrich Adam Schneider.
Jacob Allenbacher.	Peter Reymüller.

Daß gegenwärtige Erklärung des Heiden Schöpffen Weiſthums ſich richtig befinde, und von denen Heiden Gerichts Schöpffen alſo angezeigt, und mir in die Feder dictiret worden ſeye, attestire auf meine Heiden Schöpffen Pflichten. Sieben den 27ten Decembris 1759.

L. S.

Philipp Hettesheimer
Schultheiß zu Zaubach und
Heiden Schöpffe.

N. III.

N. III.

Conrad von Randeck verkauft seine in der Grafschaft gelegene Wiesen auf Wiederkauf dem Prior und Convent auf dem Donnersberge des Ordens St. Paulus Eremitae.

1432.

Jch *Cunrat* von *Rangdeck* edelknecht vnd *Eylse* von *Gunthim* min eliche husfrauwe erkennen vns offenlich an disem gegenwertigen brieffe vor vns vnd vor alle vnser erben vnd nachkumeling vnd tund kunt allen luden daz wir mit wolbedachten mude vnd wol beratenlich reht vnd redelich verkaufft hant vnd verkauffen in kraft diss brieffis den erbren geistlichen brudren dem *prior* vnd *Conuent* gemeinlich vnd allen iren nachkumeling vff dem *dornsperg* des *ordens* sanct *Paulus* des ersten Einsydels vnder der regel sanct Augustins in mentzer bistum gelegen. Mit namen vnser grosse wissen gefurth mit einen ende der breit wissen die man nent der herren wissen vnd stosset auch vff den Berschiter weg vnd dar zu drie placken wissen Jtem der erste plack wissen stosset vff die wissen die man nent die wideling mit dem andern ort vff den berschiten weg Jtem der andre placken wissen ist gefurht derselben gewanden vnd stosset auch vff die wydeling vnd vff den egenanten weg. Jtem der dirte plack wissen stosset vff den dich der do ist der *herren* von *Stein* vnd vff den egenanten weg. Die wir ligen habent zu *Berschit* in dem *gerihte* der *grafschafft* die vnser Fry eigen sint on alle lehenschaft vnuersatzt vnuerphant

vnuerwiedemet vnbekumbert vnd on allen Zinfs vor aller mengelichen vmb hundert vnd Zwentzig guder ſweher gulden mentzer werung der wir auch von dem egenanten *prior* vnd *conuent* gutlich vnd wol bezalt ſint vnd in vnſren beſſeren nutz kumen ſint. Vnd des zu vrkunde vnd ſicherheit So hab ich *Cunrat* von *Rangdeck* vorgenant vnd *Eylſe* min elich hufsfrauwe fur vnſs vnd alle vnſer erben vnd nachkumeling einhelleclich vnbezwunglich vnd mit gudem willen die egenanten wiſſen vnd placken vff gegeben dem *prior* vff dem *dorniſperg* vnd dem *gemeinen conuent* vnd allen iren nachkumeling desſelben ordens mit hand und mit halme alſs man ein ſolich gud billich vff geben ſol vor dem *geriht* in der *grafſchaft* do die vorgenanten wiſſen vnd placken in ligen auch bekennen ich *Eylſe* von *Gunthim* vorgenant daz die vorgeſchrieben wiſſe vnd placken nu wiedeme mit ſint vnd ich von wiedemes wegen kein reht darzu habe Vnd ſol der vorgenant *prior* vnd *conuent* vnd alle ire nachkomen die vorgenanten wiſſen vnd placken beſitzen gebruchen vnd gentzlich genieſſen als ander ire Fry eigen gute oder wer die vorgenant wiſſen vnd placken inhat von iren wegen niemer me daran geirren noch ſchaffen daz ſie iet dar an gehindert werde an alle geuerde vnd globent auch ich vorgenant *Cunrat* von *Randeck* vnd *Eylſe* min elich hufsfrowe mit guten truwen als wir mugelich globen ſollen vor vns vnd vor alle vnſer erben oder nachkomen Ob ſich daz iemer fundende wurde daz der egenant kauff von iemans gehindert oder geenget oder angeſprochen wurde vnd mit reht bewiſet wurde von vnſertwegen daz wir nach vnſer erben

die

die vorgenant wiſſe vnd placken ledig vnd unbekummert fur reht eigen nit mohten geweren in aller der maſſe als vorgeſchriben ſtat So mag der vorgenant *prior* vnd *conuent* off dem *dornſperg* vnd all ir nachkomen desſelben ordens gewalt vnd reht han mich egenanten *Cunrat* von *Rangdeck* vnd *Eylſe* min huſsfrauwe vnd alle vnſer erben vnd nachkumen Es ſy mit gerith oder an gerith es ſy weltlich oder geiſtlich an alle vnſer guter angriffen Es ſy ligende oder farende geſuht oder vngeſuht nuſs nit vſgenumen Es ſy in Stetten oder in dorffren als lang und als kurtz biſs daz ſie des vorgenanten kauffes von vns gewert werden fur reht ledig eigen oder waz keinerley ſchaden oder koſten dar vff ging daz ſol ich *Cunrat* von *Ranggdeck* vnd *Eylſ* min huſsfrauwe vnd alle vnſer erben dem vorgenanten *prior* vnd *conuent* vnd alle ire nachkomen des egenanten ordens abtragen vnd ablegen on allen iren ſchaden vnd do fur ſol mich *Cunrat* von *Rangdeck* vorgenant vnd *Eylſ* min elich huſsfrauwe nach vnſer erben und nachkumen keinerley Friheit ſchirmen die wir oder vnſer erben ignet hant oder hernach iemer me in die kein wiſſ gewinnen mohten on alle geuerde vnd argenliſt. Auch ſo han ich vorgenant *prior* vnd *conuent* gemeinlich vff dem *dornſperg* fur uns vnd vnſe nachkomen dem vorgenanten *Cunrat* von *Rangdeck* vnd *Eylſe* ſin elichen huſsfrauwe vnd allen iren erben und nachkomen hand wir die genade gedon von bede wegen wen ſy koment vor Sanct georgendag vnd bringen ſamenhaft hundert und zwentzig guter ſweher gulden mentzer werung vff den vorgenanten *dornſperg* mogen die vorgenante wiſſen vnd placken wider

vmb kauffen von dem egenanten *prior* vnd conuent vnd all ir nachkumen Vnd wen das alſo geſchiht alſo vorgeſchriben ſtet So ſol diſer brieff craftloſs ſin vnd vnmechtig in allen vor vnd nachgeſchriben puncten vnd artiklen on alle generde vnd argenliſt. Auch ſo ſint dieſe vorgeſchriben dingen vnd vffgaben ſind vſgetragen vnd gehandelt vor Schultheſſ vnd Scheffen des *gerihtes* in der *grafſchaft* mit namen *Claus Keſſeler* ein *Schultheſs* des vorgenanten *gerihtes Cunrat* von *bubenheim* ſin ſwoger *Claus Lauwer* von *Enſlihein* vnd ſin bruder *werner lawer* von *Cainbockenheim Claus becker* von *Sippersvelt* ein ſchultheſs do ſelbs *Claus Wetzſtein* von *balburn Scheffer ben* von *gelihem* Deſs wir Schultheſs vnd ſcheffen vorgenant vnſs erkennen daz die vorgenant ſachen alſo vſgetragen vnd gehandelt ſint als es gewonheit vnd reht iſt vnd des zu waren vrkunde vnd rehter gezugniſſe dis Kauffes vnd aller vorgeſchrieben ding han ich *Cunrat* von *Rangdeck* vorgenant min eigen Ingeſigel gehangen an diſen brieff fur mich vnd alle min erben vnd nachkumeling zu beſagende vnd zu berende vnd merer ſicherheit vnd veſtenung han ich *Eylſe* von *Gunthim* vorgenant wen ich nit eigens Ingeſiegels han So han wir ſamenhaft gebeden *Godfrid* von *Gunthim* minen getruwen bruder daz er ſin eigen Ingeſiegel an diſen brieff welle hencken fur mich vnd alle min erben zu beſagende alle vorgeſchriben dinge vnd ich *Godfrid* von *Gunthim* edelknecht erkennen daz ich von ir beder teil bede wegen *Eylſe* von *Gunthim* min ſuſter vnd *Cunrat* von *Rangdeck* min getruwer ſwoger daz ich *Godfrid* vorgenant min eygen Ingeſiegel han gehangen an diſen

brieff

brieff Der do gegeben wart vff Sanct thomas tag des heiligen apoſtel In dem iare do man zalt nach der geburt criſti viertzehenhondert iar vnd zwey vnd drifig iar

appendent duo ſigilla illæſa.

IV.

Kaiſer Ludwig von Bayern belehnet Wildgrafen Johann von Dhaun mit der Landgrafſchaft zwiſchen Mainz und Trier.

1332.

Wir *Ludewig* von Gottes genaden Romiſcher Keiſer ze allen Zitten merer des Richs veriehen offenbichen an diſem brief, Daz wir dem Edeln manne *Johanſen* dem *Wildgrafen von Tune*, vnſerm lieben getruwen, verlihen haben, vnd verlihen och mit diſem brief, die *Lantgrafſchaft die gelegen iſt zwiſchent Mentze vnd Triere, die, die Wildegrafen allewege von dem Riche ze lehen habent gehabt, vnd von der wegen daz gericht hit ze Spiſsheim off den Lochern* mit allen rechten vnd frihaiten, vnd nutzen, die dar zo gehörent, vnd durch recht gehören ſullen, alſo waz wir im durch recht daran verlihen ſullen, vnd mugen, vnd wellen vnd gebieten den, die in die *Lantgrafſchaft* gehörent, daz ſi ime gehorſam, vnd vndertenig ſint als ſi durch recht irem *Lantgrafen* ſullent, vnd wellen nicht, daz in iemman daran hinder oder irre in keinen weg bi vnſern hulden. Vnd darvber ze vrkünde, geben wir im diſen brief verſigelten mit vnſerm keiſerlichem Ingſigel. Der gegeben

iſt

ist ze *Rauensburg*, an dem fritage nach dem vf-fart tage. Do man zalt von Christes geburt Druzehenhundert Jare, darnach Jn dem zwei vnd drizzigistem Jare, Jn dem achtzehendem Jare vnsers Richs, vnd Jn dem fivnften des Keisertums.

N. V.

König Albrecht bestättiget denen Wildgrafen unter andern ihre Rechte und Gerichte, die ihre Voreltern über ihr Land und Leuth hergebracht. 1298.

Wir *Albrecht* von gottes gnaden Romischer Koningk allezyt merer des Richs thun kunt allen den die disen brieff sehent odir horent lesin daz wir den Edlen Kinden *Roŭps* seligen des *Wildegrauen* erben vnser vnd des Richs getruwen vmb den dienst den si vns vnd dem Rich hant gethan vnd darzu ihren erben vnuerscheydenlichen sonder gnad thun vnd han gethan also daz wir nit wellen vnd ouch verbieten daz dhein ir manne der sy angehort von in in des Richs stett zuge er welle dan ewiklich ane wider vfsizen mit huse da blyben vnd kem es so daz dhein ir man von in zuge vnd der nah in iren gerichte odir off iren gute daz ine bette vnd dienst schuldig ist mit huse wurde begriffen er wer danne wider gezogen mit iren guten willen wie sie odir ire amptlude den vnd syn gut angriffen damit han sy wider vns vnd des Richs hulde nit gethan. Herzu erlaub wir vnd gunnen den selben vorgeschriben erben wol vnd iren erben *alles rechtes vnd gerichtes ubir ir land*

vnd

vnd vbir ir kute daz ir Vordern von alter an ſi han bracht vnd des zu einen Vrkund iſt vnſer koniglich Inſiegel an diſen brieff gehangen vnd iſt der brieff geben zo *Nurrenberg* nah ſant martins dag an dem achten dag do man von Chriſtus geburt zalt Tuſent zweyhundert vnd achte vnd nuuzig Jar vnd vnſers Richs in dem erſten Jar.

N. VI.

Pfalzgraf Rudolph beſtattiget jenen Wittum, den Wildgraf Friderich von Kyrburg ſeiner Gemahlin Agnes auf die von der Königlichen Heide, oder Winterhauch abhangende Beſoldungs-Orte ausgeſetzet hat.

1309.

Nos *Rudolfus* Dei gracia *Comes Palatinus Reni. Dux Bavarie.* notum facimus preſentium inſpectoribus univerſis, quod donationem per *Fridericum* ſpectabilem *ſilueſtrem Comitem* ratione dotalicii ſive dotis aut donationis propter nuptias. de duobus milibus marcarum colonienſium vno denario Colonienſi pro tribus hallenſibus computato, ſuper *Comecia & poſſeſſionibus ſuis predicte Comecie pertinentibus, videlicet villa Monſter ſita prope Pingen. villa Heidensheim, Flonheim, Wansheim & ſuper iudiciis ſuis ad predictam Comeciam ſpectantibus.* & ſuper omnibus redditibus ſuis in ſiligine quos habet in Runen, quos à nobis in feodum tenet, factam *Agneti* filie viri nobilis de *Schoneck* uxori ſue legitime ratam & gratam habentes, & eidem donationi

propter

boravi. Datum anno Domini MCCLXXXII. in illa die qua cantatur reminiſcere.

N. IX.

Lehenbrief Herzog Reinhards von Lothringen für Wirich von Dhun und Oberſtein über verſchiedene Stücke, beſonders über das Dorf Mittelbollenbach und darzu gehörigen Jagd in der Winterhauch.

1432.

Wir *Reinhard Herzog* zu *Bar*, zu *Lothringen* vnd *Marggraf* zu *Pont a Mouſon* vnd *Graf* zu *Provinz* thun kunt vnd bekennen allermenniglich, daſs der Edler vnſer lieber getreuer *Wyrich von Thun Herr zu Oberſtein* von vns ensphangen hait vnd zu rechten lehen hait dieſe nachgeſcribene Stuck, zu wiſſen den Burgſeſs zu *Schaumburg*, der da heiſet *Tunnen Ordt*, an *Eppelborn*, Burg, dorff, waſſer vnd weyde vnd daz darzu gehoret, zu *Tholey* daz dorff halp, vnd daz an dir teil ſpricht er auch zu lehen zu han, darinne hab ſich ein *Biſchoff* von *Trier* gemacht. Item daz dorff *Numborn* mit ſiner zugehorde, Item *Eyweiler* vnd *Raptzweiler* die dorffer mit iren zugehorden in dem *Oſterdale* vnd *Seitzweiler* mit iren zugehorden, Item *Freyſen* daz dorff vnd gerichten mit ſinen zugehorden, Item *Hobſtatten* daz dorff vnd gericht mit ſinen zugehorden, Item *Gumbweyler*, *Hauweiler* vnd *Fridesweyler* mit iren zugehorden, Item daz dorff *Kaitſcheid*, Item den *Loſteldal*, *Wadrell* daz dorff vnd ander dorffer vm *Dachſtul*

fiul gelegen mit wisen, weyden vnd gericht. Item *Nauenkirchen* vnd *Silbach* die zwey dorffer zu *Mittelbollenbach mit sinen zugehorden vnd den Wildfang vnd Jegerey vf der Winterhaub* als sine Voralvern daz gehabt vnd vf in bracht hant, &c.

N. X.

Auszug verschiedener Weißthümer derer in dem Bezirk des Heidengerichts liegenden Dorfschaften.

I.

Des ehemals freyherrlich. von Waldeck und Volraths'schen Dorfs Kappelen oder Udenkapplen vom Jahre 1353.

Auch so sprechen (die Schöpffen) das die oberstern Bussen seind des Wildgrauen von Dunen, vnd das er auch ein Richter ist vber Dieb und Diebin vnd vngerecht Leut.

2.

Auszug einer Rachtung zwischen Rheingrafen Johann und Schweickard von Sickingen, die geben ist auf Samstag Sanct Thomas des heiligen Apostels Abend 1483.

Item antreffend ein Gericht, das vnser ehgemelter Herr Juncker nennet das Heiden-Gericht, da Schweicker meint, daß selbig Gericht neulingen

erhoben vnd ihme seines Herbringens in dem Gericht seines Lehens zu Sien abbrüchlich sey, dann er vnsern ehgemelten gnedigen Juncker zu Heydelberg mit Recht hat angeklagt, haben wir (die Schiedsleuthe) sie aber veracht und vereinigt, daß der ehgemelte vnser gnediger Herr Juncker, die seine vnd ihr Erben dem gemelten Schweicker, vnd seinen Erben mit dem ehgemelten Gericht seines Herbringens (des niederen Gerichts) Abbruch zu thun abstehen, vnd fürteran darin kein Eintrag thun solle, dagegen Schweicker vnd seine Erben dem ehgemelten vnserm gnedigen Juncker vnd seinen Erben sunst in das ehgemelt Hochegericht auch mit Intrag oder Irrung thun sollen.

3.

Auszug Weißthums des vorhin zwischen den Rheingrafen und Freyherrn von Sickingen gemeinschaftlichen Dorfs Sien vom Jahre 1515.

Schultheiß vnd Scheffen zu Sien weißen mit Recht des Dorfs vor einen Grund Oberheren vnsern gnedigen Herrn den Reingrauen, Gehorr vnd Verhorr, der ein Herr vff Kyrburg ist.

Item zu richten vber Halß vnd Halßbein, darvber zu vrtheilen weißen sie gein Grumbach vnd ob yemants Beschruwen oder mißthetig da were, weißen sie in dem nechsten Inhalt gein Grumbach ins Hochgericht.

Item Jagen vnd Fischen vber Hochwild weisen sie vnserm gnedigen Herrn.

4.

4.

Des anjetzt zwischen Baden und Salm Kyrburg gemeinschaftlichen Dorfs Otzweiler vom Jahre 1515.

Item zu Otzweiler weißen sie (die Scheffen) unsere gnedige Herrn (die Reingrauen) allein vor Grundherrn vnd Oberherrn zu richten vber Dieb und Diebin, vber Halß vnd Halßbein, zu Gebott vnd Verbott.

Item Jagen vnd Fischen oder Hochwild weißen sie unsern gnedigen Herrn.

5.

Des vorhin freyherrlich. von Stein-Stein-Rallenfelß-Löwenstein- und Hazischen Dorfs St. *Julian* am Glan vom Jahr 1529.

Zum andern ist der Schyffen beladen worden, wen sie erkennen, der zu richten hat vber das Bluth. Erkenth der Scheffen unsere gnedige Herren die Rhingrauen ꝛc. als Hochrichter vber all peinliche Händel.

6.

Des ehemals den Freyherren von Ehlenbach zugestandenen Dorfs Wieselbach.

Item Schultheiß vnd Scheffen zu Wieselbach

weißen einen Reingrauen, der Kyrburg inhaet vor einen Grundherrn zu Gebott vnd Verbott, hoch und nieder mit aller Oberkeit zu richten vber Halß vnd Halßbein.

Mit diesem Unterscheidt oder Ausbehalt, daß sie die Scheffen nit schuldig seind zu vrtheilen vber das Bluth, sondern sie weißen dasselbig den Heyden Scheffen zu, vnd sich ledig in das Ampt Grombach.

7.

Des Gerichts vff der Höhe zu Grumbach.

Vber mißthetige Leuth weißen die Schöffen nit, sondern weißen sie hinder der Herren Scheffen (die Heiden Scheffen) zu verurtheilen

In dießen Gerichten haben vnsere gnedige Herren zu Jagen Hochwildt, wie es ihn werden mag.

8.

Des vormals mit verschiedenen adelichen Geschlechtern gemeinschaftlich gewesenen Dorfs Ilgesheim.

Item weißen (die Scheffen) einen Wildgrauen zu Kirburgh vor einen Grund Oberherrn, vnd sunst niemant, als weit meiner gnedigen Herren Zins fallen, dan sunst andere Gerichtsherrn da seind, aber das Hochgericht dient gein Grombach.

Item

Item Jagen vnd Fischen den Herren obgemelt.

Item: Das Hochgericht weist man gein Grombach.

9.

Der beyden ehemals denen Freyen von Wesel zugestandenen Dörffern Löl-bach und Schweinschied.

Item Schultheiß und Scheffen weißen einem Wildtgrauen zu Kyrburg vor einen Grund-Oberherrn zu richten vber Dieb vnd Diebin vber Halß vnd Halß Bein, als ein Hochrichter zu Löllbach vnd Schweinschied.

Item Jagen vnd Fischen weißen sie genanten Herren.

10.

Des vormals gewissen adelichen Herren zugehörte jetzo ausgegangenen Dorfs Niederhundsbach.

Item Sie (die Scheffen) weißen einem Wyldtgrauen zu Kyrburg vor einen Grund Oberherrn allein vnd sonst Nyemandts anders vor Grund eigen — zu richtne vber Dieb vnd Diebin, vber Halß vnd Halßbein mit Niemandten alle Oberkeit vnd Freyheit.

11.

Des ehehin den Freyherren von Muhlenstein

als Gerichts-Herren zum Theil zugestandenen Fleckens Offenbach am Glan.

Schultheiß vnd Scheffen weißen daselbst mit Recht vnserm gnedigen Herrn dem Rhingrauen oder wer das Hauß Grumbach inhätt vor einen Obersten Herrn vber Dieb vnd Diebin, ein oberster Richter vber Halß vnd Hälß Bein vnd vber alle Gebott hoch vnd nieder vnd Verbott vnd niemandt hoher zu gepiethen, dan wer ein Herr zu Grumbach ist.

12.

Von dem vormals denen Freiherrn von Ehlenbach zugehörig gewesenen Dorf Raujeckenbach.

Daselbst findet man, daß Schramen Hanß ein Dieb von Raujeckenbach im Jahr 1586. von den Heiden Schöpffen peinlich befraget, und den 23ten Novembris gedachten Jahrs in dem Heiden Gericht vom Leben zum Tod bestraffet worden seye, denn in dem Unkosten Verzeichnis heißet es:

> Item haben die zween Heyden Scheffen, so das Urtheil bey Doctor Philippsen zu Creutznach nachgeholt aus vnd ein verzehrt . . ij Gl. 8. Alb.

13.

Von dem zwischen den Herren Rheingrafen

fen zu Grumbach und Freyherren von Sickingen gemeinſchaftlich geweſenen Dorfs Sienhopſtetten.

In dem zwiſchen dem Herrn Rheingrafen Johann von Grumbach und Johann Schweickard von Sickingen im Jahr 1613. errichteten Abſchied und Ordnung, die den Schöpffen zu Sienhopſtetten ſtatt Weißthums dienen ſolle, heißet es:

> Erſtlich ſind wir Rheingraf Johann Hochrichter in dem Brauniſchen Theil zu Hobſtetten über Halß und über Halßbein, und alles was peinlich angeklagt und geſtraft werden mag.

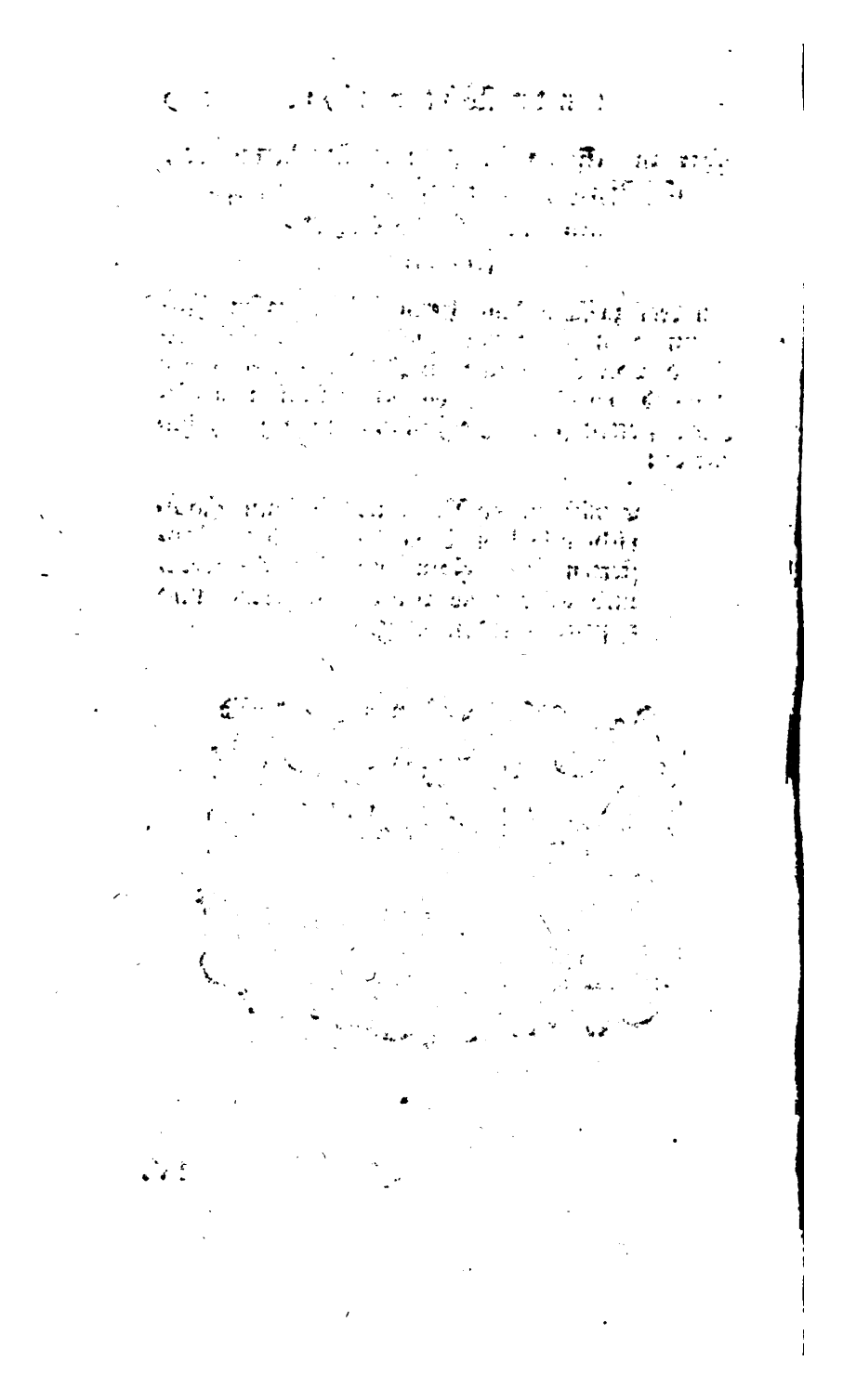

IV.

Vorſchriftsmäßige Behandlung der Domainen-Waldungen in der Churpfalz,

eine Vorleſung

am höchſten Namensfeſte

des

Durchlauchtigſten Churfürſten

Carl Theodors ꝛc. ꝛc.

Geleſen
in einer öffentlichen Sizung der Churpfälziſchen Akademie der Wiſſenſchaften, den 6 Nov. 1790

von

Johann Peter Kling

Churpfälziſchen wirklichen Hofkammerrath und Forſt-Commiſſarius, Profeſſor der Mathematik bey der Churfürſtlichen Pagerie, ordentlichen Mitgliede und Schatzmeiſter der Akademie der Wiſſenſchaften.

IV.

Vorschriftsmäßige Behandlung der Domainen-Waldungen in der Churpfalz,

eine Vorlesung

am höchsten Namensfeste

des

Durchlauchtigsten Churfürsten

Carl Theodors ꝛc. ꝛc.

Gelesen
in einer öffentlichen Sitzung der Churpfälzischen Akademie der Wissenschaften, den 6 Nov. 1790

von

Johann Peter Kling

Churpfälzischen wirklichen Hofkammerrath und Forst-Commissarius, Professor der Mathematik bey der Churfürstlichen Pagerie, ordentlichen Mitgliede und Schatzmeister der Akademie der Wissenschaften.

IV.

Regententugend und Bürgerglück müſſen in einem State *) ſichtbar ſeyn, ehe man ihr Daſeyn wirklich behaupten kann. Bürgerglück erheiſchet, daß es an den nothwendigen Bedürfniſſen nicht gebreche, und daß der Bürger ſeine Güter in Friede und Ruhe genieſe — und beſitzen könne. Regententugend ſetzet die Sorge zum Voraus, den Mangel des Nothwendigen zu beſeitigen, und den Bürger fühlen zu laſſen, daß man für den ruhigen Genuß und Beſitz wache.

Zu beurtheilen, ob und in welchem Maſe diese die Menſchheit ſo ſehr beglückende Tugenden in einem State herrſchen, können nur Thatſachen zum Maſtabe angenommen werden. Thatſachen von Seiten des Bürgerglückes, finden ſich in Beantwortung folgender Frage:

Nehmen Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe, Bevölkerung und Reichthum in einem Staate zu oder ab?

*) Die ganze Abhandlung iſt in 4. zu Mannheim beſonders gedruckt.

ab. Thatsachen von Seiten der Regententugend müssen die Beantwortung der Frage seyn: Wirket der Regent kräftig, um das zur Wirklichkeit zu bringen, was in der ersten Frage als Zeichen des Bürgerglückes angenommen worden?

Da ich mir zum Zweck gesetzet habe, von der Pfalz und unserm Landesvater Carl Theodor zu reden: so sey mir erlaubet, die Beantwortung obiger Fragen aus der Pfalz selbst herzunehmen.

Sie, meine Herren! wissen es am besten, mit welchem Abscheu in vordern Jahren die Brache in der Pfalz anzusehen war. Ueberzeugt zu seyn, daß ein Feld alle Jahr den Schweis seines Bearbeiters versüsen könne, und solches über das andere bearbeiten, und doch darauf weder pflanzen noch erndten zu sehen, konnte unmöglich einen Begriff von dem glücklichen Zustande seines Besitzers gebähren. Dieses Uebel ist nun meistens verbannet, und wer daran zweifelt, der belausche den vorübergehenden Wanderer, wenn er staunt, beym Angesichte froher pfälzischen Fluren, auf denen die Natur im Ueberflusse wühlt; wenn er Getraide in ihrer Vollkommenheit prangen siehe, und auf den sonst traurigen Brachfeldern, versprechende Schattirung des ländlichen Wohlstandes daherzählet.

Die Verhältnisse der Benützungsarten des Erdreichs, sind in verschiedenen Staten, verschieden. Die Pfalz traf das Loos, im Verhältnisse weniger Wiesen zu besitzen, als die Erhaltung des erforderlichen Viehstandes erheischte. In der Berechnung, worinn Herr v. Traiteur die urbare Pfalz zu 947,816 Morgen angab, waren kaum 78000 Morgen Wiesen begriffen. Zudem hatte eine beträchtliche

che

che Menge das Schicksal, von Rheinüberschwemmungen heimgesucht zu werden, wodurch dann oft ihr Nutzen auf Jahre verschwand. Dieses unterhielt den alten Hang zu Waiden, und den Abscheu selbige in urbares Feld umzuschaffen. Auch dieses Uebel ist nun beynahe beseitiget, und der in schönstem Flor stehende Futterkräuterbau, ersetzet nicht nur den Mangel der Wiesen, macht nicht nur die Waiden an vielen Orten überflüßig, sondern war über dieses noch eine Ursache, des dermalen so merklich vermehrten Viehstandes. *)

Der verbesserte Ackerbau, die Verbindung der Hacke mit dem Pfluge, war nicht allein die Ursache von größerer Produktenerzeugnis, er vermehrte auch die Gewerbe, war mehrern Menschen Bürge für ihren Unterhalt, und war eigentlich das gottgefällige Mittel, das Land, ohne es in seinen Gränzen zu erweitern, wirklich in seinem innern Gehalt zu vergrößern.

Wer staunt nicht, wenn er höret, daß die Pfalz seit zehn Jahren um 6879 Familien, um 26362 Selen reicher geworden? Wer bewundert nicht, wenn er erfährt, daß sich in eben dieser Zeit die Wohnhäuser um 3268, und die Scheuern um 2227 wirklich vermehret haben? Und wer wird bey solchen Wahrheiten nicht mit mir ausrufen: dies sind die erhabensten Tropheen, die ein Volk einem

*) Seit 10 Jahren nahm der Viehstand zu, um 692 Pferde, 984 Ochsen, 4750 Kühe, 8615 Rinder, 5429 Schweine. Hingegen nahm derselbe ab, um 8013 Schafe; weil viele Schafwaiden sich mit dem verbesserten Ackerbau, mit Verbannung der Brache nicht schicklich vereinbaren ließen.

einem Regenten errichtet, der durch weise und sanfte Regierung solches reicher und beglückter zu machen gewust hat. Die Nachwelt bewahre sie.

Wie kamen wir zu dieser Größe, zu diesem Wachsthum? und wie hat unser vielgeliebtester Landesvater mit gewirket? machte ich oben zum Gegenstand einer zweyten Frage.

Carl Theodor sparte nichts, um Akademien und Gesellschaften zu errichten, denen es zur Pflicht gemacht ward, an Verbesserung und Aufklärung des Landes zu arbeiten. Er war immer bereit, einzelne Gelehrte zur Thätigkeit aufzumuntern; Pflanzschulen aller Künste und Wissenschaften, haben seiner Vatersorge und freygebigen Großmuth ihr Daseyn allein zu verdanken; weise bezweckende Verordnungen einzeln ausgetheilter Unterricht, Beyspiele, die selbst Statsdiener zu geben aufgemuntert wurden, waren die vermischten Triebfedern, nach welchen unser weise Carl Theodor eine Statsmaschine schuff, und selbige so glücklich zu lenken wuste, daß jeder neue Tag neue Springkraft stets zum Vorscheine bringet. Wir sehen die durch verbesserten Futterbau unnöthig gewordene Viehwaiden meistens verbannet, und zum größern Nutzen der Bürger in urbares Land umgeschaffen; Sümpfe vertrocknet, Oeden urbar gemacht, und dadurch ganze Gemarkungen vergrößert, verschönert, vermildert, und den Einfluß des ungesunden Climas entfernet *); dem Rheine und Neckar werden so viel möglich Schranken gesetzet, um ihre stürmische und verheerende Aus-

*) Die Abnahm der Waiden besteht seit 10 Jahren in 3838 Morgen. Die Aecker nahmen zu um 8983, und die Wiesen um 5649 Morgen.

Ausfälle zu hemmen: und dieses sind Trapheen einer andern Art, die Carl Theodorn verewigen werden. Lang lebe dieser weise und sanfte Regent, dieser große Menschenfreund, dieser Beglücker seines Volkes.

Unter den Schicksalen, welche ihren Urkeim in dem Plane des Weltgebäudes haben, liegen auch diese: daß oft, wo Verbesserung hervorkeimt, Verschlimmerung heranwächst; und der entstehende Ueberfluß bald fühlbaren Mangel zur Folge hat: und wirklich dörfte dieses der Fall in der Pfalz werden.

Der verbesserte Ackerbau, und der damit verbundene stärkere Viehstand; die Vermehrung der Wohnstätte und damit verwebte größere Bevölkerung; die Einführung mehrerer vorher nicht bestandener, zwar nutzbarer aber Holzverzehrender Gewerbe; die Begierde, öde Felder urbar zu machen, und die damit nicht selten verknüpft gewesene Ausrottung verschiedener Waldtheile, verbreiteten auf der einen Seite Reichthum und Ueberfluß, droheten aber auf der andern Seite — Holzmangel; welcher nun aus Abgang anderer hinlänglicher Brandmittel um so empfindlicher fallen müßte, als Brandmittel zu den nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnissen des menschlichen Lebens vorzüglich gehören: und wirklicher Mangel derselben die Ursache seyn würde, mehrere Gewerbe wieder auf ihr Nichtseyn zurückzuführen, ja den Ackerbau selbst wieder seinem unvollkommnern Stande zu nähern, und die so glücklich vermehrte Menschenzahl zum — Auswandern zu bewegen.

Eine ganz natürliche Folge ist es, daß, wann ein Land um tausend Familien vermehrt wird, tausend

IV.

Vorschriftsmäßige Behandlung der Domainen-Waldungen in der Churpfalz,

in einer Vorlesung

am höchsten Namensfeste

des

Durchlauchtigsten Churfürsten

Carl Theodors

gehalten

in einer öffentlichen Sitzung der Churpfälzischen Akademie der Wissenschaften, den 6 Nov. 1790

von

Johann Peter Kling

Churpfälzischen wirklichen Hofkammerrath und Forst-Commissarius, Professor der Mathematik bey der Churfürstlichen Jägerie, ordentlichen Mitgliede und Schatzmeister der Akademie der Wissenschaften.

IV.

Regententugend und Bürgerglück müſſen in einem State *) ſichtbar ſeyn, ehe man ihr Daſeyn wirklich behaupten kann. Bürgerglück erheiſchet, daß es an den nothwendigen Bedürfniſſen nicht gebreche, und daß der Bürger ſeine Güter in Friede und Ruhe genieſe — und beſitzen könne. Regententugend ſetzet die Sorge zum Voraus, den Mangel des Nothwendigen zu beſeitigen, und den Bürger fühlen zu laſſen, daß man für den ruhigen Genuß und Beſitz wache.

Zu beurtheilen, ob und in welchem Maſe diese die Menſchheit ſo ſehr beglückende Tugenden in einem State herrſchen, können nur Thatſachen zum Maſſtabe angenommen werden. Thatſachen von Seiten des Bürgerglückes, finden ſich in Beantwortung folgender Frage:

Nehmen Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe, Bevölkerung und Reichthum in einem State zu oder ab?

*) Die ganze Abhandlung iſt in 4. zu Mannheim beſonders gedruckt.

ab? Thatsachen von Seiten der Regententugend müssen die Beantwortung der Frage seyn: Würket der Regent kräftig, um das zur Wirklichkeit zu bringen, was in der ersten Frage als Zeichen des Bürgerglückes angenommen worden?

Da ich mir zum Zweck gesetzet habe, von der Pfalz und unserm Landesvater Carl Theodor zu reden: so sey mir erlaubet, die Beantwortung obiger Fragen aus der Pfalz selbst herzunehmen.

Sie, meine Herren! wissen es am besten, mit welchem Abscheu in vordern Jahren die Brache in der Pfalz anzusehen war. Ueberzeugt zu seyn, daß ein Feld alle Jahr den Schweis seines Bearbeiters versüsen könne, und solches über das andere bearbeiten, und doch darauf weder pflanzen noch erndten zu sehen, konnte unmöglich einen Begriff von dem glücklichen Zustande seines Besitzers gebähren. Dieses Uebel ist nun meistens verbannet, und wer daran zweifelt, der belausche den vorübergehenden Wanderer, wenn er staunt, beym Angesichte froher pfälzischen Fluren, auf denen die Natur im Ueberflusse wühlt; wenn er Getraide in ihrer Vollkommenheit prangen sieht, und auf den sonst traurigen Brachfeldern, versprechende Schattirung des ländlichen Wohlstandes daherzählet.

Die Verhältnisse der Benützungsarten des Erdreichs, sind in verschiedenen Staten, verschieden. Die Pfalz traf das Loos, im Verhältnisse weniger Wiesen zu besitzen, als die Erhaltung des erforderlichen Viehstandes erheischte. In der Berechnung, worinn Herr v. Traiteur die urbare Pfalz zu 947,816 Morgen angab, waren kaum 78000 Morgen Wiesen begriffen. Zudem hatte eine beträchtliche

che Menge das Schicksal, von Rheinüberschwemmungen heimgesucht zu werden, wodurch dann oft ihr Nutzen auf Jahre verschwand. Dieses unterhielt den alten Hang zu Waiden, und den Abscheu selbige in urbares Feld umzuschaffen. Auch dieses Uebel ist nun beynahe beseitiget, und der in schönstem Flor stehende Futterkräuterbau, ersetzet nicht nur den Mangel der Wiesen, macht nicht nur die Waiden an vielen Orten überflüßig, sondern war über dieses noch eine Ursache, des dermalen so merklich vermehrten Viehstandes. *)

Der verbesserte Ackerbau, die Verbindung der Hacke mit dem Pfluge, war nicht allein die Ursache von größerer Produktenerzeugnis, er vermehrte auch die Gewerbe, war mehrern Menschen Bürge für ihren Unterhalt, und war eigentlich das gottgefällige Mittel, das Land, ohne es in seinen Gränzen zu erweitern, wirklich in seinem innern Gehalt zu vergrößern.

Wer staunt nicht, wenn er höret, daß die Pfalz seit zehn Jahren um 6879 Familien, um 26362 Selen reicher geworden? Wer bewundert nicht, wenn er erfährt, daß sich in eben dieser Zeit die Wohnhäuser um 3268, und die Scheuern um 2227 wirklich vermehret haben? Und wer wird bey solchen Wahrheiten nicht mit mir ausrufen: dies sind die erhabensten Tropheen, die ein Volk einem

*) Seit 10 Jahren nahm der Viehstand zu, um 692 Pferde, 984 Ochsen, 4750 Kühe, 8615 Rinder, 5400 Schweine. Hingegen nahm derselbe ab, um 8013 Schafe; weil viele Schafwaiden sich mit dem verbesserten Ackerbau, mit Verbannung der Brache nicht schicklich vereinbaren ließen.

IV.

Regententugend und Bürgerglück müſſen in einem State *) ſichtbar ſeyn, ehe man ihr Daſeyn wirklich behaupten kann. Bürgerglück erheiſchet, daß es an den nothwendigen Bedürfniſſen nicht gebreche, und daß der Bürger ſeine Güter in Friede und Ruhe genieſe — und beſitzen könne. Regententugend ſetzet die Sorge zum Voraus, den Mangel des Nothwendigen zu beſeitigen, und den Bürger fühlen zu laſſen, daß man für den ruhigen Genuß und Beſitz wache.

Zu beurtheilen, ob und in welchem Maſe diese die Menſchheit ſo ſehr beglückende Tugenden in einem State herrſchen, können nur Thatſachen zum Maſſtabe angenommen werden. Thatſachen von Seiten des Bürgerglückes, finden ſich in Beantwortung folgender Frage:

Nehmen Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe, Bevölkerung und Reichthum in einem Staate zu oder ab?

*) Die ganze Abhandlung iſt in 4. zu Mannheim beſonders gedruckt.

ab. 7 Thatsachen von Seiten der Regententugend müssen die Beantwortung der Frage seyn: Wirket der Regent kräftig, um das zur Wirklichkeit zu bringen, was in der ersten Frage als Zeichen des Bürgerglückes angenommen worden?

Da ich mir zum Zweck gesetzet habe, von der Pfalz und unserm Landesvater Carl Theodor zu reden: so sey mir erlaubet, die Beantwortung obiger Fragen aus der Pfalz selbst herzunehmen.

Sie, meine Herren! wissen es am besten, mit welchem Abscheu in vordern Jahren die Brache in der Pfalz anzusehen war. Ueberzeugt zu seyn, daß ein Feld alle Jahr den Schweis seines Bearbeiters versüsen könne, und solches über das andere bearbeiten, und doch darauf weder pflanzen noch erndten zu sehen, konnte unmöglich einen Begriff von dem glücklichen Zustande seines Besitzers gebähren. Dieses Uebel ist nun meistens verbannet, und wer daran zweifelt, der belausche den vorübergehenden Wanderer, wenn er staunt, beym Angesichte froher pfälzischen Fluren, auf denen die Natur im Ueberflusse wühlt; wenn er Getraide in ihrer Vollkommenheit prangen sieht, und auf den sonst traurigen Brachfeldern, versprechende Schattirung des ländlichen Wohlstandes daherzählet.

Die Verhältnisse der Benützungsarten des Erdreichs, sind in verschiedenen Staten, verschieden. Die Pfalz traf das Loos, im Verhältnisse weniger Wiesen zu besitzen, als die Erhaltung des erforderlichen Viehstandes erheischte. In der Berechnung, worinn Herr v. Traiteur die urbare Pfalz zu 947,816 Morgen angab, waren kaum 78000 Morgen Wiesen begriffen. Zudem hatte eine beträchtli-

che

che Menge das Schicksal, von Rheinüberschwemmungen heimgesucht zu werden, wodurch dann oft ihr Nutzen auf Jahre verschwand. Dieses unterhielt den alten Hang zu Waiden, und den Abscheu selbige in urbares Feld umzuschaffen. Auch dieses Uebel ist nun beynahe beseitiget, und der in schönstem Flor stehende Futterkräuterbau, ersetzet nicht nur den Mangel der Wiesen, macht nicht nur die Waiden an vielen Orten überflüßig, sondern war über dieses noch eine Ursache, des dermalen so merklich vermehrten Viehstandes. *)

Der verbesserte Ackerbau, die Verbindung der Hacke mit dem Pfluge, war nicht allein die Ursache von größerer Produktenerzeugnis, er vermehrte auch die Gewerbe, war mehrern Menschen Bürge für ihren Unterhalt, und war eigentlich das gottgefällige Mittel, das Land, ohne es in seinen Gränzen zu erweitern, wirklich in seinem innern Gehalt zu vergrößern.

Wer staunt nicht, wenn er höret, daß die Pfalz seit zehn Jahren um 6879 Familien, um 26362 Selen reicher geworden? Wer bewundert nicht, wenn er erfährt, daß sich in eben dieser Zeit die Wohnhäuser um 3268, und die Scheuern um 2227 wirklich vermehret haben? Und wer wird bey solchen Wahrheiten nicht mit mir ausrufen: dies sind die erhabensten Tropheen, die ein Volk einem

*) Seit 10 Jahren nahm der Viehstand zu, um 692 Pferde, 984 Ochsen, 4750 Kühe, 8615 Rinder, 5420 Schweine. Hingegen nahm derselbe ab, um 8013 Schafe; weil viele Schafwaiden sich mit dem verbesserten Ackerbau, mit Verbannung der Brache nicht schicklich vereinbaren ließen.

einem Regenten errichtet, der durch weise und sanfte Regierung solches reicher und beglückter zu machen gewust hat. Die Nachwelt bewahre sie.

Wie kamen wir zu dieser Größe, zu diesem Wachsthum? und wie hat unser vielgeliebtester Landesvater mit gewirket? machte ich oben zum Gegenstand einer zweyten Frage.

Carl Theodor sparte nichts, um Akademien und Gesellschaften zu errichten, denen es zur Pflicht gemacht ward, an Verbesserung und Aufklärung des Landes zu arbeiten. Er war immer bereit, einzelne Gelehrte zur Thätigkeit aufzumuntern; Pflanzschulen aller Künste und Wissenschaften, haben seiner Vatersorge und freygebigen Großmuth ihr Daseyn allein zu verdanken; weise bezweckende Verordnungen einzeln ausgetheilter Unterricht, Beyspiele, die selbst Statsdiener zu geben aufgemuntert wurden, waren die vermischten Triebfedern, nach welchen unser weise Carl Theodor eine Statsmaschine schuff, und selbige so glücklich zu lenken wuste, daß jeder neue Tag neue Springkraft stets zum Vorscheine bringet. Wir sehen die durch verbesserten Futterbau unnöthig gewordene Viehwalden meistens verbannet, und zum größern Nutzen der Bürger in urbares Land umgeschaffen; Sümpfe vertrocknet, Oeden urbar gemacht, und dadurch ganze Gemarkungen vergrößert, verschönert, vermildert, und den Einfluß des ungesunden Climas entfernet *); dem Rheine und Neckar werden so viel möglich Schranken gesetzet, um ihre stürmische und verheerende Aus-

*) Die Abnahm der Waiden besteht seit 10 Jahren in 3838 Morgen. Die Aecker nahmen zu um 8983, und die Wiesen um 5649 Morgen.

Ausfälle zu hemmen: und dieses sind Trophäen einer andern Art, die Carl Theodorn verewigen werden. Lang lebe dieser weise und sanfte Regent, dieser große Menschenfreund, dieser Beglücker seines Volkes.

Unter den Schicksalen, welche ihren Urkeim in dem Plane des Weltgebäudes haben, liegen auch diese: daß oft, wo Verbesserung hervorkeimt, Verschlimmerung heranwächst; und der entstehende Ueberfluß bald fühlbaren Mangel zur Folge hat: und wirklich dörfte dieses der Fall in der Pfalz werden.

Der verbesserte Ackerbau, und der damit verbundene stärkere Viehstand; die Vermehrung der Wohnstätte und damit verwebte größere Bevölkerung; die Einführung mehrerer vorher nicht bestandener, zwar nutzbarer aber Holzverzehrender Gewerbe; die Begierde, öde Felder urbar zu machen, und die damit nicht selten verknüpft gewesene Ausrottung verschiedener Waldtheile, verbreiteten auf der einen Seite Reichthum und Ueberfluß, droheten aber auf der andern Seite — Holzmangel; welcher nun aus Abgang anderer hinlänglicher Brandmittel um so empfindlicher fallen müßte, als Brandmittel zu den nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnissen des menschlichen Lebens vorzüglich gehören: und wirklicher Mangel derselben die Ursache seyn würde, mehrere Gewerbe wieder auf ihr Nichtseyn zurückzuführen, ja den Ackerbau selbst wieder seinem unvollkommnern Stande zu nähern, und die so glücklich vermehrte Menschenzahl zum — Auswandern zu bewegen.

Eine ganz natürliche Folge ist es, daß, wann ein Land um tausend Familien vermehrt wird, tausend

sind neue Wohnstätte erbauet werden, solchen auch wenigstens tausend Herde und Oefen, als natürliche Nothdurft, folgen. Nicht nur diese veranlassen größeres Holzbedürfniß, sondern zum Baue der Häuser wird jetzt Holz unentbehrlich; und da dieses Bauen zugleich Kalch und Ziegelbrennereyen in stärkere Betriebsamkeit setzet, so giebt es dadurch zu immer größerer Holzbedürfniß Anlaß. Wird der Grappbau als ein für den Landmann nützliches Produkt eingeführt, so zieht er Grappdörren nach sich; und hiezu gehören Brandmittel. Ergreift man das Mittel, den Ackerbau in verschiedenen Gegenden durch Kalchdüngung zu vervollkommnen, wie kann dieses ohne Brandmittel ausgeführt werden? Es wäre nicht schwer, eine Reihe von Holzverzehrenden Gewerben anzuführen, welche ehedessen theils gar nicht, theils nur mäßig betrieben worden, welche aber jetzt, so sie da sind, ganz natürlich zum nahen Holzmangel das ihrige treulich beytragen.

Ich sage ganz natürlich. Die erste Ursache ist, weil bey zunehmendem Verbrauche die Waldungen nicht größer geworden, folglich auch in gerader Ordnung, ein mehreres als ehedessen nicht leisten können: es sey dann, daß man solche zum empfindlichsten Uebel für die Nachkommenschaft dermalen überhauen wollte. Die zweyte triftigere Ursache könnte diese seyn: unsere Nachbarn befinden sich zum Theile in demselbigen Falle wie wir; sie sehen sich dermalen gezwungen, jenes Holz für sich zu halten, welches sie in vordern Zeiten, und zwar in ziemlicher Mase, willig und gern gegen unser Geld vertauschten.

In einem State, worinn weder der Bevölkerungszustand noch die Größe und Beschaffenheit der Waldun-

Waldungen bekannt ist, läßt sich bestimmt von Mangel oder Ueberfluß der Brandmittel nicht reden; aber auch in jenem nicht, wo dieses bekannt ist: weil die jährliche Bedürfniß mit einem strengen oder gelinden Winter bald steigt, bald fällt. Will man aber Berechnungen der Wahrscheinlichkeit gelten lassen, so sey mir erlaubet, folgende für die Pfalz aufzustellen.

Die Stadt Mannheim brauchte in einem heftigen Winterjahre, ohne Hof und Garnison, 30000 Wägen Holz. Nur gelinde Winter konnten mit etwa ein Drittheil weniger überstanden werden. Da sich aber der gelinden Winter im Durchschnitte mehrere als der strengen ereignen, so kann auch von der Mittelzahl noch etwas abgebrochen, und zur wahrscheinlichen Erforderniß 22000 Wägen angenommen werden.

Die Bedürfnisse des Hofes, dahier, zu Heidelberg, Schwezingen, Ogersheim und Frankenthal, so wie jene der Garnison, gründen sich auf wirkliche Rechnungen, und betragen nach dem Mittelanschlag 10000 Wägen.

Ist von der Erforderniß der Stadt Mannheim, der Hof und die Garnison abgezogen, oder besonders in Anschlag gebracht: so ist kein zureichender Grund vorhanden, warum für die Städte Heidelberg und Frankenthal im Verhältniße weniger erfordert werden sollte, als für Mannheim.

Nach der Bevölkerungstabelle besteht Mannheim nach Abzug der Garnison aus 18000, Heidelberg und Frankenthal hingegen aus 15000 Seelen. Da nun bey Mannheim 18000 Menschen 22000 Wägen brauchen, so können für beyde eben benannte

Städte 18000 Wägen in Rechnung gebracht werden.

Behielt man den Masstab bey, die Bedürfniß des ganzen Landes nach der Seelenzahl zu bestimmen, so wäre dieß ein leichtes, weil solche bekannt ist; da aber im Gegentheile das platte Land, wo weniger Luxus herrscht, weniger bedarf: so möchte der Masstab, nach Familien zu rechnen, hier näher zum Aufschlusse führen.

Man verbinde die gesamten Oberamtsstädte mit dem platten Lande, nehme Rucksicht auf die Verhältnisse, die zwischen diesem und jenen obwalten, bringe die Viehzucht in Anschlag, setze selbst noch die äußerste Sparsamkeit zum Voraus: so darf man für eine Familie weniger als 3 Wägen nicht annehmen; wobey es jedoch einerley, ob diese 3 Wägen in Scheit — Wellenholz oder einem andern Brandmittel bestehen, wenn nur der innere Gehalt mit 3 Wägen Scheitholz im Verhältnisse steht.

Die Rheinische Pfalz besteht nach den jüngsten Verzeichnissen aus 65910 Familien, wovon sich 5038 in Mannheim, Heidelberg und Frankenthal befinden: folglich bleiben für den übrigen Theil des Landes 60872; diese bedörfen nach obigem Ansatze jährlich 182,616 Wägen Holz.

Für die Gewerbe, als Eisenschmelzen, Eisenhämmer, Glashütten, Grappdörren, Seidenspinnereyen, Ziegel- und Kalchbrennereyen, Beckereyen, Schmide u. s. w. mögen weniger als 20000 Wägen nicht wohl in Anschlag gebracht werden. Es findet sich also ein gesamtes Bedürfniß

Für

Für Mannheim . .	22000
Für den Hof und die Garnison	10000
Für Heidelberg und Frankenthal . . .	18000
Für das platte Land	182616
Für Gewerbe . .	20000
In allem . .	252,616 Wägen.

Von den Domainen-Waldungen sind dermalen 110000 Morgen vermessen, und man weiß von solchen, daß ihre überhauptige Anzahl, zwischen 110 und 120000 Morgen fallen werde, den Morgen zu 160 Nürnberger □ Ruthen gerechnet.

Nach Beobachtungen, welche ich bey Eintheilung der Domainen-Waldungen zu machen Gelegenheit hatte, kann ich zwar nicht mit Gewißheit, jedoch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angeben, daß solche wenigstens den dritten Theil aller in Churpfalz gelegenen Waldungen ausmachen, wornach sich die gesamte Morgenzahl ohngefähr zu 330000 Morgen bestimmen ließ.

Wer mehr als 100000 Morgen Waldungen in verschiedenen Gegenden und Lagen durchgegangen, durchgedacht, über ihre Erträglichkeit, ihren guten, mittelmäßigen und schlechten Zustand geurtheilt hat, dem mag es nicht schwer fallen, dem jährlichen Holzertrag eines Waldes nahe zu kommen, und sein Vermögen zu bestimmen.

Nach meinen Beobachtungen fand ich, daß 1000 Morgen Wald, welche sich in gutem forstmäßigen Stande befinden, jährlich an Scheit- und Prügelholz nebst etwas Bauholz 400 Klafter ertragen können. An Wellen, von solcher Länge und

Städte 18000 Wägen in Rechnung geb
werden.

Behielt man den Masstab bey, die Bed
des ganzen Landes nach der Seelenzahl zu best
so wäre dieß ein leichtes, weil solche bekannt
aber im Gegentheile das platte Land, wo w
aus herrscht, weniger bedarf: so möchte
stab, nach Familien zu rechnen, hier
Aufschlusse führen.

Man verbinde | die gesamten Ob
mit dem platten Lande, nehme Rucksicht
hältnisse, die zwischen diesem und jen
bringe die Viehzucht in Anschlag, se
die äußerste Sparsamkeit zum Vorau
für eine Familie weniger als 3 Wä
men; wobey es jedoch einerley, ob
in Scheit — Wellenholz oder einer
mittel bestehen, wenn nur der inne
Wägen Scheitholz im Verhältniss

Die Rheinische Pfalz best
sten Verzeichnissen aus 65910
5038 in Mannheim, Heidel
befind en: folglich bleiben für
Lande 60872; diese bedörfe
jährli h 182,616 Wägen Hol

Für die Gewerbe, als
hämm er, Glashütten, Gra
reyen Ziegel- und Kalchb
Schn ide u. s. w. mögen
nicht wohl in Anschlag ge
sich a lso ein gesamtes Be

in
en
der
olche

Lesholz,
gen ge-
n Holzer-
elle vertre-

inde demnach

8200
24000
8450
2000
6000

218,650 Wägen
252,616

33906 Wägen.

die ganz natürliche Fra-
ch ohngefähr 34000 Wä-
at sie solche bis auf gegen-
ommen, und wo sind sie für
icht zu darben, herzunehmen?

e ich angeführt, daß sich die Pfalz
n 6879 Familien vermehret habe.
r Bedürfniß für eine Familie 3
en so folget, daß dieß Bedürf-
um jährliche 20637 Wägen,
chsen sey.

Dicke, daß 100 derselben einer Klafter Holz gleich zu achten, 5000, oder 50 Klafter; der ganze Ertrag wäre daher 450 Klafter *).

Die in der Pfalz eingeführte Klafter ist 6 Mannheimer Schuh hoch und weit (das Scheit 4 Schuh lang) folglich enthält eine Klafter 36 □ Schuh †). Ein Mannheimer Wagen enthält 30 □ Schuh; 5 Klafter machen daher 6 Wägen, oder der Ertrag von 1000 Morgen macht an Wägen — 540. 330000 Morgen können daher jährlich ertragen — 178200 Wägen.

Aus mehrern benachbarten Waldungen wird das Holz, theils der schicklichen Lage wegen, theils wegen andern Verhältnissen, zum Verkaufe in die Pfalz gebracht. Dieses Holz kann jährlich in Anschlag gebracht werden mit 22000 Wägen.

Die Weinberge werfen bey ihrem jährlichen Schnitt ein merkliches an Brandholz ab. Das Mehr und Weniger hat in dem besondern Bau seinen Grund, das ist, ob der Stock hoch oder nieder, an Balken, Pfälen, oder ohne beydes gezogen werde. Nimmt man im Durchschnitte die abfallende Reben von 3 Morgen zu einem Wagen Holz an: so können die 25350 Morgen Weinberge, so in der Pfalz vorhanden, mit 8450 Wägen in Anschlag gebracht werden.

Die

*) Die Waldungen werden als hohe oder als niedere Waldungen behandelt. Niedere Waldungen werfen weniger Klafterholz, aber mehrere Wellen ab. In der Rechnung macht dieses keinen Unterschied; weil die Summe durch beyde Holzgattungen ergänzet wird.

† Der Mannheimer Schuh ist einen halben Zoll kleiner als der Nürnberger.

Die an Wiesen, Bächen, Wegen und sonst in den Gemarkungen erzogene Weiden, Erlen, Bellen und Rüsten, tragen jährlich zu Befriedigung der Brandbedürfniß ein merkliches bey: ich bringe solche in Rechnung mit 2000 Wägen.

Sogenanntes Dörre, dann Raff- und Lesholz, welches das Jahr hindurch in den Waldungen gesammelt wird, und auf ihren obangesetzten Holzertrag keinen Einfluß hat, kann die Stelle vertreten von 6000 Wägen.

Der ganze jährliche Vorrath bestünde demnach

Aus Churpfälzischen Waldungen	178200	
Aus benachbarten Waldungen	24000	
Aus Weinbergen	8450	
Aus den Feldungen	2000	
An Lesholz	6000	
in	218,650	Wägen
Die Bedürfniß war	252,616	
Es fehlen also jährlich	33966	Wägen.

Hieraus entsteht nun die ganz natürliche Frage: Wenn der Pfalz jährlich ohngefähr 34000 Wägen Holz fehlen, wo hat sie solche bis auf gegenwärtige Zeiten hergenommen, und wo sind sie für die Zukunft, um nicht zu darben, herzunehmen?

Oben habe ich angeführt, daß sich die Pfalz seit 10 Jahren um 6879 Familien vermehret habe. So wie ich nur zur Bedürfniß für eine Familie 3 Wägen gestattet, eben so folget, daß dieß Bedürfniß seit zehn Jahren um jährliche 20637 Wägen, von dieser Seite gewachsen sey.

Die Vermehrung der Gewerbe folgte aber der Familienzunahm, dem verbesserten Ackerbaue, auf dem Fuse; vorzüglich Kalch- und Ziegelbrennereyen, Schmide, Beckereyen, Brauereyen. Die Errichtung einer Glashütte fällt ebenfalls in diesen Zeitraum, und die Seidenspinnerey nahm seit diesem merklich zu, so daß man die zugenommene Holzbedürfniß so zahlreich vermehrter Familien, aus eben erwehnten Ursachen, füglich auf 24000 Wägen erhöhen darf.

Zieht man diese neu entstandene Nothdurft von obigem Paßivo ab, so wäre vor zehn Jahren nur ein Mangel von 10000 Wägen eingetreten. Gieng man abermal 10 Jahre zurück, so würde sichs zeigen, daß man vor 20 Jahren zugereicht, wo nicht noch einen kleinen Ueberschuß gehabt habe.

Das Paßivum nahm also vor ohngefähr 20 Jahren seinen Anfang, und stieg bis hieher alljährlich ohnvermerkt, und so wurde es auch ohnvermerkt befriediget.

Seit 20 Jahren wurde der Steinkohlenbrand nach und nach eingeführt, man bediente sich derselben, mehr und weniger zu den Schmied- und Schlosserfeuern; man lernte den Kalch zum Düngen der Felder mit solchen brennen; sah ein, daß hier eben sowohl, als in benachbarten Ländern die Brauereyen damit getrieben werden können; man bequemte sich, an verschiedenen Orten die Stubenöfen damit zu heitzen *): und durch diese Beyhilf wurde

*) Dieser Brand ist in verschiedenen, zwar entfernten Gegenden zu haben; selbst in der Pfalz hat man einige Steinkohlenwerke entdecket.

wurde nicht nur ein Theil des Mangels ersetzet, sondern in Zukunft kann auch ein größerer Theil damit ersetzet werden.

Beträchtliche Torfgründe sind in der Pfalz vorhanden. Freylich sind solche zum Theile an jenen Orten gelegen, wo es an Holz nicht fehlt; allein man bedienet sich doch dessen daselbst, theils zum Ofen- theils zum Herdfeuer, auch zu den Beckereyen: und wenn solcher auch bisher nur einen kleinen Theil des Abmangels ersetzet hat, so war es doch dieser Theil, der dann wohl bey eintretender Noth in größerer Menge verwendet werden wird.

Ob man schon selten ein Land antrift, in welchem die Waldungen so verhältnißmäßig vortheilt liegen, der Transport durch Flozbäche und Flüsse so erleichtert wird, als eben in der Pfalz, so hat doch auch dieses seine Ausnahmen, besonders bey den Oberämtern Alzey und Oppenheim. In dem größten Theile derselben sind keine Waldungen; der Transport dahin ist beschwerlich; auch in den schicklichen Gegenden kein Vorrath, der ihnen zugeführt werden könnte. Diesen blieb und bleibt daher nichts übrig, als sich mit den Feldbäumen, Weinreben und wenigem Holz zu behelfen, und den Mangel mit Stroh, Stoppeln, Schilfrohr u. d. gl. zu ersetzen, welches freylich auf den Ackerbau einen schädlichen Einfluß haben muß, doch aber als das geringste unter zweyen Uebeln nachzusehen, indem dadurch ein Theil des Abmangels ersetzet worden ist.

Aus dem gesagten erhellet, auf welche Art die seit 10 und 20 Jahren immer gestiegene Brandbedürfnisse ersetzet worden; wenn auch schon das Wachsthum der Pfalz in eben dem Verhältnisse wie bis

anher fortginge, und man betrachtet dabey, daß der schwarze Brand nach und nach beliebter wird, auch die Noth zu solchem führt; so könnte man doch so ziemlich wegen wirklichem Mangel der nothwendigen Brandmittel außer Sorge seyn.

Allein! bey der aufgestellten Wahrscheinlichkeitsrechnung, bestimmte ich, was ein in gutem Stande stehender Wald ertragen könne; hier muß ich aber bemerken, daß sehr viele Waldungen in der Pfalz das ihnen zugeschriebene nicht ertragen; und nur wenige sind, welche wegen ihrer vortrefflichen Lage, gutem Erdreiche und vorzüglicher Behandlung ein mehreres, als angesetzt, abwerfen.

Das in ältern Zeiten eingeführt gewesene Auslichten, oder schleichweise Hauen, und die in den meisten Waldungen hergebrachte Viehweiden u. s. w. waren die Ursachen, warum viele Waldungen licht gestellet worden, ohne daß ein Nachwuchs aufkommen konnte.

Viele Theile wurden ganz von Holz entblöset, und entfernter Gedanken von Holznoth, die Meynung, daß das Holz und Unkraut ohne Wartung, ohne Besamung und behörige Pflege wachsen, war Ursache, daß es an Oeden oder Blösen nicht fehlte.

Sümpfe, welche in Waldungen oft entstehen, wurden sich selbst überlassen; sie verbreiteten sich, und machten beträchtliche Strecken zum Holzwuchs untauglich, die also auch als öd anzusehen waren.

Das sind nun Ursachen, wegen welchen die Waldungen dermalen nicht leisten, was sie leisten könnten, und wirklich großentheils weit weniger ertragen, als was ich oben in Rechnung gebracht habe;

be; wodurch dann ein viel größeres Paßivum erscheinet, als die Rechnung selbst darstellet, und wegen welcher Ursache man genöthiget wird, seine Zuflucht noch um einen weit größern Theil zum schwarzen Brande zu nehmen.

Muß aber ein Staat einen Theil seiner unentbehrlichen Bedürfnisse aus nahem und entferntem Auslande holen; kann der Transport von daher durch Kriegs- und andere Zeitläufte gehemmet werden; hat man Gelegenheit, die Holzzucht in dem Staate selbst zu vermehren: so ist es keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Waldcultur unter die wesentlichsten Staatsgeschäfte der Churpfalz gehöre. Dann eben gemeldte Umstände finden in solcher statt.

Carl Theodor dachte das schon lange. Die vortreflichsten Verordnungen zu Emporbringung der Waldungen seit 30 und 40 Jahren erlassen, würdige Staatsmänner zu Ausführung des großen Zweckes ernannt; von solchen mit wahrem Eifer daran gearbeitet: allein! ob die Zusammensetzung nicht ganz homogen war; oder ob die dabey vorgekommene Schwierigkeiten für unübersteiglich gehalten wurden, oder was sonst die Ursache war, weis ich nicht: inzwischen blieb das Werk unvollendet, und in seinem Keime.

Seit 10 Jahren wurde die Sache ernstlich, und Carl Theodor foderte Thatsachen, Ausführung, Vollendung. Das in diesen letzten 10 Jahren wirklich geschehene, sey mir vergönnet, näher zu erörtern.

Ein bekannter Satz ist es, daß man von solchen liegenden Gründen, die man bestmöglichst ver-

Städte 18000 Wägen in Rechnung gebracht werden.

Behielt man den Masstab bey, die Bedürfniß des ganzen Landes nach der Seelenzahl zu bestimmen, so wäre dieß ein leichtes, weil solche bekannt ist; da aber im Gegentheile das platte Land, wo weniger Luxus herrscht, weniger bedarf: so möchte der Masstab, nach Familien zu rechnen, hier näher zum Aufschlusse führen.

Man verbinde die gesamten Oberamtsstädte mit dem platten Lande, nehme Rucksicht auf die Verhältnisse, die zwischen diesem und jenen obwalten, bringe die Viehzucht in Anschlag, setze selbst noch die äußerste Sparsamkeit zum Voraus: so darf man für eine Familie weniger als 3 Wägen nicht annehmen; wobey es jedoch einerley, ob diese 3 Wägen in Scheit — Wellenholz oder einem andern Brandmittel bestehen, wenn nur der innere Gehalt mit 3 Wägen Scheitholz im Verhältnisse steht.

Die Rheinische Pfalz besteht nach den jüngsten Verzeichnissen aus 65910 Familien, wovon sich 5038 in Mannheim, Heidelberg und Frankenthal befinden: folglich bleiben für den übrigen Theil des Landes 60872; diese bedörfen nach obigem Ansatze jährlich 182,616 Wägen Holz.

Für die Gewerbe, als Eisenschmelzen, Eisenhämmer, Glashütten, Grappdörren, Seidenspinnereyen, Ziegel- und Kalchbrennereyen, Beckereyen, Schmide u. s. w. mögen weniger als 20000 Wägen nicht wohl in Anschlag gebracht werden. Es findet sich also ein gesamtes Bedürfniß

Für

Für Mannheim . .	22000
Für den Hof und die Garnison	10000
Für Heidelberg und Frankenthal . . .	18000
Für das platte Land	182616
Für Gewerbe . .	20000
In allem . .	252,616 Wägen.

Von den Domainen-Waldungen sind dermalen 110000 Morgen vermessen, und man weiß von solchen, daß ihre überhauptige Anzahl, zwischen 110 und 120000 Morgen fallen werde, den Morgen zu 160 Nürnberger □ Ruthen gerechnet.

Nach Beobachtungen, welche ich bey Eintheilung der Domainen-Waldungen zu machen Gelegenheit hatte, kann ich zwar nicht mit Gewißheit, jedoch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angeben, daß solche wenigstens den dritten Theil aller in Churpfalz gelegenen Waldungen ausmachen, wornach sich die gesamte Morgenzahl ohngefähr zu 330000 Morgen bestimmen ließ.

Wer mehr als 100000 Morgen Waldungen in verschiedenen Gegenden und Lagen durchgegangen, durchgedacht, über ihre Erträglichkeit, ihren guten, mittelmäßigen und schlechten Zustand geurtheilt hat, dem mag es nicht schwer fallen, dem jährlichen Holzertrag eines Waldes nahe zu kommen, und sein Vermögen zu bestimmen.

Nach meinen Beobachtungen fand ich, daß 1000 Morgen Wald, welche sich in gutem forstmäßigen Stande befinden, jährlich an Scheit- und Prügelholz nebst etwas Bauholz 400 Klafter ertragen können. An Wellen, von solcher Länge und

Dicke, daß 100 derselben einer Klafter Holz gleich zu achten, 5000, oder 50 Klafter; der ganze Ertrag wäre daher 450 Klafter *).

Die in der Pfalz eingeführte Klafter ist 6 Mannheimer Schuh hoch und weit (das Scheit 4 Schuh lang) folglich enthält eine Klafter 36 □ Schuh †). Ein Mannheimer Wagen enthält 30 □ Schuh; 5 Klafter machen daher 6 Wägen, oder der Ertrag von 1000 Morgen macht an Wägen — 540. 330000 Morgen können daher jährlich ertragen — 178200 Wägen.

Aus mehrern benachbarten Waldungen wird das Holz, theils der schicklichen Lage wegen, theils wegen andern Verhältnissen, zum Verkaufe in die Pfalz gebracht. Dieses Holz kann jährlich in Anschlag gebracht werden mit 22000 Wägen.

Die Weinberge werfen bey ihrem jährlichen Schnitt ein merkliches an Brandholz ab. Das Mehr und Weniger hat in dem besondern Bau seinen Grund, das ist, ob der Stock hoch oder nieder, an Balken, Pfälen, oder ohne beydes gezogen werde. Nimmt man im Durchschnitte die abfallende Reben von 3 Morgen zu einem Wagen Holz an: so können die 25350 Morgen Weinberge, so in der Pfalz vorhanden, mit 8450 Wägen in Anschlag gebracht werden.

Die

*) Die Waldungen werden als hohe oder als niedere Waldungen behandelt. Niedere Waldungen werfen weniger Klafterholz, aber mehrere Wellen ab. In der Rechnung macht dieses keinen Unterschied; weil die Summe durch beyde Holzgattungen ergänzet wird.

† Der Mannheimer Schuh ist einen halben Zoll kleiner als der Nürnberger.

Die an Wiesen, Bächen, Wegen und sonst in den Gemarkungen erzogene Weiden, Erlen, Bellen und Rüsten, tragen jährlich zu Befriedigung der Brandbedürfniß ein merkliches bey: ich bringe solche in Rechnung mit 2000 Wägen.

Sogenanntes Dörre, dann Raff- und Lesholz, welches das Jahr hindurch in den Waldungen gesammelt wird, und auf ihren obangesetzten Holzertrag keinen Einfluß hat, kann die Stelle vertreten von 6000 Wägen.

Der ganze jährliche Vorrath beständ demnach

Aus Churpfälzischen Waldungen	178200	
Aus benachbarten Waldungen	24000	
Aus Weinbergen	8450	
Aus den Feldungen	2000	
An Lesholz	6000	
in		218,650 Wägen
Die Bedürfniß war	252,616	
Es fehlen also jährlich		33966 Wägen.

Hieraus entsteht nun die ganz natürliche Frage: Wenn der Pfalz jährlich ohngefähr 34000 Wägen Holz fehlen, wo hat sie solche bis auf gegenwärtige Zeiten hergenommen, und wo sind sie für die Zukunft, um nicht zu darben, herzunehmen?

Oben habe ich angeführt, daß sich die Pfalz seit 10 Jahren um 6879 Familien vermehret habe. So wie ich nur zur Bedürfniß für eine Familie 3 Wägen gestattet, eben so folget, daß dieß Bedürfniß seit zehn Jahren um jährliche 20637 Wägen, von dieser Seite gewachsen sey.

Die Vermehrung der Gewerbe folgte aber der Familienzunahm, dem verbesserten Ackerbaue, auf dem Fuse; vorzüglich Kalch- und Ziegelbrennereyen, Schmide, Beckereyen, Brauereyen. Die Errichtung einer Glashütte fällt ebenfalls in diesen Zeitraum, und die Seidenspinnerey nahm seit diesem merklich zu, so daß man die zugenommene Holzbedürfniß so zahlreich vermehrter Familien, aus eben erwehnten Ursachen, füglich auf 24000 Wägen erhöhen darf.

Zieht man diese neu entstandene Nothdurft von obigem Paßivo ab, so wäre vor zehn Jahren nur ein Mangel von 10000 Wägen eingetreten. Gieng man abermal 10 Jahre zurück, so würde sichs zeigen, daß man vor 20 Jahren zugereicht, wo nicht noch einen kleinen Ueberschuß gehabt habe.

Das Paßivum nahm also vor ohngefähr 20 Jahren seinen Anfang, und stieg bis hieher alljährlich ohnvermerkt, und so wurde es auch ohnvermerkt befriediget.

Seit 20 Jahren wurde der Steinkohlenbrand nach und nach eingeführt, man bediente sich derselben, mehr und weniger zu den Schmied- und Schlosserfeuern; man lernte den Kalch zum Düngen der Felder mit solchen brennen; sah ein, daß hier eben sowohl, als in benachbarten Ländern die Brauereyen damit getrieben werden können; man bequemte sich, an verschiedenen Orten die Stubenöfen damit zu heitzen *): und durch diese Beyhilf wurde

*) Dieser Brand ist in verschiedenen, zwar entfernten Gegenden zu haben; selbst in der Pfalz hat man einige Steinkohlenwerke entdecket.

wurde nicht nur ein Theil des Mangels ersetzet, sondern in Zukunft kann auch ein größerer Theil damit ersetzet werden.

Beträchtliche Torfgründe sind in der Pfalz vorhanden. Freylich sind solche zum Theile an jenen Orten gelegen, wo es an Holz nicht fehlt; allein man bedienet sich doch dessen daselbst, theils zum Ofen- theils zum Herdfeuer, auch zu den Beckereyen: und wenn solcher auch bisher nur einen kleinen Theil des Abmangels ersetzet hat, so war es doch dieser Theil, der dann wohl bey eintretender Noth in größerer Menge verwendet werden wird.

Ob man schon selten ein Land antrift, in welchem die Waldungen so verhältnißmäßig vortheilt liegen, der Transport durch Flozbäche und Flüsse so erleichtert wird, als eben in der Pfalz, so hat doch auch dieses seine Ausnahmen, besonders bey den Oberämtern Alzey und Oppenheim. In dem größten Theile derselben sind keine Waldungen; der Transport dahin ist beschwerlich; auch in den schicklichen Gegenden kein Vorrath, der ihnen zugeführt werden könnte. Diesen blieb und bleibt daher nichts übrig, als sich mit den Feldbäumen, Weinreben und wenigem Holz zu behelfen, und den Mangel mit Stroh, Stoppeln, Schilfrohr u. d. gl. zu ersetzen, welches freylich auf den Ackerbau einen schädlichen Einfluß haben muß, doch aber als das geringste unter zweyen Uebeln nachzusehen, indem dadurch ein Theil des Abmangels ersetzet worden ist.

Aus dem gesagten erhellet, auf welche Art die seit 10 und 20 Jahren immer gestiegene Brandbedürfnisse ersetzet worden; wenn auch schon das Wachsthum der Pfalz in eben dem Verhältnisse wie bis

anher fortgienge, und man betrachtet dabey, daß der schwarze Brand nach und nach beliebter wird, auch die Noth zu solchem führt; so könnte man doch so ziemlich wegen wirklichem Mangel der nothwendigen Brandmittel außer Sorge seyn.

Allein! bey der aufgestellten Wahrscheinlichkeitsrechnung, bestimmte ich, was ein in gutem Stande stehender Wald ertragen könne; hier muß ich aber bemerken, daß sehr viele Waldungen in der Pfalz das ihnen zugeschriebene nicht ertragen; und nur wenige sind, welche wegen ihrer vortrefflichen Lage, gutem Erdreiche und vorzüglicher Behandlung ein mehreres, als angesetzt, abwerfen.

Das in ältern Zeiten eingeführt gewesene Auslichten, oder schleichweise Hauen, und die in den meisten Waldungen hergebrachte Viehweiden u. s. w. waren die Ursachen, warum viele Waldungen licht gestellet worden, ohne daß ein Nachwuchs aufkommen konnte.

Viele Theile wurden ganz von Holz entblöset, und entfernter Gedanken von Holznoth, die Meynung, daß das Holz und Unkraut ohne Wartung, ohne Besamung und behörige Pflege wachsen, war Ursache, daß es an Oeden oder Blösen nicht fehlte.

Sümpfe, welche in Waldungen oft entstehen, wurden sich selbst überlassen; sie verbreiteten sich, und machten beträchtliche Strecken zum Holzwuchs untauglich, die also auch als öd anzusehen waren.

Das sind nun Ursachen, wegen welchen die Waldungen dermalen nicht leisten, was sie leisten könnten, und wirklich großentheils weit weniger ertragen, als was ich oben in Rechnung gebracht habe;

be; wodurch dann ein viel größeres Paßivum erscheinet, als die Rechnung selbst darstellet, und wegen welcher Ursache man genöthiget wird, seine Zuflucht noch um einen weit größern Theil zum schwarzen Brande zu nehmen.

Muß aber ein Staat einen Theil seiner unentbehrlichen Bedürfnisse aus nahem und entferntem Auslande holen; kann der Transport von daher durch Kriegs- und andere Zeitläufte gehemmet werden; hat man Gelegenheit, die Holzzucht in dem Staate selbst zu vermehren: so ist es keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Waldcultur unter die wesentlichsten Staatsgeschäfte der Churpfalz gehöre. Dann eben gemeldte Umstände finden in solcher statt.

Carl Theodor dachte das schon lange. Die vortreflichsten Verordnungen zu Emporbringung der Waldungen seit 30 und 40 Jahren erlassen, würdige Staatsmänner zu Ausführung des großen Zweckes ernannt; von solchen mit wahrem Eifer daran gearbeitet: allein! ob die Zusammensetzung nicht ganz homogen war; oder ob die dabey vorgekommene Schwierigkeiten für unübersteiglich gehalten wurden, oder was sonst die Ursache war, weis ich nicht: inzwischen blieb das Werk unvollendet, und in seinem Keime.

Seit 10 Jahren wurde die Sache ernstlich, und Carl Theodor foderte Thatsachen, Ausführung, Vollendung. Das in diesen letzten 10 Jahren wirklich geschehene, sey mir vergönnet, näher zu erörtern.

Ein bekannter Satz ist es, daß man von solchen liegenden Gründen, die man bestmöglichst ver-

walten soll, vor allem ihre geometrische Größe, ihren innern Gehalt kennen müsse. Es wurde also beschlossen: Vermessung muß voraus gehen.

Ueber das Wie dieser Vermessung, über das Wie der Einrichtung zweckmäßiger Waldplane wurde zu Rathe gegangen, und endlich im Jahre 1780 eine Instruktion entworfen, gutgeheissen, zur Vorschrift gegeben, und im Jahre 1782 zum erstenmal in Ausübung gebracht; wornach ein fertiger Waldplan nicht nur von der Größe des Waldes, von den darinn befindlichen Wegen, Gräben, Bächen, Bergen u. d. gl. Auskunft geben sollte, sondern man muste auch, so viel thunlich, seinen physikalischen Zustand, in Bezug auf Erdreich, Holzstand, Holzgattung, Alter u. s. w. darauf wahrnehmen können. Solch ein Riß war im bildlichen Verstande die ächte Copie seines Originals.

Ein mit so weitschichtigem Nutzen verbundenes Vermessungswerk fodert Zeit, und verursachet Kösten. Hindernisse von Seiten ein oder des andern Wald-Eigenthümers wollten sich in den Weg stellen: Domainen-Waldungen wurden daher von andern getrennet, und nur mit ihnen das Werk angefangen, auch mit möglichstem Eifer fortgesetzet.

Wenn ich sagte, daß seitdem 110000 Morgen Domainen-Waldungen vermessen und eingetheilt worden sind, so kann ich hier nicht unbemerkt lassen, daß der Churpfälzische Ober-Renovator und General-Landmesser, Herr Dewarat, durch seine besondere Geschicklichkeit und Geschwindigkeit im Vermessen, vieles zur Beschleunigung des Geschäftes beygetragen habe. Er besitzt dabey eine durch lange Erfahrung selbst erfundene Aufnahm- und Auftrags-

tragsmethode, mittelst welcher bey dem Auftragen jeden Winkels und jeder Linie, also ehe die Figur zu ihrem Schlusse gebracht wird, schon wahrgenommen werden kann, ob und wo allenfalls ein Fehler in der Aufnahme begangen worden.

Geometrische Größe eines Waldes, nebst darinn befindlichen Wegen, Bächen, Gräben, Bergen u. d. gl. in den Plan zu bringen, war nicht das ganze Geschäft des Renovators; es musten von solchem auch, durch Beyhilfe des einschlagenden Försters, alle Distrikte, welche dem Namen nach verschieden, nebst den Unterabtheilungen dieser Distrikte besonders vermessen, berechnet, und dem Plane mit Namen und Morgenzahl einverleibet werden, im Falle sich dem Alter, der Gattung und dem Zustande des Holzes nach, ein Unterschied darinn vorfand *).

Ein auf solche Art verfertigtee Plan, machte das Vorbereitungsgeschäft zur Waldbeschreibung aus. War dieser nämlich vollendet, und vom Ober-Renovator überreichet: so wurde ein solcher Wald von dem beauftragten Commissario, dann Forst- und Kameral-Behörden von Distrikt zu Distrikt, welche vorher nach einer laufenden Reihe numeriet worden, durchgangen, beurtheilt und beschrieben.

Wesentliche Gegenstände der Beschreibung machten aus: Benennung der Gränze; Eintragung der

*) Hiebey versteht es sich doch, daß ein oder etliche Morgen Verschiedenheit in einem beträchtlichen Distrikte keine Ausnahme machen durften, weil solche in der Wirthschaft wegen dem Viehtrieb, dem Hauen, und mehrern Ursachen nicht wohl besonders behandelt werden können.

der Morgenzahl des zu beschreibenden Distrikts; Benennung der Holzgattung; dessen Alter, Bestand, guter oder schlechter Wuchs; Bestimmung, ob solcher wirklich schlagbar, oder wie viel Jahre noch dazu erfodert werden; Gebrechen, die solchem durch allerhand Zufälle zu Theile geworden; Mittel, wie solchen Gebrechen abzuhelfen; Ertrag per Morgen an Klafter, zur Zeit der Fällung; Beschaffenheit des Erdreichs.

Aus dieser Beschreibung wurden nun die Zeichen entnommen, welche jedem Distrikt des Planes in Bezug auf Holzgattung, Holzbestand, Alter, Zeit der Haubarkeit, Zustand drs Erdreichs, einzuverleiben; durch welche Zeichen dann ein Plan zu dem Bilde wurde, worinn mit einem Blicke der ganze Zustand des Waldes übersehen werden konnte. Die Beylage sub Lit. A. beleuchtet das Mehrere.

Bey Durchgehung und Beschreibung eines Forstes muste zugleich beurtheilt und bestimmt werden: Wie viele Waldgattungen bey der Eintheilung abzusöndern; ob es hohe oder niedere Waldungen, und als solche ferner zu behandeln seyen; ob es Laub- Nadel- oder vermischte Hölzer; auf welche Gattung bey der Behandlung vorzüglich Rucksicht zu nehmen, und bey der Nachzucht mehr zu arbeiten sey; welches Alter bey den hoch- und niedern Waldungen das schicklichste zur Abholzung; ob mehr auf Bau- und Werkholz, oder mehr auf Brandholz zu sehen: und zu diesen Urtheilen musten Lage, Clima, Erdreich, guter oder schlechter Wuchs, größere oder mindere Bedürfniß einer oder der andern Gattung, leichte oder schwere Verbringung des Nutz- Klafter- und Wellenholzes den Stoff geben.

Aus

Aus dieser Beurtheilung und der Waldbeschreibung entnahm man den Grundriß zu einer Generaltabelle, welche so viele Abtheilungen erhielt, als der beurtheilte Wald erheischte. Bestand z. B. ein Forst theils aus Laub- und theils aus Nadelhölzern; war das Laubholz theils zu hoch- und theils zum niedern Walde; die niedern Waldungen theils zu 40 jährigem, theils, wie Schälwald, Hackwald, oder Erlenbrücher, zu einem 20 jährigen Alter geeignet, so bekam die Tabelle eben so viele Hauptabtheilungen.

Jede Hauptabtheilung erhielt die erfoderliche Unterabtheilungen: z. B. bey Buchen-Hochwaldungen war eine für haubare Distrikte, eine andere für jene, so in 10 bis 15 — in 20 bis 30 — 30 bis 40 und 50 Jahre haubar, und endlich eine für junge Schläge von 1 bis 15, 20 und 25 Jahren. Auf gleiche Art geschah es mit den übrigen Waldgattungen; und fanden sich öde Distrikte in einem Forste vor, so wurden solche in eine besondere Rubrike gebracht.

In diese Tabelle wurden noch andere Rubriken eingeschaltet: z. B. eine, worinn bemerket wird, wie viele Klafter der Morgen zur Zeit seiner Fällung abwerfe; eine, worinn die summarische Klafterzahl des ganzen Distrikts ausgeworfen; endlich eine, worinn das wahre Alter der jungen Schläge eingetragen ward.

Nach entworfenem Grundriß einer so gestellten Tabelle, nahm man die Waldbeschreibung zur Hand, verlas solche, und trug die Morgenzahl jeden Distrikts in die Tabelle, an die gehörige Stelle ein; berechnete zugleich bey den Hochwaldungen die summarisch abgeschätzte Klafterzahl jeden Distrikts, welche der Tabelle am gehörigen Orte ebenfalls einverleibt wurde.

Waren

der
nenn
guter
cher
daz
alle
sol
an
des

ch
in
t
t

...lung

...Loose verzeich-
...Stämmen.
...Tannen haubare
... bis 50
... Schläge;
... 2 Morgen
... andern Waldgat-
... der neue Forst ent-
... Quelle, wovon
... giebt, wurde
... erbauten.
... Verjüngungsart mehr-
... Eintheilung der Wal-
... gelegt, die An-
... der Wald her-
... mit dieser Zahl in
... theilt, um die An-
... alle Jahre, ohne
... Zustand
... Klafterzahl
... auf gewisse Mor-
... viele Klafter all-
... ꝛc. und beyde können
... auf die Beschaffen-
... heit.
... Eichen-Schäl-
... 14 Jahre zum
... ꝛc. denn abgehol-
... weder nachgezogenen
... Saamen in einer Ge-
... stehen, so findet
... dann doch ziemliche
... Der Saamen nur-

Ita

In einigen Berggegenden der Pfalz ist es üblich, Waldungen in einem 12, 15 bis 18jährigen Alter abzuholzen, und solche den brodbedürftigen Unterthanen, zwei Jahre lang zum bauen zu überlassen. Das dünne Reisholz bleibt auf solchen zerstreut liegen, und wenn es abgetroknet, wird es verbrennet; wobey das vorhandene Moos, Gras u. d. gl. mit in Asche verwandelt wird. Das erste Jahr wird ein solcher Distrikt mit Buchwaizen, das zweyte mit Korn bestellet, nach diesem wieder zu Wald liegen belassen, und meistens aus Stockausschlag nachgezogen. Auch diese Waldungen wurden nach Morgenzahl eingetheilt.

Waldungen, welche mit Roth- und Weisbuchen, Birken, Erlen, Aspen und mehrern weichen Holzgattungen vermischt bestellet sind, in einer gemäsigten Gegend liegen, wo auf Stockausschlag Rechnung zu machen, und welche daher, nachdem ein oder die andere Holzgattung die Oberhand hat, alle 30 oder 40 Jahre mit Vortheil abgeholzet werden können, wurden ebenfalls nach Morgenzahl eingetheilt *).

Hochwaldungen oder Buchwaldungen, die alle 70, 80 oder 90 Jahre abzutreiben und aus dem Kern nachzuziehen sind, dermalen nach Morgenzahl einzutheilen, hielt man für schädlich, widernatürlich und

*) H gleichen Waldungen das Buchenholz den Vorz war solches zum Theile aus dem Kern, und us Stock- und Wurzelausschlag gezogen: so inigen Orten, wenn die übrigen Umstände ssen, ein 50 jähriges, an andern ein 60 r für das beste zum Abholzen erkannt und

Waren alle Distrikte in die Tabelle verzeichnet, so summirte man die verschiedenen Columnen. Hiedurch fand man z. B. wiel viel Morgen haubare Buchwaldungen; wie viel in 10, 20, 30 bis 50 Jahren haubare; wie viel Morgen junge Schläge; wie viel Morgen öde Distrikte; wie viel Morgen samt ihren Unterabtheilungen von andern Waldgattungen; wie viele Klafter Holz der ganze Forst enthalte: und nach solch geschlossener Tabelle, wovon die Beylage sub Lit. B. ein Beyspiel giebt, wurde zur Eintheilung des Waldes selbst geschritten.

Nach der angenommenen Verfahrungsart mehrerer Forstmänner wird bey Eintheilung der Waldungen die Morgenzahl zum Grunde gelegt, die Anzahl der Jahre festgesetzt, in welcher der Wald herum zu hauen, und dann entweder mit dieser Zahl in den Morgeninnhalt des Forstes getheilt, um die Anzahl Morgen zu finden, welche alle Jahre, ohne Rucksicht auf ihren bessern oder schlechtern Zustand abzuholzen — oder bloß die abgeschätzte Klafterzahl in Erwägung genommen, und ohne auf gewisse Morgenzahl zu sehen, untersucht, wie viele Klafter alljährlich nachhaltig gefällt werden können.

Beyde Arten können gut, und beyde können nicht gut seyn; es kömmt dabey auf die Beschaffenheit des einzutheilenden Waldes an.

In der Pfalz hat man mehrere Eichen-Schälwaldungen, welche alle 18, 20 auch 24 Jahre zum Behufe der Rothgerbereyen geschälet, dann abgeholzet, und durch Stockausschlag wieder nachgezogen werden. Ob schon diese Waldungn in einer Gegend besser, als in der andern gedeihen, so findet man in ein oder derselbigen Gegend doch ziemliche Gleichheit ihres Bestandes. Diese Waldungen wurden nach Morgenzahl eingetheilt.

In

In einigen Berggegenden der Pfalz ist es üblich, Waldungen in einem 12, 15 bis 18jährigen Alter abzuholzen, und solche den brodbedürftigen Unterthanen, zwei Jahre lang zum bauen zu überlassen. Das dünne Reisholz bleibt auf solchen zerstreut liegen, und wenn es abgetroknet, wird es verbrennet; wobey das vorhandene Moos, Gras u. d. gl. mit in Asche verwandelt wird. Das erste Jahr wird ein solcher Distrikt mit Buchwaizen, das zweyte mit Korn bestellet, nach diesem wieder zu Wald liegen belassen, und meistens aus Stockausschlag nachgezogen. Auch diese Waldungen wurden nach Morgenzahl eingetheilt.

Waldungen, welche mit Roth- und Weisbuchen, Birken, Erlen, Aspen und mehrern weichen Holzgattungen vermischt bestellet sind, in einer gemäsigten Gegend liegen, wo auf Stockausschlag Rechnung zu machen, und welche daher, nachdem ein oder die andere Holzgattung die Oberhand hat, alle 30 oder 40 Jahre mit Vortheil abgeholzet werden können, wurden ebenfalls nach Morgenzahl eingetheilt *).

Hochwaldungen oder Buchwaldungen, die alle 70, 80 oder 90 Jahre abzutreiben und aus dem Kern nachzuziehen sind, dermalen nach Morgenzahl einzutheilen, hielt man für schädlich, widernatürlich und

*) Hatte in dergleichen Waldungen das Buchenholz den Vorzug, und war solches zum Theile aus dem Kern, und zum Theil aus Stock- und Wurzelausschlag gezogen: so wurde an einigen Orten, wenn die übrigen Umstände solches gut hiessen, ein 50 jähriges, an andern ein 60 jähriges Alter für das beste zum Abholzen erkannt und angenommen.

und dem zu erzielenden Zwek ganz entgegen gesezt. Hier sind die Gründe.

1) Wegen vorhergegangenem Ausblenden, Verschiedenheit des Erdreichs, Holzwuchses und andern Ursachen mehr, finden sich lichtstehende oder verkrupte Distrikte, welche per Morgen 8, 10, 12 bis 20 Klafter abwerfen; aber auch andere wohlbestellte, worauf p. Morgen 30, 40 bis 50 Klafter geschlagen werden können.

2) Das meiste Eichen-Bau- und Nuzholz wird in der Pfalz in Buchwaldungen gezogen, und das wenigste in Forlen- und reinen Eichwaldungen; eines Theils, weil die Eiche von dem verfaulten Buchenlaube viele Nahrung erhält, und andern Theils, weil solche in einem geschlossenen Buchenholz mit in die Höhe wächst, und sich besser strekt, als da, wo sie rein steht: und endlich, weil unter solchen Verhältnissen, die Eiche in bergigten Gegenden, gleich der Buche, auf der Mitternacht- und Morgenseite besser gedeihet, als an der Mittags- und Abendseite. Ist nun ein solcher Distrikt wohlbestellt, 80 Jahre alt, es finden sich aber viele gesunde und im Zunehmen stehende Eichen darinn, so werden solche bis zum Wiederhieb verschont, weswegen ein solcher Waldtheil weniger Brandholz als ein reiner Buchwald abwirft.

3) Der Staat braucht alle Jahr Holz, und nach meiner Meinung ist die Waldwirthschaft da am besten eingerichtet, wo ein Jahr so viel Brandholz gefället wird als das andere, und wo man so viel Kenntniß von den Waldungen hat, daß man es nachhaltig thun kann. Weis man den

jähr-

jährlichen Ertrag, und die jährliche Bedürfniß: so weis man, ob der Staat hinlänglich oder nicht hinlänglich versehen sei; und man kann alsdann die Masregeln ergreifen, bey sich findendem Mangel, den Abgang anderswoher zu erhalten, oder seinen Nachbarn zukommen zu lassen, was man über die Bedürfniß hat.

Dieser Zweck läßt sich nun bey Hochwaldungen von obbeschriebener Art, wenn sie nach der Morgenzahl eingetheilt werden, nicht erreichen. Z. B. ein Forst habe so viel Hochwald, daß jährlich 30 Morgen zu Schlag gehauen werden könnten; es seyen zugleich Distrikte vorhanden, welche zur Zeit ihrer Haubarkeit per Morgen nur 12 Klafter abwerfen: so erhielt man in den Jahren, wenn solche die Reihe träfe, 360 Klafter. Andere Distrikte seyen so bestellt, daß per Morgen 40 Klafter fallen könnten; kömmt nun ein solcher zum Hieb, so ist der Jahresertrag 1200 Klafter. Diese oder eine ähnliche Verschiedenheit, kann unmöglich den Bedürfnissen des Staates entsprechen.

Aus diesen und ähnlichen Gründen, welche alle hier anzuführen zu weitläuftig wäre, wurde bey vorgemeldten Waldungen die Eintheilung nach der Morgenzahl verworfen, und jene nach einer bestimmten Klafterzahl vorgezogen. Oder besser, beyde Eintheilungsarten wurden mit einander so verbunden, daß ein Mittelding entstand, welches der Natur des Waldes und zugleich der Bedürfniß am angemessensten war; und wobey die gegenwärtige Zeiten erhalten, was sie erhalten können, und zugleich für künftige Zeiten gesorgt wird, daß auch die nicht zu kurz kommen.

Um nun von dieser Eintheilungsart nähere Aufklärung zu geben, wende ich mich wieder zu der oben

beschriebenen Tabelle. Aus dieser Tabelle wird die ganze Morgenzahl des einzutheilenden Hochwaldes nach den verschiedenen Unterabtheilungen in eine Summe gebracht, um den Inhalt des ganzen Waldes zu finden.

Nun ist zu bestimmen, welches Alter der Wald haben müsse, wenn er den höchsten Holzertrag liefern soll. Umstände, als Clima, Lage, Erdreich, geben hiebei den Ausschlag, ob ein 70, 80, oder 90 jähriges Alter das angemessenste sey *).

Gesetzt

*) In der Pfalz wird weniges Buchenholz zu Nutzholz verwendet, der Hauptgegenstand bei denselben, ist das Brandholz. Ein Buchbaum hat zwar im 70, 80, 90sten Jahre unter guten Umständen sein Wachsthum noch nicht vollendet; allein je stärker derselbe wird, desto breiter wird seine Krone, und desto mehr stirbt von dem unterständigen Holze ab, oder vertrocknet. Viele dieser Waldungen in kalten Thälern oder hizigem Sandboden, welche oft durch Hinwegnahm des dörren Laubes ihres natürlichen Dunges und Bedeckung der Wurzel beraubet werden, fangen im 50, 60 oder 70sten Jahre schon an, am Stamme und den Aesten stark mosigt zu werden, langsam zu wachsen, oder gar abgängig zu werden. Aus diesen Ursachen kann ein 120 oder 150 jähriger Buchwald zwar zum Theile stärkere Bäume enthalten, und wird doch nicht mehr Holz abwerfen, als in seinem 70, 80, 90sten Jahre. Trift dieses auch nicht ganz zu, so ist doch das gewiß, daß ein im 80sten Jahr gehauener Wald im 120sten wieder mit 40 jährigem Holze bestellet seyn kann, und dieses mit dem 80jährigen möchte in der Totalität bey genauer Berechnung mehr abwerfen, als das 120 Jahr alte. Lezteres Holz ist auch im Brande nicht so gut, als ersteres. Ueberhaupt sind Versuche von Forstmännern verschiedener Gegenden, und unter verschiedenen Umständen, über die Zunahme eines Baumes in seinem ersten mittel- und hohen Alter, und Vergleichungen

Gesetzt nun der einzutheilende Buchwald enthalte 2807 Morgen, und das gewählte Alter sey 75 Jahre; so wird mit 75 in 2807 getheilet, und auf diese Art 37 Morgen gefunden, welche jährlich als der 75ste Theil abgeholzt werden könnten; im Falle der Wald nach der Morgenzahl eingetheilt, und jährlich gleichviele Morgen gehauen werden sollten.

Dieß wird untersucht, um zu erfahren, wie viele Jahre die jungen nicht nach Klafterzahl abgeschätzten Schläge seiner Zeit aushalten können, oder, welches einerley ist, zu finden, wie viele Jahre wegen solchen an 75 abzuziehen, und in wie viele Jahre der abgeschätzte Holzvorrath einzutheilen.

Es sollen nun die jungen Schläge 375 Morgen enthalten: so wird mit 37, als der jährlich zu hauenden Morgenzahl, in 375 getheilt, wodurch die Zahl 10 oder 10 Jahre erhalten werden, welche die jungen Schläge vom 66sten bis 75sten Jahre aushalten müssen, und für das abgeschätzte Holz blieben 65 Jahre übrig *).

Man nehme nun an, der abgeschätzte Holzvorrath bestehe in 73195 Klafter, so wird diese Zahl mit 65 getheilt, und 1126 als die Klafterzahl gefunden, welche jährlich gefällt werden kann.

chungen hierüber von grosem Nuzen. Wer Eichen und Buchen gesehen, die in einer Gegend im 40sten Jahre so stark waren, als in andern im 80sten, dem sind einzelne angestellte Versuche nicht zureichend.

*) Hiebey wird jedoch vorausgesezt, daß sich die jungen Schläge in unverdorbenem Zustande befinden, und im gehörigen Verhältnisse, also nicht im Uebermas vorhanden sind. Wäre dieses, so machte es bey der Eintheilung eine Ausnahm von der Regel nothwendig.

und dem zu erzielenden Zwek ganz entgegen gesezt. Hier sind die Gründe.

1) Wegen vorhergegangenem Ausblenden, Verschiedenheit des Erdreichs, Holzwuchses und andern Ursachen mehr, finden sich lichtstehende oder verkrupte Distrikte, welche per Morgen 8, 10, 12 bis 20 Klafter abwerfen; aber auch andere wohlbestellte, worauf p. Morgen 30, 40 bis 50 Klafter geschlagen werden können.

2) Das meiste Eichen-Bau- und Nuzholz wird in der Pfalz in Buchwaldungen gezogen, und das wenigste in Forlen- und reinen Eichwaldungen; eines Theils, weil die Eiche von dem verfaulten Buchenlaube viele Nahrung erhält, und andern Theils, weil solche in einem geschlossenen Buchenholz mit in die Höhe wächst, und sich besser strekt, als da, wo sie rein steht: und endlich, weil unter solchen Verhältnissen, die Eiche in bergigten Gegenden, gleich der Buche, auf der Mitternacht- und Morgenseite besser gedeihet, als an der Mittags- und Abendseite. Ist nun ein solcher Distrikt wohlbestellt, 80 Jahre alt, es finden sich aber viele gesunde und im Zunehmen stehende Eichen darinn, so werden solche bis zum Wiederhieb verschont, weswegen ein solcher Waldtheil weniger Brandholz als ein reiner Buchwald abwirft.

3) Der Staat braucht alle Jahr Holz, und nach meiner Meinung ist die Waldwirthschaft da am besten eingerichtet, wo ein Jahr so viel Brandholz gefället wird als das andere, und wo man so viel Kenntniß von den Waldungen hat, daß man es nachhaltig thun kann. Weis man den

jähr-

jährlichen Ertrag, und die jährliche Bedürfniß: so weis man, ob der Staat hinlänglich oder nicht hinlänglich versehen sei; und man kann alsdann die Masregeln ergreifen, bey sich findendem Mangel, den Abgang anderswoher zu erhalten, oder seinen Nachbarn zukommen zu lassen, was man über die Bedürfniß hat.

Dieser Zweck läßt sich nun bey Hochwaldungen von obbeschriebener Art, wenn sie nach der Morgenzahl eingetheilt werden, nicht erreichen. Z. B. ein Forst habe so viel Hochwald, daß jährlich 30 Morgen zu Schlag gehauen werden könnten; es seyen zugleich Distrikte vorhanden, welche zur Zeit ihrer Haubarkeit per Morgen nur 12 Klafter abwerfen: so erhielt man in den Jahren, wenn solche die Reihe träfe, 360 Klafter. Andere Distrikte seyen so bestellt, daß per Morgen 40 Klafter fallen könnten; kömmt nun ein solcher zum Hieb, so ist der Jahrsertrag 1200 Klafter. Diese oder eine ähnliche Verschiedenheit, kann unmöglich den Bedürfnissen des Staates entsprechen.

Aus diesen und ähnlichen Gründen, welche alle hier anzuführen zu weitläuftig wäre, wurde bey vorgemeldten Waldungen die Eintheilung nach der Morgenzahl verworfen, und jene nach einer bestimmten Klafterzahl vorgezogen. Oder besser, beyde Eintheilungsarten wurden mit einander so verbunden, daß ein Mittelding entstand, welches der Natur des Waldes und zugleich der Bedürfniß am angemessensten war; und wobey die gegenwärtige Zeiten erhalten, was sie erhalten können, und zugleich für künftige Zeiten gesorgt wird, daß auch die nicht zu kurz kommen.

Um nun von dieser Eintheilungsart nähere Aufklärung zu geben, wende ich mich wieder zu der oben

beschriebenen Tabelle. Aus dieser Tabelle wird die ganze Morgenzahl des einzutheilenden Hochwaldes nach den verschiedenen Unterabtheilungen in eine Summe gebracht, um den Inhalt des ganzen Waldes zu finden.

Nun ist zu bestimmen, welches Alter der Wald haben müsse, wenn er den höchsten Holzertrag liefern soll. Umstände, als Clima, Lage, Erdreich, geben hiebei den Ausschlag, ob ein 70, 80, oder 90 jähriges Alter das angemessenste sey *).

Gesetzt

*) In der Pfalz wird weniges Buchenholz zu Nutzholz verwendet, der Hauptgegenstand bei denselben, ist das Brandholz. Ein Buchbaum hat zwar im 70, 80, 90sten Jahre unter guten Umständen sein Wachsthum noch nicht vollendet; allein je stärker derselbe wird, desto breiter wird seine Krone, und desto mehr stirbt von dem unterständigen Holze ab, oder vertrocknet. Viele dieser Waldungen in kalten Thälern oder hizigem Sandboden, welche oft durch Hinwegnahm des dörren Laubes ihres natürlichen Dunges und Bedekung der Wurzel beraubet werden, fangen im 50, 60 oder 70sten Jahre schon an, am Stamme und den Aesten stark mösigt zu werden, langsam zu wachsen, oder gar abgängig zu werden. Aus diesen Ursachen kann ein 120 oder 150 jähriger Buchwald zwar zum Theile stärkere Bäume enthalten, und wird doch nicht mehr Holz abwerfen, als in seinem 70, 80, 90sten Jahre. Trift dieses auch nicht ganz zu, so ist doch das gewiß, daß ein im 80sten Jahr gehauener Wald im 120sten wieder mit 40 jährigem Holze bestellet seyn kann, und dieses mit dem 80jährigen möchte in der Totalität bey genauer Berechnung mehr abwerfen, als das 120 Jahr alte. Lezteres Holz ist auch im Brande nicht so gut, als ersteres. Ueberhaupt sind Versuche von Forstmännern verschiedener Gegenden, und unter verschiedenen Umständen, über die Zunahme eines Baumes in seinem ersten mittel- und hohen Alter, und Vergleichungen

Gesetzt nun der einzutheilende Buchwald enthalte 2807 Morgen, und das gewählte Alter sey 75 Jahre; so wird mit 75 in 2807 getheilet, und auf diese Art 37 Morgen gefunden, welche jährlich als der 75ste Theil abgeholzt werden könnten; im Falle der Wald nach der Morgenzahl eingetheilt, und jährlich gleichviele Morgen gehauen werden sollten.

Dieß wird untersucht, um zu erfahren, wie viele Jahre die jungen nicht nach Klafterzahl abgeschätzten Schläge seiner Zeit aushalten können, oder, welches einerley ist, zu finden, wie viele Jahre wegen solchen an 75 abzuziehen, und in wie viele Jahre der abgeschätzte Holzvorrath einzutheilen.

Es sollen nun die jungen Schläge 375 Morgen enthalten: so wird mit 37, als der jährlich zu hauenden Morgenzahl, in 375 getheilt, wodurch die Zahl 10 oder 10 Jahre erhalten werden, welche die jungen Schläge vom 66sten bis 75sten Jahre aushalten müssen, und für das abgeschätzte Holz blieben 65 Jahre übrig *).

Man nehme nun an, der abgeschätzte Holzvorrath bestehe in 73195 Klafter, so wird diese Zahl mit 65 getheilt, und 1126 als die Klafterzahl gefunden, welche jährlich gefällt werden kann.

chungen hierüber von grosem Nuzen. Wer Eichen und Buchen gesehen, die in einer Gegend im 40sten Jahre so stark waren, als in andern im 80sten, dem sind einzeln angestellte Versuche nicht zureichend.

*) Hiebey wird jedoch vorausgesezt, daß sich die jungen Schläge in unverdorbenem Zustande befinden, und im gehörigen Verhältnisse, also nicht im Uebermas vorhanden sind. Wäre dieses, so machte es bey der Eintheilung eine Ausnahm von der Regel nothwendig.

Bey dieser Eintheilungsart kömmt es vorzüglich darauf an, ob die Abschätzung wahr, oder doch wenigstens an die Wahrheit gränze. Zu hohe Abschätzung gebiehrt Mangel oder Verkürzung für die Zukunft; zu geringe Abschätzung bringt die gegenwärtige Zeiten in unnöthige Verlegenheit, und hat endlich überständige Waldungen zur Folge.

Beyden Fehlern vorzubiegen, bediente man sich der gewöhnlichen Hilfsmittel. Man suchte nämlich Mittelmorgen aus, schätzte solche überhaupt, dann auch von Baum zu Baum ab. Man lies einzeln abgeschätzte Bäume umhauen, um überzeugend zu erfahren, wie sich die Abschätzung gegen den wirklichen Ertrag verhalte; und nach diesen und ähnlichen Untersuchungeu und Vorbereitungen, wurde die Abschätzung der ältern Distrikte vorgenommen.

Bey 30, 40 und 50jährigen Waldungen ist die Sache schon verwickelter, weil hiebey nicht nur der wirkliche Holzbestand, sondern auch jenes in Anschlag gebracht werden muß, was der Baum oder Wald in 50, 40 und 30 Jahren noch anlegt. Allgemeine Regeln können hiebey nicht angewendet werden. In schlechtem Erdreiche legt ein Baum jährlich weniger an, als in gutem. An mittägigen Berghängen wieder weniger, als an mitternächtigen. Ist ein Buchbaum in seinem 30, 40 der 50sten Jahre schon am Stamme und den Aesten stark bemoset, so geht es mit dem Wachsthum langsamer, als bey solchen, welche noch glatten Stamm und Aeste haben. Ist die Richtung der Gipfeläste nach der Höhe, und nähert sich solche einer senkrechten Linie; so ist das Wachsthum fröhlicher, als bei solchen Bäumen, wo diese Richtung horizontal oder gar abwärts weiset. Ein hochschaftiger Baum legt im

Ver-

Verhältnisse mehr an, als ein kurzschaftiger u. s. w. Hier musten also Vergleichungen mit Rucksicht auf diese Umstände zu Hilfe genommen werden *).

Sollte bey all dieser Vorsicht doch ein Fehler unterlaufen seyn, oder die Abschätzung sollte sich zu weit von der Wahrheit entfernen, so kann solches nicht verborgen bleiben. Die Befehle werden alle Jahre ertheilet, in welchem Distrikt das abgeschätzte Quantum gefällt werden muß; und entweder die zu fällende Morgenzahl wird nach Mas der Abschätzung vorgeschrieben; oder wenn wegen anfänglich so nothwendigem Dunkelhauen der Buchwaldungen, zu gewisser Erhaltung des erfoderlichen Unterwuchses, vieles Holz zum Saamenbringen, und Schuz der jungen Pflanzen stehen zu lassen befohlen wird: so wird der einsweilige Ertrag aufgezeichnet, und bei völliger Herstellung des Schlages der ganze Ertrag des Distrikts mit der Abschätzung verglichen, beurtheilet, und wenn hiebey auffallende Abweichungen wahrgenommen werden, so ist es leicht, den jährlichen Ertrag für die Zukunft verhältnißmäsig zu mindern oder zu mehren.

*) Junge Schläge von 1 bis 20, 25 Jahre abzuschätzen hielt man nicht für rathsam, weil ihr Zustand in diesem Alter noch nicht genug entwickelt ist. Aus dieser Ursache werden solche bei der Eintheilung nach Mas ihrer Morgenzahl in Anschlag und Abzug gebracht. Die gegenwärtige Zeit kann dagegen nichts einwenden, und die künftige verliert nichts dabei; weil man in den leztern 25 Jahren mehr Sorge auf junge Schläge verwendete, als in den Vorzeiten, und also diese zu ihrer Zeit, wo nicht mehr, doch eben so viel Holz abwerfen werden, als im Durchschnitte die dermaligen alte Waldungen.

Allein, wenn man zugiebt, daß Forstmänner ein bestimmtes und geübtes Augenmas haben, daß sie sich in der Abschätzung ziemlich gleich bleiben, daß sie Kenntniß vom Holzwuchs nach Beschaffenheit der Lage und des Erdreichs besitzen, daß sie einen frölichen Wachsthum von einem kümmerlichen unterscheiden, daß sie das Anlegen eines im Zunehmen stehenden Holzes zu beurtheilen wissen, daß sie sich bestreben, die Wahrheit zu erforschen, und solche anzugeben; so ist eine merkliche Abweichung so leicht nicht zu befahren.

Nach den Buchwaldungen machen die Nadelholzwaldungen die Hauptgattung der Hochwaldungen in der Pfalz aus, ob es schon an beträchtlichen Eichen-Hochwaldungen nicht fehlet. Tannenwaldungen sind nur wenige vorhanden, und Versuche haben gelehrt, daß wirklich die Forle (Pinus Sylvestris. Linn.) den Vorzug verdiene.

Die Eintheilung dieser Waldungen geschah auf eine ähnliche Art, wie jene bey den Buchwaldungen. Ein 70, 80 bis 90jähriger Forlenwald liefert, nebst vielem Bauholz, einen beträchtlichen Ertrag an Brandholz. Bey dem Schlaghauen bleibt theils einzeln, theils klauerweis, das schönste und gestreckteste Holz stehen, welches bey dem Wiederhieb, oder in einem 140, 160, 180jährigen Alter starkes Bloch- oder Nutzholz liefert.

Die Besorglichkeit, die man in andern Provinzen Deutschlands mit den Tannenwaldungen in Ansehung der Windstürme und Versaamung hat, fallen in hiesiger Gegend bey der Forle hinweg. Es ist seltener, daß ein Forlen-Standbaum vom Winde umgeworfen werde, als eine dergleichen Buche. Und da der Forlensaamen beynahe alle Jahre geräth, so

ist

ist selten eine künstliche Besammung, ausser auf öden Distrikten, erfoderlich.

Die erklärte Waldvermessung und Eintheilung vorbeschriebener Masen besorgt zu sehen, den Geschäftsgang dadurch verkürzet zu haben, daß zwey obere Stellen, unter welche die Beschaltung der Domainen-Waldungen getheilt waren, in eine zusammengezogen wurden *), war Carl Theodorn nicht genug. Er dachte weiter. Wenn beträchtliche Waldbezirke bis hieher öde gelegen, und mit keinem Holz bestanden, ist es nothwendig, solche länger müsig liegen zu lassen, oder ist eine Pflanzung thunlich und ausführbar? Wenn 100 oder 200jährige Waldungen so schlecht bestanden, daß sie nur ein geringes an Holz abwerfen, sind solche nicht zu verbessern, und zu mehrerem Holze zu bringen? Wenn beträchtliche Waldtheile in Sümpfe dergestalt umgeschaffen, daß sie zur Holzzucht untauglich, sind solche nicht trocken zu legen? Wenn die Flozbäche in üblem Stande, so daß das Holz, wegen zu langem Liegen im Wasser und Schlamm, von seiner Güte verliert, sind solche nicht zu verbessern? Wenn die Wege in vielen Thälern und Gegenden mangeln, oder in solch unbrauchbarem Stande sich befinden, daß die Transportkosten selbst den Werth des Holzes übersteigen, und deßwegen auch mehrere geringe Holzgattungen zum Verfaulen im Walde liegen bleiben musten, sind diese Wege nicht herzustellen, und dadurch die Transportkösten zu vermindern? Dieses wurden aber nicht nur bloße Fragen, es musten auch die Antwor-

*) Im Jahr 1787 wurde die Hofkammer und das Oberforstamt unter dem Namen Hofkammerforstamt mit einander verbunden, und im Jahre 1788 zur Hofforstkammer erhoben.

ten gegeben, die Mittel vorgeschlagen und die gutgefundenen ohne Rücksicht auf die gröſere oder kleinere Kostenerforderniß in Ausübung gebracht werden.

Man zog also bey Eintheilung eines Waldes auch zugleich alle seine Gebrechen in Ueberlegung, und schlug die Mittel vor, wie solche zu beseitigen und zu verbessern.

An der Ausführung fehlte es nicht. Es fanden sich Forste, worinn Strecken von 700 bis 800 Morgen seit langen Jahren ganz Holzleer und öde waren, an welche eben so große Strecken gränzten, die nur schlechten Holzbestand aufzuweisen hatten. Man ließ es weder an behöriger Zubereitung des Erdreichs, noch erfoderlicher Einfassung zu Abhaltung des Wildes, noch an dem geeigneten Saamen fehlen; und so wurden im Jahre 1785 auf einem Forst von 8000 Morgen, eben so viele tausend Gulden verwendet, und das Werk die folgende Jahre so fortgesetzt, daß jezt ein frölicher Anwuchs steht, wo noch ohnlängst nur wenige verkrupte Bäume vegetirten. Waren in andern Forsten geringere Blösen, so ward freylich mit geringern Kösten geholfen; allein es ward geholfen, und wäre vielleicht alles in seinem behörigen guten Stande, wenn hie und da Berechtigungen zu Viehwaiden es nicht nothwendig machten, nur nach und nach mit den Besaamungen und Abhenkungen vorzuschreiten.

Man unterließ dabey nicht, auch Versuche mit andern, sonst hier zu Lande seltenen Holzarten zu machen; die Edeltanne, die Fichte und Lerche wurden häufig gesäet; man fand aber gar bald, daß der meistens sandigte Boden für die Forle angemessener sey. An den mittägigen und Abendhängen, wo weder Eiche noch Buche gut gedeihen, und die der Tanne ebenfalls nicht günstig sind, wächst die Forle recht gut; und auf der Mitternacht- und Morgenseite

die Eiche und Buche zu verdrängen, um einem Nadelholze Platz zu machen, fand man gar nicht räthlich *).

Die Verbannung der Sümpfe machte den zweyten Hauptgegenstand der Forstverbesserungen aus. In den beträchtlichsten Forsten hatten selbige nach und nach dermasen überhand genommen, daß schon ein groser Theil des Erdreichs zum Holzwuchs untauglich da lag, und wäre der weitern Ausbreitung kein Einhalt geschehen, so war Gefahr da, daß der dritte Theil eines zum besten Holzstande geeigneten Waldes ersoffen wäre. Im Oberamte Lautern hielt es etwas schwer, die Sümpfe abzuleiten, weil anfänglich kein hinlänglicher Fall zu finden war, und wegen daselbst gewachsenem hohen Torfe, die Wasserwage oft irre führte. Es durfte nur der Torf an verschiedenen Orten, einige Schuhe höher, als an andern gewachsen seyn, so war der Fall nach der Oberfläche von jenem des festen Bodens verschieden. Die Quellen waren auch meistens verborgen, und mit Torf zugewachsen; und der Torf selbst ist dem Zusammenflusse des Gewässers hinderlich, welches sich grosentheils in solchen versenket, und den Sumpf

*) Mit der Robinia pseudo acacia wurden mehrere Versuche durch Säen und Versezen gemacht, allein keiner fiel so günstig aus, daß man hätte gereizt werden können, solche im Grosen zu verfolgen. Die gesetzten wuchsen nur kümmerlich, und die gesäeten, wenn sie auch schön aufgegangen waren, verlohren sich im zweyten und dritten Jahre beinahe gänzlich. Ein Beweis, daß sich diese Holzgattung eher für die kleine Forstwirthschaft, wo man die Pflanzen auf geringen Plätzen einige Jahre pflegen kann, als für die grose schicket; doch wird man in mehrern unserer Forsten Spuren von dieser und vorgemeldten Holzarten antreffen.

unterhält. Eine beträchtliche Menge Gräben zu ziehen war daher erfoderlich, um 1500 Morgen verdorbenen Wald und 1700 Morgen ersoffene Wiesen wieder herstellen zu können. Dieses grose Werk ist wirklich noch nicht ganz vollendet, aber alle Hoffnung zu Erreichung des Zweckes da.

Leichter war die Trockenlegung in dem beträchtlichen Soonwalde Oberamts Kreuznach und in den übrigen Domainenwaldungen Oberamts Simmern, Bacharach und Stromberg; weil es daselbst, bis auf wenige geringe Plätze, an dem erfoderlichen Falle nicht fehlte. Mehr als 30000 Ruthen Gräben sind in diesen Waldungen schon gezogen, und wenn noch einige tausend Ruthen werden aufgeworfen seyn, so ist diese Verbesserung vollendet *).

Die oben bemerkte Summe der Abzugsgräben, wäre bey weitem zur Trockenlegung nicht hinreichend gewesen, wenn man nicht am Fuse der Berge die Quellen mit allem Fleise aufgesucht, und solche mit Fang-

*) Die Gestalt des Soonwaldes stellt einen langen Bergrücken vor. Am Fuse desselben bildet solcher auf beiden Seiten eine schiefe Ebene, welch leztere den gröstem Theil ausmacht. Das Schnee- und Regenwasser von dem Bergrüken und der Ebene hatte, wegen nach und nach entstandenem Sumpfmoose und Grase, keinen Abzug, und blieb bis zur hohen Sommerszeit stehen; das auf dem Bergrücken versunkene Schnee- und Regenwasser, quoll den Sommer hindurch am Bergfusse heraus, und da der Boden in einer gewissen Tiefe Lettartig ist, so fand eine Versenkung nicht statt, wesfalls sich der Sumpf immer mehr verbreitete. Die dort wegen kalter Lage nicht selten erscheinende Frühlingsfröste, waren bey diesen Verhältnissen eine neue Ursache, aus welcher die jungen Holzpflanzen auch da noch öfters erfroren, wo der Sumpf nur anfieng, sich zu verbreiten.

Fang- oder Gabelgräben, welche die Form eines Y haben, aufgefangen, und dann durch einen einfachen Graben, dem besten Falle nach, abgeleitet hätte. Durch dieses Mittel hat man oft mittelst eines oder etlicher Gräben, beträchtliche Distrikte trocken gelegt.

Mit dieser Arbeit wurde im Jahre 1786 der Anfang gemacht, und solche bis hieher fortgesetzt. Die Wirkung ist dermalen schon ganz auffallend, und gewiß ist es erfreulich, wenn man nun an Oertern die schönsten Holzpflanzen frölich prangen sieht, wo vor einigen Jahren alle Hoffnung verschwunden zu seyn schien, den Boden jemalen mehr zur Holzzucht tauglich machen zu können; gewiß ist es angenehm, wenn man nun wieder junge Eichen und Buchen da grünen sieht, wo ihre Urväter im Sumpfe erfroren und vertrocknet, und die elende Krachweide sich schon als eine nachfolgende Afterfamilie eingenistet hatte.

Die zweckmäßigere Einrichtung der Holzbäche machte den dritten Hauptgegenstand der Verbesserung aus. Beynahe in jedem Staate ist es der Fall, daß in Gegenden, wo grose Gebirge, oder das Land eben, am bevölkertsten, und der Ackerbau in der besten Blüte ist, die wenigsten Waldungen zu finden sind. Es war auch natürlich, daß man die Ebene zum Feldbau bestimmte, und die Berggegenden zu Wald belies. Auf der Ebene ist der Pflug und in den Bergen ist die Art leicht zu führen. Hieraus entstand aber das Uebel, daß das Holz dahin, wo man das meiste brauche, aus entfernten Gegenden beygebracht werden muß; und wenn nicht natürliche Hülfsmittel die Sache erleichtern, so erhält das Holz schon einen hohen Preis, bloß durch die Beyfuhr.

Schiffbare

Schiffbare Flüsse erleichtern den Transport; wo solche aber fehlen, verschaffen geringe, zum Flözen eingerichtete Bäche, den gröſten Vortheil.

Vieles Holz, so zu Mannheim und in dieser Gegend verbrannt wird, kömmt auf Flozbächen ins Neckerthal, und auf dem Neker hieher. Das meiſte aber, wird aus dem Neuſtadter Thal auf 10 bis 15 Stunden Weges weit, auf Flozbächen, bis auf eine kleine Stunde oberhalb Mannheim, und von da auf dem Rheine hieher gebracht. Auf einem Arm dieſer Bach, wird auch ein Theil nach Frankenthal und Ogersheim geflözet. Vor 70 Jahren wurde dieſe Bach zum Flözen eingerichtet, war aber noch ſo unvollkommen, daß das Holz, wegen langem Liegen in Waſſer und Schlamm, oft den gröſten Theil ſeiner Güte verlohr, ehe es an den Ort ſeiner Beſtimmung kam. Zu beträchtliche Krümmen, zu ſtarke Breitungen, und Mangel der erforderlichen Staden, waren die Urſache der ſchlechten Flözung: welche alſo durch Geradſtechungen, durch Verengerungen, Erbauung der Staden, und Verwendung vieler tauſend Gulden verbannet worden ſind *).

Zu dieſer Verbeſſerung kam eine andere, die nicht weniger wichtig iſt: Die Herſtellung der Waldwege. Eine Bach entſteht gemeinlich aus mehrern kleinen Bächen, und Berggegenden ſind mit vielen Thälern verſehen. Wirklich fanden ſich mehrere vor, welche weder gangbar noch fahrbar waren. Um nun das Holz aus ſolchen an die Flozbach zu bringen, war

*) Mit der Lauter, auf welcher Bau- und Brennholz aus dem Oberamt Lautern nach Kreuznach geflözet wird, ſind ähnliche Verbeſſerungen vorgenommen worden.

war kein anderes Mittel, als die darinn befindliche kleine Wässer oder Bäche, durch mehrere Schutzen oder Wöge zu spannen, und auf solchen das Holz heraus zu flözen. Bey dieser elenden Flözung verstrichen oft Jahre, das gefällte Holz an die Hauptflozbach zu bringen, und dadurch verlohr das Scheitholz schon den gröſten Theil seiner Güte. Prügelholz, welches weniger als 3 Zoll im Durchmesser hielt, wurde um deswillen nicht als flozbar angesehen, weil es in den kleinen Bächen versporte, sich verbrockelte, und ganz verlohr, ehe es an die Hauptflozbach kam, es blieb daher zum verfaulen im Walde liegen, oder wurde auf Haufen gebracht und verbrannt, um die Asche davon zu gewinnen.

Nutzholz, welches in dergleichen Thälern fiel, kostete, weil es nicht geflözet werden konnte, beinahe eben so viel, über die Berge aus dem Walde zu schaffen, als es werth war. Man hauete es daher meistens zu Scheitern und warf es zum Brandholz.

Diese Mängel wurden dadurch beseitiget, daß man die kleinen Bäche zum Flözen für untauglich erklärte, und dagegen mit grosen Kösten gute fahrbare Wege oft eine Stunde Wegs weit herstellen ließ, auf welchen das Nutz- und Brandholz im Sommer auf Wägen, und im Winter zur Schneezeit auf Schlitten zur Hauptflozbach gebracht wird.

Die Folgen dieser Bach- und Wegverbesserungen waren gros und wichtig für das Publikum. Das Holz wird jezt in besserer Güte an seinen Bestimmungsort gebracht, von gutem Holze braucht man weniger, als von halb verfaultem; folglich wird die Gröse des Bedürfnisses vermindert, also ein Mittel gegen den Holzmangel erzielet.

Der-

Schiffbare Flüsse erleichtern den Transport; wo solche aber fehlen, verschaffen geringe, zum Flözen eingerichtete Bäche, den gröſten Vortheil.

Vieles Holz, so zu Mannheim und in dieser Gegend verbrannt wird, kömmt auf Flozbächen ins Neckerthal, und auf dem Neker hieher. Das meiste aber, wird aus dem Neustadter Thal auf 10 bis 15 Stunden Weges weit, auf Flozbächen, bis auf eine kleine Stunde oberhalb Mannheim, und von da auf dem Rheine hieher gebracht. Auf einem Arm dieser Bach, wird auch ein Theil nach Frankenthal und Ogersheim geflözet. Vor 70 Jahren wurde diese Bach zum Flözen eingerichtet, war aber noch so unvollkommen, daß das Holz, wegen langem Liegen in Wasser und Schlamm, oft den gröſten Theil seiner Güte verlohr, ehe es an den Ort seiner Bestimmung kam. Zu beträchtliche Krümmen, zu starke Breitungen, und Mangel der erforderlichen Staden, waren die Ursache der schlechten Flözung: welche also durch Geradstechungen, durch Verengerungen, Erbauung der Staden, und Verwendung vieler tausend Gulden verbannet worden sind *).

Zu dieser Verbesserung kam eine andere, die nicht weniger wichtig ist: Die Herstellung der Waldwege. Eine Bach entsteht gemeinlich aus mehrern kleinen Bächen, und Berggegenden sind mit vielen Thälern versehen. Wirklich fanden sich mehrere vor, welche weder gangbar noch fahrbar waren. Um nun das Holz aus solchen an die Flozbach zu brin-

*) Mit der Lauter, auf welcher Bau- und Bren
dem Oberamt Lautern [illegible] Kreuznach geflözet
ähnliche Verbesseru[illegible]nmen worden

[illegible]

für das Publikum.
Hitze an seinen Be-
tem Holze brauchs
ütem; folglich wird
mindert, also ein
ielet.

Dermalen stözet man nicht nur Prügelholz, welches im Durchmesser 3 Zoll hat, sondern auch jenes, so nur einen Zoll dick ist; ja sogar Stockholz wird gegraben und gestözet. Dadurch wird die brauchbare Holzmasse vermehrt; folglich abermal ein Mittel gegen Holznoth aufgestellt.

Das Nutzholz kann mittelst der hergestellten Fuhrwege bequem zu Schneidmühlen u. s. w. gebracht werden; folglich Steuerung des Holzmangels auch auf dieser Seite.

So gelangte man nun durch die beschehene Vermessungen und Eintheilungen zur Erkenntniß des wahren Ertrags, welchen vorzüglich die Domainen-Waldungen, in ihrem dermaligen Zustande, liefern können; und so erhält der Staat von deren jährlichem Ertrage sein verhältnißmäsiges Bedürfniß.

Die zeitige Besorgung, Besaamung und erfoderliche Nachhilfe der lichtstehenden Waldungen, und hauptsächlich der jungen Schläge, verspricht der Nachkommenschaft das im Ueberflusse, woran unser Zeitalter bereits Mangel leidet.

Durch Bepflanzung der öden Distrikten und Verbannung der Sümpfe werden Waldtheile zu Holz gebracht: abermal Hofnungsvolle Aussichten des frohesten Holzvorrathes für Kinder und Kindeskinder.

Endlich leistet die Verbesserung der Wege und Bäche dem Landmanne den tröstlichen Behuf, mit weniger Unkosten, und minderm Zeitverlust, nebst Schonung seines Viehes, Schiff und Geschirres, das nothwendigste Lebensbedürfniß zu erhalten.

Heil

Heil dir, weiser, grosmüthiger Fürst, vielgeliebtester Carl Theodor, der du so väterlich für das Wohl deines Volkes sorgest! Deine Sorgen sind gekrönet, mit seltener Wirklichkeit! Wir bewundern die Vervollkommnung unseres Ackerbaues, und verdanken es dir; wir freuen uns über die Aufnahme und Vermehrung unserer Gewerbe, und unsere Seele sagt: das hat Carl Theodor für uns gethan, — Der Bürger und der Landmann jauchzet, beym frohen Genuße des Seinigen, und tausende von Segenswünschen steigen aus dem Herzen deiner dich kindlich liebenden Unterthanen zum Throne des Vergelters für dein Wohl, für deine Erhaltung, empor.

Durchdrungen von der sanften Pflicht unserer tugendhaften Mitbürger, sey es auch einer Gesellschaft, die ihr Daseyn, ihre Thätigkeit, ihren Nutzen ganz allein Euer Churfürstlichen Durchleucht zu verdanken hat, gnädigst vergönnet, für die Erhaltung und das Heil eines Fürsten zu bethen, dessen erhabenen Regententugenden ein dankbares Volk so gerne huldiget. Lange regiere über uns Carl Theodor, der glückliche, der sanfte; und am fernen Horizonte künftiger Zeiten glänze der heutige segenreiche Tag noch oft hervor.

V.

V.

Neue Landesherrliche

Verordnungen

in Forst- und Jagd-Sachen.

V.

Neue Landesherrliche

Verordnungen

in Forſt- und Jagd-Sachen.

I.

Marggräflich-Badiſche Verordnung die Oberforſtamtliche Ober-Aufſicht auf die Privat-Waldungen und die Wald-Frevel in denſelben betr.

Auf den erſtatteten Vortrag, wie in Zukunft die Oberforſtleylichkeit in den Commun und Privat-Waldungen auszuüben, und wie es mit denen Forſtſtrafgeldern in Zukunft zu halten ſey, iſt nachſtehende Verordnung Serenissimi erfolgt, welche andurch zur allgemeinen Eröfnung und Nachachtung bekannt gemacht wird, es wird nemlich verordnet, daß:

1) nach den vorliegenden Landesgeſetzen und der Landesnothdurft die Gemeine Waldungen gleich den Herrſchaftlichen in genaue und unmittelbare Pfleg genommen, die Herrſchaftliche und gemeine Forſter und Waldſchüzzen, welch leztere von den Eigenthümern derſelben zu erkieſen, von dem Ober- und Oberforſtamt aber zu verpflichten, zu deren fleißigen Beſtreichung und Abtreibung der Holzdieberenen angehalten.

2) Alle Holzabgaben darinn von den Oberforst-Aemtern nach den Kräften derselben und der Bedürfniß der Besitzer abgemessen und selbige jedesmahl mit Zuziehung der Gemeindsvorgesetzten und Waldvorstehern, jedoch mit möglichster Erspahrung der Kosten durch den Forster verrichtet.

3) Deren Cultur und Verbesserung durch forstmäßige Eintheilung derselben und deren Besaamung, Anpflanzung und strenge Verhägung auf das würksamste veranstaltet und vollstrecket.

4) Die gemeine Forstfrevelthädigungen in jedem Ober oder Amt alle Jahr wenigstens einmal, und wo es die Umstände und das Gemeindsbeste erfordert auch mehrmalen in Gegenwart der Gemeindsabgeordneten gehalten, dabey aber

5) der Holzschaden den Waldeigenthümern und Gemeinden im höchsten Werth erstattet, derselbe von den Strafen abgesondert, und neben letztern in eine eigene Columne in Auswurf gebracht, und jenen hingeschrieben.

6) Die Forststrafgelder hingegen nach deren Summirung also abgetheilt werden sollen, daß $\frac{2}{3}$ der Herrschaftlichen Forstrechnung, $\frac{1}{3}$ den Waldinhabern und Gemeinden, und $\frac{1}{3}$ dem Anbringer, es seye derselbe ein Herrschaftlicher oder Gemeinds-Forster oder Waldschütze, zufallen solle, von welchen ausführlichen Gemeinds-Forstfrevel Protocollen

7) Die Oberforstämter den Ober und Aemtern jedesmahl gleich eine beglaubte Abschrift zustellen sollen, um sich daraus zu ersehen, und für die richtige

ige Verwendung solcher Gemeindsgelder sorgen zu können.

Dt. Karlsruhe in conf. Aul; den 31ten Oct. 1787

Frhr. v. Drais
Brauer.

Vt. Salzer.

2.

Marggräflich Badische Verordnung, die Anbring-Gebühren bey den Forst-Freveln.

Von Gottes Gnaden Carl Friedrich, Marggraf zu Baden ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß! Edler Liebe Getreue!

Damit für die Zukunft dem Mißverstand der sub 8ten May 1743 emanirten Verordnung, wornach denen Forstbedienten, Forstknechten und Waldgesellen von allen rügenden, und erweißlich machenden Forstfreveln, welche mit Geld abgestraft worden, und erhoben werden können, durchaus der 3te Theil davon als Denunciations-Gebühr abgegeben werden solle, vorgebogen werde, so haben wir nöthig gefunden, diese Verordnung dahin zu erläutern, daß dem das Oberforstamt und Forstgericht constituirenden Personali falls solche dergleichen Frevler selbst betretten und bestrafen, für die Zukunft keine derartige Gebühr für sich anzurechnen erlaubt seyn solle.

Und machen Euch demnach diesen Unsern Willen zur Nachachtung in jenen Gnaden wissend, wo-

mit wir euch zugethan verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 22ten Octbr. 1790 *).

Ex speciali Sereniſſimi Mandato.

An das Oberforſtamt — — —

C. v. Wöllwarth.
Fr. v. Brauer
von Harrandt.

*) Mit dem Bemerken eingeſchikt, daß zwar vormals 1/3 der Strafe den Denuncianten zugeſchieden geweſen, da ſie aber mit deſſen Empfang bis zu Einziehung der Herrſchaftlichen Strafgelder zuwarten mußten, manchmal auch von interigiblen Strafen gar nichts bekamen, ſchon vor mehrern Jahren die Anſtalt getroffen ſeye, daß dem Denuncianten gleich nach Abhaltung der Forſtfrevelthädigungen, welche ordentlicher Weiſs in jedem Oberforſtamt einmal im Jahr vorgenommen wird, 1/4tel der Strafe exclusive des zugleich angeſetzten Holzerſatzes aus der Forſt-Caſſe baar verabfolgt werde, ohne auf den allenfallſigen Verluſt der Forſtcaſſe durch Ausſtand, Zahlungs-Unfähigkeit, Abverdienen der Strafe mittelſt öffentlicher Arbeit oder Nachlaß Rückſicht zu nehmen. Nur auf den Fall, wann von dem Urtheil des Ober-Forſtamts appellirt und die Strafe ex capite juſtitiae gemindert oder nachgelaſſen wird, hat der Denunciant das empfangene 1/4tel verhältnismäſſig zu erſetzen. Vorzeiten hatten manche Oberforſtmeiſters 1/9 von allen angeſetzten Strafen, der Forſt-Secretair 1/9 und der Förſter 1/9 letzterer hingegen neben dieſem 1/9 noch ein beſtimmtes Pfandgeld welches ihm auf der Stelle bey antreffendem Frevel erlegt wurde. Alles dieſes aber iſt aus den nehmlichen Gründen woraus gegenwärtige Verordnung genommen, bereits längſtens abgeſchaft.

D. H.

3.

Churfürstlich-Bayerische weitere Verordnung die Forst-Einrichtung in Bayern und die Forst-Schule in München betr.

Wir Carl Theodor ꝛc. ꝛc. Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Nachdem Wir seit längerer schon mißfälligst vernommen haben, daß Unsere zum Besten des Landes, und der Nachkommen gnädigst verordnete Forstanstalten durch all mögliche Hindernisse bisher beynahe ganz vereitelt worden; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, hiemit die alt baierische Forstordnung von den Jahren 1598. und 1616. *), und das Mandat vom 14. März 1789, welches im wahren Verstande nichts anders als eine Wiederholung, und Erklärung dieser altbaierischen Forstordnungen ist, zu erneuern. Damit aber diese altbaierische Forstordnung in eine vollständigere Ausübung komme, und eine strenge Subordination im Forstwesen überhaupt, auch eine allgemeine Mitwirkung der Gerichts- und Kastenamten eingeführet werde, so haben Wir die Errichtung eines Oberstforstmeisteramtes in Baiern zum Besten der Unterthanen für nothwendig erachtet.

Wir bestellen also

1mo. Hiezu den Grafen von Thürheim als Oberstforstmeister, den Hofkammerrath Titl. Utzschneider als Forst-Commissair, und Titl. von Thoma als Forst-Fiskal, und versehen Uns zu selben gnä-

*) Eine dieser Forst-Ordnungen steht in Fritschii Corp. Jur. Venat. Foreſt. Part. III. S. 81 und das Mandat von 1789 im Forst-Archiv VI. Band S. 306.

D. H.

digſt, daß ſie auf die Ausübung der baieriſchen Forſtordnungen allenthalben in Baiern ſehen, und von Zeit zu Zeit der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Hofkammer von dem Fortgange oder Hinderniſſe ſchuldigſten Rapport abſtatten werden, von welcher ſodann jederzeit die unaufhaltlich berichtliche Anzeige zu Unſern höchſten Handen erſtattet wird.

Alle Forſtmeiſterämter in Baiern, ſo wie alle churfürſtl. Beamten, und Diener haben alſo dieſem Oberforſtmeiſteramte den gebührenden Reſpect, und reſpective Subordination zu bezeigen, und deſſen Inſtructionsmäßige Anordnungen eben ſo anzuerkennen.

2do. Der Oberſtforſtmeiſter ſoll allemal nach ſeinem ſonſt gewöhnlichen Kammerherrns, oder geheimen Raths-Range, ſo wie der Cameral-Forſt-Commiſſarius, und der Fiscal nach ihrem Raths-Senio in Unſer Hofkammer Sitz, und Stimme haben; jeder derſelben ſolle in den ihn betreffenden Fällen daſelbſt, entweder ſelbſt proponiren, oder einſchlägigen Propoſitionen beywohnen, auf jedesmaliges Berufen des Praeſidii erſcheinen, auſſer ihrem Fache aber (den dermaligen erſten Forſt-Fiscal von Thoma jedoch ausgenommen) der ſonſtig ordentlichen Raths-Frequentirung diſpenſirt ſeyn. Der Oberforſtmeiſter hat auch beſonders noch wegen dem allgemeinen, und Unterthans-Forſtweſen bey Unſer Obern-Landes-Regierung nach oben gemeldten Range Sitz, und Stimme, wozu er jedoch allemal in Fällen, die entweder das Forſtweſen ſpecialiter betreffen, eigens zu berufen iſt; und wenn er in Unſern Geſchäften abweſend, und der Fall dringend wäre, demſelben von Unſer Obern-Landes-Regierung der Cameral-Forſt-Commiſſair zu ſubſtituiren iſt.

3tio.

3tio. Alle Berichte von baierischen Forstmeister-Aemtern sollen an dieses Oberforstmeisteramt erstattet, und von selbem entweder nach der Forstordnung gleich verbeschei[illegible], oder in Fällen, welche in der Instruction nicht entschieden, oder von besonderm wichtigen Umfange, und Belange sind, weitere Anfrage mit ausführlichem Gutachten an Unsere Hofkammer, und von dieser, wo es Rathsordnungs- und Reskriptmäßig ist, an unsere höchste Stelle gemacht werden.

Jeder Forstmeister soll alle Monate seinen Monats-Rapport an das Oberforstmeisteramt einschicken, diese sollen enthalten Nachrichten von allen, was in der Forstmeisterey auf das Forstwesen, und die in dasselbe einschlagende Land-Oeconomie Bezug habendes vorgefallen ist. Neue sowohl botanische, mineralogisch- als auch historische Entdeckungen, (nämlich was an merkwürdigen Alterthümern, alten Gränzsteinen, Monumenten, Strassen, und anders dergleichen im Forste von ihnen angetroffen würde) dann Beobachtungen im Forstwesen, und endlich Vorschläge zur Verbesserung des Forstes, und dessen Benutzung. Ferners soll jeder Forstmeister vom sämmtlich ihm untergeordneten Forst-Personale, vom Oberförster an bis auf den Forstjung hinab, einschlüßig der ihm zugegebenen Forst-Practicanten von ihren besondern Fähigkeiten, Fleiß, oder auch besondern Unfleiß, und Gebrechen in diesen Berichten pflichtmäßige Anzeige machen, worauf unsere Hofkammer in den zu derselben nicht geeigneten höhern, oder besondern Fällen des Verdienstes, oder des Verbrechens zu Unsern höchsten Handen unterthänigst zu berichten hat.

4to. Beym Forstwesen soll durchgehends eine

ſtrenge Subordination eingeführt ſeyn, alſo alle Befehle aufs genaueſte vollzogen werden.

5to. Das Oberforſtmeiſteramt kann ſich jenes Siegels mit der Umſchrift: Churfürſtliches Oberforſtmeiſteramt in Baiern bedienen, welches ihm beſonders zum Amte wird gegeben werden.

6to. Der Oberforſtmeiſter ſoll ohne Cameral-Forſt-Commiſſair, (welchen wir jederzeit aus dem Gremio Unſer wirklich frequentirenden Hofkammerräthen zu benennen Uns gnädigſt vorbehalten) und dieſer ohne den Oberſtforſtmeiſter nichts thun. Obwohl alle Expeditionen, welche bei der Oberſtforſtmeiſteramts-Regiſtratur zurücke bleiben, auch vom Cameral-Forſt-Commiſſair mit unterſchrieben werden müſſen, ſo werden doch die Munda ganz allein vom Oberſtforſtmeiſter ausgefertiget, ausgenommen ſelber wäre abweſend, oder ſonſt legitime verhindert, wo alsdann der Cameral-Forſt-Commiſſaire mit Bemerkung der Abweſenheit die Ausfertigungen zu beſorgen hat.

7mo. Alle Befehle in Forſtſachen gehen von der Hofkammer directe, von andern unſern Collegien zwar auch directe, jedoch vorbehaltlich jedesmal davon an die Hofkammer zu gebender Nachricht ans Oberſtforſtmeiſteramt, welches alsdann die weitere Ausſchreibung an die Subordinirten Forſtämter, und auch andere Gerichts- und Kaſtenamten zu machen, oder in Fällen, welche §. 2. beſtimmt ſind, ad cameram zu berichten, und Reſolution zu erwarten hat.

8vo. Der Oberſtforſtmeiſter, und Cameral-Forſt-Comiſſaire ſollen jährlich, und ohne weitere Befehle abzuwarten, nach Umſtänden und Unverſehens die Forſtmeiſtereyen, jedoch ohne ſich beyde zugleich, auſſer in beſondern erlaubten Fällen, von hier zu entfernen,

sernen, visitiren, und nachsehen, ob die Forstordnung in Ausübung komme, und ob von Niemanden den wohlgemeinten Forstanstalten einige Hindernisse weder directe, noch indirecte gemacht werden.

Im Falle bedenklicher Widersetzlichkeiten von Seiten Unserer Unterthanen hat das Oberforstmeisteramt die Sache summarissime, jedoch den gewöhnlichen Gerichtern unabbrüchig ohne eidliche und nur auf gerichtliche Vernehmung zu untersuchen, und bey Unser Hofkammer, oder in casu vis publicae bey Unser Obern-Landes-Regierung, oder wenn von Unsern Stellen selbst durch Saumsal, oder in andere Wege dem Forstwesen schädliche Hinderniss veranlasset würden, bey Unser höchsten Stelle die Anzeige zu machen.

Bey jeder Forstreise soll ein genaues Diarium gehalten, und selbes zu Unser Hofkammer in extenso, und Unser Obern-Landes-Regierung allenfalls extractive in betreffendem Falle eingesendet werden.

9no. Jedem Forstmeister sowohl, als auch jenen Forstbedienstesten soll es unverwehret seyn, sich ad Cameram zu wenden, aber erst alsdann, wenn das Oberstforstmeisteramt, das Forstgebrechen oder besondere Beschwerden in Sachen sein Amt, oder Person betreffend, nicht abgestellet hat.

10mo. Die alt baierischen Forstordnungen vom Jahre 1598. und 1616. und das Forst-Mandat vom 14. März 1789. sollen bey allen Vorfällen zum Grunde gelegt werden, wenn nicht besondere gnädigste Befehle von Uns vorhanden sind.

11mo. Das Oberforstmeisteramt soll die noch fehlenden Forst-Instructionen für die subordinirten Forstämter projectiren, und ad Cameram zur Ratification einsenden.

12mo.

12mo. Das Oberſtforſtmeiſteramt hat das Recht in jedem Forſtmeiſteramt die Unterthanen mittels Handgelübd an Eidesſtatt ad Protocollum zu vernehmen, Unſere Gerichts- und die Hofmarks-Beamten ſollen ſelbe alſo jederzeit gehörig ſtellen, oder die auf gehörige Requiſition mit ſelben ſogleich abzuhaltenden, allenfalls auch eidlichen Vernehmungs-Protocoll an gedachtes Oberſtforſtmeiſteramt ohne Verzug einſenden, auch ſonſt alles gehörige an Handen geben, was man erforderlich hat.

13tio. Bey Differenzen muß das Jagdweſen dem Forſtweſen allezeit nachſtehen, jedoch hat in Rangſachen Unſer Oberſtjägermeiſter jedesmal vor dem Oberſtforſtmeiſter noch die Praecedenz.

14to. Das Oberſtforſtmeiſteramt ſoll mit dem Oberſtjägermeiſteramte in nöthigen Fällen correſpondiren, und beyde Aemter ſollen einander wohllöblich geben.

15to. In allen Cameral-Forſt-Gegenſtänden ſolle von Unſer Hofkammer, in allgemeinen, oder mit dem camerali coincidirenden dergleichen Forſt-Objecten von Unſer Obern-Landes-Regierung allemal das Oberſtforſtmeiſteramt vorläufig vernommen werden: was aber Juſtiz, und Fiſcaliſche Cauſas betrift, da bleibt es allein bey den bisher geſetzlichen Cameral-Erinnerungen, wobey aber Unſere Hofkammer das Oberſtforſtmeiſteramt vorläufig zu vernehmen, auch niemals auſſer acht laſſen ſolle.

16to. Alle Holztriften, und Holzgärten zu München, Dachau, Rhainhauſen, Trauſtein, und Reichenhall ſtehen unmittelbar unter dem Oberſtforſtmeiſteramte; ſämtliche Holzgärten Inſpectionen ſollen daher immer bey Zeiten das jährliche Bedürfniß daſelbſt anzeigen, damit ſowohl bey dem Holzſchlag, als bey den Triften die nothwendige Vorſehung getroffen

rossen werden könne, auch sollen dieselben monatlich über den Verkauf, oder Consumtion, und den noch bestehenden Vorrath ihre Berichte zum Oberstforstmeisteramte erstatten, die Rechnungen aber noch wie vor bey Unser Hofkammer ablegen.

17mo. Nachdem die zur Reichenhallischen Saline gehörigen Waldmeister bisher unter dem dortigen Salzmayramte gestanden sind, so soll es zwar künftighin noch dabey bleiben, Unsere Hofkammer soll alle Befehle in Forstsachen an das Salzmayramt Reichhall erlassen, aber auch zugleich dem Oberstforstmeisteramte davon abschriftlich Nachricht geben, damit selbes den Waldmeistern von Zeit zu Zeit gehörig nachsehen, und wegen der Wald-Cultur die nöthigen Verfügungen treffen könne.

18vo. Das Oberstforstmeisteramt soll an bequemen Orten, und besonders in der Nähe von volkreichen Städten, auch an Flüssen Magazine Torf, und Steinkohlen nach und nach anzulegen bedacht seyn, und ihm dazu von den einschlägigen Behörden, und Stellen all möglicher Vorschub geleistet werden.

19no. Die Subordinirten Forstmeister-Aemter sollen wenigstens zu Anfang des Sept. eines jeden Jahrs an das Oberstforstmeisteramt das für das künftige Jahr erforderliche Holzbedürfniß bestimmt anzeigen, und die Plätze anführen, wo es geschlagen werden kann.

Worauf das Oberstforstmeisteramt, in so ferne nicht ein besonderer, ungewöhnlicher Fall eintritt, der in der bestimmten Local-Instruction nicht enthalten ist, die Ratification zur Abgabe ertheilt. Sobald die Abgabe geschehen ist, schickt das Forstmeisteramt davon eine tabellarische Uebersicht mit Beysetzung der Preise ans Oberstforstmeisteramt ein, welches

welches sodann alle in eine General-Tabelle zusammenfaßt, zur Hofkammer eingeschickt, von wo sie nach gemachter Revision zu unser höchsten Stelle zu Ende eines jeden Jahres befördert werden sollen.

20mo. Auch solle zu Ende eines jeden Jahres das Oberstforstmeisteramt zu Unser Hofkammer mittels Berichte die tabellarische Anzeige machen, wie viele Tagwerke in jedem Forst geschlagen, wie viel mit Holz Anflug sich zeigen, wie viel mit Holz besäet, und bepflanzet worden seyen, welche Reviere im guten, mittelmäßigen, und schlechten Stande, und wie die Wildbahnen bestellt seyn.

21mo. Da alles auf der Geschicklichkeit der Förster beruhet, so soll also gleich die schon anno 1786 gnädigst begnehmigte Forstschule in Gang kommen; Wir ernennen hierzu als Professor den Titl Dazl, und als Repetitor, und Zeichnungsmeister den Igney Dillis; Titl Schlicher soll zum practischen Unterricht vorzüglich gebraucht werden.

22do. Die Forstschule soll unter der Direction des Oberstforstmeisteramts ganz allein stehen, und von selbem von Zeit zu Zeit die nöthigen Anzeigen bey der Hofkammer, und von dieser bey Unser höchsten Stelle gemacht werden.

23tio. Die Forstschule muß von all jenen besucht werden, welche in unsere Forstdienste eintreten wollen, indem künftig keiner zu einem Forstdienst angestellt werden soll, der nicht wenigst drey Jahre in der Forstschule zugebracht haben wird, und von da ein hinlängendes Zeugniß seines Fleißes, seiner Wissenschaft, und seiner Aufführung aufweisen kann.

24to. Da nicht alle Förster das Vermögen haben, ihren Kindern etwas lernen zu lassen, so werden hiemit von Uns sechs Stipendien von jährlichen 120 fl. festgesetzt, welches blos armen Förster-

Söhnen

Stiftungen zukommen sollen, und die nun vom Oberstforstmeisteramte ausgesucht werden können.

Diese sechs Forstschüler sollen die Forstschule so lange besuchen, und auf dem Lande nach Anordnung des Oberstforstmeisteramtes so lange praeticiren, bis sie zu einem Forstdienste brauchbar sind, und als Förster wirklich angestellt werden.

Wer zu einem solchen Stipendium sich melden will, muß ein bajerischer Förstersohn seyn, vom guten, gesunden, und starken Körperbau, von untadelhaften Christlichen Sitten, worüber er ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit, und dem Pfarrer beyzubringen hat; er muß wenigst zwölf Jahre alt seyn, behend lesen, und schreiben, auch die 5 Species rechnen können.

Wenn er die Jägerey schon gelernet hat, so soll ihm dieses den Vorzug vor andern geben.

Denjenigen, welche keine Stipendien haben, gelten die nämliche Bedingnisse, doch müssen sie für jeden Cours, derer Zwey in jedem Jahre seyn sollen, eilf Gulden für die Lehre bezahlen.

Die Jägerjunge in Unserm Jägerhause sollen allerdings den unentgeldlichen Zutritt in die Forstschule haben, und durchgehends unsern Stipendianten gleich gehalten werden.

Die Lehre in der Forstschule soll in 8 Course, nach dem beyliegenden Plan, also in 4 Jahren vollständig gegeben, das Lehrbuch aber von Unser Hofkammer auf Vorschlag des Oberforstmeisteramts noch bestimmt werden.

2sto. Es soll in Zukunft von der Paque auf gedient werden, es kann also keiner mehr Oberförster werden, der nicht zuvor Förster war, und keiner mehr Forstmeister, der nicht zuvor Oberförster gewesen, oder wenigstens noch erfüllten übrigen Schuljahren

führen solche stuffenweise Dienste practisch, und pflichtmäßig geleistet hat.

Die Förster-Söhne sollen zwar den Vorzug haben, doch sollen selbe vor der wirklichen Anstellung allezeit in Concursen streng geprüft werden.

26to. Die Forstprüfungen sollen jederzeit vom Oberstforstmeisteramte allein vorgenommen werden.

Als Examinatoren sitzen bey, der Oberforstmeister, Cameral-Forst-Commissaire, noch ein von Unserm Hofkammer-Praesidio zu benennender Hofkammerrath, und die Professoren der Forstschule.

Die Prüfungs-Protocollen müssen ad cameram mit dem Oberstforstmeisteramts-Gutachten eingesendet werden.

Wo aber zugleich mit dem Forst- ein Jagddienst verbunden wäre, soll der um solchen Dienst sich stellende sich nicht nur der gehörig erlernten Jägerey wegen legitimiren, sondern auch bey der dießfalls eintretenden Prüfung, und Examen der Gejaydamtsverwalter beygezogen, und dann neben dem Oberstforstmeisteramts auch der Oberstjägermeisteramts-Bericht erstattet werden.

27mo. Das Oberstforstmeisteramt giebt dem Forstmeister-Pfleg-Kasten- und andern Aemtern Churfürstliches Forstmeisteramt, Churfürstl. Pfleg- oder Kastenamt: diese letztern Aemter aber geben dem Oberstforstmeisteramt: wohllöbliches Oberforstmeisteramt in Baiern.

28vo. Nachdem das Oberstforstmeisteramt das Forst-Personale ohne weitern Anstand Instructionsmäßig mit Gefängenheit bestrafen kann, so wollen Wir auch von ihm die Empfehlungs-Berichte für die sich durch Treue, Fleiß und Wissenschaft auszeichnenden Forstmänner jederzeit gnädig aufnehmen

men, und die von ihm angetragenen Belohnungen zur Aufmunterung jederzeit gerne verwilligen.

2900. Wir begnehmigen hiemit auch die eingeführte Forst-Uniforme. Der Oberstforstmeister trägt zum Kennzeichen 3 Rosen, auf den Epaulettes, und von der linken Schulter zur rechten Hand herabhangend die Wald-Art von Elfenbein, auf selbe Art, wie von der Jägerey das Hifthorn getragen wird. Der Forst-Commissair 2 Rosen, und der Forstmeister eine Rose.

Der Oberförster, welcher unter einem Forstmeister eine ganze Forstmeisterey mit zu besorgen hat, trägt nur eine Epaulette.

Alle Titular Oberförster hören hiemit auf, und das ganze Forst-Personale wird zur strengsten Subordination hiemit nochmals bey Unser höchsten Ungnade angewiesen.

Wir gewärtigen von allen Seiten die gehörige Ausübung der Forstordnung, und Befolgung dieser Unser gnädigsten landesväterlichen Verfügung, und wollen solche zu diesem Ende in öffentlichen Druck legen lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 16. Nov. 1790.

Carl Theodor Churfürst.

(L.S.)

Vt. Graf von Vieregg.

Ad Mandatum sereniſſimi Dni. Electoris proprium.

B. Krauß.

Gegenstände der neuerrichteten Forstschule im

Winter = Cours.

1.

Arithmetik.
Grundlinien der Geometrie.
Schönschreibkunst.

2.

Angewandte Mathematik.
Forstnaturkunde.
Technologie.
Plan Zeichnung.

3.

Forst = Mechanik.
Land = und Wasserbaukunst.
Forst = Camerale.
Technologische Zeichnung.

4.

Fortsetzung des Forst = Camerals.
Fortsetzung der Forstpolizey.
Forst = Jurisprudenz.

Sommer = Cours.

1.

Forstbotanik.
Mathematische Rechnung.
Schönschreibkunst.

2.

Forstbotanik.
Forstnaturgeschichte.
Praktische Feldmeßkunst.
Plan Zeichnung.

3.

Forstpolizey.
Forstrechnung, und Taxation.

Forste-

Fortsetzung des Forst-Cameralis.
Architektonische Zeichnung.

4.

Praktische Ausübung.
Aufsätze, und Berichte, kleine Abhandlungen, Befehle, Tabellen, Forstpläne, Forsttaxationen, Risse zu Land- und Wassergebäuden ꝛc.

4.

Erneuerte Chur-Pfälzische Floz-Ordnung.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis von Bergen-op-Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Unsere Landesväterliche gnädigste Fürsorge war seit unserer unter Gottes Beystande angetretenen und in einer zahlreichen Jahren Folge beglückt fortgesetzten Regierung unserer gesammten Staaten unter anderen stets unabläßig und vorzüglich dahin gerichtet, damit es unseren treuesten Unterthanen an keiner Gattung der Lebensbedürfnissen gebrechen, sondern sie eines hinlänglichen Vorraths im billigen Preise gesichert seyn mögten. So gewiß nun hierunter das Brandholz gehöret, woran die Mangelsbesorgnuß in unserer bereits im Jahr 1711 zum

Druck beförderten Churpfälz. Forstordnung geäussert worden ist, mit so vielem Anliegen suchten Wir solchem durch die nach und nach erlassene Verordnungen und sonstige getroffenen Einrichtungen zu steueren.

In diesen besten Absichten, und um, besonders unserer Churpfälz. Residenz, dann der dritten Hauptstadt Frankenthal, auch denen übrigen umliegenden, mit eigenen Waldungen gar nicht, oder doch nicht hinreichend versehenen Ortschaften hieran keinen Mangel zu lassen, sind an den von unseren nächsten hohen Herrn Vorgänger an der Chur christmildesten Gedächtnuß angelegten verschiedenen Floz-Bächen, während unserer Regierung viele kosthare Verbesserungs-Vorkehren in der Absicht getroffen worden, um den Unternehmeren der von Zeit zu Zeit bestandenen Holzlieferungen in bestimmter Klafterzahl und Preisen keine Entschuldigung ihres etwa nicht erfüllten Versprechens übrig zu lassen.

Nach Erheischung der Zeit und Umständen haben wir den verträglicher ermessenen gnädigsten Entschluß gefaßt, dergleichen Lieferungs-Contrakten, deren der gegenwärtige mit dem Monat Mai kommenden Jahres sich endiget, zu umgehen, und nach dem Wunsch unserer lieben Unterthanen, jedermann das freye ungehinderte Flözen des Holzes auf unseren Flozbächen, jedoch blos zum Behuf des Churpfälzischen Publikums und dessen Verkauf an den hiesigen Rhein- und den übrigen Holzhöfen, wohin die Flozbäche ihre Richtung haben, im gutfindenden Marktpreise zu verstatten, als worin wir auch nach Abzug der eigenen Bedürfniß den Ueberschuß aus unseren Kammer-Waldungen zu erlassen gnädigst entschlossen sind, und ist die diesfallsige Verkündung

bung bereits gegen Ende des vorigen Jahrs den offentlichen Zeitungs-Blättern einverleibet worden.

Dieser Einrichtung nun gedeihlichen Fortgang und Dauer zu verschaffen, wobey es auf die bestmöglichste Beförderung des Flözens vorzüglich ankömmt, haben Wir auf eingeholten Beyrath unserer Churfürstlichen Regierung und Hof-Forstkammer, und die dort erstattete Vorträge der gnädigst ernannten Holz-Commißion die alte Flozordnung vom 26. August 1757 erneuert, gemehret und verbessert, wie folget:

Erster Absatz.

Der Rhein und Necker sind die Hauptflüsse, auf welchen jeder ungehindert Holz zum Behuf der Churpfälzischen Unterthanen herbeyführen mag, eben dieses findet aber auch Statt in Ansehung der Speier- und Reh- dann Hochspeier- und Leimbach, auch übrigen in den Oberämtern Neustadt und Lautern.

Zweyter Absatz.

Zu Vermeidung der sonst nicht zu beseitigenden vielen Unordnungen, Hemmungen, Verkürzungen und darüber beständig zu besorgenden Klagen aber, soll nicht jeder Gewerber sein in gröserer oder geringerer Anzahl zusammengebrachtes Holz auf jezt besagten Bächen selbst flözen dörfen, sondern gehalten seyn, der dazu einverstanden von der Churfürstl. Regierung und Hofforstkammer angestellt werden sollenden Holz-Floz-Gesellschaft sich zu bedienen, die hierunter eine bestimmte Verhaltsvorschrift, und zugleich einen Tax der Belohnung für ihre diesfallsige Bsorgung erhalten, und davon auch das Publikum durch den Druck belehret werden wird, bis dahin aber bleibt jedem

anheim, mit der noch zur Zeit bestehenden Gesellschafft gutfindende Einverständnuß zu treffen.

Dritter Absatz.

Damit aber hiebey allen sonst nicht wohl zu vermeidenden Zwist unter beyden der Floz-Gesellschaft und denen Holzeigenthümern wegen des Abganges und Senkholzes vorgebogen werden möge, wofür in der alten Ordnung von jedem Hundert eine sichere Klafterzahl festgesetzt war, welches zum schädlichen Aufenthalt der Flözung, eine ohnehin wegen vielfältigem Mangel des Raums nicht thunliche Kösten veranlassende Auffetz- und Abzählung des Holzes und ein neues Einwerfen in die Bach erfordern würde, so wird anmit festgesetzet, daß durchgängig der Eigenthümer, wie den Abgang tragen, also das Senkholz für sich behalten, doch die Gesellschaft für alle diebische Entwendungen und Schaden, wenn sie oder die ihrige daran mit- oder unmittelbar erweislich Schuld tragen, haften sollen.

Vierter Absatz.

Hiebey muß gleichwohl die Vorsicht eintreten, damit weder die herrschaftliche Bachstaden-Gelder, noch der der Gesellschaft gebührende Flözerlohn benachtheiliget werden, wes Endes den Gewerbern bey 50 Rthlr. Straf verboten wird, einiges Holz, ausser an den Holzhösen, die darzu unsere Regierung bestimmen wird, auszuschlagen, und vor der Aufnahme und Abzählung durch die Cameral-Bachaufseher zu verkaufen, welcher Verrichtung immer ein Glied der Floz-Gesellschaft und der Holz-Gewerber nach Gutfinden beywohnen kann.

Fünfter Absatz.

Eine Haupt-Obliegenheit der Floz-Gesellschaft

ist

ist auch zum Besten des Gewerbers und Beförderung des Flözens den Nachzug des Holzes, besonders in den Bächen hinter Neustadt fleißig zu besorgen, damit nicht widrigens vieles im Wasser liegen bleibe, an seiner Güte verliere, und mehr als beym ordentlichen Flözen senk werde; dieselbe Gesellschaft hat mithin bey der Verflözung einer kleinen Parthie Holz aus den Bächen bis nach Neustadt den Nachzug auf der Stelle vorzunehmen, bey stärkern aber, nach Flözung jeder 1000, wenigstens 1200 Klafter, mit Einbegriff des Nachzugholzes, oder, welches auf eines hinauskauft, zu jedem zweiten Floz, der durch die Neustadt gelassen wird, bey der weitern Flözung von Neustadt bis Mannheim, Oggersheim und Frankenthal dahingegen hat es bey der bisherigen Einrichtung, daß der Nachzug nach jedem Floz sogleich besorgt werden muß, das Bewenden.

Sechster Absatz.

Das Flözen in kleinen Parthien von 50 bis 100 Klafter aus den Thälern hinter Neustadt, weil nach der bewährten Erfahrung, daß sich hiebey das Holz meistens an den Staden anlege, und dadurch fast eben so grose Kösten, wie bey einer beträchtlichen Flözung, zu Fortschaffung des Nachzuges veranlaßt werden, um so weniger gleichgültig nachgesehen werden, als leicht andurch eine Steigerung in dem Flözerlohn, somit auch im Verkaufs-Preise des Holzes zum Schaden des Publikums veranlaßt werden könnte, es soll also

a) die Parthie, welche aus den Thälern bis Neustadt verflözet werden will, geringstens 500 Klafter Neustadter Masung betragen.

b) eine geringere von etwa 150 wird eben dadurch nicht zwar verbotten, gleichwohl ist die Gesell-

schaft zur Flözung um den gesetzten Preiß nicht gehalten, sondern ihr erlaubt, sich diesfalls mit dem Gewerber besonders zu vereinbaren, dahingegen

c) muß jedes Floz, daß von Neustadt anher verbracht werden will, geringstens 400 Klafter Neustadter Masung enthalten, um nicht sonsten wegen den vielen bis zur Verführung über den Rhein eingehalten werden müssenden Ruhe-Punkten das Flözen zu hemmen.

Siebenter Absatz.

Nach dem aus Ueberzeugung von der Nothwendigkeit bestehendem Herbringen kann und darf auf der Hochspeierer- und Leimbach nur im Frühjahr bis den alten Georgentage, und im Spatjahr vom Michels Tag bis gegen den Winter, dahingegen auf den übrigen Bächen bis Mannheim, Frankenthal und Oggersheim das ganze Jahr hindurch geflözet werden.

Zu Vorbeugung aller hiebey vorfallen könnenden vielen Unordnungen und Hemmungen, die ein Floz dem andern veranlassen könnte, und der damit verbundenen Strittigkeiten unter den Gewerbern hat es aber

a) für die Zukunft wie bis anher dabey das Bewenden, daß niemand einiges Holz einwerfen darf, bevor er bey der Bach-Inspection die behörige Anzeige von seinem Vorrath, mit Benennung des Orts, wo es sitzet, gemacht, und schriftliche Erlaubnuß, die ihm auf der Stelle unentgeldlich, wann kein erheblicher Anstand vorwaltet, ertheilt werden wird, dazu erhalten hat.

b) Das an der Hochspeierer und Leimbach sitzende Holz hat im Frühling bis den alten Georgen Tag, und von dem Michelstage gegen den Winter allemal

allemal den Vorzug vor dem an der Speier-Bach und übrigen, und eben solchen auch

c) an erst bemeldten beyden Bächen jene Gewerbere, welche dort 500 Klafter auch darüber zum Einwerfen vorräthig haben; damit nicht durch das bey kleineren Flözen zeitverderbliche Nach- und Ausziehen des Senkholzes die gröfere Flözungen gehemmet werden. Gleichwohl

d) wird vor Endigung der gesetzten Flozzeit auch zu Fortbringung der geringeren, eine besondere Forst von etwa 14 Tggen beraumet werden.

e) Da auch gewöhnlich im Früh- und Spatjahre die Bäche vieles Wasser haben, sohin es leicht thunlich, daß wenn ein Floz zu Mannheim anlanget, ehe er über den Rhein verführet wird, zugleich ein anderer nach Oggersheim oder Frankenthal verbracht werden kann, und es dabey sich zutragen mag, daß ein Holz Gewerber zugleich einen Vorrath an der Hochspeierer und Leimbach, dann einen anderen an der Speierbach sitzen hat, so hat dieser das Flözen auf der Leimbach zwar vorzüglich zu betreiben, jedoch von dem aus der Speierbach in gleicher Zeit so viel mitzuflözen, als nach Neustadt, und so weiters von dort fortgeschaft werden kann, um die Zeit zum Sommerflözen desto besser zu benutzen.

f) Auf der Erlen-Speier- und Helmbach kann das Flözen auch in der Zwischenzeit vom alt Georgen bis Michelstage fort betrieben werden, und dabey behaltet abermal der den Vorzug, welcher eine beträchtlichere Holz-Menge vorräthig hat, wäre aber zu deren Fortschaffung die Zeit eines Monats nicht hinreichend, so muß er nach dessen Verlauf die Bach räumen und den geringern Flözern den Platz machen, denen zu Fortschaffung ihres minderen Vorraths eine Zeit von etwa 14 Tägen oder 3 Wochen

vergönnet, alsdann aber jenen wieder ein Monat lang zu fernerem Gebrauch der Bächen zugelassen werden soll. Gleichwohl

g) Behaltet in allen Fällen ohne Ausnahme das Holz aus denen überrheinischen Cameral-Waldungen den Vorzug im Flözen, welches in Behuf unserer Hofhaltung, Dikasterien, und Garnison erfordert wird, und an denen Bächen in Bereitschaft stehet.

h) In die Flözung im Frühjahr und Herbst als den Wasserreichesten Zeiten mit solchem Ernste zu betreiben, daß nicht nur am Rhein dahier steets Holz zur Ueberfahrt vorhanden seye, sondern auch das Flözen nach Neustadt, Oggersheim und Frankenthal seinen ununterbrochenen Gang behalten möge, in der übrigen Sommerszeit, wo das Wasser gewöhnlich klein ist, mag hingegen solches an dem Rhein fortgesetzt werden. Uebrigens da

i) zu Herstellung der Floz-Bächen bereits aus Mittlen unserer Hofkammer beträchtlichste Auslagen verwendet worden sind, und noch anhaltend verwendet werden müssen, und andurch den Gewerberen die unverkennbare Vortheile zufliessen, daß das Holz geschwinder fortgeschaft, die Innere dessen Güte mehr gesichert, viele Zeit gewonnen und der Flözerlohn vermindert wird, es mithin an und vor sich billig wäre, den verhältnißmäßigen Ersatz sothaner Kösten von ihnen zu verlangen; so lassen wir es gleichwohl dabey bewenden, daß in Zukunft bis auf erfolgende Abänderung, statt der vorherigen vier, acht Kreuzer, sogenannter Bach-Staden-Gelder von jedem Klafter Holz Neustadter Masung gedachter unserer Hofkammer entrichtet werden sollen.

Achter

Achter Absatz.

Das erforderliche Holz zu Herstellung neuer Wögen, Rechen, und Scheer-Bäumen in den Floz-Bächen soll aus den nächstgelegenen Waldungen zwar hergenommen, jedoch den Eigenthümern im billigen Preise von unserer Hofkammer vergütet,

Was dahingegen zu geringeren Ausbesserungen daran nöthig ist, imgleichen die Sezel, Stückel, und Flechte-Reiser aus sothanen Waldungen unentgeldlich, auch ohne vorherige Anweisung hergenommen werden, theils weil die Erfordernuß meistens unbedeutend, und gemeiniglich dringend ist, theils die Eigenthümer der den Flozbächen nächstgelegenen Waldungen von selben vorzüglichen Nutzen haben, mithin diese geringe Holz-Abgabe ohne Vergütung dafür gar wohl ertragen können. Doch um allen Unterschleifen vorzubeugen, soll allemal vorher das benöthigte Holz von dem einschlagenden Förster, gemäß der Vorschrift, die ihm diesfalls von der vorgesetzten Forst-Behörde zugehen wird, angewiesen, und zu einiger Wiedervergeltung, das alte Holz dem Eigenthümer, aus dessen Wald das neue hergenommen worden, zugetheilet werden; daher solches erwähnter Förster verwahrlich aufzubehalten, und gelegenheitlich der höheren Behörde zum ermessen, ob ein wahrer Nothfall vorhanden gewesen, vorzuzeigen hat, da widrigens der zugelassene und unternommene Holzhieb als ein wahrer Frevel angesehen werden soll.

Neunter Absatz.

Kein Holz-Gewerber darf in die Floz-Bäche zur darab unvermeidlichen Beschädigung der Staaden, Holländer, grobes Bauholz, Sägklöz, Borde und Diele einwerfen, jedoch bleibt solches der Churfürstl.

fürstlichen Hofkammer in Behuf unserer Gebäuen bevor.

Zehenter Absatz.

Zu möglichster Beförderung des Flözens sollen künftig zu einem Floz von 600 bis 700 Klafter Holz Neustadter Masung vom Speier-Brunnen bis an die Papier-Mühle geringstens 20 Mann, von dort aber bis an den Rhein 25, und zu einem minderen von 400 Klafter oder darunter, von ernanntem Speier-Brunnen bis zur Papier-Mühle 15 Mann, dann von da bis Mannheim wenigstens 20 Mann jederzeit angestellt, und damit alle Posten, besonders aber bey den sogenannten Mahl- und Wasserschützen, Brücken, und mit grosen Kösten hergestellten Schlunden wohl besetzt, und so hierinn die Floz-Gesellschaftere einen Mangel verspüren lassen, nebst dem Ersatz des hierdurch verursachten Schadens zu einer herrschaftlichen Strafe von einem Gulden für jeden mangelnden Mann auf frischer That angehalten werden.

Eilfter Absatz.

Zur Steuer der bisher wahrgenommenen Ungebühr, daß das eingeworfene Holz öfters lange Zeit an den Scheeren still ersitzen geblieben, und durch die von selben veranlaßte Schwellung des Wassers den Bach-Staaden, Mühlen und Brücken sowohl, als Begüterten groser Schaden zugefügt worden ist, wird anmit verordnet, daß selbes von gedachten Scheeren hinter Neustadt, längst binnen drey Tägen, unterhalb Neustadt aber längstens binnen 24 Stunden jedesmal fortgeschaft, und der entgegen Handlende nebst dem Schaden-Ersatz mit einer ermeßlichen Strafe angesehen, die Scheeren auch selbst

nicht

nicht nach Willkühr, sondern an Orten, wo sie den Bachstaden, Begüterten- und Landstrasen mindest schädlich sind, angelegt werden sollen.

Zwölfter Absatz.

Der durch das Flözen sowohl des Cameral als sonstigen Holzes, den Gütern, Mühlen, Brücken, Schützen und Waldungen zugehender Schaden ist allemal von dem Flözer zu vergüten, und zwar, wenn er hieran Schuld traget, aus eigenem Beutel, wenn er aber durch einen abzuwenden nicht möglichen Zufall entstehet, mit Vorbehalt des Rückganges wegen des Ersatzes an den Holz-Eigenthümer, doch sind die Beschädigte verbunden den erlittenen Schaden auf frischer That der Bach-Inspection oder sonstigen von der Hofforst-Kammer zur Aufsicht bestellten Behörde anzuzeigen, unter dem Nachtheil, daß widrigens, besonders bey Verzögerung dieser Anzeige, bis dahin ein anderes Floz nachgefolgt seyn wird, sie damit nicht gehöret werden sollen.

Dreyzehenter Absatz.

In Ansehung der wegen des Mühlen-Stillstandes verschiedentlich zu leistenden Vergütung, lassen Wir es bey Bestimmung unserer älteren Floz-Ordnung gnädigst bewenden, die den darinn benannten Müllern für jeden 24 stündigen Stillstand eines Rades festgesetzet worden ist, nehmen aber vor wie noch in Ansehung ihrer fast gewöhnlichen geringen Beschäftigung aus, die an dem Speier-Brunnen, und im Weiden-Thal gelegene Mahl-Ohlig- und Sägmühlen, auch Wappen-Schmiede, dann alle übrige vorerwähnte Mühlen, wenn sie zur Floz-Zeit wenig oder gar nichts zu mahlen gehabt haben, wollen Wir ferners gnädigst zu Vorbeugung alles Unterschlei-

fes,

ses, daß jeder Müller, wie auch die Flozgesellschaft in gleichhaltige Karsthölzer den Stillstand der Mühlen mit gleicher Zahl der Räderen und der Stunden bey Verlust des Vergütungs-Ersatzes aufschneiden sollen.

Vierzehenter Absatz.

Der oder diejenige, welche diebischer Entwendung von Floz-Holz sich schuldig machen würden, seynd nach Vorschrift der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zu bestrafen, und sollen den Gewerberen den doppelten Werth ersetzen, auch von jedem entwendeten Scheide einen Gulden herrschaftliche Strafe zahlen, und davon die Anbringere die Hälfte nebst dem gewöhnlichen Fang-Geld mit einem Gulden 20 kr. zu beziehen haben; zu leichterer Entdeckung der Verbrecheren, mögen auch gedachte Eigenthümer auf ihre Kösten Aufsehere, deren Anzeigen wir vollkommen Beweiß beylegen, annehmen, und bey Oberamt verpflichten, auch durch diese oder andere nach Gutfinden in den verdächtigen Mühlen und anderen Häuseren Nachforschung anstellen lassen.

Fünfzehenter Absatz.

Die Anzeige von dem erlittenen Diebstahl aber muß auf frischer That jedesmal an die einschlagende Obrigkeit geschehen, bey Vermeidung daß der Gewerber bey deren Verspätung damit nicht gehöret werde.

Dem Müller soll auch fernerhin nicht erlaubt seyn, das an dem sogenannten Rechen hängen bleibende Holz sich eigenmächtig und ohnentgeldlich zuzueignen, sondern dieses Unternehmen anderen Diebstählen gleich geachtet, und bestrafet werden.

Sechs-

Sechszehenter Absatz.

Die Erhebung der Bachstaden-Gelderen bleibt vor wie nach dem von unserer Hofforst-Kammer bestellten Aufseher anheim, dieser hat mithin bey Ausschlagung des Flozes das Holz an den Holzhöfen ohne Belohnung abseiten der Holz-Eigenthümern und Flözern, pflichtmäßig aufzunehmen, nach Neustadter Klaftern zu berechnen, und hiernach von jedem die obige Gebühr zu erheben, sohin in Rechnung zu vereinnahmen, und würde sich hierunter ein Unterschleif abseiten der Flözeren entdecken, so ist solcher unnachsichtlich mit der Confiscation des die abgezählte Zahl überschreitenden verheimlicht werden wollenden Holzes zu bestrafen.

Siebenzehenter Absatz.

Gegen den Bezug dieser Abgabe, werden Wir aus Cameral-Mitlen stets den guten Unterhalt der Floz-Bächen besorgen; somit auch jedes Jahr von dem Rhein bis an das unter Winzingen gelegenes sogenanntes Gescheid solche durch die dazu verbundene frohndbare Unterthanen ausheben und säuberen, denen Flözeren aber acht Täge vorher, um ihr Holz auf die Seite schaffen zu mögen, davon Nachricht ertheilen lassen, und zu Herstellung der Verflechtungen, hinter welchen der Sand und Grund aufgeschüttet werden muß, soll das zu Verfertigung der Stückel nöthige Holz aus dem Vorrath der Flözeren gegen Vergütung des Werths, das Reisig-Holz aber aus den in der Nähe liegenden herrschaftlichen oder gemeinen Waldungen erholet werden.

Achtzehenter Absatz.

In Gemäßheit der schon vorher bestehenden, und hiermit erneuert werdenden Verbotten, darf kein Gewerber

Gewerber einiges Holz an der Rehhütte, Kohlhof oder sonsten ausschlagen, und aufsetzen, noch solches in benachbarte fremde Städte und Dörfer, ohne vorher eingeholte besondere gnädigste Erlaubnuß, bey Strafe der Confiscation verkaufen, und ist von unserer Churfürstlichen Hofforst-Kammer den einschlagenden Zölleren auf der Rehhütte und sonstiger Orten, wie auch den Zollbeamten bey empfindlichster Strafe aufzugeben, hinwieder genaue Aufsicht zu pflegen, und die Unterschleife auf frischer That dem Oberamt Neustadt anzuzeigen.

Neunzehenter Absatz.

Zum Nachtheil der Mülleren an der Speiersbach sollen die Flözere an dem Winzinger Geschelde, oder sonstiger Orte zu Hemmung des Wassers keine Brettere einstellen, sondern solchem seinen ungehinderten Lauf lassen. Dahingegen

Zwanzigster Absatz.

ist eben so billig, und wird anmit wiederholter gnädigst verordnet, daß durch unzukommliches, oder auch übertriebenes Wässeren der Wiesen das Wasser dem Holz-Flözer nicht entzogen werde, dieser Wässerung dürfen sich mithin blos jene, die von Alters her dazu berechtiget sind, nach dem Maase der beschriebenen alten Gräben, und zwar mit der Bescheidenheit bedienen, damit das Holz-Flözen andurch zum Nachtheil des Publikums nicht zu merklich verhindert, oder gar in Stillstand versetzet werde; das Einlegen der Schwellen aber, wo nicht eine Berechtigung darzu gleichbald nachgewiesen werden kann, bleibt vor wie nach bey 50 Rthlr. Straf verbotten.

Ein und zwanzigster Absatz.

Ausser dem aber sollen auch ihres Orts die Flözere zum Nachtheil der Mülleren, gemeiner Stra-

sen

sen und der Begüterten das Woogwasser nicht zu hoch spannen, noch solches über Nothdurft aufhalten, sondern dabey billiges Maas durchgängig beobachten. So auch ein oder der andere einen dergleichen Woog durch seinen Floz beschädigen würde, liegt ihm ob, solchen gleichbald, ehe ein anderer Flözer nachkommt, auf seine Kösten herstellen zu lassen, bey Vermeidung empfindlicher herrschaftlicher Strafe.

Zwey und zwanzigster Absatz.

Ohne schriftliche, gleichwohl nur bey eintretenden erheblichen Beweg-Ursachen zu ertheilende Erlaubniß der gnädigst bestellten Holz-Commißion darf ausser der Floz-Gesellschaft niemand das Flözen auf den Bächen betreiben, diese aber soll auch hierinn gegen jedermann, der sich bey ihr melden wird, hierin bescheiden, willig, und uneigennüzig, gegen bloßen Bezug der zu bestimmenden Gebühr, sich erweisen, und durchgängig nach dieser unserer höchsten Vorschrift sich genauest achten.

Drey und zwanzigster Absatz.

In so weit durch gegenwärtige in den vorderen Floz-Ordnungen, besonders jener des Jahrs 1757, keine Aenderung gemacht worden ist, behalten dieselbe, vor wie nach, ihre gesetzliche Kraft, und halten wir uns auch gnädigst bevor, die gegenwärtige, nach Erheischung der Umständen, zu mehren, oder zu mindern; gegeben in unserer Residenzstadt und Festung Mannheim, den 2. Jänner 1791.

Churpfalz Regierung.

C. P. Freiherr von Venningen.
Ueberforg.

5.

Churpfalzbaierische Verordnung die Scheiterholz-Länge betr.

Ob es zwar schon vorhin eine gnädigst anbefohlene Sache ist, daß sowohl in der Churfürstlichen Residenzstadt dahier: als auch in all übrigen Regierungs und andern Städten, und Ortschaften alle Klaftern Scheiterholz sechs Schuh hoch, und eben soviel weit: dann das Scheit drey ein halb Schuh lang seyn soll; so wurde doch bisher allenthalben wahrgenommen, daß dieser gnädigsten Verordnung nicht geziemends nachgekommen werde. Es wird folgbar dieses höchste Gebot durch die öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblätter dergestalten anmit gnädigst erneuert, daß künftighin selbes in allen Orten ohne weiters durchgehends gehorsamst befolgt: und besonders von sämentlichen Jurisdiktions- und Polizeyobrigkeiten genaueste Aufsicht darauf gehalten werden solle.

München den 4ten Febr. 1791.

Churpfalzbaierische Obere Landesregierung.

Prandl, Sekretär.

VI.

Vermischte Nachrichten

und

Neuigkeiten

in

Forst- und Jagd-Sachen

nebst

allerley kleinen Bemerkungen.

5.

Churpfalzbaierische Verordnung die Scheiterholz-Länge betr.

Ob es zwar schon vorhin eine gnädigst anbefohlene Sache ist, daß sowohl in der Churfürstlichen Residenzstadt dahier: als auch in all übrigen Regierungs und andern Städten, und Ortschaften alle Klaftern Scheiterholz sechs Schuh hoch, und eben soviel weit: dann das Scheit drey ein halb Schuh lang seyn soll; so wurde doch bisher allenthalben wahrgenommen, daß dieser gnädigsten Verordnung nicht geziemends nachgekommen werde. Es wird folgbar dieses höchste Gebot durch die öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblätter dergestalten anmit gnädigst erneuert, daß künftighin selbes in allen Orten ohne weiters durchgehends gehorsamst befolgt: und besonders von sämentlichen Jurisdiktions- und Polizeyobrigkeiten genaueste Aufsicht darauf gehalten werden solle.

München den 4ten Febr. 1791.

Churpfalzbaierische Obere Landesregierung.

Prandl, Sekretär.

VI.

Vermiſchte Nachrichten

und

Neuigkeiten

in

Forſt- und Jagd-Sachen

nebſt

allerley kleinen Bemerkungen.

5.

Churpfalzbaierische Verordnung die Scheiterholz-Länge betr.

Ob es zwar schon vorhin eine gnädigst anbefohlene Sache ist, daß sowohl in der Churfürstlichen Residenzstadt dahier: als auch in all übrigen Regierungs und andern Städten, und Ortschaften alle Klaftern Scheiterholz sechs Schuh hoch, und eben soviel weit: dann das Scheit drey ein halb Schuh lang seyn soll; so wurde doch bisher allenthalben wahrgenommen, daß dieser gnädigsten Verordnung nicht geziemends nachgekommen werde. Es wird folgbar dieses höchste Gebot durch die öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblätter dergestalten anmit gnädigst erneuert, daß künftighin selbes in allen Orten ohne weiters durchgehends gehorsamst befolgt: und besonders von sämentlichen Jurisdiktions- und Polizeyobrigkeiten genaueste Aufsicht darauf gehalten werden solle.

München den 4ten Febr. 1791.

Churpfalzbaierische Obere Landesregierung.

Prandl, Sekretär.

VI.

Vermischte Nachrichten

und

Neuigkeiten

in

Forst- und Jagd-Sachen

nebst

allerley kleinen Bemerkungen.

I.

Reichs-Cammergerichtliches Dekret, wegen Abstellung des Wildschadens.

Decretum ad Supplicam

pro mandato de quantocius minuendo imodico nimisque nocivo ferarum numero in foreſtis Holſe et Schwendi, et reſarciendis damnis expenſisque inde cauſatis S. C. a. c. ſ.

in Sachen

des Fürſtl. Hochſtift Augsburg

contra

den Herrn Reichsgrafen Fugger zu Babenhauſen

puncto übertriebenen Wildhegens

iſt das gebetene mandatum de quantocius minuendo immodico nimisque nocivo ferarum numero in foreſtis Holſe et Schwendi S. — reſarciendis damnis expenſisque inde cauſatis cum Clauſula erkannt. In conf. 13 Dec. 1790. *)

*) Dieſes Dekret iſt ergangen, nachdeme vorſtehende Reichsgerichtliche Erkenntniße in Forſt- und Jagd-Sachen ſchon abgedruckt geweſen, und es wird auf eben dieſe Weiſe die Fortſetzung jener Sammlung hier folgen, ſo oft etwas weiters davon vorkommt.

D. H.

2.

Lange und Zanthier.

Der Königl. Dänische Hofjägermeister Herr von Lange, den man mit Recht den Vater der regelmäsigen Forstwirthschaft nennen kann, und von dem zuerst die Eintheilung der Waldungen in regelmäßige Schläge ausgeführt worden, war zuerst Jagdpage in Blankenburg. Als solcher verschwand er plözlich, und reißte, ohne daß man etwas von ihm wußte, 4 ganzer Jahre als reisender Jäger zu Fuß, in der Schweiz, Frankreich, England und durch ganz Deutschland. Nach seiner Zurückkunft wurde er Forstmeister in Blankenburg. Hier hatte er das Glück mit dem Herrn Grafen Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode bekannt zu werden, der mit dem Königl. Dänischen Hof in vielen besondern Connexionen gestanden, und ein groß denkender und handelnder Herr gewesen. Man arbeitete im Jahr 1735. in Koppenhagen an einer Verbesserung des Norwegischen Forstwesens, *) und der Herr Graf von Stolberg war darüber zu Rath gezogen; dieser machte den Antrag einen tüchtigen Mann dazu aus Teutschland kommen zu lassen, und nachdem Lange dazu ausersehen worden, so gieng er im Jahr 1736 mit Hofjägermeisters Charakter nach Dännemark, und nahm die Herrn von Zanthier, Dieskau, Carlowiz, Lasberg, Lengenfeld und seinen Bruder mit. Sie vermaßen die sämmtliche Norwegische Waldungen und theilten dieselbe in Schläge, errichteten zugleich Köhlereyen und Theerschwellereyen, wobey sie zum

*) Ich werde die davon handelnde Actenstücke im folgenden Band liefern.

zum Unterricht Anderer selbst Hand anlegten und deshalb den Namen der schwarzen Gesellschaft bekamen. Hr. von Lange gieng nach einigen Jahren nach Teutschland zurück, und nach dem Tod König Christian VI. wurde die ganze Gesellschaft durch Hofkabale vertrieben. Lange war nach Blankenburg zurückgegangen, und Graf Christian Ernst, der seine Wissenschaften und Talente zu schätzen wußte, bediente sich seiner zur Einrichtung und Eintheilung der Waldungen im Wernigerodischen und Hohensteinischen. Man verdankt ihm da die Lokal-Eintheilung der Forste in beständige Schläge, die einträgliche Errichtung vieler Kalköfen, Ziegelöfen, Torfstecherey und der Torfverkohlung am Harz, und den 19ten März 1745. bekame er von dem Herzog von Braunschweig, seinem Herrn, den Auftrag, die Braunschweigische Weser-Forste auf eben die Art einzurichten, wie er im Stolbergischen gethan hatte, welches er auch befolgte.

In seinem hohen Alter verließen ihn die Kräfte, er konnte wenig mehr hinaus, und that aus übelverstandener Nachsicht die von ihm angelegten Schläge zu frühe den weidberechtigten Unterthanen auf, so daß ihm kurz vor seinem Ende die Unannehmlichkeit wiederfuhr seine Haushaltung durch eine eigene Commißion revidirt zu sehen, welche dem damals in Braunschweigischen Diensten gestandenen, nachherigen Königl. Preußischen Minister von Heinitz aufgetragen gewesen.

* * *

Herr Hans Dieterich von Zanthier, gräfl. Stolberg-Wernigerodischer Oberforst- und Jägermeister, wurde gebohren am 17 September 1717. Er war der jüngste von 6 Söhnen des Kurfürstl. Sächsischen Landraths Heinrich Dieterich von Zanthier,

und dessen Frau Gemahlinn Anna, Eleonore von Bodenhausen, aus dem Hause Görzig. Seine Frau Mutter wurde ihm schon in der 17ten Woche seines Lebens geraubt, und seinen Herrn Vater verlohr er in seinem 11ten Jahre. Seiner Eltern frühzeitig beraubet, wurde er bis in sein 15tes Jahr mit einem Vetter von Bodenhausen in Burg Chemnitz erzogen. Durch Vermittelung des damaligen Hofmarschalls von Polenz hatte er das Glück, nach vorgebrachtem Beweis seiner Ahnen, unter die Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttl. Pagen aufgenommen zu werden. Nur anderthalb Jahre bekleidete er die Stelle als Leibpage. Er kam wegen seiner Gröse unter Aufsicht des Oberjägermeisters von Rössing als Jagdpage bey dem Hofjäger Hofmann im Wolfenbüttel. Forst in die Lehre, wo er sein erstes Jagen an Elen mitmachte. Nach 6 Monaten nahm ihn der Herzog Ludwig Rudolph von dem Hofjäger weg, und that ihn nach Blankenburg zu dem damaligen Herrn Forstmeister von Lange.

Unter dem Durchlauchtigsten Nachfolger Herzog Ferdinand Albrecht blieb er in eben der Lage; nach dessen Tod aber ward er nebst andern Jagdpagen verabschiedet. Seines Herrn Vaters Bruder, der Zerbstische Kammerjunker, wollte ihn als Vormund in sächsische Kriegsdienste bringen, allein er blieb der Jägerey und dem Forstwesen getreu, und vermochte den Vormund, daß er ihn in der Lehre ließ. Als darauf sein würdiger und bekannter Lehrer, der Hr. v. Lange 1736 nach Dänemark als Hofjägermeister gieng, folgte er solchem, und wurde gleich bey seiner Ankunft von König Christian dem VI. zum Förster in Norwegen ernannt, wo er zugleich bey dem Hrn. von Lange in der Lehre blieb. — Darauf ward er königl. Dänischer

Jagd-

Jagdjunker, und vermeß Norwegen; bekam auch die Aufsicht über die Glashütten, Pulvermühlen und Ziegelbrennereyen, welche der Hr. v. Lange daselbst angelegt hatte. Das Geschäfte der Vermessungen, wobey er alle Bequemlichkeiten, Bette und dergleichen wenigstens 6 Monate im Jahr entbehren, und in morastigen Gegenden arbeiten mußte, legten den Grund zu seiner ihm anhangenden Krankheit des Skorbuts; dennoch blieb er von Zwölfen, die mit ihm gleiches Geschäfte betrieben, allein am Leben. — Im Jahr 1746 nahm er Urlaub um die Belehnung in Dresden zu empfangen. Kaum war er in Deutschland angekommen, so verstarb der König Christian der VI. Alle Deutsche bekamen ihren Abschied, und er erhielt auch den seinigen nach Dresden zugesandt.

Der Hofjägermeister von Lange unternahm nach seiner Rückkehr die Vermessung an der Weser, und er folgte ihm auch hier und war sein Gehülfe. Nach 6 Monaten that gedachter Herr von Lange eine Reise zu dem Hrn. Grafen zu Stolberg Wernigerode. Da er auch hier sein Begleiter war, und er die Gnade hatte, dem Herrn Grafen zu gefallen, so übertrug ihm solcher die Forstmeisterstelle in der Grafschaft Hohnstein. Unerachtet er schon im Kasselischen engagirt war, so zog er doch das Anerbieten des würdigen Grafen Christian Ernst vor; und er trat im Jahr 1747 in desselben Dienste. Zwey Jahr hernach wurde er als Oberforst- und Jägermeister nach Ilsenburg versetzt. Seine bekannt gewordene Kenntnisse in der Forstwissenschaft, seine daselbst gemachte gute Einrichtung, und sein menschenfreundlicher Karakter, lockte sehr viele dahin, um seines Unterrichts zu geniessen, und ihre Kenntnisse zu bereichern. Auf zudringliches Bitten legte er eine

Forstschule an, und genoß das Vergnügen, daß sehr viele aus derselben die ansehnlichsten Stellen erhielten und rühmlichst bekleideten. Er unterrichtete täglich die ihm zugeschickte, aufmerksame Lehrlinge von Kavaliers oder auch schon in Diensten stehenden Personen, Vormittags in der Theorie der ganzen Forstwissenschaft in eigenen selbst ausgearbeiteten Vorlesungen. Hier bekamen die Akademisten eine sichere Kenntniß von brauchbaren inn- und ausländischen Hölzern, von ihrer Entstehung an, biß zu ihrer Abtreibung. Bey jeder Holzart lehrte er, was sie vor Boden erfordere, was bey dem Säen und Pflanzen für Vorsicht zu gebrauchen, und zeigte die Beschaffenheit ihrer Wurzeln, Blüten, Früchte, Rinde, und von jedem einzelnen den Nuzen und Gebrauch. Die Vortheile bey Fällung eines einzelnen Stammes, bey Abtreibung der Schläge, trug er eben so wie die Materie von der Eintheilung und Taxation der Forste auf die faßlichste Art vor. Der Nachmittag war dazu bestimmt, den Eleven nach Beschaffenheit der Umstände, diß alles praktisch zu zeigen.

Viele nüzliche Beantwortungen, und gründliche Ausarbeitungen in den Leipziger und Hannöverischen Anzeige und Magazin, die zweymalige Auflage seines Forstkalenders, und die zwey Sammlungen vom Theoretischen und Praktischen im Forstwesen sind bekannt. Von dem fertigliegenden grössern Werke, das Forstwesen betreffend, wird zu seiner Zeit durch ein besonderes Avertissement Anzeige geschehen.

Er verheurathete sich im Jahr 1751 mit einer Fräulein von Schierstedt, Hofmeisterinn der Prinzessinnen von Braunschweig, aus welcher Ehe 4 Söhne und 3 Töchter noch am Leben sind: von welchen

welchen sein ältester Hr. Sohn, Christian Ernst, Heßen-Caßelischer Oberforstmeister in Schmalkalden; und der Zweyte, Heinrich Haubold, königl. Preußischer Forstrath, seinen Unterricht im Forstwesen mitgenossen, und sich diesem Fache besonders gewidmet haben; die beyden andern Hrn. Söhne aber Kriegsdienste gewählt haben. Nämlich Adolph, Philipp, Friedrich von Zanthier, war erstlich in Preußischen Diensten, bald darauf in Hessischkasselischen Diensten; hat in dem ganzen Amerikanischen Krieg sich brav und wohl gehalten, und steht als Premier-Lieutenant beym Regiment Landgraf. Der vierte Sohn, Karl, David Haubold von Zanthier, war in Preußischen Diensten, hat aber solche wegen schwächlicher Gesundheit verlassen müssen, und lebt nun für sich auf seinen Gütern. —

Im Jahr 1776 ward er von der Gesellschaft Naturforschender Freunde als Ehrenmitglied aufgenommen. Sein Tod überraschte ihn schnell. Er hielt sich eben in Wernigerode auf dem Schlosse auf, wohnte noch in der Woche einem Klapperjagen vergnügt bey, und brachte noch 4 Tage vor seinem Ende, welches am 30 Novembr. 1778 Mittags um 1 Uhr erfolgte, den Forstetat künftigen Jahres in der gräfl. Kammer mit zu Stande. In dem auf dem Titulkupfer dieses Bandes befindlichen Schattenriß, ist sein Bildniß zum Sprechen getroffen.

Die Fühlhörner sind dreyfach gegliedert, wovon das aufferste Glied kolbenförmig. Die Spizen oder Kolben der Fühlhörner sind rund, an der Farbe gelb und öfters — aber nicht immer — mit schwarzen Ringen gezeichnet.

Die Freßzangen, womit dieses Käferchen versehen ist, sind ausnehmend scharf, an den Seiten gezähnelt, vorragend und zum Nagen ausnehmend geschickt.

Die Schenkel haben eine etwas plattrunde, die Schienbeine hingegen eine zylindrische Gestalt, und letztere sind an ihre einwärts stehende Ränder, etwas auseinanderstehend gezähnt.

Jedes Fußblatt (Tarsus) hat 4 Glieder.

Diese Käfer bemerkte ich nun an unsern Tannen. Sie durchbohren die Rinde derselben, legen zwischen ihr und dem Holze ihre Eier, welche sich endlich in kleine Maden entwickeln; und haben diese ihre Vollkommenheit erreicht, so verwandeln sie sich in die oben gedachten unvollständige schaallosen und weiche Puppen, aus welchen endlich die Käfer herauskriechen.

Als Made nährt sie sich von dem aufsteigenden Saft, zerstört durch die Gänge und Furchen, die sie zwischen Holz und Rinde in verschiedenen Krümmungen aushöhlt, die Saftgefäße, vermindert dadurch den Zufluß der Nahrungssäfte, der Baum kränkelt, und endlich stehet er ab. — Nur die Rinde durchbohret dieser Käfer, das Holz aber scheint er zu verschonen.

Der

RZER ENTWURF
nes Ideal Forst Plans.

ERKLÆRUNG
DER ZEICHEN.

Bæume in einem District,
bedeuten einen wohl bestellten
Wald.
Bæume, einen mittelmæsig
gewachsenen Wald.
Baum, einen ganz ausgelich-
teten Wald.
Mehrere Gestræuche, bedeuten
junge Schlæge.
Die zu 1. 2. oder 3. Theil ab-
stændige alte Bæume sind mit
hervorragenden dürren æsten
bezeichnet.

Die übrigen Zeichen sind
folgende.

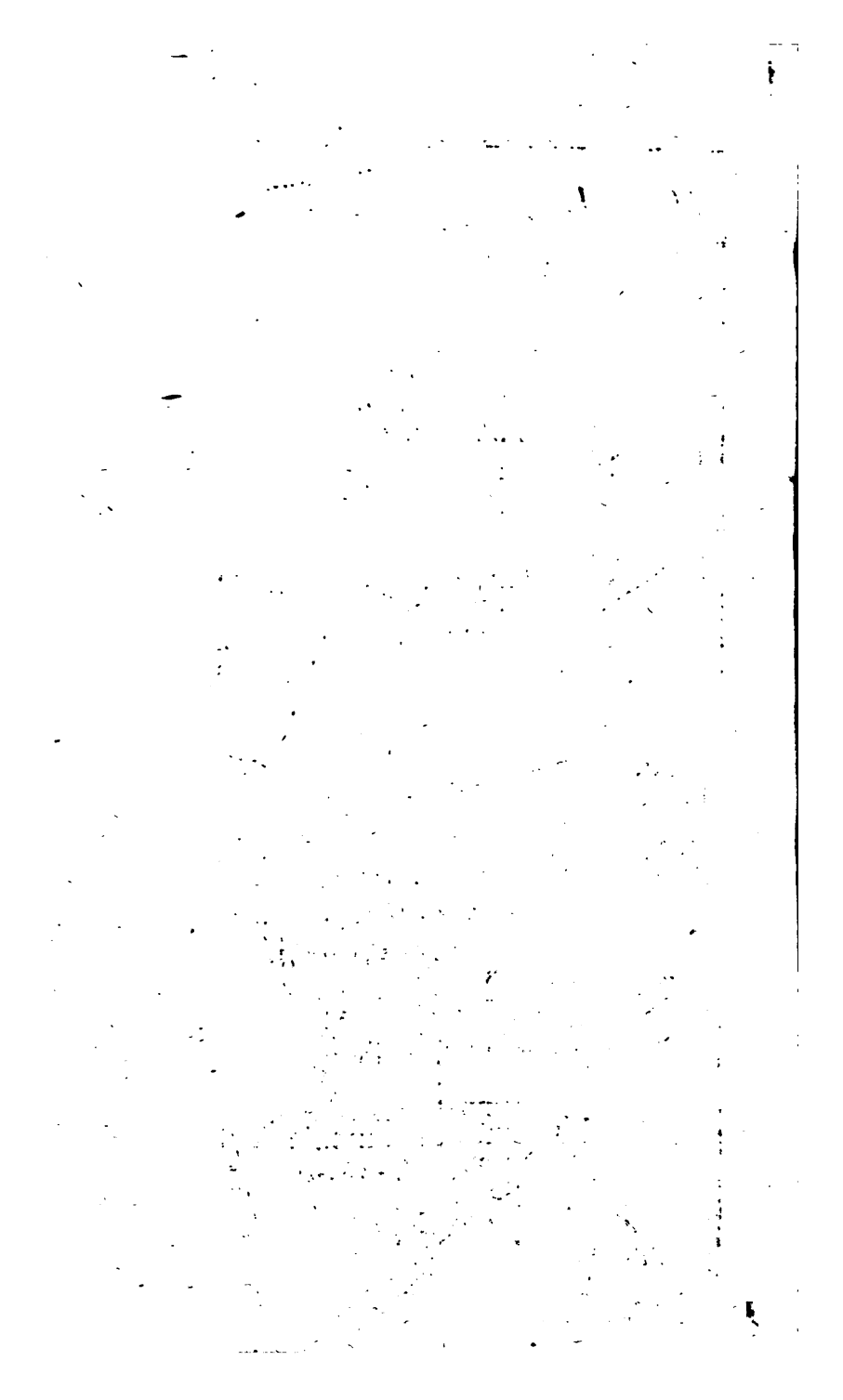

B.

C

C.

he	ischte waldungen hre haubar.		der.	
orgen	rtel	Ruthen.		
			2	
			2	
			1	
			0	
el	gehauen.		4	welche noch nachzuhauen.
	2	37		
	4	36		
167	1	33	5	

Der Schade, den diese Thierchen bisher verursacht haben, ist zwar ganz unbeträchtlich und kaum merklich. Er würde auch von mir unbemerkt geblieben seyn, wenn mich nicht das Abstehen einiger wenigen Tannen, die in allem Betracht auf dem besten Boden aufwuchsen, die herrlichste Lage hatten und im besten Wachsthum stunden, aufmerksam gemacht hätte.

Vermög des, und den Bäumen so schädlichen Geschäfts, dieser Zerstöhrer, steht zu besorgen, daß wenn durch mehrere und glücklich fortgepflanzte Generationen derselben, die Anzahl sich vergrössern möchte, die Folge um so gefährlicher werden kann, besonders da ich ganz genau bemerket habe, daß diese Thierchen eben so gut gesunde als krankwerdende Bäume anfallen. — Diese Käfer lieben vorzüglich die Säfte der Bäume, denn ich bemerkte sie in den Monaten April und Mai, auf jenen frischgefällten und abgeschälten Tannen, die mit Saft überzogen waren, wo sie mit Eifer denselben aufsuchten. —

Dieses bekräftigt einigermassen den Satz des Herrn Oberforstmeister von Strahlenheim in Nordheim, daß der Dermestes typographus auch gesunde Bäume anfällt, und scheint dasjenige ganz zu entkräften, was Herr Oberforstmeister von Staff in seiner Schrift, welche die Aufschrift führt: Etwas über den Borkenkäfer oder die Baumtrockniß fichtener Waldungen Leipz. 1786 zu behaupten sucht: nemlich, daß der Wurm nicht für die Ursache der Krankheit der Fichten, sondern für eine Folge derselben anzusehen wäre.

Ich hoffe, diese Nachricht wird jedem denkenden Forstmann willkommen seyn, indem derselbe einen neuen

neuen Stof zum Unterſuchen bekommt. — Sollten aber dieſe Feinde der Tannen irgend in einer Provinz Deutſchlands ſchon bemerkt worden ſeyn; ſollten ſie in gröſerer Anzahl beträchtliche Spuhren ihrer Zerſtöhrung hinterlaſſen haben; ſollten ſie wahrſcheinliche Gefahr unſern Waldungen drohen, und ſollten dagegen einige Mittel mit gutem Erfolg angewendet worden ſeyn: ſo wird jeder edle und menſchenliebende Forſtmann erſucht, uns ſeine Beobachtung durch den Weg der öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen. Gaildorf in der Grafſchaft Limpurg 1791.

Wernek.

Oberforſtmeiſter.

Der Schade, den diese Thierchen bisher verursacht haben, ist zwar ganz unbeträchtlich und kaum merklich. Er würde auch von mir unbemerkt geblieben seyn, wenn mich nicht das Abstehen einiger wenigen Tannen, die in allem Betracht auf dem besten Boden aufwuchsen, die herrlichste Lage hatten und im besten Wachsthum stunden, aufmerksam gemacht hätte.

Vermög des, und den Bäumen so schädlichen Geschäfts, dieser Zerstöhrer, steht zu besorgen, daß wenn durch mehrere und glücklich fortgepflanzte Generationen derselben, die Anzahl sich vergrössern möchte, die Folge um so gefährlicher werden kann, besonders da ich ganz genau bemerket habe, daß diese Thierchen eben so gut gesunde als krankwerdende Bäume anfallen. — Diese Käfer lieben vorzüglich die Säfte der Bäume, denn ich bemerkte sie in den Monaten April und Mai, auf jenen frischgefällten und abgeschälten Tannen, die mit Saft überzogen waren, wo sie mit Eifer denselben aufsuchten. —

Dieses bekräftigt einigermassen den Satz des Herrn Oberforstmeister von Strahlenheim in Nordheim, daß der Dermestes typographus auch gesunde Bäume anfällt, und scheint dasjenige ganz zu entkräften, was Herr Oberforstmeister von Staff in seiner Schrift, welche die Aufschrift führt: Etwas über den Borkenkäfer oder die Baumtrockniß fichtener Waldungen Leipz. 1786 zu behaupten sucht: nemlich, daß der Wurm nicht für die Ursache der Krankheit der Fichten, sondern für eine Folge derselben anzusehen wäre.

Ich hoffe, diese Nachricht wird jedem denkenden Forstmann willkommen seyn, indem derselbe einen neuen

neuen Stof zum Unterſuchen bekommt. — Sollten aber dieſe Feinde der Tannen irgends in einer Provinz Deutſchlands ſchon bemerkt worden ſeyn; ſollten ſie in gröſerer Anzahl beträchtliche Spuhren ihrer Zerſtöhrung hinterlaſſen haben; ſollten ſie wahrſcheinliche Gefahr unſern Waldungen drohen, und ſollten dagegen einige Mittel mit gutem Erfolg angewendet worden ſeyn: ſo wird jeder edle und menſchenliebende Forſtmann erſucht, uns ſeine Beobachtung durch den Weg der öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen. Gaildorf in der Grafſchaft Limpurg 1791.

Wernek.

Oberforſtmeiſter.